

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

11. ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 26. Oktober 2007

(Amtszeit von Oktober 2002 bis Oktober 2008)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

11. ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 26. Oktober 2007

(Amtszeit von Oktober 2002 bis Oktober 2008)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2008

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die ständigen Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Redner der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVI
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVII–XXVIII
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Landesbischof Dr. Fischer	1– 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode	5–235
Erste Sitzung, 22. Oktober 2007	5– 25
Zweite Sitzung, 24. Oktober 2007	26– 54
Gemeinsame Sitzung der 10. Badischen Evangelischen Landessynode und der 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode	55– 62
Dritte Sitzung, 25. Oktober 2007	63– 91
XIV. Anlagen	93–235

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R.
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer
Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungsausschuss: Günter Eitenmüller
Finanzausschuss: Dr. Joachim Buck
Hauptausschuss: Wolfram Stober
Rechtsausschuss: Dr. Fritz Heidland
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Dr. Jutta Kröhl, Kai Tröger, Inge Wildpret

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, JR Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Waldbronn
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin i. R., Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R., Baden-Baden
Stober, Wolfram, Vorsteher/Pfarrer, Karlsruhe
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Stellvertretende

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, JR Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin i. R., Steinen
2. Stellv.: Fritz, Volker, Krankenhauspfarrer, Waldbronn

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Kampschröer, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe

Janus, Rainer, Pfarrer, Friesenheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Heidelberg

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin i. R., Karlsruhe

Weber, Dr. Cornelia, Schuldekanin, Ladenburg-Weinheim

Vom Landesbischof berufenes Mitglied:

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang, Uni.Prof. für praktische Theologie,
Heidelberg

Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie,
Reilingen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Nüchtern, Dr. Michael; Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph; Stockmeier, Johannes; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälantin / der Prälat: Horstmann-Speer, Ruth; Pfisterer, Dr. Hans

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Kraichgau)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchstr. 1 a, 68766 Hockenheim (KB Kraichgau)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Kraichgau)
Fritz, Volker	Krankenhauspfarrer Finanzausschuss	Eichhörnchenweg 7, 76337 Waldbronn (KB Konstanz)
Fuhrmann, Bettina	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchgasse 4, 68307 Mannheim (KB Hochrhein)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin i. R. Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Wertheim)

Heger, Rüdiger	Dipl.Soz.arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Breisgau-Hochschwarzwald*)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Käppeler, Bettina	Kindergartenleiterin Rechtsausschuss	Hindenburgstr. 6, 77704 Oberkirch (KB Kehl)
Kampschröer, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd-Eberbach)
Klomp, Wibke	Pfarrerin Hauptausschuss	Paul-Gerhardt-Weg 1, 79183 Waldkirch (KB Emmendingen)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Kraichgau)
Lallathin, Richard	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Augartenstr. 11, 74834 Elztal-Dallau (KB Mosbach)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin i. R. Rechtsausschuss	Oberwaldstr. 37, 76227 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Schwarzwaldtring 4, 79395 Neuenburg/Grißheim (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg-Stadt)
Proske, Birgit	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Im Mittelgrund 3, 79415 Bad Bellingen (KB Lörrach)
Richter, Esther	Rektorin/Diplompädagogin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	Hofener Str. 5, 79585 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin i. R. Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)

* (früher: KB Freiburg)

Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko i. R.	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stepputat, Annette	Pfarrerin Hauptausschuss	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Weber, Dr. Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	Kirchenstr. 28, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 der Grundordnung i.V.m. § 82 Abs. 5 des Leitungs- und Wahlgesetzes)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Uni.Prof. für Praktische Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Franz, Ingo	Sonderpädagoge Bildungs-/Diakonieausschuss	Heinrich-Fuchs-Str. 85, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg-Stadt)
Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Kohlhof 9, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79247 Merzhausen (KB Freiburg-Stadt)
Henkel, Teresa	SWR-Studiodirektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Fahrlachstr. 26, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd-Eberbach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Stober, Wolfram	Vorsteher/Pfarrer Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Thost-Stetzler, Renate	Dipl.-Wirtschaftsingenieurin Finanzausschuss	Auguste-Viala-Str. 15, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)

C Veränderungen:1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)
Stellvertretende

neu:	Janus, Rainer Pfarrer	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lah)
ausgeschieden:	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike Pfarrerin	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)

2. im Bestand der Mitglieder Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Käppeler, Bettina Kindergartenleiterin	Hindenburgstr. 6, 77704 Oberkirch (KB Kehl)
ausgeschieden:	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike Pfarrerin	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; Stepputat, Annette	
Breisgau- Hochschwarzwald	4	Herlan, Manfred (früher KB Freiburg); Krüger, Helmut; Müller, Jürgen; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter (früher KB Freiburg)	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Klomp, Wibke; Meier, Gernot	
Freiburg-Stadt	1	Overmans, Isabel	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang; Franz, Ingo Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie
Hochrhein	2	Fuhrmann, Bettina; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Homung, Michael	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta; Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Stober, Wolfram
Kehl	2	Bold, Sylvia; Käppeler, Bettina	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Kraichgau	4	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael; Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Proske, Birgit; Teichmanis, Horst	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael	Henkel, Teresa
Mosbach	2	Lallathin, Richard; Mayer, Harmut	
Neckargemünd-Eberbach	2	Ebinger, Werner; Kampschröer, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildpret, Inge	Thost-Stetzler, Renate
Schopfheim	2	Roßkopf, Susanne; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P. W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		13

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 3 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Vicktor, Gerhard (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Nüchtern, Dr. Michael

Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph

Stockmeier, Johannes

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Die Prälatin / der Prälat:

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

Pfisterer, Dr. Hans, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuss**
(22 Mitglieder)

Eitenmüller, Günter, Vorsitzender
 Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia	Neubauer, Horst P.W.
Dahlinger, Michael	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Franz, Ingo	Proske, Birgit
Fritsch, Daniel	Richter, Esther
Fuhrmann, Bettina	Roßkopf, Susanne
Gärtner, Norma	Schnebel, Rainer
Gramlich, Prof. Helga	Siebel, Gudrun
Hartwig, Hans-Günter	Timm, Heide
Henkel, Teresa	Weber, Dr. Cornelia
Lallathin, Richard	Wermke, Axel

Finanzausschuss
(19 Mitglieder)

Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
 Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
 Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar	Meier, Gernot
Fritz, Volker	Müller, Jürgen
Groß, Thea	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Steinberg, Ekke-Heiko
Jung, Aline	Thost-Stetzler, Renate
Mayer, Hartmut	Wegner, Dr. Michael

Hauptausschuss
(21 Mitglieder)

Stober, Wolfram, Vorsitzender
 Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo	Kampschröer, Andrea
Dörzbacher, Klaus	Klomp, Wibke
Drechsel, Prof. Dr. Wolfgang	Kröhl, Dr. Jutta
Frei, Helga	Krüger Helmut
Götz, Mathias	Kudella, Dr. Peter
Hansmann-Menzemer, Dr. Stephanie	Lauer, Jürgen
Heger, Rüdiger	Leiser, Eleonore
Herlan, Manfred	Nußbaum, Hans-Georg
Hornung, Michael	Stepputat, Annette
Jordan, Dr. Heinz	

Rechtsausschuss
(14 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
 Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von	Käppeler, Bettina
Bauer, Peter	Lingenberg, Annegret
Berggötz, Theodor	Overmans, Isabel
Fath, Wolfgang	Schleifer, Martin
Fleißner, Henriette	Teichmanis, Horst
Janus, Rainer	Tröger, Kai

IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Barnstedt, Dr. Elke Luise	44, 53
Bauer, Barbara	10ff, 16, 46, 84, 90
Bauer, Peter	64f
Berggötz, Theodor	50
Breisacher, Theo	74, 82, 89
Buck, Dr. Joachim	32ff, 37, 43, 87
Butschbacher, Otmar	44
Dörzbacher, Klaus	40f, 52, 73f
Ebinger, Werner	43, 84
Eitenmüller, Günter	41, 44, 51, 70, 84
Fischer, Dr. Ulrich	9, 23f, 29, 55f, 62, 72, 82, 84, 87
Fleckenstein, JR Margit	1, 5f, 23, 27ff, 56f, 62ff
Fritsch, Daniel	51, 53
Fritz, Volker	36, 39ff, 81, 83, 90
Fuhrmann, Bettina	17f
Gramlich, Prof. Helga	48
Groß, Thea	67f
Gußtrau, Günter	49ff
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	43, 71, 89
Hartwig, Hans-Günter	51f
Heidel, Klaus	18ff, 88
Heidland, Dr. Fritz	30f, 43, 61, 70ff, 75, 83, 89, 91
Heine, Renate	23, 25, 46
Hinrichs, Karen	53, 72
Janus, Rainer	70f, 76ff, 83
July, Frank O.	55f, 62
Jung, Aline	23, 53, 71, 75
Käppeler, Bettina	27, 36
Koch, Wolfgang	82f
Kröhl, Dr. Jutta	85f
Kudella, Dr. Peter	71
Lallathin, Richard	39f
Lauer, Jürgen	66, 88
Leiser, Eleonore	47f
Lingenberg, Annegret	23, 88
Marquard, Prof. Dr. Reiner	28
Müller, Rainer	61f
Neugart, Horst	56f
Nüchtern, Dr. Michael	23, 36, 47
Nußbaum, Hans-Georg	16, 71, 88
Oettinger, Günter	58ff
Overmans, Isabel	41, 53, 82
Richter, Esther	38f, 82, 84
Roßkopf, Susanne	83
Rupp, Margit	57f
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	43, 90
Schleifer, Martin	41f, 44, 75
Schmidt-Dreher, Gerrit	17ff, 48ff
Schmitz, Hans-Georg	23, 46, 89
Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Christoph	28, 30, 52f
Stadel, Dr. Klaus	28f
Steinberg, Ekke-Heiko	14ff, 43f, 84, 90
Stepputat, Annette	45f, 75, 89
Stober, Wolfram	23, 53, 68ff, 72f, 75, 83, 86f
Stockmeier, Johannes	23, 30, 40, 46f, 81f, 88ff
Thost-Stetzler, Renate	46
Wegner, Dr. Michael	83, 90
Wermke, Axel	6ff, 90
Werner, Stefan	36, 50f
Widdess, Peter	21ff
Winter, Prof. Dr. Jörg	43f, 48, 66, 72, 75, 83f, 88, 90

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Abendmahl	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK	
ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)	
– Information über neue Kommissionsarbeit und neue Mitglieder, Syn. Heine	25
– siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel	29
Ausbildungsplätze	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer (Bereich IT)	11
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009	35
Ausländer	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)	
Badische und württembergische Landessynode	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zum Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg mit Anlagen)	
– gemeinsame Sitzung der 10. Bad. Evang. Landessynode und der 13. Württ. Evang. Landessynode am 25.10.07 anlässlich des Evang. Kirchenvertrages Baden-Württemberg . . .	55ff
Bauunterhaltung	
– siehe Gesetze, Finanzausgleichsgesetz (Eingabe Kirchengemeinderat Furtwangen v. 17.08.07 betr. Gebäudeunterhalt in der Schneelastzone III – Berücksichtigung im Schlüssel des FAG – Anl. 5.3; Stellungnahme EOK v. 08.10.07)	
Beihilfe (bei Krankheiten)	
– siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)	
Beihilfefinanzierungsvermögen	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	13
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009	32ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	14
Beschlüsse der Landessynode Herbst 2007	
– Begleitbeschluss zum Haushalt 2008/2009 (Unterausschuss Finanzausschuss)	38
– Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“	47, 90
– Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung	90
– Projektantrag „Jugendliche werden zu Friedensstifterinnen und -stifter“	53
– Grundsatzbericht über landeskirchliche Stiftungen	68
– Bezirksstrukturreform Ortenau	73
– Dekanatsleitungsgesetz (Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung)	84
– Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl (Rücküberweisung des Entwurfs an EOK)	89
Besuche/Zwischenbesuche der Landessynode beim EOK	
– Zwischenbesuch beim Referat 8 am 13.11.07	9
– Zwischenbesuch beim Referat 5 am 04.03.08	9
Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Stiftungen	
– siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)	
Bezirksgemeinde	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim mit der Ev. Kirchengemeinde Mannheim und der Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim))	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Ev. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhshaus und der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg))	
Christliches Leben	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK	
Clearing-Verfahren	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	14

Dekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung
- siehe Kirchenbezirke (Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau; sowie Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07)

Dekanatsbesetzungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Dekanswahlgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Diakonie

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)
- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) mit 7 weiteren Eingaben sowie Stellungnahme des EOK v. 08.10.07)

Diakoniegesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)

Diakonieverbände

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) mit 6 weiteren Eingaben (Anl. 5.1, 5.2, 5.4–5.7) sowie Stellungnahme des EOK v. 08.10.07)

Diakonische Werke (in Kirchenbezirken)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) mit 6 weiteren Eingaben (Anl. 5.1, 5.2, 5.4–5.7) sowie Stellungnahme des EOK v. 08.10.07)

Diakonisches Werk Baden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes)
- siehe Gesetze, Finanzausgleichsgesetz (Eingabe Diak. Werk Karlsruhe v. 12.09.07 zur Novellierung des FAG – Anl. 5.5; Stellungnahme EOK v. 08.10.07)

Diakonisches Werk Ortenau

- siehe Gesetze, Finanzausgleichsgesetz (Eingabe Mitarbeitervertretung Diak. Werk Ortenaukreis v. 18.09.07 betr. Kürzungen der Zuweisungen an das Diak. Werk Ortenaukreis – Anl. 5.4; Stellungnahme EOK v. 08.10.07)

Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats

- 100jähriges Jubiläum 28

epd-Südwest

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen) 15

Erwachsenenbildung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Evang. Akademie Baden, Landes-/Regionalstellen, Honorarverordnung) 15f
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)

Europa

- siehe Mission u. Ökumene (Bericht über 3. Europ. Ökumen. Versammlung 2007 Sibiu/Hermannstadt)

Familie

- siehe Schwerpunkttag (Frühjahr 2008)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) mit 7 weiteren Eingaben sowie Stellungnahme des EOK v. 08.10.07)

	Anlage; Seite
Finanzzuweisungen, außerordentliche	
– siehe Gesetze, Finanzausgleichsgesetz (Eingabe Kirchengemeinderat Furtwangen v. 17.08.07 betr. Gebäudeunterhalt in der Schneelastzone III – Berücksichtigung im Schlüssel des FAG – Anl. 5.3; Stellungnahme EOK v. 08.10.07)	
Fort- und Weiterbildung	
– siehe Fragestunde (Frage OZ 11/F1, Syn. Dr. Harmsen v. 09.10.07 betr. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kirchendiener/innen u. Hausmeister/innen)	
Fragestunde	
– Frage (OZ 11/F1) des Syn. Dr. Harmsen v. 09.10.07 betr. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kirchendiener/innen und Hausmeister/innen)	Anl. 17, 25
Frauenarbeit	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)	
Freiwilligendienste	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	12
Friedensfragen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)	
Gäste	
– Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer	6
– Herr Piertzik, Vertreter der landeskirchl. Gemeinschaftsverbände	5
– Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden	63
– Frau Springmann, Vorsitzende der Stadt-Synode Freiburg-Stadt	6
– Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg	27, 28ff
Gemeindepfarramt	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG))	
Gemeindepfarrdienst, Sicherung	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009	32ff
Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG))	
Gesetze	
– Kirchl. Lebensordnungen	
– Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl (Vorlage LKR v. 11.07.07), Beschluss LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK	Anl. 1; 7, 84ff
– Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat – Dekanatsleitungsgesetz (Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung	Anl. 2; 7, 76ff
– Kirchl. Gesetz zum Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg (mit Evang. Kirchenvertrag, Schlussprotokoll, Begründung und Erläuterungen)	Anl. 3; 7, 30ff
– gemeinsame Sitzung der 10. Bad. Evang. Landessynode und 13. Württ. Evang. Landessynode am 25.10.07	55ff
– Kirchl. Gesetz über Feststellung des Haushaltsbuchs der bad. Landeskirche 2008/2009 (Anl. 4)	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“	
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den Evang. Religionsunterricht	Anl. 11; 7f, 38f
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes	Anl. 12, 8, 39f
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim mit der Ev. Kirchengemeinde Mannheim und der Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld; Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim)	Anl. 14; 8, 40f
– Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG)	Anl. 10; 7, 40ff
– Kirchl. Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern (GruppenG)	Anl. 9; 7, 47f

	Anlage; Seite
– Kirchl. Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG)	Anl. 8; 7, 64ff
– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Ev. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen; Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)	Anl. 13; 8, 73ff
– Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz –FAG) sowie folgende Schreiben: – Eingabe v. fünf Synodalen v. 30.08.07 betr. Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke (Anl. 5.1) – Eingabe Stadtkirchenrat Mannheim v. 04.09.07 betr. Änderung der FAG Mittel für Diakonie (Anl. 5.2) – Eingabe Kirchengemeinderat Furtwangen v. 17.08.07 betr. Gebäudeunterhalt in der Schneelastzone III – Berücksichtigung im Schlüssel des FAG (Anl. 5.3) – Eingabe Mitarbeitervertretung Diak. Werk Ortenaukreis v. 18.09.07 betr. Kürzungen der Zuweisungen an das Diak. Werk Ortenaukreis (Anl. 5.4) – Eingabe Diak. Werk Karlsruhe v. 12.09.07 zur Novellierung des FAG (Anl. 5.5) – Eingabe Gesamtausschuss v. 24.09.07 Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel – Auswirkungen auf kirchl. Beschäftigungsverhältnisse (Anl. 5.6) – Eingabe Mitarbeitervertretung Kirchengemeinde Mannheim und Diakonieverein Mannheim betr. Veränderung Berechnungsgrundlage für Zuweisung von FAG Mitteln für Diakonie (Anl. 5.7)	
– Stellungnahme des EOK v. 08.10.07 zu (Anl. 5.1–5.7)	Anl. 5; 7, 49ff
Gessner, Dr. Hans	
– siehe Nachrufe	8
Gewalt (Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt)	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)	
Gruppenpfarrämter	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Domkapitular Dr. Stadel	28ff
Haushalt der Landeskirche	
– Vorlage LKR v. 20.09.07: Haushaltsgesetz, Haushaltsbuch mit Stellenplan, Kosten-Leistungs-Rechnung, Wirtschaftsplänen u. Buchungsplan für 2008/2009	Anl. 4; 7, 32ff
– Schreiben Syn. Ebinger betr. Entwicklung des Steueranteils Kirchengemeinden am Gesamtkirchensteueraufkommen (Anl. 4D)	
– Einführung: Haushaltsrede von OKR'in Bauer	10ff
– Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“.	Anl. 7; 7, 45ff
– Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung	89f
– Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“.	Anl. 6; 7, 51ff
Haushaltskonsolidierung	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer	10ff
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009	32ff
Heidelberg, Kirchenbezirk	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Ev. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg))	
Hermannstadt (Sibiu)	
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht über 3. Europ. Ökumen. Versammlung 2007 Sibiu/Hermannstadt)	
Honorare	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	15f
Horstmann-Speer, Ruth, Prälatin – Wiederberufung	9

	Anlage; Seite
Informationstechnik (IT)	
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer (Ausbildungsplatz)	11
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009	35
Islam	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR vom 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)	
Jaschinski, Dr. Susanne – Oberkirchenrätin	
– Begrüßung	9
Jugendarbeit	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)	
Kehl, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau; sowie Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07)	
Kinderabendmahl	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK	
Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) mit 7 weiteren Eingaben sowie Stellungnahme des EOK v. 08.10.07)	
Kinderkirchenjahr/-gipfel	
– Ankündigung der Veranstaltung	28
Kindertagesstätten	
– siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen“	
Kirche, Zukunft	
– Informationstafeln, Kirchenkompass-Broschüren	9
– Beitrag OKR'in Hinrichs („Der Kirchenkompass. Ein Prozess der Verständigung über Leitbilder und Ziele in der Evang. Landeskirche in Baden“) Bad. Pfarrvereinsblätter Juni 2007	Anl. 19
– siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer (Leistungsbeschreibung, Kirchenkompass-Projekte)	12f
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009	32ff
Kirchenbezirke	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Ev. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhshheim und der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg))	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim mit der Ev. Kirchengemeinde Mannheim und der Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim))	
– Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau	Anl. 15; 8, 68ff
– Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07	Anl. 15; 69
Kirchenbezirksstrukturreform	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim mit der Ev. Kirchengemeinde Mannheim und der Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim))	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau; sowie Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07)	
– siehe Gesetze (– Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Ev. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhshheim und der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen; – Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg))	

Anlage; Seite

Kirchengemeinden

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer (Schreiben Syn. Ebinger v. 28.08.07 betr. Steueranteil Kirchengemeinden, Anl. 4D) 13
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 (Schreiben Syn. Ebinger v. 28.08.07 betr. Steueranteil Kirchengemeinden, Anl. 4D) 32ff
- siehe Gesetze (- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim mit der Ev. Kirchengemeinde Mannheim und der Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld; - Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim - LG Mannheim))
- siehe Gesetze (- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Ev. Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhshheim und der Ev. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen; - Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg - LG Heidelberg))

Kirchensteuer

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer (allg. Entwicklung, Steueranteil Kirchengemeinden - Schreiben Syn. Ebinger v. 28.08.07, Anl. 4D) 11ff
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 (Schreiben Syn. Ebinger v. 28.08.07 betr. Steueranteil Kirchengemeinden, Anl. 4D) 32ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 14ff

Kirchenvertrag Baden-Württemberg

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zum Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg mit Anlagen)
- gemeinsame Sitzung der 10. Bad. Evang. Landessynode und 13. Württ. Evang. Landessynode am 25.10.07. 55ff
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 11

Kirchliche Gebäude

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) mit 7 weiteren Eingaben sowie Stellungnahme des EOK v. 08.10.07)

Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR)

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 34

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 34

Konfirmation, Konfirmandenunterricht, -zeit

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)

Kosten-Leistungsrechnung (KLR)

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 12f
- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 35

Lahr, Kirchenbezirk

- siehe Kirchenbezirke (Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau; sowie Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07)

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 6, 27
- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat u.a. anderen Stellen 9

Lebensordnungen, Kirchliche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung des Entwurfs an EOK

Lehrverfahren

- siehe Spruchkollegium

Mannheim, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (- Kirchl. Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim mit der Ev. Kirchengemeinde Mannheim und der Ev. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld; - Kirchl. Gesetz über die Leitungsstrukturen der Ev. Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim - LG Mannheim))

Migration

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)

	Anlage; Seite
Mission und Ökumene	
– 3. Europ. Ökumen. Versammlung 04.–09.09.2007 Sibiu/Hermannstadt (Bericht Syn. Fuhrmann, Syn. Heidel, Pfarrer Widdes)	17ff
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)	
– Bitte betr. Bericht des Beirats für Mission u. Ökumene über die Tätigkeit in den Fachgruppen ab 2002	89
Muslimen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)	
Nachrufe	
– Gessner, Dr. Hans	8
– Niens, Dr. Hans	8
Niens, Dr. Hans	
– siehe Nachrufe	8
Oberkirchenrat, Evang.	
– Jubiläum „200 Jahre Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe...“	28
Offenburg, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau; sowie Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07)	
Öffentlichkeitsarbeit	
– siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 (Neukonzipierung Öffentlichkeitsarbeit Print-Medien)	32ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen)	15
Ökumene, arbeitsteilige	
– siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel	29
Ökumenische Versammlungen	
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht über 3. Europ. Ökumen. Versammlung 2007 Sibiu/Hermannstadt)	
Orientierungsgespräche	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung	
Ortenaukreis, Kirchenbezirk	
– siehe Kirchenbezirke (Vorlage EOK gem. Beschluss LKR v. 20.09.07: Bezirksstrukturreform Ortenau; sowie Schreiben Bezirkssynode Offenburg v. 21.10.07)	
Orthodoxie	
– siehe Mission u. Ökumene (Bericht über 3. Europ. Ökumen. Versammlung 2007 Sibiu/Hermannstadt)	
Personalgemeinde	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den innerkirchl. Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	
– Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse	50
Personalkostenplanung, -entwicklung	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	14
Pfarramt	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG)	
Pfarrdiakone/Pfarrdiakoninnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))	
Pfarrer/Pfarrerinnen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern)	
Pfarrgemeinde	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG))	

Anlage; Seite

Pfarrfründestiftung Baden, Ev.

- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Pfarrstellen/-besetzung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppennämtern)

Prälaten/Prälatinnen

- siehe Horstmann-Speer, Ruth – Wiederberufung 9

Pressedienst, Evang.

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen) 15

Projektrücklagen

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 32
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)
- Übersicht über bewilligte Projekte während 10. Landessynode mit aktuellem Stand einzelner Projekte bzw. Ergebnis; Höhe restl. Projektmittel 53

PV-Medien

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 (Neukonzipierung Öffentlichkeitsarbeit Print-Medien) 32ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen) 15

Rechnungsprüfungsamt

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Prüfung der Jahresrechnung 2006) Anl. 18; 13ff

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht über die Prüfungen Jahresrechnung 2006 der Ev. Landeskirche in Baden, Zuwendungen, Erwachsenenbildung, Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes 13ff
- Gliederung des Berichtes und Übersicht zum Jahresabschluss 2006 der Ev. Landeskirche in Baden Anl. 18

Referate

- siehe Mission u. Ökumene (Bericht über 3. Europ. Ökumen. Versammlung 2007 Sibiu/Hermannstadt)

Religionslehrer/Religionslehrerinnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Religionspädagogik

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den evang. Religionsunterricht in der Ev. Landeskirche in Baden)

Religionspädagogisches Institut (RPI)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den evang. Religionsunterricht in der Ev. Landeskirche in Baden)

Religionsunterricht

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den evang. Religionsunterricht in der Ev. Landeskirche in Baden)

Rücklagen

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (gesetzl. Pflichtrücklagen, Rückstellungen) 14
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Christen und Muslime in Baden“, Aufhebung Zusatzbeschluss, Beratung über Art der Berichterstattung in der Landessynode)
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)

Schuldekanate

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Schuldekane/Schuldekaninnen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Anlage; Seite

Schule

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über den evang. Religionsunterricht in der Ev. Landeskirche in Baden)

Schulstiftung – siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Schwerpunkttag (25.10.06) „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 20.09.07 Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“)

Schwerpunkttag „Familie“ (Frühjahr 2008)

- siehe Grußwort Domkapitular Dr. Stadel 29
- Vorbereitungssitzung Schwerpunkttag Familie 48, 63

Sibiu/Hermannstadt

- siehe Mission u. Ökumene (Bericht über 3. Europ. Ökumen. Versammlung 2007 Sibiu/Hermannstadt)

Spruchkollegium für das Lehrverfahren, Änderung 10, 28

Staatsleistungen (Vertrag von 2007)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zum Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg mit Anlagen)
- gemeinsame Sitzung der 10. Bad. Evang. Landessynode und 13. Württ. Evang. Landessynode am 25.10.07 anlässlich des Evang. Kirchenvertrages Baden-Württemberg . . . 55ff
- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 11

Stellenbesetzung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG))

Stellenfinanzierungsvermögen

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 32ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 14
- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Stiftung Pflege Schönau, Ev.

- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Stiftungen, kirchl.

- Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen Anl. 16; 8, 66ff

Stiftungsvermögen

- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Tageseinrichtungen für Kinder

- siehe „Kindergärten/Kindertagesstätten/Sozialstationen“

Teilbeschäftigung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat, Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG, Vorlage LKR v. 11.07.07) Beschluss LS: Rücküberweisung an Ausschüsse zur Beratung

Telefonseelsorge

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen) 15

Vermögen der Kirche

- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Versorgungsstiftung

- siehe Haushaltsrede OKR'in Bauer 11ff
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 14
- siehe Stiftungen, kirchl. (Grundsatzbericht über landeskirchl. Stiftungen)

Versorgungsvermögen

- siehe Bericht der ständigen Ausschüsse zum Haushaltsbuch 2008/2009 32ff

Wahlen – siehe Spruchkollegium

Weiterbildung

- siehe Fort- und Weiterbildung (Frage OZ 11/F1, Syn. Dr. Harmsen v. 09.10.07)

Winter, Prof. Dr. Jörg

- Ruhestand 9, 27

Württembergische und Badische Landessynode

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zum Evang. Kirchenvertrag Baden-Württemberg mit Anlagen)
- gemeinsame Sitzung der 10. Bad. Evang. Landessynode und 13. Württ. Evang. Landessynode am 25.10.07 anlässlich des Evang. Kirchenvertrages Baden-Württemberg . . . 55ff

Zuwendungen

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungsrichtlinien) 14ff

XI**Verzeichnis der Anlagen**

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	11/1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl	94
2	11/2	Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsgämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)	100
3	11/3	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg	103
4	11/4	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz – HHG 2008/2009) . . .	112
		Zu OZ 11/4 Schreiben des Synodalen Werner Ebinger vom 28. August 2007 (Beratungsvorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007)	117
5	11/5	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	122
	11/5.1	Eingabe von fünf Mitgliedern der Landessynode vom 30. August 2007: Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes . .	169
	11/5.2	Eingabe des Stadtkirchenrates Mannheim vom 4. September 2007: Änderung der FAG Mittel für die Diakonie	170
	11/5.3	Eingabe des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen vom 17. August 2007 betr. der besonderen Belastung des Gebäudeunterhalts in der Schneelast- zone III zur Berücksichtigung im Schlüssel des Finanzausgleichsgesetzes	172
	11/5.4	Eingabe der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18. September 2007: Finanzausgleichsgesetz – Erhebliche Kürzung der Zuweisung an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008	173
	11/5.5	Eingabe des Diakonischen Werkes Karlsruhe vom 12. September 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes für Diakonische Werke	173
	11/5.6	Eingabe des Gesamtausschusses vom 24. September 2007: Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel; Auswirkungen auf kirchliche Beschäftigungs- verhältnisse	174
	11/5.7	Eingabe der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und dem Diakonieverein Mannheim e.V. vom 2. Oktober 2007: Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von FAG-Mitteln für die Diakonie	174
		Zu OZ 11/5.1 – 5.7 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2007	174
6	11/6	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag: „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“	179
7	11/7	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag: „Christen und Muslime in Baden“	185
8	11/8	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz (PersGG)	192
9	11/9	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern	195

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
10	11/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PStBesG)	196
11	11/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden	198
12	11/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes	199
13	11/13	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Heidelberg	
		a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handsuhshheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen . .	199
		b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)	200
14	11/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Mannheim	
		a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld	202
		b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim)	203
15	11/15	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Ortenau Vorlage zur Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau	207
		Zu OZ 11/15 Schreiben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 21. Oktober 2007	213
16	11/16	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen	214
17		Frage des Synodalen Dr. Harmsen vom 9. Oktober 2007 betreffend Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kirchendienerinnen und Kirchendiener, Hausmeisterinnen und Hausmeister	217
18		Gliederung des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses und Übersicht zum Jahresabschluss 2006 der Evangelischen Landeskirche in Baden	217
19		Der Kirchenkompass. Ein Prozess der Verständigung über Leitbilder und Ziele in der Evangelischen Landeskirche in Baden	218
20		Unterlagen betreffend die 3. Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Hermannstadt	
		– Botschaft der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung	223
		– Die Eine und die Vielen – gleichursprünglich. Die Einheit der Kirche in orthodoxer Sicht. (Prof. Dr. Konstantinos Delikostantis)	227
		– Das Licht Christi scheint auf alle – Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa (Prof. Dr. Andrea Riccardi)	229
21		Morgenandachten	231

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 10. Landessynode am Sonntag, den 21. Oktober 2007, um 20:00 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

Sehr herzlich begrüße ich Sie alle zur 11. Tagung der 10. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Mitglieder der Landessynode. Mein besonderer Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Die Gemeindepfarrerin Frau Fried, alle Gemeindeglieder und alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Wir danken der Gemeindeleitung herzlich dafür, dass wir unseren Eröffnungsgottesdienst wieder in dieser schönen Klosterkirche feiern können.

Für die kirchenmusikalische Gestaltung dieses Eröffnungsgottesdienstes danken wir Herrn Bezirkskantor Johannes Blumenkamp und der Kantorei der Stadtkirche Karlsruhe-Durlach.

Eine arbeitsreiche Tagung – die vorletzte unserer Amtsperiode – liegt vor uns. Wir haben für die beiden kommenden Jahre einen neuen Doppelhaushalt zu beraten und zu verabschieden mit weiteren Konsolidierungsmaßnahmen, um finanziell einen sicheren Weg in die Zukunft zu bereiten. Am Donnerstag wird ein historisches Ereignis stattfinden: Erstmals in der Geschichte unserer beiden Landeskirchen werden die Synoden von Baden und Württemberg in der Stiftskirche in Stuttgart zu einer gemeinsamen Sitzung

zusammen kommen, um dem Ministerpräsidenten die kirchlichen Zustimmungsgesetze zu dem vom Landtag noch zu verabschiedenden Staatskirchenvertrag zu übergeben.

Des Weiteren stehen auf unserer Tagesordnung die Lebensordnung zum Abendmahl, Novellen des Pfarstellenbesetzungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes, das die Zuweisungen von Kirchensteuergeldern an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke regelt. Die Synode berät auch über zwei Projektanträge, nach deren Zielsetzung befristet Gelder für die Projekte im Bereich „Begegnung mit Muslimen“ und „Jugendliche als Friedensstifter an Schulen“ eingesetzt werden sollen.

„Das Licht Christi scheint auf alle. Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa.“ Unter diesem Motto stand die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung, ein in vier Stationen gestalteter ökumenischer Pilgerweg durch ganz Europa.

„Never place a period where God has placed a comma. God is still speaking.“ Und: „Our faith is over 2000 years old. Our thinking is not.“ Diese Sätze sind das Motto einer großen Kampagne der United Church of Christ in USA, mit der uns eine Kirchenpartnerschaft verbindet.

Von zwei Delegationsreisen nach Hermannstadt und nach Kansas/Oklahoma werden wir Berichte hören und bedenken. Wir stellen uns als Synode der badischen Landeskirche damit sehr bewusst und engagiert immer wieder in die weltweite Ökumene, um zu zeigen, dass wir als Kirche der Reformation wenn nicht Weltkirche, so doch Kirche für die ganze Welt sind.

Ich wünsche uns einen gesegneten Gottesdienst und Gottes gutes Geleit für unsere Tagung.

**Predigt
von Landesbischof Dr. Fischer**

Liedpredigt über das Lied EG 449 Die güldne Sonne

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Gemeinde,

das Jahr 2007 geht allmählich schon dem Ende entgegen. Es wird in die Geschichte unserer Kirche eingehen als das Jahr der Wiederentdeckung von Paul Gerhardt. Seines 400. Geburtstages haben wir in diesem Jahr in vielfacher Weise gedacht. In diesem Synodalgottesdienst stehen die kraftvollen Worte von Paul Gerhardt nochmals im Mittelpunkt. Sie können auch uns in der Synode ausrichten und stärken für diese Tage, an denen viele weitreichende Entscheidungen für unsere Landeskirche getroffen werden. Wie uns die Worte Paul Gerhardts durch die Liturgie dieses Gottesdienstes führen, haben Sie schon wahrgenommen, nun sollen sie auch mein Predigen leiten. Denn mit Ihnen möchte ich eines der schönsten Lieder Paul Gerhardts bedenken und ersingen. Entschieden habe ich mich für das Lied „Die güldne Sonne“, zu dem ich eine ganz besondere Beziehung habe. Es ist nämlich das erste Paul-Gerhardt-Lied, das ich in meinem Leben kennen gelernt habe. Und das war so: Im Frühjahr 1960 kurz vor Beendigung meines 5. Schuljahres sagte unser Religionslehrer Pfarrer Boeckh zu mir: „Ulrich, wenn du in Religion eine 1 haben willst, musst du nur alle Strophen des Liedes „Die güldne Sonne“ auswendig lernen.“ Ob das pädagogisch klug war, sei dahin gestellt. Aber ich habe die Strophen gelernt. Der Pfarrer hat sein Wort gehalten. Und ich habe meine erste 1 in Religion bekommen. Geschadet hat es mir nicht. Bis heute kann ich fast alle Strophen auswendig.

Ich will Sie heute nicht zum Auswendiglernen animieren, wohl aber zum intensiven Mitsingen dieses Liedes. Und wenn Sie sich gefangen nehmen lassen von seinem Text, dann schadet es auch nicht, wenn Sie ihn sich noch intensiver einprägen. Singen wir alle gemeinsam die 1. Strophe:

Gemeinsames Singen von Strophe 1 „Die güldne Sonne“

Dieses Lied von Paul Gerhardt wurde das „Morgenlied aller Morgenlieder“ genannt. Und diesen Titel trägt es durchaus zu Recht, denn schon in der ersten Strophe klingt weit mehr an als nur eine Beschreibung des alltäglichen Morgens und der mit ihm verbundenen Gefühle des Dankes für die Stärkung der Nacht und der mit ihm gegebenen Sorge um die Bewältigung des kommenden Tages. Darum kann man dieses Morgenlied gut auch am Abend singen. Schon die ersten Worte „Die güldne Sonne“ weisen hin auf eine geistliche Wirklichkeit. Wir fühlen uns erinnert an Paul Gerhardts Weihnachtslied „Ich steh an deiner Krippen hier“, in dem er Jesus Christus als Sonne besingt: „Ich lag in tiefster Todesnacht, du warest meine Sonne“. Oder wir denken an die Worte eines anderen Liedes, in dem er bekennt: „Die Sonne, die mir lachet, ist mein Herr Jesus Christ, das, was mich singen machet, ist, was im Himmel ist.“ Ja, die „güldne Sonne“, von der hier gesungen wird, ist mehr als der Feuerball am Himmel, der uns mit seinem Licht erfreut und mit seiner Wärme gut tut. Die „güldne Sonne“ ist Sinnbild für die Gnade Gottes, für das Licht, das von der Auferstehung Jesu her auf unser Leben fällt. Und demgemäß ist auch das „Darniederliegen“ von Haupt und Gliedern umfassender gemeint als nur im Sinne des Ruhens in der Nacht: Über

allem Darniederliegen des Lebens geht die Sonne Gottes auf und verbreitet ein göttliches Licht. Von dieser Glaubensüberzeugung ist das ganze Lied durchdrungen. Und so verdeutlicht dieses Lied wie kein anderes das Sonnenhafte der Dichtung Paul Gerhardts.

Diese Glaubensüberzeugung beinhaltet eine tief gehende Spannung, die das ganze Lied durchzieht. Wenn Sie einmal das Lied insgesamt durchlesen, wird es Ihnen schwer fallen, einen klaren Gedankengang zu entdecken, und das ist kein Zufall. Paul Gerhardt ringt in diesem Lied mit vielen belastenden Lebenserfahrungen und stellt ihnen das trotzige Bekenntnis des Glaubens entgegen. Paul Gerhardt hatte den 30jährigen Krieg mit all seinem Leid miterleben müssen, viel Leid in seiner Familie und Gemeinde, viel Ärger daneben mit der reformierten Ausrichtung seiner Kirchenleitung. All dies schwingt mit, wenn er menschliche Lebenserfahrungen in diesem Lied zur Sprache bringt. Er tut dies besonders in den Strophen 3, 5–7, 9 und 11:

Er fordert auf, Gott ein Lobopfer darzubringen – und doch weiß er, wie schwer uns solche Opfer fallen (Str. 3).

Er bittet Gott, ihn zu bewahren vor lasterhaften Verfehlungen und schändlichem Verhalten – und zugleich weiß er, wie schwer es ist, nach Gottes Geboten zu leben (Str. 5).

Er kennt die Neigung des menschlichen Herzens zum Neid und das tödliche Gift des Geizes; ihn eckelt die in reformierten Kreisen seiner Zeit verbreitete Anhäufung von Reichtum um jeden Preis an (Str. 6).

Er weiß um die menschliche Vergänglichkeit und weiß aus eigener Erfahrung, wie plötzlich der Lüftlein des Todes ein Leben auslöschen kann (Str. 7).

Er weiß um die Schuldverflochtenheit eines jeden Menschen und um sein grenzenloses Angewiesensein auf Gottes Vergebung (Str. 9).

Und fast resümierend kann er in der 11. Strophe all dieses zusammenfassen: Es gibt in unserem Leben Bitteres, manches, was uns kränkt und plagt.

Würden wir Paul Gerhardts Lied heute weiterdichten in unsere Zeit hinein, so hätte jeder und jede von uns noch andere bittere Lebenserfahrungen zu benennen: Die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich in unserem Land und mehr noch in unserer Welt. Die weiter wachsende Ungewissheit über die Zukunft dieser Welt angesichts einer drohenden Klimakatastrophe. Das unermessliche Leid, das Menschen anderen zufügen, angefangen von den Gräueln der Welt- oder Bürgerkriege über Tötung neugeborener Kinder oder die Misshandlung heranwachsender Kinder. Und manche von uns denken auch an persönliche Schicksalsschläge, die zu verarbeiten nur schwer und zu verstehen niemals möglich sein wird. Daneben scheint so manches Belastende, das uns vielleicht während dieser Synodaltagung beschäftigen wird, fast banal; und doch gehört es auch hinein in das „Morgenlied aller Morgenlieder“. All dies ist eingeschlossen in Paul Gerhardts Nachdenken über die dunklen Seiten des Lebens.

Aber dann gibt es kontrastierend dazu die anderen Strophen des Liedes, die nicht von unseren menschlichen Erfahrungen singen, sondern von Gottes Größe, und das sind im Besonderen die Strophen 2, 4, 8 und 10. In ihnen besingt Paul Gerhardt – in Aufnahme vieler biblischer Motive – die grenzenlose Allmacht Gottes:

Im Kontrast zum menschlichen Unvermögen singt er vom schöpferischen Vermögen Gottes, von seiner Erschaffung dieser und der künftigen Welt (Str. 2).

Im Kontrast zu all dem, was wir Menschen an Schädlichem anrichten, singt er davon, dass Gott Abend und Morgen, unser Hinlegen und Aufstehen segnend umfasst (Str. 4).

Im Kontrast zur menschlichen Sterblichkeit singt er von der Ewigkeit Gottes, die Heil und Heilung zu schenken vermag (Str. 8).

Im Kontrast zur menschlichen Angewiesenheit singt er in Superlativen von Gott als dem Größten, dem Schönsten, dem Besten (Str. 10).

Er singt wie ein Protestmann Gottes. Und bündelt seinen Protest in die Worte: „Hast niemals keinen zu sehr noch betrübt.“ Aber so sehr ich die Glaubensstärke Paul Gerhards bewundere, so meldet sich doch an dieser Stelle bei mir deutlicher Widerspruch: Ist wirklich ein so ungebrochenes Singen von Gottes Allmacht möglich angesichts der Fülle menschlicher Leidenserfahrungen? Können wir so ungebrochen singen von einem Gott der wirklich niemanden zu sehr betrübt? Manche Lebenserfahrungen sind zu schmerzlich, zu übermächtig, zu unverständlich, als dass wir sie mit einem Glauben an einen immer mächtigen Gott zusammenbringen könnten. In Paul Gerhards Lied scheint alles Leid der Welt seinen von Gott gegebenen Ort in dieser Welt zu haben. Fast meint man zu spüren, dass die Erfahrungen von Leid den Dichter letztlich nicht wirklich berühren. Etwas zu protzig erklingt das Bekenntnis zu Gott – fast so als wäre er ein unbewegter Beweger, der alles Geschehen auf dieser Welt aus einer unnahbaren Weite lenkt, also auch das von uns erfahrene Leid, auch alles, was Menschen einander an Furchtbarem antun. Ist der von Paul Gerhardt hier dargestellte Glaube denn noch empfindlich für das wirkliche Leben? Muss er nicht ergänzt und korrigiert werden durch den Gedanken, dass wir eben doch immer wieder auch Erfahrungen mit Gott machen, in denen er uns zu sehr betrübt? Von der menschlichen Erfahrung her wird es gewiss immer wieder so sein. Und von Gott her? Da können wir nur sagen, was wir durch unseren Glauben wissen: Dass wir gerade darin Gottes Liebe erfahren, dass er uns in diesen zu sehr betrüblichen Erfahrungen durch seinen Sohn Jesus Christus zuruft: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen sei, ich will euch erquicken. Nehmt auf euch mein Joch und lernet von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig, so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht.“ Nicht der allmächtige Gott ist es, der uns die notwendigen Kräfte schenkt, mit bitteren Lebenserfahrungen fertig zu werden. Nein: Es ist der sanftmütige und demütige Gott; der Gott, der gerade auf seine Allmacht verzichtet und für uns den Weg zum Kreuz geht.

Er stärkt uns, indem er sein Joch auf sich nimmt und unsere Last mit trägt. Er ist unsere güldene Sonne in tiefster Todesnacht.

So bleibt in Paul Gerhards Morgenlied Widersprüchliches, das wir nicht singend, sondern nur dem Lied nachdenkend auflösen können. Wir wollen uns nun dies Widersprüchliche einander zusingen: Der Chor singt die Strophen 2, 4, 8 und 10, die Gemeinde singt die Strophen 3, 5–7, 9 und 11. Während wir nicht selbst singen, hören wir auf die gesungenen Lebenserfahrungen voller Schmerz bzw. auf das gesungene Gotteslob.

Strophe 2 Mein Auge schauet (Chor)

Strophe 3 Lasset uns singen (Gemeinde mit Orgel)

Strophe 4 Abend und Morgen (Chor)

Strophe 5–7 Ich hab erhoben (Gemeinde mit Orgel)

Strophe 8 Alles vergehet (Chor)

Strophe 9 Gott, meine Krone (Gemeinde mit Orgel)

Strophe 10 Willst du mir geben (Chor)

Strophe 11 Willst du mich kränken (Gemeinde mit Orgel)

Wie fast alle Lieder Paul Gerhardt schließt auch dieses mit einer Strophe, bei der der Blick geweitet wird hin zur Ewigkeit Gottes. Nicht billige Vertröstung auf ein besseres Jenseits hat der Dichter hier im Sinn. Nicht Vertröstung, aber Vollendung. Die „güldne Sonne“, von der die 1. Strophe sang, erschöpft sich mit ihrem Glanz nicht im Hier und Jetzt. Im Glanz dieser Sonne vollendet sich menschliches Leben, vollendet sich Gottes Heil. Im Licht dieser Sonne werden die Widersprüche des Lebens aufgelöst, wenn Leid und Schmerz nicht mehr sein werden.

Auf die güldene Sonne der Ewigkeit ausgerichtet zu sein, gibt uns Kraft all jenes zu verändern, was in unserem Leben an Beschwerlichem veränderbar ist.

Auf die güldene Sonne der Ewigkeit ausgerichtet zu sein, gibt uns die Gelassenheit, all jenes hinzunehmen, was in unserem Leben an Belastendem nicht zu ändern ist.

Auf die güldene Sonne der Ewigkeit ausgerichtet zu sein, gibt uns die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden, auch in den Beratungen und Entscheidungen der kommenden Tage.

(Darum lasst uns singen:)

*Kreuz und Elende, das nimmt ein Ende;
nach Meeresbrausen und Windessausen
leuchtet der Sonnen gewünschtes Gesicht.
Freude die Fülle und selige Stille
wird mich erwarten im himmlischen Garten;
dahin sind meine Gedanken gericht'. Amen*

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 22. Oktober 2007, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung
(§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

IV

Entschuldigungen

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VI

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

VII

Nachrufe

VIII

Bekanntgaben

IX

Glückwünsche

X

Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren

XI

Einführung in den Haushalt 2008/2009
Oberkirchenrätin Bauer

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2006

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

XIII

Bericht von der 3. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Sibiu/Hermannstadt

Synodale Fuhrmann, Synodaler Heidel und Pfarrer Widdess

XIV

Fragestunde

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dr. Meier.

(Synodaler Dr. Meier spricht das Eingangsgebet)

Herzlichen Dank, Herr Meier.

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern! Zu unserer elften Tagung begrüße ich alle Mitglieder der Landessynode. Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats.

Wir danken dem Herrn Landesbischof sowie allen, die den Eröffnungsgottesdienst musikalisch und in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in unsere Tagung. Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern danken wir herzlich für die Morgenandacht.

Wir freuen uns, wieder Gäste bei uns zu haben:

Ich begrüße sehr herzlich den leitenden Gemeinschaftspastor des Liebenzeller Gemeinschaftsbezirks Karlsruhe, Herrn Prediger Michael **Piertzik**. Herzlich willkommen, Herr Piertzik!

(Beifall)

Ich freue mich sehr, die Vorsitzende der Stadtsynode Freiburg-Stadt, Frau Marliese **Springmann**, bei uns begrüßen zu können.

(Beifall)

Auch Ihnen ein herzliches Willkommen!

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Landesjugendpfarrer Eberhard **Koch**, zugleich als Vertreter der Landesjugendkammer.

Ein herzliches Willkommen auch an

- die Delegation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2007 a: Frau Alexandra Mager und Frau Martina Tomaides und die Herren Volker Michaelsen und Michael Wurster,
- die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg: Frau Linda Bleidick und Eva Maria Hildebrand,
- die Theologiestudentin Frau Katja Willunat und dem Theologiestudenten Herr Gregor Herrmann.

Herzlich willkommen in der Synode!

(Beifall)

Mein Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung.

Sehr herzlich begrüße ich unseren Pressesprecher, Herrn Kirchenrat Witzenbacher.

Herr Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Präses der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Herr Superintendent Christof Schorling von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, der Präsident der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herr Henri Franck, Herr Superintendent Peter Vesene von der evangelisch-methodistischen Kirche in Karlsruhe, Herr Andreas Böer, Präses der Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und Frau Gisela Wohlgemuth, Gastvertreterin der württembergischen Landessynode, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Frau Wohlgemuth hat uns ein schriftliches Grußwort gesandt, das Sie in Ihren Fächern vorgefunden haben. Wir werden die Mitglieder der württembergischen Landessynode ja am Donnerstag in Stuttgart sehen.

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III: Veränderungen im Bestand der Synode und Wahlprüfung.

Synodaler **Wermke**: Seit der Frühjahrstagung 2007 haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Die gewählte Synodale Pfarrerin Dr. Ulrike **Schneider-Harpprecht** ist aus der Synode ausgeschieden. Frau Bettina **Käppeler** wurde am 12. Mai 2007 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Kehl nachgewählt.

Wir konnten Frau Käppeler schon beim Tagestreffen im September begrüßen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich Frau Käppeler bitten, kurz aufzustehen, damit alle noch einmal schauen, wer das ist.

(Beifall)

Ihnen, Frau Käppeler, nochmals ein herzliches Willkommen in der Landessynode!

Liebe Brüder und Schwestern! Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahl von Frau Käppeler eine Wahlprüfung durchzuführen. Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor.

Die Vorprüfung der Wahl durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken erhoben? -- Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Dann schlage ich Ihnen das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor.

Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. Das ist eindeutig die ganz große Mehrheit. Herzlichen Dank! Damit hat die Synode das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen. Sie alle können in die Wahlakten in meinem Büro Einsicht nehmen.

Wird bis zum Beginn der zweiten Sitzung kein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt. Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Mittwoch, unsere neue Synodale Frau Käppeler verpflichten.

Frau Käppeler, Sie können sich aber auch schon heute zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen.

IV

Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt IV: Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung mussten sich entschuldigen die Synodale Dr. Hansmann-Menzemer, die Synodale Henkel, der Synodale Herlan und die Synodalen Prof. Dr. Oeming, Teichmanis und Tröger. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. Dann bitte ich zugleich die Anwesenheit durch Namensaufruf festzustellen.

(Herr **Wermke** stellt durch Namensaufruf die Anwesenheit der Synodalen fest.)

Vielen Dank. Damit stelle ich fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

VI**Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse***

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI: Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse. Die Liste haben Sie in Ihren Fächern vorgefunden.

Synodaler **Wermke**:

11/1*: Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der **Lebensordnung Abendmahl**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen; Berichterstattung beim Hauptausschuss

11/2: Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (**Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG**)

– zugewiesen dem Haupt- und Rechtsausschuss; der Rechtsausschuss berichtet

11/3: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zum Evangelischen **Kirchenvertrag** Baden-Württemberg

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; der Rechtsausschuss berichtet

11/4: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (**Haushaltsgesetz-HHG 2008/2009**)

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Finanzausgleichsgesetz – FAG**)

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.1: Eingabe von fünf Mitgliedern der Landessynode vom 30. August 2007:

Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke

– Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.2: Eingabe des Stadtkirchenrates Mannheim vom 4. September 2007:

Änderung der **FAG-Mittel für die Diakonie**

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.3: Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen vom 17. August 2007 betr. der **besonderen Belastung des Gebäudeunterhalts in der Schneelastzone III** zur Berücksichtigung im Schlüssel des Finanzausgleichsgesetzes

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.4: Eingabe der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18. September 2007: Finanzausgleichsgesetz – **Erhebliche Kürzung der Zuweisung** an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.5: Eingabe des Diakonischen Werkes Karlsruhe vom 12. September 2007:

Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes für Diakonische Werke

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.6: Eingabe des Gesamtausschusses vom 24. September 2007:

Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel; **Auswirkungen auf kirchliche Beschäftigungsverhältnisse**

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/5.7: Eingabe der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und dem Diakonieverein Mannheim e. V. vom 2. Oktober 2007:

Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von FAG-Mitteln für die Diakonie:

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; Berichterstattung beim Finanzausschuss

11/6: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag: „**Jugendliche werden Friedensstifterinnen und Friedensstifter**“

– dem Bildungs- und Diakonieausschuss sowie dem Finanzausschuss zugewiesen; der Bildungs- und Diakonieausschuss berichtet

11/7: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag „**Christen und Muslime in Baden**“

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Finanz- und dem Hauptausschuss; letzterer wird berichten

11/8: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – **Personalgemeindengesetz (PersGG)**

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; berichten wird der Rechtsausschuss

11/9: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die **Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern**

– zugewiesen dem Haupt- und dem Rechtsausschuss; der Hauptausschuss berichtet

11/10: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (**Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG**)

– dem Hauptausschuss- und dem Rechtsausschuss zugewiesen; der Rechtsausschuss berichtet.

11/11: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen **Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

– zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, der auch berichtet

* 11/1 = 11. Tagung, Eingang Nr. 1

11/12: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Diakoniegesetzes**

– dem Bildungs- und Diakoniewausschuss sowie dem Rechtsausschuss zugewiesen; der Bildungs- und Diakoniewausschuss berichtet

11/13: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Bezirksstrukturreform Heidelberg

a) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Heidelberg** mit den Evangelischen **Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim** und der Evangelischen Kirchengemeinde **Heidelberg-Ziegelhausen**

b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (**Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg**)

– zugewiesen dem Haupt- und dem Rechtsausschuss; der Hauptausschuss berichtet

11/14: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Bezirksstrukturreform Mannheim

a) Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die **Vereinigung** des Evangelischen **Kirchenbezirks Mannheim** mit der Evangelischen **Kirchengemeinde Mannheim** und der Evangelischen **Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld**

b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (**Bezirksgemeinde**) (**Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim**)

– dem Haupt- und dem Rechtsausschuss zugewiesen; der Hauptausschuss berichtet

11/15: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Bezirksstrukturreform Ortenau

Vorlage zur **Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau**

– allen vier ständigen Ausschüssen zugewiesen; der Hauptausschuss berichtet

11/16: Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Grundsatzbericht über die landeskirchlichen **Stiftungen**

– dem Finanzausschuss zugewiesen, der auch berichtet

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke. Da ist uns die Arbeit zu unserer vorletzten Tagung nicht ausgegangen.

(Heiterkeit)

Bestehen Einwendungen gegen die vom Ältestenrat vorgeschlagenen Zuweisungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

VII

Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Am 7. Mai 2007 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Dr. Hans Gessner im Alter von 88 Jahren.

Herr Dr. Gessner war von Frühjahr 1966 bis Herbst 1990 gewählter Synodaler für den damaligen Kirchenbezirk Oberheidelberg und Mitglied des Rechtsausschusses, dessen Vorsitz er ab dem Frühjahr 1986 übernahm. Herr Dr. Gessner war während seiner ganzen Amtszeit Mitglied im Landeskirchenrat. Unter den Präsidenten Dr. Angelberger und Bayer war Herr Dr. Gessner von 1972 bis 1990 zweiter Stellvertreter des Präsidenten. Er war des Weiteren Mitglied im Verfassungsausschuss und in der Bischofswahlkommission. Herr Dr. Gessner war in seinem Kirchenbezirk Oberheidelberg ab 1984 Vorsitzender der Bezirkssynode. In seinem Beruf als Richter war Dr. Gessner bis zu seinem Ruhestand Vizepräsident des Amtsgerichts Mannheim, zuvor war er lange Zeit Dienstvorstand des Amtsgerichts Schwetzingen.

Am 4. August 2007 verstarb Herr Oberkirchenrat i. R. Dr. jur. Hans Niens im Alter von 87 Jahren.

Mit Herrn **Dr. Hans Niens** verliert die evangelische Landeskirche in Baden einen profilierten Kirchenjuristen, der über 35 Jahre lang in der Leitung gedient hat.

Zahlreiche kirchenrechtliche Regelungen hat Hans Niens gestaltet. Mit seiner sprichwörtlichen Rechtssammlung, dem „Niens“, hat er Generationen von Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Kirchenältesten übersichtlich durch die Klippen des Rechts geleitet.

Am 17. November 1919 in Worms geboren, hat der Verstorbene nach einer Kriegsverwundung 1942 mit dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Jena begonnen. Im Juni 1950 wurde er als Assessor in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen. 1960 war er Gründungsmitglied und erster Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in Baden-Württemberg, seit 1982 deren Vorsitzender. 1968 gründete er außerdem die kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden und wurde Vorsitzender des Verwaltungsrates. Zwischen 1974 und 1978 war die Diakonie der Schwerpunkt seiner Arbeit im Oberkirchenrat. 1978 wurde er zum Oberkirchenrat ernannt und war bis zu seinem Ruhestand am 30. November 1984 Leiter des Referates für Bau und Vermögen. Am 26. September 1978 erhielt er die Verdienstmedaille, am 1. Juli 1987 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Noch im Ruhestand arbeitete Herr Dr. Niens wissenschaftlich und wurde 1990 von der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg zum Doktor der Rechte promoviert.

In großer Dankbarkeit für die Dienste beider Verstorbener in unserer Kirche gilt unser Mitgefühl ihren Angehörigen.

Ich bitte den Herrn Landesbischof ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Ich danke Ihnen.

VIII

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII. Ich habe für Sie ein paar Bekanntgaben:

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Abend zugunsten der Erdbebenhilfe in Peru betrug 626 Euro. Herzlichen Dank dafür!

Wie Sie wissen, ist dies die letzte Tagung unseres Rechtsreferenten im aktiven Dienst. Der Landeskirchenrat hat am 23. Mai 2007 in synodaler Besetzung Frau Dr. Susanne Jaschinski mit Wirkung ab 1. November 2007 zum stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates berufen.

Frau Oberkirchenrätin Dr. Jaschinski wird die Referatsleitung des Rechtsreferates übernehmen. Am Freitagnachmittag findet in Karlsruhe-Durlach der Gottesdienst zur Verabschiedung von Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter und zur Einführung von Frau Oberkirchenrätin Dr. Jaschinski statt. In der Synode werden wir Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter in der Frühjahrstagung 2008 verabschieden. Hierzu schon jetzt eine herzliche Einladung auch an Ihre Frau Gemahlin.

Ich freue mich, Ihnen auch bekannt zu geben, dass Frau Ruth Horstmann-Speer am 11. Juli 2007 durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung als Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden wieder berufen wurde.

(Beifall)

Liebe Frau Horstmann-Speer, wir wünschen Ihnen weiterhin Gottes Segen und gutes Geleit für dieses Amt.

Wir haben in der letzten Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat der Katholiken** im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Mai 2007 in Speyer und die Synode der württembergischen Evangelischen Landessynode im Juli 2007 in Stuttgart besuchte der Vizepräsident.

Die Vollversammlung des Diözesanrats im Oktober 2007 in Freiburg besuchte die Synodale Overmans. Herzlichen Dank dafür!

Der Zwischenbesuch im Referat 8 „Gemeindefinanzen, Liegenschaften und Bau“ findet am 13. November 2007 statt.

Der Zwischenbesuch im Referat 5 „Diakonie, Mission und Ökumene“ findet am 4. März 2008 statt.

Sie sehen, damit schaffen wir während der Amtszeit dieser Synode nicht nur alle Besuche nach der Ordnung unserer Dienstbesuche, sondern auch noch alle Zwischenbesuche.

Informationstafeln zum Kirchenkompass und einen Tisch mit Broschüren haben Sie schon im Glasgang bemerkt. Bitte nehmen Sie sich für Ihre Arbeit in Gemeinde oder Kirchenbezirk genügend Kirchenkompass-Broschüren mit. Wir haben über 1.000 Exemplare für Sie bereit gelegt.

(Beitrag Oberkirchenrätin Hinrichs, Bad. Pfarrvereinsblätter Juni 2007 – s. Anlage 19)

Die Kommunikationsplattform im Ekiba-Intranet wurde für alle Mitglieder der Synode erheblich verbessert. Daher war eine Umstellung des bisherigen Zugangs auf die neue Version Web-Access notwendig.

Ich möchte Sie auf drei PCs mit Internetzugang hinweisen, die Sie bis zum Freitag vor den Seminarräumen 7 und 8 finden und benutzen können. Am Dienstag von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird Ihnen dort Frau Stollmann für Fragen zu den neuen Funktionen und dem Leistungsumfang des Intranets der Landeskirche zur Verfügung stehen.

Wie gewöhnlich werden Sie im Foyer auch den Stand der PV-Medien vorfinden. Am Stand der PV-Medien gibt es auch diesmal wieder viel Schönes zu gewinnen. Unsere Verlosung findet am Donnerstag nach dem Nachmittagskaffee um ca. 16:30 Uhr im Foyer statt.

(Zuruf Landesbischof **Dr. Fischer:**
In der Stiftskirche! – Heiterkeit)

Nicht in der Stiftskirche, sondern hier bei uns. Wir wollen unser Programm schon einhalten und auch wieder hierher zurückkehren, und auch darauf, denke ich, freuen wir uns.

IX Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IX, Glückwünsche.

Liebe Brüder und Schwestern! Die Synodale Thost-Stetzler hat heute Geburtstag.

(Lebhafter Beifall)

Liebe Frau Thost-Stetzler, wir gratulieren auf das Herzlichste und wünschen Ihnen Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Einen Blumengruß haben wir schon an Ihren Platz gestellt. Ich würde Sie jetzt gerne bitten, zu mir zu kommen, denn ich habe für Sie eine Paul-Gerhardt-Geburtstagskarte mit dem Lied „Du meine Seele, singe ...“ auf einer kleinen CD.

(Die Synodale Thost-Stetzler begibt sich zur Präsidentin und erhält den Geburtstagsgruß)

Selbstverständlich werden wir alle in gewohnter Weise Ihnen noch einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten. Ich darf die Synode bitten, das Lied „Lobet den Herren“ Nr. 447 aufzuschlagen. Ich bitte Sie, dass wir die Strophen 1 bis 3 sowie 6 und 7 miteinander singen.

(Die Synode singt das Lied.)

Auch heute kann ich wieder einige Glückwünsche zu runden Geburtstagen aussprechen:

Am 29. Mai 2007 beging der Synodale Eitenmüller seinen 60. Geburtstag.

Am 17. Juli 2007 beging unser Helfer hinter den Kulissen Herr Walschburger seinen 70. Geburtstag.

Am 27. Juli 2007 feierte Frau Prälatin Horstmann-Speer ihren 60. Geburtstag.

(Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Ich freue mich, noch einen weiteren Glückwunsch aussprechen zu können, wenn auch in Abwesenheit des Synodalen:

Zu seiner im Mai stattgefundenen Hochzeit gratulieren wir Herrn Herlan mit den besten Segenswünschen.

(Beifall)

X**Besetzung des Spruchkollegiums für Lehrverfahren**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X: Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren.

Nach § 17 Abs. 1 a der Ordnung für Lehrverfahren ist das Spruchkollegium in der Gruppe A mit im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehenden ordinierten Theologen / Theologinnen mit abgeschlossener Universitätsausbildung zu besetzen. Gemäß Absatz 2 sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen.

Herr Prof. Dr. Schneider-Harpprecht ist ab 1. April 2007 aufgrund seiner Berufung zum stimmberechtigten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates und damit seiner Mitgliedschaft im Landeskirchenrat aus dem Spruchkollegium für Lehrverfahren ausgeschieden. Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft, bis zu diesem Zeitpunkt in dem Spruchkollegium mitzuwirken, wengleich wir froh sind, dass das Spruchkollegium nichts zu tun hat.

Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt auf meine Anfrage hin mit dem Ihnen vorliegenden Schreiben vom 11. Oktober 2007 vor, Herrn Prof. Dr. Reiner **Marquard**, Freiburg – bisher stellvertretendes Mitglied – zum ordentlichen Mitglied des Spruchkollegiums zu berufen. Als seine Nachfolgerin in der Stellvertretung schlägt der Evangelische Oberkirchenrat Frau Prof. Dr. Renate **Kirchhoff** in Freiburg vor. Die Bereitschaft zur Kandidatur liegt von beiden Kandidaten vor.

Den Lebenslauf von Frau Prof. Kirchhoff und die Übersicht über die derzeitige Zusammensetzung des Spruchkollegiums haben Sie über Ihre Fächer erhalten.

Der Ältestenrat hat sich dem Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates angeschlossen und empfiehlt der Synode die Berufungen, die allerdings lediglich für die restliche Dauer der Amtszeit der Synode – genau genommen bis zu den Wahlen zum Spruchkollegium in der nächsten Landesynode – auszusprechen sind.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich jetzt die Vorschlagsliste schließen. Bestehen hiergegen Bedenken? – Auch das ist nicht der Fall. Dann ist die Vorschlagsliste geschlossen.

Zur Berufung steht zunächst einmal Herr **Prof. Dr. Reiner Marquard als Mitglied in der Gruppe A**, später Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff als stellvertretendes Mitglied in der Gruppe A**.

Es geht zunächst um die Berufung von Herrn Prof. Dr. Reiner Marquard. Wird geheime Abstimmung gewünscht?

(Zuruf: Nein!)

Das ist nicht der Fall. Dann können wir durch Akklamation Herrn Prof. Dr. Marquard als Mitglied berufen.

Wenn Sie diesem Berufungsvorschlag des Ältestenrates zustimmen möchten, bitte ich Sie um das Handzeichen.

(Geschieht)

Das ist so gut wie die gesamte Synode. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist das einstimmig.

Vielen Dank. Damit ist Herr **Prof. Dr. Marquard** als ordentliches Mitglied in das Spruchkollegium berufen.

Herrn Prof. Marquard habe ich heute Morgen noch nicht gesehen. Dann werden wir später fragen, gratulieren und eine Urkunde überreichen.

Zur Berufung steht dann Frau Prof. Dr. Renate Kirchhoff als stellvertretendes Mitglied der Gruppe A. Können wir auch hier durch Akklamation berufen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Dann bitte ich Sie, wenn Sie diesem Berufungsvorschlag zustimmen möchten, die Hand zu erheben.

(Geschieht)

Auch das scheint die gesamte Synode zu sein. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Dann ist auch dieser Vorschlag einstimmig und Frau **Prof. Dr. Kirchhoff** ist in das Spruchkollegium berufen. Ich bedanke mich.

XI**Einführung in den Haushalt 2008/2009**

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt freuen wir uns auf die Einführung in den nächsten Doppelhaushalt, den Haushalt 2008/2009. Frau Oberkirchenrätin Bauer hat das Wort.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder!

Zur Einführung in die diesjährigen Haushaltsberatungen möchte ich mit einigen Blitzlichtern aus der großen weiten Welt beginnen, die uns helfen sollen, unseren – günstigen – Standort als Evangelische Landeskirche in Baden in einer globalisierten Welt zu verorten. Sodann werde ich auf die Spezifika unseres neuen Doppelhaushalts eingehen. Dem Zusammenhang zwischen Kirchenkompassprozess und Haushalt ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Und schließlich soll nicht verschwiegen werden, was noch nicht erreicht wurde und somit als Aufgabe oder auch schon als Versprechen für die Zukunft stehen bleibt.

Blitzlichter aus der Weltperspektive

Deutschland hatte im Jahr 2004 eine Bevölkerung von 82,5 Millionen Menschen. Genauso viel wie Vietnam, mit dem wir uns die 12. Stelle in der Liste der Weltbevölkerung teilen. In China leben 1,3 Milliarden und in Indien 1,1 Milliarden Menschen.

Das Bevölkerungswachstum der am schnellsten wachsenden Länder wird von den Vereinten Nationen bis zum Jahr 2050 auf 100 bis 376 % geschätzt. Im statistischen Monatsheft Baden-Württemberg wird die Bevölkerungsentwicklung für Baden-Württemberg bei gleich bleibenden Wanderungsgewinnen aufgrund der Altersstruktur bis zum gleichen Jahr 2050 mit -10 % angegeben.

Im Jahr 1900 lebten 21 % der Weltbevölkerung in Europa; heute sind es weniger als 12 %. 2050 werden es nach Schätzungen der Vereinten Nationen noch 7 % sein.

Die Länder mit dem weltweit höchsten Durchschnittsalter sind Japan, Italien und Deutschland mit jeweils über 42 Jahren. Das Durchschnittsalter in den 25 Ländern mit dem niedrigsten Durchschnittsalter liegt zwischen 15 und 18 Jahren.

In absoluten Zahlen des Bruttoinlandsprodukts liegt Deutschland nach den USA und Japan weltweit an dritter, China an sechster Stelle. Bezogen auf das Pro-Kopf-Aufkommen liegt Deutschland an neunzehnter Stelle.

Die 350 reichsten Personen der Welt verfügen über ein Vermögen, das dem Jahreseinkommen der Hälfte der Erdbevölkerung entspricht.

Und eine letzte Zahl in diesem Zusammenhang:

Der Chairman des Private-Equity-Unternehmens „Blackstone“ verdiente im Jahr 2006 284 Millionen Euro, also etwas mehr als die Jahreseinnahmen unserer Kirche aus Kirchensteuern, Zuschüssen und Ersatzleistungen für den Religionsunterricht zusammengenommen.

Diese wenigen Angaben zur Demographie, zur Ökonomie und zur Ressourcenverteilung mögen anregen, unseren Doppelhaushalt 2008/2009, zu dem ich gleich komme, in ein größeres Geschehen weltweit einzuordnen.

Denn es wird nicht spurlos an uns vorübergehen, wenn Europa nach den vorliegenden demographischen Voraussagen einen immer kleineren und im Durchschnitt immer älter werdenden Teil der Weltbevölkerung stellt. Dies wird die Aufgabenstellung der Kirchen genauso berühren wie die Frage ihrer Finanzierung. Wir werden uns wirtschaftlich darauf einzustellen haben, dass die ökonomische Vorrangstellung Deutschlands nicht unangefochten bleibt mit allen entsprechenden Folgen auf Politik und Gesellschaft. Und schließlich sehen wir neuen Dimensionen von Verteilungsaueinandersetzungen entgegen. Die enorme Konzentration von Ressourcen in wenigen, weltweit agierenden und politisch kaum kontrollierten Händen fordert auch neue Antworten zu christlich verantwortbarer Lebensgestaltung.

Aber nun zum unmittelbaren Beratungsgegenstand, dem neuen Doppelhaushalt 2008/2009.

Zum Doppelhaushalt 2008/2009

Zu den Einnahmen

Unsere Haupteinnahmequelle ist wie immer die Kirchensteuer. Sie wurde auf der Grundlage der IST-Zahlen vom Mai dieses Jahres unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Parametern geschätzt. Einen Überblick hierüber gibt der Vorbericht – das sind die grünen Seiten aus dem Haushaltsbuch.

Die erfreulich positive Entwicklung des Kirchensteueraufkommens – bis September lag das Gesamtaufkommen 11,2 % über dem des Vorjahres – setzt sich im wesentlichen aus den positiven Effekten der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den negativen Effekten der Steuerrechtsänderungen zusammen.

Die für die Gespräche mit steuerzahlenden Kirchengliedern wichtigsten Steuerrechtsänderungen finden Sie in einem kleinen Faltblatt zusammengestellt in Ihren Fächern (hier nicht abgedruckt). Ich gehe darauf deswegen jetzt nicht näher ein. Sie finden dort Angaben zum Gesetz zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements und zur Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Besonders erfreulich an der Kirchensteuerentwicklung ist der Umstand, dass die Kirchenlohnsteuer aufgrund echter Zuwächse am Stellenmarkt um über 5 % angewachsen ist. Entsprechend ist die Arbeitslosenquote gesunken und mit 4,8 % in Baden-Württemberg erstmals wieder auf dem Stand des Jahres 2001.

Eine zunehmend wichtige Einnahmeart unseres Haushaltes sind die Erträge aus dem angesammelten Geldvermögen. Allein die Evangelische Ruhegehaltsskasse Darmstadt und

unsere Versorgungsstiftung finanzierten aus ihrem Versorgungs- und Stellenfinanzungsvermögen knapp 7 % des Haushaltes. Am Aufbau einnahmensichernder Vermögen werden wir auch künftig arbeiten müssen. Denn die Teilhabe der Kirchen am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Reichtum ist rückläufig. Zwei Zahlen mögen dies verdeutlichen: Das Bruttosozialprodukt wuchs zwischen 1992 und 2005 um 22 %. Im gleichen Zeitraum sanken die Kirchensteuereinnahmen EKD-weit um 16 %, in unserer Kirche um 9 %. Je stärker es uns gelingt, Vermögensstöcke wie z. B. die Vermögensteile in der Versorgungsstiftung aufzubauen, deren Erträge in die laufenden Haushalte späterer Jahre fließen können, umso eher können wir dieser Tendenz zum ökonomischen Bedeutungsverlust der Kirchen begegnen.

Auf dieser Synodaltagung wird das Zustimmungsgesetz zum Staats-Kirchen-Vertrag beraten. Eine, wenngleich nicht die einzige und schon gar nicht bedeutendste Konsequenz dieses Vertrages ist es, eine verlässliche Grundlage auch für die Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kirche zu schaffen. In unserer Haushaltsgestaltung werden wir damit künftig vor kurzfristigen Eingriffen in die Staatsleistungen vertraglich gesichert sein. Dies schließt nicht aus, dass die Kirchen, wie auch in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, die Bemühungen um eine staatliche Haushaltskonsolidierung im Rahmen von verbindlichen Vereinbarungen mit dem Land durch temporären Verzicht unterstützen.

Das war jetzt ein etwas komplizierter Satz. Ich zerteile ihn noch einmal in seine Einzelaussagen: Es schließt nicht aus, dass wir auch einmal mit dem Staat vereinbaren, wie wir es in der Vergangenheit mehrfach hatten, auf Staatsleistungen zu verzichten. Aber wir wollen in diesen Fällen eine Vereinbarung haben, vor allen Dingen die Rückkehr zu den vertraglich gesicherten Staatsleistungen dann auch verbindlich haben. Mit dem Vertrag sind wir so gesichert, dass dieses mit uns vereinbart werden muss und nicht einfach durch einen Landtagsbeschluss verfügt werden kann.

Ich komme zu den Ausgaben:

Die Strukturprinzipien der Ausgabengestaltung hat die Synode mit ihrem Beschluss zu den Eckdaten vorgegeben. Sie wurden folgendermaßen umgesetzt:

- dauerhafte Verpflichtungen wurden, soweit sie beeinflussbar waren, nur durch Umschichtungen innerhalb des Haushalts vorgenommen
- der Aufbau des Beihilfefinanzungsvermögens wird fortgeführt
- alle Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung wurden überprüft, insbesondere im Hinblick auf die strategischen Ziele der Landessynode. Nähere Erläuterungen hierzu haben Sie bereits mit dem Vorbericht erhalten.
- die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgesehenen Stellenstreichungen wurden nur als Stellenbesetzungssperren umgesetzt.

Eine einzige Ausnahme haben wir im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss beim Stellenplan gemacht: Die Erweiterung um einen Ausbildungsplatz – den ersten in der IT-Abteilung – haben wir als kleines Zeichen ohne Kompensation vorgeschlagen, bei Gesamtkosten von 10.000 Euro/Jahr wohl eine konsensfähige Maßnahme.

Des Weiteren haben wir die Empfehlungen der Landessynode vom Oktober 2006 (OZ 9/3) (Protokoll Nr. 6, Herbsttagung 2006, S. 58) zur Weiterentwicklung von Freiwilligendiensten in unserer Landeskirche aufgenommen und den zusätzlichen Mittelbedarf von 100.000 Euro pro Jahr begrenzt auf fünf Jahre in den Haushalt eingestellt.

Die Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung haben bei der synodalen Beratung der Eckdaten Unbehagen hervorgerufen. Es war und ist schwer vermittelbar, dass trotz Steuermehreinnahmen strukturelle Minderausgaben vorgeschlagen werden. Diese wurden nunmehr im Vorbericht, der zur letzten Synodaltagung noch nicht vorlag, im Einzelnen näher begründet. Dabei haben wir auf Berührungspunkte zu strategischen Zielen der Landessynode bereits durch ein geändertes Schriftbild aufmerksam gemacht. Oberkirchenrat und Landeskirchenrat gehen davon aus, dass der Kirchenkompassprozess und insbesondere die Verfolgung der strategischen Ziele der Landessynode durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht konterkariert werden, was einige Synodale befürchteten. Wir erwarten viel mehr von dem eröffneten Gestaltungsraum, dass er unmittelbar zur Umsetzung der Ziele genutzt werden kann. Im Prozess verlangt Ihnen dies aber leider eine gewisse Geduld ab, denn – hierauf werde ich noch gesondert eingehen – den Beweis für diese Behauptung müssen wir Ihnen auf dieser Synodaltagung noch schuldig bleiben. Erst zur Frühjahrstagung wird vorgelegt werden können, durch welche Aktivitäten im normalen Haushaltsgeschehen und durch welche gesondert zu beschließenden Projekte die strategischen Ziele der Landessynode umgesetzt werden bzw. umgesetzt werden sollen.

Einen Blick auf unsere wie auf die Finanzen aller Gliedkirchen hat die EKD im Rahmen der Auswertung des Berichtswesens zum so genannten „Erweiterten Solidar-pakt“, geworfen. Die Rückmeldung ist für unsere Kirche mit drei Ausnahmen durchweg positiv. Bei den Grunddaten, das sind die Gemeindeglieder- und die Kirchensteuerentwicklung, bei der Leistungsfähigkeit, bei der Belastungsstruktur und in der Versorgungsabsicherung schneiden wir im Vergleich überdurchschnittlich gut ab. Besondere Aufmerksamkeit sollen wir aber als Ergebnis der EKD-Analyse der unterdurchschnittlichen Ausstattung der Rücklagen, einem überdurchschnittlichen Verschuldungsindex und einer langfristigen Finanzplanung widmen.

Unsere allgemeinen Rücklagen liegen in der Tat nicht beim Referenzwert von 100 % des Jahreskirchensteueraufkommens, sondern nur bei 56 %. Wir halten das in Anbetracht der Existenz und des weiteren Ausbaus des Versorgungsvermögens für unproblematisch.

Eine leicht über dem Referenzwert liegende Darlehensquote bei den Kirchengemeinden halten wir für vertretbar, da die Rückzahlungen jederzeit gewährleistet sind.

Unsere mittelfristige Finanzplanung ging bis zum Jahr 2010 und wird derzeit wie geplant fortgeschrieben. Um die Auswirkungen der demographischen Entwicklung der unsere Kirche tragenden und im Erwerbsleben stehenden Mitglieder auf Sicht der nächsten 20 Jahre besser einschätzen zu können, werden wir 2008 eine in früheren Jahren erstellte Langfristprognose überarbeiten und fortschreiben. Danach wird die von der EKD angemerkte Leerstelle „langfristige Finanzplanung“ gefüllt werden können.

Andere Landeskirchen haben mit wesentlich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen. Die sie betreffenden Auswertungen werden jeder Gliedkirche zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls erörtert und das Gesamtergebnis wird einmal jährlich dem Finanzbeirat und der Kirchenkonferenz übermittelt. Mit diesem Instrument des erweiterten Solidarpaktes wurde erstmals unter allen Gliedkirchen der EKD eine systematische Datenerhebung und -auswertung im Finanzbereich eingeführt – ein Wunsch, der auch aus dieser Synode mehrfach geäußert wurde. Wir sind zuversichtlich, dass damit gute Ergebnisse in der Gemeinschaft der Gliedkirchen bei Aufrechterhaltung der vollen Steuerungsverantwortung der einzelnen Kirche für ihre Haushaltsplanung erreicht werden können.

Steuerungsverantwortung, so hat die Synode beschlossen, soll in Baden u. a. mit dem Instrument des Kirchenkompasses wahrgenommen werden. Hierzu eine Standortbestimmung aus der Finanzsicht:

Gehofft hatten wir, Ihnen bereits mit diesem Doppelhaushalt aufzeigen zu können, wo überall im Haushalt Mittel zur Umsetzung der beschlossenen Ziele eingesetzt werden sollen. Seriös war dies bis zur Herbsttagung nicht zu schaffen – und anders als seriös zu qualifizierende Vorlagen erwarten Sie zu Recht von der Kirchenleitung nicht.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Es war – von einigen löblichen Ausnahmen abgesehen – nicht möglich, alle Leistungsbeschreibungen auf Berührungspunkte zu strategischen Zielen hin auszuwerten. Auch die Entwicklung von Projekten, mit denen gezielt an der Verwirklichung der strategischen Ziele gearbeitet werden soll, ist noch mitten im Prozess. Beides soll zur bis Frühjahrstagung erfolgt sein. Künftig sollen dann zu jedem strategischen Ziel die im Haushaltsbuch vorgesehenen Aktivitäten dargestellt werden. Außerdem soll ein erstes Paket von „Kompass-Projekten“ beschlussreif ausgearbeitet sein, mithilfe derer an der Verwirklichung der Ziele gearbeitet werden soll. So unbefriedigend es sein mag, dass derzeit noch nicht über einzelne Projekte aus dem Kirchenkompassprozess beraten und beschlossen werden kann, so erfreulicher werden dann hoffentlich die Beratungen im Frühjahr verlaufen, wenn ohne die Belastungen der normalen Haushaltsberatungen der Blick ausschließlich auf die Verwirklichung der strategischen Ziele gerichtet werden kann.

Ich komme zu den

Desideraten:

Im landeskirchlichen Controlling ist die Kosten-Leistungs-Rechnung für die mit dem Finanzausschuss abgestimmten Arbeitsbereiche eingeführt. Die zusammengefassten Ergebnisse sollen perspektivisch Bestandteil des Haushaltsbuches werden. Wir gehen davon aus, dass dies bis zum nächsten Doppelhaushalt gelingt. In der Zwischenzeit wird der Finanzausschuss fortlaufend informiert.

Aus einem zwischenzeitlich beendeten Engagement in einem kirchlichen Immobilienfonds sind wie befürchtet auch für den landeskirchlichen Haushalt Verluste entstanden, die in den kommenden Jahren in einem Gesamtvolumen von 2,2 Millionen Euro durch die Mehrerträge der Verkaufserlöse am Kapitalmarkt im Vergleich zur unterdurchschnittlichen Rendite ausgeglichen werden sollen. Künftig sollen Vermögensanlagen in Immobilienengagements,

direkte wie indirekte, in der Pflege Schönau konzentriert werden. Mit dem Stiftungsrat der Pflege Schönau besteht Einvernehmen, dass dann im Gegenzug das entsprechende Vermögen in die Gesamtrisikosteuerung aller Vermögensanlagen der Landeskirche einzubeziehen ist.

Der Aufbau des Beihilfefinanzierungsvermögens lässt erwarten, dass ab 2011 Rückflüsse in den Haushalt jeweils für die in den Ruhestand Tretenden möglich sind. Allerdings müssen gleichzeitig umlagefinanzierte Beiträge für die im aktiven Dienst Stehenden abgeführt werden. Die jetzigen Planungen gehen davon aus, dass trotz der mit den Beiträgen verbundenen Kostensteigerungen pro Stelle die Gesamtzahl der Stellen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vorerst erhalten bleiben kann.

Mit den Haushaltsunterlagen wurden Ihnen ein Brief des Synodalen Ebinger und ergänzende Angaben aus dem Evangelischen Oberkirchenrat (Anlage 4, Anlage D) übermittelt. Darin wird die Frage behandelt, ob die Finanzkraft der Kirchengemeinden strukturell ausreichend ist und ob sie nicht beispielsweise durch eine Verschiebung der Prozentverteilung der Kirchensteuereinnahmen gestärkt werden müsse. Erste Beratungen im Oberkirchenrat, im Landeskirchenrat und im Finanzausschuss ergaben folgende Gesichtspunkte:

1. Der Vorwegabzug vom Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke muss kritisch überprüft werden. Künftig soll er regelmäßig Gegenstand der Eckpunkteberatungen sein.
2. Wenn Kirchengemeinden auch nach durchgeführten Haushaltskonsolidierungsprozessen ihren Aufgaben aufgrund der Finanzausstattung nicht entsprechen können, besteht Handlungsbedarf bei der Finanzverteilung.
3. Eventuelle Änderungen im Bereich der Zuweisungen dürfen nicht notwendige und bisher unterbliebene Haushaltskonsolidierungen verhindern.
4. In nachgewiesenen Fällen von Unauskömmlichkeit der Finanzzuweisungen kann der gezielte Einsatz von Mitteln aus dem Treuhandvermögen geprüft werden.
5. Gezielter Mitteleinsatz ist einer allgemeinen Streuung nach dem Gießkannenprinzip vorzuziehen.

Entsprechende Prüfbitten wurden vom Finanzausschuss auf der Zwischentagung ausgesprochen. Erste Ergebnisse werden Gegenstand der Beratungen sein können.

Mit den Leitbildern des Landesbischofs und den Beschlüssen zu den strategischen Zielen der Landessynode sind wir mitten auf dem Weg einer bewussten Steuerung des Haushaltsgeschehens unter inhaltlichen Gesichtspunkten. Wir bewegen uns dabei methodisch auf Neuland, das hinsichtlich seiner Praktikabilität nicht unumstritten ist. Drei Zitate mögen die Spannung aufzeigen, in der wir uns befinden: Victor Hugo war von der Strahlkraft positiver Zukunftsprojektionen überzeugt. Ich zitiere: „Ein Traum ist unerlässlich, wenn man die Zukunft gestalten will.“ Ganz anders beschied bekanntlich Altunkanzler Helmut Schmidt alle, deren Blick aus seiner Sicht zu weit über das Gegenwärtige hinausführte. Ich zitiere auch ihn: „Wer Visionen hat, der soll zum Arzt gehen“.

(Heiterkeit)

Es wäre ganz ungewöhnlich, wenn auf einer badischen Synode keine beide Positionen integrierende Variante vorkäme.

(Heiterkeit)

In unserem Fall stammt sie von Gottfried Keller, der folgende Selbstvergewisserung vorschlug, die mir auch für Haushaltsberatungen einen guten Grund zu legen scheint: „Lasset uns am Alten, so es gut ist, halten. Doch auf altem Grund Neues wirken jede Stunde“.

Abschließend gilt es all denen zu danken, die mit ihren Kirchensteuern die Grundlage unserer Beratungen legen. Sie ermöglichen kirchliche Arbeit in dem breiten Spektrum, das aus dem Haushaltsbuch ersichtlich ist. Ohne sie hätte unsere Kirche nicht ihre heutige Gestalt: eine solide Gemeinschaft, die vor den anfangs skizzierten weltweiten Entwicklungen nicht die Augen verschließt und die immer wieder neu fragt, wie sie den Auftrag erfüllen kann, den ihr ein anderer gegeben hat.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Frau Oberkirchenrätin Bauer, für diese transparente Einführung in den kommenden Doppelhaushalt. Ich bedanke mich bei Ihrem Referat für die umfangreichen Vorbereitungen, die, wie wir wissen, immer bis zur letzten Minute vor einer solchen Synodaltagung laufen. Aufgrund der Anregung des Synodalen Ebinger, für die ich auch herzlich danke, waren dann noch weitere Gespräche zur Vorbereitung dieser Beratungen mit dem Referat des Herrn Oberkirchenrats Werner erforderlich. Herzlichen Dank für diese flexible Gestaltung unserer Vorberatungen, sodass wir jetzt in den Ausschüssen auch zu qualifizierten Beratungen kommen können. Wir können uns so dieser Verantwortung stellen, die zweifellos in einem großen Zusammenhang mit dem stehen muss, was wir in der kommenden Tagung an Projekten noch zu beraten und zu beschließen haben. Ein herzliches Dankeschön für diese große Mühe, die hier entwickelt wurde. Wir merken das dann immer an einer so transparenten Einführung und an so guten Unterlagen, wie wir sie auch dieses Mal bekommen haben. Herzlichen Dank!

Die Haushaltsrede finden Sie anschließend mit dem Informationsblatt, das erwähnt wurde, in Ihren Fächern.

XII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2006

(Anlage 18)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XII: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2006. Berichterstatter ist der Synodale Steinberg.

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenoberrechtsdirektorin Fischer, kann infolge Erkrankung nicht an unserer Tagung teilnehmen. Ich begrüße herzlich vom Rechnungsprüfungsamt den stellvertretenden Amtsleiter, Herrn Roland Rimmelspacher, und die Kirchenamtsrätin Frau Ingeborg Trück, ganz im Hintergrund.

(Beifall)

Wollen Sie zu diesem Tagesordnungspunkt vielleicht zu uns nach vorne kommen, falls irgendwelche Rückfragen bestünden? – Dann sieht die Synode die Gesichter auch besser. Am ersten Tisch ist Platz genug.

(Kirchenamtsrätin Trück begibt sich in die erste Reihe im Plenum)

Der Synodale Steinberg hat das Wort.

Synodaler **Steinberg, Berichtstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 10. Oktober 2007 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2006 mit den Sonderthemen „Zuwendungen“ und „Erwachsenenbildung“ ausführlich beraten unter Teilnahme von Frau Oberkirchenrätin Bauer und Herrn Rüdert, bei den Zuwendungen und der Erwachsenenbildung teilweise auch mit den zuständigen Referenten bzw. Mitarbeitern. Über das Ergebnis möchte ich Sie im Folgenden unterrichten, verbunden mit einer Kurzdarstellung der wesentlichen Eckdaten der Jahresrechnung 2006. Stichworte zum Prüfungsgeschehen und die Eckdaten (siehe Anlage 18) haben Sie als Tischvorlage erhalten oder erhalten Sie im Moment.

(Die Tischvorlage wird verteilt.)

Außerdem berichte ich Ihnen über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes, die der Rechnungsprüfungsausschuss vorzunehmen hat.

1. Jahresrechnung 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 80 Abs. 4 KVHG das Ergebnis für das Jahr 2006 durch Beschluss vom 17. April 2007 in Einnahmen und Ausgaben auf gerundet 319.394.000 Euro festgestellt, das sind 36,1 Mio. Euro mehr als nach der Planung erwartet wurden. Das Mehr wurde im Wesentlichen verursacht durch höhere Kirchensteuereinnahmen einschließlich Clearing mit 30,9 Mio. Euro. Darin enthalten ist ein Betrag von 11,1 Mio. Euro aus der Clearing-Abrechnung 2001, für dessen Verwendung es einen besonderen Synodalbeschluss vom Oktober 2005 gibt (Ziffer 1 und 2 des Kurzberichts, Anlage 18). Die Ergebnisverbesserung im landeskirchlichen Teil mit 22,3 Mio. Euro wird entsprechend der Festlegung im Haushaltsgesetz dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführt, das danach Ende 2006 einen Bestand von 59,9 Mio. Euro aufweist. Die Ergebnisverbesserung im kirchengemeindlichen Teil wird zugeführt mit 6,4 Mio. Euro dem Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung – neuer Stand 94,2 Mio. Euro – einschließlich der 30 Mio. Euro Sonderzuführung, und mit 7,4 Mio. Euro dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden – neuer Stand 66,4 Mio. Euro (Ziffer 3 des Kurzberichts). Allerdings wird hier noch eine Umbuchung von 0,5 Mio. Euro aus dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden in das Stellenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung vorgenommen, da die Prüfung ergab, dass es widersprechende Synodalbeschlüsse gab, sodass der neuere Beschluss zur Ausführung zu kommen hat.

Neben den bereits genannten Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern erkennen Sie in der Ziffer 4 des Kurzberichts, bei welchen Hauptpositionen einerseits Mehreinnahmen und andererseits Minderausgaben entstanden sind. Nennen möchte ich an dieser Stelle nur die Einsparungen bei den Personalkosten mit fast 3,8 Mio. Euro, verursacht dadurch, dass es 2006 keine lineare Steigerung gegeben hat, sondern lediglich eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro je Vollstelle. Außerdem hat sich bei den Beihilfeleistungen der starke Anstieg der letzten Jahre nicht fortgesetzt. Bei dem sehr hohen Plus vermögenswirksamer Ausgaben – das finden Sie unter der Ziffer 4 Unterziffer 9 des Kurzberichts – handelt es sich im Wesentlichen um die eingangs genannten Rücklagenzuführungen.

Zu den einzelnen Bereichen (Ziffer 5 des Kurzberichtes, Anlage 18) enthält der Prüfungsbericht folgende Anmerkungen:

Die **gesetzlichen Pflichtrücklagen** (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Bürgschaftssicherungs- und Substanzerhaltungsrücklage) haben nach der Änderung des KVHG im Frühjahr dieses Jahres die gesetzlich vorgeschriebene Höhe bzw. die entsprechende Jahreszuführung erreicht. Der Gesamtbetrag aller vier Rücklagen Ende 2006 beträgt 103,6 Mio. Euro. Die Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage sind nicht immer transparent, da teilweise zentrale Beschaffungen vorgenommen werden; dies wird künftig beachtet.

Die **Budgetrücklagen** steigen von 3,6 Mio. Euro auf 4,1 Mio. Euro, im Wesentlichen verursacht durch eine 0,5 Mio. Euro Zuführung für die Tagungsstätte Schloss Beuggen aus dem Verkauf von Rechten. Im Übrigen gleichen sich die Entnahmen und Zuführungen weitgehend aus, da seit dem Jahr 2005 30 % der errechneten Zuführungen für die Projektrücklage abgezweigt werden. Die getrennte Führung einer EDV-Budgetrücklage wird aufgegeben und mit der Substanzerhaltungsrücklage zusammengeführt. Die Entwicklung der Budgetrücklagen ist weiterhin zu beobachten, damit ein vertretbares Verhältnis zwischen der Höhe der Budgetrücklagen und dem Einsatzbereich bei den Ausgaben erhalten bleibt.

Die **Rückstellungen** betragen im Clearing unverändert 34,7 Mio. Euro, für die Altersteilzeit 1,7 Mio. Euro und neu, für den Ausstieg aus dem Immobilienfonds DIFA Nr. 3, 2,2 Mio. Euro. Frau Oberkirchenrätin Bauer hat diese Sache bereits genannt. Der Ausstieg soll durch vermehrte Zuführungen aus Erträgen der Geldanlagen (über den Haushalt) in den Folgejahren abgebaut werden. Im Haushalt 2008/2009 sind jeweils 0,5 Mio. Euro als Zuführung veranschlagt.

Ferner enthält der Bericht eine Darstellung zur Behandlung von Haushaltsvorgriffen bzw. zu Überschreitungen bei der ZGAST, die die Jahre 2005 und 2006 betreffen, und Anregungen zur Überwachung von Dauerzahlungen.

2. Zuwendungen

Unter dem Oberbegriff „Zuwendungen“ sind einerseits Zuweisungen an Dritte innerhalb des kirchlichen Bereichs und Zuschüsse an den außerkirchlichen Bereich zu verstehen. In § 37 KVHG ist ferner geregelt, dass Zuwendungen an außerkirchliche Stellen nur zu leisten sind, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse an der Aufgabenerfüllung besteht und bei der Bewilligung Vereinbarungen über Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht geschlossen werden. Auf der Basis des genannten Paragraphen wurden im November 2001 in den landeskirchlichen „Zuwendungsrichtlinien“ Festlegungen getroffen, die für die Zuschussempfänger gelten, die nicht der Vermögensaufsicht der Landeskirche unterliegen.

Anhand der Zuwendungsrichtlinien hat das Rechnungsprüfungsamt stichprobenartig eine Auswahl von Geschäftsvorfällen im Bereich „Zuwendungen“ einer näheren Betrachtung unterzogen. Da sich die Prüfung bei den Zuschussempfängern weitgehend auf die gleichen Kriterien bezogen hat, werden zunächst die geprüften Zuwendungsempfänger (Einrichtungen bzw. Vereine bzw. Arbeitsbereiche) genannt und dann zusammenfassend das Prüfungsergebnis zu den einzelnen Kriterien dargestellt, wobei das erhebliche kirchliche Interesse in allen Fällen gegeben war. Es wurden geprüft:

- Zuwendungen an Jugendverbände, und zwar an den Christlichen Verein Junger Menschen – Landesverband Baden e. V. (CVJM) und den Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC)

- Zuwendungen an evangelische Minderheitskirchen
- Zuwendungen im Bereich Printmedien, und zwar an PV-Medien gGmbH und an den Evangelischen Pressedienst Südwest gGmbH
- Zuwendung an den Melancthonverein für Schülerheime e. V.
- Zuwendungen im Rahmen des Programms „Kirchen helfen Kirchen“
- Zuwendungen im Arbeitsbereich „Seelsorge an Ausländern, Ausländern und Migranten“
- Zuwendungen im Arbeitsbereich „Telefonseelsorge“.

Die Zuwendungsrichtlinien sind für alle genannten Bereiche anzuwenden, wobei dies bei PV-Medien gGmbH ab 2006 infolge Umstellung der Zuwendung auf Entgelt nicht mehr in Betracht kommt. In der Regel handelt es sich jeweils um eine institutionelle Förderung. Das erforderliche Antragsverfahren und die schriftlich aktenkundig zu machende Prüfung des Antrags sind nicht in allen Fällen gegeben; dies gilt auch für die Bescheiderteilung und die Vorlage von Verwendungsnachweisen.

Die Zuwendungsgewährungen lassen erkennen, dass sie so verschiedenartig sind, dass sie sich nicht immer in den bestehenden Richtlinien bewegen können. So werden z. B. Zuwendungen in einigen Arbeitsbereichen von einzelnen Mitarbeitenden ohne erkennbare Vorgaben vergeben, sodass auch im Interesse der Mitarbeitenden Rahmenbedingungen vorhanden sein sollten. In wenigen Fällen ist denkbar, dass Doppelförderungen vorkommen können. Es gibt teilweise Zuwendungen, die die Frage aufwerfen, ob alle Bedingungen der Richtlinien einzuhalten sind, z. B. Kleinbetragsförderung oder der Umfang einer externen Prüfung beim Zuschussempfänger, da eine solche Prüfung gegebenenfalls erhebliche zusätzliche Kosten verursachen würde, oder dass bei Gemeinschaftsaufgaben (EKD) dann Doppelprüfungen erforderlich wären.

Beim Evangelischen Pressedienst Südwest gGmbH ist die Handhabung der Förderung durch die badische und württembergische Landeskirche unterschiedlich, z. B. durch die Abordnung von Mitarbeitenden. Im Bereich der Printmedien laufen derzeit verschiedene Gespräche, über deren Ergebnisse zu gegebener Zeit der Synode berichtet wird.

Bei den Zuwendungen an evangelische Minderheitskirchen werden landeskirchliche Mittel und zweckgebundene Kollekten und Spenden bei der Bewilligung vermengt. Erforderlich ist allerdings, dass durch eine transparente Darstellung die Verwendung verschiedener Mittel nachgewiesen werden kann; dies ist vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Zukunft zugesagt.

Die Förderung der Telefonseelsorge ist durch Beschluss der Landessynode ab dem Jahr 2008 neu geordnet, indem die regionalen Träger entsprechend der Einwohnerzahl Zuwendungen erhalten, für die die Zuwendungsrichtlinien anzuwenden sind.

In der Zusammenfassung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der abschließenden Betrachtung stellt das Rechnungsprüfungsamt fest:

1. Es ist letztlich nicht feststellbar, in welcher Höhe jährlich (freiwillige) Leistungen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln für Zuwendungen im Sinne der Zuwendungs-

richtlinien ausgegeben werden, da mehrere sachbearbeitende Stellen aus verschiedensten Haushaltsgruppierungen Mittel ausgeben.

2. Die sachbearbeitenden Stellen wenden die bestehenden Rechtsgrundlagen unterschiedlich konsequent an.
3. Verschiedene Prüfungsbemerkungen lassen erkennen, dass es nicht immer möglich ist, sich stringent im Rahmen der bestehenden Zuwendungsrichtlinien zu bewegen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat außerdem in seinem Bericht verschiedene Vorschläge zur Abwicklung der Zuwendungsverfahren gemacht, um diese einheitlicher zu gestalten und zu dokumentieren und die bestehenden rechtlichen Vorgaben konsequenter anzuwenden.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Laufe des Jahres 2008 die Zuwendungsrichtlinien zu überarbeiten, für verschiedene Aufgabenbereiche Rahmenbedingungen für Bewilligungen festzulegen und die Vorschläge zur einheitlicheren Sachbearbeitung zu prüfen und – soweit möglich – umzusetzen, damit mehr Transparenz für die von der Landeskirche gewährten Zuwendungen an Dritte erreicht wird. Es wird auch versucht, durch die Vergabe einheitlicher Gruppierungsziffern den Umfang der jährlichen freiwilligen Leistungen besser zu erfassen.

3. Erwachsenenbildung

Aus der Organisationseinheit (3.3) Evangelische Akademie Baden / Kirche und Gesellschaft wurde schwerpunktmäßig die Einheit „Evangelische Akademie Baden“ und die „Evangelische Erwachsenenbildung (Landesstelle und Regionalstellen)“ geprüft.

a) Evangelische Akademie Baden

Der Deckungsbedarf betrug laut Jahresabschluss 2006 rund 556.000 Euro. Nachdem das Veranstaltungsmanagement von der Akademie durchgeführt wird, die buchungstechnischen Vorgänge, die Beantragung der Zuschüsse und die Erstellung der Verwendungsnachweise aber über den Abrechnung-Buchhaltung-Zuschuss-Service abgewickelt werden, hat die Prüfung ergeben, dass beide Stellen statistische Zahlen erfassen, die nicht identisch sind. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, intensiv zu prüfen, ob nicht zumindest der größte Teil der Statistikdaten nur einmal erfasst wird und dann beiden Arbeitsbereichen zur Verfügung steht.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es eine Verordnung über die Zahlung von Honoraren. In etwa 80 % der Fälle überschreiten die vereinbarten Honorare die Regelhöhe der Honorarverordnung; dies sind somit keine besonders begründeten Ausnahmefälle mehr.

(Unruhe)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zugesagt, dass angesichts einer veränderten wirtschaftlichen Gesamtlage die Honorarordnung überarbeitet wird.

(Zuruf: Nach oben!)

b) Evangelische Erwachsenenbildung – Landes- und Regionalstellen

Der Deckungsbedarf betrug laut Jahresabschluss 2006 rund 594.000 Euro. Darin enthalten ist aber nicht der Deckungsbedarf der Regionalstellen, der in den Haushalten der Kirchenbezirke ausgewiesen wird. Zu beachten ist, dass die Leiterinnen bzw. Leiter der Regionalstellen im Dienst der

Landeskirche stehen und die Personalausgaben dafür aus dem landeskirchlichen Haushalt bezahlt werden. Im Haushaltsbuch werden die Aktivitäten sowohl der Landes- als auch der Regionalstellen in einer gemeinsamen Übersicht beschrieben, dadurch ist die Transparenz nicht voll gegeben. Es ist zugesagt, dass ab dem Haushalt 2010/2011 getrennte Abschnitte ausgewiesen werden, wie dies ab 2008/2009 beim Amt für Jugendarbeit und der Bezirksjugendarbeit vorgenommen wird. Die Regionalstellen erhalten von der Landesstelle Zuschüsse, die aufgrund der erteilten Unterrichtseinheiten ermittelt werden, verbunden mit einem Sockelbetrag. Der Sockelbetrag ist in gewissen Zeitabständen zu überprüfen, damit nicht dadurch unangemessene Rücklagen gebildet werden. Auf einen Verwendungsnachweis für diese Zuweisungen wird auch weiterhin verzichtet, da die Jahresrechnungen der Kirchenbezirke ebenfalls vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Im Hinblick auf die gezahlten Honorare gilt das bei der Akademie Gesagte.

4. Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes

Die Prüfung der Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes hat keine Beanstandungen ergeben. Alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen waren – wie immer – sehr gut aufgearbeitet. Dem Rechnungsprüfungsamt kann für das Jahr 2006 Entlastung erteilt werden.

Unser Dank gilt allen Prüferinnen und Prüfern sowie der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes für den vorgelegten aussagekräftigen Bericht, der es dem Rechnungsprüfungsausschuss ermöglicht hat, sich eingehend mit den Feststellungen und aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen. Unser Dank gilt allen Budgetverantwortlichen und ihren Mitarbeitenden, die sich bemühen, im Rahmen gesetzlicher Festlegungen mit den anvertrauten Haushalts- bzw. Kirchensteuermitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

In erster Linie danken wir unserem Herrn, dass wir als Kirche immer wieder die Mittel haben, um seinen Auftrag in der Welt vernehmbar werden zu lassen. Die Auswertung des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss habe ich Ihnen soeben vorgetragen, und wir kommen nun – die Prüfungsbemerkungen stehen dem nicht entgegen – zu folgendem Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Synode vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2006 der Evangelischen Landeskirche in Baden entlastet.*
2. *Das selbstständige Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2006 entlastet.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe mich Ihren Dankesworten, Herr Steinberg, gerne an, und möchte sie ergänzen um ein Dankeswort für Ihren Bericht. Auch dem Rechnungsprüfungsausschuss herzlichen Dank für die eingehenden Beratungen.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Nußbaum**: Ich habe eine ergänzende Frage, auch zu den Zahlen, die Frau Bauer vorgetragen hat. Unter den Abweichungen nach Hauptgruppierung und Kostenarten haben wir auf der Einnahmenseite unter dem Punkt 0 Steuern/Zuweisungen 30,5 Mio. Euro, das sind 13,3 %.

Von Frau Bauer hatten wir gehört, dass der Steuerzuwachs 11,2 % war.

Wenn ich jetzt meine Zahlen richtig ordne, dann denke ich, dass von den 30,5 Mio. Euro etwa 25 Mio. Euro aus dem Steuerbereich kommen. Ist das etwa richtig, Frau Bauer?

Oberkirchenrätin **Bauer**: Meine Zahlen waren die Kirchensteuereingänge dieses Jahres bis September. Die Zahlen, die hier Gegenstand der Überlegungen sind, ist das Steueraufkommen des Jahres 2006. Es handelt sich um die Prüfung von 2006.

Synodaler **Nußbaum**: Die Relation ist etwa ähnlich. Ich wollte nur noch einmal rückfragen: Sie sagten, dass die Kirchenlohnsteuer um etwa 5 % zugenommen hat. Das heißt also, dass ein ganz erhebliches Wachstum aus dem Einkommensteuerbereich kommt. Mir geht es darum, dass wir das vielleicht im Rahmen der Beratungen noch einmal verdeutlichen können. Es geht auch um den Hinweis, wie sich die zu erwartende Steuerrechtsänderung auswirken könnte. Denn der größte Teil des Zuwachses – sowohl des prozentualen wie auch des absoluten – kommt offensichtlich aus dem Einkommensteuerbereich.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Nußbaum. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Dann wird der Berichtsersteller wohl auch kein Schlusswort mehr brauchen, sehe ich das recht?

Synodaler **Steinberg, Berichtsersteller**: Nur eine Ergänzung zu Herrn Nußbaum: Herr Nußbaum, das ist schon mehrfach im Finanzausschuss besprochen worden, dass der Anteil der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wesentlich stärker gestiegen ist als der aus dem Bereich der Lohnsteuer. Das ist schon mehrfach erörtert worden. Deshalb besteht auch eine gewisse Unsicherheit, da bei der Einkommensteuer durchaus Nachveranlagungen da sind und mitunter zwei Jahre zusammenkommen, indem die Vorauszahlung erhöht wird und die Schlusszahlung erfolgt.

Synodaler **Nußbaum**: Mir war es nur wichtig, dass das im Plenum auch noch einmal verdeutlicht wird.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für die Klarstellung, Herr Steinberg. Damit schließe ich die Aussprache.

Wir können den Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Hand nehmen mit beiden Ziffern:

1. Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats,
2. Entlastung des selbstständigen Rechnungsprüfungsamts.

Ich möchte das getrennt **abstimmen**. Wenn Sie der Ziffer 1 zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. (Geschicht) Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das einstimmig so beschlossen. Vielen Dank.

Dann kommen wir zum Beschlussvorschlag Ziffer 2, Entlastung des Rechnungsprüfungsamts. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich noch einmal um das Handzeichen. (Geschlecht) Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann ist auch das ein einstimmiger Beschluss. Das ist eine tolle Sache heute.

Ich gratuliere dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Rechnungsprüfungsamt, beiden mit einem herzlichen Dankeschön. Ich gratuliere dem Rechnungsprüfungsausschuss für dieses Ergebnis und noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten.

(Lebhafter Beifall)

Jetzt kommt etwas ganz Neues. Jetzt können wir uns nämlich eine ganz komfortable Pause – heute einmal – genehmigen. Das hatten wir, wie ich glaube, in dieser Amtszeit noch nie. Bitte seien Sie dann aber ganz pünktlich wieder hier um Viertel nach elf.

(Zahlreiche Oh-Rufe;
Unterbrechung der Sitzung
von 10:47 Uhr bis 11:15 Uhr)

XIII

Bericht von der 3. Europäischen Ökumenischen Versammlung in Sibiu/Hermannstadt

(Anlage 20)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bevor ich den Tagesordnungspunkt XIII aufrufe, möchte ich als Gast meinen Nachbarpfarrer Peter **Widdess** aus dem Kirchenbezirk Schopfheim besonders begrüßen, der einer unserer Delegierten in Sibiu gewesen ist. Herzlich willkommen bei uns!

(Beifall)

Wir hören nun einen Bericht von der ökumenischen Versammlung, die nach meinen Beobachtungen in der Presse sehr merkwürdig bedacht wurde. Ich war zu jener Zeit in Frankreich und habe einen einzigen, dafür winzigen Artikel in der dortigen überregionalen Zeitung gefunden. Als wir dann nach Deutschland zurückkamen, habe ich einige sehr negative Dinge nachgelesen. Insoweit bin ich jetzt persönlich sehr gespannt, was die zu berichten haben, die selber da waren.

Wir hören also Frau Fuhrmann und Herrn Heidel aus der Synode und Herrn Widdess mit ihrem Bericht.

Synodale **Fuhrmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! „Das Licht Christi scheint auf alle – Hoffnung auf Einheit und Erneuerung in Europa“, so hieß das Motto dieser Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung, die vom 4. bis 9. September in Hermannstadt, auf rumänisch Sibiu, stattgefunden hat.

Ich kann mit Fug und Recht behaupten, dass die Wurzeln dieser Versammlung in Baden liegen. Es war nämlich ein badischer Priester, Max Josef Metzger, in Schopfheim geboren, unter anderem in Karlsruhe und Mannheim tätig, der bereits 1939 in einem Brief an Papst Pius XII. um die Einberufung eines ökumenischen Konzils für die Einheit der Kirchen gebeten hatte.

Fünfzig Jahre später, 1989, fand denn auch im evangelisch geprägten Basel die erste ökumenische europäische Vollversammlung statt. Am Vorabend der friedlichen politischen

Wende verständigten sich Menschen aus Ost und West auf den konziliaren Prozess unter dem Thema „Frieden in Gerechtigkeit“.

Im katholisch geprägten Graz stand 1997 die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung unter dem Thema „Versöhnung“. Wichtigstes Ergebnis hier war die Charta Oecumenica, die inzwischen 55 badische Gemeinden für sich rezipiert haben.

Jetzt hatten zum dritten Mal die Konferenz europäischer Kirchen (KEK) und der Rat europäischer Bischofskonferenzen (CCEE – Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae) zu einer europaweiten ökumenischen Versammlung aufgerufen – dieses Mal in einer mitteleuropäischen Stadt, Hermannstadt – in einem orthodox geprägten Land, in Rumänien. Hier hatten wir Gelegenheit, Europa und das Christentum aus der mittel- und osteuropäischen Perspektive wahrzunehmen. Von dort aus sieht man deutlicher als von hier aus die Probleme, die zu einer neuerlichen Spaltung in Europa führen könnten und die deswegen dringend angegangen werden müssen.

Das soziale und wirtschaftliche Gefälle von West nach Ost, die hohe Arbeitslosigkeit und Kinderarmut vor allem in Mittel- und Osteuropa, die unklaren Verhältnisse bezüglich des Miteinanders von Konfessionen und verschiedenen Religionen im öffentlichen Leben, und die Frage, die immer wieder aufgeworfen wird, nach den geistigen und ethischen Grundlagen unserer Staatengemeinschaft, um nur einige zu nennen.

Die Erwartungen an diese dritte Versammlung waren hoch:

Der ökumenische Blick sollte nach Osten für die Vielfalt und Eigenart der Orthodoxie geweitet werden. Die bisherigen Arbeitsergebnisse im konziliaren Prozess und mit der Charta Oecumenica sollten evaluiert werden. Es sollte beraten werden, wie die Kirchen trotz unterschiedlicher Traditionen und unterschiedlichen Verständnisses von Taufe und Amt weiter zusammenwachsen können und wie sie trotz unterschiedlicher Auffassungen vom Verhältnis von Staat und Kirche ihre gemeinsame Stimme gegenüber den europäischen Institutionen stärken und den Menschen die frohe Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus glaubhaft bezeugen können.

Für diese großen Themen eignet sich Rumänien als Veranstaltungsort in besonderer Weise: es bildet Europa sozusagen im Kleinformat ab. Hier ist die Schnittstelle zwischen westlicher und östlicher Kultur und Tradition.

Rumänien blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück, die wie in einem Brennglas die Geschichte Europas bündelt: vom Nationalstaat zum Vielvölkerstaat, vom Pakt mit dem Deutschen Reich in den kommunistischen Block unter sowjetischer Vorherrschaft; von einer vorsichtigen Öffnung Richtung Westen zur Diktatur unter Ceausescu: über Mauerfall und Wende bis hin zur heutigen Demokratie und EU-Mitgliedschaft.

Viele Ethnien mit vielen Religionen und Konfessionen leben seit Jahrhunderten meist friedlich nebeneinander. Dabei ist die rumänische Gesellschaft geprägt durch die starken sozialen Gegensätze. Hier leben neben den Rumänen auch Ungarn, Roma, Deutsche, Ukrainer, Russen, Türken, Tartaren, Serben und Slowaken. Diese Menschen sind orthodox in den verschiedenen Konfessionen, römisch- und griechisch-katholisch, lutherisch, reformiert, Juden und Muslime.

25 % der Bevölkerung liegen unter der Armutsgrenze: ein Viertel! Die Arbeitslosenquote liegt bei 30 %.

Anders als die bei den ersten Versammlungen war diese dritte Versammlung als ein fortlaufender gemeinsamer Weg konzipiert, der sich über fast zwei Jahre hinzog und dessen Ziel auch über die Versammlung selbst hinausgeht.

Dieser Pilgerweg begann im Januar 2006 mit einer Delegiertenversammlung in Rom, jahrhundertlang Machtzentrum und Symbol der westlich-abendländischen Christenheit. Danach – im zweiten Stadium der Pilgerschaft – waren alle Kirchen dazu aufgefordert, ihre gegenseitigen Beziehungen mit Hilfe der Charta Oecumenica in ihren Regionen zu bestimmen. Hier war übrigens auch die Gelegenheit für Basisgruppen, Netzwerke und Gemeinden, ihre Anliegen im Blick auf die dritte europäische ökumenische Versammlung einzubringen. Überall in Europa fanden Veranstaltungen, Projekte, Gottesdienste und Aktionen statt in Gruppen, Gemeinden, Akademien, bei regionalen Pilgerwegen und lokalen europäischen Veranstaltungen.

Sibiu ist überall – so hatten es einige auf ihre Veranstaltungsankündigung geschrieben. Was dort erarbeitet wurde, haben sie ihren Delegierten in die nationalen Vorbereitungstagungen mitgegeben. So haben sich auch die Delegierten der deutschen Kirchen in Loccum im Dezember 2006 getroffen und ihren vorläufigen Beitrag zu den Themen in Hermannstadt durch eine schriftliche Erklärung dokumentiert. Als dritte Pilgerstation folgte im Februar 2007 Wittenberg, das geschichtsträchtige Symbol der Präsenz der Kirchen der Reformation in Ost und West.

Unterwegs auf dem Pilgerweg zeigte sich allerdings auch die Ernüchterung, die derzeit nicht selten im Umgang mit ökumenischen Themen anzutreffen ist. Es ist aber auch deutlich geworden, dass Ökumene mehr sein muss und auch mehr sein kann als eine innerkirchliche Routine von einigen Ökumene-Spezialisten, die niemanden in den Kirchengemeinden vor Ort und schon gar nicht in der politischen Welt interessiert.

In Hermannstadt wurden nun die begonnenen Diskussionen und Annäherungen vertieft. Dies geschah in Gesprächsforen zu den drei Themenkreisen

1. Das Licht Christi und die Kirchen
 2. Das Licht Christi und Europa
- sowie
3. Das Licht Christi und die Welt.

Im ersten Themenkreis – Das Licht Christi und die Kirchen – ging es um die Frage nach der Einheit der christlichen Kirche, ihre gemeinsamen Gottesdienste und darum, diesen Glauben allen Menschen bekannt zu machen.

Der zweite Themenkreis – Das Licht Christi und Europa – legte sein Augenmerk auf die Rolle der Kirchen im Aufbau der Gemeinden und der politischen Strukturen Europas sowie das Verhältnis zu anderen Religionen.

Im dritten Themenkreis schließlich – Das Licht Christi und die Welt – stand der Einsatz für Frieden und Gerechtigkeit und diesmal, angesichts der Klimaproblematik, besonders für die Bewahrung der Schöpfung im Mittelpunkt.

Nach der Versammlung hat es sich keineswegs ausgepilgert. Es wird weitergehen. Das vielleicht spannendste Wegstück wird sein, wie in unseren Kirchen und Gemeinden vor

Ort die Ergebnisse von Hermannstadt aufgenommen und umgesetzt werden, wie wir mit der Herausforderung umgehen, uns mit Lehfragen zu befassen, Theologie zu treiben und gleichzeitig gemeinsam zu handeln.

Von der Versammlung selbst wird jetzt Klaus Heidel sprechen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dankeschön!

Synodaler **Heidel, Berichterstatter**: „Das Licht Christi scheint auf alle. Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa“, liebe Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, was für ein anspruchsvolles Motto war da für die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung in Hermannstadt ausgewählt worden! Sollte es doch in vier Tagen mit fünf Plenarsitzungen und neun dreistündigen Foren zu den Themen Einheit, Spiritualität, Zeugnis, Europa, Religionen, Migration, Schöpfung, Gerechtigkeit und Frieden um nicht weniger gehen als um die Frage, auf welche Weise die Kirchen beitragen könnten zu Erneuerung und Einheit in Europa und was für die europäischen Gesellschaften, Staaten und Kirchen aus dem Vertrauen darauf folge, dass Christi Licht auf alle scheine. Ein atemlos machendes Programm, das selbst bei besserer Organisation und bei einfühlsamerer Regie nicht hätte umgesetzt werden können!

Wenn daher die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung hinter manchen Erwartungen zurückblieb, war dies alles andere als erstaunlich. Dies zu kritisieren, ist ebenso billig, wie es jene vielstimmigen Kritiken sind, die vom Scheitern der Versammlung sprachen, weil die je eigenen und wie auch immer berechtigten Partikularinteressen keine ausreichende Berücksichtigung fanden.

Auch für mich gab es hinreichenden Grund zur Empörung. Ich fand es empörend, dass der nur wenig verklausulierte Vorwurf des Moskauer Metropoliten Kyrill, die protestantischen Kirchen Westeuropas seien mitverantwortlich für den Werteverfall in unseren Gesellschaften, von protestantischer Seite nicht einmal ansatzweise zurückgewiesen wurde.

Noch mehr empörte mich die ketzerische Behauptung der rechten Hand Kyrills, des Erzpriesters Vsevolod Chaplin, für Theologie und Kirche seien die Würde des Menschen und die Menschenrechte zweitrangig, weil nicht zum Eigentlichen des Glaubens gehörig. Vergeblich bat ich um Rede-recht, um zu erklären, eine solche Einlassung sei häretisch und stelle die Frage nach Ethik und Ekklesiologie in aller Schärfe.

Doch eine Fokussierung auf all das Unvollständige und zum Teil auch Anstößige würde der Versammlung ebenso wenig gerecht, wie der zwar zutreffende aber kaum hilfreiche Hinweis darauf, eine solche Versammlung lohne sich schon allein aufgrund der vielen Andachten, Gottesdienste – die aber kaum als ökumenische zu bezeichnen waren – und der zahllosen guten Begegnungen am Rande: Ja, alles dies gab es, alles dies war spannend, tat gut – und dennoch war die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung weit mehr als dies.

Aber was war sie? Was ging von ihr aus? Mit fünf Thesen will ich versuchen, sehr subjektiv, sehr einseitig, sehr parteiisch einige wenige Aspekte hervorzuheben im Wissen darum, dass jede Auswahl unvollständig bleiben muss.

Ich hoffe, Sie werden auch an den drei kritischen Thesen spüren, dass es mir nicht darum geht, um der Kritik willen zu kritisieren, sondern um Lehren für die Zukunft zu ziehen.

These I: Die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung litt darunter, dass ihr Status und ihr Mandat nicht geklärt waren. Nicht einmal ansatzweise wurde gefragt oder gar geklärt, was denn diese Versammlung a) kirchensoziologisch, b) kirchenrechtlich und c) ekklesiologisch hätte sein können.

Dieses Schicksal teilte die ökumenische Versammlung in Hermannstadt zwar mit ihren beiden Vorgängerinnen in Basel und Graz, doch seinerzeit überdeckte die ökumenische Euphorie diesen Mangel. Jetzt aber, angesichts der verbreiteten Nüchternheit, wurde er offenkundig. Jedenfalls blieben die wenigen Aussagen über den Charakter der Versammlung merkwürdig unscharf. So meinte der Vorsitzende des Rates Europäischer Bischofskonferenzen und Vorsitzende der ungarischen Bischofskonferenz, Kardinal Péter Erdő immerhin in seinem Eröffnungsstatement: „Wir haben diese Versammlung als einen Prozess, als eine europäische Wallfahrt gestaltet.“ Die Logik dieses Bildes, eine Versammlung als Wallfahrt zu gestalten, erschloss sich mir nicht, ebenso wenig wie der Hinweis, die Aufgabe der ökumenischen Versammlung sei es, „das Christentum zu leben und zu vertiefen“. Besser verstand ich da schon die Aussage des CCEE-Vorsitzenden, „es könne natürlich auch nicht die Aufgabe unserer Begegnung sein, theologische Fragen angesichts konfessioneller Trennungen zu klären“. Hier wurde immerhin deutlich, dass der Versammlung zumindest von der römisch-katholischen Kirche kein Mandat zuerkannt worden war.

Um nicht missverstanden zu werden: Ich habe viel Sympathie für die Idee, eine solche Versammlung mit einem Pilgerweg vorzubereiten, bei dem in den einzelnen Ländern und in den einzelnen Kirchen Anregungen gesammelt und eingebracht werden können. Aber dann muss es eine strukturierte Verknüpfung des Vorbereitungsprozesses mit der Versammlung selbst geben. Fehlt diese, läuft die Vorbereitung ins Leere und die Pilgerschaft führt nicht zu einem sehr bestimmten Ziel.

So wechselte denn auch die Versammlung im Laufe der viereinhalb Tage ihren Charakter: In den ersten beiden Tagen erinnerte die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung ein wenig an Staatsempfänge: vom rumänischen Staatspräsidenten bis zum Präsidenten der europäischen Kommission war viel politische Prominenz angereist. Hochrangige Kirchenführer hielten kirchenpolitische Grundsatzevorträge, Kontroversen wurden nicht ausgetragen. Delegierte kamen nahezu nicht zu Wort. Die Versammlung wirkte merkwürdig starr.

Ihre Unzufriedenheit hierüber äußerten zunächst die jungen Delegierten. Am dritten Versammlungstag drängten dann vor allem – aber nicht nur – Delegierte aus der westlichen Hälfte Europas und hier vor allem Protestanten und unter ihnen unübersehbar deutsche Protestanten mit Erfolg auf offene Debatten in den Plena und thematischen Foren. Dadurch änderte sich der Charakter der Versammlung immer mehr. Unübersehbar wurde dies durch die Flut von Änderungsvorschlägen zum ersten Entwurf einer Abschlussbotschaft.

Fast schien es so, als sei die Versammlung eine andere geworden, irgendwo angesiedelt zwischen Deutschem Evangelischen Kirchentag und protestantischer Synode. Dies mag

uns Westeuropäern zugute gekommen sein. Es hat mich natürlich sehr gefreut, dass es dem westfälischen Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller und mir gelang, die Idee eines europäischen ökumenischen Konsultationsprozesses über die Verantwortung Europas im Blick auf Globalisierung und drohender Klimakatastrophe ins Abschlussdokument zu heben. Doch ein solcher Erfolg wurde mir rasch schal, als ich den Rückzug der Orthodoxie – zumindest in Teilen – bemerkte.

Was folgt daraus für künftige Versammlungen? Ich denke, es muss von den verantwortlichen Gremien, von KEK und CCEE, genau bestimmt werden, welche Art Versammlung da eigentlich stattfinden soll. Es gibt gute Gründe für die Absicht in größeren Abständen einen europäischen ökumenischen Kirchentag durchzuführen. Ein solcher müsste offen sein für eine breite Beteiligung. Die Alternative wäre eine Versammlung, die ein klares Mandat erhält, um Verabredungen zu treffen, die dann auch für die organisierenden Zusammenschlüsse von Kirchen verbindlich sind.

These II: Die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung trug eine Fülle wertvoller Anregungen zu den unterschiedlichsten Themen zusammen, doch sie konnten nicht recht fruchtbar werden, da sie nicht miteinander ins Gespräch gebracht wurden.

Die ökumenische Versammlung in Hermannstadt litt unter einem weitgehenden Fehlen eines Gespräches – zumindest in ihrem offiziellen Teil. Waren es im ersten Teil die unverbunden nebeneinander stehenden Proklamationen kirchenpolitischer und theologischer Positionen, die gelegentlich eher der Abgrenzung dienten als zum Dialog einladen, so waren es im zweiten Teil Diskussionsbeiträge der Delegierten, die zahlreiche und in sich durchaus berechtigte Anliegen vortrugen, aber nicht miteinander ins Gespräch kamen. Schon gar nicht gelang der Brückenschlag vom ersten zum zweiten Teil der Versammlung. Dieses Dilemma spiegelt sich in der Abschlussbotschaft, die nur mühsam sprachlich überdeckt, dass sich ihre Teile nicht überzeugend aufeinander beziehen.

Ich denke, es wird die Aufgabe künftiger Versammlungen sein, sehr genau darüber nachzudenken, inwieweit Impulse, die in eine Versammlung eingebracht werden, auch im Verlauf der Versammlung aufgegriffen und weitergeführt werden können.

These III: Die eigentliche Aufgabe der Versammlung wurde nur fragmentarisch angepackt: die Bearbeitung der Frage nämlich, auf welche Weise die europäischen Kirchen zur „Erneuerung und Einheit“ Europas beitragen könnten, oder genauer: welche Voraussetzungen sie schaffen müssten, um zu einem solchen Beitrag fähig zu werden.

Zwar sprachen sich drei Mitglieder der europäischen Kommission – darunter ihr Vorsitzender – in vagen Worten für eine Anerkennung der Bedeutung der christlichen Kirchen für Europa aus. Auch der Präsident der parlamentarischen Versammlung des Europarates tat dies. Zwar betonten führende Geistliche aller Konfessionen angesichts einer – im Einzelnen unterschiedlich diagnostizierten – Wertekrise in Europa den Beitrag christlichen Orientierungswissens, doch nur einmal wurden Konflikte zwischen Kirchen und politischen Instanzen erahnbar, als nämlich der Vorsitzende der Konferenz europäischer Kirchen, der französische evangelische Pfarrer Jean-Arnold de Clermont beklagte, dass die Kommission der europäischen Union nicht zu einem wirk-

lichen Dialog mit Kirchen bereit sei. Es wäre spannend gewesen, das in Hermannstadt einmal jenseits schöner Sonntagsreden zu vertiefen.

Damit vergab die Versammlung eine große Chance. Dies ist umso unverständlicher, weil der mit großem Beifall bedachte Vortrag von Prof. Dr. Andrea Riccardi (siehe Anlage 20), dem Gründer der Gemeinschaft Sant'Egidio, durchaus eine Steilvorlage hätte werden können. Mit großer Leidenschaft rief er der Versammlung entgegen: „Europa darf keine Insel werden, die wie eine Festung geschützt ist. Wir Europäer sind versucht, uns aus der Geschichte zurückzuziehen“ und entfaltete dann Perspektiven einer europäischen Verantwortung, oder genauer: kirchlicher Initiativen zur Gestaltung dieser Verantwortung, die es wert gewesen wären, im gründlichem Gespräch bedacht zu werden. Das aber war nicht vorgesehen.

Ich würde mich freuen, wenn wir auch in unserer Landeskirche diesen Vortrag von Andrea Riccardi aufgreifen würden. Gerade in unserer Situation – Kirche am Rhein – lohnt es sich, einmal nachzulesen, was er dazu gesagt hat.

These IV: Trotz allem war der Wunsch nach sichtbarer Einheit der Kirchen der ständig präsente und unüberhörbare Grundton der dritten europäischen ökumenischen Versammlung.

Dieser Grundton prägte Morgengebete und viele Vorträge, er durchzog das Positionspapier der jungen Delegierten, er durchzog unzählige Voten vieler Delegierten aus Ost und West im zweiten Teil der Versammlung, er stand im Mittelpunkt der acht kurzen Rückblicke beim Schlussplenum: vom Beitrag der griechisch-katholischen Rumänin bis zu den Sätzen eines orthodoxen Griechen. Eindrücklich, wie ein jüngerer russisch-orthodoxer Geistlicher im Forum Gerechtigkeit bekannte, im Blick auf die Integration Behinderter müsse die russisch-orthodoxe Kirche noch viel von der katholischen und den evangelischen Kirchen lernen. In unzähligen Gesprächen am Rande der Versammlung wurde dem Wunsch nach Einheit lebhaft Ausdruck verliehen. Kein Zweifel: der weit überwiegende Teil der Delegierten aller Konfessionen und Regionen Europas war beseelt vom Wunsch nach Einheit.

Hinzu kamen Stimmen „von außen“ wie jenes Grußwort des Hermannstädter Bürgermeisters Klaus Johannis bei der Eröffnungsfeier auf dem großen Ring, der unterstrich, dass sich viele Glieder der Kirchen nach Einheit sehnten.

Um es in aller Deutlichkeit zu sagen: Die kirchenpolitische Tonlage einiger Kirchenführer und ihre Abgrenzung des je eigenen Kirchentumes stießen auf die entschiedene Ablehnung der allermeisten Delegierten aller Kirchen aus Ost und West, Nord und Süd.

Alleine schon von daher ist es völlig voreilig zu sagen, die Ökumene sei an ihre Grenzen gekommen. An ihre Grenzen gelangt ist ein bestimmter kirchenpolitischer Umgang leitender Geistlicher mit der Ökumene. Aber das darf nicht verwechselt werden mit dem Ende der Ökumene.

(Beifall)

These V: Das Plädoyer mancher Kirchenführer für eine neue Nüchternheit des ökumenischen Dialoges darf nicht als Nachlassen ökumenischer Begeisterung missdeutet werden. Im Gegenteil: Zumindest ansatzweise ließ die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung Wege zur Weiterentwicklung der Ökumene erahnen.

Wenn etwa der Vorsitzende der Konferenz Europäischer Kirche von der Notwendigkeit sprach, „Blockierungen und Spaltungen“ wahrzunehmen, so tat er dies nicht in der Absicht, damit den ökumenischen Prozess zu bremsen, sondern in der Überzeugung, dass ehrliche Nüchternheit eine Grundvoraussetzung für Fortschritte des ökumenischen Dialoges sei. Auch Kardinal Walter Kasper, Präsident des päpstlichen Rates für die Einheit der Christen, meinte zwar, dass die so genannte Konvergenz-Ökumene an ihre Grenzen gekommen sein könnte, unterstrich jedoch zugleich: „Es gibt zur Ökumene keine verantwortliche Alternative.“ Daher müssten neue Wege gesucht werden, um den ökumenischen Prozess voranzubringen. Und der ökumenische Patriarch Bartholomaios aus Konstantinopel nannte als unaufgebares Ziel die „Wiederherstellung der vollen kirchlichen und sakramentalen Gemeinschaft der Kirchen auf der Grundlage desselben Glaubens in Liebe und gegenseitigem Respekt der jeweils spezifischen Ausdrucksformen desselben apostolischen Glaubens“. Wenn also in großer Deutlichkeit eine neue Nüchternheit des ökumenischen Dialoges angemahnt wurde, dann geschah dies in der Überzeugung, dass eine solche Nüchternheit Voraussetzung dafür sei, dass neue Wege zur Stärkung der Ökumene gefunden werden könnten.

Diese wurden zwar nicht sicht-, aber immerhin erahnbar. Kardinal Kasper warb dafür, stärker als bisher Gemeinsamkeiten zu betonen. Orthodoxe, evangelische und katholische Christinnen und Christen verbinde das gemeinsame Bekenntnis zu Christus. In allen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sei Jesus Christus „heilswirksam gegenwärtig“. Die Unterschiede betrafen daher weder „das Christsein“ noch „die Frage des Heils“. Kasper setzte an dieser Stelle hinzu, eine solche Aussage wäre aus dem Munde der katholischen Kirche noch vor wenigen Jahren nicht denkbar gewesen.

Alle Kirchen seien zu „Umkehr und Buße“, zu „Erneuerung und Reform“ aufgefordert. Und: „Wir kennen uns noch viel zu wenig, und deshalb lieben wir uns noch zu wenig.“ Wer mochte, konnte hier einen versteckten Appell zu gemeinsamer Praxis – wo immer möglich – heraushören. Blieb dabei der römische Kardinal vage, formulierte der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Wolfgang Huber, wie gewohnt scharf, aber eben auch abgrenzender. Er betonte die Ökumene stärkende Kraft gemeinsamer Spiritualität – das scheint mir ein durchaus interessanter Ansatz zu sein –, nicht aber ohne anklingen zu lassen, dass hierfür „Grundformen für gemeinsame Wortgottesdienste ebenso wie Schritte im Bereich der Sakramentsfrömmigkeit“ erforderlich seien.

Wirklich weiterführend aber empfand ich einen Vortrag, der in der Öffentlichkeit nahezu nicht beachtet wurde. Es war ein Vortrag des Theologieprofessors Konstantinos Delikostantis aus Athen (siehe Anlage 20). Er erinnerte an die Praxis der frühen Kirche, die sehr wohl die Einheit der Kirche bei gleichzeitiger weitgehender Selbstständigkeit der Ortskirche und damit Einheit in Verschiedenheit gekannt habe und führte in Anlehnung an den Metropoliten von Pergamon, Ioannis Zizioulas, und dessen 2006 erschienenes Buch „Communion and Otherness“ aus: „Die Ortskirche ist ... keine ergänzungsbedürftige Teil-Kirche, die ihre ekklesiologische Legitimität von einer Universalkirche schöpft. Sie ist ... sogar die einzige Form, welche im eigentlichen Sinne ‚Kirche‘ genannt werden darf ... Die Ortskirchen sind wiederum keine ... selbstgenügsamen Gemeinden,

sondern sie stehen in Kommunion mit den anderen Ortskirchen, die denselben rechten Glauben teilen. Die Gesamtkirche ist somit ihrerseits keine ‚Additionsgröße‘, keine Summe von Ortskirchen.“ Gesamtkirche sei als Kategorie der Relation „lebendige und volle Gemeinschaft von wesensgleichen, vollwertigen und gleichwertigen und zugleich pluriformen Ortskirchen.“ Und unter Verweis auf die Trinität und den einen Leib Christi führte er aus, es sei „unmöglich, sich Christus losgelöst von seinem Leib, den vielen ‚vorzustellen, wie es auch nicht geht, sich ein Bild von der einen Kirche zu machen, ohne sie zugleich als ‚viele‘ zu denken“. Ich habe ihn nach der Veranstaltung gefragt, ob er sich vorstellen könne, dass dieses Bild auch auf Konfessionen übertragbar sei. Er meinte, und das fand ich für einen orthodoxen Theologen erstaunlich: ja. Es wäre also für unser ökumenisches Gespräch interessant zu fragen, ob das, was über die Ortskirche gesagt und in der Orthodoxie geglaubt wird, ein Modell sein könnte, mit dem wir das Miteinander auch der Konfessionen beschreiben könnten.

Insgesamt legte die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung Zeugnis ab vom Wunsch der Christinnen und Christen in Europa nach Einheit und Vielfalt. Es mag ja sein, dass die „ökumenischen Flitterwochen“ vorbei sind, wie es in Hermannstadt hieß. Das bedeutet aber keinesfalls das Ende der Ökumene.

Ich fand, dass die Ergebnisse insgesamt wesentlich weitreichender waren, als man es ursprünglich hätte erwarten können. Sicher war die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung nicht spektakulär und sich nicht für die Journaille eignete, dies haben nun einmal ökumenische Treffen so an sich. Selbst die Abschlusserklärung (s. Anlage 20) fiel positiver aus, als wir es zunächst zu wagen hofften. Das wird jetzt Peter Widdess ausführen.

(Beifall)

Herr **Widdess, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich komme heute mit Grüßen aus Mulhouse (Mühlhausen). Wir hatten dort gestern den zweiten Tag der Kirchen am Rheinknie gefeiert unter dem Thema „Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde“.

Viele Besucher kamen in Mulhouse zusammen aus Frankreich, aus der Nordschweiz und aus dem südlichsten Baden. Es war ein guter Tag: Heller Sonnenschein, bittere Kälte, aber warme Herzen.

(Heiterkeit)

Wir standen hinterher da und dachten nach so vielen Vorbereitungssitzungen, wie schwierig das alles war mit der Sprache und mit der Kultur. Es waren nur drei Länder, aber zweieinhalb Sprachen. Beim Schwyzerdütsch bin ich mir nie ganz im Klaren, welche Sprache das ist.

(Erneute Heiterkeit)

Wenn es so schwierig war, eine kleine Tagung vorzubereiten, um wie viel schwieriger war es bestimmt, die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung vorzubereiten.

Ich war sehr glücklich, weil bei der Veranstaltung, die ich in Mulhouse organisiert habe, der Saal voll war und die Leute sehr interessiert waren. Es ging um die Berichterstattung über die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung.

Wir hatten so viele Leute da gehabt mit verschiedenen Referenten, dass wir in Kleingruppen intensive Gespräche führen konnten, um so die Ergebnisse von Sibiu an die Menschen heranzubringen. Wir haben hinterher gemerkt, dass bei allen Arbeitsgruppen, die entstanden sind, dieselbe Verunsicherungen aufkamen. Es gab eine Verunsicherung durch die schlechte Presseberichterstattung. Unser eigenes Magazin „Standpunkte“ hat da „geglänzt“, wie ich leider sagen muss, mit einem Zwischenruf, der voll ist mit schlicht sachlichen Fehlern. Dass „wir keinen gemeinsamen Gottesdienst in Sibiu gefeiert haben“, stimmt einfach nicht. Wir haben Stunden im gemeinsamen Gebet jeden Morgen verbracht. Die Eingangsandachten dauerten im Schnitt 75 Minuten. Ob Sie morgens bei der Synode so lange beten, weiß ich nicht.

(Heiterkeit)

Es hieß, „keine Frauen haben gesprochen“. Ist Frau Prof. Nüssel aus Heidelberg keine Frau?

„Alles war unter der Regie der Orthodoxie“. – Das stimmt einfach auch nicht. Es gibt noch viel mehr Fehler in dem Bericht, die ich jetzt nicht ausführen werde.

Es gab aber auch Verunsicherungen in den Gruppen gestern wegen der Äußerungen des Papstes. Es waren Verunsicherungen durch die Unkenntnisse von der Orthodoxie. Es kam sehr deutlich heraus, dass viele unserer Gemeindeglieder – sei es hier, in der Schweiz oder in Frankreich – eine sehr eng begrenzte Sichtweise von Kirche haben. Es waren Evangelische, Katholische, Methodistische, Anglikaner dabei, und bei allen war es sehr ähnlich. Es ist die Unkenntnis voneinander, indem „ich und meine Kirche“ als die Richtschnur von allem nehme. Aus dieser Sicht heraus möchte ich Sie in die Schlussbotschaft von Sibiu einführen.

Wir haben ein wenig aus den Vorberichten gehört, wie die Schlussbotschaft zustande gekommen ist. Es war der Punkt, wo die Versammlung richtig lebendig geworden ist. Ob die Deutschen wirklich Wortführer waren, glaube ich eher nicht. Wir haben in den Absprachen zuvor darauf geachtet, dass wir nicht zu oft erscheinen. In der Tat waren es sehr viele aus anderen Kirchen, auch orthodoxen Kirchen, die sich an dem Gespräch beteiligt haben.

Es kam am Ende eine mehrseitige Botschaft heraus (s. Anlage 20). Ich weiß nicht, ob Sie das mit Ihren Unterlagen bekommen haben. Das sollten Sie auf jeden Fall erhalten. In dieser Schlussbotschaft sind am Ende zehn Empfehlungen aufgenommen worden, die mit großem Applaus von allen Beteiligten bestätigt worden sind.

Ich möchte nur fünf von diesen Empfehlungen jetzt hier kurz vorstellen, weil wir meinen, dass diese fünf Empfehlungen besonders für die Evangelische Landeskirche von Interesse sind. Es sind Empfehlungen, die weiter gedacht werden sollten.

Das erste, was ich aufgreife, ist die *dritte Empfehlung*, wo es um ökumenische Bildung geht. „*Wir empfehlen, Wege und Erfahrungen zu finden, die uns zusammenführen: Das Gebet füreinander und die Einheit, ökumenische Pilgerreisen, theologische Ausbildung, gemeinsames Studium, soziale und diakonische Initiativen, kulturelle Projekte sowie die Unterstützung für das Leben in Gesellschaft aufgrund von christlichen Werten.*“

Ich reduziere das auf das Stichwort ökumenische Bildung. Ich habe auch gestern sehr deutlich festgestellt, wie wenig wir wirklich voneinander wissen. Ein großer Teil der Probleme bei der Versammlung lag darin, dass viele Menschen zum ersten Mal so massiv mit der orthodoxen Kirche konfrontiert wurden. Dabei mussten sie auch feststellen, dass es nicht „die“ orthodoxe Kirche gibt. Die orthodoxe Kirche in Griechenland ist ganz anders als die orthodoxe Kirche in Russland oder auch in Deutschland.

Wenn wir gelernt haben, uns selbst aus dem Blickwinkel der anderen zu sehen, haben wir die anderen noch nicht kennen gelernt oder verstanden. Dieser Lernprozess ist meines Erachtens unwahrscheinlich wichtig.

Die Verunsicherung wegen der katholischen Kirche hängt oft damit zusammen, dass wir nur unsere eigene Begegnung innerhalb Badens mit der katholischen Kirche hier vor Ort haben. Wir sehen nicht die katholische Kirche weltweit mit den vielen verschiedenen Problemen, die der arme Papst auf seinen Schultern zu tragen hat.

(Unruhe und Heiterkeit)

Wenn wir alles das, was er sagt, nur unter dem Blickwinkel sehen, er sagt das uns in Baden, dann tun wir ihm etwas Unrechtes an. Vielleicht würde es ihm gut tun, wenn er so dächte. Aber das ist etwas anderes.

Ökumenische Bildung muss viel mehr integriert werden im Leben unserer Kirche. Das Erasmus-Programm sieht vor, dass Studenten in ihrem Studium Semester im Ausland verbringen sollten. Das ist unerlässlich, dass es gemacht wird.

Die zweite Empfehlung, die ich hier aufgreifen will, ist die gegenseitige Anerkennung der Taufe (Empfehlung II). 2007 in Magdeburg gab es eine große Feier, in der elf Mitgliedskirchen der ACK in Deutschland sich gegenseitig die Taufe anerkannt haben. Dies ist eine Entscheidung, die weiter gegangen ist als das, was es in Baden-Württemberg schon gegeben hat. Das hat eine große Resonanz in der ganzen Welt hervorgebracht. Jetzt werden die Texte, die dort erarbeitet worden sind, in alle Welt hinaus gegeben. Sogar innerhalb der Kirchen in Deutschland beim ACK, die das nicht unterschreiben konnten, ist auch ein Prozess des Nachdenkens und Weiterdenkens entstanden. Letzte Woche war ich bei einer Mitgliederversammlung der ACK. Da haben uns die Mennoniten berichtet, dass die Unterschrift zur Anerkennung des Taufpapiers in Magdeburg für ihre Kirche einen Prozess ausgelöst hat, bei dem noch nicht absehbar ist, wo das hingeht.

Diese Frage der gegenseitigen Taufanerkennung ist aufgekommen, weil dies einen alternativen Zugang zur Einheit darstellen sollte. In der Taufe ist etwas, das Gott uns schenkt. Niemand fragt, wer ist der Pfarrer, der das macht. Es ist vielmehr der Zugang zu der Frage der Ekklesiologie zur Kirche und letztendlich auch zum Amt. Dies ist ein Weg, den wir verstärkt in nächster Zeit angehen können.

Bei der *Empfehlung V* geht es um die Migration, um das kurz zu sagen. Migration ist ein Thema, das in Sibiu sehr stark in den Blick gekommen ist. Es gab sehr viele Hearings nebenbei. Da konnte man sich zu den verschiedensten Themen informieren und an Gesprächen teilnehmen. Ich war bei einem Hearing zur Migration in Sibiu während der letzten hundert Jahre. Da saß neben mir ein katholischer

Priester aus Spanien. Jeder der Anwesenden hat gesagt, warum sie dort sind. Der Spanier sagte, seit zwei Jahren sei seine Gemeinde voll von Leuten aus Rumänien. Er möchte wissen, warum diese verstärkt nach Spanien kommen. Migration ist nicht nur die Frage, dass Menschen von anderswo nach Europa kommen. Es gibt auch die Migration innerhalb von Europa.

Der Pfarrkonvent von Schopfheim war vor kurzem auf einer Studienreise nach Portugal. Da haben wir erfahren, dass die Hälfte der Ausländer in Portugal – das sind immerhin 250.000 Leute – seit drei Jahren aus der Ukraine kommen. Da geschehen Dinge auf unserem Kontinent, die wir einfach noch nicht wahrnehmen.

Es stellt sich die Frage bei der Migration, wie wir mit Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und Sprache in ihrem Christsein, aber auch in ihrem Nicht-Christsein – da schließe ich die Frage der vielen anderen Religionen ein – umgehen. Da ist mir ein Satz aus der Empfehlung wichtig, „christliche Zuwanderer nicht nur als Empfänger religiöser Fürsorge zu sehen, sondern auch als Menschen, die eine volle und aktive Rolle im Leben der Kirche und der Gesellschaft spielen sollen,“ spielen dürfen. Ich habe gehört, dass da die Novellierung der Grundordnung einiges in diese Richtung in Bewegung gebracht hat. Ich bin gespannt, wie es da weitergeht.

Bei der *Empfehlung VIII* geht es um einen konsultativen Prozess der europäischen Kirchen, – das sollte organisiert werden von KEK und CCEE – „zur ökologischen Gerechtigkeit angesichts des Klimawandels und der Globalisierung“. Das hat Klaus Heidel vorhin angesprochen. Das ist ein Prozess, der unwahrscheinlich wichtig ist. Das Thema Klima und Gerechtigkeit spielte eine große Rolle bei den Foren, bei den Hearings auf verschiedene Art und Weise. Niemand konnte von dieser Versammlung nach Hause gehen, ohne zu wissen, was alles an Problemen da ist, die nicht nur politisch, sondern auch theologisch, philosophisch und sozial zu klären sind. Dieser konsultative Prozess ist etwas, das wir als Kirchen mit unseren Partnerkirchen im ACK in Baden-Württemberg schon selbstständig aufnehmen können. Wir müssen nicht warten, bis alle in Europa sich gemeinsam auf den Weg machen. Das Eigenengagement kann wirklich bei uns anfangen.

Bei der letzten Empfehlung, das war die *Empfehlung X*, geht es auf Initiative der orthodoxen Kirche um den Tag der Schöpfung. Die orthodoxe Kirche – das war schon bei der Charta Oecumenica ein wenig angeklungen – hat den Wunsch, dass die Schöpfung im Kirchenjahr richtig eingebaut werden kann, allerdings nicht nur im Sinne von Erntedank. Es geht vielmehr darum, dieses Thema auszubauen, dass uns im kirchlichen Leben bewusst wird, dass wir alle Teil der Schöpfung Gottes sind. Es geht darum, dass wir alle sehen, welche theologische, geistliche und spirituelle Bedeutung das für uns alle hat. Es ist so, dass die zehnte Empfehlung, der Tag der Schöpfung, im September ihren Platz bekommen sollte.

Das waren fünf von zehn Empfehlungen. Wir meinen, dass diese fünf Empfehlungen für uns besonders wichtig sind. Wir würden uns wünschen, wenn die Landessynode diese Aufgaben sich zu eigen macht und sagt, liebe Landeskirche, hier ist Arbeit, hier sind Themen, die diesen Pilgerweg nach Sibiu in einen Pilgerweg in die Zukunft bringt. Mir ist ganz klar, Sibiu ist nicht ein Schlusspunkt, sondern Anfang für

eine neue Phase gemeinsamer Arbeit. Wo wir multilateral mit vielen Christen aus vielen Ländern zusammen arbeiten, meine ich, geschieht oft viel mehr, als wenn wir nur an uns selbst denken und uns begnügen.

Ich wünsche uns eine gute Arbeit in den kommenden zehn Jahren.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Allen dreien ganz herzlichen Dank, dass sie uns so lebendig eine Vorstellung von der Ökumenischen Versammlung in Hermannstadt/Sibiu gegeben haben.

Ich habe Wortmeldungen vorliegen.

Synodaler **Stober**: Ich wollte auch ganz herzlich danken dafür, dass wir noch einmal eine andere Seite von Hermannstadt vor Augen geführt bekommen haben außer der, die in den Zeitungen stand. In Absprache mit der Präsidentin kann ich gerne zusagen, dass sich der Hauptausschuss dieser fünf Anliegen annehmen und beraten wird. Das Ergebnis wird dann auch noch einmal in die Synode eingebracht.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Selbstverständlich haben wir vor, auch im Bereich der zuständigen Fachgruppe im Umfeld des Beirates die Ergebnisse von Sibiu mit aufzunehmen und zu reflektieren im Hinblick auf Folgewirkungen für uns.

Meinerseits möchte ich auch noch einmal dafür danken, dass wir drei Stimmen gehört haben, die etwas anderes akzentuiert haben als der Mainstream von Berichterstattungen, der es sich oft mit den inneren Anliegen auch dieser Prozesse zu einfach macht.

Ich möchte dies gerne zum Anlass nehmen und uns kritisch alle danach fragen, ob wir uns nicht viel zu schnell und viel zu einfach zufriedengeben mit dieser Forderung nach „ökumenischer Nüchternheit“. Damit wird ja unterstellt, dass in den zurückliegenden 20 bis 30 Jahren die ökumenische Bewegung ein durchgängig euphorisierendes Erlebnis gewesen sein sollte. Das war nie so!

Philipp Potter, der ökumenische Weltrat der Kirchen und das Antirassismus-Programm waren keine euphorische Angelegenheit, sondern die Notwendigkeit, in einer schwierigen politischen Situation zu klaren Aussagen zu kommen. Die ganzen Auseinandersetzungen, das Nachdenken über die Lima-Texte, die Konvergenzerklärungen – das war doch nicht ökumenische Euphorie. Es war vielmehr das notwendige Nachdenken über das eigene-Kirche-sein im Zusammenhang mit anderen Kirchen. Waren denn die ökumenischen Kirchentage nur euphorisch? Ist das, was wir an gemeinsamer Ökumene im Bereiche der Mitgliedskirchen der ACK in Baden-Württemberg miteinander als Geschichte erlebt haben, insbesondere unser gemeinsamer Weg mit der Erzdiözese in Freiburg, außerhalb von Nüchternheit? Da meine ich schon, ist es gut, wenn wir uns miteinander anstrengen, an der Stelle auch einmal zu widerstehen, wenn so der Eindruck entsteht, als seien die zurückliegenden Jahre nur eine begeisterte Bewegung gewesen, auf der alles, bei wenig inhaltlicher Schärfe, nicht weiter entwickelt wurde. So war das nicht! Deshalb bitte ich auch darum, dass wir mit dieser Beschreibung außerordentlich kritisch umgehen, und uns im Gegenteil neu daran erinnern lassen, dass es unser Selbstverständnis als Kirche auf das Intensivste tangiert, ob wir uns auf uns zurückziehen oder uns weiterhin der Zugluft des Heiligen Geistes aussetzen durch die Wahrnehmung dessen, was er anderen Kirchen an seine Gaben geschenkt hat und schenkt.

(Beifall)

Synodale **Lingenberg**: Ich weiß nicht, ob es anderen auch so geht: Ich fand die drei Referate so interessant und spannend, dass ich eigentlich ungern auf das nächste Protokoll warten möchte, um die schriftlich vorliegen zu haben. Gäbe es die Möglichkeit, die Texte irgendwie aus dem Manuskript zu kopieren und zumindest den Interessierten in die Fächer zu legen?

(Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe es gehört!)

Synodaler **Schmitz**: Ich will ebenfalls meinen herzlichen Dank sagen für diese Berichte. Das waren sehr viele Dinge, die wir vorher nicht gehört haben. Ich möchte jetzt im Augenblick den letzten Vorschlag aufgreifen, an dem wir weiter arbeiten sollten. Wir werden uns in drei Tagen in Württemberg, in Stuttgart treffen. Die württembergische Kirche hat bereits den Tag der Schöpfung und bereitet ihn vor. Wäre es nicht denkbar, dass wir dort verabreden, diesen Tag in Zukunft gemeinsam vorzubereiten, gemeinsam zu begehen und auch die katholischen und die anderen Kirchen in unserer Gegend dazu einzuladen?

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Eine kleine Information: Der Tag der Schöpfung wird gemeinsam ökumenisch und deswegen auch mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am ersten Sonntag im September seit einigen Jahren begangen.

Synodale **Heine**: Die ACK Baden-Württemberg feiert seit einigen Jahren den Tag der Schöpfung ganz Baden-Württemberg-weit mit allen angeschlossenen Gliedkirchen am 1. September.

(Zuruf: Am ersten Sonntag im September!)

... oder am 1. September. Das ist unterschiedlich.

Synodale **Jung**: Einfach um die Fülle dessen, worüber wir uns freuen können, was wir ökumenisch miteinander tun, aufzuzeigen: Vor zwei Tagen fand in Stuttgart der zweite ökumenische Frauenkongress statt mit 2.000 Frauen von fünfzehn ACK-Kirchen. Zweieinhalb Jahre haben wir gemeinsam darauf hingearbeitet. Es geht einfach darum, dass man sieht, es gibt auch vieles, worüber man sich freuen kann.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte, Bezug nehmend auf die drei Beiträge und auf das, was Herr Stockmeier gesagt hat, etwas ergänzen.

Zunächst einmal ganz herzlichen Dank! Ich habe jetzt schon viele Berichte über Sibiu gehört und gelesen. Trotzdem war heute mindestens die Hälfte neu. Das spricht sehr für die drei Berichtersteller. Wir wurden in der Kirchenkonferenz ausführlich informiert, wir wurden bei den Leitenden Geistlichen ausführlich informiert. Das war aber eine gänzlich andere Stimmungslage heute.

Wie kommt das? Ich sage dazu zunächst eines: Es gab ein unglückliches Zusammentreffen zweier Termine, bei denen man jetzt spekulieren kann, ob das beabsichtigt war oder nicht. Ich würde sagen, es war nicht beabsichtigt, das ist meine Deutung. Das hat aber in jedem Fall dazu geführt, dass in Sibiu die Veröffentlichung des Vatikan-Dokuments zum „Kirchesein“ ein Hauptthema wurde, und zur Sicht, wie andere kirchliche Gemeinschaften oder Kirchen aus römischer Sicht gesehen wird. Dieses hat die Referate, vor allem das Referat unseres Ratsvorsitzenden in einem Maße dominiert, dass man den Eindruck hatte, das ist das eigentliche und einzige ökumenische Thema.

Ich finde es sehr bedauerlich, das sage ich ganz ehrlich, dass wir so in diese Falle hineingetappt sind, wie mich überhaupt manche sehr aufgeregten Reaktionen darauf selber wiederum sehr aufregen. Dieser Text ist gesprochen hinein in eine lateinamerikanische Situation, wo im Augenblick der katholischen Kirche alles um die Ohren fliegt, wo sie in Brasilien, in Peru, in Bolivien einen Aderlass hat, den wir uns gar nicht vorstellen können. Die katholische Kirche hat in den letzten zwanzig Jahren einen Verlust an Kirchenmitgliedern in der Größe von 20 bis 30 % erlitten mit weiter steigender Tendenz. Da gibt es Seelsorgeeinheiten von 10.000, 15.000 oder 20.000 Menschen pro Priester, wo der Priester einmal im Jahr kommt und sich jetzt Pfingstkirchen bilden, die die Bedürfnisse der Menschen ernst nehmen. Die katholische Kirche muss nun sehen, wie sie diese Gemeinschaften, die dort entstehen, diese Kirchen, ekklesial bewerten, ist eine ganz große Herausforderung für die katholische Kirche.

Wir tun so, als sei der Text nur hin auf das Land der Reformation gesprochen worden. Das, muss ich sagen, irritiert mich sehr. Wir haben darüber im Kreis der Leitenden Geistlichen sehr kontrovers debattiert. Ich war mit einem Kollegen aus der EKD, das sage ich auch, der einzige, der an dieser Stelle sehr zur Gelassenheit gemahnt hat. Ich hatte ein Interview mit dem SWR. Der Reporter wollte mich ununterbrochen zu einer Reaktion verleiten: „Regen Sie sich doch endlich einmal auf!“

(Heiterkeit)

Meine Reaktion ist das Interview in den Standpunkten, das allerdings zuvor gemacht wurde. Ich bin der Meinung, gerade in der Gelassenheit sollten wir sagen: Wir sind Kirche. Wir haben es gar nicht nötig, uns die Kriterien unserer Definition von Kirche von anderen vorgeben zu lassen. Wir wollen gar nicht nach römischem Verständnis Kirche sein. Diese drei Sätze reichen doch!

Ich bin deshalb der Meinung, damit hat Sibiu eine Schlagseite bekommen, sowohl in dem Referat von Huber wie dann auch in dem von Kasper, weil damit ein Thema aufgekomen ist, das eigentlich dort nicht auf die Konferenz gehört hätte. Jedenfalls nicht so prominent.

Zum Zweiten: Ich höre aus katholischen Kreisen bundesweit, ob von Kardinal Lehmann, ob von unseren Freiburger Brüdern, dass das Stichwort von der „Ökumene der Profile“ als eine richtige Bedrohung empfunden wird im Sinne einer Abgrenzungsprofilierung, einer Ekklesiologie, die der Abgrenzung dient. Ich will sagen, diese Gefahr sehe ich deutlich. Ich behaupte nicht, dass der Autor dieses Begriffs diese Gefahr intendiert hat. Ich behaupte das nicht. Ich sehe aber, dass sich der Begriff damit verselbstständigt, denn er ist so griffig. Damit zieht inzwischen eine konfessionelle Selbstgenügsamkeit auch in unserer Landeskirche ein, die ich früher für nicht möglich gehalten habe. Bischof Engelhardt hat an dieser Stelle – seit 1998 bin ich hier in der Synode – immer wieder gesagt: Wir bleiben unter unserem ökumenischen Niveau und unter unserem kirchlichen Niveau, wenn wir meinen, wir könnten uns selber genügen. Das kann man gar nicht oft genug sagen. Auch wir sind nicht alleine die wahre Kirche Jesu Christi. Auch wir sind auf Ergänzung durch andere Kirchen angewiesen und bilden gemeinsam das Volk Gottes.

(Beifall)

Das muss man offensichtlich wieder in Erinnerung rufen. Ich habe ganz heftige Reaktionen von Briefeschreibern bekommen, die sagen, jetzt müsste ich endlich einmal auf den Putz hauen und auch den Katholiken Bescheid sagen. Genau das werde ich nicht tun. Wir werden doch nicht etwas zerstören, das hier in Baden über Jahrzehnte zugewachsen ist an ökumenischer Gemeinsamkeit, die schlicht und ergreifend bereichernd ist. Wenn Sie die Forderung nach ökumenischer Bildungsarbeit hören, liegt das genau auf der Linie unseres dritten Leitbildes. Das praktizieren wir in sancta clara, das praktizieren wir zunehmend in Freiburg, zunehmend in Karlsruhe – und mit welch segensreichen Wirkungen! Da sehen wir doch, dass wir viel mehr voneinander wissen müssen und ergänzen müssen, selbstverständlich immer mit evangelischem Selbstbewusstsein, das aber in aller Ergänzungsbedürftigkeit.

Eine dritte Bemerkung: Ich glaube auch, dass die Konvergenz-Ökumene an ihre Grenzen gekommen ist. Auch die Konferenz-Ökumene alten Stils ist an ihre Grenzen gekommen. Nehmen wir eigentlich wahr, dass sich unterhalb der Ebene der offiziellen Konfessionskontakte inzwischen längst etwas anderes ereignet? Der Name Riccardi wurde genannt und seine Sant'Egidio. Im Mai dieses Jahres war ich zu der Aufsehen erregenden Tagung der geistlichen Gemeinschaft in Stuttgart für ein Wirken in Europa. In den geistlichen Gemeinschaften tut sich eine neue Ökumene auf, die nicht vorrangig danach fragen, wo die Konvergenz in der Lehre liegt. Sie fragen sehr stark nach dem gemeinsamen Zeugnis in Europa. Das ist richtig und wichtig gegenüber der Welt, welches gemeinsame Zeugnis besteht. Und sie sind außerordentlich stark Christus-zentrisch oder Jesus-zentrisch, wie man sogar sagen müsste. Theologisch ist das natürlich unsauber, das weiß ich auch. Deshalb sage ich es auch.

(Heiterkeit)

Sie sind sehr stark an der Bibel orientiert. Sie sind sehr stark daran orientiert zu fragen, was können wir in der Nachfolge Jesu tun. Diese geistlichen Gemeinschaften erstrecken sich im katholischen Bereich von Sant'Egidio, im evangelischen Bereich bis zum CVJM, bis hin in ganz evangelikale Bereiche, in die Bereiche der Gemeinschaften, unsere Kommunitäten. Da bildet sich eine neue Ökumene, die wir noch gar nicht richtig wahrgenommen haben. Weil sie versuchen, zusammen zu leben, vor Ort Leben zu gestalten, sage ich voraus, dass das eine größere Wirksamkeit entfalten wird als das, was wir auf der kirchenleitenden Ebene machen. Deshalb hätte ich ein großes Interesse, das Riccardi-Referat (s. Anlage 20) auch noch zu bekommen. Riccardi ist eine charismatische Figur, die für Europa steht. Sant'Egidio ist eine Bewegung, die weit über ihren katholischen Horizont hinaus denkt. Wir sollten so etwas auch alles wahrnehmen und nicht so verächtlich von Ökumene reden, wie es derweil offensichtlich en vogue ist, leider auch in unserer Kirche oft en vogue ist.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Man hat deutlich gesehen, dass die Synode einschließlich Oberkirchenrat sehr angeregt worden ist durch diese Berichte. Das ist sehr erfreulich. Ich kann Ihnen Erfreuliches mitteilen nämlich, dass für Interessierte die Möglichkeit zu weiterem Austausch besteht. Heute nach dem Mittagessen ab 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr ist das auch in Kleingruppen möglich im Seminarraum 2. Eine herzliche Einladung also für diejenigen, die selber reden wollen oder noch Fragen haben. Ort ist der Seminarraum 2 nach dem Mittagessen.

XIV**Fragestunde**

(Anlage 17)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Der nächste Punkt ist die Fragestunde. Die Frage des Synodalen Dr. Harmsen vom 9. Oktober 2007 betreffend Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kirchendiener und Hausmeister liegt der Synode unter OZ 11/F1 vor.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird die Frage schriftlich beantworten. Die Fragestunde wird sodann in der Frühjahrstagung noch einmal eröffnet. Wenn also die schriftliche Antwort vorliegt, können wir im Frühjahr Zusatzfragen stellen.

XV**Verschiedenes**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit sind wir schon beim Punkt Verschiedenes. Da hat Frau Heine um das Wort gebeten.

Synodale **Heine**: Es geht positiv weiter mit der Ökumene. Sie haben mich in die ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) entsandt. Ich habe im Jahre 2005 von dort einen Bericht gegeben. Dann haben Sie von mir diesen Flyer erhalten „Wir über uns“. Damals hatte ich gleich gesagt, er ist eigentlich schon überholt. Der ACK war nämlich gerade dabei, seine Kommissionsarbeit zu erneuern. Diese Gedanken sind aus einer Ermüdungsphase heraus gekommen.

Es hatten sich im Laufe von 30 Jahren ACK Baden-Württemberg inzwischen neun Kommissionsgruppen gebildet. In den Kommissionen wird im Grunde die eigentliche Arbeit getan. Aber diese Gruppen waren fast einem natürlichen Ermüdungsprozess erlegen. Jetzt hatten wir eine Straffung beschlossen, was nicht nur in dem neuen Flyer steht, den Sie heute bekommen werden, sondern sie ist auch wirklich schon in Arbeit. Es gibt jetzt nur noch

vier Kommissionsgruppen. Wir sind dankbar, dass alle beteiligten Kirchen kompetente Leute in die Kommissionsarbeit entsandt haben. Das geschah auch in unserer Landeskirche. Die Kommissionen haben ihre neue Arbeit aufgenommen. Ich denke, dass das etwas sehr Gutes sein wird, wie das läuft. Das war das eine.

Das andere ist noch eine erfreuliche Mitteilung: Die mennonitischen Brüder und Schwestern, die schon sehr lange beratende Mitglieder in der ACK Baden-Württemberg sind, sind seit zwei Jahren Vollmitglieder. Darüber freuen wir uns sehr, wir haben sie sehr herzlich willkommen heißen. Das ist auch gerade in dieser Region sehr wichtig zu hören. Das wunderbare Tagungszentrum am Thomashof in Mittelbaden benutzen wir manchmal auch sehr gerne. Wer es nicht kennt, dem empfehle ich das dann auch.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dankeschön. Gibt es weitere Meldungen unter Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XVI**Beendigung der Sitzung / Schlussgebet**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann schlage ich vor, dass wir zu Tisch ein Lied singen und dann das Schlussgebet hören.

Schlagen Sie doch bitte das Lied Nr. 457 auf „Der Tag ist seiner Höhe nah“. Wir singen die Strophen 1 bis 3 und 12.

(Die Synode singt das Lied.)

Ich bitte Frau Klomp um das Schlussgebet.

(Die Synodale Klomp spricht das Schlussgebet.)

Ich schließe die erste Sitzung.

(Ende der Sitzung 12:22 Uhr)

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 24. Oktober 2007, 9:00 Uhr

Tagesordnung**I**

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 Grundordnung)

IV

Bekanntgaben

V

Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg (OZ 11/3)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Heidland (RA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz – HHG 2008/2009) (OZ 11/4)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Buck (FA)

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 11/11)

Berichterstellerin: Synodale Richter (BA)

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniesgesetzes (OZ 11/12)

Berichtersteller: Synodaler Lallathin (BA)

X

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Mannheim (OZ 11/14)

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leistungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim)

Berichtersteller: Synodaler Dörzbacher (HA)

XI

Bericht des Rechtsausschusses des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) (OZ 11/10)

Berichtersteller: Synodaler Schleifer (RA)

XII

Bericht des Hauptausschusses des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Projektantrag: „Christen und Muslime in Baden“ (OZ 11/7)

Berichterstellerin: Synodale Stepputat (HA)

XIII

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern (OZ 11/9)

Berichterstellerin: Synodale Leiser (HA)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) (OZ 11/5)
2. zur Eingabe von fünf Mitgliedern der Landessynode vom 30. August 2007: Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (OZ 11/5.1)
3. zur Eingabe des Stadtkirchenrates Mannheim vom 4. September 2007: Änderung der FAG-Mittel für die Diakonie (OZ 11/5.2)
4. zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen vom 17. August 2007 betr. der besonderen Belastung des Gebäudeunterhalts in der Schneelastzone III zur Berücksichtigung im Schlüssel des Finanzausgleichsgesetzes (OZ 11/5.3)

5. zur Eingabe der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18. September 2007: Finanzausgleichsgesetz – Erhebliche Kürzung der Zuweisung an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008 (OZ 11/5.4)
6. zur Eingabe des Diakonischen Werkes Karlsruhe vom 12. September 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes für Diakonische Werke (OZ 11/5.5)
7. zur Eingabe des Gesamtausschusses vom 24. September 2007: Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel; Auswirkungen auf kirchliche Beschäftigungsverhältnisse (OZ 11/5.6)
8. zur Eingabe der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und dem Diakonieverein Mannheim e.V. vom 2. Oktober 2007: Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von FAG-Mitteln für die Diakonie (OZ 11/5.7)

Berichterstatter: Synodaler Gustrau (FA)

XV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Projektantrag: „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“ (OZ 11/6)

Berichterstatter: Synodaler Hartwig (BA)

XVI

Verschiedenes

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Thost-Stetzler.

(Die Synodale Thost-Stetzler spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Frau Thost-Stetzler.

II

Begrüßung / Grußwort

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern, zu unserer heutigen zweiten Plenarsitzung. Ich sehe Sie noch frisch. Wir sind auch sehr ausgeruht – manche weniger, manche mehr.

Ich bedanke mich sehr bei Frau Prälatin Horstmann-Speer für diese kräftigende Morgenandacht heute zur Tageslosung.

Ich freue mich, heute als Gast der Synode Herrn Domkapitular Dr. Klaus **Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg bei uns begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Wir freuen uns sehr, dass Sie heute wieder bei uns sein können, Herr Dr. Stadel. Ich werde Sie nachher gleich um ein Grußwort bitten.

Frau Ruppert wird vermutlich erst am späteren Vormittag zu uns kommen. Wir haben heute die Vorbereitung des Schwerpunkttages Familie, den wir für die Frühjahrstagung ökumenisch vorbereitet und ökumenisch gestaltet planen. Dazu will sie kommen. Ich weiß nicht, ob sie vorher noch bei uns vorbeischaute. Sie wird uns aber selbstverständlich, egal wann sie kommt, in gewohnter Weise herzlich willkommen sein.

III

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Verpflichtung der Synodalen **Käppeler**.

Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen Frau Käppeler das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die Wahlordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach § 114 unserer Grundordnung habe ich Frau Käppeler das Versprechen abzunehmen.

Frau Käppeler, ich bitte Sie, nach vorne zu kommen.

Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Geschieht)

Liebe Frau Käppeler, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass Ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, nachzusprechen: „Ich verspreche es“.

(Synodale **Käppeler**: „Ich verspreche es“.)

Ganz herzlichen Dank. Herzlichen Glückwunsch nochmal zu Ihrer Wahl. Wir freuen uns, dass Sie jetzt bei uns in der Synode sind.

Die Synode bitte ich Platz zu nehmen.

(Geschieht)

Ich bitte Sie, Frau Käppeler, noch einen Augenblick hier zu bleiben.

Frau Käppeler hat den **Rechtsausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall, sodass Sie Ihrem Wunsch entsprechend dem Rechtsausschuss zugewiesen sind.

Wir alle freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit. Fühlen Sie sich wohl bei uns!

(Beifall;

Frau Käppeler begibt sich an ihren Platz im Plenum.)

IV

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben ein paar Bekanntgaben heute Morgen.

Für diejenigen von Ihnen, die am Freitag an den Feierlichkeiten zur **Verabschiedung von Prof. Dr. Winter** und zur **Amtseinführung von Frau Dr. Jaschinski** teilnehmen und

mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist sind, haben wir durch Abfrage jetzt Fahrgemeinschaften bilden können. Wir haben eine Übersichtsliste erstellt, in der alle Fahrerinnen und Fahrer und die dazugehörigen Mitfahrerinnen und Mitfahrer verzeichnet sind. Diese Liste ist schon bei allen beteiligten Synodalen in die Fächer gelegt worden. Sie haben sie schon gefunden.

Am 18. Oktober 2007 wurde das **Jubiläum „200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe und 100-jähriges Bestehen des Dienstgebäudes“** im Evangelischen Oberkirchenrat gefeiert. Wir freuen uns, dass wir allen Mitgliedern der Landessynode über ihre Fächer die Festschrift zu diesem Jubiläum überreichen können.

Wir haben noch ein kleines Präsent für Sie. Neben den Kirchenkompassbroschüren, die unten ausliegen, die Sie bitte in ausreichender Zahl für Ihre Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise und für Ihre Mitarbeiterschaft mitnehmen können, sind heute morgen ein Stoß Pakete Wahltraubenzucker eingetroffen.

(Heiterkeit)

Das ist eine kleine Aufforderung nochmals zur Kirchenwahl. Es sind kleine Kartons mit jeweils 100 Stück. Bedienen Sie sich bitte. Wenn Sie mögen, nehmen Sie ein Kästchen mit und verteilen Sie das in der Gemeinde.

Eine weitere Bekanntgabe kann durch Herrn Prof. Dr. Schneider-Harpprecht erfolgen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Sie haben in Ihren Fächern ein Prospekt für den **Kinderkirchengipfel vom 1. bis 3. Mai** nächsten Jahres gefunden. Ich möchte hier noch einmal eine herzliche Einladung aussprechen.

Vor zehn Jahren, also 1998, fand in Konstanz der erste Kinderkirchengipfel im dortigen historischen Konzilsgebäude statt. „Kirchenleitung trifft die Kinderdelegierten aus den Kirchenbezirken“: Die Kinderdelegierten, die kommen – etwa 300 –, äußern ihre Wünsche, kommen ins Gespräch mit dem Landesbischof, mit Synodalen, mit Oberkirchenräten, mit Landeskirchenräten. Das war vor zehn Jahren ein Erfolg und für die Kinder ein sehr großes Erlebnis, ich glaube, auch für die Leute aus der Kirchenleitung. Wir wollen dieses im nächsten Jahr wiederholen. Wir werden beginnen mit einem schönen Gottesdienst am Himmelfahrtstag am 1. Mai abends mit Landesbischof Dr. Fischer. Sie sind herzlich eingeladen, wenn Sie sich frei machen können.

Am 2. Mai vormittags werden vor allem die Gespräche mit den Kindern stattfinden.

(Beifall)

Ich werde Ihnen für die Bezirkskirchenräte einige Prospekte in Ihr Fach legen, die Sie dann bitte mitnehmen und dort verteilen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für die Bekanntgabe.

V Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben auf der Tagesordnung noch einmal den Punkt Wahlen zum Spruchkollegium für Lehrverfahren. Keine Angst, wir müssen nicht noch einmal neu wählen. Wir haben erfolgreich in der ersten Plenarsitzung gewählt. Wir haben als Mitglied des Spruchkollegiums einstimmig Herrn Prof. Dr. Marquard berufen.

Herr **Prof. Dr. Marquard**, darf ich Sie bitten, dass Sie zu mir kommen. Ich möchte Sie fragen, ob Sie diese Wahl annehmen und würde Ihnen gerne die dazu gehörige Urkunde überreichen.

(Herr Prof. Dr. Marquard begibt sich an den Tisch der Präsidentin.)

Sie haben es gehört, es erfolgte eine einstimmige Wahl in das Spruchkollegium. Sie waren bisher schon stellvertretendes Mitglied, haben schon eine Urkunde. Jetzt bekommen Sie eine neue als Mitglied des Spruchkollegiums, obwohl wir alle hoffen, dass dieses Spruchkollegium nicht tätig werden muss.

Darf ich Sie fragen, nehmen Sie die Wahl an?

Prof. Dr. Marquard: Ich nehme die Wahl an!

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank. Dann darf ich Ihnen auch die entsprechende Urkunde überreichen und darf mich sehr für Ihre Bereitschaft bedanken.

(Beifall; Herr Prof. Dr. Marquard erhält die Urkunde ausgehändigt und begibt sich wieder ins Plenum.)

// Grußwort (Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt möchte ich Herrn Dr. Stadel um sein Grußwort bitten.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, werte Synodale, Schwestern und Brüder!

Geme bin ich wieder nach Bad Herrenalb zur Herbsttagung Ihrer Landessynode gekommen und danke sehr herzlich für die freundliche Begrüßung durch Frau Präsidentin Fleckenstein. Auch die Gelegenheit zu einem Grußwort nehme ich gerne wahr.

Wie immer im Vorfeld meines Besuches hier bei Ihnen, habe ich gestern bei unserer gemeinsamen Sitzung im Kollegium darauf hingewiesen, dass ich heute nach Bad Herrenalb zur Landessynode gehen werde. Dabei hat mir unser Erzbischof eigens aufgetragen, Sie wiederum von ihm alle herzlich zu grüßen und die guten Wünsche für Ihre Herbsttagung mitzunehmen und Ihnen zu überbringen.

Als mir unser Erzbischof seine Grüße an Sie auftrag, sagte er mir zusätzlich: Nimm noch etwas mit, speziell an den Herrn Landesbischof, aber im Grunde an alle in der Synode und im letzten an alle in der Evangelischen Landeskirche, nämlich meinen ganz aufrichtigen Dank für das, was Landesbischof Fischer in seinem jüngsten Interview in den Standpunkte zur Ökumene in Baden gesagt hat. Weiter fügte er hinzu: Es fügt sich gut, dass du meinen Dank an die Evangelische Landeskirche in Baden so öffentlich aussprechen kannst. Denn ich bin sehr froh und dankbar für die ausgezeichneten Beziehungen zur Evangelischen Landeskirche in Baden, um die ich von vielen Mitbrüdern im Bischofsamt bei der Bischofskonferenz beneidet werde. – So weit das, was er mir aufgetragen hat.

Und was tue ich lieber, als die Nachricht unseres Erzbischofs an Sie, verehrter Herr Landesbischof, und an Sie, werte Synodale, weiterzugeben. Tatsächlich haben wir manches, um nicht zu sagen vieles, auf den Weg der Ökumene gebracht, was ein Zeugnis dafür ist, dass wir

hier in Baden auf einem sehr guten Weg der Ökumene miteinander sind. Was auf der Ebene der Bundesrepublik oft groß gefeiert wird – ich denke an die gegenseitige Anerkennung der Taufe in Magdeburg zu Beginn dieses Jahres –, das hat seinen Anfang und seinen entscheidenden Impuls hier in Baden bzw. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen von Baden-Württemberg genommen.

Das alles ist im Interview vom Herrn Landesbischof nachzulesen, wofür ich auch persönlich Ihnen ganz herzlich danke. Für mich ist dieses Interview ein eindeutiger Hinweis dafür, sich nicht vergeblich bemüht und gearbeitet zu haben. Und das ist viel wert.

Sowohl unser Erzbischof als auch wir, die wir in der Leitung in Freiburg Verantwortung tragen, wissen die Äußerungen von Landesbischof Fischer um so mehr zu schätzen, als es in der letzten Zeit auch Gründe dafür gab, besorgt und kritisch zu fragen, wie es mit der Ökumene überhaupt weitergehen kann und soll, gibt es doch auf dem Weg der Ökumene immer wieder Stolpersteine, die uns irritieren, ratlos machen und zugleich auch schmerzen.

Hatte ich genau vor sieben Jahren gehofft, nur einmal in eine so belastende und bedrückende Situation zu geraten, wie dies im Herbst 2000 bei Erscheinen des vatikanischen Dokuments Dominus Jesus der Fall gewesen ist, so scheint sich diese Situation in den letzten Wochen zu wiederholen. Doch ich bin davon überzeugt, in diesen sieben Jahren hat sich vieles getan. Unser ökumenisches Miteinander hier in Baden ist so gewachsen und stark geworden, dass Landesbischof Fischer in seiner Stellungnahme zu dem gegenwärtigen Dokument sagen konnte: „Unsere ökumenischen Beziehungen vor Ort wird das Dokument nicht belasten. Wir sehen uns weiterhin gemeinsam mit der Erzdiözese Freiburg und den anderen Kirchen in Baden-Württemberg auf dem Weg.“ Für diese Äußerungen von Landesbischof Fischer kann ich und können wir Katholiken nicht dankbar sein.

Da nun einmal, wie es das Ihnen sicherlich bekannte Sprichwort sagt, das Hemd uns näher ist als der Rock, so haben für mich die ökumenischen Beziehungen vor Ort auch das entscheidende und ausschlaggebende Gewicht. Damit will ich nicht sagen, dass die Ökumene im Großen, das heißt in der Weltkirche und im Gesamten der katholischen Kirche für mich nicht bedeutend und maßgebend wäre, aber mein Leben hier und jetzt vollzieht sich in den Beziehungen vor Ort, d. h. in unseren ökumenischen Beziehungen, die hier in Baden und in unserer Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen von Baden-Württemberg gewachsen sind, sich bewährt haben und wegweisend geworden sind.

Dass unsere ökumenischen Bemühungen auch durch Stolpersteine nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden können, sehe ich, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, an den intensiven Überlegungen zu einer arbeitsteiligen Ökumene, die von Landesbischof Fischer und Erzbischof Zollitsch initiiert wurde. Augenblicklich sind wir dabei, diese Initiative zu entwickeln und zu realisieren. Wenn ich an die Zukunft denke: Gerade gestern haben wir in unserer Sitzung intensiv darüber gesprochen, dass wir uns im Frühjahr des kommenden Jahres hier in der Synode zusammen mit Ihnen zu einem Studientag zu Ehe und Familie zusammenfinden werden. Ich war sehr froh, dass die allermeisten Mitglieder unserer Sitzung gesagt haben: da sind wir dabei.

Werte Synodale! Lassen Sie mich abschließend noch einmal auf die Frage eingehen, die mir in den letzten Wochen immer wieder gestellt wurde: Wie kann es nur mit der Ökumene weitergehen, wenn es immer wieder solche Stolpersteine gibt wie in der letzten Zeit?

Meine Antwort darauf lautet: Wir gehen auf dem eingeschlagenen Weg unbeirrt weiter. Unbeirrt, weil auf den Geist Gottes, der die ökumenische Bewegung angestoßen hat, Verlass ist, und unbeirrt, weil dieser Geist Gottes uns Halt und Kraft gibt, über die Stolpersteine nicht zu stürzen, sondern mit einem großen Schritt darüber hinwegzugehen und so den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

(Lebhafter Beifall)

Denn eines verpflichtet uns alle, und dieses eine war und ist das, was Landesbischof Fischer am Ende seiner bereits erwähnten Stellungnahme sagt und was mir persönlich aus dem Herzen gesprochen ist: „Ökumene ist ein gemeinsamer Weg in der Nachfolge Jesu Christi. Vor allem in der geistlichen Ökumene, im gemeinsamen Gebet und in gemeinsamen Gottesdiensten liegen noch viel mehr Chancen als wir sie momentan nützen.“

Ich wünsche Ihnen an den beiden letzten Tagen Ihrer Herbsttagung Gottes Segen für gute Beratungen, die dem Wohl der evangelischen Landeskirche dienen mögen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter und anhaltender Beifall;
Landesbischof Dr. Fischer dankt Herrn Dr. Stadel;
dieser gibt sich wieder an seinen Platz im Plenum.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Dr. Stadel, der Applaus der Synode zeigt Ihnen, dass Ihre Worte uns gut getan haben, dass wir, wie Sie wissen, genauso froh und dankbar sind für das gute ökumenische Miteinander, das wir in Baden haben und das durchaus beispielhaft und mustergültig ist.

Wir sind froh und dankbar darüber, dass wir auch immer wieder ganz ersichtlich weiterkommen. Das zeigt sich synodal beispielsweise am deutlichsten dadurch, dass es nicht nur diesen auch von Ihnen gerade erwähnten gemeinsamen Studientag hier in der Synode im April des kommenden Jahres geben wird, sondern dass wir erstmal überhaupt einen Eröffnungsgottesdienst dieser Landesynode haben werden gemeinsam mit dem Herrn Erzbischof. Das ist etwas, das meiner Meinung nach in Deutschland Zeichen sein wird für ein besonderes ökumenisches Miteinander.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Wir haben in diesem Jahr noch eine andere Premiere gefeiert: Wir haben die Wertheimer Stiftskirche, evangelisches Urgestein, in der Gebetswoche für die Einheit der Christen, ökumenisch mit einer Predigt des Erzbischofs eröffnet. Auch das war, wie ich denke, in der Region um Wertheim herum ein großes ökumenisches Zeichen. Das war auch eine wunderbare Erfahrung für die Gläubigen vor Ort.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich denke, wir geben in Freiburg und in Karlsruhe ganz engagiert und überzeugt Zeugnis dieses Miteinanders auch in die deutsche und in die weltweite Öffentlichkeit.

Ich bin dankbar dafür, dass in Ihrem Grußwort deutlich wurde, dass diese Stolpersteine, die eben doch immer wieder einmal kommen, gemeinsame Stolpersteine sind und auch gemeinsam überwunden werden können.

Herzlichen Dank! Nehmen Sie bitte unsere Grüße an den Herrn Erzbischof und an das Ordinariat mit. Wir freuen uns über jedes Miteinander in der Ökumene in Baden.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht auch noch daran erinnern, dass in den gerade beschriebenen Kontext auch noch einmal die Charta Oecumenica Socialis gehört, diese Rahmenvereinbarung zwischen dem Caritas-Verband der Erzdiözese und dem Diakonischen Werk der Landeskirche. Auch das ist in der Bundesrepublik einmalig und unterstreicht noch einmal, wie weit unsere ökumenische Verbundenheit gerade auch in dieses Arbeitsfeld hineinreicht.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich wollte als ein besonderes Zeichen der ökumenischen Verbundenheit auch auf den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht hinweisen, der als Modellversuch in Baden-Württemberg läuft. Wir sind dabei, jetzt eine Auswertung zu machen und die Weichen für die Zukunft zu stellen. Auch hier, denke ich, gibt es sehr positive Signale für ein Miteinander.

(Erneuter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank! Die Freude, dass Sie immer wieder zu uns kommen, gilt auch für Frau Ruppert. Sie spüren ja auch immer, wie wir uns auf die Grußworte freuen. Ich kann nur noch einmal wiederholen, Sie spüren das, und wir kommen auch immer mit derselben Freude nach Freiburg zu allem, was zu feiern ist und zu den Sitzungen des Diözesanrats. Nehmen Sie deshalb bitte an alle, die wir kennen und mit denen uns dieses gute ökumenische Miteinander verbindet, unsere herzlichsten Grüße mit.

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

(Anlage 3)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI. Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse betreffend das kirchliche Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Da geht es um ein großes Ereignis. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Am 22. November 1932, also praktisch vor genau 75 Jahren, hat die badische Landesynode dem Staatskirchenvertrag mit dem Freistaat Baden – das war damals Baden noch – zugestimmt. Dieser Vertrag wird nun durch den neuen Kirchenvertrag nicht etwa aufgehoben, sondern – wenn ich das einmal so sagen darf – aufgefrischt. Zunächst einmal war es wichtig, dass die beiden evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg eine einheitliche Regelung mit dem Land getroffen haben. Zum andern musste der alte Vertrag fortgeschrieben und modernisiert werden. Es besteht nunmehr eine feste Grund-

lage für die Zukunft von Kirche und Staat im Land Baden-Württemberg. Gleichzeitig wird ein ähnlicher Vertrag mit den beiden katholischen Diözesen abgeschlossen werden.

Für das Verständnis des Vertragswerks ist es wichtig, dass das Schlussprotokoll – das ist nicht immer so – integrierender Bestandteil des Vertrages ist. Damit war es möglich, noch einige Klarstellungen verbindlich festzulegen.

Der Kirchenvertrag (Anlage 3) ist in allen Ausschüssen eingehend besprochen worden. Ich möchte deshalb nicht den gesamten Vertragstext noch einmal vortragen, sondern mich auf einige Punkte beschränken. Dabei will ich aber ausdrücklich betonen, dass jeder einzelne Artikel von Bedeutung ist.

Zum Verfahren ist noch zu sagen, dass nach der Unterzeichnung des Vertrags am morgigen Tag der Landtag von Baden-Württemberg den Evangelischen und den Römisch-Katholischen Kirchenvertrag behandeln und – davon gehe ich aus – positiv verabschiedet wird.

Sonn- und Feiertagsschutz (Artikel 2)

Schon durch den Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung und durch Artikel 3 der Landesverfassung wird bestimmt, dass Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage gesetzlich geschützt sind. Die Verhandlungspartner haben nun vereinbart, dass dieser bestehende Sonn- und Feiertagsschutz in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet bleiben soll. Damit wurde einerseits dem Interesse der evangelischen Landeskirchen Rechnung getragen, die bestehende Regelung, die wir jetzt haben, möglichst beizubehalten, andererseits bleibt dem Gesetzgeber noch ein gewisser Spielraum, um den Sonn- und Feiertagsschutz gestalten zu können.

Ich habe beruflich nun sehr viel mit dem Thema zu tun, weil das in mein Ressort fällt, und weiß, dass wir einen ganz enormen Druck von den Gemeinden haben. Jede Gemeinde möchte im Prinzip möglichst viele offene Sonntage haben, weil sie meinen, dass dadurch der Handel belebt wird. Wir sind deswegen dankbar, dass das Land Baden-Württemberg doch eine ganz konsequente Haltung bei diesem Schutz hat.

Theologische Fakultäten, Ausbildung von Pfarrern und Religionslehrern (Artikel 3)

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten Heidelberg und Tübingen bleiben bestehen. An ihnen sollen auch in Zukunft Pfarrer und Religionslehrer ausgebildet werden. Über diesen Grundsatz hinaus sichert der Staatskirchenvertrag in seinen weiteren Bestimmungen auch eine angemessene Ausstattung der Theologischen Fakultäten, an denen zurzeit je 15 Lehrstühle bestehen.

Christliche Gemeinschaftsschule (Artikel 7)

Nach Artikel 7 sind die Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) nach wie vor christliche Gemeinschaftsschulen als die Regelschulen.

Religionsunterricht (Artikel 8)

Da das Fach Religionslehre an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach ist, steht den Kirchen grundsätzlich ein voller Kostenersatz für den Religionsunterricht zu, der von kirchlichen Lehrkräften erteilt wird. Die Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht erreichten in der Vergangenheit aufgrund der schwierigen Haushaltssituation diese Höhe nicht.

Mit den evangelischen Landeskirchen wird nun vereinbart, dass der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen für den Religionsunterricht schrittweise an die tatsächliche Höhe der Aufwendungen angepasst wird. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass die Ersatzleistungen trotz zurückgehender Schülerzahlen nicht an die zurückgehenden Schülerzahlen angepasst werden.

Auch diese Regelung wird, das Einverständnis der katholischen Diözesen vorausgesetzt, entsprechend für die katholische Seite angewandt werden.

Staatsleistungen (Artikel 25)

Alle vier großen Kirchen in Baden-Württemberg erhalten als Entschädigung für die Enteignungen des Kirchengutes Staatsleistungen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Kirchen, hätte man sie damals nicht enteignet, heute in der Lage wären, aus dem damaligen Eigentum Erträge zu ziehen, mit denen sie ihre Aufgaben finanzieren könnten.

Aufgrund einer spontanen Umfrage in der Bar gestern Abend habe ich mich nun doch entschlossen, etwas zum Reichsdeputationshauptschluss zu sagen.

(Präsidentin **Fleckenstein**: Da sieht man doch, wie konstruktiv die Gespräche an der Bar sind, außerhalb der Plenar- und der Ausschusssitzungen.)

Der Reichsdeputationshauptschluss in diesen Artikeln -- da geht es um den Artikel 35; ich weiß das so gut, weil ich im Rahmen meiner Dissertation darüber eine dreiwöchige Arbeit schreiben musste -- ist eines der wenigen Vertragswerke, das nach 200 Jahren immer noch Rechtswirkung hat. Das gibt es nur ganz selten. Der Artikel 35 hat folgenden Hintergrund: Napoleon hat die linksrheinischen Gebiete enteignet und hat dafür den deutschen Fürsten auf der rechtsrheinischen Seite die gesamten Kirchengüter zugegeben. Das war ein guter Deal, denn die Kirchengüter waren schon eine enorme Masse an Land, die damals der Staat bekommen hat.

Der Artikel 35 Reichdeputationshauptschluss sagt nun, dass der Staat für die sächliche und persönliche Ausstattung der Kirchen zu sorgen hat, die, wenn sie nicht enteignet worden wären, dies aus den Gütern, die sie hatten, selber machen könnten. Daher gibt es heute noch die berühmten Baulasten für die älteren Kirchen, die auf diesem Artikel beruhen, und natürlich für die Staatsleistungen, die wir erhalten. Die Staatsleistungen sind also keine Gnade oder eine Wohltat des Landes, sondern eine gewisse Kompensation dafür, dass der Staat die ganzen Kirchengüter erhalten hat. Das muss man immer so als Hintergrund sehen. Daher kommen auch -- darauf komme ich nachher zu sprechen -- die unterschiedlichen Staatsleistungen z. B. für die Evangelische Kirche in Württemberg und für die in Baden.

Das war der Exkurs.

(Heiterkeit)

Digesten-Exegese (Artikel 5 RDH)

Das Land hat sich in Artikel 7 der Landesverfassung zur Zahlung dieser Leistungen verpflichtet. Im Vertrag mit der badischen Landeskirche aus dem Jahr 1932 war dafür überwiegend ein Festbetrag vereinbart worden, der seither in gewissen Abständen dynamisiert wurde. Seit 2004 wurden diese Staatsleistungen in die Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung einbezogen, d. h. sie wurden gekürzt. Diese Kürzung der Staatsleistungen in Höhe von etwa 5 Mio. Euro für die vier großen Kirchen wird nun aufgrund der Verhandlungen ab dem Jahr 2010 auf die Hälfte zurückgenommen.

Für die Haushaltsjahre bis dorthin gelten noch die Vereinbarungen für den jetzigen Doppelhaushalt 2007/08. Erst danach greifen die Regelungen des Staatskirchenvertrages ein.

Ausgehend vom Betrag für das Jahr 2010 werden die Staatsleistungen entsprechend der allgemeinen Besoldungsentwicklung der Landesbeamten angepasst. Es geht in der Regel auch um Beamtengehälter und Angestelltengehälter. Die jetzt vereinbarte Regelung wird aufgrund des Paritätsprinzips entsprechend natürlich auch auf die beiden katholischen Diözesen und die kleineren Regionsgemeinschaften wie z. B. die Alt-Katholische Kirche oder die Freireligiöse Landesgemeinde Baden angewandt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg erhält 37,68 Mio. Euro, die Evangelische Landeskirche in Baden 13,78 Mio. Euro. Der Unterschied erklärt sich also historisch und liegt darin begründet, dass das ehemalige Land Württemberg in der Vergangenheit deutlich mehr Kirchengut eingezogen und erhalten hat als das ehemalige Land Baden.

Anpassungsklausel (Artikel 30)

Wie bei derartigen Verträgen üblich, wurde vereinbart, dass bei einer maßgebenden Änderung der Verhältnisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschten, die Vertragsparteien über eine Anpassung des Vertrages verhandeln werden.

Da wir mit dem Kirchenvertrag wirklich zufrieden sein können, stellt der Rechtsausschuss folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden – Württemberg.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen herzlich, Herr Dr. Heidland, für den Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? -- Ich sehe keine. Nach der Feststellung, wie zufrieden wir sein können, gibt es keine Wortmeldungen, Herr Dr. Heidland. Dann gibt es auch nicht Ihren Wunsch nach einem Schlusswort des Berichterstatters. Ich kann damit die Aussprache schon schließen. Wir kommen zur **Abstimmung** über das vorliegende Kirchengesetz OZ 11/3. Ich bitte Sie, die Gesetzesvorlage des Landeskirchenrats zur Hand zu nehmen: Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 24. Oktober 2007. Bestehen Einwendungen gegen diese Überschrift: -- Das ist nicht der Fall.

Artikel 1: Zustimmung Veröffentlichung. Wenn Sie diesem Artikel zustimmen, bitte ich um ein Handzeichen. -- Das ist ganz klar fast die ganze Synode oder die ganze Synode. Das werden wir nachher sehen.

Artikel 2: Ich bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. -- Dankeschön.

Dann noch die Abstimmung über das gesamte Gesetz: Ich bitte nochmals Ihre Zustimmung zu signalisieren. -- Vielen Dank.

Gibt es Nein-Stimmen?: -- Keine. Gibt es Enthaltungen?: -- Keine. Dann ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen. Wir freuen uns, das dann morgen auch in dieser Weise dem Ministerpräsidenten und allen Anwesenden mitteilen zu können, dass wir einen einstimmigen Synodalbeschluss haben. Vielen Dank!

Wir kommen zur Haushaltssynode.

VII**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz – HHG 2008/2009)**

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz zum Haushalt 2008/2009. Wir hören den Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für alle vier Ausschüsse zu OZ 11/4 Haushaltsgesetz 2008/2009. Da dies mein letzter Bericht zu einem Haushaltsgesetz ist, bitte ich Sie um Ihr Einverständnis, wenn ich nach dem Bericht zur Sache einen kurzen Rück- und Ausblick anfüge, der sich mit Dank vermischen wird.

Der uns vorliegende Haushaltsentwurf ist, wie Sie alle dem grünen Vorbericht und den Ausführungen der Finanzreferentin haben entnehmen können, in einen Zeitabschnitt glücklicher Umstände eingebettet, der eine weitere Festigung unserer Kirchenfinanzen erlaubt, sodass Landeskirche und Gemeinden bei fortdauernder Haushaltsdisziplin auf solider Basis arbeiten können.

Die Basis der Berechnungen zum Haushalt ist eine vorsichtige Berücksichtigung von drei allgemeinen Faktoren:

1. der Konjunkturentwicklung, die sich abflachen wird, aber mittelfristig nicht gefährdet erscheint.
2. der Steuergesetzgebung, die dem Grunde nach eingepreist ist, deren Auswirkungen der genauen Höhe nach aber noch unbekannt sind.

Zu diesen beiden Faktoren drei kleine Bemerkungen:

- a) Eingepreist ist in unserem Haushaltsentwurf eine durchschnittliche Inflation von 1,5 % pro Jahr. Das bedeutet, dass wir im Vergleich Kirchensteuerentwicklung und Inflation im Jahre 2010 mit einem Fehlbetrag von 14 Mio. Euro um 5 % unter dem Wert von 1996 liegen werden.
- b) Ein weiterer Vergleich: Bei den Kirchensteuereinnahmen von 2006 z. B. mit 229 Mio. Euro wurden zwar die Einnahmen von 2003 knapp übertroffen, nicht aber die des Jahres 1993.
- c) Beide Faktoren haben Auswirkungen auch auf die Erträge aus unseren Vermögensanlagen, in denen wir vom Kapitalmarkt abhängig sind.

Ich komme nach diesen kleinen Randbemerkungen zurück zu dem dritten der allgemeinen Einflussfaktoren, also

3. der Mitgliederentwicklung mit weiterhin leicht negativem Saldo der Kirchensteuerzahler: Die demografische Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Sie wird uns mittel- bis langfristig zu fortlaufenden Haushaltskonsolidierungen zwingen. Ich verweise hierzu auf den sehr klaren Artikel von Herrn Rapp in ekiba intern 8/2007 Seite 6 ff.

Unter diesen Prämissen war es richtig und entspricht auch unseren Vorgaben aus den Beschlüssen zu den Eckpunkten unseres Haushaltes vom April dieses Jahres, dass, von Umschichtungen abgesehen, das Eingehen von neuen Dauerpflichtungen vermieden und, unter dem Kapitel Haushaltskonsolidierung, der Abbau bestehender Dauerverpflichtungen eingeplant ist.

Der Haushalt 2008/2009 enthält folgende Besonderheiten:

1. Es wurden gezielt Mittel für den Kirchenkompass bereitgestellt, über deren Verwendung ausschließlich wir ab der Frühjahrstagung 2008 befinden. Die Kirchenkompassrücklage soll 10 Mio. Euro betragen, davon in diesem Haushalt 4,2 Mio. Euro bzw. 2,45 Mio. Euro. Es gibt bisher – habe ich gehört – neunzehn Projektideen, die zurzeit auf fünf zurückgeführt worden sind. Zur Frühjahrssynode 2008 werden wir über die ersten Vorschläge zu entscheiden haben. Hierzu ist bei einer ganzen Reihe von Synodalen der Wunsch laut geworden, die Synode bei der Gelegenheit auch zu informieren, welche Projektideen noch „in der Pipeline“ sind, damit die Synode wieder eingebunden wird in diesen Prozess der Haushaltssteuerung.
2. Es werden Mittel für umfangreichere Projekte bereitgestellt, die bereits ab 2008 anlaufen sollen; wir behandeln auf dieser Tagung zwei davon. Die allgemeine Projektmittelrücklagenzuführung von 0,64 Mio. Euro in 2008 und 0,9 Mio. Euro in 2009 dient der Vermeidung von Dauerverpflichtungen bei befristeten neuen Vorhaben. Hier gilt wie bei den Kirchenkompassprojekten, dass eine Überführung in den Haushalt kostenneutral erfolgen muss, wenn die Befristung in ein Dauervorhaben übergehen soll.
3. Die Gebäudeunterhaltung wird erleichtert.
4. Strukturell werden als Haushaltskonsolidierung 4,2 Mio. Euro aus diesem und den kommenden Haushalten herausgenommen bzw. hiervon 1,5 Mio. Euro aus Vermögensumschichtungen als zusätzliche Sicherung für den Gemeindepfarrdienst hinein genommen. Die Haushaltskonsolidierung in Höhe von 4,2 Mio. Euro, die wir bereits im April 2007 behandelt haben, dient der Anpassung dieses und der nächsten Haushalte an die zu erwartende wirtschaftliche Abflachung und die unaufhaltsame demografische Entwicklung. Sie ist in den Haushalt eingearbeitet, hinsichtlich der Stellenkürzungen, ich sagte es schon, noch nicht endgültig umgesetzt, sondern durch Ausbringen von Stellenbesetzungssperren ersetzt, bis die Synode zum Haushalt 2010/2011 endgültig entscheidet. Das erleichtert im Übrigen jetzt die Zustimmung, da in einigen Fällen die Zukunft zeigen muss, ob die Kürzung funktionieren kann.

Der Evangelischen Oberkirchenrat hat bei der Haushaltskonsolidierung die Anfragen der Synode vom April 2007, insbesondere die nach der Verträglichkeit mit dem Kirchenkompassverfahren, berücksichtigt, wie sich aus den Begründungen auf den grünen Seiten ergibt.

5. Die Zuführungen an das Beihilfefinanzierungsvermögen im landeskirchlichen Haushalt und an das Stellenfinanzierungsvermögen aus eventuellen Clearingnachzahlungen im kirchengemeindlichen Haushalt stärken die Möglichkeiten zur Abfederung möglicher künftiger Konsolidierungserfordernisse.

Bei dem Beihilfefinanzierungsvermögen wird das Ziel erreicht werden, bis Ende 2010 mindestens 120 Mio. Euro Kapital angesammelt zu haben, sodass die Beihilfekosten für die ab 2011 in den Ruhestand tretenden Mitarbeitenden aus den Erträgen abgedeckt werden können, und für die aktiven Mitarbeiter ab 2011 nur noch eine Beitragszuführung in Höhe von ca. 10 % der Aktivgehälter – rd. 5 Mio. Euro – jährlich erforderlich wird. Diese Beitragsbelastung des Haushalts der kommenden Jahre kann natürlich weiter abgesenkt werden, wenn das Deckungskapital über die 120 Mio. Euro hinaus weiter durch einmalige Zuführungen erhöht werden kann.

Mit den Erträgen aus dem Stellenfinanzierungsvermögen können bereits jetzt 30 Gemeindepfarstellen abgedeckt werden, ab 2011 weitere 17.

6. Aus dem Versorgungsvermögen, ich zähle zusammen die Stiftungen und die Evangelische Ruhegehaltskasse und dem Stellenfinanzierungsvermögen werden bereits 7 % der Haushaltseinnahmen erbracht, die Pflege Schönau fügt noch rund 2,5 % hinzu. Diese Leistungen aus eigenem Vermögen sind umso bedeutsamer, als die Abdeckung der Personalkosten durch die Nettokirchensteuer nicht erreicht wird. Dies ist im Übrigen ein wesentlicher Grund dafür, das Eingehen von Dauerverpflichtungen möglichst zu vermeiden und solche nach Möglichkeit abzubauen. Im Personalbereich – jeder von uns denkt, ich weiß das – sind Bremsspurten sehr lang!
7. Zum kirchengemeindlichen Haushaltsanteil wurde im Haushalt ein Gestaltungsrahmen eingebaut durch die Zuführung von Haushaltsmitteln sowie aus eventuellen Überschüssen im Steueranteil an das Treuhandvermögen und aus Nachzahlungen aus Clearingabrechnungen an das Stellenfinanzierungsvermögen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass auch das Stellenfinanzierungsvermögen kirchengemeindliches Vermögen ist.

Im Übrigen wurden die Zuweisungen an die Kirchengemeinden um insgesamt 4,8 % angehoben sowohl zur Deckung der linearen Fortschreibung als auch des Mehrbedarfs, der sich aus der Novellierung des FAG ergibt.

Zum Haushaltsgesetz ist folgendes anzumerken:

1. § 2 Absatz 1 enthält in Satz 2 und 3 Ergänzungen, mit denen Auflagen des Landes vollzogen worden sind durch Einfügung einer Regelung zur Pauschalierung bei der Einkommensteuer.
2. Die Haushaltssperre in § 5 korrespondiert mit § 9 Absatz 6: Ein Haushaltsüberschuss inklusive Clearing an dem landeskirchlichen Steueranteil des Haushalts ist dem Beihilfefinanzierungsvermögen zuzuführen, es darf dadurch aber kein Haushaltsdefizit entstehen. Das ist eigentlich logisch. Zur Sicherheit ist es klar und deutlich festgeschrieben. Paragraph 9 Absatz 6 entspricht dem Begleitbeschluss Nr. 2 unserer Entscheidung zu den Eckdaten des Haushalts am 28. April 2007, nachzulesen in den Verhandlungen der Landessynode Nr. 10 Seite 86.
3. zu § 6: Die bei Haushaltsstelle 9700.9440 vorgesehenen 0,5 Mio. Euro für Abschreibungen beim Immobilienfonds DIFA sollen um eventuelle Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Geldvermögen verstärkt werden können. Vorgesehen wurde musste auch für einen etwaigen Mehrbedarf für Sachausgaben im Diakonischen Jahr.

4. In § 7 Absatz 4 im zweiten Unterabsatz wurde eine zweckmäßige Frist zur Einreichung von Anträgen der Kirchenbezirke eingefügt. Das fehlte bislang.
5. § 8 enthält in Nummer 2 zugunsten der Fachhochschule Freiburg und der Hochschule für Kirchenmusik eine Besserstellung dadurch, dass die Übertragbarkeit aus allen Sachausgabenhaushaltsstellen auch zwischen den Haushaltsjahren des Doppelhaushalts zu 100 % und nicht nur zu 70 % – wie dies nach den allgemeinen Regeln für die Budgetierungskreise gilt – ermöglicht wird. Dieser größere Freiheitsgrad hilft beiden Lehr- einrichtungen.
6. § 9 Absatz 7 unterscheidet bei Haushaltsüberschüssen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden zwischen Überschüssen im Steueranteil, der dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinde zuzuführen ist und aus Clearingabrechnungsnachzahlungen, die dem Stellenfinanzierungsvermögen zugute kommen sollen. Diese neue Variante der Aufteilung auf die beiden kirchengemeindlichen Vermögen wurde vom Finanzausschuss für den vorliegenden Haushalt gutgeheißen.
7. Zu § 10 Absatz 4 ist zu bemerken, dass die Kirchenkompassrücklage bis 2010 insgesamt 10 Mio. Euro statt der bei den Eckpunktediskussionen besprochenen 8 Mio. Euro enthalten soll. Dem stimmen wir zu.
8. § 13 ist Gegenstand der Eingabe Ebinger und eng verknüpft mit dem Budgetierungskreis 19.3.

Der Finanzausschuss hat den Antrag Ebinger (Anlage 4, Anlage D) begrüßt, weil er dazu zwingt, die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu bedenken und dabei das Gesamtgefüge der Finanzströme in der Landeskirche nicht aus den Augen zu verlieren, gibt es doch vielerlei Ausgaben aus dem landeskirchlichen Haushaltsanteil, die direkt oder indirekt für die Kirchengemeinden getätigt werden, man denke nur an die Gehälter der Gemeindepfarrer, die größtenteils noch nicht über das Stellenfinanzierungsvermögen erfolgen.

Es wurde auch hinterfragt, ob denn eine allgemeine Erhöhung der Zuweisung um 1 % ratsam und heilsam und nicht etwa ein falsches Signal sei, weil noch zu viele Kirchengemeinden in einem zögerlich begonnenen Sanierungsprozess stecken, dem nicht der Schwung genommen werden dürfe. Wenn es nach Abschluss der Strukturmaßnahmen dann immer noch Schieflagen geben sollte, könne im Einzelfall etwas geschehen. Andererseits wurde nicht verkannt, dass die Gestaltungsspielräume der Kirchengemeinden minimal sind.

Deshalb wurde besondere Aufmerksamkeit den Vorwegabzügen gewidmet. Hier ist in der Tat ein Anwachsen über die letzten zwei Jahrzehnte festzustellen, ohne dass erkennbar ist, warum manches hier hineingerutscht ist. Da die Vorwegentnahmen einen nicht unerheblichen Umfang angenommen haben, konnte sich der Ausschuss nach hilfreicher Vorarbeit des Referats 8 zusammen mit den Ausschussmitgliedern Ebinger und Steinberg darauf verständigen, vertieft zu überprüfen, ob man bestimmte Dinge brauche und wie sie gegebenenfalls erbracht werden sollten und inwieweit dafür die Solidargemeinschaft der Gemeinden oder jede für sich aufkommen sollen.

Der Finanzausschuss fasste deshalb folgenden Beschluss, der nach den Beratungen in den anderen Ausschüssen von diesen mitgetragen wird:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit einem Unterausschuss des Finanzausschusses die Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil kritisch zu überprüfen, ob sie sachgerecht und zweckmäßig sind. Die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden (§ 3 FAG) sollten nicht weiter abgesenkt, sondern eher gesteigert werden.

Der Finanzausschuss hat für diesen Unterausschuss die Frau Thost-Stetzler und die Herren Ebinger, Fritz und Steinberg benannt. Da es selbstverständlich ist, wenn ein anderer Ausschuss sich daran beteiligen möchte, haben wir bereits zwei Meldungen, aus dem Rechtsausschuss die Frau Fleißner und aus dem Bildungs- und Diakonieausschuss Herrn Schnebel, als Mitglieder dieser Überprüfungscommission.

Bemerkungen zum Haushaltsbuch:

1. Zum Budgetierungskreis 1

- a) Die Leistungsbeschreibung der Referatsleitung wurde mit denen der anderen Referate verglichen; dabei wurde wegen der Unterschiedlichkeit aller Darstellungen der Wunsch laut, diese in der Form zu vereinheitlichen.

Welche der acht Möglichkeiten jetzt die bestgeeignete ist, ist Sache einer Entscheidung des Oberkirchenrats. Wir meinen nur, es wäre hübsch, wenn man das vergleichend besser lesen kann.

- b) Ebenfalls eine allgemeine Bemerkung zu allen Budgetierungskreisen: Auf Anregung des Finanzausschusses auf der Zwischentagung wird im nächsten Haushaltsbuch ein Teil D angefügt werden, in dem die Zielerreichungen dargestellt werden.

Das ist ein Punkt, der bislang fehlt, der aber zur Komplettierung der Informationen wichtig ist.

- c) Zu Seite 10 A in Verbindung mit Seite 44 und 44 A des Buchungsplans wurde das Thema Standpunkte aufgegriffen und der „Bezugspreis“ für Standpunkte hinterfragt, da diese kostenlos an die Kirchengemeinden, Altenheime und Altenpflegeheime und Krankenhäuser usw. verteilt werden. Frau Oberkirchenrätin Hinrichs erläuterte dazu, dass im Rahmen der auf Seite 8 A angekündigten konzeptionellen Arbeiten für ein „Mediendienstleistungszentrum“ eine Neukonzeption zur Öffentlichkeitsarbeit Print-Medien vorgelegt werde, da im Kirchenkompassprozess deutlich geworden sei, dass ein Bedarf dafür bestehe, den gestiegenen Anforderungen an Öffentlichkeitsarbeit und Medien zu genügen.

Der so genannte „Beitrag“ für Standpunkte, wie er landläufig genannt wird, sind die – preisbegünstigten – Bezugsgebühren für die von der Landeskirche verteilten Exemplare. Diese Bezugsgebühren reichen bei weitem nicht aus, um der kircheneigenen Gesellschaft PV-Medien die für die Zeitschrift entstehenden Kosten im schwarzen Bereich zu halten. Der freie Absatz dieser von der Evangelischen Landeskirche in Baden gewollten Zeitschrift hakt, unter anderem wohl in der als Beilage zu einigen großen Zeitungen kostenlos verteilten Zeitschrift Chrismon, die auf einen Teil der selben Zielgruppe trifft. Außerdem kämpft PV-Medien wegen der Standpunkte mit einem Imageproblem

auf Grund der Haustürwerbung mit freien Werbern. PV-Medien findet aber kaum die notwendige Unterstützung in der Werbung durch die kirchlichen Stellen vor Ort, obwohl es sich doch um eine von der Landeskirche gewollte Zeitschrift handelt. Wenn ich das eine nicht bekomme und das andere nicht darf, wird es schwierig.

Es ist deshalb unabdingbar erforderlich, dass bei der Neukonzipierung der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche das strategische Gesamtkonzept für Standpunkte auf den Prüfstand kommt.

2. Zu Budgetierungskreis 3

Zu Seite 43 A regen wir an, die Notfallseelsorge künftig in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Der Finanzausschuss bittet den Evangelischen Oberkirchenrat darüber hinaus, zur nächsten Tagung der Landsynode einen Gesamtbericht über die Notfallseelsorge vorzulegen.

3. Zu Budgetierungskreis 5

Zu Seite 80 A eine Aktualisierung zu Abschnitt B, erster Spiegelstrich: Am 20. September 2007 wurde vom Landeskirchenrat einer zwischenkirchlichen Vereinbarung über eine Neuordnung der Konferenz der Kirchen am Rhein zugestimmt. Mit dieser Ordnung der KKR wird das Verhältnis zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) geklärt. Die KKR ist ein Forum innerkirchlicher Zusammenarbeit, die KEK ein solches politischer Zusammenarbeit.

In C Nummer 1 auf derselben Seite wird ausgeführt, dass die Landeskirche die Konferenz der Kirchen am Rhein unterstützt mit einer halben Pfarrstelle, das ist Pfarrer Rüdiger Scholz, viele werden es wissen, die aus Budgetrücklagen aus ersparten Personalkosten finanziert wird.

4. Zu Budgetierungskreis 8

Zu Seite 119 A kann darauf hingewiesen werden, dass zurzeit für 47 Kirchengemeinden Haushalts-sicherungskonzepte laufen. Von diesen 47 wurden im Zeitraum 2006/2007 25 von diesem Verfahren befreit, in einigen dieser Fälle aber mit inzwischen ungewissem Erfolg.

5. Zu Budgetierungskreis 19

Die Seite 129 A betrifft den Steueranteil der Kirchengemeinden. Die hier und auf Seite 130 A angesprochenen Vorwegentnahmen, dazu siehe auch die Seiten 76 ff des Buchungsplanes, wurden im Zusammenhang mit dem Antrag Ebinger ausführlich diskutiert. Hierauf bin ich bei § 13 des Haushaltsgesetzes eingegangen.

Bemerkungen zum Stellenplan:

- a) Es ist anzumerken, dass für diesen Doppelhaushalt nur diejenigen der in der Haushaltskonsolidierung mit Stellenbesetzungssperren vorgesehenen Stellen aufgeführt sind, die für 2008/2009 relevant sind. Die weiteren im Rahmen der Konsolidierung besprochenen und zur Streichung vorgesehenen Stellen müssen in den nächsten Haushalten folgen.
- b) Drittmittelfinanzierte Stellen bleiben als Ermächtigung zur Besetzung im Stellenplan stehen, auch wenn die aktuelle Drittmittelfinanzierung gänzlich oder zeitweilig entfällt.

- c) Der Stellenplan der Fachhochschule enthält unter 2.5.1 (Seite 5 im Stellenplan) neue Stellen, die über die Einnahmen von Studiengebühren finanziert werden. Diese Gebühren müssen verbindlich für Forschung und Lehre verwendet werden. Der Einnahmeansatz dafür ist zu finden im Buchungsplan unter 2180.1411 mit 0,36 Mio. Euro in 2008 und 0,52 Mio. Euro in 2009.
- d) Wir begrüßen die Erweiterung des Stellenplans bei der IT-Abteilung (Seite 21 unter 7.4.1) um einen Ausbildungsplatz.

Das ist doch eine schöne Sache!

(Beifall)

Zum Schluss eine Bemerkung zur Kostenleistungsrechnung (KLR). Das ist ein schwieriges Unternehmen, das da bearbeitet wird. Sie konnte noch nicht vorlagereif fertig gestellt werden und wird uns im Frühjahr 2008 vorliegen.

Nach alledem kamen alle vier ständigen Ausschüsse zu folgendem Beschlussantrag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 – Haushaltsgesetz – (HHG 2008/2009).

Außerdem wird folgender Begleitbeschluss gefasst:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit einem Unterausschuss des Finanzausschusses die Vorwegentnahmen aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil kritisch zu überprüfen, ob sie sachgerecht und zweckmäßig sind. Die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden (§ 3 FAG) sollten nicht weiter abgesenkt, sondern eher gesteigert werden.

Jetzt die Schlussbemerkung

Ich habe eingangs darum gebeten, meinem Bericht für die vier Ausschüsse einige mehr persönliche Ausführungen folgen lassen zu dürfen. Nach drei Wahlperioden im Finanzausschuss, davon zwei als dessen Vorsitzender, möchte ich eine Art Fazit ziehen:

Wir, das heißt wir im Ausschuss, wir in der Synode, wir im Zusammenwirken von Synode, Kollegium und Landesbischof können gemeinsam stolz darauf sein, dass wir es über die Jahre durchgehalten haben, immer auf das Ziel zu sehen, für die Kirche – die Institution Kirche – und damit auch der Haushalt der Kirche da ist: Seelsorge, Verkündigung und diakonisches Handeln, das Reden können von Religion und Glauben, Verkündigungsdienst mit Religionsunterricht, theologische Forschung und Ausbildung der Personen, die die genannten Aufgaben wahrnehmen und dies alles in den Mittelpunkt des Haushalts zu stellen und nicht davon abzulassen, dass jeder Haushalt solide finanziert sein muss, um die finanzielle Lebensfähigkeit der Kirche, so gut es eben geht, zu erhalten.

Dabei erinnere ich auch daran, was der Kirchenrat Dr. Georg Vischer (mit Vogel-F) aus Basel vor der Landessynode im April 2001 gesagt hat: „Die Einteilung der finanziellen und personellen Mittel für kirchliche Aufgabe ist eine betriebswirtschaftliche Frage, auch so genannte Reich-Gottes-Werke sind nicht von der Pflicht zur sorgfältigen Buchhaltung und zur Entscheidung, was auszubauen und was zu reduzieren sei, entbunden.“

Wir haben gemeinsam, und das vermerke ich mit großer Dankbarkeit, die große und schmerzliche Reduzierungswelle bei allen Beschäftigten in den 90-er Jahren gemeistert, die uns die Zahlungsfähigkeit der Landeskirche erhalten hat. Ich verweise auf Seite 22 des Vorberichts. Und wir haben das große Werk der Stiftungsvermögen begonnen – Werner Ebinger sei noch einmal Dank für seine Initialzündung dazu – und bis jetzt in diesen Doppelhaushalt hinein durchgehalten: Für uns Synodale – nicht immer ohne Schwierigkeiten –, aber doch einfacher als für das Kollegium. Denn ich kann mir gut vorstellen, dass jeder der Referenten gewusst hätte, was er mit dem Geld Schönes und Nützliches hätte unternehmen mögen!

(Heiterkeit)

Für diese gemeinsamen Anstrengungen zum Wohle der Landeskirche können wir alle dankbar sein. Sie ermöglichen uns von jetzt an auch, das große Werk des Kirchenkompassprozesses in die Tat umzusetzen.

Ich danke Ihnen für das Zuhören.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Dr. Buck, der Beifall der Synode zeigt Ihnen, wie dankbar wir immer sind für Ihre so transparenten Berichte, die freilich aus einer sehr gründlichen Befassung des Finanzausschusses mit diesen Vorlagen resultieren und aus einer ausgesprochen gründlichen Vorbereitung dieser Haushaltseinbringung im Referat 7 und in einem guten Miteinander zwischen Finanzausschuss und Referat 7. Nur so können auch solche Dinge bewerkstelligt werden, wie Sie es in Ihrem Fazit uns noch einmal zusammenfassend über so viele Jahre vortragen konnten.

Dieses Fazit hat schon so einen Hauch von Abschied. Ich weiß nicht, wie es Ihnen damit geht. Ich spüre das so ein wenig. Ich will mich aber im Moment auf den Dank für diesen Bericht beschränken. Ich will mich auch darauf beschränken, dem Finanzausschuss im Besonderen, aber auch allen anderen Ausschüssen für die so gründlichen Beratungen zu danken, für den sorgsamen Umgang mit all den Fragen, die sich aus den Herausforderungen, vor denen wir als Kirche in den letzten Jahren stehen, immer wieder ergeben. Es wurde in der Planung des Haushalts, aber auch in der Behandlung in den Ausschüssen immer mit sehr viel Augenmaß das Thema angegangen, und das tut unserer Kirche gut. Wir merken das, wenn wir EKD-weit in den Vergleich schauen, wie gut es ist, wenn man einen so geordneten und so langfristig überlegten, sorgsam bedachten Haushalt immer wieder verabschieden darf. Ich sage allen Beteiligten ganz herzlichen Dank dafür.

Ich eröffne die **Aussprache** zu den Haushaltsberatungen.

Wie gewohnt, möchte ich zunächst einmal Sie bitten, wenn Sie ganz allgemein zum Doppelhaushalt 2008/2009, wie er Ihnen im Ordner vorliegt, Fragen haben, diese jetzt zu stellen, also Fragen, die ganz allgemein den Haushalt betreffen, nicht einzelne Budgetierungskreise. – Ich sehe keine Wortmeldungen dazu. Dann kommen wir auch gleich zur Einzelaussprache. Wir wenden uns zunächst dem Haushaltsbuch zu.

Ich rufe die Budgetierungskreise auf und sage Ihnen, auf welchen Seiten Sie diese finden, damit Sie gegebenenfalls das noch einmal nachschlagen können. Herr Dr. Buck hatte ja schon zu einzelnen Gruppierungskreisen Bemerkungen in seinem Bericht vorgetragen, soweit die Beratungen in den Ausschüssen diese betrafen.

Budgetierungskreis 0 Landesbischof Seite 2 des Haushaltsbuchs:

Sie melden sich einfach, wenn ich einen Budgetierungskreis aufrufe. Dann können wir das systematisch in der Abstimmung behandeln. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 1 Referat 1 Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit Seite 7 ff. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 2 Personalreferat Seite 14 ff. – Keine Wünsche.

Budgetierungskreis 3 Referat 3 Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Seite 31 ff. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4 Referat 4 Erziehung und Bildung Seite 59 ff. – Keine Fragen.

Budgetierungskreis 5 Referat 5 Diakonie, Mission und Ökumene Seite 75 ff. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 6 Rechtsreferat Seite 91 ff. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7 Referat 7 Finanzen und Geschäftsleitung Seite 96 ff. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8 Referat 8 Bauwesen und Gemeindefinanzen Seite 117 ff. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 9 Rechnungsprüfungsamt Seite 124. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 18 Verwaltung des Vermögens Seite 125. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 19 Allgemeine Finanzwirtschaft Seite 126. – Auch dazu besteht kein weiterer Klärungsbedarf.

Wir kommen zu den gelben Seiten, zum Stellenplan, Register Nr. 2. – Auch da geht es wieder nach den Budgetierungskreisen.

Budgetierungskreis 0 0.1–0.3 Landesbischof Seite 1. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 1 1.1–1.2.2 Referat 1 Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit Seite 2. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 2 2.0–2.9 Referat 2 Seiten 3–5. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 3 3.0–3.4 Referat 3 Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Seiten 7–11.

Synodale **Käppeler**: Ich habe eine Frage: Im FAG-Gesetz habe ich gefunden, dass die Kurseelsorge aus den gemeindlichen Zuweisungen genommen werden und künftig der Krankenhausseelsorge zugewiesen werden soll. Ich sehe aber bei der Krankenhausseelsorge keine Ausweitung im Stellenplan. Deshalb habe ich dazu die Frage, fallen diese zwischendurch heraus oder wo kommen die vor?

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Es gab nie Kurseelsorgestellen im Bereich des Referats 3, sondern es waren den Kirchenbezirken zugewiesene Pfarrstellen bzw. Gemeindediakonstellen. Das gab es in kleinem Umfang. Mit anderen Worten: Hier war nichts zu verschieben, hier ist auch nichts zu verschieben. Dies bleibt weiter in der Verantwortung der Kirchenbezirke, ob sie für Kurseelsorge, Rehabilitationsseelsorge oder Tourismusseelsorge ein Stellendeputat einrichten.

Synodale **Käppeler**: Aus welchem Topf werden diese dann künftig bezahlt, wenn da nichts drin ist?

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Das sind Gemeindepfarrstellen, es waren immer Gemeindepfarrstellen!

Synodaler **Fritz**: Wenn ich recht informiert bin, handelt es sich bei den FAG-Mitteln um Sachmittel. Hier geht es aber um Stellen, das sollte man nicht miteinander vermischen.

Oberkirchenrat **Werner**: In der Tat ist es richtig, die Mittel, die Gemeinden, die Kurseelsorge getrieben haben, zugewiesen wurden, wurden früher über Härtestock oder außerordentliche Finanzaufweisungen zugewiesen. Das wurde aber in Frage gestellt aufgrund der Änderungen, die wir in den entsprechenden Paragrafen des FAG vor einiger Zeit beschlossen haben. Deshalb ist die Frage gewesen, muss man das künftig ins FAG nehmen. Dazu wurde auf der letzten Synode gesagt, nein, das soll im Rahmen einer Gesamtkonzeption, die nun erstellt wird, geschehen.

In der Übergangszeit läuft die Gewährung außerordentlicher Finanzmittel weiter, bis dieses Konzept steht. Bei dem Konzept wird zu überlegen sein, in welchem Steueranteil es finanziert wird. Im Moment wurden diese Sachmittel im kirchengemeindlichen Steueranteil finanziert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, damit ist das geklärt, Frau Käppeler.

Gibt es zum Budgetierungskreis 3 noch weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Budgetierungskreis 4 4.0–4.9 Referat 4 Erziehung und Bildung Seiten 12–14. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 5 5.0–5.9 Referat 5 Diakonie, Mission und Ökumene Seiten 15 und 16. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 6 6.0–6.2 Referat 6 Seite 17. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7 7.0–7.9 Referat 7 Finanzen und Geschäftsleitung Seiten 18–22. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8 8.0–8.3 Referat 8 Bauwesen und Gemeindefinanzen Seite 23. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 9 Rechnungsprüfungsamt Seite 24. – Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zum Strukturstellenplan.

Budgetierungskreis 2 Referat 2 Seite 27. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 3 Referat 3 Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft Seiten 27 und 28. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4 Referat 4 Erziehung und Bildung Seite 28. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 5 Referat 5 Diakonie, Mission und Ökumene Seite 29. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7 Referat 7 Finanzen und Geschäftsleitung Seite 29. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8 Referat 8 Bauwesen und Gemeindefinanzen Seite 30. – Dies bedarf keiner weiteren Erörterung.

Dann möchte ich wissen, ob Sie Fragen haben zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2010. Das ist Register Nr. 3. – Sie haben keine Fragen.

Haben Sie Fragen zum Buchungsplan, das ist Register Nr. 4 oder Fragen zur Kosten-Leistungsrechnung, zur Gruppierungs-Relationsliste oder zum Haushaltsquerschnitt? – Zur Kosten-Leistungsrechnung hat der Berichterstatter uns schon etwas erklärt. – Auch da sind Sie im Moment wunschlos.

Haben Sie Fragen betreffend die Wirtschaftspläne der Heime und Tagungshäuser, Register Nr. 7? Oder zu den Übersichten unter Nr. 9? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Fragen zur Versorgungsstiftung oder zur Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt? – Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Haben Sie Fragen zum Haushaltsgesetz? – Nein.

Haben Sie eine Wortmeldung noch zu dem begleitenden Beschluss, den Sie auf der Beschlussvorlage sehen? – Das ist nicht der Fall.

Dann sind wir mit der Aussprache durch.

Hat der Berichterstatter nach der Aussprache noch etwas zu bemerken?

(Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter:**
Nein, vielen Dank, Frau Präsidentin!)

Vielen Dank Ihnen allen für die Aufmerksamkeit.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich schließe die Aussprache.

Wir stimmen zunächst ab über das Haushaltsbuch. Das muss nach unserer Geschäftsordnung wieder nach Budgetierungskreisen geschehen. Jetzt müssen Sie etwas Morgengymnastik machen. Ich bitte Sie, Ihre Zustimmung jeweils durch Handzeichen zu signalisieren. Nur bei der Schlussabstimmung müssen wir dann noch einmal genau nach Nein-Stimmen und Enthaltungen sehen. Wenn ich zuvor jeweils eine große Mehrheit feststelle, dann reicht das.

Budgetierungskreis 0 Landesbischof: Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die große Mehrheit.

Budgetierungskreis 1 Referat 1: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 2 Personalreferat: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 3 Referat 3: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 4 Referat 4: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 5 Referat 5: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 6 Referat 6: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 7 Referat 7: Zustimmung.

Budgetierungskreis 8 Referat 8: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 9 Rechnungsprüfungsamt: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 18 Verwaltung des Vermögens: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 19 Allgemeine Finanzwirtschaft: – Zustimmung.

Dann bitte ich noch einmal eine Abstimmung über das gesamte Haushaltsbuch. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Vielen Dank.

Gibt es Nein-Stimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein. Das ist ein einstimmiger Beschluss zum Haushaltsbuch.

Wir kommen zum Stellenplan, zu den gelben Seiten. Auch da dürfen Sie sich noch ein wenig gymnastisch betätigen.

Budgetierungskreis 0 Landesbischof: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 1 Referat 1: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 2 Referat 2: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 3 Referat 3: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 4 Referat 4: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 5 Referat 5: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 6 Rechtsreferat: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 7 Referat 7: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 8 Referat 8: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 9 Rechnungsprüfungsamt: – Zustimmung.

Wir kommen zum Strukturstellenplan:

Budgetierungskreis 2 Referat 2: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 3 Referat 3: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 4 Referat 4: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 5 Referat 5: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 7 Referat 7: – Zustimmung.

Budgetierungskreis 8 Referat 8: – Zustimmung.

Schon haben Sie es gleich geschafft. Wir kommen zur Gesamtabstimmung über den Stellenplan unserer Landeskirche und den Strukturstellenplan. Ich darf nochmals um Ihre Abstimmung bitten. Vielen Dank.

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Zwei. Bei zwei Enthaltungen ist das dann so beschlossen.

Wir kommen zum Haushaltsgesetz. Ich darf Sie bitten, die Vorlage im Ordner vorne zur Hand zu nehmen.

Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 – Haushaltsgesetz – vom 24. Oktober 2007.

Sind Sie mit der Überschrift einverstanden? Das wundert mich nicht. Das benennen wir schon so lange so. Es hätte sein können, dass einmal etwas Innovatives kommt. – Sie sind damit einverstanden.

Artikel 1: Das sind die Paragraphen 1 bis 13, bis zum Finanzausgleich. Wenn Sie dem zustimmen möchten, bitte ich Sie um das Handzeichen. – Danke.

Artikel 2: Das betrifft das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes zum 1. Januar 2008. Ich bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. – Vielen Dank.

Jetzt stimmen wir noch einmal über das komplette Haushaltsgesetz ab. Ich bitte noch einmal um Ihre Zustimmung. – Danke. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine. Damit ist das Haushaltsgesetz bei einer Enthaltung beschlossen.

Wir kommen zum Begleitbeschluss, den Sie auf Ihrer Beschlussvorlage finden. Hier geht es um die Vorwegentnahmen.

Ich brauche den Text nicht mehr vorzulesen, Sie haben das alle vorliegen. Wenn Sie diesem Beschluss zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. – Dankeschön.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine. Dann ist das bei einer Enthaltung so beschlossen.

Beschlossene Fassung:

Das kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz – HHG 2008/2009) wurde beschlossen.

Es wurde folgender Begleitbeschluss gefasst:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit einem Unterausschuss des Finanzausschusses die Vorwegentnahmen aus dem kirchengemeindlichen Steueranteil kritisch zu überprüfen, ob sie sachgerecht und zweckmäßig sind. Die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden (§ 3 FAG) sollten nicht weiter abgesenkt, sondern eher gesteigert werden.

Ich bedanke mich auch bei den Mitgliedern der Landesynode, die sich bereit erklärt haben, in dieser Kommission zusammen mit dem Finanzreferat diese Überprüfung vorzunehmen. Das ist eine Arbeit, die schon sehr intensiv ist. Da wurden auch schon Vorarbeiten geleistet, wofür ich herzlich danke. Dankeschön für das Engagement. Dann können wir das nächste Mal in diesem Punkt weiter denken.

Dann haben wir den Doppelhaushalt 2008/2009 beschlossen. Ich gratuliere dem Finanzreferat, Frau Oberkirchenrätin Bauer.

(Beifall)

Ich gratuliere Herrn Rüd

(Beifall)

mit der Bitte, das weiter zu geben an alle Beteiligten im Referat 7. Wir wissen es aus der Befassung, die wir auch im Landeskirchenrat immer haben, was wir aus den Synodensitzungen hören, welche Arbeit dahinter steckt, welche Koordinationen notwendig sind, auch welches wechselseitige Verständnis innerhalb des Kollegiums erforderlich ist, um zu solchen Vorlagen zu kommen. Insofern bedanke ich mich auch bei allen Beteiligten im Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates. Ich bedanke mich noch einmal bei allen Ausschüssen dafür, dass sie das in dieser Weise beraten und beschlossen haben, und dass sie das alle so mittragen.

Ich bin immer sehr froh, dass wir in Baden zu solchen gesicherten Haushaltsplanungen und Beschlüssen kommen, vor allem dass wir in diesen Dingen immer einen großen Konsens finden. Das ist das Entscheidende in einer Landeskirche, dass wir nicht nur einen guten Haushaltsplan haben, sondern dass wir diesen Haushaltsplan auch im Konsens gefunden haben. Herzlichen Dank dafür!

Sind Sie vor der Pause noch in der Lage, einen kleinen Tagesordnungspunkt weiter zu schreiten in der Tagesordnung?

(Bejahende Zurufe.)

VIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 11)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann rufe ich den Tagesordnungspunkt VIII auf, Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage OZ 11/11.

Ich möchte Sie bei der Gelegenheit darauf aufmerksam machen, dass heute Morgen zu Beginn der Sitzung beim ersten Tagesordnungspunkt zum Staatskirchenvertrag versehentlich die Beschlussvorlage zu OZ 11/10 schon ausgeteilt wurde. Sie haben das natürlich, wach wie Sie sind, alle schon vermerkt. Ich bitte Sie, das nicht in den Papierkorb zu werfen, das brauchen wir nämlich nachher.

Frau Richter, Sie haben das Wort.

Synodale **Richter, Berichterstatlerin**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Die Zulassung von Lemmitteln in Baden-Württemberg ist für Autoren stets ein spannendes Unterfangen, besonders was die Genehmigung betrifft.

Für Religionsbücher haben die Kirchen das Recht, Schulbücher zuzulassen oder die Zulassung zu verweigern. Der Weg in Baden-Württemberg gestaltet sich für diese Maßnahme folgendermaßen:

Zunächst schicken Verlage ihre Schulbücher, für die sie Zulassung beantragen, an die „Clearingstelle“, deren Aufgaben für beide Landeskirchen in Baden-Württemberg durch das Religionspädagogische Institut in Karlsruhe wahrgenommen werden. Dieses beauftragt fünf Gutachter (zwei pro Landeskirche und einen Institutsgutachter vom Religionspädagogischen Institut oder dem Pädagogisch-Theologischen Zentrum in Stuttgart), die für die Gemeinsame Religionspädagogische Kommission der Landeskirchen in Baden-Württemberg Gutachten erstellen.

Die Gemeinsame Religionspädagogische Kommission wiederum gibt Empfehlungen zur Zulassung oder zu einzelnen Veränderungen in den Schulbüchern an den Koordinierungsausschuss der Evangelischen Oberkirchenräte in Baden und Württemberg. Dieser trifft die Entscheidung über die Zulassung.

Die Clearingstelle benachrichtigt die Verlage über das Ergebnis des Verfahrens. Die Evangelischen Oberkirchenräte bitten das Kultusministerium, die zugelassenen Lemmittel im entsprechenden amtlichen Verzeichnis zu veröffentlichen.

Dieses Verfahren geschah bisher auf der Grundlage von Richtlinien (§ 4, Absatz 3 im Religionsunterrichtsgesetz) und soll jetzt als Rechtsverordnung neu gefasst werden, damit eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen, besonders in Bezug auf die Schulbuchverlage, gegeben ist. So können künftig beispielsweise Gebühren für das Zulassungsverfahren von Schulbuchverlagen im verbindlicheren Rahmen einer Rechtsverordnung erhoben werden als dies nur bei Richtlinien der Fall wäre. Zudem haben die Schulbuchverlage durch die Rechtsverordnung mit der Landeskirche als Gegenüber einen konkreten Ansprechpartner.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss schlägt folgenden Beschluss vor:

Das kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) wird entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates geändert.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank Ihnen, Frau Richter, für den Bericht.

Ich rufe die Aussprache auf. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache auch schon wieder schließen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über das Gesetz.

Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2007. – Einwendungen zur Überschrift sehe ich nicht.

Dann stimmen wir ab über Artikel 1, die Änderung des Gesetzes als solche. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke, das ist klar.

Artikel 2: Inkrafttreten zum 01.01.2008. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank.

Dann stimmen wir noch einmal ab über das gesamte Gesetz: Wenn Sie zustimmen können, bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine.

Dann ist das Gesetz bei einer Enthaltung so beschlossen. Vielen Dank!

Wir kommen gut voran. Dann können wir noch einen kleinen Punkt behandeln?

(Einsetzende Unruhe)

Wenn Sie jetzt müde sind, sagen Sie es, dann machen wir eine Pause. Sie wünschen jetzt eine Pause?

(Bestätigende Zurufe)

Ich merke, der Haushalt hat Sie doch angestrengt. Dann machen wir jetzt eine Pause bis 11:00 Uhr. Um 11:00 Uhr setzen wir die Plenarsitzung fort.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:40 Uhr bis 11:00 Uhr)

Vizepräsident **Fritz**: Liebe Synodale, wir hatten eigentlich vor, angesichts des großen Programms die Mittagspause nur bis 14:00 Uhr gehen zu lassen und dann gleich weiterzutagen. Wenn wir es künftig schaffen, einigermaßen pünktlich anzufangen, bieten wir Ihnen an, die Mittagspause bis 15:00 Uhr auszudehnen und erst um 15:00 Uhr weiterzumachen.

(Beifall)

Und jetzt bitte ich um Ihre Aufmerksamkeit.

IX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

(Anlage 12)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es berichtet der Synodale Lallathin vom Bildungs- und Diakonieausschuss.

Synodaler **Lallathin, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Mitsynodale, die Vorlage zum Entwurf zur Änderung des Diakoniegesetzes kommt reichlich tabellarisch und philologisch bescheiden daher: In den Paragraphen und Absätzen des Diakoniegesetzes sind einfach zweieinhalb Wörter zu ändern.

Da, wo bisher „Vorstand“ steht, muss zukünftig „Aufsichtsrat“ stehen, da, wo bisher „Vorstandsmitglieder“ steht, muss zukünftig „Aufsichtsratsmitglieder“ stehen und das bisherige Wort „Hauptgeschäftsführer“ wird durch „Vorstandsvorsitzender“ ersetzt.

Zunächst einmal ist formaler Hintergrund dieser Änderungen eine Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes unserer Landeskirche. Sie wurde am 6. Juli bei der Sitzung der Diakonischen Konferenz beschlossen und wird am 1. Januar kommenden Jahres in Kraft treten. Und da das Diakoniegesetz unserer Landeskirche natur- und sachgemäß in Beziehung zu der Satzung des Diakonischen Werkes steht, muss auch das Diakoniegesetz an Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes angepasst werden.

So weit zum Formalen. Was aber ist Anlass und Hintergrund der Änderungen? Anlass und Hintergrund der Änderungen waren durchaus sehr ernste Überlegungen Ende der 90er-Jahre im Bereich der Wirtschaft: Es stellte sich heraus, dass die Aufsicht und Prüfung von Wirtschaftsunternehmen nicht immer so gut und gründlich waren, wie es für einen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb nötig gewesen wäre.

Im Jahr 2002 trat in Deutschland ein so genanntes „Transparenz- und Publizitätsgesetz“ in Kraft. Es soll die verbesserte Aufsicht und Prüfung eines Unternehmens sicherstellen. Bestandteil dieses Gesetzes ist der „Deutsche Corporate Governance Kodex“. In ihm sind die entsprechenden Verhaltensweisen für Unternehmen geregelt. Dieses Gesetz mit dem Kodex ist seither für alle börsennotierten Unternehmen und Aktiengesellschaften verbindlich.

Schon im Laufe des damaligen Gesetzgebungsverfahrens wurde darüber nachgedacht, eine ähnliche Regelung, einen ähnlichen Kodex auch für Vereine mit „steuerlichen Privilegien“ und „Idealvereine“ zu schaffen.

So hat das Diakonische Werk der EKD vor zwei Jahren nach einem längeren Konsultationsprozess einen Diakonischen Corporate Governance Kodex (DGK) beschlossen. Ich zitiere aus dem Vorwort daraus: „Auch diakonische Einrichtungen und Dienste stehen wirtschaftlich und strukturell vor großen Herausforderungen. Wer in dem sich verschärfenden Wettbewerb auf dem Markt bestehen will, muss gut aufgestellt sein. Dies erfordert eine klare Organisationsstruktur innerhalb der Einrichtung, eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Funktionen der Organe, eine möglichst störungsfreie Kommunikation der Organe untereinander und Frühwarnsysteme zur Minimierung wirtschaftlicher Risiken“.

Mit dem Diakonischen Corporate Governance Kodex geht es der Diakonie – jetzt wieder aus seinem Vorwort zitiert – „um das Vertrauen der Menschen, für die diakonische Einrichtungen und Dienste da sind, sowie um das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Mitarbeitenden, der Politik und Menschen, die die Diakonie mit ihren Spenden unterstützen.“

Der Diakonische Corporate Governance Kodex beschreibt wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur, insbesondere durch die Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen.

Es scheint heute Common Sense zu sein, dass ein duales oder gar dreifaches Führungssystem diese Optimierung von Leitung und Stärkung der Überwachung am besten gewährleistet, und das heißt:

Ein Vorstand leitet die Einrichtung in eigener Verantwortung, d. h. er ist für das operative Geschäft zuständig.

Ein Aufsichtsgremium – bei uns jetzt „Aufsichtsrat“ genannt – überwacht und berät den Vorstand.

In der bisherigen Satzung des Diakonischen Werkes gab es keinen „Aufsichtsrat“. Jedoch ist oder war unter § 13 Abs. 2 – Aufgaben des Vorstandes – unter Buchstabe i) ausgeführt: Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, den Hauptgeschäftsführer zu beraten und zu beaufsichtigen – wobei jedoch der Hauptgeschäftsführer selber Mitglied des Vorstandes ist, was nach den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex nicht möglich ist, weil Geschäftsführung bzw. Vorstandsaufgaben auf der einen Seite und die Aufsichtsführung auf der anderen Seite klar, auch organmäßig, voneinander zu trennen sind.

Zukünftig wird es einen Vorstand geben, der aus drei Personen besteht: aus dem Vorstandsvorsitzenden, bisher Hauptgeschäftsführer, seinem Stellvertreter und dem für den Bereich Wirtschaft und Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied.

Die anderen bisherigen Mitglieder des Vorstandes bilden zukünftig den Aufsichtsrat.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Rechtsausschuss empfehlen der Synode, dem Entwurf zur Änderung des Diakoniegesetzes zuzustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Lallathin. Ich eröffne die Aussprache.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Sie sehen unter Artikel 2 Ziffer 2 der Vorlage, dass dieses kirchliche Gesetz der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden bedarf.

Ich möchte die Synode darüber unterrichten, dass der Vorstand in seiner Sitzung am 28. September dieses Jahres unter Tagesordnungspunkt 3.7 diese Zustimmung als hergestellt ansieht, wenn die Synode wie vorgesehen beschließt.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Herr Lallathin, möchten Sie noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung**.

Bitte nehmen Sie die Vorlage des Landeskirchenrates zur Hand: „Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 24. Oktober 2007“ – Gibt es gegen diesen Titel irgendwelche Einwände? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1, das sind die Änderungen: Wer denen zustimmen kann, den bitte ich die Hand zu heben. – Dankeschön.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten / Zustimmungsvorbehalt / Weitere Regelungen: Wer dem zustimmen kann, bitte ich ebenfalls die Hand zu heben. – Dankeschön.

Wer dem gesamten Gesetz zustimmen kann, bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. – Dankeschön. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen. Somit ist dieses Gesetz einstimmig beschlossen.

X

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Bezirksstrukturreform Mannheim

a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld

b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirks-gemeinde Mannheim – LG Mannheim)

(Anlage 14)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Es berichtet der Synodale Dörzbacher.

Synodaler **Dörzbacher, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, am 12.12.2001 wurde die Erprobungsverordnung Mannheim beschlossen und trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

Grundlage für diese Verordnung war das Kirchliche Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Der Stadtkirchenrat Mannheim setzte eine Arbeitsgruppe ein, welche unter Mitarbeit von Herrn Oberkirchenrat Viktor und Mitarbeitern des Rechtsreferates die uns vorliegenden Entwürfe der beiden Gesetze erarbeiteten.

Darüber hinaus waren auch die Regionalsynoden von Mannheim mit eingebunden.

Am 27. März 2007 hat die Stadtsynode das Leitungsstrukturgesetz abschließend beraten und den Entwurf verabschiedet.

Hierdurch wurde bzw. wird der Wille zur Vereinigung bzw. zur endgültigen Umsetzung der erprobten Leitungsstrukturen deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss haben die Gesetze beraten und einstimmig zugestimmt.

Den an der Vorbereitung beteiligten Organen mit den dafür verantwortlichen Personen gilt unser ausdrücklicher Dank.

Der Beschlussvorschlag lautet:

- a) Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld.
- b) Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde).

Beide Gesetze treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodale **Overmans**: Wir hatten uns im Rechtsausschuss über die Zusammensetzung der Stadtsynode gewundert, weil wir sie ein bisschen willkürlich fanden. Bei Heidelberg hieß es in der Formulierung in etwa: Von der Sonderseelsorge ist eine Person in die Stadtsynode zu berufen. Und hier sind jetzt Jugendpfarrer, Studierenden-Pfarrer, Gefangenen-seelsorger und Bezirkskantore, sodass wir uns gefragt haben, wie diese Auswahl zustande kommt. Es gibt ja dort z. B. auch die Klinikseelsorge, ich glaube, es sind drei. Warum ist die Auswahl so getroffen worden und nicht anders? Warum sind dort so viele von der Sonderseelsorge? Welche Gründe gibt es dafür?

Synodaler **Eitenmüller**: Die Stadtsynode in Mannheim ist die Summe der vier Regionalsynoden. Die Klinikseelsorge ist in jeder der vier Regionalsynoden mit jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin präsent. Das ist also stadtteil-mäßig zugeordnet, sodass beispielsweise die Klinikseelsorge in der Stadtsynode mit insgesamt vier Vertretern bzw. Vertreterinnen präsent ist.

Vizepräsident **Fritz**: Ist Ihre Frage damit hinreichend beantwortet? – Gibt es weitere Fragen? – Dem scheint nicht so zu sein.

Herr Dörzbacher, wollen Sie noch etwas sagen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir brauchen für diese beiden Gesetze eine Zwei-Drittel-Mehrheit, also die verfassungs-ändernde Mehrheit.

Zunächst kommen wir zum „Kirchlichen Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld vom 24. Oktober 2007“. Gibt es gegen diesen Titel Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich denke, wir können das Gesetz als Ganzes aufrufen. Wer diesem Gesetz zustimmt, den bitte ich um sein Handzeichen. – Dankeschön. Wer ist dagegen? – Keiner. Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Dieses Gesetz ist also bei einer Enthaltung verabschiedet.

Wir kommen zum „Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim) vom 24. Oktober 2007“. Auch dieses Gesetz können wir als Ganzes verabschiedet, da es kein Artikelgesetz ist. Wer diesem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Zwei Enthaltungen. Damit ist auch dieses Gesetz bei zwei Enthaltungen verabschiedet.

Ich bedanke mich.

XI

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) (Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI.

Synodaler **Schleifer, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, die Novelle der Grundordnung hat einige Zuständigkeiten geändert und macht es nun erforderlich, das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen neu zu fassen. Unter OZ 11/10 finden Sie die Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007. Im Wesentlichen geht es um eine Anpassung an die geänderte Grundordnung, ergänzt um einige sinnvolle Bestimmungen. Neben dem Rechtsausschuss haben auch der Haupt- und der Finanzausschuss den Entwurf beraten.

Ich gehe dem Gesetz entlang und habe die erste Anmerkung zu § 2 Abs. 1 zu machen: Was früher in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates lag, obliegt nun dem Bezirkskirchenrat, nämlich der Beschluss über die Wiederbesetzung. Wichtig ist, dass es hierbei tatsächlich nur um die Zuständigkeit für den Umfang der Wiederbesetzung geht ohne Änderung des Stellenplanes! Ist Letzteres der Fall, greifen die Bestimmungen des Art. 15 Abs. 3 Grundordnung. Der Finanzausschuss hat zu diesem Absatz einen Änderungsvorschlag. Er wünscht, dass in gegliederten Kirchengemeinden nicht nur mit den betroffenen Ältestenkreisen, sondern auch mit dem Kirchengemeinderat das Benehmen hergestellt wird. Der Rechtsausschuss kann sich diesen Vorschlag nicht zu eigen machen, weil die Stellenplanung Sache des Bezirkskirchenrates und nicht des Kirchengemeinderates ist.

Sollte im Bezirk dauerhaft eine Nichtbesetzung vorgesehen sein, verpflichtet § 2 Abs. 2 den Bezirkskirchenrat zur Aufhebung bzw. Zusammenlegung der Stelle. Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass eine geordnete Zuständigkeit geschaffen und keine Dauervakanz mitgeschleppt wird.

Ich komme zu § 3 Absatz 3, in dem der Kreis der Bewerbungsfähigen für Pfarrstellen beschrieben wird.

Die Pfarrdiakone sind nicht mehr genannt: Zu dieser Berufsgruppe gibt es keine Neuzugänge mehr. Die ihnen zuerkannten Rechte bestehen natürlich fort. Darauf verweist in den Schlussbestimmungen der § 15 Abs. 4.

Die unter Nr. 3 genannten Personen sind Seiteneinsteiger; dazu gehören z. B. die Bischofsstipendiaten.

Unter Nr. 4 ist eine Erweiterung vorgesehen: Der Zugang zum Pfarramt in Baden war bislang Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Gliedkirchen der EKD möglich. Nun ist von „evangelischen Kirchen“ die Rede.

Bei dieser Nummer schlägt der Rechtsausschuss zudem vor, das Wort „beigelegt“ durch „zuerkannt“ zu ersetzen.

Zu Absatz 4 ist anzumerken, dass sich der Verzicht der Kirchenältesten auf Ausschreibung und Wahl bezieht bzw. umgekehrt: Ein Ältestenkreis, der auf die Gemeindevahl verzichtet, verzichtet damit zugleich auf die Ausschreibung.

Ältestenkreis ist hier insofern ungenau, als der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt ist. Dem Finanzausschuss ist diese Entscheidung so wichtig, dass er eine qualifizierte Mehrheit wünscht, nämlich die Mehrheit der Mitglieder des Ältestenkreises ohne Pfarrer bzw. Pfarrerin. Dem Rechtsausschuss genügt die in der Vorlage vorgeschlagene Mehrheit, die sich an der Grundordnung in Art. 108 Abs. 1 orientiert.

Zu § 4 Abs. 2 wird Ihnen vorgeschlagen, am Ende in Klammer die einschlägige Grundordnungsbestimmung zu nennen, nämlich Art. 22 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung.

In § 5 hat sich nur geändert, dass der Landeskirchenrat nicht mehr am Verfahren beteiligt ist, allenfalls als Beschwerdeinstanz nach den Regelungen unserer Landeskirche.

In § 7 soll auch die Fundstelle in der Grundordnung angegeben werden, nämlich Art. 93 Satz 3 Grundordnung.

Nachdem in der Grundordnung das komplizierte System von Filialkirchengemeinden und kirchlichen Nebenorten gefallen ist, kann nun auch in diesem Gesetz in § 7 der Wahlkörper ganz einfach beschrieben werden.

Zu § 9 Abs. 1 gibt es einen Änderungsantrag des Finanzausschusses, der nicht mit „verdeckten“, sondern mit „vorbereiteten“ Stimmzetteln wählen lassen möchte. Auch diesem Antrag kann sich der Rechtsausschuss nicht anschließen. Die Ihnen vorliegende Textfassung folgt der Formulierung der Grundordnung in Art. 108 Abs. 1 Nr. 5.

In § 9 Abs. 2 bedeutet der Hinweis auf Art. 108 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung, dass für eine Pfarrwahl auch im zweiten Wahlgang kein ermäßigtes Quorum gilt. Hier ist immer noch die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers notwendig. Bei einem so wichtigen Vorgang wie der Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ist das auch richtig.

Umstritten ist die Frage, ob bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Stimmzahl mitgeteilt werden soll. Das alte Gesetz schwieg zu dieser Frage. Jetzt ist die Möglichkeit eröffnet. Ich denke, man tut gut daran, jeweils vor Ort im Voraus zu klären, wie man in dieser Frage verfahren will.

Damit komme ich schon zum zweiten Teil des Gesetzes, der Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, die in den Fällen des § 12 Abs. 1 stattfindet und außerdem auch im Fall einer erfolglosen Wahl nach § 9 Abs. 3.

Die alte Grundordnung hatte in § 59 Abs. 2 vorgesehen, dass der Landesbischof bis zu 15 Pfarrstellen jährlich selbst besetzen kann, wovon er allerdings höchst selten Gebrauch gemacht hat. In der neuen Grundordnung ist diese Bestimmung daher entfallen und findet sich jetzt hier als Satz 2 wieder. Der Rechtsausschuss schlägt vor, aus diesem Satz einen eigenen Absatz 2 zu machen und im Text zwei Kleinigkeiten zu ändern: „Davon“ wird ersetzt durch die Formulierung „von den Bestimmungen des Absatz 1“ und aus den „Einzelfällen“ sollen „besondere Fälle“ werden. Es ist klar, dass der bisherige Absatz 2 dann zu Absatz 3 wird.

Bis hierher befindet sich der Rechtsausschuss in großer Übereinstimmung mit dem Hauptausschuss, der nun aber doch an einer Stelle abweicht. Der Rechtsausschuss war der Auffassung, dass der Verzicht auf eine Ausschreibung

landeskirchlicher Pfarrstellen deutlich als Ausnahme gekennzeichnet werden sollte und schlägt vor, in § 13 Abs. 3 nach „kann“ das Wort „ausnahmsweise“ einzufügen. Der Hauptausschuss stellt den Änderungsantrag, dieses Wort wieder zu streichen. Die in den Nebensätzen genannten Bedingungen erachtet er für ausreichend. Beide Ausschüsse sind sich darin einig, dass die Ausschreibung die Regel sein soll, und beide Ausschüsse sind sich ebenfalls darin einig, dass die Möglichkeit zum Ausschreibungsverzicht im Interesse der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates gegeben sein muss.

Daraus ergibt sich folgender Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2007 mit folgenden Änderungen:

1. § 3 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
*Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen vom Evangelischen Oberkirchenrat generell oder für den Einzelfall das Recht auf Bewerbung **zuerkannt** worden ist.*
2. In § 4 Abs. 2 wird am Ende angefügt „(Art. 22 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung)“.
3. In § 7 Abs. 1 wird am Ende angefügt „(Art. 93 Satz 3 Grundordnung)“.
4. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird zu Absatz 2.
5. Dieser Absatz 2 wird wie folgt geändert:
*Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 hat die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Recht, in **besonderen Fällen** eine Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.*
6. § 12 Abs. 2 wird zu Absatz 3.
7. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
*Auf eine Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann **ausnahmsweise** verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.*

Das ist der Hauptantrag.

Änderungsantrag des Hauptausschusses:

In § 13 Abs. 3 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.

Änderungsanträge des Finanzausschusses:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
*Wird eine Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarngemeinden **und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarngemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat**, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll.*
2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
*Die Kirchenältesten der Gemeinde können auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten, **wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten zustimmt**.*
3. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*Die Wahl wird geheim mit **vorbereiteten** Stimmzetteln durchgeführt.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger**: Mit der Neuregelung in § 2 Abs. 2 wird ja nun künftig der Bezirkskirchenrat mit der Aufhebung von Pfarrstellen befasst. Es gibt ja auch in sehr kleinen Gemeinden heute noch Pfarrstellen, die schon Jahrzehnte nicht besetzt sind. Bisher war die Sprachregelung die, dass sie auf Dauer nicht mehr besetzt werden.

Der Oberkirchenrat hat sich bisher – ich sage es mal salopp – davor gedrückt, diese Stellen aufzuheben. Es ist nun die ehrenvolle Aufgabe der Bezirkskirchenräte dies zu tun.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse beim Verzicht auf die Ausschreibung und Wahl beim Ältestenkreis würde ich mich der Formulierung des Finanzausschusses anschließen, weil ich auch der Auffassung bin, dass eine solche Entscheidung, die nicht ohne Gewicht ist, nur mit der Mehrheit der Kirchenältesten gefasst werden sollte, die gesetzlich zum Ältestenkreis gehören. Insofern halte ich auch hier die qualifizierte Mehrheit, wie sie der Finanzausschuss vorgeschlagen hat, in der Formulierung für die Richtige.

Synodaler **Dr. Buck**: Ich habe nur die Bitte, dass einmal erläutert wird, was denn „verdeckte Stimmzettel“ sein sollen. Ich habe die Frau Präsidentin gefragt, ob wir das jemals hier gemacht haben, da sagte sie nein. Sie wisse auch nicht, was das ist.

(Unruhe, Zurufe)

Vizepräsident **Fritz**: Der Finanzausschuss will vorbereitete Stimmzettel, und in der Vorlage ist die Rede von „verdeckten Stimmzetteln“.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Der Hinweis auf „verdeckte Stimmzettel“ soll deutlich machen, dass sichergestellt werden muss, dass bei der Abstimmung niemand Gelegenheit hat wahrzunehmen, wie beispielsweise der Nachbar in seiner Sitzreihe abstimmt. Man kann durchaus der Meinung sein, dass das durch das Wort „geheim“ bereits abgedeckt ist. Die Formulierung „vorbereitet“ bedeutet, dass die Namen bereits vorgedruckt im Stimmzettel enthalten sind, um auszuschließen, dass man durch die Handschrift erkennen kann, von wem der Stimmzettel stammt, sodass also der Name nicht handschriftlich eingetragen werden muss, sondern angekreuzt werden muss: ein vorgedruckter Name oder „Ja“ oder „Nein“.

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Ich möchte auf das zurückkommen, was Herr Prof. Dr. Winter gesagt hat. Wir haben tatsächlich im Finanzausschuss hinsichtlich des Verzichts der Kirchenältesten auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht die „Mehrheit“ beschlossen, aber nun steht auf dem roten Blatt „mindestens die Hälfte“. Das ist bei einer geraden Anzahl von Kirchenältesten im Zweifel nicht die Mehrheit. Also muss man da „Mehrheit“ einsetzen.

Vizepräsident **Fritz**: Ist das ein Änderungsantrag? Dann müssen Sie es genau formulieren.

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Das ist nicht mein Änderungsvorschlag, sondern das gibt das wieder, was der Finanzausschuss beschlossen hat, wenn ich es richtig sehe.

Synodaler **Dr. Buck**: Gemeint ist „die Mehrheit“.

Vizepräsident **Fritz**: Dann sollte man es auch so schreiben.

(Unruhe, Zurufe)

Hieße das, dass der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses heißen müsste: „... wenn die Mehrheit der Kirchenältesten zustimmt“?

(Zustimmende Zurufe)

Synodaler **Dr. Heidland**: Wenn Sie die Formulierung wählen, ist es dieselbe, wie wir sie jetzt im Gesetz haben, denn der Beschluss kann eh nur gefasst werden, wenn die Mehrheit zustimmt. Was Sie meinen, wäre die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Ältestenkreises. Es steht aber so nicht drin. So, wie jetzt Ihr Antrag ist, ist er identisch mit dem – nur mit anderen Worten –, was im Gesetz steht, nämlich die Mehrheit. Die Mehrheit muss immer dafür sein.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Buck**: Lieber Herr Dr. Heidland, wir haben gestern Abend an diesem Satz lange herumgekaspert, weil genau das Problem bestand: Wie formulieren wir es klar und knapp und bündig und trotzdem eindeutig? Das wäre die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder des Gremiums, nicht der zufällig Anwesenden, auch nicht der Gewählten, denn es können welche hinzugewählt sein, sondern der gesamten Mitglieder des Gremiums. Und dann haben wir uns gedacht, die Sache geht ja noch an den Rechtsausschuss, der wird dann schon die richtige Formulierung finden.

(Große Heiterkeit)

Wir hielten das für eine ideale Lösung.

(Heiterkeit, Zurufe)

Vizepräsident **Fritz**: Ich frage jetzt einfach einmal, Herr Dr. Buck: Wenn die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenältesten zustimmt? Ist das richtig?

(Unruhe, Zurufe)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Die Formulierung „wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ältestenkreises zustimmen“ geht deswegen nicht, weil dann der Pfarrer oder die Pfarrerin mitzählt. Die sollen ja nicht stimmberechtigt sein. Es geht tatsächlich darum, dass die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt. Die Bezugsgröße darf nicht der Ältestenkreis sein, weil wir dann den Pfarrer oder die Pfarrerin dabei hätten.

(Unruhe, Zurufe)

Die Formulierung muss klarstellen, dass die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt.

Synodaler **Steinberg**: Könnte man dann nicht sagen: „... der Gewählten und Zugewählten“? Dann haben wir die mit drin, die zugewählt wurden und den Pfarrer oder die Pfarrerin nicht dabei.

(Unruhe, Zuruf: Man kann doch sagen:
„... ohne den Pfarrer“!)

Synodaler **Dr. Hamsen**: Im Finanzausschuss hatten wir „stimmberechtigte Kirchenälteste“ formuliert. Das war einschließlich der Gewählten und der Berufenen, so war das von uns verstanden worden.

(Anhaltende Unruhe)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Im Ältestenkreis gibt es keine berufenen Mitglieder und auch keine, die nicht stimmberechtigt sind. Ich persönlich würde sagen: „wenn die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt“, und auch die Zugewählten sind gewählt.

(Zuruf: So ist es! – Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Die letzte Formulierung hieße dann: „... wenn die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt“. Ist das so richtig?

(Zustimmende Zurufe)

Wir haben darüber aber noch nicht abgestimmt. Das ist nur der Formulierungsvorschlag.

Synodaler **Butschbacher**: Zu der Formulierung „verdeckte Stimmzettel“ möchte ich nur darauf hinweisen, dass im Dekanatsleitungsgesetz dieser Begriff nicht mehr verwendet wird, auch nicht im Leitungs- und Wahlgesetz. Man sollte doch durchgängig einheitliche Begriffe verwenden.

Vizepräsident **Fritz**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Herr Schleifer, wollen Sie noch ein Schlusswort sprechen?

Synodaler **Schleifer, Berichterstatter**: Ich denke, dass wir im Rechtsausschuss kein Problem mit dieser qualifizierten Mehrheit, so wie sie jetzt als Formulierung hier erarbeitet worden ist, haben.

Das Zweite, was ich sagen möchte: Die „verdeckten Stimmzettel“ stellen ein Zitat aus der Grundordnung dar. Da haben wir jetzt gerade ganz neu so beschlossen, dass die Wahlen geheim und mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt werden sollen.

Vizepräsident **Fritz**: Wie soll ich den Satz „Wir haben damit kein Problem“ deuten? Heißt das, dass der Rechtsausschuss die Formulierung übernimmt? – Ja, danke!

Ich würde jetzt vorschlagen, dass ich um der Übersichtlichkeit willen das Gesetz Paragraf für Paragraf durchgehe und wir jeweils dann, wenn es einen Änderungsantrag gibt, darüber **abstimmen**. Die Änderungen, die der Rechtsausschuss genannt hat, stellen dabei jetzt schon den Hauptantrag dar.

Zu § 1 gibt es keine Änderungsvorschläge.

§ 2: Hier hat der Finanzausschuss im Abs. 1 Satz 1 beantragt, dass der Bezirkskirchenrat in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit Kirchengemeinderat entscheidet, ob und mit welchem Anteil eine Gemeindepfarrstelle wieder besetzt werden soll. Wer diese Änderung will, den bitte ich um ein Handzeichen. Wer ist dagegen, wer enthält sich? – 23 sind für die Änderung, 15 dagegen, 10 enthalten sich. Nach meiner Rechtsauffassung ist der Änderungsantrag somit abgelehnt. Damit verbleibt es bei dem Vorschlag, der im Gesetz steht (Ergebnis erneute Abstimmung, Seite 45).

§ 3: Hierzu gibt es einen Änderungsantrag des Rechtsausschusses, dass unter Abs. 3 Nr. 4 geändert werden soll, dass im Einzelfall das Recht auf Bewerbung zuerkannt worden ist. Diese Fassung liegt Ihnen vor. Die vom Finanzausschuss zu Abs. 4 vorgeschlagene Änderung, „wenn die Mehrheit der gewählten Kirchenältesten zustimmt“ wurde vom Rechtsausschuss übernommen.

Bei § 4 hat der Rechtsausschuss im Abs. 2 angefügt: „(Art. 22 Abs. 5 Nummer 1 Grundordnung)“.

Zu den §§ 5 und 6 gibt es keine Änderungen.

In § 7 Abs. 1 wird am Ende angefügt: („Art. 93 Satz 3 Grundordnung)“.

§ 9: Hier gibt es zum Abs. 1 einen Änderungsantrag des Finanzausschusses, die Wörter „verdeckte Stimmzettel“ durch „vorbereitete Stimmzettel“ zu ersetzen. Wer diesem Änderungsantrag des Finanzausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Wer ist dagegen, wer enthält sich? – Bei 25 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen ist der Änderungsantrag abgelehnt. Es bleibt bei der Ihnen vorliegenden Fassung.

Synodaler **Steinberg**: Wenn ich das zusammenzähle, haben wir 61 anwesende Synodale. An der vorhergehenden Abstimmung waren aber nur 48 beteiligt. Da weiß ich irgendwie nicht, wie die Zählweise gewesen ist.

Ich beantrage eine erneute Abstimmung über die Ziffer 1 des Änderungsantrages des Finanzausschusses.

Vizepräsident **Fritz**: Ich werde gerade belehrt, wir müssen darüber abstimmen, ob wir über § 1 erneut abstimmen wollen. Wer für eine erneute Abstimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Danke. Wer enthält sich? – Die Mehrheit ist für die erneute Abstimmung. Dann müssen wir noch einmal zurück zu § 2 Satz 1.

(Synodale **Dr. Barnstedt**: Wir sollten erst einmal feststellen, wie viele wirklich anwesend sind!)

Stellen Sie ernsthaft den **Antrag**?

(Synodale **Dr. Barnstedt**: Ja!)

Gut, dann müssen wir das namentlich machen. Nach unserer Unterschriftenliste sind heute Morgen 66 Synodale da.

(Unruhe, Zurufe)

Wenn Sie das beantragen, dann müssen wir das auch machen. Ist das wirklich ein Antrag?

(Synodale **Dr. Barnstedt**: Ich beantrage es!)

Ich habe noch einen Antrag zur Geschäftsordnung.

Synodaler **Eitenmüller** (zur Geschäftsordnung): Ich denke, wir sind nicht verpflichtet, uns an einer Abstimmung zu beteiligen, auch wenn wir hier im Raum sitzen. Ich kann mich einfach an einer Abstimmung nicht beteiligen, und deshalb muss die Zahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten nicht identisch sein mit der der tatsächlich Abstimmenden.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Diese Streitfrage hatten wir früher schon einmal, und damals war Konsens: Wer als Synodaler auf seinem Platz ist, ist anwesend und zählt bei der Stimmabgabe mit, auch wenn er nicht die Hand hebt. Wenn Sie nicht abstimmen wollen, müssen Sie sich im hinteren Teil des Raumes separieren oder auch hinausgehen, dass klar ist, Sie sind nicht anwesend. Wenn Sie auf Ihrem Platz sitzen, sind Sie auch anwesend!

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe jetzt zur Zählung der anwesenden Synodalen die Namen auf.

(Er ruft alphabetisch die Namen der Synodalen auf, die Anwesenden melden sich.)

Wir können, bis die Zahl der Anwesenden festgestellt ist, die Abstimmung wiederholen.

Bei § 2 Abs. 1 schlägt der Finanzausschuss vor, nach den Worten „... der betroffenen Pfarrgemeinden ...“ eine Ergänzung einzufügen, und zwar „... und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat ...“ einzufügen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. Wer ist dagegen? Wer enthält sich? – Das Ergebnis der Abstimmung und der Auszählung lautet:

Wir haben 64 anwesende Synodale. Davon haben 39 mit Ja gestimmt, 15 mit Nein, 9 haben sich enthalten. Wenn Sie das zusammenzählen, kommen Sie trotzdem nicht auf 64, d. h. die Zahl der Enthaltungen ist objektiv höher. Damit ist der Änderungsantrag dieses Mal angenommen. Ich hoffe nicht, dass Sie eine weitere Abstimmung beantragen.

Wir haben noch einen Änderungsantrag, bevor wir über das gesamte Gesetz abstimmen. Der Hauptausschuss möchte in § 13 Abs. 3 das Wort „ausnahmsweise“ wieder gestrichen haben. Wer der Streichung des Wortes „ausnahmsweise“ und damit dem Text, wie er hier steht, die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – 24 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Danke. Enthaltungen? – Es haben 24 mit Ja gestimmt, 36 mit Nein, 3 haben sich enthalten. Das bedeutet, der Änderungsantrag wird nicht angenommen, das Wort „ausnahmsweise“ bleibt drin.

Jetzt können wir über das gesamte Gesetz abstimmen. Gibt es dagegen Widerspruch? – Dem ist nicht so.

Der Titel des Gesetzes lautet: „Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarstellen (Pfarstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG) vom 24.10.2007“. Gibt es gegen den Titel Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Wer für das Gesetz als Ganzes stimmt, den bitte ich die Hand zu heben. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – 1 Enthaltung. Somit ist dieses Gesetz bei einer Enthaltung angenommen.

XII

Bericht des Hauptausschusses, des Bildungs- und Diakonieausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag: „Christen und Muslime in Baden“

(Anlage 7)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagungsordnungspunkt XII. Es berichtet die Synodale Stepputat.

Synodale **Stepputat, Berichterstatterin**: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, die Diskussion um Moschee-Neubauten oder um das „Wort zum Freitag“ im SWR-Internetportal ist in der öffentlichen Wahrnehmung präsent. Islam und interreligiöser Dialog sind Dauerthemen, bei denen sich auch unsere Landeskirche positionieren muss. Migrationshintergründe werden zunehmen. Es gilt Begegnungsarbeit zu leisten.

Von politischer Ebene, Kommune und Landtag wird der Kirche zunehmend Bedeutung zugewiesen, wenn es um ihren Beitrag und die Gestaltung des interkulturellen Dialogs geht.

Fragen stehen im Raum: Wie gestalten wir ein friedvolles und gerechtes Zusammenleben in unserer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft? Wie können Vorurteile abgebaut werden? Wie können Veranstaltungen gelingen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionen?

Mit dem Projekt „Christen und Muslime in Baden“ wird unsere Kirche auskunftsfähig und kann künftig darauf hinweisen, was an verschiedenen Orten geschieht. So ist es unser Interesse, eine Bestandserhebung zu machen: Was gibt es überhaupt bei uns an gelungenen Kooperationen, gemeinsamen Erklärungen und funktionierenden interreligiösen Gruppen?

Um zwei Beispiele zu nennen: Sie hatten alle das Informationsblatt „Meile der Religionen“ in Ihren Fächern. Ein anderes Beispiel ist eine Erklärung, die von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Moscheegemeinde in Bretten unterzeichnet und veröffentlicht wurde.

In der gegenwärtigen Herausforderung können wir es uns als Kirche nicht leisten, nur nebulös von den einen oder anderen Aktivitäten zu wissen. Es bedarf der Klarheit über das vorhandene Angebot – auch, wo es Gruppen gegeben hat, die gescheitert sind –, um aus den Fehlern zu lernen.

In einem zweiten Schwerpunkt geht es dann um die Gestaltung einer weiterführenden, theologisch verantworteten und vernetzten Dialogarbeit. Das evangelische Profil soll sich im Dialog des Zusammenlebens, Dialog des Handelns und Dialog des Glaubens entfalten. Verschiedenheit wird positiv bewertet, Unterschieden wird zu ihrem Recht verholfen.

Das Projekt verschränkt die Arbeit von den Fachbereichen Migration, evangelische Erwachsenenbildung und Frauenarbeit. In einem Ausschuss wurden die Vereinbarungen zwischen Landessynode und Oberkirchenrat zur Entwicklung von Regelprojekten grundsätzlich hinterfragt. Diese Anfragen werden aufgenommen durch die Arbeitsgruppe „Projektkoordination“, an der auch ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Landessynode beteiligt ist.

In dem uns heute vorliegenden Projektantrag können mögliche Änderungen im Antragsverfahren nicht berücksichtigt werden, da er den gültigen Vereinbarungen unterliegt und dementsprechend entwickelt wurde. Bei dem Projekt „Christen und Muslime in Baden“ handelt sich um ein Regelprojekt, das die klassischen Kriterien erfüllt und zudem anschlussfähig ist im Kirchenkompass mit dem Ziel: „Die Evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.“

Ein besonderer Ansatzpunkt ist die Begegnung mit muslimischen Frauen. Bei den Frauen liegt eine starke Gestaltungskraft im Integrationsprozess. Sie sind im Familiengeschehen und in der Kindererziehung maßgebend beteiligt. Über die Frauen erhofft man sich Anknüpfungspunkte zu allen Schichten in der Gesellschaft zu bekommen. In den Ausschüssen kamen Bedenken, dass der Kreis ansprechbarer muslimischer Frauen eher gering ist. Dem steht entgegen, dass bereits existierende Frauengruppen, wie etwa das internationale Frauencafé in Bruchsal, gute Erfahrungen gemacht haben. Fragen aus dem Alltag, Sprachfähigkeit und beiderseitiger Austausch über den gelebten Glauben stehen bei diesen Treffen im Vordergrund.

Durch das Erstellen eines Netzwerkes werden die Frauen gestärkt in dem Wissen voneinander und ihre Stimme bekommt ein größeres Gewicht. Den in der Öffentlichkeit oft unspezifischen Urteilen und Vorurteilen bezüglich der Rolle der Frau im Islam kann durch Aufklärung entgegengewirkt werden. Selbst- und Fremdbilder werden neu bestimmt.

Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde in Bezug auf den Titel des Projekts „Christen und Muslime in Baden“ kritisch angemerkt, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund nicht unbedingt bewusst als Muslime leben. Die Säkularisation ist hier vorangeschritten, sodass man vielleicht eher von „Menschen aus anderen Kulturen“ sprechen sollte.

Die im Untertitel benannte Seelsorge wird vor allem bei Einzelthemen aufgenommen, wie Gebet, religionsgemischte Ehen oder Begegnung im Krankenhaus.

Mit dem Erstellen eines Curriculums soll den Ehren- und Hauptamtlichen in der Kirche ein Handwerkszeug gegeben werden im Umgang mit Muslimen. Eine große Schnittstelle sind unsere Kindertageseinrichtungen, in denen die Erzieherinnen, aber auch die nicht muslimischen Eltern und Kinder, tagtäglich in interreligiösen Begegnungen sind.

Verwiesen wurde in den Ausschüssen auf weitere Möglichkeiten interkultureller Begegnungen an den Schulen, insbesondere im Grundschul- und Berufsschulbereich.

Die Kompetenz der Fachhochschule, die in den letzten Jahren Erfahrungen mit interkulturellen Forschungen und Fortbildungen gemacht hat, soll abgefragt werden.

Das Projekt ist in vier Phasen aufgeteilt. Nach der ersten Phase – Planung und Vorbereitung – in 2007 folgt in Phase 2 die Bestandserhebung. Das Frauennetzwerk wird initiiert und das Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ erstellt. Nach einer Evaluation und nach sorgfältiger Prüfung durch den Lenkungsausschuss der Arbeitsgruppe „Projektkoordination“ sowie durch das Kollegium wird über die Fortsetzung des Projektes entschieden. Vorgesehen ist, dass in den Phasen 3 und 4 dann zehn Veranstaltungen zu „Christlich-islamischer Dialog“ durchgeführt, fünf Bildungsmodule entwickelt und eingesetzt werden. Frauenforen werden etabliert, das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ wird konzipiert und veröffentlicht. Eine regelmäßige Berichterstattung in der Synode ist während der verschiedenen Phasen erwünscht.

Für das Projekt wird eine 50%-Stelle auf fünf Jahre angesetzt. Das Projekt erhält Beratung durch den Beirat für Ökumene, Mission, kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch und die Fachgruppe „Dialog mit dem Islam“.

In allen drei Ausschüssen gab es keine prinzipiellen Bedenken. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmte mit einer Enthaltung zu, der Finanzausschuss mit einer Gegenstimme und der Hauptausschuss mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme.

Die drei Ausschüsse kommen zu folgendem Beschlussvorschlag:

Die Synode beschließt den Projektantrag in seiner vorliegenden Form.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Schmitz**: Ich freue mich über dieses Projekt. Es setzt das um, was wir in vielen grundsätzlichen Erklärungen bereits gesagt haben, dass wir so etwas wollen und nun wird es konkret.

Ich habe noch eine Bitte: Kann der Oberkirchenrat zusagen, dass die Freigabe von Phase 3 und 4 durch den Landeskirchenrat erteilt wird? Dann bräuchte ich keinen Antrag darauf zu stellen. Andernfalls würde ich einen entsprechenden Antrag stellen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ich denke, das ist möglich. Wir haben das bisher nicht vorgesehen, weil die Freigabe von Phasen keine inhaltliche Kontrolle voraussetzt, sondern eine

rein formale, dass die dritte Phase erst dann beginnt, wenn die zweite tatsächlich abgeschlossen ist. Aber ich denke, es ist kein Problem zu sagen, das macht dann der Landeskirchenrat. Bisher waren diese formalen Prozeduren nicht beim Landeskirchenrat angesetzt. Vielleicht helfen Sie dem Landeskirchenrat, wenn Sie sagen, was Ihr Wunsch ist, was er dort prüfen soll.

Synodaler **Schmitz**: Der Hintergrund für mich ist der, dass das ein außergewöhnlich langes Projekt ist, das sich über fünf Jahre hinzieht, anders als die anderen Projekte, die wir bisher hatten. Und da möchte ich gerne, dass da eine synodale Begleitung stattfindet. Schön ist, dass die Berichterstattung in der Synode schon zugesagt wurde.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Selbstverständlich ist diese Berichterstattung möglich, wie auch bei dem Projekt, das wir im Umfeld der seelisch belasteten Menschen haben. Hier nimmt der Bildungs- und Diakonieausschuss jährlich einen Zwischenbericht entgegen. Wenn Sie die Freigabe der Phasen an den Landeskirchenrat anbinden wollen, ist das eine grundsätzliche Entscheidung. Sie sehen auf dem „Phasenplan“ (Anlage 7), dass jeweils der Lenkungsausschuss und das Kollegium die weiteren Fortschritte begleiten. Jetzt wäre natürlich zu bedenken: Wollen Sie auf der einen Seite eine Berichterstattung, die vielleicht federführend an den Bildungs- und Diakonieausschuss gebunden wird und auf der anderen Seite gibt es noch die Freigabe der Phasen 3 und 4 durch den Landeskirchenrat? Dann ist das für die Umsetzung dieses Projektes zu berücksichtigen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Vielleicht würde es klarer sein, wenn die Auflage wäre, die Freigabe der Mittel für die Phasen 3 und 4 durch den Landeskirchenrat erfolgen zu lassen. Denn die Phasen selber sind ja das operative Geschäft, das der Landeskirchenrat normalerweise nicht vornimmt.

Jetzt habe ich Sie so verstanden, Herr Schmitz, dass Sie sagen, das ist ein landeskirchliches Projekt und kostet viel Geld, da soll der Landeskirchenrat sagen, ob es auch wirklich weitergehen soll. Das könnte man dadurch erreichen, wenn man zur Auflage macht, die Mittelfreigabe für die Phasen 3 und 4 durch den Landeskirchenrat erfolgen zu lassen. Das machen wir in anderen Fällen ja auch so. Wäre damit Ihr Anliegen aufgenommen?

Synodaler **Schmitz**: Ja, danke!

Vizepräsident **Fritz**: Das hieße, dass wir das zum Antrag erheben und darüber abstimmen müssen. – Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodale **Heine**: Ich bringe noch einmal den Gemeindeförderungskongress ins Gespräch, den ich als kleinen badischen Kirchentag erlebt habe. In dem Forum, in dem ich am Vormittag war, waren genau diese Forderungen, die ich in dem Projektantrag nun gelesen habe, zur Sprache gekommen. Ich wünsche sehr, dass das so in Gang kommt. Damit ist eigentlich auch ein Auftrag, den die Forumsteilnehmer bekommen haben, verbunden.

Synodale **Thost-Stetzler**: Ich begrüße diesen Antrag sehr und rege an, dass sichergestellt wird, dass für die Dialoge die Christen aus der badischen Landeskirche ausgewählt werden, die vorher geschult wurden in Islamfragen, die den Koran kennen und wissen, was praktisch ihr Gegenüber ist und was hinter der gesamten Bewegung des Islams steht. Wie kann das sichergestellt werden?

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Im Wesentlichen durch die in den Teilzielen vorgesehene Erstellung des Curriculums. Das Curriculum ist das Instrument, mit dem die Sprachfähigkeit für diesen Dialog auf weiter Ebene entwickelt werden soll, sodass diejenigen, die in solche Gespräche hineingehen, wirklich auch auf etwas zurückgreifen können, das ihnen komprimiert Grundlagen für die Gespräche gibt.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ganz in diesem Sinne ist für das Curriculum ein ganz entscheidender Punkt „Unser Glaube – euer Glaube“, was Sie im Projektantrag (Anlage 7, II Projektidee ..., Curriculum ...) finden, Frau Thost-Stetzler.

Vizepräsident **Fritz**: Weitere Wortmeldungen? – Frau Stepputat, wollen Sie ein Schlusswort sprechen? – Das ist nicht der Fall.

Dann haben wir zunächst über den Antrag von Herrn Schmitz **abzustimmen**:

Über die weitere Freigabe der Mittel nach Phase 2 des Projektes entscheidet der Landeskirchenrat.

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das scheint die Mehrheit zu sein. Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen.

Damit ist dieser Antrag angenommen (Dieser Zusatzbeschluss wurde in der 3. Plenarsitzung aufgehoben, siehe Seite 89/90), und wir stimmen jetzt über das Gesamtprojekt ab. Sie haben im Projektantrag gesehen, es geht um 206.000 Euro. Wer für dieses Projekt als Ganzes stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen.

Damit ist dieses Projekt von der Synode angenommen, und wir wünschen uns natürlich, dass es in seiner Realisierung ein gutes Projekt wird.

Beschlossene Fassung:

- Die Landessynode stimmt dem Projektantrag zu.
- Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zur Frühjahrstagung 2008 betreffend die Art der Berichterstattung für alle Projekte Vorschläge zu unterbreiten.

(Zweiter Beschlusspunkt siehe 3. Plenarsitzung, Seite 90.)

XIII

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII. Es berichtet die Synodale Leiser vom Hauptausschuss.

Synodale **Leiser, Berichterstatte**rin: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat.“ Die Worte aus dem 1. Petrusbrief waren vielleicht einer der Gründe, die vor fast 30 Jahren dazu geführt haben, das Gruppenamt/Gruppenpfarramt zur Erprobung einzuführen.

Heute gibt es in unserer Landeskirche 19 Gruppenämtern und 24 Gruppenpfarrämtern, die fest eingerichtet sind; fünf Gruppenpfarrämtern sind in Erprobung und zwei in Planung. Bei der Vorlage 11/9 soll nun die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern gesetzlich geregelt werden.

Die Zuständigkeit für die Errichtung von Gruppenämtern und Gruppenpfarrämtern geht vom Evangelischen Oberkirchenrat auf den Bezirkskirchenrat über. Bisher gab es nur das Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern (vom April 1978, § 11 Absatz 2–4 Grundordnung). Nun soll künftig in § 15 Absatz 4 GO die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern gesetzlich geregelt werden. Es gibt keine substantielle Änderung der bisherigen Rechtslage.

Anders als bisher erfolgt jedoch die Aufgabenverteilung nicht mehr durch die Satzung des Ältestenkreises, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist, sondern durch einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen ist (§ 2 Absatz 1). Wie bisher bleibt es aber dabei, dass die Zuordnung der nicht ordinierten Mitglieder des Gruppenamtes durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt. Wegen der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft ist dies notwendig.

Dabei ist jetzt das Einvernehmen auch mit dem Bezirkskirchenrat notwendig, damit die Planungs- und Einsatzkompetenz gewahrt bleibt.

Im Dienstplan sollen nach Möglichkeit Schwerpunkte gebildet werden, die die besonderen Fähigkeiten der Mitglieder berücksichtigen.

Die Geschäftsführung wird turnusmäßig gewechselt. In § 4 der neuen Ordnung wird die Beendigung eines Gruppenamtes/Gruppenpfarramtes geregelt, die auch der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat durchführen kann. Die erfolgte Auflösung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss haben über dieses Gesetz beraten und folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1. *In der Überschrift „Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern“ soll (GruppenG) in Klammer hinzugefügt werden.*
2. *Problematisiert wird vom Hauptausschuss und Rechtsausschuss die völlige Gleichstellung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern. Deshalb schlagen der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss folgende Erweiterung des § 1 Absatz 2 wie folgt vor:*

§ 1 Absatz 2 heißt neu: Eine oder mehrere Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates unter den Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 5 auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einer Dienstgruppe zusammengefasst werden (Gruppenamt).

3. *§ 2 Absatz 3 soll am Ende ein Satz hinzugefügt werden, um keine Stimmenverschiebung zu ermöglichen: „soweit im Leitungs- und Wahlgesetz keine andere Regelung getroffen ist.“*

4. In § 3 Absatz 1: Die nichtordinierten Mitglieder stehen in einem Anstellungsverhältnis und nicht in einem Dienstverhältnis, deshalb wird bei § 3 Absatz 1 das Wort „Dienstverhältnis“ durch das Wort „Anstellungsverhältnis“ ersetzt.
5. Bei § 5 werden die Worte „Gruppenpfarrämter und“ gestrichen, weil es schon eine Rechtsverordnung für Gruppenpfarrämter gibt.

Der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss bitten die Synode wie oben vorgetragen zu beschließen.

Der Beschlussvorschlag liegt Ihnen vor.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich muss eine kleine Korrektur anbringen. Frau Leiser hat gesagt, dass bei § 5 die Worte „Gruppenpfarrämter und“ gestrichen werden sollen, weil es schon eine Rechtsverordnung für Gruppenpfarrämter gibt. Das stimmt aber nicht, es gibt eine Rechtsverordnung für Gruppenämter. Der Rechtsausschuss wollte die Worte „Gruppenpfarrämter und“ gestrichen haben, weil er eine Rechtsverordnung für diese Form nicht für notwendig erachtet. Es muss richtig heißen, „... weil es schon eine Rechtsverordnung für Gruppenämter gibt und für Gruppenpfarrämter eine solche Rechtsverordnung nicht für notwendig gehalten wird“.

Vizepräsident **Fritz**: Was heißt das nun konkret?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Es sollen die Wörter „Gruppenpfarrämter und“ gestrichen werden, sodass der Satz dann nur noch heißt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Ordnung von Gruppenämtern näher zu regeln.

Diese Rechtsverordnung für Gruppenämter gibt es bereits. Der Rechtsausschuss war der Meinung, dass wir eine Rechtsverordnung für Gruppenpfarrämter nicht brauchen, auch um deutlich zu machen, dass es hier einen Unterschied gibt, denn bei den Gruppenämtern sollen die Voraussetzungen im Einzelnen durch die Rechtsverordnung geregelt werden, während das bei den Gruppenpfarrämtern, die ja nur aus Pfarrerinnen und Pfarrern bestehen, nicht notwendig ist.

Vizepräsident **Fritz**: Weitere Wortmeldungen sehe ich keine. Frau Leiser, wollen Sie noch ein Schlusswort haben? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Titel des Gesetzes lautet: „Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern (GruppenG) vom 24. Oktober 2007“. Wer ist für diesen Titel? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Kann ich das Gesetz als Ganzes aufrufen?

(Zuruf: Mit den Änderungen!)

Natürlich, mit den Änderungen.

Synodale **Prof. Gramlich**: Ich möchte § 5 getrennt abgestimmt haben.

Vizepräsident **Fritz**: Gut, dann fasse ich zunächst die §§ 1 bis 4 zusammen. Wer dafür ist, möge die Hand heben. – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Keiner.

§ 5 – mit den genannten Änderungen: Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dankeschön. Wer ist gegen diesen § 5? – 6 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Damit ist § 5 in der vorliegenden Form mit den Änderungen angenommen.

§ 6: Wer ist dafür? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keiner. Wer enthält sich? – Keiner.

Jetzt noch einmal das gesamte Gesetz: Wer dem gesamten Gesetz zustimmt, den bitte um das Handzeichen. – Das ist wiederum die überwiegende Mehrheit. Wer ist gegen das Gesetz? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Damit ist dieses Gesetz einstimmig verabschiedet.

IV

Bekanntgaben

(Fortsetzung)

Vizepräsident **Fritz**: Ich habe noch folgende Bekanntmachung: Ab 14:30 Uhr gibt es Kaffee und um 15:00 Uhr treffen wir uns hier wieder zur Fortsetzung der Plenarsitzung.

Die Mitglieder des Kollegiums werden gebeten, sich an einem Tisch zum Mittagessen zusammenzufinden für einen kurzen Dienstbesprechungstermin.

Ich schlage vor, dass wir das Lied Nr. 41 als Tischgebet miteinander singen.

(Die Synode singt das Lied
aus dem ökumenischen Gesangbuch
der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
„Colours of Grace“.)

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:31 Uhr bis 15:00 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir fahren fort mit der unterbrochenen zweiten öffentlichen Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode.

Ich hätte hier gerne Frau Ruppert begrüßt, denn sie ist im Laufe des Vormittags gekommen. Aber ich glaube, sie sitzt im Augenblick noch in der Lenkungsgruppe zum Studientag „Familie“ zusammen mit der Präsidentin und einigen anderen Menschen, die deswegen nicht hier sind.

Wir sind ziemlich gut in der Zeit. Da wieder nach etwas Alemannischem gefragt wurde, bekommen Sie heute als Weltpremiere – so sagt jedenfalls Frau Groß, von der ich den Text habe „D' Genesis“, von Rosemarie Banholzer ist noch nicht gedruckt. Jetzt keine Angst, ich habe natürlich nur einen kleinen Abschnitt ausgesucht. Es geht um die Schöpfung. Gott ist schon sehr zufrieden, hat jeden Abend das Licht ausgemacht und ist heimgegangen. Und nun möchte er noch etwas ganz Besonderes schaffen. Da hat er es zunächst einmal mit den Tieren probiert. Dazu jetzt etwas zum Ergebnis.

Aber alli Gschöpf, wo er do gmacht kha het, hän nit singe chönne. D Löwe hän brält, d Geiße hän bloß umegmeckeret, dr Rolli het nur Miau gmacht un d Säu mit ihrene Grunzer – des isch kei nätte Gsang gsi. Au d' Affe, wo-nem eigentlich ganz guät gfalle hän, hän nüt Rächts zum beschte ge. Un dr Herrgot het sich dänkt: „Äso ähnlich wiä d Affe sott ich des Bsundere mache. I machs Gsicht ä weng nätter, un d Figur ä weng greder, un i mach, aß si singe, schwätze und bäte chönne.“ No het-er ä kherigi Hampfle Lehm gnomme, un het do drus dr Adam gmacht. Dr Herrgott het dmo schpöter

au no ä Kamerädli für dr Adam gmacht, des ischem noch vil besser glunge, well des in sine Gromosome noch ä Ribbli meh kha het. No heterne in d Nase ineblose, aß si ä Seel kriege, un dodrvo sin si verwacht. Zerscht hän si umänandergluegt, un si hän sich gwunderet, was es alles git uf derä Wält. Un dr Herrgott het zuene gsait: „Lueget eich um, des alles ha ich für eich gmacht. Ihr solle vil Kinder kriege – s längt fir alli! Ihr mient über des alles herrsche. Aber basse uf, aß-er nüt kaputt machet, i machs nit nonemol.“

Des isch dr sechst Dag gsi. Dr Herrgott isch heim un het sich am sibte Dag usgrujht. Un so het är au no dr Sunndig gmacht.

(Beifall)

XIV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

2. zur Eingabe von fünf Mitgliedern der Landessynode vom 30. August 2007:

Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

3. zur Eingabe des Stadtkirchenrates Mannheim vom 4. September 2007:

Änderung der FAG-Mittel für die Diakonie

4. zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen vom 17. August 2007 betr. der besonderen Belastung des Gebäudeunterhalts in der Schneelastzone III zur Berücksichtigung im Schlüssel des Finanzausgleichsgesetzes

5. zur Eingabe der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18. September 2007:

Finanzausgleichsgesetz – Erhebliche Kürzung der Zuweisung an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008

6. zur Eingabe des Diakonischen Werkes Karlsruhe vom 12. September 2007:

Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes für Diakonische Werke

7. zur Eingabe des Gesamtausschusses vom 24. September 2007:

Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel; Auswirkungen auf kirchliche Beschäftigungsverhältnisse

8. zur Eingabe der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und dem Diakonieverein Mannheim e.V. vom 02. Oktober 2007:

Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von FAG-Mitteln für die Diakonie

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich denke, wir sind jetzt dem Finanzausgleichsgesetz gewachsen. Ich bitte Herrn Gustrau um seinen Bericht.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! In der Frühjahrssynode 2007 haben wir den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Novellierung des FAG beraten und Teile der Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2007 beschlossen. Von daher braucht hier darüber nicht mehr berichtet zu werden. Insofern hält sich auch meine Berichterstattung in Grenzen. Von daher hält sich auch alles in Grenzen, was wir beschließen müssen. Ich habe so etwas in meiner langen synodalen Tätigkeit noch nicht erlebt: Alle Ausschüsse haben sich auf einen gemeinsamen Nenner einigen können. Von daher denke ich geht nachher die Beschlussfassung relativ schnell. Eine Vorbemerkung:

Die Novellierung des FAG erfordert rund 3,4 Mio. Euro zusätzlicher Mittel, mehr schien uns trotz steigender Steuereinnahmen nicht vertretbar zu sein, wenn wir die Finanzierung unserer Landeskirche angesichts der demografischen Entwicklung zukunftssicher gestalten wollen.

Von diesen 3,4 Mio. Euro mehr fließen gut 2 Mio. Euro diakonischen Zwecken zu. Das sind rund 60 % der Mehraufwendungen. Damit will unsere Landeskirche ein sehr deutliches Zeichen für die Gestaltung ihrer Arbeit in Zukunft setzen.

Nun möchte ich mit Ihnen die einzelnen Positionen durchgehen und Sie bitten, Ihre Vorlage OZ 11/5 (siehe Anlage 5) mit der Beschlussvorlage zur Hand zu nehmen.

In § 4 über die Grund- und Regelzuweisung ließen wir seinerzeit die Frage, nach welchem Rechenmodell wir diese gestalten, offen. In allen Ausschüssen wurde Modell C mit eindeutiger Mehrheit verabschiedet. Damit braucht die Alternative Variante D nicht mehr weiter verfolgt werden und entfällt folglich im Gesetzestext.

In § 5, der die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung regelt, wurde Abs. 1 neu formuliert, um den Berechnungstichtag für die gemeldeten Gebäudeversicherungswerte genauer festzulegen. An der Höhe der Zuweisung hat sich nichts geändert. Der Klarheit willen möchte ich hinzufügen, dass ab 2008 nur noch bei der Gebäudewirtschaft Gemeinden der Größenklasse 1 Gebäudebewirtschaftungskosten für ihre Gemeindehäuser erhalten. Bei allen anderen Gemeinden der Größenklasse 2 bis 6 sind diese in der Grund- und Regelzuweisung enthalten.

In § 7 wird die Betriebszuweisung für diakonische Werke geregelt. Die Gesetzesvorlage folgt dem gemeinsamen Vorschlag D aller vier ständigen Ausschüsse, indem den diakonischen Werken der Kirchenbezirke

- | | |
|-------------------------|---|
| – ein Sockelbetrag von | 12.500 Punkten |
| – ein Zuschlag von | 6.200 Punkten wenn mehr als ein Kirchenbezirk und Landkreis |
| – ein Zuschlag von | 186 Punkten je 1.000 Einwohner |
| – ein Zuschlag von auch | 186 Punkten je 1.000 Gemeindeglieder |

zukommt.

Es kann zusätzlich ein Zuschlag von 186 Punkten pro tausend Einwohnern gewährt werden, wenn besondere gesellschaftliche und soziale Gegebenheiten vorhanden sind.

Mit diesem Vorschlag D, der unter OZ 11/5.1 (siehe Anlage 5) von fünf Mitgliedern der Landessynode aus ländlichen Bezirken eingebracht wurde, sind Härten in anderen Zuweisungsmodellen weitgehend vermieden worden. Damit wurde auch den Anliegen der Eingaber von OZ 11/5.2, OZ 11/5.4, OZ 11/5.5, OZ 11/5.6 und OZ 11/5.7 (siehe Anlage 5) und dem Vorschlag des Synodalen Dr. Harmsen Rechnung getragen.

§ 7 bekommt eine Ziffer 5 als Zusatz, die den Geltungszeitraum des Gesetzes bei Bestandsänderungen regelt.

In § 8 wird die Betriebszuweisung der Tageseinrichtungen für Kinder festgeschrieben. Hier ergeben sich in Abs. 1 keine Änderungen. In Abs. 2 Satz 1 folgt eine Richtigstellung: ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.000 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Damit wird der dann folgende Satz hinfällig.

Die Zuweisung für Kinder unter drei wird in Abs. 4 geregelt. Für diese Kinder steht ein zusätzliches Fördervolumen U3 von durchschnittlich 1 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Damit kann die Landeskirche ihre Zielvorstellung von 1.500 Krippenplätzen erreichen, bei bereits jetzt 1.050 vorhandenen.

§ 10 regelt die Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst. In Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: Sondertilgungen können nur einmal in der Höhe von 70 % der Tilgungsleistungen berücksichtigt werden. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. Hintergrund dieser Präzisierung ist, dass es um einen effektiven Schuldenabbau der Gemeinden geht und nicht um Kreditaufnahmen bei anderen Kreditinstituten zwecks Umschuldung.

(Beifall)

In § 13 muss in Abs. 1 ein Zusatz eingefügt werden: Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergartengruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2. Das musste da hinein, damit man sich nicht gegenseitig konterkariert.

Die Abschnitte IV des Gesetzes und Abschnitt V zweckgebundene Zuweisungen sind in der Frühjahrstagung beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Die Eingabe der Gemeinde Furtwangen OZ 11/5.3 (siehe Anlage 5) kann im Rahmen eines normierten Zuweisungssystems nicht geregelt werden.

Die Beschlussfassung im Frühjahr 2007 betreffend einer FAG-Zuweisung für Personalgemeinden wird nicht in diesem FA-Gesetz geregelt, sondern in der Gesetzesvorlage OZ 11/8 Personalgemeindegesetz in § 13 (siehe Anlage 8).

Die vier ständigen Ausschüsse bitten die Landessynode zu beschließen:

Die Landessynode möge das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats vom 20. September 2007 mit folgenden Änderungen beschließen:

§ 5 Abs. 1 erhält den Zusatz: Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Feststellung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungsstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.

§ 7 Abs. 2 und 3 wird wie folgt verändert:

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Sockelbetrag | 12.500 Punkte |
| 2. Zuschlag | |
| a) wenn mehr als ein Kirchenbezirk/Landkreis | 6.200 Punkte |
| b) je 1.000 Einwohner | 186 Punkte |
| c) je 1.000 Gemeindeglieder | 186 Punkte |

(3) Die Zuweisung erhöht sich um 186 Punkte je 1.000 Einwohner für ... „alter Gesetzestext“.

Ein weiterer Absatz wird angefügt:

(5) § 4 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Zusatz:

ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.000 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Der Rest des Satzes kann dann entfallen.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Zusatz:

Sondertilgungen können nur einmal in Höhe von 70 % der Tilgungsleistungen berücksichtigt werden. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Abs. 1 erhält den Zusatz:

Im Haushaltszeitraum 2008 und 2009 gilt dies nicht für neu geschaffene Kindergartengruppen mit unter dreijährigen Kindern nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Berggötz**: Ich habe eine Rückfrage zur Eingabe der Kirchengemeinde Furtwangen aus unserem Kirchenbezirk. Ich habe jetzt lediglich verstanden, dass dies nicht im FAG geregelt werden kann. Frage: Weshalb nicht? Da würde ich gerne noch eine Begründung hören.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wer möchte antworten?

Oberkirchenrat **Werner**: Natürlich könnte theoretisch dieses Anliegen im FAG berücksichtigt werden, indem man einfach eine Klausel einbaut, die bei der Grund- und Regelzuweisung einen Zuschlag enthält. Wir haben die Problematik in der Vorbereitungsgruppe diskutiert und gesagt, wir wollen nicht damit anfangen, individuelle Zuschläge im FAG zu erteilen. Wir haben einfach die Befürchtung, dass dann andere Besonderheiten wie Hochwasser usw. unter Umständen auch zu entsprechenden Anträgen führen, wenn vor Ort Sonderbelastungen bestehen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten. Deshalb meinen wir, dass wir die tatsächlich höheren Belastungen von Furtwangen – dem ist ja zuzustimmen, die haben erhöhte Belastungen – im Rahmen einer individuellen Beratung lösen müssen. Das kann etwa über eine außerordentliche Finanzausweisung geschehen. Wir wollen ohnehin im Laufe des nächsten halben Jahres Vorschläge vorlegen, wie wir den Kirchengemeinden helfen können, die trotz Konsolidierung mit der Finanzausweisung nicht auskommen. Wir werden nie

alle Besonderheiten ganz im System abbilden können. Keinesfalls wollen wir aber anfangen, jetzt in dem einen Fall mit der Schneelast Ausnahmen ins FAG einzubauen, da wir eine Ausuferung befürchtet haben. Das ist der Grund.

Synodaler **Eitenmüller**: Im Vorfeld der Erstellung der FAG-Mittel gerade für den diakonischen Bereich hat es eine Reihe von Irritationen gegeben, die wir zur Kenntnis genommen haben. Wir haben nun auch eine Lösung gefunden. Deshalb möchte ich mich darüber nicht mehr weiter auslassen.

Es wird aber nicht die letzte Runde sein, in der wir uns mit der Verteilung von FAG-Mitteln zu beschäftigen haben. Deshalb bitte ich darum, dass künftighin eine Art Sozialatlas zugrunde gelegt wird, um nicht zu einer abstrakten Gerechtigkeitsregelung zu kommen, sondern diakonische Mittel dort gezielt einzusetzen, wo sie tatsächlich gebraucht werden.

Wir sind nach unserer neutestamentlichen Überzeugung nicht dazu verpflichtet, in erster Linie Gemeindegliedern zu helfen, sondern jedem, der uns zu Füßen liegt und Hilfe braucht. Vor diesem Hintergrund denke ich, sind vorhandene Sozialdaten gut zu nutzen. Da wird es natürlich auch noch einmal eine Auseinandersetzung geben müssen, welche Sozialdaten nun ausgewählt werden. Selbstverständlich ist das alles nicht so eindeutig, aber doch von einem viel höheren Objektivitätsgrad als die Regelung, wie sie jetzt gefunden ist, mit der werden wir leben müssen. Ein Konsens hat sich deutlich abgezeichnet. Nur sollte es nicht so sein, dass wir im kirchlichen Bereich einfach das nachvollziehen, was sich im staatlichen Sozialbereich seit langem entwickelt. Wir sollten vielmehr unsere diakonischen Mittel ganz gezielt im Blick auf die Nöte in unserer Gesellschaft einsetzen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Fritsch**: Dem möchte ich entgegenreden, Herr Eitenmüller, will jetzt aber auch keine Grundsatzdiskussion vom Zaune brechen. Nach meiner Auffassung geht es gerade darum, dass wir versuchen, durch diese Neuregelung dem Diakoniegesetz Genüge zu leisten. Darin steht, dass jeder Kirchenbezirk diakonische Arbeit vorhalten soll. Das ist ein Auftrag. Wie das im Einzelnen geschieht, durch Verbandsregelung oder wie auch immer, ist unterschiedlich geregelt.

Das FAG ist nach meiner Meinung dazu da, eine solide Finanzierung für die Zukunft zu leisten. Da müssen wir sehr darauf achten, dass wir das FAG in diesem Zusammenhang nicht überstrapazieren.

Das Anliegen kenne ich und teile auch das, was Sie geäußert haben. Wir sollten das aber nicht innerhalb des FAG diskutieren. Das ist eine andere Ebene. Ich glaube, dass wir hier eine gute und solide Basis für die Zukunft gefunden haben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Herr Gustrau, wünschen Sie noch ein Schlusswort?

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Nein!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben zweimal die Änderungsvorschläge, die auch gemeinsam von allen ständigen Ausschüssen erarbeitet wurden, gehört. Möchten Sie, dass ich Ihnen diese noch einmal in allen Paragrafen vorlese, oder konnten Sie das schon gut verfolgen?

(Bestätigende Zurufe)

Dann kämen wir zur **Abstimmung** des Gesetzes in sechs Abschnitten. Ich würde einen Abschnitt nach dem anderen aufrufen.

Zunächst rufe ich auf die schöne Überschrift: Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 24. Oktober 2007: – Gegen die Überschrift erhebt sich kein Widerspruch.

Wer stimmt dem Abschnitt 1 zu? – Danke, das ist eine große Mehrheit.

Abschnitt 2? – Auch das ist eine große Mehrheit.

Abschnitt 3? – Ich danke Ihnen, auch das ist eine große Mehrheit.

Abschnitt 4 ab § 15. Wer stimmt Abschnitt 4 zu? – Auch das ist die große Mehrheit.

Abschnitt 5, das ist § 16 ff. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit.

Abschnitt 6, das sind die Schlussbestimmungen. Wer kann diesen auch folgen? – Vielen Dank, auch das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir noch einmal über das gesamte Gesetz ab. Wer für das Gesetz stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. Vielen Dank. Jetzt frage ich: Gibt es Gegenstimmen? – Eine. Gibt es Enthaltungen? – Vier.

Bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen ist das FAG beschlossen. Vielen Dank!

XV

Bericht des Bildungs- und Diakoniewausschusses und des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Projektantrag: „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“

(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen bereits zu Tagesordnungspunkt XV. Ich bitte den Konsynodalen Hartwig um seinen Bericht für den Bildungs- und Diakoniewausschuss sowie den Finanzausschuss.

Synodaler **Hartwig, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, verehrte Konsynodale! Stellen Sie sich wieder einmal ein x-beliebiges Gremium vor. In den Sitzungen wird engagiert diskutiert, mitunter sogar heftig gestritten, um zu einem guten Ergebnis zu kommen – für manche Mitglieder vielleicht manchmal auch zu heftig gestritten. Eines Tages stößt ein neues Mitglied zu diesem Gremium dazu und bringt – ganz familiengerecht – ihr Baby mit in die Sitzung. Das Kleine liegt friedlich in seinem Körbchen und schläft meistens. Und siehe da: plötzlich herrscht eine veränderte Stimmung: statt heftig miteinander zu diskutieren, gehen die Gremiumsmitglieder plötzlich viel friedlicher miteinander um, damit das Kleine ja nicht geweckt und erschreckt wird. – Solches könnte sich durchaus bei einer der vergangenen Tagungen unserer Landessynode ereignet haben.

Kleinkinder werden Friedensstifter? Auch wenn dies in mancherlei Hinsicht ein anregender Gedanke sein mag, soweit möchte ich heute doch nicht gehen. Dass aber Jugendliche zu Friedensstifterinnen und Friedensstiftern werden, dafür möchte die Arbeitsstelle Frieden im Amt für

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit der Arbeitsstelle Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt durch ihr vorgelegtes Projekt sorgen.

Lassen Sie mich Ihnen kurz die Projektidee vorstellen.

Als Hauptziel wird genannt, dass Jugendliche befähigt werden, sich mit dem hohen ethischen Anspruch der Bergpredigt auseinanderzusetzen – daher auch die Bezeichnung „Friedensstifter“ –, dass sie ihren Alltag mit diesem Anspruch konfrontieren können und dass sie schließlich Handlungsmöglichkeiten erlernt haben, um der in ihrem Alltag auftretenden Gewalt zu begegnen.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Projekt auf drei Säulen gestellt werden.

In einem ersten Schritt sollen Trainer und Trainerinnen in einem dreitägigen Seminar ausgebildet werden. Das können Haupt- und Ehrenamtliche der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit mit pädagogischer Erfahrung sein. Benötigt werden für eine flächendeckende Verbreitung mindestens 100 Personen.

In der zweiten Stufe schulen nun diese Trainerinnen und Trainer ihrerseits Jugendliche zu Friedensstifterinnen und Friedensstiftern. Ein bevorzugter Ort einer solchen Schulungsmaßnahme kann ein Wochenendseminar mit 16 Unterrichtsstunden als Baustein des Konfirmandenunterrichts sein. Auch für Jugendgruppen in der jeweils eigenen Gemeinde, dann auch in anderen Gemeinden und im Kirchenbezirk soll es Schulungsangebote geben. Zwei bis drei Vernetzungstreffen pro Jahr dienen den Trainerinnen und Trainern zum Austausch, zur Reflexion und zur Evaluation der durchgeführten Ausbildungen. Verknüpfungsmöglichkeiten zur Schule ergeben sich durch die Streitschlichterausbildung, welche die Evangelische Schüler/-innenarbeit bereits an Schulen durchführt und die nun durch die Friedensstifter/-innenausbildung ergänzt wird. Wichtig erscheint mir, dass die Ausbildung neben aller nötigen Reflexion viel Raum für die Erprobung von Handlungsoptionen in Krisensituationen vorsieht.

Die dritte Säule des Projekts stellt die Öffentlichkeitsarbeit dar. Um das Projekt in ganz Baden bekannt zu machen, soll es eine Eröffnungsveranstaltung geben, Printmedien und eine eigene Homepage sollen für Aufmerksamkeit sorgen, ein Friedensstifter/-innen-Pass wird erstellt und Events der Evangelischen Jugendarbeit wie z. B. YouVent 08 in Herbolzheim und das EGJ-Forum werden zur Öffentlichkeitsarbeit genutzt.

In dieser Art und Weise haben bereits andere Landeskirchen gute Erfahrungen gemacht. Als badische Besonderheit soll zusätzlich noch ein Arbeitsbuch zur Unterstützung der Gemeinden vor Ort erstellt werden. Darin sollen unter anderem

- theologische Grundlagen beschrieben,
- Übungen und Rollenspiele vorgestellt und
- Anregungen zur Weiterarbeit gegeben werden.

Evaluationen nach jedem Seminar sollen der ständigen Weiterentwicklung und Verbesserung des Programms dienen. Zum Abschluss sollen auf einem Symposium der Stand der Entwicklungen diskutiert und die gemachten Erfahrungen dargestellt werden.

Mit diesem Projekt könnte bis Ende 2010 eine Struktur aufgebaut werden, die nach Ablauf von drei Jahren dann für ihr Fortbestehen nur noch geringe Mittel benötigt und somit aus dem Budget des Amts für Kinder- und Jugendarbeit durch die Arbeitsstelle Frieden finanziert werden kann. Bis dahin benötigt das Projekt abzüglich eines zwanzigprozentigen Zuschusses aus Budget-Projektrücklagen sowie eines Zuschusses aus den Mitteln des Dekadefonds und eines kleineren Erlöses durch den Verkauf des Arbeitsbuches Mittel in Höhe von 121.600 Euro.

Unkosten vor Ort kommen auf die durchführenden Gemeinden lediglich durch die Bereitstellung eines geeigneten Raumes, die Werbung und die Verpflegung zu.

Im Finanzausschuss wurde unter anderem auf die Bedeutung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Auf die Homepage www.friedensstifter-baden.de sollten möglichst viele andere Websites durch Links verweisen.

Nach der grundsätzlich einhelligen Befürwortung des Projektantrags in den beiden damit befassten Ausschüssen lege ich der Synode folgenden Antrag vor:

Die Landessynode stimmt dem Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“ zu. Für die Durchführung des Projektes bis zum Jahr 2010 werden Mittel in Höhe von 121.600 € zur Verfügung gestellt.

Unseren Ausschüssen wünsche ich auch ohne die derzeitige Anwesenheit eines Babys als Friedensstifter

(Heiterkeit)

immer eine friedliche Arbeitsatmosphäre. Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke für Ihren Bericht. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Dörzbacher**: Eine Anmerkung sei mir erlaubt. Dieses Vorhaben ist wichtig. Nur stellt sich für mich die Frage, wie unsere Pfarrer beim Zielfoto im Konfirmandenunterricht auch noch unterbringen, Friedensstifter auszubilden. Da sehe ich erhebliche Bedenken. Wenn ich immer höre, was man im Konfirmandenunterricht zu leisten hat, ist es für mich einfach fraglich, ob das leistbar ist.

Weiterhin stellt sich mir die Frage, muss da die Kirche unbedingt noch mitmachen, nachdem es in sämtlichen Schulen zwischenzeitlich Streitschlichter gibt?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Schneider-Harpprecht**: Wir wollen über dieses Programm eine erheblich größere Gruppe erreichen, als es die Streitschlichter-Programme in den Schulen jedenfalls von unserer Kirche aus erreichen. Immerhin sind das 1.500 Kinder und Jugendliche. Wir denken, dass sich das im Konfirmandenunterricht gut andocken lässt. Dieses kann Thema von Konfirmandenfreizeiten sein, es kann ein zusätzliches Wochenende sein. Damit ist nicht unbedingt eine weitere Belastung von Pfarrerinnen und Pfarrern verbunden. Die Thematik Umgang mit Gewalt, Gewaltprävention ist etwas, das im Konfirmandenunterricht eine erhebliche Rolle spielt, weil es da gerade auch diese Verhaltensprobleme gibt. Man muss es im Konfirmandenunterricht zum Thema machen.

(Vereinzelter Beifall)

Die Thematik der Prävention ist im Vorfeld der Streitschlichter-Programme angesiedelt. Es geht uns darum, Kinder und Jugendliche dafür zu sensibilisieren, wie sie Streit vermeiden können, wie sie mit Gewalt umgehen können, bevor sie eskaliert.

(Erneut vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weitere Wortmeldung. Wenn Sie die Summe nicht mehr im Ohr haben, im Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 9), sind die Kosten aufgelistet. Dort stehen auch die beantragten Projektmittel.

Der Beschlussvorschlag heißt: Die Landessynode stimmt dem Projektantrag „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“ zu. Für die Durchführung des Projektes bis zum Jahr 2010 werden Mittel in Höhe von 121.600 Euro zur Verfügung gestellt.

Wer kann diesem Beschlussvorschlag **zustimmen**? – Das ist eine ganz große Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Auch nicht. Das Projekt ist einstimmig so beschlossen.

(Beifall)

XVI

Verschiedenes

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie sehen, wir sind schon beim Punkt Verschiedenes. Darin ist etwas Interessantes enthalten. Bitte, laufen Sie nicht davon.

Zunächst frage ich: Gibt es Wortmeldungen aus der Synode unter Verschiedenes?

Synodaler **Fritsch**: Ich möchte nur sagen, dass sich unser kleiner Chor um 20:30 Uhr in der Kapelle trifft. Wer gerne mitsingen möchte, ist gerne eingeladen. Wir werden am Freitag früh die Morgenandacht mitgestalten. Ob wir morgen auch in der Stiftskirche singen dürfen, weiß ich nicht.

(Unruhe; Zuruf: Eher nicht!)

Synodaler **Stober**: Es wäre gut, wenn der Hauptausschuss nach dieser Sitzung in seinem Tagungsraum noch einmal zusammenkäme.

Synodale **Jung**: Nachdem die beiden Projekte bewilligt sind, die ich sehr befürworte, wollte ich einfach bitten, ob wir wieder einmal den Stand hören könnten, was noch an Projektmitteln da ist. Ich meine, das ist manchmal auch ganz hilfreich.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das können wir sicher noch hören.

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Das können Sie hören, aber nicht aus dem Stand!

(Heiterkeit! Synodale **Jung**: Vielleicht beim nächsten Mal!)

Synodale **Overmans**: Mit Blick auf die Uhr, nachdem wir so früh dran sind, möchte ich fragen, ob es nicht möglich ist, Punkte, bei denen die Berichte bereits geschrieben sind, heute schon zu behandeln. Es geht darum, den Freitag etwas zu entlasten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Wermke sagt dazu: das geht nicht. Wir werden aber den Freitag gleich entlasten, warten Sie noch einen Moment.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Neben der Frage der Restmittelfände ich es ganz interessant, auf der nächsten Synode einmal eine Übersicht über die gesamten Projekte, die wir im Laufe dieser Legislaturperiode bewilligt haben, in ihrem Stand oder Ergebnis zu bekommen, damit man sieht, was man in diesem Bereich entschieden hat.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Bauer hat genickt und schreibt es sich auf. Ich gehe davon aus, dass wir diese Übersicht erhalten werden.

Von Frau Hinrichs soll ich die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass herzlich bitten, sobald die Sitzung beendet ist, kurz hier für eine Terminabsprache zu bleiben.

Dann soll ich Ihnen nochmals sagen, was Sie bereits wissen, dass Sie in Ihren Fächern eine detaillierte Darstellung unseres morgigen „Klassenausflugs“ finden.

(Heiterkeit)

Wir bitten noch einmal um Pünktlichkeit, damit wir rechtzeitig loskommen, auch angesichts der manchmal schwierigen Straßenlage, damit die Württemberger nicht in der Stiftskirche auf uns warten müssen.

Nun darf ich unsere Studis bitten. Die wollten nämlich ihren Dank schon heute zur Entlastung des Freitags zu Gehör bringen.

(Beifall; die Studenten nehmen das Podium ein; das Präsidium nimmt im Plenum Platz.)

Sprecherin: Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrter Bischof, hoch geschätzte Mitglieder der Landessynode, wertees Kollegium! Heute ist der beste Zeitpunkt, um Ihnen für Ihre überaus gastfreundliche Einladung zu danken. Auch wenn uns im Vorfeld vor allem das gute Essen angepriesen wurde,

(Heiterkeit)

können wir mit Sicherheit sagen, dass es in vielerlei Hinsicht lohnenswert ist, die Landessynode zu besuchen. Es war lehrreich, spannend, manchmal erstaunlich und immer unterhaltsam. Uns wurde so herzlich und offen begegnet, dass wir uns eigentlich nur wohl fühlen konnten.

Bei den Überlegungen, wie wir uns bedanken könnten, wurden wir von der Erkenntnis geleitet, dass die Synode ein singfreudiges Völkchen zu sein scheint. Kein Zusammentreffen ohne Lied, von dem nicht mindestens vier bis acht Verse gesungen wurden.

(Heiterkeit)

Auch in dieser Hinsicht ist die Synode sehr lehrreich. Denn im Gemeindebetrieb singt man in der Regel nur die Verse 1 bis 3.

(Heiterkeit)

Da vor allem Paul Gerhardt in diesem Jahr eine große Rolle spielt, wollen wir nun mit Ihnen ein Lied singen, dessen Melodie Ihnen gut bekannt sein wird und das unsere Erlebnisse der vergangenen Tage in den einzelnen Ausschüssen verarbeitet hat.

Aus diesem Grund wollen wir mit dem Bildungsausschuss die Verse 1, 2, 3, 8, 9 und 12 singen. Mit dem Hauptausschuss die Verse 1, 2, 3, 7, 9 und 12. Mit dem Rechtsausschuss die Verse 1, 2, 3, 6, 9 und 12. Der Finanzausschuss soll bitte mit uns die Verse 1, 2, 3, 9 bis 12 singen.

(Heiterkeit)

Die Ausschussvorsitzenden singen bitte die Verse 4 und 5.

(Heiterkeit)

Den Kehrvers singen alle.

Sollten Sie nicht wissen, wann Sie singen, dann schauen Sie einfach auf uns.

(Heiterkeit)

Verzeihen Sie, wenn Sie im Liedtext die Worte Ortenau, Ästhetik des Gesetzes, Evaluierung oder Kindergartenverhalten vermissen sollten – wir konnten beim besten Willen nicht alle Themen aufnehmen. Auch die Abstimmungspraxis und die erstaunlichen Abstimmungsergebnisse hätten wir gerne verdichtet. Aber auch wenn wir wissen, dass Sie sehr gerne singen, wollten wir Ihnen doch nicht mehr als dreizehn Verse zumuten.

Nun sollten wir aber in grob vereinfachter Form das, was nicht gesagt wurde, einfach einmal singen.

Die güldne Synode, voll Freud und Wonne

Refrain:

*Uns're Synode tagt in Bad Herrenalb,
wir diskutieren und debattieren,
wir kalkulieren scharf bis zum Beschluss.*

1. *Die elfte Tagung der zehnten Synode;
Wurde eröffnet, die Zeitungen auch.
Zur Ökumene, las man den Sportteil.
Ref.*
2. *Blätter und Seiten um zu entscheiden,
Massen an Zahlen, die alles verzahnen.
Kilos an Ordern sind stets mit dabei.
Ref.*
3. *Wir kommen und gehen und bleiben kurz stehen,
Warten und sprinten, um ja nicht zu fehlen.
Pünktlichkeit c.t. ist auch mit dabei.
Ref.*
4. *Pension Fidelitas, 7 Uhr morgens:
Ausschussvorsitzende sitzen beim Frühstück;
Gibt's erst halb acht, aber ist ja egal.
Ref.*
5. *In den Ausschüssen hat einer das Sagen,
Einer sagt's deutlich, der andre galant
So unterschiedlich die Führung gelang.
Ref.*

6. *Sind nun zu richten die Dekanatspflichten,
streichen wir munter von 18 herunter,
denn auch der Schuldekan hat sein Gewicht.
Ref.*

7. *Der kann sich ziehen trotz allem Bemühen,
jeder erregt sich, ja, alles bewegt sich:
Uns liegt sehr am Kindertagenausschuss.
Ref.*

8. *Die Lebensordnung bringt die alte Ordnung,
Wein zu den Rosen und Cola in Dosen;
Was nicht doch alles in's Abendmahl muss.
Ref.*

9. *Vor Jahren der Dialog recht hartnäckig anzog,
und „gender“ ganz stetig, ist allgegenwärtig.
Gläubige, gebt Euch doch den Friedenskuss!
Ref.*

10. *Gäbe es morgen trotz aller Sorgen
weniger Gelder pflanzten wir selber
heiter und fröhlich den Pflaumenbaum.
Ref.*

11. *Sozialer Brennpunkt? Soziale Brennofläche?
Fehlen Finanzen, dann gießen wir eben.
Vorschlag c stopft doch die Löcher mit Hand.
Ref.*

12. *Schnitzel mit Pommes, Salat, Suppe, Nachtisch;
Leckerer Essen, gleich vier Mal am Tage;
Bluse, Hemd, Hose hier keinem mehr passt.
Ref.*

13. *Und nun am Schluss wollen wir uns bedanken;
für Herzlichkeiten und nettes Willkommen,
für viel Geduld und Erhellung des Geists.
Ref.*

Mit Gitarrenunterstützung werden die dreizehn Verse gesungen. Dabei wird jeweils eine Tafel für den Einsatz der jeweiligen Gruppe hochgehalten. Nach den dreizehn Versen setzt lebhafter Beifall der Synode ein. – Das Präsidium nimmt seine Plätze am Podium wieder ein.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das haben Sie ganz großartig gemacht, wie Sie unsere Themen so raffiniert aufgenommen haben – herzlichen Dank!

XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Damit sind wir schon am Ende der zweiten öffentlichen Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode. Ich bitte unseren Konsynodalen Steinberg um das Schlussgebet.

(Der Synodale Steinberg spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 16:01 Uhr)

Gemeinsame Sitzung der 10. Badischen Evangelischen Landessynode und der 13. Württembergischen Evangelischen Landessynode

55

in der Stiftskirche in Stuttgart am Donnerstag, den 25. Oktober 2007, 11:00 Uhr

Tagesordnung

I

Andacht

Landesbischof July
Landesbischof Dr. Fischer

II

Eröffnung und Begrüßung

Präsident Neugart
Präsidentin JR Fleckenstein

III

Würdigung des Kirchenvertrages aus kirchlicher Sicht

Direktorin Rupp

IV

Grußwort und Ansprache des Ministerpräsidenten

Ministerpräsident Oettinger

V

Bericht über die synodalen Beratungen zu den Kirchlichen Gesetzen zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse

Dr. Heidland
Müller

VI

Ausfertigung der Mitteilung über die Verabschiedung der kirchlichen Gesetze zum Kirchenvertrag, Übergabe an den Herrn Ministerpräsidenten und die Herren Landesbischöfe

Präsidentin JR Fleckenstein

VII

Abschluss der gemeinsamen Sitzung

Landesbischof Dr. Fischer
Landesbischof July

I

Andacht

(Glockengeläut und Orgelvorspiel)

Landesbischof **July**: Im Namen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Herzlich grüße ich Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste, hier in der Stiftskirche, an einem ungewohnten Ort für eine Synodaltagung, und zugleich einem höchst gewohnten Ort für uns als Gemeinde und als Christen, in einer Kirche, in der wir uns oft versammeln, wie in allen Kirchen, damit uns Gottes Wort näher kommt als wir oftmals uns selbst nahe zu kommen vermögen, ein Ort, an dem alle Übermalungen unseres persönlichen Lebens, alle Formalien, zurücktreten, um uns immer neu dem auszusetzen, was unser Leben zu unterbrechen und neu zu gestalten vermag, ein Ort, der heute ausgewählt wurde, um diese wahr-

haft historische Sitzung beider Synoden, der badischen und württembergischen, zu begehen, ein Ort, an dem wir uns heute der Verbindungen mit unserem Land Baden-Württemberg bewusst werden, ein Ort der Begegnung mit unserem Ministerpräsidenten und den Vertretern des Parlaments, des Landtags, ein Ort, an dem wir uns erneuern lassen und nun zu Beginn Gott loben und danken wollen. Dies tun wir, indem wir im Wechsel Psalm 19 sprechen. Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Dieser Psalm wird im Wechsel gesprochen und anschließend wird „Ehr sei dem Vater ...“ gesungen.)

Herr Jesus Christus, sei Du mitten unter uns, erfreue Du unser Herz, erleuchte Du unsere Augen, bleibe bei uns und öffne den Horizont eines weiten Lebens aus Deiner Gnade. Amen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Liebe Schwestern und Brüder, wer ins Losungsbuch schaut, entdeckt als Wochenpsalm für diese Woche nach dem 20. Sonntag nach Trinitatis den 19. Psalm. Teile davon haben wir eben gebetet. Wer in den Liturgischen Kalender schaut, findet dort den 119. Psalm notiert. „Was soll es?“, werden manche sagen, „es ist doch nur ein Druckfehler“. Andere, die es genau nehmen, vor allem die aus dem Finanzausschuss, werden feststellen: Immerhin ein Unterschied von einhundert Psalmnummern. Schon recht, sagen die Bibelkundigen, denn der 19. und der 119. Psalm sind so etwas wie Zwillinge, zwar sehr unterschiedlich lang, der 19. hat nur 15 Verse, der 119. 176, aber beide Psalmen sind in ihrer Grundaussage ganz ähnlich.

Bei den Psalmen wird nämlich ein Lobgesang auf die Herrlichkeit der Gesetze, der Weisungen Gottes, angestimmt, und zwar mit der Besonderheit, dass diesem Lobgesang im 19. Psalm noch ein Lobgesang über die Herrlichkeit der Schöpfung Gottes vorangestellt ist. Eben haben wir diese Worte gebetet. Ich will den Lobgesang auf die herrliche Schöpfung Gottes heute vernachlässigen, obwohl bei den Worten „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes“ uns gewiss schönste Klänge der Musik von Johann Sebastian Bach oder auch von Joseph Haydn ins Ohr dringen, denen nachzusinnen sich lohnen würde. Doch dies soll anderen Anlässen vorbehalten bleiben.

Heute, da wir zu dieser gemeinsamen Synodalsitzung anlässlich des Abschlusses eines großen Gesetzes versammelt sind, will ich in das Loblied auf die Gesetze Gottes einstimmen. Was wird nicht alles in diesem Psalm über Gottes Gebote ausgesagt: „Sie sind vollkommen und erquicken die Seele. Sie sind gewiss und machen die Unverständigen weise. Sie sind richtig und erfreuen das Herz. Sie sind lauter und erleuchten die Augen. Sie sind Wahrheit, allesamt gerecht.“ Wer so von Gottes Weisungen singen kann, ist begeistert von ihnen.

Nun sind auch wir alle begeistert von dem Gesetz, das uns heute hier zusammenführt. In der Tat ist der mit dem Land Baden-Württemberg abgeschlossene Staatskirchenvertrag ein wunderbares Werk, ein Werk, das hohen ästhetischen Ansprüchen ebenso genügt wie Forderungen nach Lebens-tauglichkeit und Nützlichkeit für die Gestaltung des Mit-

einanders von Staat und Kirche. Aber würden wir wirklich so wie dieser Psalmsänger von diesem Staatskirchenvertrag singen, oder etwa von anderen Gesetzen, die wir in unseren Synoden verabschieden? Nein. Es muss doch etwas geben, das Gottes Gesetze, seine Weisungen, seine Gebote noch unterscheidet von den Gesetzen, die wir uns in unseren Kirchen geben. Dieses „Etwas“ entdecken wir, wenn wir die Attribute betrachten, die der Thora Gottes beigelegt werden: vollkommen, gewiss, richtig, lauter, voller Wahrheit, gerecht. Ja, Gottes Gebote, an denen wir uns orientieren können und sollen, ermöglichen in vollkommener Weise menschliches Zusammenleben. Sie schaffen Gewissheit über die Wege, die wir zu gehen, und über die Abwege, die wir zu meiden haben. Sie helfen uns, ein Gewissen auszubilden, das zwischen richtig und falsch zu unterscheiden lehrt. Sie sind lauter und bewahren uns vor Falschheit und Tücke. Sie befreien uns zu einem wahrhaftigen Leben. Sie helfen uns immer wieder, Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

So, genau so, sind Gottes Gebote Geländer für ein gelingendes Leben. Während menschliche Gesetze nicht selten wirkungslos bleiben – das ist das Zweite –, erzielen Gottes Gebote Wirkungen. Von ihnen singt der Psalmist: „Gottes Gesetze erquickten die Seele, machen die Unverständigen weise, erfreuen das Herz, erleuchten die Augen.“ Gottes Gebote sind keine Last für unsere Seele, sondern Lebensräume eröffnende Erquickungen. Sie helfen unserem Verstand, das Leben klug zu führen. Sie zu befolgen, senkt Freude in unser Herz, weil menschliches Zusammenleben gelingt. Wenn wir uns von Gottes Geboten leiten lassen, können wir etwas ausstrahlen. Unsere leuchtenden Augen erzählen von Gott, von dem, was er für unser Leben will. Gottes Gebote, eine Wohltat für den ganzen Menschen.

Weil dies so ist, können wir Geschmack an ihnen finden, wie an süßem Honig und Honigseim, wie der Psalmist im Weiteren jubelnd singt. Sinn und Geschmack für die Gesetze Gottes, nicht das Schlechteste, wenn uns Christenmenschen dieses nachgesagt würde. In diesem Sinne: Schmecket und sehet wie freundlich der Herr ist. Guten Appetit. Gottes Gebote sind bekömmlich. Amen.

(Anschließend wird der Choral „Wohl denen, die da wandeln“, Gesangbuch Nr. 295, Vers 1–4 gesungen.)

Landesbischof **July**: Lasst uns beten.

Ewiger, dreieiniger Gott. Wir bitten Dich, öffne uns die Augen und Ohren dafür, dass wir mitten in dieser Welt das Wort deiner Gegenwart sehen, und hören, und Deiner Weisung folgen. Stärke uns die Hoffnung und gib uns neue Zuversicht. Wir bitten Dich für deine Kirche in Baden und Württemberg. Lass sie geistesgegenwärtig sein im Tun und im Lassen. Segne den Dienst aller, die haupt- oder ehrenamtlich dein Reich verkünden. Wir bitten Dich für alle Männer und Frauen in unserem Land, die beauftragt sind, für das Wohl der Menschen mit zu sorgen, für alle, die politische und öffentliche Verantwortung tragen. Wir lassen sie nicht allein. Wir bitten Dich, sei bei denen, die unter Armut und verpassten Chancen in dieser Gesellschaft und weltweit leiden. Öffne unsere Augen, unsere Ohren und Hände.

Alles, was uns berührt und was wir noch bitten, legen wir in das Gebet unseres Herrn.

(Es wird gemeinsam das Vaterunser gesprochen.)

Es segne und behüte uns der ewige dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

II

Eröffnung und Begrüßung

Präsident **Neugart**: Zur ersten gemeinsamen Sitzung der Badischen und der Württembergischen Evangelischen Landessynoden heißen Frau Präsidentin Fleckenstein und ich Sie alle herzlich willkommen. Eine große Freude und Ehre ist es uns, Sie, sehr verehrter Herr Ministerpräsident, zu dieser gemeinsamen Sitzung begrüßen zu dürfen. Ein Willkommensgruß gilt auch dem Ersten Stellvertretenden Landtagspräsidenten, Ihnen, sehr verehrter Herr Abgeordneter Drexler, und Ihnen, sehr verehrter Herr Abgeordneter Rust, als dem Vorsitzenden des Finanzausschusses des Landtags von Baden-Württemberg.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir begrüßen den Landesbischof der Württembergischen Landeskirche, Herrn July, und den Landesbischof der Badischen Landeskirche, Herrn Dr. Fischer, sowie den württembergischen Altlandesbischof Dr. Maier.

Präsident **Neugart**: Ein herzliches Willkommen den Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Baden ...

Präsidentin **Fleckenstein**: ... und den Synodalen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Wir begrüßen auch alle Gäste, Gemeindeglieder und die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Präsident **Neugart**: Wir danken Ihnen, dass Sie alle gekommen sind, um mit uns zusammen zu würdigen, dass die beiden Landessynoden in Baden und Württemberg jeweils dem Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg zugestimmt haben.

Es geht um ein Vertragswerk, über dessen Zustandekommen wir sehr erfreut sind. Dies gilt für die badische wie für württembergische Landeskirche in gleicher Weise. Dabei stellt der Vertragsabschluss gerade für Württemberg einen besonderen Meilenstein in der Geschichte unserer Landeskirchen in ihren Beziehungen zum Land dar. In Württemberg wird zum ersten Mal das Verhältnis zwischen Staat und Kirche umfassend vertraglich geregelt. Dies, wie auch die nun erfolgte Fortschreibung des alten Staatskirchenvertrags für Baden von 1932, schafft Rechtssicherheit und finanzielle Planungssicherheit für alle Beteiligten.

Mancher mag fragen, ob ein spannungsreiches Verhältnis zwischen Kirchen und Staat in den letzten Jahren zu diesem Vertragsabschluss geführt habe. In der Antwort auf diese Frage kann ich Sie, sehr verehrter Herr Ministerpräsident, selbst zitieren. Bei der Paraphierung des Vertrags im Juli haben Sie völlig zu Recht von den „traditionell vertrauensvollen und konstruktiven Beziehungen der Kirchen und des Landes“ gesprochen. Für diese vertrauensvollen und konstruktiven Beziehungen über Jahrzehnte hinweg sind Ihnen die Kirchen außerordentlich dankbar. Über das Zustandekommen des Vertrages wurde bei der Paraphierung im Juli dementsprechend richtig ausgeführt, dass die gefundenen Regelungen an die jahrzehntelangen guten und von gegenseitigem Respekt geprägten Erfahrungen im Umgang miteinander anknüpfen. Im Verhandlungsergebnis ist es darüber hinaus gelungen, die Interessen aller Beteiligten in gegenseitigem Einvernehmen zu berücksichtigen.

Es versteht sich verfassungsrechtlich von selbst und ist doch nicht hoch genug zu würdigen: Die Glaubensfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen stehen zu Recht in Artikel 1, am Anfang des Vertrages, gefolgt von den Regelungen über den garantierten Bestand des Sonntags-

schutzes und die Sicherung des Religionsunterrichtes sowie der Theologischen Fakultäten. Diese und etliche andere Standortbestimmungen machen deutlich, wo die evangelischen Kirchen in Baden und Württemberg stehen, ihrem Auftrag verpflichtet und mitten im Leben!

Planungssicherheit erhalten Staat und Kirche durch transparente und nachhaltige Regelungen in den Finanzbeziehungen. Wir sind dankbar für ein Vertragswerk, das nunmehr umfassend die im Verhältnis des Landes zu den Kirchen bedeutsamen Fragen verlässlich regelt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Die erfreulichen Ergebnisse, die innerhalb eines relativ kurzen Verhandlungszeitraumes von nur etwa einem halben Jahr erreicht worden sind, werfen nicht nur ein gutes Licht auf das Verhältnis der beiden Kirchen zum Land, sondern machen auch deutlich, wie intensiv die Kooperation zwischen unseren beiden evangelischen Landeskirchen in den letzten Jahren geworden ist. Dies wird in vielen Bereichen deutlich: Längst selbstverständlich ist die Zusammenarbeit im Bereich von Telefon-, Polizei-, Gefängnis- und Notfallseelsorge. Seit vielen Jahren gibt es einen gemeinsamen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung und ein gemeinsames Landespfarramt für Rundfunk und Fernsehen. Gemeinsam vertreten werden wir in den Landesbeiräten für Tierschutz und für Umwelt- und Naturschutz, in der Härtefallkommission und im Stiftungsrat der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg, um nur einige Beispiele zu nennen. Im Medienbereich haben die beiden Landeskirchen darüber hinaus vor zwei Jahren zusammen mit weiteren Partnern den erfolgreichen Fernsehsender *bw.family.tv* ins Leben gerufen.

Ein weiterer großer Bereich gelingender Zusammenarbeit ist das wichtige Themenfeld Bildung: In konzeptionellen und bildungspolitischen Fragen, in der Religionslehrerfortbildung und der Erstellung von Unterrichtsmaterialien gibt es seit Jahren eine enge Zusammenarbeit. Das Religionspädagogische Institut Baden und das Pädagogisch-Theologische Zentrum Württemberg kooperieren mit arbeits teiliger, schulartspezifischer Schwerpunktsetzung. Auch im Bereich der Jugendarbeit besteht zwischen dem Evangelischen Jugendwerk Württemberg und dem Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit Baden ein regelmäßiger und konstruktiver Austausch. Erst vor wenigen Tagen fand in Villingen-Schwenningen der erste gemeinsame Tag der Pfarrerinnen und Pfarrer in Baden und Württemberg statt. Es ist nicht möglich, jetzt alles aufzuzählen. Abschließend erwähnen möchte ich das gemeinsam verantwortete Kirchensteuertelefon. Nach unserer Wahrnehmung sind die Kooperationsfelder noch nicht erschöpft.

Wir sind fest davon überzeugt und geben zugleich unserer Hoffnung Ausdruck, dass der beschrittene Weg der Zusammenarbeit nicht nur weiter gegangen, sondern in der vor uns liegenden Zeit auch weiter ausgebaut wird.

Ihnen allen noch einmal herzlichen Dank, dass Sie zu dieser gemeinsamen Feierstunde gekommen sind.

III

Würdigung des Kirchenvertrages aus kirchlicher Sicht

Direktorin **Rupp**: Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr stellvertretender Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synoden, meine sehr geehrten Damen und Herren!

„Es besteht keine Staatskirche“. Der weltanschaulich-neutrale Staat nimmt im politischen Bereich seine umfassende Verantwortung für das weltlich verstandene Gemeinwohl wahr – notfalls mit Gewalt. Die bekenntnisgeprägten Kirchen erfüllen ihre geistlichen Aufgaben. Sie dienen – *sine vi sed verbo* – selbstbestimmt – allein durch Gottes Wort – und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

Staat und Kirche arbeiten in den gleichen Bereichen – Bildung, Erziehung, Krankenpflege und Fürsorge – und wenden sich an die gleichen Menschen, die Staatsbürger und zumindest zu einem großen Teil zugleich Kirchenmitglieder sind.

Die Trennung von Staat und Kirche bedeutet demnach nicht die künstliche Separierung von Lebensbereichen, die das Religiöse aus dem öffentlichen Raum verdrängt. Vielmehr dient die Trennung von Staat und Kirche der Entfaltung des Religiösen im öffentlichen Bereich und auch in den staatlichen Institutionen. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur an die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche im Bereich der Theologischen Fakultäten, des Religionsunterrichts und der Anstaltsseelsorge erinnert.

Die Trennung von Staat und Kirche besteht in der präzisen Unterscheidung der Kompetenzen und Maßstäbe. Das staatliche Recht beschränkt sich deshalb auf den Rahmen, der durch die Bekenntnisinhalte der jeweiligen Religionsgesellschaften auszufüllen ist.

Der weltanschaulich-neutrale Staat und die bekenntnisbestimmten Religionsgemeinschaften stehen sich als zwei eigenständige Rechtssubjekte gegenüber. Sie existieren nicht isoliert und bedürfen deshalb der Kooperation.

Für die kooperative Ordnung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche ist der Vertrag ein adäquates Mittel der Rechtsgestaltung. Die Trennung von beiden spricht deshalb nicht gegen, vielmehr gerade für einen Staatskirchenvertrag. Denn die vertragliche Gestaltung ist bestens geeignet, bei Unterscheidung der Kompetenzen und Maßstäbe die Zusammenarbeit zum Wohle der Menschen so zu gestalten, dass sie in gleicher Weise der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der bekenntnisgeprägten Selbstbestimmung der Kirchen gerecht wird.

Bei unserem Vertrag können – wie bei Staatskirchenverträgen üblich – vier Funktionen unterschieden werden: Die Perpetuierungs-, die Kooperations-, die Förder- und die Verpflichtungsfunktion.

Die Perpetuierungsfunktion dient der vertraglichen Absicherung bestehender verfassungsrechtlicher Gewährleistungen. Als Beispiele seien genannt: der Körperschaftsstatus, die Kirchensteuerberechtigung und die Kirchenguts-garantie.

Bei der Kooperationsfunktion ist insbesondere die Spezifizierung und die Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen der gemeinsamen Angelegenheiten zu nennen. Als Beispiel seien Regelungen über die Lehrbefugnis kirchlich ausgebildeter Lehrkräfte im Religionsunterricht und das Zusammenwirken von Staat und Kirche bei den Theologischen Fakultäten genannt. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die vertragspartnerschaftliche Vereinfachung der Vermögensbeziehungen durch Staatsleistungen.

Der Kirchenvertrag hat in seiner Förderfunktion die Aufgabe, ohne Privilegierung zulässige Differenzierungen dort vorzunehmen, wo die Religionsgesellschaften in unterschiedlicher Weise den Staat bei der Erfüllung seiner Aufgaben entlasten, und ebenso dort, wo die Kirchen bei der Verkündigung des Evangeliums in der rechten Unterscheidung beider Reiche zugleich der kulturellen Identität des Staates dienen.

Ernst Wolfgang Böckenförde hat das Verhältnis von Staat und Kirche bereits 1967 wie folgt charakterisiert: „Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“ Unser geltendes Staatskirchenrecht ist bestens geeignet, auch unter sich ändernden Verhältnissen seinen freiheitlichen Beitrag zur Erhaltung des offenen Verfassungsstaates und zur Pflege der kulturellen Identität unseres Gemeinwesens zu leisten.

Dieses Staatskirchenrecht stellt weder den christlichen Staat wieder her, noch ignoriert es die kulturelle Prägung der Verfassung durch das Christentum. Die kulturelle Prägung findet ihren Niederschlag in den Vertragsregelungen über die Ausgestaltung der Sonn- und Feiertagsgarantie, des Schulwesens mit der Bedeutung der christlichen Gemeinschaftsschule und der Förderung der Kirchen als Träger von Schulen und Hochschulen.

Der Kirchenvertrag legt schließlich über die objektiv-rechtlichen Verfassungsvorgaben hinaus verfahrensrechtliche Bindungen zur Gewährleistung der Vertragspartnerschaft sowie Informations- und Konsultationspflichten fest. Das Verhältnis von Staat und Kirche wird im Sinne einer Verpflichtungsfunktion als „freundschaftlich“ beschrieben. Das führt zu konkreten Vertragspflichten beim Zusammenwirken von Landesregierung und evangelischen Oberkirchenräten und bei der Vertragsauslegung und -anpassung.

Der Evangelische Kirchenvertrag in Baden-Württemberg dient in all seinen Funktionen der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit. Er bringt auch im finanziellen Bereich für beide Teile erhöhte Planungssicherheit. Ein weiteres Ziel ist die Rechtseinheit. Bisher ist das Vertragsstaatskirchenrecht in Baden-Württemberg territorial zersplittert. Der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit beiden evangelischen Landeskirchen trägt dazu bei, die Staatskirchenverhältnisse auf dem ganzen Gebiet des Landes dauerhaft einheitlich zu regeln.

Die Entwicklung des Vertragsstaatskirchenrechts in Deutschland verlief nach Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung in mehreren Phasen. Am Anfang standen eine Reihe von Staatskirchenverträgen, zu denen auch der Badische Staatskirchenvertrag von 1932 gehört, der nun im Hegelschen Sinne in unserem Vertrag „aufgehoben“ ist.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland folgten Staatskirchenverträge, die die neue, in der Weimarer Zeit erst angebaute Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche zum Ausdruck bringen. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurden in allen neuen Bundesländern Staatskirchenverträge abgeschlossen, die sich an den westdeutschen Vorbildern orientierten, aber aufgrund der Erfahrungen mit dem Weltanschauungsstaat der DDR auch eigene Akzente setzten. Nach den Kirchenverträgen der Stadtstaaten besitzen seit kurzem alle Bundesländer staatskirchenvertragliche Regelungen.

Allein ein Territorium, nämlich Württemberg, ist bisher vertragsfrei geblieben. Nachdem sich das Instrument des Staatskirchenvertrags bundesweit bewährt und durchgesetzt hat, erschien es eine lohnende Aufgabe, sich daran zu machen, in dem über Generationen gebauten Gebäude des Vertragsstaatskirchenrechts mit dem Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg nun den Schlussstein zu setzen. Wir sind dankbar, dass dies auf dem Boden des in Jahrzehnten gewachsenen freundschaftlichen Verhältnisses möglich ist. Wir konnten in unseren Gesprächen an die gute, fruchtbare und am Gemeinwohl orientierte Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirchen in Baden-Württemberg anknüpfen.

An dieser Stelle danken wir allen, die auf verschiedenen Seiten und auf unterschiedlichen Ebenen zum Gelingen des Werkes beigetragen haben. Unser besonderer Dank gilt Ihnen, verehrter Herr Ministerpräsident. Sie sind von Anfang an dem Wunsch der Landesbischöfe nach einem Vertragsabschluss aufgeschlossen begegnet und haben das Zustandekommen entscheidend befördert. Der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg danken wir für die begleitenden Gespräche, die in gutem, ökumenischem Miteinander erfolgten.

Mit dem heutigen Tag ist auf kirchlicher Seite ein wichtiger Schritt zum Wirksamwerden des Vertrages vollzogen. Weitere Schritte auf kirchlicher und auf staatlicher Seite sind noch zu gehen, bis das Inkrafttreten bekannt gemacht werden kann. Insbesondere stehen die Lesungen im Landtag noch aus.

Dieser Zeitablauf ist auf kirchlicher Seite den bevorstehenden Kirchenwahlen geschuldet, die die Zustimmung der Württembergischen Landessynode noch in ihrer Herbstsitzung erforderlich machten. Wir danken Ihnen, Herr Ministerpräsident, für die Zusage, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass unser gemeinsamer Vertrag gegen Ende des Jahres in Kraft treten kann.

Möge der Kirchenvertrag danach von beiden Seiten im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen mit Leben erfüllt werden.

(Beifall)

IV

Grußwort und Ansprache des Ministerpräsidenten

Ministerpräsident **Oettinger**: Frau Präsidentin, Herr Präsident, meine Herren Landesbischöfe Dr. Fischer und July, Herr Altlandesbischof, Herr Landtagsvizepräsident Drexler, Herr Kollege Rust, meine Damen und Herren Oberkirchenräte und Mitglieder der Landessynoden von Baden und Württemberg, meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute ist ein besonderer und bedeutender Tag für die evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, die evangelischen Christen in Baden-Württemberg und das ganze Land.

Ich freue mich sehr, dass Sie hier zusammengekommen sind und damit zeigen, dass auch Ihnen dieser Tag mit der Unterzeichnung des Vertrags besonders, bedeutend und weit reichend erscheint. Der Vertrag nimmt Bezug und gründet sich auf bestehende Regelungen in Baden und die Praxis in Baden-Württemberg und reicht dabei weit in die Zukunft. Ich bin mir sicher, dass es wenige Verträge und Gesetze gibt, die so selten angepasst werden müssen wie dieser. Er ist Handlungsgrundlage und Regelwerk für Rechte, Pflichten und Partnerschaft, und mit Sicherheit auch in der nächsten Generation noch zeitgemäß.

Schön, dass wir in dieser bedeutenden Kirche Württembergs zusammengekommen sind, die nach aufwendiger Restauration in neuem Glanz erstrahlt. Einer besonderen Kirche, deren Wurzeln tief in die Geschichte bis in das Frühmittelalter hinein reichen. Die Stiftskirche hat manchen Wechsel und manche Wandlung erfahren. Sie ist ein Raum für Gottesdienst und Kirchenmusik, aber auch ein Ort stiller Andacht und Besinnung. Johannes Brenz hat hier gewirkt, der große Reformator in Württemberg. Kirchengeschichte und Schulgeschichte wurden hier geschrieben. Die Stiftskirche ist nicht nur die größte und die älteste Kirche in Stuttgart, sondern auch die am meisten besuchte Kirche in Württemberg. Sie verkörpert Geschichte und Gegenwart der christlichen Verkündigung und strahlt weit über Stuttgart hinaus.

Schön, dass die badischen Landsleute, die Synodalen und der Landesbischof aus Karlsruhe gekommen sind, und das Treffen hier in Stuttgart möglich ist. Da der Kirchenvertrag Baden voranstellt – Baden-Württemberg –, und da zwar nicht die Stiftskirche, aber der Stutengarten eine badische Gründung ist, sind die badischen Freunde heute eigentlich in ihrer Außenstelle.

Der Kirchenvertrag mit der Badischen Landeskirche hat eine besondere Bewandnis und Geschichte. Im Jahre 1932 abgeschlossen und unterschrieben, stellt er die letzte Handlung der demokratischen badischen Staatsregierung vor der Machtergreifung dar. Umso schwerer fiel es den badischen Freunden, das neue Regelwerk einzubringen. Aber seien Sie versichert: Die demokratische Kirchengeschichte bleibt erhalten, und in dem gemeinsamen Kirchenstaatsvertrag findet sich viel wieder, was damals geregelt war und bis heute gerecht und zeitgemäß geblieben ist.

Man kann aus der Tatsache, dass in Württemberg bisher kein Regelwerk bestand, ersehen, wie unkompliziert und freundschaftlich das Verhältnis zwischen dem Land, seiner Regierung und seinem Parlament, und den Kirchen in den letzten Jahrzehnten war. Trotzdem erschien die Zeit nun reif, die Beziehungen des Landes Baden-Württemberg zu den beiden evangelischen Landeskirchen in eine vertragliche, und damit rechtsverbindliche, demokratische und rechtsstaatliche Form zu bringen. Mit diesem Dokument ist uns dies gelungen. Mein Dank gilt Ihnen, den Mitgliedern der beiden Landessynoden, für Ihre Zustimmung. Mein Dank gilt den Landtagskollegen für die konstruktive Mitberatung.

Der Vertrag wird für alle drei Seiten, die beiden Landeskirchen und das Land Baden-Württemberg, eine gerechte, eine kompetente, und eine zukunftsweisende Grundlage unserer Beziehungen der nächsten Jahrzehnte werden.

Die Partnerschaft von Kirchen und Staat hat eine lange Tradition, und ich behaupte, dass ihre Bedeutung in Zukunft noch steigen wird. Die Veränderung der Gesellschaft, einer mobilen, weltoffenen, globalen, aber auch oftmals anonymen Gesellschaft, bringt neue Aufgaben, Probleme, aber auch Chancen für Sie und für uns. Ich bin froh darüber – und stolz darauf –, dass Baden-Württemberg ein wie wenige andere Regionen christlich geprägtes Land ist, das die Religionsfreiheit hoch hält und zu allen Religionen und Kirchen im Land eine gute Beziehung pflegt, aber eine besondere Beziehung zu den christlichen Kirchen hatte und hat.

Ich bin dankbar, dass Ihre Leistungskraft, gesellschaftlich mitzuwirken, unverändert hoch ist. Ich bin im Sinne der Subsidiarität froh, wenn sich der Staat auf die Aufgaben konzentrieren kann, die nicht von kommunalen Aufgaben-

trägern und Partnern oder freien, namentlich kirchlichen, Aufgabenträgern und Partnern auf Landesebene und auf der Ebene der Gemeinden und der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

Eine gemeinsame Aufgabe sehe ich in der Betreuung, Erziehung und Bildung unserer Kleinsten, unserer Kleinen und unserer Heranwachsenden. Das ist eine Chance, aber auch eine wachsende Verantwortung. Die Kraft der Familie, Erziehung und Bildung auf hohem Niveau zu leisten, wird eher geringer. Die Bildung und Erziehung unserer Kinder im weltweiten Wettbewerb wird jedoch immer bedeutsamer. Diese Aufgabe möchte ich gerne gemeinsam mit Ihnen wahrnehmen.

Ich bin dankbar, dass es viele kirchliche Kindergärten in Baden-Württemberg gibt, und ich bin sicher, dass die frühkindliche Erziehung und Betreuung vermehrt eine kirchliche Aufgabe in fairer Finanzpartnerschaft werden kann. Ich bin dankbar, dass es viele kirchliche Schulen, Fachschulen und Hochschulen gibt, und dass das Fach Religion in unseren öffentlichen Schulen unverändert eine große Rolle spielt.

Die christliche Erziehung ist eine Aufgabe von Vater und Mutter, von Nachbarschaft, von Gemeinden, vom Land, von unseren Lehrerinnen und Lehrern, und eine Aufgabe, die auch für Sie wichtig ist und deren Bedeutung in Zukunft steigen wird. Ich lade Sie also ein, bei dieser Veränderung des Kindergartens, der zur Kinderschule wird, bei der frühkindlichen Bildung und der Betreuung in der Schule, die Ganztageschule wird, mitzuwirken. Wir sehen Sie als Partner bei der Bildung der jungen Generation und nicht als Mitbewerber. Wir begrüßen es, wenn Sie sich stark engagieren.

Dann, das Thema der Integration: Die Zahl der Bürger, die in Baden-Württemberg leben, steigt unverändert an. In der mobilen Gesellschaft steigt auch die Zahl der hinzugezogenen Neubürger. Menschen, die wegen des Studiums, wegen eines guten Arbeitsmarktes hierher kommen, sind noch lange nicht integriert. Sie zu integrieren, ist formal Sache des Einwohnermeldeamts. Aber eigentlich ist es die Aufgabe des Arbeitsmarktes, der Nachbarschaft, der Vereinsarbeit und ganz stark auch der Kirchenarbeit. Viele Neubürger sind katholische oder evangelische Christen. Deshalb ist deren Integration eine gemeinsame Aufgabe von Ihnen und von uns.

Bei der Altenbetreuung, der Betreuung und der Hilfe für Behinderte und Kranke, der Sterbebegleitung, kommen neue, in Qualität und Quantität wachsende, Aufgaben auf uns zu. Wir haben gute Altenheime und gute Krankenhäuser in Baden-Württemberg, aber ein von einer Kirche oder einer Kirchentochter getragenes Altenheim und Krankenhaus hat eine besondere Kultur, eine ganz besondere Form der Betreuung und Pflege, hat ein Klima, das nicht ersetzt werden kann.

Dieser Kirchenvertrag regelt alles, was derzeit an Regelungsbedarf besteht; finanziell, strukturell und auch ideell. Dieser Kirchenvertrag bedeutet für Sie Planungssicherheit. Für das Land schafft er bei der Haushaltssanierung nicht unüberwindbare Probleme. Wir haben für die kommenden Haushaltsjahre – nicht nur für ein Jahr, sondern für viele Jahre – Fragen geregelt, die in der Vergangenheit oftmals jährlich strittig gewesen sind. Das heißt, verehrte Oberkirchenräte, möglicherweise sehen wir uns in Zukunft seltener – was aber, wenn Streitfragen gelöst sind, kein Nachteil sein muss, denn wir wenden uns dann anderen Fragen als fiskalischen Fragen zu.

Wir haben Regelungen, die in ihrer Bedeutung weitreichend sind. Ich spreche das Thema unserer Fakultäten an. Ich glaube, dass hier im Vergleich zu anderen Ländern weitreichende Festlegungen und Sicherungen getroffen worden sind. Auf beide Fakultäten können wir stolz sein. Sie verkörpern Tradition, aber auch höchste wissenschaftliche Kompetenz und Forschungskompetenz. Wir sichern beide, ihre Standorte, ihre Qualität, und weitgehend auch die Lehrstühle. Die Zahl und die Qualität der Studierenden in Baden-Württemberg werden im Ländervergleich hoch sein.

Wir stehen als Land wie Sie auch in einer schwierigen Haushaltssituation. Ich sehe es deshalb mit Respekt, wie Sie in den letzten Jahren zu strukturellen Maßnahmen in der Lage gewesen sind, Maßnahmen, die in der Vergangenheit und heute oftmals schwer fallen, gerade im Personalbereich. Es ist jedoch unsere Aufgabe, die Aufgabe unserer Generation, herauszukommen aus der Schuldenfalle. Neue Schulden bedeuten in Wahrheit die Entmündigung unserer Kinder und Enkelkinder. Deswegen habe ich mit Respekt gesehen, dass die Verbesserung Ihrer Einnahmeseite durch bessere Steuereinnahmen, nachdem jahrelang die Steuerentwicklung stagnierend oder sinkend war, nicht gleich genutzt wird, um neue Ausgaben zu beschließen, sondern man jetzt Rücklagen bildet, und die Solidität des Haushaltes bei Ihnen weiterhin Vorrang hat. Dies verdient unseren Respekt. Ich bin dankbar, dass Regierung und Landtag von Baden-Württemberg das auch so sehen. Denn wir haben in Baden-Württemberg zwar im Ländervergleich noch geringe Schuldenlasten, aber 42 Milliarden Euro sind auch zu viel, weswegen es unserer Generation, gerade bei guter Konjunktur und höheren Steuereinnahmen, möglich werden muss, den Weg aus der Schuldenfalle zu gehen. Die Ausgaben müssen wir aus unserer Arbeit und nicht zu Lasten der nächsten Generation finanzieren. Auch hier haben wir einen Gleichklang, der meines Erachtens auf das ganze Land wohlthuend ausstrahlt.

Aber es geht nicht nur um Entschädigungen, die wichtig sind, es geht nicht nur um materielle Werte, es geht auch um geistige Aufgaben, für die der Kirchenvertrag eine Grundlage ist. Deswegen danke ich Ihnen, dass Baden-Württemberg gerade auch durch die Kirchen in Hauptamt und Ehrenamt ein von christlichen Werten geprägtes Land war und geliebt ist.

Baden-Württemberg hat in etwa gleich viele katholische Christen wie evangelische Christen; eine Besonderheit, die es in anderen Ländern nicht gibt. Deshalb bin ich dankbar, dass nicht nur die beiden evangelischen Landeskirchen, sondern alle Kirchen in Baden-Württemberg eine gute ökumenische Partnerschaft pflegen.

Wenn man an diesem Ort so viele Geistliche und Laien aus Baden und Württemberg sieht, ist die Frage erlaubt, ob beide Kirchen nicht noch mehr verbindet als ein gemeinsamer Kirchenvertrag. Ich finde Ihren Kooperationsweg richtig, der die Eigenständigkeit wahrt, der die Geschichte verkörpert, aber dort, wo es Gemeinsamkeiten gibt, für Ihre Aufgaben, für die Bürger und das Land die Aufgabenerfüllung leichter macht.

Baden-Württemberg ist ein starkes Land der Reformation. Es ist geprägt durch viele einschneidende historische Ereignisse vor und nach der Reformation. Ich denke an die Auswirkungen der Reformation auf die Hochschulen, die Schulen, die Verwaltung, das Staatsverständnis der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land. Die Herausbildung

eines modernen Staates hat durch die Reformation einen entscheidenden Schub erfahren. Der Staat, oder die Obrigkeit, wie Luther sagte, erhielt durch die Reformation eine ganz neue Qualität. Er war nicht mehr nur Diener der Kirche, er war Herrschaftsgewalt im weltlichen Bereich. Die Trennung von Kirchenhandeln und Staatshandeln hat dazu geführt, dass beide Bereiche nun nicht mehr verschwammen, sich nicht im Wege standen, vielmehr konnten beide Bereiche nun mit ganzer Kraft ihre Aufgaben erfüllen. Die Kirchen mit Verkündigung und Seelsorge, der Staat mit Aufrechterhaltung und Pflege von Recht, Ordnung und Frieden.

Diese Entwicklung der Reformation hat auf beiden Seiten, in Baden und Württemberg, eine enorme Dynamik gebracht, aber auch ein neues Verhältnis von Kirche und Staat zueinander. Denn die Reformation führte – mit Ausnahmen – nicht etwa dazu, dass sich jeder einzelne Bürger für das eine oder andere entschied, für das Kirchliche oder das Weltliche. Nein, im Gegenteil, es entstand unter evangelischen Christen ein neues Bewusstsein, als Christ und als Staatsbürger seine Aufgaben und Pflichten in dieser Welt erfüllen zu müssen. Staatsverdrossenheit, Nichtteilnahme, ist mit protestantischer Ethik unvereinbar. Melancthon sagt dazu, die Liebe verpflichtet uns zu allen staatlichen Aufgaben. Von hier war es dann ein logischer konsequenter Weg zur Entwicklung einer protestantischen Staats-, Sozial- und Wirtschaftsethik. Natürlich gibt es Unterschiede. Die von Luther geprägte Wirtschaftsethik setzt andere Akzente als die, die von Calvin ausgingen. Aber das Gemeinsame liegt doch darin, dass die Reformation bis in unsere Tage hinein eine Spur der Freiheit gelegt hat, die den Menschen in unserem Lande viele Vorteile gebracht hat: die Freiheit von Forschung und Wissenschaft, die erfolgreiche Entfaltung freien wirtschaftlichen Handelns in sozialer Verantwortung, die Herausbildung eines freiheitlichen bürgerlichen Staatsbewusstseins und das Gefühl der Verantwortung für das Gemeinwesen auf örtlicher Ebene. Dass diese Spur der Freiheit in Baden und in Württemberg auf je eigene Art gewirkt hat, macht bis heute die besondere dynamische Vielfalt unseres Landes aus.

Es lohnt sich, wenige Tage vor dem Reformationsfest daran zu erinnern, dass die Reformatoren den in Freiheit gläubigen Christen vor Augen hatten. Alle Reformatoren teilten die Überzeugung, dass der christliche Glaube nur dann Bestand haben kann, wenn er ein wirklich lebendiger Glaube ist. Diese Lebendigkeit des Glaubens hilft, den Geist der Mutlosigkeit, der Passivität, der Verzagtheit zu überwinden. Das ist meine feste Überzeugung. Ohne ein großes Maß an Gottvertrauen vieler Menschen hätte Baden-Württemberg den Wiederaufbau nach dem Krieg, den wirtschaftlichen und kulturellen Erfolg vom Städtebau bis zum Arbeitsmarkt, niemals in dieser Art und Weise geschafft. Welche Leistungen wurden damals vollbracht, wie viel Gutes erreicht – daran weiterzuarbeiten und darauf aufzubauen, ist die Aufgabe unserer Generation. Ich glaube, dass dafür die Beziehung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Landeskirchen eine exzellente Ausgangslage ist. Deswegen Ihnen allen für die Zustimmung zum Kirchenvertrag vielen Dank. Ich bin davon überzeugt, dass in der Arbeit von Landessynoden und von Landtag Weniges so dauerhaft bleibt und herausragt aus dem Tagesgeschäft wie der Vertrag, der uns heute hier zusammengeführt hat. Herzlichen Dank.

(Beifall)

V**Bericht über die synodalen Beratungen zu den Kirchlichen Gesetzen zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse**

Dr. Heidland, Vorsitzender des Rechtsausschusses der Badischen Landessynode: Herr Ministerpräsident, sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Präsident Neugart, sehr verehrte Herren Landesbischöfe, meine Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder, liebe Mitsynodale!

Am 22. November 1932, also praktisch genau vor 75 Jahren, hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Baden den Vertrag mit dem Freistaat Baden beschlossen. Zwischen dem damaligen und heutigen Verfahren gibt es einige bezeichnende Unterschiede, auf die ich kurz eingehen möchte.

Dem damaligen Vertrag waren rund zwei Jahre andauernde Verhandlungen vorangegangen. Der heutigen Vertragsdebatte dagegen nur ein Bearbeitungszeitraum von einem guten halben Jahr. Neben den konkreten Vertragsinhalten war 1932 insbesondere ein politisch strittiger Punkt das gleichzeitige Zusammentreffen und Zusammengehen mit dem Konkordat der Katholischen Kirche. Diese Zeiten sind zum Glück vorbei. So steht jetzt z. B. in der Einleitung zum Entwurf des Römisch-Katholischen Kirchenvertrags mit dem Land Baden-Württemberg, dass die paritätische Behandlung mit den evangelischen Landeskirchen selbstverständlich ist. Wir begrüßen diese Einheitlichkeit der Regelungen im ganzen Land mit den vier großen Kirchen. Der nächste Unterschied: Bei der Abstimmung im Jahr 1932 haben von den 59 anwesenden Synodalen 38, das heißt knapp 50 %, mit Ja und 21 mit Nein gestimmt. Bei der jetzigen Abstimmung wurde das Vertragswerk von der Landessynode Baden einstimmig gebilligt.

Noch ein Weiteres unterscheidet die Bearbeitung der beiden Verträge in den Synoden: Im November 1932 tagte die Synode von Mittag bis Mitternacht für die erste Lesung und den gesamten nächsten Tag für die zweite Lesung. Es war also ein schwieriger Prozess. Man sieht, wie schwer sich die Synode damals mit dem Vertragswerk getan hat, obwohl dem ein zweijähriges intensives Arbeitsprogramm vorausgegangen war. In der Synode der Badischen Landeskirche wurde der neue Kirchenvertrag zwar eingehend verhandelt, es gab aber keinerlei Grundsatzdebatten, sondern eigentlich nur Fragen zum Verständnis des Vertragswerks. Es bestand bei allen Einigkeit darüber, dass der Vertrag in der vorgelegten Form gebilligt werden sollte. Uns allen war klar, dass es nicht darum gehen konnte, alle aus kirchlicher Sicht wünschenswerten Ergebnisse zu erzielen, sondern dass auch Kompromisse und ein gegenseitiges Geben und Nehmen notwendig waren. Dies ist nach unserer Auffassung in dem vorliegenden Vertragswerk sehr gut geglückt. Auch ich möchte ausdrücklich allen, die an dem Vertragswerk beteiligt waren, danken.

Daher hat die jetzige Synode nach kurzer Aussprache den Zustimmungsvertrag zum Kirchenvertrag mit dem Land Baden-Württemberg einstimmig beschlossen. Es gab zwar eine alte jüdische Tradition, wonach einstimmig gefasste Beschlüsse zunächst unwirksam waren. Wenn man an die Beschlüsse in mehr oder weniger diktatorisch gelenkten Staaten denkt, macht diese Tradition auch durchaus Sinn. Aber in unserer zuverlässig funktionierenden – ich möchte sagen – kirchlichen Demokratie brauchen wir keine der-

artigen Befürchtungen zu haben, sondern können die einstimmige Zustimmung ohne Vorbehalte als gutes Omen für die weitere Zusammenarbeit zwischen der Badischen Landeskirche und dem Land Baden-Württemberg nehmen.

(Beifall)

Herr **Müller**, Vorsitzender des Rechtsausschusses der Württembergischen Landessynode: Herr Ministerpräsident, meine Herren Abgeordneten des Landtags, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Herren Landesbischöfe, meine Damen und Herren, liebe Synodale, auch die Württembergische Evangelische Landessynode hat heute Morgen in Gesetzesform dem Abschluss des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg einstimmig zugestimmt, nicht nur einstimmig – es waren viele Stimmen –, sondern einmütig.

Sie haben es gehört, das Netz der Staatskirchenverträge mit den evangelischen Kirchen in Deutschland wird also fertig geknüpft, als letzte soll nun auch die Württembergische Evangelische Landeskirche einbezogen werden.

Fast scheint es, dass Art und Weise der achtungsvollen Begegnung und der Zusammenarbeit zwischen Land und Württembergischer Landeskirche so unproblematisch und selbstverständlich war, dass sie keiner vertraglichen Feststellung mehr bedurfte.

Dennoch, es gab einen lange gehegten, immer wieder geäußerten synodalen Wunsch nach Abschluss dieses Vertrages. Wir haben deshalb die Initiative zum Abschluss des Vertrages sofort begrüßt, die letztendliche Zustimmung der Synode war nie ernsthaft gefährdet. Und wir danken als württembergische Landessynode allen Handelnden, die diesen Vertrag gewollt und erarbeitet haben. Und freuen uns im Übrigen auch darüber, dass wir diesen Vertrag gemeinsam mit unserer badischen Schwesterkirche abschließen können.

Natürlich wurde schon im Rechtsausschuss der Vertrag vollständig beraten. Ich verzichte auf die Darstellung im Einzelnen und benenne – allerdings pflichtgemäß – kurz, was bei der synodalen Debatte im Plenum besonders angesprochen worden ist: Es sind dies vor allem die Artikel über Sonn- und Feiertage, Evangelisch-Theologische Fakultäten und Ausbildung der Lehrkräfte, Erziehungsziele, Schule, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht und Schülertag, Jugendarbeit und Diakonie, schließlich Staatsleistungen überhaupt und Parität auch für die Zukunft. – Habe ich etwas vergessen?

Einige wenige Worte aber zur grundsätzlichen Sicht auf diesen Vertrag: Es geht zunächst auch um Finanzen. Dabei stehen die gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Grunde nach schon fest. Die nun vereinbarten konkreten Festlegungen vermitteln der Höhe nach darüber hinaus größere Rechtssicherheit im Einzelnen. Die Synode billigt es deshalb ausdrücklich, dass nicht alle denkbaren finanziellen Maximalforderungen Vertragsinhalt geworden sind, sondern ein angesichts der bestehenden Rechtslage für beide Seiten tragfähiger Ausgleich gefunden wurde.

Wir vergessen aber nicht, dass Geld und Finanzen nicht Selbstzweck, sondern in Gesellschaft, Staat und auch Kirche nur Steuerungsmittel sind, notwendige, unverzichtbare und sorgfältig zu handhabende Steuerungsmittel für die eigentlich verfolgten Zwecke. Es geht Staat und Kirche um die rechte Erfüllung ihrer Aufgaben, für die Personen tätig werden können und sächliche Mittel bereitgestellt werden sollen.

Deshalb liegt ein Schwergewicht des Vertrages bei der Eröffnung von gesellschaftlichen Handlungsfeldern und der respektvollen Ausgestaltung des Zusammenwirkens.

Unser Staat regelt sein Verhältnis zu den Kirchen zunächst kraft seiner Gesetzgebungshoheit, in den Staatsverfassungen wie auch in einfachen Gesetzen. Typischerweise wiederholen Staatskirchenverträge die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Gewährleistungen. Auch unser Staatskirchenvertrag enthält den vollständigen Standardkatalog.

Das Besondere eines Staatskirchenvertrages liegt aber weniger in diesem Inhalt selbst, sondern vor allem gerade in der besonderen vertraglichen Gestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Nicht allein – grundsätzlich abänderbare – verfassungsgesetzliche und einfachgesetzliche staatliche Bestimmungen gewährleisten dann rechtliche Existenz und Handlungsspielraum der Kirchen, vielmehr regeln Staat und Kirchen im Rahmen der Verfassung einen Bereich des öffentlichen Lebens in gemeinsamer Verantwortung. Verlangen dann geänderte gesellschaftliche Verhältnisse eine Fortentwicklung des Rechts, darf dies dann nicht einseitig geschehen, sondern die Vertragspartner werden verpflichtet, im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen.

Warum schließen Staat und Kirche solche Verträge? Haben sie wirklich gute Gründe, sich vertraglich aneinander zu binden?

Wir wissen als Staatsbürger, dass der Staat unseres Grundgesetzes in Bund und Ländern eine zuverlässige, rechtsstaatliche und demokratische Grundordnung des Zusammenlebens für unsere Gesellschaft bereitstellen und garantieren will. Wenn er dafür seine rechtlichen und tatsächlichen Mittel einsetzt, wissen wir aber auch, dass er letztlich auf den Willen, die Überzeugungen und die soziale Handlungsbereitschaft, auf die Orientierung seiner Bürger angewiesen ist. Der Staat lebt davon, dass gesellschaftliche Kräfte, insbesondere Religionsgemeinschaften, und dass vor allem – sowohl wegen ihrer geschichtlich gewordenen prägenden Bedeutung, als auch wegen ihres gegenwärtigen Wirkens – die christlichen Kirchen den Bürgern dieses Staates Orientierung geben können. Der Staat des Grundgesetzes fördert deshalb aus eigenem Interesse bei inhaltlicher Neutralität die Arbeit der christlichen Kirchen wie auch anderer gesellschaftlicher Gruppen.

Doch was erlaubt uns als Landeskirche, einen solchen Vertrag zu schließen? Wir wissen als Kirche wohl, dass wir nicht deshalb existieren, weil der Staat unsere rechtliche Existenz anerkennt und uns Freiräume zur Verfügung stellt. Wenn uns aber die Möglichkeit zum Handeln und öffentlichen Wirken gegeben wird, wollen wir diese Möglichkeit dankbar ergreifen und das Unsere dazu tun, diese Wirkungschancen auch für die Zukunft zu erhalten.

Wir denken dabei gemäß der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung daran, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen, und erkennen in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Maßstab und Ziel unseres kirchlichen Handelns ist aber unser eigener Auftrag.

Wir sehen getreu der 6. Barmer These diesen Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, allein darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Gerade diesem Auftrag steht dieser Staatskirchenvertrag aber nicht entgegen. Nach menschlicher Beurteilung mag er ihn sogar fördern. Und deshalb stimmen wir diesem Vertrag nicht nur als Bürger unseres Staates, sondern gerade als Glieder unserer Kirche mit innerer Überzeugung zu.

(Beifall)

VI

Ausfertigung der Mitteilung über die Verabschiedung der kirchlichen Gesetze zum Kirchenvertrag, Übergabe an den Herrn Ministerpräsidenten und die Herren Landesbischöfe

Präsidentin **Fleckenstein**: Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Landtagsvizepräsident, mit großer Freude haben wir die positive Stellungnahme des Ständigen Ausschusses des Landtags zum Kirchenvertrag zur Kenntnis genommen. Wir wünschen uns nun als badische und als württembergische Landeskirche sehr, dass der Landtag das Gesetz verabschieden wird. Wir bitten Sie, unsere herzlichsten Grüße und besten Empfehlungen an den Landtag weiterzugeben.

Wir werden jetzt die Mitteilung über die Verabschiedung der Gesetze durch die Synoden ausfertigen und Ihnen, Herr Ministerpräsident, übergeben. Wir werden unseren Landesbischöfen July und Dr. Fischer Ausfertigungen übergeben mit der Bitte um Ausfertigung der Gesetze.

(Übergabe an den Ministerpräsidenten
und die Landesbischöfe.)
(Beifall)

VII

Abschluss der gemeinsamen Sitzung

Landesbischof **Dr. Fischer**: Mit dem Lobpreis der Gebote Gottes haben wir heute diese feierliche Synodalsitzung begonnen, mit der Würdigung des von uns Menschen zustande gebrachten Gesetzes haben wir sie fortgesetzt. Mit dem Zusammensein beider Synoden wollen wir diesen Vormittag mit dem beginnenden Nachmittag fortsetzen. Jetzt eine herzliche Einladung zum Zusammensein, und hoffentlich wird nachher im Hospitalhof nicht das geschehen, dass nur württembergische und nur badische Gruppen beieinander stehen.

Landesbischof **July**: Ich möchte zum Abschluss einen Liedvers sprechen, den wir heute Morgen in der Morgenandacht unserer Synode schon gesungen haben. Aus dem Lied 443 „Aus meines Herzens Grunde“ lese ich den siebten Vers:

„Darauf so sprech ich Amen und zweifle nicht daran, Gott wird es alls zusammen in Gnaden sehen an, uns streck nun aus mein Hand, greif an das Werk mit Freuden, dazu mich Gott beschieden in meinem Beruf und Stand.“

(Ende der Sitzung 12:25 Uhr)

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 25. Oktober 2007, 17:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz (PersGG) (OZ 11/8)

Berichterstatter: Synodaler Bauer (RA)

IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen (OZ 11/16)

Berichterstatterin: Synodale Groß

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Ortenau – Vorlage zur Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau (OZ 11/15)

Berichterstatter: Synodaler Stober (HA)

VI

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Heidelberg (OZ 11/13)

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)

Berichterstatter: Synodaler Dörzbacher (HA)

VII

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsgremien im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) (OZ 11/2)

Berichterstatter: Synodaler Janus (RA)

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl (OZ 11/1)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Kröhl (HA)

IX

Verschiedenes

X

Schlusswort der Präsidentin

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung/Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Proske.

(Synodale Proske spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie herzlich, willkommen daheim.

(Heiterkeit, Beifall)

Ich habe gehört, irgendetwas hatte Ihnen gefehlt heute bei der Feierlichkeit.

(Unruhe, Zurufe, unter anderem: Ein Glas Sekt!)

Ein Glas Sekt hat Ihnen gefehlt? Dann lade ich Sie vor dem Abendessen zu einem Glas Sekt ein.

(Großer Beifall)

Ich habe Ihnen noch sehr herzliche Grüße von Frau **Ruppert** zu bestellen, die gestern zu der Besprechungsvorbereitung Schwerpunkttag Familie da war. Da wir aber die Plenarsitzung dann nach hinten verlegt hatten – auf 15:00 Uhr –, konnte sie nicht so lange bleiben und bat mich Ihnen die herzlichsten Grüße zu bestellen. Zur nächsten Tagung im Frühjahr ist sie natürlich wieder da und wird auch ein Grußwort sprechen.

III**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz (PersGG)**

(Anlage 8)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt III. Berichterstatte ist der Synodale Bauer.

Synodaler **Bauer, Berichterstatte**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, gestatten Sie mir vorab eine technische Bemerkung. Es wird gerade – wie ich sehe – der Hauptantrag ausgeteilt. Dazu möchte ich zur leichteren Handhabung darauf hinweisen, dass wir in diesem Gesetzentwurf einen neuen § 10 eingefügt haben, sodass sich die bisherigen §§ 10–17 in die §§ 11–18 verwandelt haben. Ich werde durch den Zusatz „neu“ in meinem Vortrag jeweils darauf hinweisen.

Mein Bericht für die ständigen Ausschüsse betrifft die Vorlage OZ 11/8 – den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften. Die am 28. April 2007 verabschiedete Grundordnung (GO) unserer Landeskirche enthält in Artikel 30 allgemeine Regelungen über in anderen Formen als der territorial verfassten Ortsgemeinde errichtete Gemeinden und befasst sich in Artikel 31 mit christlichen Gemeinschaften, die vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. Zur Ausführung dieser Verfassungsvorschriften dient der vorliegende Gesetzentwurf, der gemäß Artikel 30 Absatz 3 GO die Einzelbestimmungen für die Errichtung, die Rechtstellung, die innere Ordnung und die Finanzierung dieser besonderen Gemeindeformen aufweist. Da das Gesetz dauerhafte Abweichungen von den Regelungen der Grundordnung enthält, bedarf es seinerseits – wie in Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 GO statuiert – der verfassungsändernden Mehrheit.

Der Gesetzentwurf benennt zwei neue Gemeindeformen, für die in § 2 eine durch den Klammerzusatz kenntlich gemachte Legaldefinition wiedergegeben wird – in Absatz 1 für die Personalgemeinden, in Absatz 2 für Gemeinschaftsgemeinden. Worin unterscheiden sich nun diese beiden Formen?

Die Personalgemeinde ist gekennzeichnet durch einen bestimmten Kreis von Mitgliedern, die der Landeskirche angehören müssen, durch einen besonderen Auftrag oder besondere Bedingungen und die Dauerhaftigkeit ihres gemeindlichen Zusammenschlusses. Hingegen stehen Gemeinschaften auch Nichtgetauften oder Christen und Christinnen anderer Konfessionen offen und benötigen nicht in demselben Maß eine feste Struktur.

Zu den Personalgemeinden:

Der an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richtende Antrag auf Errichtung einer Personalgemeinde kann von einem Bezirkskirchenrat, einem Kirchengemeinderat, dem Vorstand einer juristischen Person, die dem Diakonischen Werk in Baden angeschlossen ist, oder von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern der Landeskirche gestellt werden. Vor der Errichtung der Personalgemeinde durch Erlass eines Gemeindestatuts (§ 3 Absatz 1) durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist das Einvernehmen mit den Antragstellern, mit dem Kirchengemeinderat und dem

Bezirkskirchenrat herzustellen. In dem Statut wird festgelegt, welcher Kirchengemeinde und damit welchem Kirchenbezirk die Personalgemeinde zugeordnet ist. Für die Zuordnung spielt es keine Rolle, ob zu der Personalgemeinde auch Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Kirchengemeinde gehören. Die Regelung in § 3 Absatz 1 hat zur Folge, dass gegen den Willen eines der Beteiligten keine Personalgemeinde gegründet werden kann. Lehnt der Evangelische Oberkirchenrat die Errichtung der Personalgemeinde ab, so steht den Antragstellern das Rechtsmittel der Beschwerde zum Landeskirchenrat in synodaler Besetzung offen (§ 3 Absatz 4). Gleiches gilt für den Fall, dass durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats eine Personalgemeinde wieder aufgelöst wird (§ 4). Die Errichtung der Personalgemeinde schafft für beide Seiten Rechte und Pflichten:

Die Gemeinde untersteht der kirchlichen Rechtsordnung, sodass sie z. B. visitiert wird; sie darf das gedeihliche Zusammenleben auf allen kirchlichen Ebenen nicht gefährden (§ 3 Absatz 3). Ob dies der Fall ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Andererseits erlangt die Personalgemeinde die Rechtstellung einer Pfarrgemeinde und ist damit Bestandteil der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks.

Die Kirchengemeinde ihrerseits muss anerkennen, dass sie für ihre Gliederung – wie bei jeder Pfarrgemeinde – Verantwortung trägt und ihr die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Der Bezirkskirchenrat hat die Versorgung gerade hinsichtlich des Dienstes im Predigtamt im Rahmen seiner Stellenplanung zu sichern; freilich besteht kein Anspruch auf Errichtung oder Finanzierung einer Pfarrstelle (§ 13 neu).

Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde regelt sich nach den Bestimmungen des Gemeindestatuts, ansonsten wird sie durch Ummeldung (Artikel 92 Absatz 4 GO) oder persönliche Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben. Das Statut muss auch bestimmen, ob gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Pfarrgemeinde zulässig ist (§ 6 Absatz 3). Die Gemeindeleitung kann Gastmitglieder aufnehmen, die keiner oder einer anderen Konfession angehören. Diese besitzen kein Wahlrecht und sind nicht in die Organe der Gemeindeleitung wählbar (§ 7). Zugelassen werden kann vom Evangelischen Oberkirchenrat die Einrichtung eines Pfarramtes, die Führung von Kirchenbüchern und die Nutzung des Siegels nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften (§ 8, § 5 Absatz 4). Wird kein eigenes Kirchenbuch geführt, ist die vollzogene Amtshandlung (z. B. Taufe) der Pfarrgemeinde mitzuteilen, in deren Bezirk die Handlung vorgenommen worden ist und die sie in ihre Kirchenbücher einzutragen hat. § 10 (neu) regelt die Fälle, in denen die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet.

Wie in einer Pfarrgemeinde wird das Organ der Gemeindeleitung durch Gemeindegewahl bestimmt. § 12 (neu Hauptantrag) regelt das Wahlverfahren sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Für die Wahrnehmung des Dienstes im Predigtamt hat der Bezirkskirchenrat im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten Sorge zu tragen. Wird die Wahrnehmung des Predigtamtes einer ordinierten Person oder einer Person, die durch den Evangelischen Oberkirchenrat zur dauerhaften Ausübung dieses Amtes beauftragt ist – z. B. dem Prediger einer kirchlichen Gemeinschaft –, übertragen, so gehört diese als stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindeleitung an. Prädikantinnen und Prädikanten können in der Gemeindeleitung nur mitwirken, wenn sie von der Gemeinde in das Leitungsorgan gewählt wurden (§ 13 neu Hauptantrag).

Mit der Finanzierung einer Personalgemeinde befasst sich § 14 (neu). Die Kirchengemeinde erhält für die ihr zugeordnete Personalgemeinde Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG wie für eine Pfarrgemeinde. Ausgenommen von der Zuweisung sind freilich die Fälle der Doppelmitgliedschaft von Gemeindegliedern sowohl in einer örtlichen Pfarrgemeinde wie auch in der Personalgemeinde, die durch die Vorschrift des § 6 Absatz 3 ermöglicht wird. In Ausnahmefällen, die in § 14 (neu) Absatz 3 bezeichnet sind, kann einer Kirchengemeinde auf ihren Antrag zur Deckung der im Zusammenhang mit der Personalgemeinde entstehenden Aufwendungen eine außerordentliche Finanzzuweisung gewährt werden (§ 14 [neu] Absatz 3). Für die bauliche Unterhaltung von der Personalgemeinde auf Dauer unentgeltlich überlassenen kirchlichen Gebäuden kann mit der Landeskirche vereinbart werden, dass die zweckgebundene finanzielle Zuweisung unmittelbar an den das Gebäude überlassenden Rechtsträger fließt.

Zu den anerkannten Gemeinschaften:

Sie besitzen nicht den kirchenrechtlichen Status einer Gemeinde. Die Vorschriften der §§ 15 (neu) und 16 (neu) nehmen die Regelungen des Artikels 31 GO auf. Mit der Verleihung der rechtlichen Anerkennung der Gemeinschaft durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats erhält diese das Recht, in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks gemäß Artikel 109 Absatz 1 GO beratend mitzuwirken. Das Nähere legt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Gemeinschaft fest. Die Gemeinschaft hat das Recht, die von ihr zu entsendenden Personen, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sein müssen, vorzuschlagen. Es entsteht kein Rechtsanspruch der Gemeinschaft auf finanzielle Zuwendungen.

Die Übergangsvorschrift in § 18 (neu) des Gesetzes sieht vor, dass die für bereits bestehende besondere Gemeindeformen geltenden Regelungen so lange in Kraft bleiben, bis der Evangelische Oberkirchenrat ein Gemeindestatut nach § 3 Absatz 1 erlassen hat.

Damit komme ich zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindegesezt – in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.

Dieser Hauptantrag lautet wie folgt:

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindegesezt – PersGG) in folgender Fassung:

1. Einleitungssatz und § 1
wie Vorlage Landeskirchenrat
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden können zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaften des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Mitglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt (Personalgemeinden).
3. § 2 Absatz 2 und 3
wie Vorlage Landeskirchenrat
4. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Gemeindestatut“ der Klammerzusatz „(§ 5 Absatz 2)“ hinzugefügt.
§ 3 Absatz 4 Satz 1 lautet:
„Wird dem Antrag auf Errichtung einer Personalgemeinde nicht entsprochen, können die Antragsteller hiergegen Beschwerde erheben.“
Im Übrigen bleibt § 3 in der Fassung wie Vorlage Landeskirchenrat.
5. § 4 und § 5 Absatz 1–3
wie Vorlage Landeskirchenrat
6. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Die Gemeinde kann ein Siegel nach Maßgabe der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen führen.
7. § 6 und § 7
wie Vorlage Landeskirchenrat
8. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, dass für die Personalgemeinden ein Pfarramt errichtet und ein eigenes Kirchenbuch geführt wird, auf das die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung Anwendung finden.
§ 8 Satz 2
wie Vorlage Landeskirchenrat
9. § 9
wie Vorlage Landeskirchenrat
10. Nach § 9 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:
§ 10 (neu)
 - (1) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet:
 1. mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht;
 2. mit der Ummeldung in eine andere Gemeinde;
 3. wenn die im Gemeindestatut genannten Voraussetzungen für die Gemeindegliedschaft nachträglich entfallen.
 - (2) Die Gemeindeleitung kann den Verlust der Mitgliedschaft zur Gemeinde feststellen, wenn insbesondere nach einem Wegzug eine Beteiligung am Gemeindeleben nicht mehr stattfindet und trotz Aufforderung der Wille zur weiteren Mitgliedschaft nicht bestätigt wird.
11. Die bisherigen §§ 10–17 werden zu §§ 11–18.
12. § 11 (neu) und § 12 (neu) Absatz 1 und 2
wie Vorlage Landeskirchenrat
13. § 12 (neu) Absatz 3 entfällt.
14. § 13 (neu) erhält folgende Fassung:
 - (1) Soweit im Gemeindestatut keine andere Regelung getroffen worden ist, obliegt es dem Bezirkskirchenrat im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass in der Gemeinde der Dienst im Predigtamt in angemessenem Umfang wahrgenommen wird. Ein Anspruch auf Errichtung oder Finanzierung einer Pfarrstelle besteht nicht.
 - (2) Wird die Wahrnehmung des Predigtamtes in der Gemeinde einer ordinierten oder damit beauftragten Person zur dauerhaften Ausübung übertragen, gehört diese der Gemeindeleitung mit Stimmrecht an.
15. § 14 (neu) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt.
16. § 14 (neu) Absatz 1 Satz 2 – Absatz 4 sowie §§ 15 (neu) – § 18 (neu)
wie Vorlage Landeskirchenrat

Ich bedanke mich.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Bauer, sehr herzlich für diesen Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Lauer**: Ich habe eine Frage zu § 3 Absatz 3, wo geschrieben steht: „Sie dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.“ – Wenn nun diese Gemeinde gegründet wird, entscheidet ja der Evangelische Oberkirchenrat darüber, ob dies der Fall ist. Aber wenn dies später einmal auftreten sollte, ergibt sich für mich die Frage, ob das im Gesetz verankert werden muss, etwa in einem Satz „Ob dies der Fall ist, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat“ oder ob sich das erübrigt. Mir ist nur aufgefallen, dass das Gesetz selbst im Wortlaut darüber keine Aussage macht.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Herr Lauer, das ergibt sich aus § 4. Dort steht, dass die Personalgemeinde durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates aufgelöst werden kann, wenn sie dieser Verpflichtung aus § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht entspricht oder nicht mehr entspricht. Damit ergibt sich, dass die Entscheidung letztlich beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ist das damit geklärt? – Gut! Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und wir kommen schon zur **Abstimmung**.

Zunächst die Überschrift des Gesetzes: „Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz (PersGG) vom 25. Oktober 2007“

Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

Dann kommt der Einleitungssatz und der § 1, und zwar entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist eindeutig die Mehrheit.

§ 2: Da haben wir im Hauptantrag des Rechtsausschusses eine neue Fassung für Absatz 1, Absatz 2 und 3 entsprechend der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist auch die Mehrheit.

§ 3: Auch hier ist eine Änderung – in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1. Im Übrigen verbleibt es bei der Landeskirchenratsvorlage. Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Vielen Dank.

§ 4 entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

§ 5: Absätze 1 – 3 wie Vorlage Landeskirchenrat und Absatz 4 erhält eine neue Fassung im Hauptantrag des Rechtsausschusses. Ich bitte um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Das ist der Fall.

§ 6 entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die klare Mehrheit.

Auch § 7 entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 8: Satz 1 ist neu gefasst im Hauptantrag des Rechtsausschusses, Satz 2 entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie dem § 8 zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 9 entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Ich bitte um Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

Und nun kommt ein neuer § 10 (s. Hauptantrag), der dann die Reihenfolge verändert. Wenn Sie dem neuen § 10 zustimmen, bitte ich Sie das zu signalisieren. – Danke, das ist die Mehrheit.

Jetzt geht es weiter mit dem neuen § 11, das ist der alte § 10 und entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 12 neu, Absätze 1 und 2 wie Vorlage Landeskirchenrat. Absatz 3 entfällt nach dem Hauptantrag des Rechtsausschusses. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 13 neu ist neu gefasst im Hauptantrag des Rechtsausschusses und enthält die Absätze 1 und 2. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie das anzuzeigen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Auch § 14 hat eine neue Fassung bekommen mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 bis Absatz 4. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 15 neu entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 16 neu entspricht ebenfalls der Vorlage des Landeskirchenrates. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 17 neu entspricht ebenfalls der Vorlage des Landeskirchenrates. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 18 neu entspricht der Vorlage des Landeskirchenrates. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Danke, das ist die Mehrheit.

So, und jetzt noch einmal die Abstimmung über das gesamte Gesetz. Wenn Sie dem Gesetz insgesamt zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. Wir brauchen dafür eine Zweidrittelmehrheit. Bitte stimmen Sie alle ab. – Danke, das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung.

Es sind 59 Mitglieder der Synode anwesend. Drei Viertel der gesamten Synode müssen anwesend sein, das sind 57, also ist das ausreichend. Bei einer Enthaltung ist dann das Gesetz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, so dass ich feststellen kann, dass das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen ist.

IV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen

(Anlage 16)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Berichterstatterin ist die Synodale Groß.

Synodale **Groß, Berichterstatterin**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Was ist das Besondere einer Stiftung? – Stiften heißt, Vermögen anzulegen, und zwar so, dass es dauerhaft und wirksam Gutes tut, vergleichbar dem Pflanzen eines Baumes, der Früchte bringen soll. Das Stiftungskapital bleibt also über Generationen hinweg beisammen, wird vermehrt durch Zustiftungen, und der Ertrag, die jährlichen Zinsen, werden dem Stiftungszweck entsprechend eingesetzt.

Der Staat fördert Stiftungen steuerlich besonders, weil sie langfristig Gutes bewirken und Impulse in die Gesellschaft geben. Deshalb erhalten Stifter zusätzlich hohe Steuerfreibeträge über das hinaus, was als Spende absetzbar ist.

In dem im Juli vom Bundestag verabschiedeten „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ werden auch die Sonderabzugsbeträge für Zuwendungen an kirchliche bzw. gemeinnützige Stiftungen sowohl wenn sie in den Grundstock gegeben werden als auch für Zustiftungen deutlich erhöht. Schaut man in die Geschichte, sieht man, dass Stiftungen oft eine jahrhundertelange Tradition mit bleibender Erinnerung an ihre Stifter haben. Oft waren sie christlich motiviert. Nachhaltig, verlässlich und planbar konnten und können im Stiftungszweck formulierte Anliegen finanziert werden.

Bei uns im Südwesten, im Bodenseegebiet, sind heute noch segensreich aktive Stiftungen vorhanden, wie die Hospitalstiftungen zum Heiligen Geist, und auch Kloster Salem beruht auf einer großzügigen Gabe eines einzelnen Stifters. Ob aus christlicher Motivation oder aus der Hoffnung auf langfristige finanzielle Hilfe heraus, es ist auffallend, wie viele Stiftungsgründungen es seit Anfang 2000, seit damals ein neues Stiftungsrecht gegeben wurde, entstanden. Über 800 neue Stiftungen sind jährlich in Deutschland entstanden, und Baden-Württemberg steht an der Spitze. Die Evangelische Landeskirche in Baden veröffentlichte in Jahr 2002 eine schön aufgemachte, informative Stiftungsbroschüre mit dem Titel: „Die eigene Stiftung. Ein Werk, das Früchte trägt. Der Weg zu ihrer eigenen Stiftung“, und zwar als Motivation für Gemeinden, Bezirke und Einrichtungen.

Auch die Zahl der landeskirchlichen Stiftungen ist seit dem Jahr 2002 deutlich angestiegen. Das zeigt, dass auch die Landeskirche selbst sich zunehmend des Instruments der Stiftung bedient, um die langfristige Finanzierung entsprechender Vorhaben zu sichern. Ich verweise auf die Stiftung zur Sicherung der Versorgungsansprüche, des Gemeindepfarrdienstes und Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die 1999 als unselbstständige Stiftung der Evangelischen Landeskirche gegründet wurde. Die Stichworte Versorgungsvermögen, Stellenfinanzierungsvermögen und Beihilfevermögen haben auch in unserer Haushaltsdiskussion eine Rolle gespielt.

Gestatten Sie, dass ich an dieser Stelle noch kurz zwei Begriffserklärungen einfüge, weil ich sehr oft gefragt werde nach den Unterschieden zwischen einer selbstständigen und einer unselbstständigen Stiftung und was öffentlich-rechtlich bzw. bürgerlich-rechtlich ist.

Eine selbstständige Stiftung ist eine juristische Person, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann – wie ein eingetragener Verein – und durch ihr in der Satzung bestimmtes Organ, das ist der Stiftungsvorstand, handelt. Das bedeutet z. B., dass die Stiftung ins Grundbuch eingetragen werden kann, wenn sie Grundvermögen erwirbt. Eine unselbstständige

Stiftung wird durch den Rechtsträger vertreten, hat also keinen eigenen Sitz und braucht keine Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht.

Die zweite Frage war, weil das nachher auch noch einmal zur Sprache kommt, warum Stiftungen als *öffentlich-rechtliche oder bürgerlich-rechtliche Stiftungen* errichtet werden. Das hängt davon ab, welchen Zweck sie verfolgen und wer der Stifter ist. Grundsätzlich werden die von der Landeskirche errichteten Stiftungen als öffentlich-rechtliche errichtet und die von den Kirchengemeinden, Vereinen oder Privatpersonen als bürgerlich-rechtliche. So weit dieser kleine Exkurs.

Die ältesten landeskirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, die sich heute unter anderem um die bauliche Unterhaltung von 85 Kirchen und 44 Pfarrhäusern kümmert, und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden, die 40–45 Pfarrstellen finanziert und damit nicht unwesentlich zur Finanzierung des landeskirchlichen Haushaltes beiträgt.

Nicht selten spielt bei Stiftungen der Gedanke einer Anschubfinanzierung zur Gewinnung von Spendern und Zustiftern eine wesentliche Rolle. Ein Beispiel dafür ist die „Stiftung Kranke begleiten – Stiftung zur Förderung der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Kliniken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“, die 2005 gegründet wurde. Ein weiteres Beispiel ist die „Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden“, auch 2005 als unselbstständige Stiftung gegründet. Da ist auffallend, dass sie kein Kapital von der Landeskirche erhalten hat. Vielleicht waren keine Mittel da. Dennoch, so denke ich, sind auch solche Stiftungsinitiativen zu begrüßen, und zwar besonders in Anerkennung kreativen Mühens um eine Ausweitung des Stiftungsgrundstocks, wie es auch in dem Bericht benannt wird.

Die Stiftung Diakonie Baden ist eine selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts, auch 2005 gegründet, und sie bietet den Mitgliedern des Diakonischen Werkes an, unter ihrem Dach ganz unbürokratisch unselbstständige Unterstiftungen einzurichten, die wiederum Zustiftungen fördern.

Durch die 2002 als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtete Schulstiftung unserer Landeskirche geschah eine Konzentration der Förderung des evangelischen Schulwesens aufgrund der Übernahme der Trägerschaft evangelischer Schulen und Einrichtungen und der gemeinsamen Vertretung des Schulwesens in der Öffentlichkeit.

Die GRATIA-Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden, im Dezember 2006 anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Frauenarbeit als unselbstständige Stiftung errichtet, ist eine so genannte „Verbrauchsstiftung“, ein Novum in der Landeskirche, eine Stiftung, die nicht auf Dauer angelegt ist, und deswegen darf das Stiftungskapital bis zu einem gewissen Anteil auch angegriffen werden. So wurde es auch in der Satzung der GRATIA-Stiftung verfügt.

So weit einige Beispiele in aller Kürze. Näheres können Sie im Ihnen vorliegenden Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen nachlesen (s. Anlage 16). Diesen Bericht hatten wir als Landessynode im Zusammenhang mit der Änderung des KVHG, des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden, vor zwei Jahren in der Herbstsynode im Oktober 2005 vom Evangelischen Oberkirchenrat erbeten (Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2005, Seite 54 f).

Hintergrund war die Frage nach einer Beteiligung der Landeskirche an privatrechtlichen Unternehmen und der daraus folgenden Berichtspflicht nach § 11 KVHG. Dazu kann festgestellt werden, dass die landeskirchlichen Stiftungen keine Beteiligungen, etwa an Wirtschaftsunternehmen, eingegangen sind. Insgesamt gibt der Bericht, für den wir sehr danken, einen guten Überblick über elf der 19 im Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgeführten selbstständigen Stiftungen. Die restlichen acht Stiftungen werden im Bericht nicht erwähnt, weil hier die Landeskirche nicht beteiligt ist. Das sind zum Beispiel das Evangelische Diakonissenhaus Bethlehem im Karlsruhe und in Freiburg oder die Kreuzgemeindestiftung in Konstanz usw. Daneben bestehen 23 unselbstständige Stiftungen, von denen allein seit dem Jahr 2002 19 überwiegend von Kirchengemeinden bzw. -bezirken errichtet worden sind. Hierzu erbittet der Finanzausschuss vom Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen eines nächsten Grundsatzberichts eine einfache Auflistung der Gemeinden und Bezirke.

Die Sorge eines Mitglieds des Finanzausschusses, dass Kirchengemeinden Stiftungen einrichten, um Gelder sozusagen zu parken, z. B. eine Erbschaft so festzulegen und auf der anderen Seite ist der Haushalt nicht ausgeglichen und sie braucht Mittel, scheint unbegründet, so die Auskunft unserer Stiftungsaufsicht. Man habe bis jetzt keine negativen Erfahrungen mit den Stiftungen der Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirke gemacht. Auch von anderen Landeskirchen sei nichts davon bekannt, dass irgendwo falsch verfahren wurde.

Zur Höhe der Anschubfinanzierung einer Stiftung gibt es keine Vorschriften. Dennoch haben die Stiftungsaufsicht unserer Landeskirche mit der Abteilung Gemeindefinanzen und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbart, dass Stiftungen von kirchlichen Körperschaften grundsätzlich erst ab einem Betrag von 5.000 Euro als Anschubfinanzierung gutgeheißen werden, wenn im Übrigen die Pflichtrücklagen erfüllt sind.

Obwohl die Errichtung einer Stiftung relativ leicht ist, fällt auf, dass inzwischen das Interesse der Kirchengemeinden deutlich nachgelassen hat. Zurzeit befinden sich nur noch zwei Kirchengemeinden im Beratungsstadium. Ein Grund könnte sein, dass es vielen Gemeinden noch nicht so schlecht geht, dass sie sich die Mühe machen und eine Stiftung errichten, obwohl das nicht mühevoll ist, sondern erst, was nach der Errichtung folgt. Die dann notwendige Fundraisingarbeit ist ein nicht zu unterschätzender Aufwand, die, wenn man sie richtig macht, viel Engagement und Zeit kostet, trotz der von Seiten der Landeskirche hervorragenden Begleitung durch die Fundraising-Beauftragte Frau Sieglinde Ruf und den Fachmann für Stiftungen, Herrn Walter Moch, der auch die Stiftungsaufsicht innehat. Beide habe ich für die Stiftung Bibeltalerie Meersburg vielfach und dankbar in Anspruch nehmen können. Ich habe gelernt und praktiziert: Eine Stiftung zu gründen muss ein wohlüberlegter Prozess sein, in dem jeder Schritt bis ins Detail geplant wird. Eine Stiftung braucht ein überzeugendes Konzept, eine ehrgeizige Zielsetzung und vor allem viel Geduld und langen Atem. Eine Stiftung braucht Menschen, die sich das Stiftungsanliegen zu eigen machen und vorantreiben. Sie kann also nicht so einfach nebenbei betrieben werden – egal, in welcher Größenordnung sie anfängt.

Wenn diese Grundlagen stimmen, dann kann auch eine kleine Stiftung zu einer sehr lebendigen und stetig wachsenden Einrichtung werden, die Kreise zieht.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen:

Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor, den Grundsatzbericht zu den landeskirchlichen Stiftungen mit Dank zur Kenntnis zu nehmen und

den Evangelischen Oberkirchenrat um einen weiteren Bericht in drei Jahren zu bitten. In diesem Zusammenhang soll auch eine Auflistung der unselbstständigen Stiftungen (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke) vorgelegt werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Groß. Ich eröffne die Aussprache. Gibt es hierzu Fragen und weiteren Aufklärungsbedarf? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Der Finanzausschuss hat einen Vorschlag unterbreitet, also haben wir doch etwas, worüber wir uns verständigen müssen.

Den Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen mit Dank zur Kenntnis zu nehmen, ich denke, das tun wir auf jeden Fall. *Aber es geht auch darum, dass wir den Evangelischen Oberkirchenrat bitten, in drei Jahren einen weiteren Bericht abzuliefern – mit einer Auflistung der unselbstständigen Stiftungen. Dann schließe ich erst einmal die Aussprache.*

Wir **stimmen** über diesen zweiten Vorschlag **ab**. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist so gut wie die gesamte Synode. Danke schön, dann ist das so beschlossen, und ich bedanke mich beim Evangelischen Oberkirchenrat namens der Synode für diesen Bericht.

(Beifall)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Ortenau – Vorlage zur Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau

(Anlage 15)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Berichterstatte ist der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Synodale **Stober**.

Synodaler **Stober, Berichterstatte**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, nach intensiver und ausgiebiger Beratung in allen vier ständigen Ausschüssen legt der Hauptausschuss der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag vor:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Errichtung eines Gruppendedkanates in einem Kirchenbezirk Ortenau der Landessynode zur Frühjahrstagung 2008 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
2. Für dieses Erprobungsgesetz möge geprüft werden, ob es möglich ist, einen Kirchenbezirk Ortenau als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu installieren und gleichzeitig während der Erprobungsphase den Körperschaftsstatus der jetzigen Bezirke unverändert zu lassen.

Änderungsantrag Rechtsausschuss: Der Kirchenbezirk Ortenau soll den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, die drei Kirchenbezirke Lahr, Kehl und Offenburg haben den Status von Körperschaften kirchlichen Rechts.

3. Das Erprobungsgesetz soll auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt sein.
4. Spätestens ein Jahr vor Ende der Erprobungszeit soll eine qualifizierte Auswertung der Erfahrungen gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat geschehen. Diese Auswertung soll der Landessynode bei einer weiteren Beschlussfassung als Grundlage dienen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Gremien in der Ortenau während der Erprobungsphase intensiv zu begleiten, damit ein vertrauensvolles Miteinander im Vorbereiten für den nächsten Schritt der Beschlussfassung der Landessynode zur Ortenau entsteht.

Ich begründe die fünf Beschlusspunkte:

Zum 1. Beschlussvorschlag: Bei den Beratungen in den Ausschüssen wurde noch einmal ausführlich mit den Ortenauer Synodalen gesprochen, ehe dann Meinungsbilder erstellt wurden.

Der Finanzausschuss folgte dem in der Vorlage OZ 11/15 unter Punkt 1 dargelegten Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates mit 15 Ja-Stimmen, bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme.

Der Rechtsausschuss sprach sich mit neun Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung für die Bildung eines Kirchenbezirks aus, mit neun Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen für das Leitungsmodell des Gruppendedkanates.

Letztendlich wurde dem Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates mit zehn Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung entsprochen.

Auch der Bildungs- und Diakonieausschuss sprach sich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen sehr deutlich für die Bildung einer Ortenausynode aus, was implizit auch die Bildung eines Kirchenbezirks bedeutet. Diese Implikation war dem Ausschuss vor der Abstimmung bewusst. Als Leitungsmodell wurde bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme das Gruppendedkanat gutgeheißen. Dem Bildungs- und Diakonieausschuss ist es aber wichtig zu sagen, dass damit nicht die Einführung eines Großdekanates präjudiziert ist. Es sollen aber auch nicht wieder die drei Dekanate weitergeführt werden.

Der Hauptausschuss hat sich mit 13 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und einer Enthaltung für eine Synode und damit einen Kirchenbezirk ausgesprochen. Gleichzeitig sollen aber die Regionalstrukturen beibehalten werden. Für das Gruppendedkanat in der Erprobungsphase votierten 13 mit Ja, vier mit Enthaltung und es gab eine Nein-Stimme.

Im Hauptausschuss wie auch in den anderen Ausschüssen wurde deutlich gesagt, dass das Gruppendedkanat ein Entgegenkommen der Landessynode ist, da dieses Modell aus der Ortenau vorgeschlagen wurde. Um diesen Vorschlag zu würdigen und die Verantwortlichen in der Ortenau nicht zu verletzen, ist man diesem Vorschlag gefolgt, obwohl es erhebliche Zweifel gab, ob ein solches Modell möglich und durchführbar ist. Immer wieder war die Rede davon, dass es vor allem für die Außenwirkung wichtig ist, eine Person in der Leitung zu haben. So wurde auch angeregt, dass die wechselnde Geschäftsführung im Gruppendedkanat mindestens auf drei Jahre befristet wird, wenn nicht gar länger.

Die aufgezeigten Ja-Stimmen aus den Ausschüssen legen die Vermutung nahe, dass Ziffer 1 des Beschlussvorschlages ein *magnus consensus* der Beratungen unserer Synode ist, sodass heute auf Grund der dargelegten Zahlen durchaus die Erwartung bestehen kann, dass das Erprobungsgesetz im Frühjahr 2008 das Quorum der Zweidrittel-Mehrheit erreichen kann.

Zum 2. Beschlussvorschlag: Der Rechtsausschuss hatte vorgeschlagen, dass in der Erprobungsphase der Ortenaubezirk eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden soll, während die jetzigen Bezirke Kehl, Lahr und Offenburg den Status von Körperschaften kirchlichen Rechts bekommen sollten. Dem konnte sich der Hauptausschuss nicht anschließen. In einer Erprobungsphase sollten auch die jetzigen Bezirke ihren Körperschaftsstatus beibehalten. Würde dies in der Weise des Rechtsausschusses verändert, so könnte dies in der Ortenau als ein Präjudiz oder eine Zurückstufung verstanden werden. Dies wollte der Hauptausschuss aus psychologischen Gründen nicht. Darum ergeht der Prüfungsauftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat, was hier rechtlich möglich ist.

Zum 3. Beschlussvorschlag: Allen Ausschüssen gemeinsam war die Erkenntnis, dass eine vielleicht endgültige Beschlussfassung zur Ortenau nicht auf der letzten Tagung der kommenden Synodalperiode geschehen soll. Die Gespräche und Verhandlungen benötigen Zeit. Deshalb wird vorgeschlagen, die Erprobungszeit auf fünf Jahre zu befristen, damit nicht für die neue Landessynode der Druck entsteht, in kurzer Frist etwas entscheiden zu müssen.

Zum 4. und 5. Beschlussvorschlag: Wichtig war es den Ausschüssen, dass die Erprobungszeit intensiv auch vom Evangelischen Oberkirchenrat begleitet wird. Dies dient zum einen dem vertrauensvollen Miteinander, zum anderen können vielleicht schwierige Entwicklungen frühzeitig erkannt und verändert werden. Manche Missverständnisse und Deutungen von Gesprächsinhalten, die es auch noch während dieser Tagung gab, bräuchten dann nicht zu entstehen.

So will ich hier auch kurz Stellung nehmen zum Brief der Bezirkssynode Offenburg (s. Anlage 15, zu Eingang 11/15), der uns am vergangenen Montag erreichte. Frau Oberkirchenrätin Hinrichs hat uns glaubhaft versichert, dass die Vorlage OZ 11/15 allen Bezirkskirchenräten der Ortenau seit 10. Oktober vorgelegen hat. In der Vorlage OZ 11/15 (s. Anlage 15) ist auf Wunsch des Landeskirchenrates deutlich die Position der Ortenau dargestellt. Insofern trifft es nicht zu, dass es hier eine einseitige Darstellung des Oberkirchenratsmodelles gibt. Allerdings hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung im September den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, der Landessynode einen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates auf der Grundlage des Gruppendedkanates vorzulegen. In der Vorlage sollte zudem der Prozess beschrieben und das Verbandsmodell dokumentiert werden. Dies ist geschehen.

Ich spreche weiter zu den beiden letzten Beschlussvorschlägen: Allen Ausschüssen war es wichtig, dass die Erprobungsphase ausgewertet wird. Die Auswertung soll deutlich vor Ende der Erprobungsphase beginnen. Die Auswertung soll von den Verantwortlichen in der Ortenau gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gemacht werden, da es gewünscht ist, dass das gemeinsam erstellte Auswertungsergebnis Grundlage einer eventuellen

endgültigen Beratung und Beschlussfassung zur Ortenau im Jahre 2013 ist. Keineswegs soll der Beschluss zur Ortenau erst in der Frühjahrstagung 2014, der letzten Tagung der kommenden Synodalperiode, getätigt werden.

Zum Schluss noch einige wenige Schlaglichter aus den Ausschussberatungen:

Wir haben in allen Ausschüssen viel Zeit für die Beratungen gelassen. Zunächst war es ein Ringen um die rechte Deutung der Synodalbeschlüsse vom 28. April 2007 (s. Protokoll Nr. 10, Frühjahr 2007, Seite 89 ff.). Schon kurz nach Abschluss der Beratungen im April gab es ein intensives Bemühen um die Deutungshoheit und um verschiedene Deutungsvarianten. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai deshalb ausführlich den Tagesordnungspunkt „Bezirksstrukturreform Ortenau“ beraten. Im Auftrag des Landeskirchenrates hat dann Frau Präsidentin Fleckenstein den Mitgliedern des Verbandskirchenrates Ortenau und den Bezirkskirchenräten der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg geschrieben und deutlich gemacht, dass die authentische Interpretation – um ein altbadisches Wort zu gebrauchen – des Synodalbeschlusses und der Aussprache bedeutet, dass „die Landessynode eine erweiterte Verbandsstruktur wünscht, bei der einzelne Kirchenbezirke als selbstständige Einheiten nicht mehr erhalten bleiben“ (s. Protokoll Nr. 10, Frühjahr 2007, Anlage 11 A). Dies war eine Zielvorgabe, die bei dem einen oder der anderen Synodalen zum Teil sehr scharfen Widerspruch hervorgerufen hat.

Schlussendlich ging es dann aber doch in eine Sachdebatte über, in der in den Ausschüssen sehr qualifiziert unterschieden wurde zwischen Struktur und Leitungsmodell. Die erzielte hohe Übereinstimmung zu beiden Fragestellungen lässt hoffen, dass wir bei allen wichtigen und zu würdigenden Befindlichkeiten, die jedem und jeder von uns zu eigen sind, auf einer Sachebene der Debatte angekommen sind, die letztendlich als wohltuend und entspannt erlebt wurde. Im Hauptausschuss wurde dies explizit gewürdigt.

Abschließend will ich den Evangelischen Oberkirchenrat noch bitten, uns im Frühjahr mit dem Erprobungsgesetz auch mitzuteilen, wie er sich das weitere Verfahren in der Ortenau bezüglich des Endes der jetzigen Erprobung im Frühjahr 2008 vorstellt. Vielleicht ist es ja auch möglich, heute schon erste Perspektiven aufzuzeigen.

Vielen Dank!

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG der ständigen Ausschüsse

Die Landessynode möge beschließen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Errichtung eines Gruppendekanates in einem Kirchenbezirk Ortenau der Landessynode zur Frühjahrstagung 2008 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
2. Für dieses Erprobungsgesetz möge geprüft werden, ob es möglich ist, einen Kirchenbezirk Ortenau als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu installieren und gleichzeitig während der Erprobungsphase den Körperschaftsstatus der jetzigen Bezirke unverändert zu lassen.

Änderungsantrag Rechtsausschuss: Der Kirchenbezirk Ortenau soll den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, die drei Kirchenbezirke Lahr, Kehl und Offenburg sollen den Status von Körperschaften kirchlichen Rechts haben.

3. Das Erprobungsgesetz soll auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt sein.
4. Spätestens ein Jahr vor Ende der Erprobungszeit soll eine qualifizierte Auswertung der Erfahrungen gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat geschehen. Diese Auswertung soll der Landessynode bei einer weiteren Beschlussfassung als Grundlage dienen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Gremien in der Ortenau während der Erprobungsphase intensiv zu begleiten, damit ein vertrauensvolles Miteinander im Vorbereiten für den nächsten Schritt der Beschlussfassung der Landessynode zu Ortenau entsteht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank für den Bericht, Herr Stober. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Eitenmüller:** Es ist vielleicht nicht allen ganz klar geworden, was der Bildungs- und Diakonieausschuss im Falle eines Scheiterns dieses Versuchs in der Ortenau intendiert. Wir wollen nicht, dass automatisch dann ein Großdekanat entsteht. Wir wollen auch nicht, dass automatisch wieder die drei alten Dekanate aufleben, sondern dass man dann neuerlich überlegt, wie die Zukunft sinnvoll aussehen könnte. So wäre z. B. die alte Idee, zwei Dekanate auf diesem Gebiet der Ortenau zu errichten, auch neuerlich zu bedenken.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland:** Ich möchte doch noch etwas zum Änderungsantrag des Rechtsausschusses sagen.

Rechtlich ist natürlich sehr, sehr viel möglich, aber ob es sinnvoll ist, ist die zweite Frage. Ich halte es zumindest für sehr zweifelhaft. Stellen Sie sich vor, Sie haben drei Kirchengemeinden. Jetzt bilden Sie für die drei eine neue Kirchengemeinde, aber die drei bleiben Kirchengemeinden. Mit wem soll ich reden? Oder stellen Sie sich vor, ich habe Marxzell, Frauenalb und Herrenalb, drei selbstständige Gemeinden. Jetzt bilde ich eine neue selbstständige Gemeinde, die von mir aus Herrenzell heißt. Mit wem soll der Landrat sprechen? Ich muss klare, eindeutige Rechtsverhältnisse schaffen, und die Möglichkeit der Körperschaft des kirchlichen Rechts bedeutet ja, dass es eine kirchenrechtliche Einheit bleibt, die also auch einen Dekan haben kann. Das wäre auch noch eine Möglichkeit.

Deswegen ist es keine Zurückstufung oder Missachtung, es ist meines Erachtens eigentlich eine Frage der rechtlichen Logik. Und sie macht auch keine endgültigen Verhältnisse, denn ich habe ja die drei kirchlichen Körperschaften, und deswegen bitten wir wirklich darum, dass der Änderungsantrag gebilligt wird.

(Beifall)

Synodaler **Janus:** Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass die Leitungsgremien in der Ortenau, die sich bisher damit befasst haben, ihr Verbandsmodell behalten wollen. Bei uns im Bezirkskirchenrat Lahr war es so, dass man für ein fortentwickeltes Verbandsmodell votiert hat, allerdings – das darf ich hier sagen – nicht etwa einstimmig, sondern mehrheitlich.

Von der Situation, wie ich sie in der Ortenau erlebt habe, möchte ich ganz besonders ein Dankeschön sagen an diese Strukturkommission, die da gearbeitet hat unter der Leitung von Frau Oberkirchenrätin Hinrichs. Ich habe den

Eindruck gewonnen, dass diese Kommission eigentlich konstruktiv und gut gearbeitet und auch gute Ergebnisse hervorgebracht hat. Ich persönlich habe ein bisschen Probleme damit. Ich möchte nicht so ganz gerne für diesen Beschlussvorschlag stimmen, ich möchte aber auch nicht dagegenstimmen, weil ich den Eindruck habe, dass der Vorschlag gut erarbeitet wurde, er geht auf lange intensive Gespräche zurück. Er hat auch, so denke ich, ein hohes Maß an Übereinstimmung zum Inhalt. Ich denke, das muss man einfach hier einmal sagen.

Wenn ich sage, ich kann nicht dafürstimmen, dann spielt da noch etwas mit, was nicht an der Güte des Vorschlages liegt, sondern an der Situation, in der wir jetzt eben in der Ortenau sind. Nach einer positiven Erprobungsphase in diesen sieben Jahren – ich weiß nicht, ob es sieben waren, aber ich glaube es – sagen wir jetzt den Leuten, es kommt ein anderes Modell, ihr erprobt eben noch einmal. Man hat so das Gefühl, man hätte auch gerne mal wieder Zeit für die anderen Aufgaben, die man sonst noch hat. Es ist für uns auch ein bisschen das Gefühl, wir müssen gegen die Meinung vieler Menschen in der Ortenau etwas durchsetzen. Ich weiß nicht, ob es wirklich gut ist, ob Kirche wirklich so handeln muss. Aber ich sage einfach, dass ich in meinem Herzen Zweifel habe und ich mich heute ganz gerne der Stimme enthalten möchte.

(Beifall)

Synodaler **Nußbaum**: Wir würden gerne unserem lieben Freund Janus helfen, doch zu einem eindeutigen Votum zu kommen.

(Heiterkeit)

Ich finde es schon sehr bemerkenswert – und es zeigt einfach auch die Intensität, die Aufrichtigkeit und die Offenheit der Diskussion, die wir hier geführt haben, denn wir waren letzte Woche zusammen, und dort war das Meinungsbild und die Stellungnahme zu diesem Projekt noch sehr viel klarer, um nicht zu sagen: schroffer. Ich glaube, wir haben heute einen Vorschlag auf dem Tisch liegen, der zeigt, in welcher umfassenden und auch nachfragenden und berücksichtigenden Verantwortung eine Synode arbeitet.

Wenn ich an die letzte Synode zurückdenke, wo einfach die beiden Modelle aufeinandergeprallt sind und wo wir auch mit großen Emotionen letztlich diesen Raum dann verlassen haben, so haben wir doch heute einen ausgewogenen und sehr versöhnlichen und vor allem aber konstruktiven Weg aufgezeigt bekommen. Wenn ich gerade noch einmal zitieren darf, was Herr Stober unter Punkt 5 vorgetragen hat: „Das gemeinsame Auswertungsergebnis ist Grundlage für eine endgültige Entscheidung 2013.“ So habe ich es mir notiert. – Lieber Freund Janus, ich glaube, mit diesem Satz können wir heute gerade auch für unsere Ortenau eine positive Entscheidung treffen, und es wird uns gelingen, unsere Bezirkskirchenräte zu überzeugen. Ich werde morgen in unsere Synode gehen und über einen jetzt zu treffenden Beschluss berichten. Es wird uns gelingen, aber wir brauchen auch die Menschen, die letztlich einen Prozess mitbegleiten und mitentscheiden, die dann mit ihrer Stimme auch unseren Brüdern und Schwestern zu Hause den Weg aufzeigen. Ich möchte dich persönlich ganz herzlich dazu bitten.

(Beifall)

Synodale **Jung**: Da ich in der letzten Synode etwas gesagt habe, möchte ich jetzt einfach auch sagen, wie es mir heute geht. Es war ein hartes Ringen um die Lösung für die Ortenau, und wir im Kirchenbezirk Lahr danken für das gemeinsame Sich-auf-den-Weg-Machen auf der Suche nach einer guten Lösung.

Wenn sich die Synode heute voraussichtlich für das Gruppendekanat entscheidet – um es so ganz kurz zu sagen –, so werden wir uns in der Ortenau erneut auf den Weg begeben müssen, und das wird zum Teil in den drei Bezirken schwierig zu vermitteln sein. Ich kann nur hoffen, dass genügend Menschen bereit sind, sich mit uns auf den Weg zu machen.

Ich habe im Antrag von Herrn Stober gehört, dass um eine gute Begleitung gebeten wird, und um die möchte ich einfach noch einmal ausdrücklich bitten, und eventuell könnte es auch sein, dass wir auch eine externe Beratung benötigen. Das möchte ich einfach festgehalten wissen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Kudella**: Ich möchte mich zum Änderungsantrag des Rechtsausschusses äußern. Ich habe in der Diskussion um die Personalgemeinden gelernt, was der Unterschied im Körperschaftsstatus des kirchlichen und des öffentlichen Rechts ist, nämlich dass der Status eines öffentlichen Rechts nur dann verliehen werden kann und soll, wenn die Gewähr einer Dauerhaftigkeit gegeben ist. In diesem Fall haben wir es mit einem beabsichtigten Erprobungsgesetz zu tun, und ich hielte es genauso nicht für richtig, diesen Status jetzt dauerhaft abzuerkennen, wenn das Ende nicht so klar, sondern noch in fünf Jahren Entfernung ist. Das mag zwar, wie Herr Dr. Heidland gesagt hat, unpraktisch sein, ich hielte es aber auch psychologisch für falsch.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harmsen**: Zum Änderungsantrag des Rechtsausschusses: Nach meiner Wahrnehmung gibt es sehr wohl Erprobungsverordnungen, z. B. die für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, in denen der Status der Gemeinden und des Bezirkes als Körperschaften des öffentlichen Rechts beibehalten bleibt, aber die Rechte in einer anderen Form wahrgenommen werden, in Form dieser Erprobungsverordnungen. Insofern verstehe ich nicht ganz die Auffassung des Rechtsausschusses, weshalb er diesen Änderungsantrag nun so formuliert hat.

Letztendlich finde ich auch, dass Punkt 2 nicht wieder geprüft werden muss, denn ich möchte annehmen, dass diese Art Prüfung bei allen anderen Erprobungsverordnungen für Mannheim, Heidelberg usw. schon stattgefunden hat. Also ist das eigentlich ein gangbarer Weg, der nicht wiederholt geprüft werden muss. Das ist zumindest meine Ansicht.

Ein weiterer Punkt ist die Befindlichkeit der Mitglieder in den drei Kirchenbezirken. Diese „Rückstufung“ von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine des kirchlichen Rechts hat schon etwas zu tun mit einem Statusgefühl, mit der Angst, dass hier vielleicht zusätzliche Hindernisse aufgebaut werden, wenn man an einer völlig unnötigen Stelle einen solchen Vorschlag realisiert.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland**: Wir haben natürlich in allen Erprobungsverordnungen einen festen Kirchenbezirk geschaffen. Sonst hätten wir es nicht machen können. Die

Erprobungsverordnung bedeutet nicht, dass ich nicht einen Kirchenbezirk als Körperschaft des öffentlichen Rechts schaffen darf, das haben alle, sonst wären sie nicht handlungsfähig. Also kann man es auch hier machen. Ich weiß nicht, wo wir mehrere Kirchenbezirke unter einem Kirchenbezirk als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, das haben wir meines Erachtens nirgendwo. Wir haben zwar Kirchengemeinden in den Kirchenbezirken, aber wir haben nicht im Kirchenbezirk öffentlich-rechtliche Körperschaften als Kirchenbezirke.

(Beifall)

Oberkirchenrätin **Hinrichs**: Zu dem letzten Punkt möchte ich doch dafür plädieren, dem Beschlussantrag des Rechtsausschusses Folge zu leisten, denn da geht es ja um einen Prüfungsauftrag.

(Zuruf: Nein!)

Punkt 2: Für dieses Erprobungsgesetz möge geprüft werden ...

(Weiterer Zuruf: Hauptausschuss!)

Entschuldigung, das war mir jetzt nicht ganz klar.

Das ist ein Prüfauftrag, der sehr sinnvoll ist, auch wenn wir vergleichbare Formen schon haben. Jetzt bin ich keine Juristin, aber in dem Strukturausschuss war Herr Kirchenbauer als Vertreter des Rechtsreferates dabei und hat das so auch schon vorgeschlagen, dass die drei Körperschaften ihren Körperschaftsstatus beibehalten. Das ist einfach auch psychologisch wichtig, und wir können trotzdem in der Zeit der Erprobung arbeiten, als wären wir schon ein neuer Kirchenbezirk in der Ortenau.

Ich will noch etwas sagen, zu der Anfrage, die der Berichterstatter am Schluss genannt hat. Ich kann natürlich wirklich nur erste Perspektiven andeuten. Zum einen haben wir in der Vorlage unter Ziffer 3.4 einen Zeitplan abgedruckt, der gemeinsam mit den Vertretern des gesamten Strukturausschusses erarbeitet wurde, ein Vorschlag, wie es weitergeht. Das ist natürlich nur eine grobe Skizze, aber wir halten sie für durchaus realistisch. Das bedeutet, wir machen heute diese Grundsatzentscheidung, und dann nutzen wir den Zeitraum ab Montag bis zur April-Synode im Frühjahr 2008, wo wir dieses Erprobungsgesetz gemeinsam mit den Vertretern der Ortenau erarbeiten wollen, um noch offene Detailfragen zu klären. Das ist ganz selbstverständlich. In diesem Zeitraum müssen wir auch alle begleitenden Rechtsvorschriften miteinander erarbeiten, sprich: notwendige Rechtsverordnungen, eine Geschäftsordnung bzw. einen Geschäftsverteilungsplan für die Personen in diesem Gruppendedkanat.

Es wird hier auch erwähnt, es werde Übergangsregelungen geben. Eine Sache, die vielleicht etwas heikel ist, will ich auch ansprechen: Die Amtszeiten des Dekanehepaars in Offenburg und des Dekans in Lahr wurden auf das Ende der bisherigen Erprobungszeit befristet. Jetzt sehe ich aus meiner unjuristischen Perspektive heraus zwei Möglichkeiten: Entweder könnte die Befristung zunächst aufgehoben werden, sodass für die erwähnten Dekane dann nach Ablauf der sowieso üblichen Amtszeit von acht Jahren ein Wiederwahlverfahren anstünde, oder – aber da bin ich mir nicht ganz sicher, vielleicht kann Herr Viktor oder Herr Landesbischof mir dabei helfen – man könnte eine andere Regelung treffen in Absprache mit den betroffenen Personen, damit es zu deren Lebensplanung passt, und eine andere Form der Verlängerung der Amtszeit für die neue Erprobungszeit vereinbaren.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte versuchen, einen Kompromiss vorzuschlagen, weil ich glaube, dass man die Ziffer 2 und den Änderungsantrag des Rechtsausschusses durchaus kombinieren kann. Wenn man den Änderungsantrag des Rechtsausschusses als Nr. 2 beschließt, dann hat die Landessynode in den Ziffern 1 und 2 ihren politischen Willen kundgetan, dass es nämlich einen Kirchenbezirk geben soll und unterhalb dieses Kirchenbezirks dann keine Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern nur noch die Körperschaften des kirchlichen Rechts. Die jetzige Ziffer 2 wäre ein Prüfauftrag für die Erprobungsphase. Es ist in der Tat eine Frage, ob es sinnvoll ist, in der Erprobungsphase die bisher bestehenden Körperschaften bereits aufzulösen, das haben wir bei den Großstädten auch nicht getan, da sind die ehemaligen Körperschaften auch bestehen geblieben. Insofern würde ich vorschlagen, dass der politische Wille in den Ziffern 1 und 2, wohin es am Ende hinauslaufen soll, klar definiert wird, und ich würde auch nicht wieder, Herr Eitenmüller, das Zweiermodell ins Spiel bringen, das brächte nur erneute Verwirrung, sondern dann hat die Landessynode ganz klar politisch gesagt, was sie will. Im Blick auf die Frage, ob es für die Erprobungsphase noch einen Körperschaftsstatus der bisher bestehenden Kirchenbezirke geben kann oder nicht, wird ein Prüfauftrag erteilt.

Synodaler **Dr. Heidland**: Dann würde ich es gerne so machen, dass der Änderungsantrag des Rechtsausschusses nicht dieses „soll“ hat, sondern dass es in den Prüfauftrag miteinbezogen wird, dass wir den nicht nur für das eine haben, sondern auch für das andere, dass man also beides miteinander prüft. Dann wissen wir im Frühjahr, was vorgeschlagen wird.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das hätte ich Ihnen jetzt nach der Diskussion auch vorgeschlagen, dass wir sagen, es soll weiter geprüft werden.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte das, was Frau Hinrichs angedeutet hat, ganz kurz weiterführen und verdeutlichen. Ich nenne die Punkte, die nicht passieren dürfen und auch nicht passieren werden. Es ist ganz klar, die Dienstzeit der jetzt amtierenden Dekane darf nicht am 30. April 2008 enden. Dann hätten wir eine sehr schwer beherrschbare Situation. Das müssen wir verhindern, und dann gilt das, was gesagt wurde, dass man sehen muss, welches Instrumentarium das richtige ist. Ich sage, eines kann in keinem Fall das richtige sein, dass wir zum 30. April Neuwahlen auf den Dekanstellen durchführen. Jetzt müssen wir sehen, wie wir das hinbekommen, mit welchem Instrumentarium, und dass wir uns einvernehmlich mit den Kirchenbezirksräten und dem Landeskirchenrat überlegen, was zu tun ist, und dann werden wir in der Frühjahrssynode auch Rechenschaft ablegen können.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann hat der Berichterstatter, Herr Stober, noch einmal das Wort.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Herr Landesbischof Dr. Fischer, das war genau die Frage, die im Hintergrund stand, ich wollte sie nicht so deutlich formulieren.

Ich will aber auch Dank sagen: Zum ersten von den Menschen aus der Ortenau, die mich angerufen und gesagt haben, es war unglaublich gut, wie die Gespräche geführt wurden. Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, bitte geben Sie den Dank an sich und an die anderen weiter, die dabei waren.

(Beifall)

Ein weiterer Dank gilt Ihnen allen, die Sie es aushielten, wie wir hier diskutiert haben: im Frühjahr und jetzt. Ich habe vorhin einen Weg aufgezeigt, vom Bauchgefühl über das Herzgefühl zum Kopfgefühl. Danke, dass Sie alles mitgemacht und ertragen haben. Das gehört zu unserem Geschäft dazu. Ich habe dazu in der Frühjahrstagung schon einiges gesagt.

Frau Fleckenstein, ich denke, dass Sie den **Änderungsantrag** von Herrn Dr. Heidland schon in Worte gefasst haben, sodass ich jetzt schweigen kann und übernehme, was Sie sagen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe mir gedacht, wir schreiben statt „Änderungsantrag Rechtsausschuss“: „Es soll auch die Alternative geprüft werden: ...“ – Alle sind zufrieden? Das ist doch schön. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Können wir en bloc abstimmen?

(Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.)

Wir stimmen zunächst ab über die Ziffer 1: Wenn Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. –

(Zuruf: Können wir zählen?)

Nein, ich frage nach den Nein-Stimmen. – 3 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 8 Enthaltungen. Damit ist dieser Teil der Beschlussvorlage so beschlossen.

Ziffer 2: Wenn Sie mit dieser geänderten Alternative zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. Dankeschön. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 5 Enthaltungen. Dann ist auch das beschlossen.

Ziffer 3 – 5 Jahre Erprobungszeit: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Dankeschön. – Nein-Stimmen? – Enthaltungen? – 5 Enthaltungen.

Ziffer 4 – Auswertung: Gibt es Nein-Stimmen? – Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Damit ist auch Ziffer 4 beschlossen.

Ziffer 5: Wenn Sie diese Ziffer beschließen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Dann ist das so beschlossen und ich sage ein herzliches Dankeschön an die Verhandlungskommission, an alle Ausschüsse ...

(Beifall)

... und auch – das möchte ich jetzt ausdrücklich sagen – an alle Beteiligten der Dekanate in der Ortenau. Ich bitte das in geeigneter Weise weiterzugeben.

(Beifall)

Beschluss:

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2007 folgendes beschlossen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Errichtung eines Gruppendekanates in einem Kirchenbezirk Ortenau der Landessynode zur Frühjahrstagung 2008 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
2. Für dieses Erprobungsgesetz möge geprüft werden, ob es möglich ist, einen Kirchenbezirk Ortenau als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu installieren und gleichzeitig während der Erprobungsphase den Körperschaftsstatus der jetzigen Bezirke unverändert zu lassen.

Es soll die auch Alternative geprüft werden: Der Kirchenbezirk Ortenau soll den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, die drei Kirchenbezirke Lahr, Kehl und Offenburg sollen den Status von Körperschaften kirchlichen Rechts haben.

3. Das Erprobungsgesetz soll auf eine Dauer von fünf Jahren angelegt sein.
4. Spätestens ein Jahr vor Ende der Erprobungszeit soll eine qualifizierte Auswertung der Erfahrungen gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat geschehen. Diese Auswertung soll der Landessynode bei einer weiteren Beschlussfassung als Grundlage dienen.
5. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Gremien in der Ortenau während der Erprobungsphase intensiv zu begleiten, damit ein vertrauensvolles Miteinander im Vorbereiten für den nächsten Schritt der Beschlussfassung der Landessynode zur Ortenau entsteht.

VI

Bericht des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:

Bezirksstrukturreform Heidelberg

a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen

b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirks-gemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)

(Anlage 13)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagungsordnungspunkt VI. Berichterstatter ist der Synodale Dörzbacher.

Synodaler **Dörzbacher, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, der Landeskirchenrat hat am 20. September 2001 die Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg beschlossen. Diese Rechtsverordnung hat ihre Grundlage auf dem Kirchlichen Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Am 1. Januar 2002 trat die Rechtsverordnung in Kraft – sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 2007. Fast sechs Jahre sind seither vergangen und die Erprobungszeit hat deutlich gezeigt, dass die Vereinigung und die damit verbundene Umsetzung der erprobten Leitungsstrukturen erfolgen kann.

Dies geschieht auch mit dem ausdrücklichen Willen der Stadtsynode Heidelberg.

Die wesentlichen Strukturen der Leitungsorgane aus der Erprobungszeit wurden übernommen.

Der Rechtsausschuss und der Hauptausschuss haben die Gesetzentwürfe eingehend – der Hauptausschuss unter Hinzuziehung der Synodalen Timm und Heidel – beraten und die Änderungswünsche in diese Beratung miteinbezogen und zu eigen gemacht. Die Zustimmung in beiden Ausschüssen erfolgte einstimmig.

In der Gesetzesvorlage „Vereinigungsgesetz“ haben sich keine Veränderungen ergeben.

Folgende Änderungen gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrates haben sich jedoch im „Leistungsstrukturgesetz Bezirkskirche Heidelberg“ ergeben:

In § 2 des 1. Abschnittes (Organe) Abs. 3, Buchstabe d wird der Satz geändert in: „die gewählten **und berufenen** Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg haben **oder Mitglied einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Heidelberg sind**.“

In § 3 – hier geht es um die beratende Teilnahme der Stadtsynode – Abs. 1 wird der Satz unter der Nr. 1 wie folgt erweitert: **sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare**.

Ferner wird als zusätzliche beratende Teilnahme unter der Nr. 4 eingefügt: **eine vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen entsandte Person**.

Darüber hinaus wird dem § 3 ein 3. Absatz hinzugefügt mit folgendem Wortlaut: „**Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen kann die beratende Teilnahme von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie von sachverständigen Personen durch die Stadtsynode beschlossen werden.**“

Der § 6 regelt die Zugehörigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses. Hier wurde im Abs. 1 unter der Nr. 2 neu eingefügt: „**die Schuldekanin bzw. der Schuldekan**“. Dadurch verändern sich die folgenden Nummern bis zur Nummer 5.

§ 7 – hier geht es um die Ausschüsse der Stadtsynode: Da wird in der Überschrift das Wort „**Beschließende**“ gestrichen, da nachfolgend eine klare Unterscheidung gegeben ist.

Unter der Nr. 5 im 1. Absatz finden wir den Kindergarten-ausschuss, welcher jedoch als beratender Ausschuss gebildet werden soll. Der Kindergarten-ausschuss wird im neuen Absatz 5 benannt bzw. aufgeführt.

Im II. Abschnitt des Gesetzes (Zuständigkeit der Organe) bleiben die §§ 8, 9 und 10 unverändert.

Im III. Abschnitt des Gesetzes (Haushaltsplan, Finanzen) wird im § 11, Abs. 1, 3. Zeile nach dem Wort: Finanzausgleichsgesetz eingesetzt: **in der Fassung vom 18. Januar 1996, zuletzt geändert am 24.04.2004**.

Der Absatz 2 – er spricht von der Zentralbewirtschaftung – wird um die Nr. 7 erweitert. Die Nr. 7 lautet: „**die Mittel für die Aufgaben der Kindertagesstätten**“.

Der IV. Abschnitt bleibt ohne Veränderung.

Die Schlussbestimmungen müssen unter der Zahl V geführt werden, da ansonsten zweimal die Zahl IV stehen würde.

Somit wurden in der Gesetzesvorlage die Anregungen und Wünsche der verantwortlichen Organe aus Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim sowie Heidelberg-Ziegelhausen aufgenommen und eingearbeitet.

Der Dank der Landessynode gilt allen an diesem Prozess beteiligten Organen und deren verantwortlichen Personen.

Eine Anmerkung: Es wäre für die Beratung eine große Erleichterung gewesen, wenn im Vorfeld die Regeln eines geordneten synodalen Gesetzgebungsverfahrens beachtet worden wären.

Der Beschlussvorschlag für die Landessynode lautet:

a) *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen*

b) *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Leistungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leistungsstrukturgesetz Bezirkskirche Heidelberg-LG Heidelberg) mit folgenden Änderungen:*

§ 2 Abs. 3 Buchstabe d lautet: „die gewählten **und berufenen** Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg haben **oder Mitglied einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Heidelberg sind**.“

§ 3 Abs. 1 Nr. 1: **sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare**,

§ 3 Abs. 1 Nr. 4: **eine vom Konvent der Gemeindediakonen und Gemeindediakoninnen entsandte Person**

ein weiterer Absatz wird angefügt:

Abs. 3: **Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen kann die beratende Teilnahme von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie von sachverständigen Personen durch die Stadtsynode beschlossen werden.**

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 neu eingefügt:

2. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan

§ 7 Überschrift wird das Wort „**Beschließende**“ gestrichen.

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen: „**Kindergarten-ausschuss**“

§ 7 neuer Absatz 5: „**Der Kindergarten-ausschuss wird als beratender Ausschuss gebildet.**“

§ 11 Abs. 1 – letzte Zeile – wird nach dem Wort Finanzausgleichsgesetz eingefügt:

i. d. F. vom 18. Jan. 1996, zuletzt geändert am 24.04.2004

§ 11 Abs. 2 wird erweitert:

7. die Mittel für die Aufgaben der Kindertagesstätten

Die Schlussbestimmungen sind unter Nummer römisch V aufzuführen.

Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Breisacher**: Ich habe eine Frage zu § 7. Der Kindergarten-ausschuss soll als beratender Ausschuss gebildet werden. Jetzt steht noch im alten Absatz 2 der folgende Satz, der durchgestrichen ist: „Der Kindergarten-ausschuss wird aus fachkundigen Mitgliedern der jeweiligen Ältestenkreise gebildet. Im Kindergarten-ausschuss ist jeder Ältestenkreis mit einer Person vertreten.“ – Bleibt der nun drin oder wird er herausgenommen? Ich plädiere dafür, ihn in Absatz 5 zu übernehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keinen durchgestrichenen Satz.

(Zurufe: Falsche Vorlage!)

Synodaler **Breisacher**: Ach, dann ist dieser Satz nicht durchgestrichen? Dann habe ich eine andere Fassung.

Synodale **Stepputat**: Muss dieser Satz nicht der Ordnung halber herunter zum Kindergartenausschuss als beratender Ausschuss? Hier steht er in einem Absatz, wo es um beschließende Ausschüsse geht.

Synodaler **Stober**: Ich bedaure außerordentlich, dass sich jetzt das abbildet, was auch im Hauptausschuss der Fall war, dass wir verschiedene Vorlagen haben. Fakt ist, dass dieser Satz, um den es geht, bei den Beratungen des Hauptausschusses gestrichen worden ist, weil wir gesagt haben, bei beratenden Ausschüssen ist die Stadtsynode selber mächtig zu bestimmen, wer da hineinkommt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Zur Klarstellung: Das Wort „Beschließende“ in § 7 soll gestrichen werden. Dann soll auch die Ziffer 5 gestrichen werden, nämlich der Kindergartenausschuss. Dafür soll § 7 einen neuen Absatz 5 bekommen: „Der Kindergartenausschuss wird als beratender Ausschuss gebildet.“ – Das entspricht doch Ihrer Vorstellung?

Synodaler **Dr. Heidland**: Wir haben das im Rechtsausschuss natürlich auch gesehen. So müssen in § 7 Abs. 2 die beiden vorhin genannten Sätze gestrichen werden. Man kann nun darüber diskutieren, ob man den Kindergartenausschuss unter den beratenden Ausschüssen bringt. Aber in Abs. 2 müssen diese beiden Sätze gestrichen werden, weil sie dort nicht mehr hingehören.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann soll es so sein, dass in der Vorlage, über die wir jetzt abstimmen sollen, in § 7 Abs. 2 die Sätze 3 und 4 gestrichen werden. Das wird jetzt zu dem gehören, was uns hier vorgelegt wurde.

Synodale **Jung**: Ich habe eine Frage zu § 8 Ziffer 5. Da geht es um Personalentscheidungen, und es heißt dann: „... insbesondere die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ...“. Ich habe nirgendwo die Landessynodalen und die Diakoniepfarrer gefunden.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich glaube, die Landessynodalen müssen nicht extra geregelt werden, weil sie in der Grundordnung stehen. Und die Diakoniepfarrer stehen im Diakoniegesetz. Das ist also geregelt, das muss hier nicht rein.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte diese Beschlussfassung zum Anlass nehmen, noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass der Kirchenbezirk Heidelberg derjenige gewesen ist, der diese Strukturreformen in den Großstädten ursprünglich initiiert hat. Ich meine, man sollte noch einmal dankbar zur Kenntnis nehmen, dass hier ein Prozess zum Abschluss kommt, der sich offensichtlich in Mannheim und Heidelberg bewährt hat und in anderen Großstädten erprobt wird und dass insbesondere die Heidelberger hier große Verdienste haben, da sie das in ihrem Bezirk unter schwierigen Umständen auf den Weg gebracht haben und dass wir heute einen solchen Beschluss fassen können.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Die Landessynode zeigt durch ihren Applaus, dass wir diesem Dank, den Sie ausgesprochen haben, gerne zustimmen.

Synodaler **Schleifer**: Ich habe eine sprachliche **Anregung** bei § 3 zu dem eingefügten Absatz 3. Könnte man da nicht formulieren: „Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen kann die beratende Teilnahme weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie sachverständiger Personen durch die Stadtsynode beschlossen werden.“ Das wäre etwas eleganter.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das haben wir schon so gemacht. Das hätte ich Ihnen jetzt gleich vorgeschlagen. Dankeschön, das ist so übernommen.

Dann kann ich die Aussprache schließen, sie ist geschlossen.

Nun müssen Sie achtgeben. Wir haben zwei verschiedene Gesetze und für beide brauchen wir eine Zweidrittelmehrheit, d. h. drei Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode müssen anwesend sein. Das ist bei 60 Anwesenden der Fall. Eine Dreiviertelmehrheit sind 57.

Zunächst geht es um die **Abstimmung** der Vorlage des Landeskirchenrats unter **Buchstabe a**. Können wir über dieses Gesetz en bloc abstimmen? Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine. Dann stimmen wir en bloc über alle Paragraphen, 1–5, ab. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. Dankeschön, das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann ist das Gesetz einstimmig so beschlossen, sodass ich ganz beruhigt feststellen kann, dass wir es mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.

(Beifall)

Wir kommen zum zweiten **Gesetz unter Buchstabe b**. Wir könnten, wenn Sie das wollen, nach Abschnitten abstimmen.

(Zustimmende Zurufe)

Dazu müssen Sie jetzt bitte schön den Beschlussvorschlag zur Hilfe nehmen – mit diesen entsprechenden Änderungen. Wir stimmen zunächst über den Abschnitt I, die Organe, ab. Das sind die §§ 1–7, und es betrifft auch die Änderungen zu den §§ 2, 3, 6 und 7. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Dankeschön.

Abschnitt II – Zuständigkeiten der Organe, § 8–10, ohne Änderungen. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen. – Dankeschön.

Abschnitt III – Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung, § 11: Hier gibt es eine Änderung in zwei Punkten. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie Ihre Hand zu erheben. – Auch das ist die klare Mehrheit.

Abschnitt IV – Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, die §§ 12–14 ohne Änderungen: Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen, § 15. Auch hier bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Und jetzt müssen wir über das gesamte Gesetz abstimmen. Ich bitte Sie um Ihr Handzeichen bei Zustimmung. – Dankeschön. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Bei einer Enthaltung ist das Gesetz so beschlossen, auch dieses mit verfassungsändernder Mehrheit.

(Beifall)

Ich bedanke mich noch einmal bei allen Beteiligten.

Wir unterbrechen jetzt die Sitzung zum Abendessen und zur Andacht.

(Unterbrechung der Sitzung von 18:50 Uhr bis 20:34 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene Plenarsitzung fort.

VII

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

(Anlage 2)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagungsordnungspunkt VII. Berichterstatter ist der Synodale Janus.

Synodaler **Janus, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale, durch die Neufassung der Grundordnung entstehen so genannte Regelungslücken. Diese Regelungslücken müssen nun durch Ausführungsgesetze geschlossen werden.

Wer bisher etwas über die rechtlichen Vorgaben in der Leitung eines Dekanats wissen wollte, der musste in die Grundordnung schauen und zusätzlich fünf weitere Gesetze und Verordnungen aus dem reichen Schatz des badischen Kirchenrechts zu Rate ziehen.

Damit ist jetzt Schluss.

(Heiterkeit)

In der Grundordnung steht nur noch das wirklich Grundlegende über die Leitung eines Kirchenbezirks in den Artikeln 37–51. Die Ausführungen zu allen Fragen, die die Dekanatsleitung betreffen, sind nun zusammengefasst in einem einzigen Gesetz, nämlich im neuen Dekanatsleitungsgesetz, oder wie es ausführlich heißt: Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat.

Im Laufe der Beratungen hat sich herausgestellt, dass der Text an der einen oder anderen Stelle etwas geändert oder präzisiert werden musste gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Juli 2007, OZ 11/2 (siehe Anlage 2). Sie erhalten aus diesem Grund den geänderten Text des Gesetzes als Hauptantrag des Rechtsausschusses (der Hauptantrag ist am Ende dieses Berichtes abgedruckt). Der Bericht wird versuchen, die Änderungen nachvollziehbar zu erläutern.

Zunächst einmal zu den Grundsätzen: Da ist in § 1 Absatz 1 von der guten badischen Sitte des Zusammenwirkens im Dienste der Leitung die Rede. Zusammenwirken sollen auf der Ebene der Kirchenbezirke: die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat sowie die Dekanin bzw. der Dekan, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sowie die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter. Hier findet sich die erste Änderung: In § 1 Absatz 1 werden die Dekanstellvertreterinnen und die Dekanstellvertreter nur in dieses Zusammenwirken mit einbezogen, soweit ihnen vom Bezirkskirchenrat Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen wurden, wie das § 9 Absatz 2 vorschreibt. Die neue Fassung sagt jetzt: Das Zusammenwirken gilt für den Aufgabenbereich in der Leitung des Dekanats, der ihnen zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen wurde. Und genau das ist gemeint. Das Dekanatsleitungsgesetz regelt im Folgenden die Modalitäten der Wahl, die Aufgabenbereiche und die Amtszeit für die Personen im Leitungsamt des Dekanats.

Dabei wird unterschieden zwischen Dekaninnen bzw. Dekanen, deren Dienst mit einer Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, und solchen, die keine Gemeindepfarrstelle betreiben, jedoch mindestens den Dienst eines regelmäßigen Predigtbeauftragten in einer Gemeinde wahrnehmen.

Ist der Dienst mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, so muss die Stelle durch Beschluss der Bezirkssynode festgelegt werden. Dazu ist das Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis herzustellen. Ob in dieser Frage auch das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat notwendig ist, wie in § 1 Absatz 2 gefordert, wurde in der Aussprache im Hauptausschuss problematisiert. Der Rechtsausschuss hält nach intensiver Aussprache das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat einerseits für unschädlich und andererseits in Problemfällen für hilfreich. Es bleibt also bei der ursprünglichen Fassung und der Hauptausschuss stellt keinen Änderungsantrag.

Ist lediglich ein Predigtantrag zu versehen, kann die Predigtstelle – ohne den Landeskirchenrat – vom Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis festgelegt werden.

Der Dienstbereich einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans kann einen oder mehrere Kirchenbezirke umfassen. Der Dienstbereich wird nach § 1 Absatz 4 vom Landeskirchenrat festgelegt. Der Landeskirchenrat benötigt allerdings das Einvernehmen mit den betroffenen Bezirkskirchenräten.

Die §§ 2–6 befassen sich mit dem Wahlverfahren für Dekaninnen bzw. Dekane. Das Verfahren darf ich als bekannt voraussetzen. Die Rechtslage hat sich im Wesentlichen nicht geändert. Gegenüber der Vorlage haben wir im Rechtsausschuss bei § 2 Absatz 5 um eine neue Formulierung gebeten, aus der unmissverständlich hervorgeht, dass die zum Dekansamt vorgeschlagenen Personen, die keine Gemeindepfarrstelle zu betreuen haben, sondern nur einen Predigtantrag versehen, sich ebenfalls im Bezirkskirchenrat vorstellen und natürlich auch dem Ältestenkreis der Gemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, bekanntgemacht werden.

§ 2 Absatz 5 behandelt also den Fall einer „quasi-hauptamtlichen Dekanin bzw. eines quasi-hauptamtlichen Dekans“ und lautet in der geänderten Formulierung: „Liegt ein Fall nach § 1 Absatz 3 vor, stellen sich die Vorgeschlagenen im Bezirkskirchenrat persönlich vor. Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, ist vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof tragen dafür Sorge, dass sich die Vorgeschlagenen im Ältestenkreis zuvor in geeigneter Weise bekanntmachen können.“

Allerdings zählt dieser Ältestenkreis dann nicht zum Wahlkörper, er wird nur angehört und es muss nicht förmlich das Benehmen hergestellt werden. Das ist der Unterschied zum Verfahren im Fall nach § 2 Absatz 4, in dem das Dekansamt mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist.

In § 2 Absatz 7 wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Kandidierenden Gelegenheit erhalten, sich der Öffentlichkeit vorzustellen, was in den meisten Fällen im Interesse sowohl der Kandidierenden als auch des Kirchenbezirks, der Gemeinde und der Öffentlichkeit liegen dürfte. Der Rechtsausschuss sieht deshalb keinen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Frage, von welcher Seite die Initiative zur Vorstellung auszugehen hat. Aber er legt Wert darauf, dass das für alle Kandidierenden in vergleichbarer Weise geschieht. Deshalb die Einfügung der Worte „in vergleichbarer Weise“.

Dem Finanzausschuss geht diese Formulierung nicht weit genug. Er möchte zum Ausdruck bringen, dass die Möglichkeit der Vorstellung der Regelfall ist. Er stellt hier einen Änderungsantrag, der genau das zum Ausdruck

bringt und folgendermaßen lautet: „In der Regel erhalten die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit, sich vor der Wahl in vergleichbarer Weise im Rahmen eines Gottesdienstes oder anderen Veranstaltungen dem Kirchenbezirk, der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.“ Wer das Anliegen des Finanzausschusses teilt, möge bei der Abstimmung für den Änderungsantrag stimmen.

Die §§ 3 und 4 wurden in der neuen Fassung lediglich umgestellt und in eine richtige und sinnvolle Reihenfolge gebracht.

§ 5 regelt das Verfahren der Wahl. In § 5 Absatz 1 wird hinreichend deutlich gemacht, dass im Rahmen der Wahl zunächst die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag begründet und Fragen hinsichtlich der Vorgeschlagenen beantwortet. Dann muss auch Gelegenheit sein, dass die Mitglieder des Wahlkörpers ihre Fragen in Bezug auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk direkt an die Vorgeschlagenen richten können. Eine Personaldebatte wird hier allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.

Führt die Wahl nach den vorgeschriebenen Wahlgängen nicht zum Erfolg, muss sie nach § 5 Absatz 6 wiederholt werden. Scheitert auch der zweite Wahlvorschlag, bleibt nur noch die Besetzung des Dekanats durch Landesbischöfin bzw. Landesbischof nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat. Ist die Wahl dagegen erfolgreich, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die neue Dekanin bzw. den neuen Dekan nach § 6 in das Amt berufen und in einem Gottesdienst einführen.

In § 7 erfährt die neue Dekanin bzw. der neue Dekan, welche Aufgaben in diesem Leitungsamt anfallen.

(Heiterkeit)

Die lange Liste von 14 Unterpunkten zu Absatz 4 wurde auf acht zusammengestrichen. Der Sinn dieser Streichung liegt keinesfalls darin, den Personen im Dekansamt Arbeit zu ersparen, wie das vielleicht manche von ihnen im Stillen gehofft haben. Weit gefehlt! Es geht lediglich darum, den Gesetzestext an dieser Stelle nicht zu überfrachten mit einer unvollständigen und nicht abschließenden Auflistung von Aufgaben, die in guter badischer Sitte ohnehin durch Rechtsverordnungen geregelt werden. Jedenfalls ist die Regelung durch Rechtsverordnung als Möglichkeit nach § 15 ausdrücklich vorgesehen.

Gestrichen wird in § 7 Absatz 4 der Unterpunkt 1, denn er wiederholt ja ohnehin nur, was einige Zeilen zuvor in Absatz 3 ausgeführt wird.

Gestrichen wurden die Unterpunkte a und b zum Unterpunkt 4 neuer Fassung, wo es um die Durchführung von Pfarrkonventen und die Einberufung von Pfarrkonferenzen geht.

Weitere Streichungen betreffen die Unterpunkte 6, 7, 10 und 11 alter Zählung, nämlich die Durchführung von Orientierungsgesprächen, die Begleitung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, die Begleitung von Prädikantinnen und Prädikanten, Dienstübergaben und die Organisation von Vertretungen bei Vakanz. Wie gesagt, das alles gehört auch nach der Streichung aus dem Text des Gesetzes, wie so vieles andere, weiterhin zu den Aufgaben der Personen im Dekanatsamt.

Die verbliebenen Unterpunkte waren dem Rechtsausschuss so wichtig, dass er sie nicht streichen, sondern im Sinne einer nicht abschließenden Aufzählung im Gesetzestext behalten wollte. Es sind acht Aufgaben zum Dienstauftrag der Dekanin bzw. des Dekans. Im Vergleich dazu werden bei der Schuldekanin bzw. beim Schuldekan unter § 13 Absatz 3 (in der neuen Fassung) fünf Aufgaben aufgelistet.

In Zusammenhang mit § 7 Absatz 2 stellt der Finanzausschuss einen Änderungsantrag, der mehr sprachlicher Natur ist: dass nämlich die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt werden. Das soll nach dem Willen des Finanzausschusses auch an anderen Stellen geschehen, wo von „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ die Rede ist. Wenn dieser Änderungsantrag eine Mehrheit findet, muss der Gesetzestext noch einmal redaktionell überarbeitet werden, aber das stellt mit Sicherheit kein Problem dar. Bei der Entscheidung sollte man bedenken, dass es sich bei § 7 Absatz 2 um ein wörtliches Zitat aus Artikel 46 Absatz 2 GO handelt und dort ist von den „im Kirchenbezirk tätigen Mitarbeitenden“ die Rede. Ich persönlich könnte dieser Änderung zustimmen und halte sie für sinnvoll. Da der Vorschlag aber erst nach der abschließenden Beratung im Rechtsausschuss eingegangen ist, erscheint er hier als Änderungsantrag.

(Zuruf: Wir übernehmen ihn! – Beifall)

§ 8 regelt die Fragen, die sich im Hinblick auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nach den allgemeinen Vorschriften des Pfarrerdienstrechtes eine Gemeindepfarstelle teilen, ergeben. In § 8 Absatz 3 wird festgelegt, dass beide Beteiligten Aufgaben sowohl im Dekanat als auch in der Gemeinde wahrnehmen. Der Fall, dass eine Person die Dekansaufgaben, die andere Person die Gemeindeaufgaben übernimmt, wird ausgeschlossen.

§ 9 widmet sich der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter. Wichtig erscheint mir die Regelung, dass den Personen im stellvertretenden Dekansamt nicht nur die Stellvertretung bei Verhinderung obliegt. Absatz 2 sieht ausdrücklich vor, dass der Bezirkskirchenrat ihnen Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung überträgt – natürlich im Einvernehmen mit den Betroffenen. Hier kommt in besondere Weise das Zusammenwirken der Leitungsämter im guten badischen Sinne zum Ausdruck, und ich hoffe, dass die Aufgabenverteilung zwischen der Dekanin bzw. dem Dekan und der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter dort, wo sie noch nicht erfolgt und festgelegt ist, so bald wie möglich auf die Tagesordnung des zuständigen Bezirkskirchenrats kommt. Die Kirchenwahlen bieten sich an als eine gute Gelegenheit, die neuen Gremien mit ihren Rechten und ihren Pflichten vertraut zu machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Dienst der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters recht umfangreich werden kann, wenn beispielsweise eine längere Vakanz im Dekanatsamt zu überbrücken ist oder wenn ganze Sprengel nach Absatz 3 zu betreuen sind. Für solche besonderen Fälle sollte eine entsprechende Vergütung erfolgen. Jedenfalls sollte geprüft werden, ob nicht die Möglichkeit dazu geschaffen werden kann. Die Bitte richtet sich an den Oberkirchenrat, diese Fragestellung zu bedenken.

Die §§ 10–13 regeln den Dienst der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Hier hat der Rechtsausschuss auf Anregung des Hauptausschusses eine Umstellung vorgenommen. Der alte § 12 wurde zum neuen § 10, ergänzt um die Absätze 3 und 4.

Absatz 3 regelt, dass die Wahl der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die den Konvent stimmberechtigt vertreten, vor Beginn des Verfahrens nach § 11, also vor Bekanntgabe des Wahlvorschlags, zu erfolgen hat.

Absatz 3 bestimmt außerdem, dass höchstens acht Personen aus der Berufsgruppe gewählt werden können. Der Hauptausschuss hat den Rechtsausschuss gebeten, eine Regelung zu finden, dass die Anzahl der zu Wählenden nicht 10 % oder einen anderen angemessenen Prozentsatz der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode übersteigt. Der Rechtsausschuss hat dieser Bitte nicht entsprochen, weil er in der Zahl 8 eine Analogie zur Anzahl der Ältesten sieht, die gewöhnlich bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans zum Wahlkörper hinzutreten. Die Anzahl der Ältesten kann variieren und dennoch wird nicht danach gefragt, welchen prozentualen Anteil sie am Wahlkörper haben.

Ich habe versucht den Änderungsantrag für den Hauptausschuss zu formulieren: Er lautet: „Vor Beginn des Verfahrens nach § 11 treten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchenbezirk zu einem Konvent zusammen, der aus seiner Mitte Personen wählen kann, die die Berufsgruppe im Wahlkörper mit Stimmrecht vertreten. Die Anzahl der Personen bemisst sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode und beträgt bis zu 10 %, jedoch höchstens 8 Personen.“

Absatz 4 enthält die Regelung des § 10 Absatz 2 alter Fassung mit dem inhaltlichen Unterschied, dass alle kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer zum Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehören, jedoch nur solche in den Wahlkörper wählbar sind, die mindestens ein Drittel des vollen Deputats Religionsunterricht erteilen.

Aus § 10 wurde folgerichtig § 11, allerdings ohne Absatz 2, denn der ist ja bereits in § 10 Absatz 4 neuer Fassung aufgenommen. Die Zählung wurde entsprechend angepasst.

Auch der neue § 12 wurde lediglich in der Formulierung angepasst. Er verweist nun richtig auf § 10 Absatz 3.

Wer den Gesetzestext aufmerksam gelesen hat, dem wird aufgefallen sein, dass mit den §§ 10–13 etwas Neues eingeführt wird. Der Begriff „Konvent der Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer“ taucht meines Wissens im badischen Kirchenrecht hier zum ersten Mal auf.

Dahinter steht das Anliegen, die Wahlen analog zu dem Vorgehen nach den §§ 2–6 zur gestalten und so, wie die Ältesten nach § 4 Absatz 1 beteiligt werden, hier die Religionslehrerinnen bzw. die Religionslehrer angemessen an der Wahl zu beteiligen. Über die Frage der Beteiligung wurde im Hauptausschuss sogar abgestimmt und das Ergebnis war einstimmig für die vorgesehene Beteiligung.

Damit kommen wir zu § 13 und zu den Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Hier hat der Rechtsausschuss Absatz 3 um den Unterpunkt 5 ergänzt und zum Ausdruck gebracht, dass auch die gottesdienstliche Einführung einer Religionslehrerin bzw. eines Religionslehrers zum Aufgabenbereich gehört. Die Aufzählung ist

nicht abschließend und nennt nur einige wenige unverzichtbare Aufgabenbereiche. Auch in diesem Fall wird wohl alles Weitere in einer Rechtsverordnung nach § 15 geregelt werden.

§ 14 regelt die Amtszeit, die für Dekaninnen bzw. Dekane sowie Schuldekaninnen bzw. Schuldekane einheitlich acht Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur Altersgrenze weniger als fünf Jahre, so kann die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Amtszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängern. Sie bzw. er muss sich dazu mit dem Bezirkskirchenrat, dem Landeskirchenrat und bei Dekaninnen bzw. Dekanen ggf. mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, ins Benehmen setzen. Für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet die Amtszeit mit der Amtszeit des Bezirkskirchenrats.

Die in § 14 vorgenommenen Formulierungsänderungen stellen keine inhaltliche Veränderung dar, sondern präzisieren lediglich den Sachverhalt.

§ 15 ermächtigt den Landeskirchenrat, Rechtsverordnungen zu erlassen, die die Aufgabenbereiche regeln. Die Ermächtigung ist bekannt, kommt in entsprechender Weise auch in vielen anderen Gesetzen vor und war in den Beratungen, wie die Juristinnen bzw. Juristen zu sagen pflegen, unstrittig.

§ 16 regelt, dass das neue Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Zugleich werden die in Absatz 2 aufgeführten Gesetze und Verordnungen außer Kraft treten. Darunter findet sich die Dienstanweisung für Dekanate. Und die ist tatsächlich 107 Jahre alt. Sie stammt aus dem Jahr 1900. Das ist kein Schreibfehler. Und sie ist immer noch gut und nützlich zu lesen. Ich meine, das zeigt sehr eindrücklich, aus welchem Holz in unserer badischen Landeskirche Kirchenrecht geschnitzt wird. Ich wünsche dem Dekanatsleitungsgesetz, dass es genauso lange in Geltung bleiben darf.

(Heiterkeit)

Ich stelle nun den Antrag:

Die Landessynode möge das „Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat“ gemäß dem Hauptantrag des Rechtsausschusses beschließen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

vom 2007

Die Landessynode hat gemäß § 95 Absatz 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

(1) Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Art. 37 Abs. 1 GO). Das gleiche gilt für die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter, für die Aufgaben, die ihnen vom Bezirkskirchenrat zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen worden sind (§ 9 Abs. 2).

(2) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindefarstellung inne. Diese wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem

Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde festgelegt. Die Festlegung hat auch bei einer Wiederbesetzung Bestand, sofern die Bezirkssynode nichts anderes beschließt.

(3) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

(4) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane.

(5) Mit dem Amt der Schuldekaninnen und Schuldekane ist ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden, dessen Umfang vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt wird.

(6) Die Berufung der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und mit der betroffenen Pfarrgemeinde. Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden von der Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und den betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern berufen. Das Verfahren dafür und die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden durch dieses Gesetz geregelt.

II. Dekaninnen und Dekane

1. Berufungsverfahren

§ 2

(1) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur eine Person enthält.

(3) Vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder ein dazu beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates das erforderliche Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat her.

(4) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder dem beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(5) Liegt ein Fall nach § 1 Abs. 3 vor, stellen sich die Vorgeschlagenen im Bezirkskirchenrat persönlich vor. Der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, ist vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages anzuhören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof tragen dafür Sorge, dass sich die Vorgeschlagenen im Ältestenkreis zuvor in geeigneter Weise bekanntmachen können.

(6) Die Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Vorgeschlagenen ausdrücklich damit einverstanden sind.

(7) Die vorgeschlagenen Personen können in vergleichbarer Weise Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl im Rahmen eines Gottesdienstes oder anderen Veranstaltungen dem Kirchenbezirk, der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

Änderungsantrag des Finanzausschusses

(7) In der Regel erhalten die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit, sich vor der Wahl in vergleichbarer Weise im Rahmen eines Gottesdienstes oder anderen Veranstaltungen dem Kirchenbezirk, der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

§ 3

Nach Abschluss des Verfahrens nach § 2 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.

§ 4

(1) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode, ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, soweit diese nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(2) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und sind nicht stimmberechtigt.

§ 5

(1) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkörpers auf sich vereinigt.

(4) Erhält keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Das gilt auch, wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(5) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wenn auch der zweite Wahlgang erfolglos geblieben ist. Im dritten und jedem weiteren Wahlgang steht die Person nicht mehr zur Wahl, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Steht nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird noch ein weiterer abschließender Wahlgang durchgeführt.

(6) Bleibt das Wahlverfahren erfolglos, legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Eine erneute Ausschreibung ist nicht erforderlich. Führt auch der zweite Wahlvorschlag nicht zu einem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

§ 6

Die gewählte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agenda in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einem anderen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates vorgenommen werden.

2. Aufgaben

§ 7

(1) Die Stellung der Dekaninnen und Dekane in den Kirchenbezirken entspricht der der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde. In ihrem Amt sind Aufgaben der geistlichen Leitung und der Verwaltung des

Kirchenbezirks vereinigt. In allen Gemeinden ihres Bezirks können sie Gottesdienste feiern und Versammlungen halten sowie Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) Die Dekaninnen und Dekane üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle in den Kirchenbezirken tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und der Kirchenbezirke aus, soweit diese nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen sind.

Änderungsantrag des Finanzausschusses:

(2) Die Dekaninnen und Dekane üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle in den Kirchenbezirken tätigen Mitarbeitenden in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und der Kirchenbezirke aus, soweit diese nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen sind.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren die Leitungsorgane der Landeskirche über alle wichtigen Angelegenheiten der Kirchenbezirke. Sie beraten diese bei der Planung und Entwicklung gesamtkirchlicher Aufgaben mit Bezug auf die Kirchenbezirke und unterstützen deren Durchführung nach Weisung. Sie vermitteln den dienstlichen Verkehr zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Gemeinden einschließlich der in den Kirchenbezirken tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Förderung dieser Aufgaben und der dienstlichen Zusammenarbeit der Dekaninnen und Dekane untereinander finden regelmäßige gemeinsame Konferenzen statt.

(4) Darüber hinaus gehören insbesondere folgende Aufgaben zum Dienstauftrag der Dekaninnen und der Dekane:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindevisitationen nach Maßgabe der Visitationsordnung;
 2. die Mitwirkung an den Pfarrstellenbesetzungen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes;
 3. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung von Pfarrerinnen und Pfarrern und, soweit dies vorgesehen ist, anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 4. die Beratung und Unterstützung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben im Predigtamt;
 5. die Förderung der Dienstgemeinschaft unter allen Mitarbeitergruppen durch gemeinsame Veranstaltungen;
 6. die Unterstützung der Kirchenältesten in der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben in der Gemeinde;
 7. die repräsentative Vertretung des Kirchenbezirks im gesellschaftlichen Leben, bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen im Kirchenbezirk;
 8. den Vorsitz im Bezirkskirchenrat zu führen und den Kirchenbezirk zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich zu vertreten.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Aufgaben delegieren.

§ 8

(1) Die Aufgaben nach § 7 können Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich nach den allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechtes eine Gemeindepfarrstelle teilen, zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden.

(2) Die Vorschriften der §§ 2–6 über das Wahlverfahren und die Berufung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf beide Beteiligten gemeinsam beziehen.

(3) Die Aufgabenverteilung ist im Einvernehmen zwischen dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat in einem Dienstplan so zu gestalten, dass beide Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat kann dabei auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

(4) Für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Organen gelten die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechtes bei Stellenteilung.

III. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 9

(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

(2) Neben der Vertretung bei Verhinderung werden den Dekanstellvertreterinnen bzw. den Dekanstellvertretern bestimmte Leitungsaufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen, die der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Beteiligten festlegt. Diese Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 der Grundordnung in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

(4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.

IV. Schuldekaninnen und Schuldekane

1. Berufungsverfahren

§ 10¹

(1) Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(2) Für die Wahl und Berufung von Schuldekaninnen und Schuldekane gelten § 2 Abs. 2, S. 2 und 3 und Abs. 6; § 4 Abs. 2; § 5 Abs. 1; § 6 und § 7 entsprechend.

(3) Vor Beginn des Verfahrens nach § 11 treten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchenbezirk zu einem Konvent zusammen, der aus seiner Mitte bis zu acht Personen wählen kann, die die Berufsgruppe im Wahlkörper mit Stimmrecht vertreten.

Änderungsantrag des Hauptausschusses:

(3) Vor Beginn des Verfahrens nach § 11 treten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchenbezirk zu einem Konvent zusammen, der aus seiner Mitte Personen wählen kann, die die Berufsgruppe im Wahlkörper mit Stimmrecht vertreten. Die Anzahl der Personen bemisst sich nach der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode und beträgt bis zu 10 %, jedoch höchstens acht Personen.

(4) Zum Konvent gehören die im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen und staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die im laufenden Schuljahr im evangelischen Religionsunterricht eingesetzt sind. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens ein Drittel eines vollen Deputats Religionsunterricht erteilen.

§ 11²

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer einen Wahlvorschlag.

1 Abs. 1 und 2 früher § 12; Abs. 4 früher § 10 Abs. 2

2 Früher § 10

(2) Vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person das erforderliche Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat her und führt die Anhörung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch.

(3) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt.

§ 12³

(1) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode, ergänzt durch die Mitglieder, die vom Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 10 Abs. 3 gewählt worden sind.

(2) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden, ergänzt durch die Mitglieder, die von den Konventen der Bezirke nach § 10 Abs. 3 gewählt worden sind.

2. Aufgaben

§ 13

(1) Die Schuldekaninnen und Schuldekane nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane führen die unmittelbare Dienstaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die Fachaufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Zu den Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Organisation des Religionsunterrichts;
4. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen des Aufgabensbereiches,
5. die gottesdienstliche Einführung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in ihr Amt.

(4) Die Stellvertretung der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Verhinderungsfall wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat geregelt.

V. Amtszeit

§ 14

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane beträgt acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Durch Beschluss des Landeskirchenrates kann die Amtszeit nach Absatz 1 vor der Wahl oder Wiederwahl auf eine kürzere Zeit festgesetzt werden, wenn dafür ein besonderer Grund besteht.

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als fünf Jahre, kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Landeskirchenrat und bei Dekaninnen und Dekanen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarstelle das Amt verbunden ist, bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

(4) Die Amtszeit der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter endet mit der Amtszeit des Bezirkskirchenrates.

3 Früher § 11

VI. Ermächtigung

§ 15

Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane nähere Regelungen getroffen werden.

VII. Inkrafttreten

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

1. Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 172);
2. Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 i. d. F. vom 27. April 1990 (GVBl. S. 90);
3. Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 25);
4. Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 29. April 2006 (GVBl. S. 170);
5. Dienstanweisung für die Dekanate (Dekanatsordnung) vom 11. Dezember 1900 (GVBl. S. 169).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Janus, für den gründlichen Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Fritz**: Ich möchte auf einen Zusammenhang hinweisen, von dem ich jetzt noch nicht weiß, ob er eine Veränderung verlangt, ich möchte ihn zumindest zu bedenken geben.

In § 10 Abs. 4 wird vom Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gesagt, wählbar seien nur Mitglieder, die mindestens ein Drittel eines vollen Deputats Religionsunterricht erteilen. Grundschullehrerinnen und ab und zu auch mal Grundschullehrer erteilen in der Regel maximal, wenn es keine sehr große Grundschule ist, acht Stunden Religionsunterricht – erste, zweite, dritte, vierte Klasse. Das ist aber nicht ein Drittel des Deputats. Das bedeutet, dass die Gruppe von Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die die größte ist, für die Schuldekane und Schuldekaninnen zuständig sind, aus dem Wahlkörper fast grundsätzlich herausfallen. Wenn wir das wollen, möchte ich wenigstens, dass wir es wissen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Im Hauptantrag sind jetzt im Vergleich zur Vorlage in § 7 Abs. 4 in der Bemühung, den Aufgabenkatalog etwas stringenter zu fassen, von Ihnen die Ziffer 1 und die Ziffer 6 herausgestrichen worden. Ich möchte von meiner Seite aus Sie nachdrücklich darum bitten, sich das noch einmal gründlich zu überlegen. Selbstverständlich ist in der Systematik dieses Paragraphen im Absatz 3 davon die Rede, dass Dekane informieren, beraten und vermitteln. Es hat aber einen ganz wichtigen eigenen Akzent, der hier im Absatz 4 Ziffer 1 ausgesprochen wird, dass zu diesen

Aufgabenbeschreibungen dezidiert das Stichwort „Unterstützung der landeskirchlichen Leitungsorgane bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben“ dazugehört. Damit wird ein ganz besonderer Akzent gesetzt, auf den wir im Zusammenwirken der Leitungsorgane unbedingt darauf angewiesen sind. Sie alle kennen vielleicht aus Konfliktsituationen in Ihren Kirchenbezirken, wie sehr es darauf ankommt, dass durch eine solche Ziffer die gegenseitige Unterstützung ausdrücklich festgestellt wird. Insofern habe ich Verständnis dafür, dass in Ihrer Zielsetzung, den Aufgabenkatalog zurückzuführen, Ziffer 1 vermutlich mit Blick auf Absatz 3 gestrichen wurde. Ich bitte Sie aber darum, an dieser Stelle an diesem Punkt 1 doch festzuhalten. Da ich keine Änderungsanträge stellen kann, würde ich mich freuen, wenn ein Mitglied der Synode, das diese Auffassung teilt, einen Antrag einbringt, der dann die Zustimmung der Synode findet.

Ebenso wichtig betrachte ich die Ziffer 6: Die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen ist ein so elementarer Bestandteil der Aufgabe von Dekaninnen und Dekanen, dass meines Erachtens es durchaus angemessen wäre, dies in einem Gesetz ausdrücklich festzuhalten. Das ist das wichtigste Instrument der Personalführung von Dekaninnen und Dekanen, und wir können es uns nicht leisten, dass dies im Katalog an prominenter Stelle nicht aufgeführt wird. Deshalb meine dringende Bitte, auch diesen Punkt 6 unbedingt einzubeziehen, weil an der Stelle deutlich wird, wie verbindlich wir die Durchführung dieser Orientierungsgespräche in den Bezirken im Aufgabenkatalog für Dekaninnen und Dekane betrachten.

(Beifall)

Synodale **Overmans**: Wir haben uns gerade verständigt im Rechtsausschuss. Wir haben überhaupt kein Problem damit, diese beiden Punkte wieder aufzunehmen.

Ein gewisses Problem habe ich damit – und dazu stelle ich dann auch einen Antrag –, dass es bei § 2 Abs. 5 heißt: „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof tragen dafür Sorge, ...“ Das entspricht nicht unserer badischen Tradition. Es muss heißen: „... trägt dafür Sorge, ...“. Dann ist noch ein Tippfehler in dem Wort „Vorgeschlagenen“, aber das haben Sie sicher schon selbst gesehen. Das müsste dann auch noch geändert werden.

(Zuruf: „trägt“ wird übernommen,
das andere ist redaktionell.)

Unter § 9 Abs. 2 ist ebenfalls ein Fehler unterlaufen. Da heißt es: „§ 7 Abs. 6 bleibt unberührt.“ Es muss heißen: „§ 7 Abs. 5 bleibt unberührt.“ Das war in der vorherigen Vorlage schon ein Tippfehler, deshalb muss es jetzt „Abs. 5“ heißen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann ändern Sie das bitte, das ist klar. Bezüglich der anderen Ziffern brauche ich dann noch einen Antrag.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte ergänzend zu dem, was Herr Stockmeier gesagt hat, einige Gesichtspunkte hinzufügen.

Ich verstehe sehr Ihr Bemühen, den Katalog zu straffen und insbesondere eine nicht zu große Differenz zwischen den Katalogen für die Dekaninnen und Dekane und für die Schuldekaninnen und Schuldekane zu haben. Dem kann man dadurch besser abhelfen, dass man die Orientierungsgespräche auch bei den Schuldekaninnen und Schuldekane in den Aufgabenkatalog hineinnimmt, denn die führen mit derselben Verbindlichkeit diese Gespräche auch, und dann

haben wir deutlich gemacht, dass dasselbe Führungsinstrument von beiden Leitungspersonlichkeiten im Leitungsamt angewandt wird und auch verpflichtend ist für beide. Dann hätte man die Differenz aufgehoben.

§ 7 Abs. 3 regelt den Dienstverkehr zwischen Dekanen auf der mittleren Ebene und auf der Gemeinde- und landeskirchlichen Ebene. Hier ist der Fokus bei § 4 Ziffer 1 darauf gerichtet, dass wir in der Tat wahrnehmen, dass Dekane in einer doppelten Loyalität stehen, und das haben wir in zwei entsprechenden Konferenzen sehr ausführlich diskutiert: einerseits gegenüber ihrem Bezirk und den Gemeinden und andererseits gegenüber der Kirchenleitung, wobei sie häufig in der Gefahr stehen, auf der einen Seite des Pferdes herunterzufallen. Dem diene diese Ziffer 1, und ich habe die dringende Bitte, dass wir ab und an auch die Dekaninnen und Dekane daran erinnern müssen, dass sie gegenüber Beschlüssen der Landessynode eine gewisse Loyalität haben, schlicht und ergreifend. Es ist also im eigenen Interesse der Synode, dass dies deutlich drinsteht.

(Beifall)

Synodale **Richter**: Ich möchte auch zu § 10 Abs. 4 noch etwas sagen und unterstreichen, was Herr Fritz gesagt hat. Ich stelle den Antrag, dass dieser eine Satz dann heißt: „Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens ein Viertel eines vollen Deputats Religionsunterricht erteilen.“ Das wird zwar faktisch auch wenig vorkommen – acht Stunden wären das dann –, weil Religionsunterricht in der Grundschule normalerweise zweistündig unterrichtet wird und die Ortspfarrer meistens auch noch ein Religionsunterrichtsdeputat an der Grundschule haben, was die Anzahl der zu erteilenden Religionsstunden der anderen Religionslehrer an der Schule reduziert, aber zumindest zeigt man den guten Willen, dass es möglich wäre.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich uns den Antrag schriftlich vorzulegen.

Synodaler **Breisacher**: Mir ging zum § 7 dieselbe Liste durch den Kopf, die eben schon genannt wurde. Ich habe nicht an die Ziffern 1–6 der alten Fassung gedacht, sondern an die Ziffern 7 und 11, und zwar an die Pfarrvikare und die bestehende Vakanz: Wenn ein Dekan, falls es vorkommen sollte, keine Lust hat das zu machen, wie kann man das einklagen? Oder wenn ein Pfarrer weg geht, muss ich das dann als Nachbarpfarrer regeln? Ich plädiere nicht dafür, alles hier in dieser Liste aufzunehmen, rege aber an, die Regelung nach § 15 zu verwenden, damit es irgendwo eine vollständige Liste gibt von Aufgaben, die auf die Dekane zukommen. Das wäre meine Anregung.

Kirchenrat **Koch**: Ich möchte zu § 10 Abs. 4 etwas sagen. Da geht es um die Wählbarkeit der Religionslehrkräfte in den Wahlkörper. Was Herr Fritz sagte, ist eine ernst zu nehmende Kritik. Bewährte Grundschullehrerinnen kleinerer Grundschulen fallen aus der Wählbarkeit in den Wahlkörper heraus, wenn man die Formulierung „ein Drittel eines vollen Deputats“ verwendet. Frau Richter hat vorgeschlagen, statt eines Drittels ein Viertel eines vollen Deputats zu schreiben. Ein anderer Vorschlag wäre, einfach zu schreiben: „... die mindestens ein Drittel ihres Lehrauftrages ...“ haben. Das würde sich dann am aktuellen Lehrauftrag bemessen und nicht an einem vollen Deputat, und das würde bedeuten, es kämen auch Teilzeitlehrkräfte zu der Chance, in den Wahlkörper gewählt zu werden. Das wäre ein Vorschlag, den ich gerne einmal aufschreiben würde. Das wäre auch

ein gewisser Fortschritt. Im alten RU-Gesetz stand: „mit mindestens der Hälfte eines vollen Deputats“. Aber genau betrachtet fallen dort Grundschullehrkräfte, für die die Schuldekaninnen und Schuldekane in einer besonderen Weise auch zuständig sind, heraus.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben jetzt zu § 10 Abs. 4 zwei abweichende Anträge bzw. Anregungen: entweder statt einem Drittel ein Viertel zu sagen oder es bei einem Drittel zu belassen und zu sagen: „ihres vollen Lehrauftrages“.

(Unruhe, Zurufe)

Vielleicht kann der Rechtsausschuss dazu etwas sagen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte zu der Liste noch etwas sagen: Bitte bedenken Sie, dass die Möglichkeit einer Rechtsverordnung besteht. Eine Rechtsverordnung ist materialiter genauso wichtig wie ein Gesetz. Wir sprechen im juristischen Bereich von einem materiellen Gesetz, d. h. es hat normativen Charakter.

In dem Bericht ist ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen worden, dass die Tatsache, dass sie jetzt hier im Gesetz nicht mehr erscheinen, nicht bedeutet, dass diese Aufgaben nicht mehr wichtig zu nehmen sind. Von daher möchte ich bitten, diesen Aufgabenkatalog jetzt nicht wieder aufzumachen – mit Ausnahme der zwei Punkte, die jetzt genannt wurden. Wenn man das aber macht, würde ich mich dem Vorschlag des Herrn Landesbischofs anschließen, auch die Orientierungsgespräche bei den Schuldekaninnen und Schuldekanen mit aufzunehmen. Sie sollten sich vor allen Dingen darüber im Klaren sein, dass das, was wir herausgestrichen haben, letztlich alles Unterfälle von Dingen sind, die im Gesetz stehengeblieben sind. Natürlich gibt es auch noch die Möglichkeit einer Dienstanweisung unterhalb des Gesetzes oder einer Rechtsverordnung, wo dann detaillierter die Aufgaben der Schuldekaninnen und Schuldekane und der Dekaninnen und Dekane beschrieben werden. Wir haben die Politik verfolgt, im Gesetz nicht zu viele Details zu regeln, die auch unterhalb der gesetzlichen Ebene geregelt werden können, ohne dass sie damit unwichtig werden.

Synodaler **Dr. Wegner**: Könnte man dieses Problem vielleicht dadurch lösen, dass man sagt: „Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“?

(Zuruf: Steht schon in § 15!)

„Kann“ – oder ist es obligatorisch?

(Zuruf: Kann!)

Ja eben, wenn es „kann“ heißt, kann es auch unterbleiben. Im Sinne von Herrn Breisacher würde ich sagen, es soll eine Rechtsverordnung geben, und dann muss das auch reingeschrieben werden.

(Synodaler **Janus**, Berichterstatter:
Änderungsantrag zu § 15:
Statt „können“ schreiben wir „werden“.)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Das war auch die alte Fassung, das ist im Rechtsausschuss geändert worden. In der Vorlage des Landeskirchenrates stand „werden“.

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit wir uns jetzt richtig verstehen: Wer einen Antrag stellen möchte, möge das bitte schriftlich tun. Bei dieser Vielzahl können wir sonst keine geordnete Abstimmung durchführen.

Synodaler **Dr. Wegner**: Kann ich noch eine zweite Sache loswerden? – Das bedarf, glaube ich, keines Antrags. Wir schreiben einmal: „Die Dekanin bzw. der Dekan kann ...“, während wir an vielen anderen Stellen schreiben: „Der Dekan und die Dekanin können ...“ Ich würde die übliche Regelung mit „Die Dekanin bzw. der Dekan ...“ und folgendem Singular des Verbs redaktionell durchgängig wählen.

Synodaler **Fritz**: Ich weiß nicht, ob es dazu eines schriftlichen Antrags bedarf – hinsichtlich dieser beiden Punkte 1 und 6, nämlich die Unterstützung der landeskirchlichen Leitungsorgane und die regelmäßige Unterstützung von Orientierungsgesprächen bei Dekanen bzw. Dekaninnen und bei Schuldekanen bzw. bei Schuldekaninnen. Ein Schuldekan muss genauso die landeskirchlichen Leitungsorgane unterstützen. Vielleicht weiß er es noch nicht.

(Heiterkeit)

Synodaler **Stober**: Ich spreche zur Anregung von Herrn Koch hinsichtlich § 10 Abs. 4. Ich finde, seine Anregung ist sehr gravierend, und es wäre nicht angemessen, diese jetzt im Plenum weiter zu verfolgen. Wenn wir dieser Anregung folgen sollen, dann muss diese vorher in den Ausschüssen beraten werden.

(Unruhe, Zurufe)

Die Anregung von Herrn Koch war, in § 10 Abs. 4 auch die teilzeitbeschäftigten Religionslehrerinnen und Religionslehrer für den Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wählbar zu machen. Das halte ich für so gravierend, dass wir es in einem Ausschuss vorberaten und nicht hier plenar einbringen sollten.

Synodale **Roßkopf**: Die Formulierung im Änderungsantrag des Finanzausschusses zu § 2 Abs. 7 mit „in der Regel“ vermittelt mir, dass dabei konkret auch an Ausnahmen gedacht wird. Ist dem so? Wenn das nicht der Fall ist, hätte ich den Vorschlag, dass man vielleicht den beiden Ausschüssen mit der Formulierung gerechter werden könnte: „Die vorgeschlagenen Personen erhalten in gleicher Weise Gelegenheit ...“, weil meines Erachtens das Wort Gelegenheit schon die Möglichkeit impliziert. Man kann eine Gelegenheit ergreifen oder auch nicht.

Synodaler **Dr. Heidland**: Erst einmal möchte ich klarstellen, dass § 15 vom Rechtsausschuss nicht geändert wurde. Es heißt auch in der Vorlage des Landeskirchenrates: „können“. Wir halten „können“ nach wie vor für richtig, weil ein gewisses Ermessen des Landeskirchenrates gegeben sein soll, was und wann er es regelt. Deshalb würden wir bei dem Antrag so bleiben.

Ich habe Ihnen, Frau Präsidentin, einen Zettel mit mehreren Anträgen hingelegt. Jetzt kommen die, die ich noch nicht begründet habe. In § 14 Abs. 2 steht drin, dass durch Beschluss des Landeskirchenrates die Amtszeit auf eine kürzere Zeit festgelegt werden soll, wenn dafür ein besonderer Grund besteht. Nun kann es natürlich sein, dass der besondere Grund auch wieder einmal entfällt, und deswegen wäre es vielleicht zur Klarstellung notwendig, dass wir einen Satz 2 schreiben: „Der Landeskirchenrat kann die Verkürzung rückgängig machen.“

Wir würden den Vorschlag von Herrn Koch nicht übernehmen als Antrag des Rechtsausschusses, wir müssen das noch einmal beraten.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland, ich hatte auch schon nachgeschaut, und deswegen habe ich mich auch gemeldet. Ich muss mich korrigieren: In § 15 steht tatsächlich auch in der Landeskirchenratsvorlage „können“. Es ist im Rechtsausschuss diskutiert worden, ob man die Formulierung „werden“ nimmt, das hatte ich noch im Kopf. Der Rechtsausschuss ist aber bei der Formulierung geblieben.

Erlauben Sie mir im Übrigen noch zu sagen, dass es mich sehr überrascht, dass hier im Plenum die Diskussion über das Drittel aufkommt, denn diese Frage ist sehr ausführlich vorbesprochen worden. Ich halte es für schwierig, wenn eine solche Frage, über die vorher ein breiter Konsens hergestellt wurde, in dieser Weise wieder im Plenum problematisiert wird. Das verstehe ich nicht. Das hätte man auch vorher sagen können. Die Sache ist mit dem Schulreferat abgestimmt worden und auch in den Ausschüssen wurde dieses Thema behandelt. Warum das jetzt erst im Plenum zur Sprache kommt, verstehe ich nicht.

Synodale **Richter**: Ich möchte trotzdem den Antrag von Herrn Koch übernehmen, also mindestens ein Drittel des erteilten Deputats beantragen. Ich erkläre auch kurz, warum: Ein Grundschullehrer hat, wenn er ein halbes Deputat unterrichtet, 14 Stunden zu unterrichten. Ein Drittel wären sechs Stunden, in diesem Fall Religionsunterricht, denn fünf Religionsstunden gibt es nicht, und es wäre sogar die Hälfte seines normalen Deputats. Ich denke, die Angst, die dahinter steckt vor diesem Drittel, ist die, dass Lehrer, die bloß zwei Stunden unterrichten, dann beim Wahlkörper dabei wären. Aber diese sind von vornherein ausgeschlossen. Ein Religionslehrer müsste mindestens sechs Stunden Religionsunterricht geben um beim Wahlkörper dabei zu sein, und das finde ich nur gerecht, weshalb ich den Antrag so übernehmen möchte.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir bekommen ihn noch schriftlich? – Gut.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ich war bei den Beratungen nicht dabei, aber ich möchte die anwesenden Juristen fragen, ob Sie einmal darüber nachgedacht haben, ob es überhaupt zulässig ist, teilzeitbefristete Kräfte von einem Wahlkörper auszuschließen. Es gibt ein Teilzeitbefristungsgesetz, danach haben sie Anspruch darauf, Teilzeit arbeiten zu dürfen, z. B. aus familiären Gründen, und dürfen deshalb nicht benachteiligt werden. Ich habe das jetzt nicht geprüft, aber ich habe große Zweifel, ob es zulässig ist, sie vom Wahlkörper auszuschließen aufgrund der Tatsache, dass sie teilzeitbeschäftigt sind. Man kann sie sehr wohl ausschließen aufgrund der Tatsache, dass sie zu wenig Religionsunterricht geben, aber nicht aufgrund der Tatsache, dass sie teilzeitbeschäftigt sind. Deshalb ginge meines Erachtens nach dem Teilzeitbefristungsgesetz tatsächlich nur die Lösung von Herrn Koch.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich habe noch eine Bemerkung zu machen aus der Sicht eines Betroffenen hinsichtlich des Aufgabenkatalogs für Dekane. Es wurde vorhin die Forderung laut, eine möglichst vollständige Liste der Aufgaben eines Dekans / einer Dekanin zu erstellen. Das halte ich für eine Unmöglichkeit. Wir sollten uns darauf beschränken, besonders wesentlich erscheinende Aufgaben hier festzuhalten. Herr Janus hat davon gesprochen, dass dieses Gesetz die nächsten 107 Jahre gelten solle. Dinge verändern sich, und wenn wir etwas zu genau beschreiben, sind wir schnell in der Ver-

legenheit, wieder andere Regelungen finden zu müssen. Deshalb meine Bitte, so wenig wie möglich expressis verbis hier reinzupacken.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich bin auch überrascht, dass die Frage der Teilzeitkräfte jetzt auf einmal hier im Plenum zur Sprache kommt. Sie ist in keinem Ausschuss angesprochen worden. Ich bin auch in diesem Falle nicht der Meinung von Frau Oberkirchenrätin Bauer, denn es ist hier überhaupt nicht daran gedacht, eine gezielte Diskriminierung von Teilzeitkräften vorzunehmen, denn wir regeln hier die Möglichkeit einer Mitwirkung in einem kirchlichen Organ, und da wird eine bestimmte Anzahl von Religionsunterrichtsstunden vorausgesetzt. Ich meine, dass das in jedem Falle zulässig ist und eine Diskriminierung von Teilzeitkräften hier überhaupt nicht in Rede steht.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte noch einmal kurz zu § 14 Abs. 2 reden. Das war jetzt sehr kurz, was Herr Dr. Heidland vorgetragen hat. Ich hätte die Sorge, wenn eine solche Ergänzung nicht käme, dass wir uns auf unsicherem Boden bewegten, wenn wir die Befristung bzw. die Verkürzung der Dienstzeit der beiden Dekane in der Ortenau aufheben wollten. Wir stehen vor dieser Frage. Vorhin habe ich noch gesagt, in keinem Falle dürfe zu dieser Zeit eine Neuwahl erfolgen. Die Ergänzung von Herrn Dr. Heidland gibt uns die absolute Rechtssicherheit, dass wir diese Verkürzung, die wir damals, als wir dies einvernehmlich mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten beschlossen haben, aufheben dürfen. Das ist der Hintergrund.

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte den Rechtsausschuss fragen, warum in § 7 Abs. 5 das Wort „einzelne“ gestrichen worden ist. Ich sehe darin einen Widerspruch zu § 9 Abs. 2, wo die Dauer der Delegation zur selbstständigen Wahrnehmung mit dem Bezirkskirchenrat abgestimmt sein muss.

Präsidentin **Fleckenstein**: Können wir dazu etwas vom Rechtsausschuss hören?

Synodaler **Ebinger** (zur Geschäftsordnung): Ich beantrage die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes und die Rücküberweisung an die Ausschüsse.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist ein Antrag auf Vertagung, also keine weitere Behandlung. Gibt es dazu eine Gegenrede? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über diesen Geschäftsordnungsantrag ab.

Wer für eine Vertagung und Rücküberweisung an die Ausschüsse ist, den bitte ich die Hand zu heben – Das sind 32 Stimmen. Gibt es Nein-Stimmen? – 22 Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Dann ist das so beschlossen und dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt und an die Ausschüsse zur weiteren Beratung zurücküberwiesen.

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl

(Anlage 1)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatteerin ist die Synodale Dr. Kröhl.

Synodale **Dr. Kröhl, Berichterstatterin:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren, unser Ältestenrat hatte in seiner Sitzung vom 15. März 2002 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, eine Vorlage zu erstellen, in der alle bis dahin bestehenden Einzelregelungen bezüglich des Abendmahles zusammengeführt werden, also alles bis dahin schon Beschlossene zu bündeln. Dieser Entwurf zur „Lebensordnung Abendmahl“ lag uns nun zur Beratung vor und wurde in allen vier Ausschüssen behandelt (siehe Anlage 1).

Diese neue Lebensordnung soll dazu dienen, die Abendmahlspraxis unserer Landeskirche auf eine verbindliche Grundlage zu stellen.

Der uns vorliegende Entwurf fußt theologisch und auch weitgehend sprachlich auf den Formulierungen aus der „Musterordnung kirchlichen Lebens“ der EKU aus dem Jahre 1999. Diese Einheitlichkeit in Inhalt und auch in der Form erscheint uns im Hinblick auf die Förderung der Zusammengehörigkeit der evangelischen Landeskirchen wünschenswert.

Die in den einzelnen Ausschüssen diskutierten Punkte des Entwurfs und die entsprechenden Änderungsvorschläge möchte ich jetzt vorstellen. Ich werde mich dabei an die entsprechenden Zeilen in der Synopse halten.

Mit der Frage nach der Leitung des Abendmahles befassten sich der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Rechtsausschuss. Sie finden das in der Synopse der Ziffern 22 und 23. Im Hauptausschuss gab es eine kontrovers geführte Diskussion über die „begründeten Einzelfälle“ im ersten Satz von Ziffer 23, ob man diese Bestimmung nicht lockern sollte, um so Möglichkeiten zu schaffen, z. B. auf Freizeiten oder in Hauskreisen spontan gemeinsam Abendmahl zu feiern. Dem Gedanken folgend, dass der primäre Ort des Abendmahles der Gemeindegottesdienst ist, entschied sich der Hauptausschuss, auch im Hinblick auf die Ökumene, den bestehenden Text mit den begründeten „Einzelfällen“ inhaltlich so zu belassen.

Im Rechtsausschuss wurde einerseits die Situation in den Krankenhäusern thematisiert, wie man dort durch Beauftragung von nicht ordinierten Personen die Austeilung des Abendmahles an Kranke sicherstellen kann. Andererseits ging dort die Diskussion eher darum, ob der zweite Absatz, also die Ziffer 23, nicht ganz gestrichen werden sollte, da ja schon die Ziffer 22 genügend Spielraum lasse. Außerdem sei eine beliebige Ausweitung des Personenkreises, der Abendmahl spenden darf, sehr problematisch, vor allem in Bezug auf die Verbindungen zu anderen Gliedkirchen der EKD und auch im Rahmen der ACK. Eine knappe Mehrheit des Rechtsausschusses entschied sich dann für die Beibehaltung der Ziffer 23 in der vorliegenden Fassung.

Im Finanzausschuss wurde ebenfalls über die Möglichkeiten von Abendmahlsfeiern auf Freizeiten oder in Hauskreisen diskutiert und ebenfalls die Beibehaltung der Ziffer 23 befürwortet. Der Ausschuss würde den Text aber gern sprachlich geändert haben, um ihn verständlicher zu machen und schlägt vor, aus dem einen Satz in Ziffer 23 drei einzelne Sätze zu bilden. Diese drei Sätze hat sich der Hauptausschuss in modifizierter Form zu eigen gemacht. Sie liegen Ihnen in der Beschlussvorlage vor.

Ein nächster Punkt, der in allen Ausschüssen besprochen wurde und eine unterschiedliche Wertung erhielt, ist die Ziffer 26 der Synopse. Im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde vorgebracht, dass Traubensaft nicht nur eine „Ausnahme“ bei den Abendmahlsfeiern in Gemeindegottesdiensten sein sollte, vor allem wegen der Teilnahme der Kinder und auch im Hinblick auf Kranke, die keinen Alkohol zu sich nehmen dürfen. Auch die Gabe von Wein an Konfirmanden wurde wegen des Jugendschutzes als problematisch angesehen.

Der Finanzausschuss hält die Formulierung der EKU – das ist die Fassung in der linken Spalte der Synopse – für besser. Er wünscht außerdem die Streichung der Worte „in Ausnahmefällen“. Diese Formulierung befürwortet auch der Hauptausschuss, um bei der Frage, ob Wein oder Traubensaft beim Abendmahl verwendet wird, speziell aus seelsorglichen Gründen einen größeren Spielraum zu gewähren. Der entsprechende Antrag findet sich in der Vorlage.

Im Rechtsausschuss wurde der Symbolgehalt des Weines hervorgehoben und als Regelfall die Gabe von Wein bestätigt. „Nur in Ausnahmefällen“ sollte Traubensaft zulässig sein und nicht, wie in manchen Gemeinden üblich, ständig verwendet werden. Die Beibehaltung der Formulierung „nur in Ausnahmefällen“ könnte nach Ansicht des Rechtsausschusses dazu dienen, den Gemeinden einen Anstoß zu geben, über ihre Abendmahlspraxis nachzudenken. Den entsprechenden Änderungsantrag finden Sie in der Vorlage.

Zu Ziffer 11, der Frage nach der notwendigen Kirchenzugehörigkeit in Bezug auf die Teilnahme am Abendmahl, wurden im Hauptausschuss Situationen bedacht, wo z. B. im Rahmen von Konfirmationen Mitglieder von freien Gemeinden am Abendmahl teilnehmen möchten. Es sollte nach Meinung des Hauptausschusses trotzdem keine Änderung von Ziffer 11 erfolgen, da in einer Lebensordnung grundsätzliche Positionen beschrieben werden. Im Einzelfall besteht die seelsorgerliche Freiheit, auch einmal davon abzuweichen. Auch bei diesem Punkt erschien es im Hinblick auf die anderen Kirchen, mit denen wir Abendmahls-gemeinschaft haben, ratsam, den Text so zu belassen.

Im Rechtsausschuss wurde noch die Formulierung der Ziffer 38 beanstandet; speziell der Begriff „Sättigungsmahl“. Die gewünschte neue Formulierung wurde vom Hauptausschuss aufgegriffen und findet sich in der Vorlage.

Zu Ziffer 14: Es wurde im Finanzausschuss darüber diskutiert, dass das Zitat aus der Leuenberger Konkordie, Nummer 18, in der Präambel zu Missverständnissen führen kann. Außerdem ist dieses Zitat bereits im vorhergehenden Text unter dem Oberbegriff „biblisch-theologische Orientierung“ enthalten, und zwar in der Synopse unter Ziffer 9 der letzte Satz. Der Finanzausschuss schlägt deshalb vor, die Präambel ganz zu streichen. Dies ist als Änderungsantrag in der Vorlage zu sehen.

Nach der Problematisierung des Zitats aus der Leuenberger Konkordie im Finanzausschuss wurde im Hauptausschuss noch einmal intensiv über den Satz: „Der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ diskutiert. Einige Synodale äußerten, dass dieser Satz möglicherweise missverständlich sei. Andere betonten die Wichtigkeit dieser Aussage für die Theologie des Abendmahles und dass die Leuenberger Konkordie zu den Bekenntnisschriften unserer Kirche gehört. Abschließend wünscht der Hauptausschuss, dass die Präambel, also die Ziffer 15, erhalten bleibt.

Ich komme nun zur Erläuterung der Beschlussvorlage des Hauptausschusses (der Beschlussvorschlag ist am Ende dieses Berichts abgedruckt):

1. Unter Ziffer 2 steht in der 22. Zeile von oben: „Vielen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden.“ Da würde der Hauptausschuss gern das Wort „evangelisch“ einfügen, also: „Vielen evangelischen Christen“ usw. Wir halten das für präziser, da die Eucharistie für die katholischen und orthodoxen Christen von ihrer Tradition her einen höheren Stellenwert hatte.
2. Und noch weiter zu Ziffer 2: In der sechsten Zeile von unten würden wir dafür plädieren, das Wort „lang“ zu streichen. Wir meinen, angesichts der jahrhundertelangen Kirchengeschichte ist der Zeitraum des Prozesses nicht unbedingt lang.
3. Zu Ziffer 3: Für den ersten Satz würden wir eine kleine sprachliche Änderung vorschlagen, die lautet: „Die Landessynode hat deshalb am 25. Oktober 2007 auf Grund eines tieferen, theologischen Verständnisses“ – und dann der Satz weiter, wie er da steht.
4. Zu Ziffer 4: In der zweiten Zeile würden wir gern das Wort „neue“ streichen. Unseres Erachtens sind diese Fragen nicht so neu.
5. Zu Ziffer 8: In der Zeile 2 sollte nach Meinung des Hauptausschusses statt „Gastgeber“ das Wort „Geber“ verwendet werden. Es passt hier besser und ist treffender. Ein Geber ist mehr als ein Gastgeber.
6. Zu Ziffer 23: Das ist eine Textänderung des gesamten Abschnittes, der dann lautet: „In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen. Diese Übertragung muss vom zuständigen Ältestenkreis, dem Bezirkskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden. Die einsetzungsgemäße Feier muss gewährleistet sein.“
7. Zu Ziffer 26: Der zweite Abschnitt wird in der Formulierung der EKU statt des badischen Vorschlags verwendet. Dabei werden die Worte „im Ausnahmefall“ gestrichen.
8. Zu Ziffer 28: Hier schlägt der Hauptausschuss zwei Änderungen vor. Im ersten Satz sollte eine Erklärung nach den Worten „in einer Gestalt“ eingefügt werden, und zwar in Klammern „nur Brot oder nur Kelch“.
9. Im zweiten Satz von Ziffer 28 sollte statt des Wortes „müssen“ die Formulierung „empfiehlt es sich“ verwendet werden. Der Satz hieße dann: „Soll der Empfang des Abendmahls in Form der Intinctio ermöglicht werden, so empfiehlt es sich, Oblaten als Brotelement zu verwenden.“
10. Zu Ziffer 38: Der Satz wird wie folgt geändert: „Wird das Abendmahl im Zusammenhang mit einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so sind die beiden deutlich voneinander zu unterscheiden.“

Der Finanzausschuss hat noch folgende Änderungsvorschläge:

Ziffer 8: Das Wort „Gastgeber“ wird belassen.

Die Ziffern 15 und 16 werden ersatzlos gestrichen.

Ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses betrifft die Ziffer 26: Der zweite Absatz wird nicht verändert.

Der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses lautet:

Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl nach der Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Juli 2007 mit den vorgeschlagenen Änderungen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Beifall

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG der Ständigen Ausschüsse

Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl nach der Vorlage des Landeskirchenrats vom 11. Juli 2007 mit den folgenden Änderungen:

1. Ziffer 2: In der 22. Zeile von oben wird das Wort „evangelischen“ vor Christen eingeführt.
2. Ziffer 2: in der 6. Zeile von unten wird das Wort „lang“ gestrichen.
3. Ziffer 3: Der erste Satz wird geändert in: „Die Landessynode hat deshalb am 25. Oktober 2007...“.
4. Ziffer 4: In der zweiten Zeile das Wort „neue“ streichen.
5. Ziffer 8: In der Zeile 2 wird das Wort „Gastgeber“ gestrichen und stattdessen „Geber“ eingefügt.
6. Ziffer 23: Textänderung des gesamten Abschnittes, der dann lautet: „In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen. Diese Übertragung muss vom zuständigen Ältestenkreis, dem Bezirkskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden. Die einsetzungsgemäße Feier muss gewährleistet sein.“
7. Ziffer 26: Der zweite Abschnitt wird in der Formulierung der EKU statt in des badischen Vorschlags verwendet. Dabei werden die Worte „im Ausnahmefall“ gestrichen.
8. Ziffer 28: Im ersten Satz werden nach den Worten „in einer Gestalt“ die Worte „nur Brot oder nur Kelch“ in Klammern eingefügt.
9. Ziffer 28: Im zweiten Satz wird das Wort „müssen“ gestrichen und dafür die Worte „empfiehlt es sich“ eingefügt.
10. Ziffer 38: Der zweite Teil des Satzes wird wie folgt geändert: „so sind die beiden deutlich von einander zu unterscheiden.“

Änderungsanträge

Finanzausschuss:

Ziffer 8: Das Wort „Gastgeber“ wird belassen.

Ziffer 15 und 16 wird ersatzlos gestrichen.

Rechtsausschuss:

Ziffer 26: Der zweite Absatz wird nicht verändert.

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Frau Dr. Kröhl. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Stober:** Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, ich spreche im Namen aller vier Ausschussvorsitzenden. Sie kennen jetzt den Leitantrag des Hauptausschusses und den Änderungsantrag des Finanzausschusses. In Gesprächen gestern Abend wurde versucht, eine konsensuale Beschlussvorlage für heute zu erstellen. Dies ist in der Frage des Zitats aus der Leuenberger Konkordie in der Präambel nicht gelungen. Zu unterschiedlich waren derzeit noch die theologischen Positionen. Alle vier Ausschussvorsitzenden halten es aber in der Frage der Verabschiedung eines theologischen Textes wie der Lebensordnung Abendmahl für wichtig, dass ein magnus consensus besteht. Dieser magnus consensus ist im Blick auf das Zitat aus der Leuenberger Konkordie noch nicht gegeben. Über solch strittige Fragen können wir unserer

Meinung nach nicht ohne größere Vorbereitung plenar diskutieren, und Bekenntnisfragen eignen sich auch nicht für Kampfabstimmungen. Aus diesem Grunde beantragen alle vier Ausschussvorsitzenden gemeinsam, diesen Tagesordnungspunkt heute Abend abzusetzen und den Evangelischen Oberkirchenrat um ein theologisches Referat zum Thema „Die Abendmahlstheologie in der Leuenberger Konkordie“ für die Frühjahrssynode zu bitten. Erst danach soll in Sachen Lebensordnung Abendmahl weiter beraten werden. Vielleicht findet der Evangelische Oberkirchenrat auch einen Weg, das dem Finanzausschuss anstößige Zitat so zu ersetzen, dass die Vorlage konsensfähig wird.

Ein Nachtrag: Der Vorsitzende des Finanzausschusses fragt aufgrund der Debatte in seinem Ausschuss an, ob es in dem erbetenen Referat auch möglich wäre, zur Frage von Übertragung der Leitung von Abendmahlsfeiern an nicht ordinierte Gemeindeglieder zu sprechen. Herzlichen Dank!

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich verstehe zwei Dinge sehr gut:

1. Ich habe von diesen intensiven theologischen Debatten gehört. Dass es dort einen Dissens hinsichtlich der Auslegung dieser Worte gibt, ist unbestreitbar. Ich verstehe gut, dass man einem solchen Dissens ausweichen will, indem man zunächst noch weitere theologische Klärung haben möchte.
2. Ich verstehe gut, um viertel vor Zehn den Weg der Vertagung zu wählen, weil alles andere ein anstrengender Weg wäre. Ich will aber zwei, drei Dinge wirklich sehr deutlich und mahnend sagen.

Es wurde argumentiert, einmal werde Leuenberger 18 zitiert, ein zweites Mal ebenso. Es reiche, wenn einmal zitiert werde, also könne man es beim zweiten Mal weglassen lassen. Dazu sage ich: Schauen Sie sich die Funktion der beiden Zitate an. In Nr. 5 wird Leuenberger 18 mit einem Satz zitiert, um den Konsens, der zwischen den evangelischen Kirchen der Leuenberger Konkordie gefunden wurde, über die Frage der Präsenz Jesu Christi in Brot und Wein auf den Begriff zu bringen – nichts weiter! Es ist der lange Streit um die Realpräsenz, um die Präsenz Jesu Christi im Abendmahl. Auf diese Formel hat man sich verständigt, darum hat man unter Nr. 5 diesen Satz zitiert.

In der Präambel hat man etwas anderes getan. Man hat die gesamte Nr. 18 aus der Leuenberger Konkordie über das Abendmahl in vollem Umfang zitiert, und damit stellt man sich mit dieser Präambel in den Gesamtkonsens der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa. Und nun kommt meine wichtige Anmerkung. Ich denke, da könnte der Antrag des Hauptausschusses auf eine falsche Fährte führen. Es geht nicht um die Frage, ob wir einig sind in der Auslegung eines Zitats aus der Konkordie, sondern es geht um die Frage: Wie gehen wir mit Texten um, die Bekenntnisgrundlage unserer Kirche sind oder zumindest in den Bereich der Bekenntnisgrundlage gehören, die wir anerkennen? Würden wir ein solches Verfahren beginnen, dass wir sagen, wir schneiden Halbsätze ab oder lassen Sätze heraus, weil sie uns in unseren Kontroversen stören, machen wir hermeneutisch etwas Problematisches im Umgang mit Bibel und Bekenntnissen, wie sie im Vor-spruch zu unserer Grundordnung vermerkt sind. Für

mich ist das eine sehr grundsätzlich bekenntnis-hermeneutische Frage des Umgangs mit Bekenntnistexten.

Ich habe nichts dagegen, dass wir darüber im Frühjahr noch einmal diskutieren und dieses auch darlegen. Aber es ist für mich ein absolut unmöglicher Weg, das Unbehagen, das wir mit einem Text, auf den sich die evangelischen Kirchen in Europa verständigt haben – egal, ob er Bekenntnisrang hat oder nur von uns als eine bekenntnismäßige Formulierung anerkannt wird –, dadurch zu beheben. Immerhin betonen wir ununterbrochen, wie wichtig die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa für uns ist, und absentieren uns dann an einer solchen Stelle, weil wir einen Dissens haben. Das halte ich für ekklesiologisch höchst problematisch. Das wollte ich doch zumindest angemerkt haben.

Es geht nicht um die Frage, wie dieses Zitat zu verstehen ist, sondern es geht um die Frage, wenn das in einem Bekenntnistext vorkommt: Haben wir eigentlich die Aufgabe, die wir sonst auch haben, dass wir eine Auslegung geben, die konsensfähig ist? Ich möchte nur warnen es zu kurz zu machen und dann am Ende zu sagen, wir lösen das Problem dadurch, dass wir die Präambel oder das Zitat aus der Präambel streichen.

(Beifall)

Synodaler **Stober** (zur Geschäftsordnung): Herr Landesbischof, das, was Sie sagten, war auch Konsens im Hauptausschuss. Trotzdem stelle ich noch einmal den Antrag auf Vertagung, weil ich glaube, was Sie uns in diesen kurzen Worten gesagt haben, ist so wichtig, dass wir es ausführlich und präzise bekommen sollten, dass wir es schriftlich haben als entscheidende Grundlage, um die Lebensordnung Abendmahl weiter beraten zu können.

Ob das Referat den Titel haben muss, den ich vorhin gesagt habe, weiß ich nicht, aber das, was Sie gesagt haben, ist die Notwendigkeit, die wir vom Oberkirchenrat gespiegelt bekommen müssen, damit wir wissen, wie wir mit solchen Texten umzugehen haben. Ich stelle deshalb noch einmal den Antrag auf Vertagung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe noch vier Wortmeldungen, die würde ich noch gerne hören, wenn Sie damit einverstanden sind, Herr Stober. Dann sollten wir über den Antrag entscheiden.

Synodaler **Dr. Buck**: Was der Landesbischof gesagt hat, ist richtig. Wir müssen nicht über die Bekenntnisschriften reden, das war auch nicht unser Anliegen, sondern darüber die Texte nicht so nackt zu zitieren, ohne sie eingedenk der weisen Worte von Martin Luther im Katechismus mit seinem „Was ist das?“ zu ergänzen. Normalerweise ist die Reaktion auf so steile theologische Sätze bei einem Kirchenmitglied, das nicht so sehr darüber nachdenkt, die: „Na ja, gut, das ist so. Fertig!“ Wer aber darüber nachdenkt – und es gibt viele Leute, die ernsthaft nachdenken –, der fragt sich: Glaube ich genug? Oder habe ich zu viel Unglauben? Kann ich überhaupt hingehen? – Und deswegen und weil das Zitat ohne Erklärung eine brutale Wirkung haben kann, wäre es uns lieb, dass es untermauert wird. Das geht in dieselbe Richtung wie das, was Wolfram Stober gesagt hat hinsichtlich der Übertragung des Rechts zur Leitung des Abendmahls. Bei uns war die Bandbreite von „Warum genügt nicht die Ordination, um das tun zu können? Warum muss das noch durch ein anderes Gremium?“ – bis hin zur Frage des Priestertums aller Gläubigen.

Synodaler **Heidel:** Im Anschluss an das, was der Vorsitzende des Finanzausschusses gesagt hat, möchte ich noch einmal unterstreichen, dass es dem Finanzausschuss nicht darum ging, prinzipiell das Zitat der Leuenberger Konkordie Nr. 18 zu streichen, sondern zu sagen, so darf es nicht allein in einer Präambel stehen bleiben, weil ganz wichtige andere Dimensionen, etwa der Zusammenhang von Eucharistie und Kononia nicht angesprochen werden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 5 der Unionsurkunde, unserer eigenen badischen Unionsurkunde, Frage 8: Wie bereiten wir uns zum würdigen Genuss des heiligen Mahls vor? Auch das gehört ja zu den Bekenntnissen unserer Landeskirche. Es ist gut und heilsam einmal nachzulesen, was vor mehr als 107 Jahren unsere Väter im Glauben gesagt haben.

(Beifall)

Synodaler **Nußbaum:** Für mich als Laie war die Diskussion im Hauptausschuss das erste fundamentale Erlebnis, das mich in meiner grundsätzlichen Glaubensfrage berührt hat. Ich war sehr froh, dass ich in der Zeit, in der ich in der Synode tätig bin, an solch eine grundsätzliche Frage gekommen bin, und ich halte es für wichtig, dass wir solchen fundamentalen Fragen ausgiebig Raum zur Klärung geben.

Synodale **Lingenberg:** Das, was Sie eben gesagt haben, Herr Landesbischof, veranlasste mich zu der Wortmeldung, die ich eigentlich gar nicht vorhatte. Sie betonen, dass wir uns im Zusammenhang der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa bewegen und die Leuenberger Konkordie ernst nehmen. Wir bewegen uns aber auch in einem ökumenischen Feld, und das sollten wir auch ernst nehmen, was wir selbst mit anderen Kirchen abgemacht und beschlossen haben. Und das meine ich jetzt in Bezug auf Ziffer 23, die ja offenbar viel diskutiert worden ist: Wir setzen uns ab von der EKU ohne jeden Druck und jeden Zwang. Ich möchte einfach zitieren und vorlesen aus der Abmachung, die wir mit der altkatholischen Kirche getroffen haben. Da heißt es nämlich folgendermaßen: „Gemäß der Lehre der beteiligten Kirche wird die Eucharistiefeier von Ordinierten geleitet. Die Gemeinschaft im Herrenmahl ...“ – und jetzt kommt's – „... verpflichtet die Kirchen, darauf zu achten, dass die Praxis dieser Lehre entspricht.“ In dem Augenblick, wo wir 22 und 23 so einfügen – im Gegensatz zur EKU, das betone ich noch einmal –, werden wir wortbrüchig hinsichtlich solcher Verträge. Ich denke, es sollte noch einmal sehr genau bedacht werden, was wir da tun.

(Beifall)

Synodaler **Lauer:** Ich möchte auf das Zitat bzw. auf die Einlassung des Herrn Landesbischofs eingehen und kann es auch nur unterstützen. Es ist ja nicht so – und deswegen war mir im Hauptausschuss sehr daran gelegen, dieses Zitat nicht einfach herauszunehmen –, dass dies ein einzelnes Zitat der Leuenberger Konkordie ist. Ich habe die Bekenntnisschriften durchgeschaut, die zum Verspruch und zu unserer Grundordnung gehören. In nahezu allen Bekenntnisschriften der badischen Landeskirche taucht dieses Essen zum Gericht auf: vom Heidelberger Katechismus über den kleinen Katechismus Luthers. Und ich finde, eine Synode muss ganz gute Gründe haben, wenn sie ein derartig konstitutives Element des Bekenntnisses einfach herausstreicht – mit dem Argument, es zu erklären. Wären wir bei der CA (Confessio Augustana) und bei anderen Bekenntnisschriften und anderen Texten, wo es um Verdammnis und Ähnliches geht, stünden wir genau vor dem-

selben Problem. Die Art, so etwas zu erklären, ist meiner Meinung nach nicht, es herauszunehmen oder in irgendeiner Form abzuschwächen, sondern in der Gemeinde, wo es verwendet wird, in den Ältestenkreisen und bei den Menschen, die das in die Hände bekommen, müssen wir das seelsorgerlich erläutern.

Im Übrigen unterstütze ich den Antrag von Herrn Stober, das ausführlich und genau noch einmal zu behandeln. Das Ziel kann aber nicht sein, diesen Text in irgendeiner Weise zu entschärfen oder herauszunehmen. Er gehört zum Bekenntnisstand unserer Kirche und ist konstitutiv für das Abendmahl.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Um nicht missverstanden zu werden, sage ich vorweg: Mit meinem Votum widerspreche ich in keiner Weise dem, was der Landesbischof gesagt hat.

(Heiterkeit, Zurufe)

Mir scheint es aber doch wichtig zu sein darauf hinzuweisen, dass die Aussage, die auch im Bericht der Berichterstatterin vorkam, dass die Leuenberger Konkordie zu den Bekenntnisschriften unserer Landeskirche gehört, nicht richtig ist. Sie erinnern sich daran, dass wir vorgeschlagen hatten, im Zusammenhang mit der Novellierung der Grundordnung die Leuenberger Konkordie ausdrücklich in die Präambel aufzunehmen. Das hat die Synode abgelehnt, durchaus mit dem zutreffenden Argument, dass die Leuenberger Konkordie eben keine Bekenntnisschrift in dem Sinne ist, wie es die CA oder der Heidelberger Katechismus ist.

Ich weise nur darauf hin, weil das hier jetzt ein Konsens zu sein schien, dass dies eine Bekenntnisschrift unserer Landeskirche ist, und das ist jedenfalls im formellen Sinne so nicht der Fall. Ich muss allerdings sagen, dass sie natürlich Bekenntnisaussagen enthält, die wir als verpflichtend für uns ansehen müssen, auch im Kontext der Unterzeichnerkirchen, die die Leuenberger Konkordie abgeschlossen haben.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Mir liegt daran, doch noch einmal darauf hinzuweisen, dass in dieser Lebensordnung die Fragestellung, die Sie aufgeworfen haben, Frau Lingenberg, sehr genau geprüft worden ist. Wir übersehen hier nichts und stehen zu unserer Verpflichtung, die wir eingegangen sind. Ihre Interpretation übersieht die fundamentale Bedeutung von Absatz 1, und da lege ich schon noch einmal größten Wert darauf, dass das, was hier vorgelegt wurde, an der Stelle – jedenfalls nach unserer Auffassung – stimmig ist. Wenn es in Artikel 22 heißt, die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten, entsprechen wir damit unserer Vereinbarung mit der altkatholischen Kirche. Darauf lege ich jetzt schon Wert, dass solche wichtigen Gesichtspunkte in die Erarbeitung der Vorlage selbstverständlich eingeflossen sind. Wenn wir jetzt weiter darüber diskutieren, ist es vielleicht gut, das noch einmal zu unterstreichen und zu betonen, dass sich selbstverständlich unsere Lebensordnung in das einreihet, was wir an zwischenkirchlichen Vereinbarungen haben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir haben den Antrag vorliegen auf Vertagung der Sache und die Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat um weitere Klärung, insbesondere um ein Referat.

Wenn Sie diese **Vertagung wünschen**, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das sieht aber eindeutig nach Mehrheit aus. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei 2 Enthaltungen ist das dann so beschlossen, und wir äußern diese Bitte damit auch an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Synodaler **Breisacher**: Ich bin selber für die Verschiebung, habe aber eine Anregung. Es war sehr viel Arbeit für Frau Dr. Kröhl und für alle Ausschüsse. Meine Bitte wäre deshalb, die Diskussion und die Arbeit, die wir bisher hatten, soll nicht umsonst gewesen sein. Wäre es möglich, die erarbeiteten Konsensänderungen in den neuen Beschlussvorschlag einzuarbeiten? Oder könnte man in der Synopse, die vorliegt, bei „Bemerkungen“ in der dritten Spalte diesen Beschlussvorschlag von heute Abend einarbeiten? Das wäre meine Bitte, denn sonst hätte man das Gefühl, der Vortrag von heute Abend war umsonst.

(Beifall)

IX

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Zu Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ habe ich Anmeldungen von Herrn Dr. Harmsen und von Herrn Schmitz. Auch Herr Wermke hat Ihnen etwas zu sagen. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Zu Beginn dieser Legislaturperiode wurden im Evangelischen Oberkirchenrat – genauer gesagt: in der Abteilung Mission und Ökumene – sechs Fachgruppen eingerichtet mit folgenden Aufgaben: „Ökumene vor Ort“, „Ökumene in Europa und ökumenische Theologie“, „Mission und Ökumene weltweit und kirchlicher Entwicklungsdienst“, „Konziliarer Prozess“, „Christlich-jüdisches Gespräch“ sowie „Dialog mit dem Islam“.

In jede dieser Fachgruppen konnte die Synode zwei Synodale entsenden. Teile der genannten Arbeitsfelder gehörten übrigens in früheren Landessynodenperioden durchaus zum Aufgabebereich der Synode. Ich habe in aller Bescheidenheit eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat: Ist es möglich, dass der diesen Fachgruppen vorgeschaltete Beirat für Ökumene, Mission, kirchlicher Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch für die letzte Synode dieser Legislaturperiode – also im Frühjahr 2008 – einen Bericht vorlegt, in dem die bearbeiteten Themen und Arbeitsergebnisse der genannten sechs Fachgruppen zusammengestellt und diskutiert werden? Vielleicht gibt es weitere Mitglieder dieser Synode, die ein ähnliches Informationsbedürfnis haben wie ich. Dann wäre dies eine Bitte der Landessynode an den Evangelischen Oberkirchenrat.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Dem steht nichts entgegen. Als Vorsitzender des Beirates übernehme ich gerne diesen Bericht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, dann bedanken wir uns für diese Bereitschaft.

(Beifall)

Synodaler **Schmitz**: Liebe Schwestern und Brüder, gestern habe ich bei der Beratung des Projektantrages „Christen und Muslime in Baden“ vorgeschlagen, die zweite Hälfte der Projektphase erst nach einer Beschlussfassung durch den Landeskirchenrat freizugeben. Mittlerweile ist mir in Gesprächen klar geworden, dass dadurch das Anstellungsverhältnis für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nur

für zwei Jahre zunächst möglich ist. Das bedeutet, dass möglicherweise wirklich qualifizierte Leute nicht bereit sind, sich darauf einzulassen und nicht eingestellt werden können. Das war von mir so nicht beabsichtigt. Deshalb wäre meinem Anliegen auch entsprochen, wenn der Landeskirchenrat sich in dieser Zeit über die Projektziele informiert und nötigenfalls auch noch eingreift, ohne dass dieser formelle Beschluss weiter bestehen bleibt. Wenn das einvernehmlich hier festgestellt werden könnte, wäre das, denke ich, eine Hilfe, um eine qualifizierte Person zu finden. Vielleicht ist es möglich, den Zusatzbeschluss auf diesem Wege noch zu ändern.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn das so möglich wäre. Denn in der Tat sehe ich doch eine gewisse Schwierigkeit darin, für diese hochqualifizierte Aufgabe nur mit einer Zusage für zwei Jahre jemanden zu finden. Das würden wir besser hinkriegen, mit einem befristeten Arbeitsverhältnis über vier Jahre. Ich denke, das ist für jeden von Ihnen nachvollziehbar. Ich wäre also dankbar, wenn diese Handlungsmöglichkeit in Bezug auf die Personalauswahl durch die Synode noch eröffnet werden würde.

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie erinnern sich, liebe Brüder und Schwestern, wir haben gestern zu OZ 11/7 beschlossen, über die weiteren Freigabe der Mittel nach der Projektphase 2 entscheide der Landeskirchenrat. Mit diesen Bedenken wäre nun umzugehen. Daher die Frage an Sie: Sind Sie damit einverstanden, dass wir uns noch einmal mit diesem Tagesordnungspunkt befassen?

(Zustimmung)

Gut, dann geht es darum, dass wir uns über eine Formulierung verständigen. Wir hatten gestern aber sowieso etwas gehört über die einzelnen Projektphasen. Könnte man das noch einmal klarstellen?

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Es ist derzeit so geregelt, dass im Umfeld unseres Projektmanagements für das Entgegennehmen des Berichtes zu den jeweiligen einzelnen Phasen der Lenkungsausschuss und das Kollegium zuständig sind. Wir haben darüber hinaus allgemeine Regelungen noch nicht getroffen. Es steht dem aber nichts entgegen, dass nach den Projektphasen auch der Landessynode Bericht erstattet wird. Wie und in welcher Weise das geschehen soll, kann man noch vereinbaren. Ob das federführend an einen Ausschuss zu überweisen ist, wäre durchaus denkbar.

Synodale **Stepputat**: Ich hatte in meinem Bericht darauf verwiesen, dass die Synode wünscht, während der Phasen regelmäßig Bericht erstattet zu bekommen. Ich denke, dann kann man das so regeln, dass dies an einen Ausschuss erfolgt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das würde heißen, dass wir sagen sollten: Der Synode wird regelmäßig ...

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Der Synode wird zur Beendigung der jeweiligen Projektphasen ein Zwischenbericht vorgelegt!

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heidland**: Wir müssten aber den gestern gefassten Beschluss dann aufheben.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, das würde ich jetzt auch anregen. Ihrem Applaus entnehme ich, dass das Ihre Zustimmung sein dürfte. Dann schlage ich jetzt vor, darüber zu entscheiden, dass wir den gestrigen Zusatz aufheben

und jetzt beschließen, dass wir der Landessynode nach Beendigung der jeweiligen Projektphasen berichten. Wäre das so in Ordnung?

(Zustimmende Zurufe)

Synodaler **Dr. Schirdewahn**: Diese neu vorgeschlagene Regelung erscheint mir zu lasch. Was geschieht, wenn nach zwei Jahren die Arbeit nicht ordentlich gemacht worden ist, wenn nur berichtet wurde? Ich meine, dass es durchaus möglich ist, dass man jemandem sagt, es handelt sich um eine Stelle, die auf einen längeren Zeitraum angelegt ist, aber zunächst nur für zwei Jahre vergeben werden kann, weil bestimmte Dinge erst erfüllt sein müssen. Dann weiß der jeweilige Stelleninhaber, dass es von ihm abhängt, ob er die Verlängerung bekommt oder nicht.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Der Kollege Stockmeier hat gesagt, wir brauchen Spielregeln über die Berichterstattung bei Projekten. Wir haben jetzt Spielregeln für die Berichterstattung von Projekten, die es noch gar nicht gibt, das sind die Kirchenkompassprojekte. Da haben wir Ihnen gesagt, wir werden alle Anträge gesammelt vorlegen. Wir werden Ihnen in regelmäßigen Abständen über alle Projekte in der gleichen standardisierten Weise berichten. Ich denke, wir werden Ihnen solche Spielregeln auch für die anderen Projekte vorlegen – von der Art, die wir jetzt auf dieser Synode beschlossen haben. Wenn Sie uns das Vertrauen entgegenbringen könnten, dass wir Ihnen *zur nächsten Frühjahrssynode eine Berichterstattung für alle Projekte vorlegen*, dann werden wir dieses Projekt einbeziehen, ohne dass Sie dafür einen eigenen Beschluss fassen müssen. Sonst haben wir möglicherweise Projekte, bei denen über jede Phase in der Synode berichtet wird, Projekte, bei denen über jede zweite Phase berichtet wird, Projekte, bei denen naturgemäß zum Schluss berichtet wird und Projekte, über die gar nicht berichtet wird. Das wäre nicht sehr hilfreich. Von daher lautet mein Vorschlag, es schlicht dabei zu belassen und zu sagen, wir haben das Projekt beschlossen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, über die Art der Berichterstattung für alle Projekte der Synode einen Vorschlag zu unterbreiten. Und dann werden wir dieses Projekt mit einarbeiten. Dann kommt es noch einmal, aber in einem Kontext für alle.

(Beifall)

Synodaler **Fritz**: Dem kann ich mich anschließen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass in der Projektbeschreibung stand, dass nach jeder Phase die Lenkungsgruppe und das Kollegium berichten und nach der zweiten Phase auch darüber beschließen, ob es weitergemacht wird. So viel Vertrauen muss sein. Sonst kann man überhaupt nicht mehr arbeiten. Ich hatte schon gestern ein schlechtes Gefühl dabei, aber jetzt sollten wir den Beschluss aufheben und darauf vertrauen, dass wir etwas Anständiges bekommen.

Synodaler **Dr. Wegner**: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir auch eine Möglichkeit haben müssten, bei einem längeren Projekt zu sagen, wir wollen es abbrechen. Berichte sind schön, aber wir müssen auch wissen, ob wir das Recht haben, wenn uns das Projekt nicht mehr plausibel erscheint, etwas dagegen zu tun. Ich möchte nicht, dass es dann heißt, der Mann ist aber fest angestellt, wir haben keine andere Verwertung für ihn.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Auch wenn es spät ist, man muss redlich bleiben. Wenn Sie das Projekt jetzt beschlossen haben, dann werden Sie es nicht beenden können. Dann

werden Sie – und ich halte das für richtig, weil man es nicht anders machen kann –, allerhöchstens bei Zwischenberichten den Evangelischen Oberkirchenrat bitten können, etwas an der Lenkung dieses Projektes zu verändern. Sie können aber nicht sagen, wir hören damit auf. Sonst wären wir nicht handlungsfähig. Sie haben den Auftrag für dieses Projekt gegeben, und dann wird die Lenkungsgruppe versuchen, das so gut wie möglich zu machen, und Sie können bei Zwischenberichten nur sagen, die Lenkungsgruppe solle entsprechend zwischensteuern. Sie selbst können nicht steuern, denn sonst würde es ganz schwierig sein, geeignete Projekte zu finden.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Mir liegt daran darauf hinzuweisen, dass auch in der verantwortlichen Begleitung der Projekte ein Anspruch darauf besteht, dass sich in den Berichten das wiederfindet, was in den Projekten vereinbart ist. Von daher können Sie durchaus damit rechnen, dass dann, wenn ein Projekt schief läuft, Ihnen das berichtet wird und gegebenenfalls der Vorschlag kommt, die Stoptaste zu drücken. Es ist nicht so, dass mit der Beschlussfassung über das Projekt das Projekt unkontrolliert läuft. Das liegt doch in der Verantwortung der Begleitung, entsprechend damit umzugehen. Darauf dürfen Sie sich von unserer Seite aus bestimmt verlassen.

Synodaler **Steinberg**: Es besteht ja ein gewisser Anspruch darauf in der Vorlage (siehe Anlage 7), wo es unter IV heißt: „So erlaubt die vorgesehene Evaluation nach Phase 2 (...) auch die Entscheidung über die Fortsetzung des Projekts in die Phasen 3 und 4 (...).“ Vom Grundsatz hat man also selbst gesagt, dass man abbrechen kann, und dementsprechend muss auch die Situation sein, dass es auch vom Personal her möglich ist.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben jetzt darüber zu **beschließen**:

1. Der Zusatzbeschluss vom 24. Oktober 2007 wird aufgehoben.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zur Frühjahrstagung 2008 betreffend die Art der Berichterstattung für alle Projekte Vorschläge zu unterbreiten.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie damit einverstanden sind. – Danke, das ist die klare Mehrheit. Dann ist das so beschlossen.

(Beschl. Fassung siehe 2. Plenarsitzung Seite 47)

Synodaler **Wermke**: Etliche der Anwesenden werden heute noch übernachten und morgen in Ruhe hier frühstücken. Sie sollten wissen, dass die Andacht morgen stattfindet und Sie dazu herzlich eingeladen sind. Sie sollten außerdem wissen, dass Sie bitte vor Beginn der Andacht Ihre Zimmer geräumt haben sollten.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Obwohl morgen Früh die Landessynode nicht mehr tagt, würde ich mich sehr freuen, wenn einige von Ihnen noch zum Abschiedsgottesdienst und zum Einführungsgottesdienst von Frau Dr. Jaschinski kommen könnten. Ich möchte aber darauf hinweisen, weil ich gemerkt habe, dass es nicht allen im Bewusstsein ist, dass der Gottesdienst nicht in der Stadtkirche Karlsruhe, sondern in der Stadtkirche Durlach stattfindet.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Heidland hat jetzt das Wort.

Synodaler **Dr. Heidland:** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, es ist jetzt schwierig um die Stunde, aber wir tun unser Bestes. Mir fiel neulich eine Ode in die Hand – altgriechisch, aber keine Sorge, ich habe sie wegen der späten Stunde übersetzt.

(Heiterkeit)

Ich hoffe, dass ich den Rhythmus noch beibehalten habe. Sie hat mir sehr gut gepasst für die Synode. Die Überschrift des Textes hieß:

Synode

Gūnaika moi ennepe Musa,

(Heiterkeit)

*nenn' mir die Dame, oh Muse,
die weise und kundig geführt eine Schar von Erwählten: von Männern.
Doch Frauen auch edle, sie zieren die würdige Runde,
streitbar und lebhaft vollenden sie löblich den Kreis der Synode.
Christen aus allen Gemeinden erwählten die Besten der Guten,
all' diese kommen aus Fern und aus Nah zu dem heiligen Orte,
wo sie gemeinsam beraten, zu wehren dem Bösen der Welt.
Regeln erlassen die Weisen, um friedlich zu lenken die Kirche.
Doch Weisheit allein reicht nicht aus, um das Ziel zu erreichen.
Nötig dazu sind auch leuchtende Türme, die Wege uns weisen.
Sie sind geschaffen. Viel schwerer es ist mit der inneren Führung:
Weise sind nämlich auch Menschen mit Schwächen, der Zucht sie bedürfen.
Oftmals sie möchten gern häufiger sprechen, zu zeigen die Klugheit.
Das ist jedoch einer Sitzung abträglich und führt nicht zum Ende.
Dies wissen natürlich die Besten der Guten, drum wählten sie zwei der
Frauen und auch einen Mann neben weiteren Helfern als Vorstand.
Präsidium nennt sich die Gruppe, sie wird von der Dame geleitet.
Reden beherrscht sie gewandt und sehr sorgfältig setzt sie die Worte.
Alle die Regeln der Sitzungen kennt sie und hält so die Ordnung.
Leichthändig lenkt sie den mächtigen Chor der Synode und weist ihm
herrliche Lieder mit all' ihren Strophen zu jubeln und singen.
Geschwisterlich teilt sie die Leitung mit ihren Vertretern, die beide
vorbildlich lenken die Sitzung, nicht selten sogar diese würzend
mit Sprüchen und Versen erbaulich und lehrreich in südlicher Mundart.*

(Heiterkeit)

*Großes Geschick die Dame beweist auch im Planen der Tagung:
Grußworte muss man platzieren und Raum für Schwerpunkte lassen,
mancherlei Wahlen sind vorzubereiten, Berichte zu hören ...
All' das natürlich in Zeitnot und ohne die Weisen zu grämen.
Großer Applaus, Präsidentin, auch Ihren so fleißigen Helfern!*

Wir neigen uns dankbar und warten gespannt auf die nächste Synode.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Heidland, auch im Namen meiner beiden Stellvertreter. Eine solche Darbietung noch zu dieser Stunde, da lohnt es sich auszuhalten – allemal. Herzlichen Dank für die anerkennenden Worte im Versmaß.

X

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein:** Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagung möchte ich wieder herzlich danken. Ich danke Ihnen allen, liebe Konsynodale, für Ihr engagiertes Mitwirken in unseren Ausschuss- und Plenarsitzungen. Das hatten wir schon sehr lange nicht mehr: eine Tagung mit einem großen Arbeitspaket und doch freie Zeit dazwischen und eine frühzeitige Beendigung. Absehbar war das überhaupt nicht, zumal mit einem halben Tag in Stuttgart, eine gemeinsame Sitzung mit der württembergischen Synode. Die gründliche Beratung schwieriger Sachfragen und der gemeinsame Wille zu einem guten Ergebnis zu kommen,

fürten zu einvernehmlichen Lösungen. Dafür danke ich allen Mitgliedern der Synode und allen Mitgliedern des ökumenischen Rates.

Mein besonderer Dank richtet sich an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wie gewohnt konstruktiv miteinander gearbeitet.

Ich danke allen Berichterstattem und Berichterstatteinnen unserer Tagung. Besonderen Dank sage ich wieder Herrn Wermke, dem wir – wie immer – die hervorragende und verlässliche Koordination aller Abläufe unserer Tagung verdanken.

Herzlichen Dank sage ich Frau Prälantin Horstmann-Speer, Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern und Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Schneider-Harpprecht für die Morgenandachten. Herrn Prälat Dr. Pfisterer sage ich im Voraus herzlichen Dank dafür, dass er morgen Früh noch einmal für alle, die da bleiben, die Morgenandacht hält.

Herzlichen Dank an die Synodalen Fuhrmann, Heidel, Eitenmüller, Stepputat und Kampschröer für die Abendandachten. Herzlichen Dank auch allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner, Herrn Fritsch, Herrn Breisacher, Frau Richter und Herrn Krüger für die musikalische Gestaltung unserer Andachten. Herzlichen Dank auch dem Synodenchor für alle Auftritte in Kapelle und Omnibus und auch in der Stiftskirche.

Herzlichen Dank sage ich unserem Synodalbüro, Frau Kronenwett, Herrn Wiederstein und Frau Grimm. Sie waren mit mir seit Donnerstag im Einsatz, um den Verlauf der Tagung bemüht. Ich danke den Stenografen für ihren Dienst. Unser herzlicher Dank gilt Frau Bulling und Frau Stober im Schreibbüro, Herrn Kirchenrat Witzenbacher für die Pressearbeit. Herzlichen Dank dem Schreibdienst-Team des Evangelischen Oberkirchenrates unter der Leitung von Frau Lehmann für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen. Herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben, allen voran Dank an Herrn Rein und hinter den Kulissen Herrn Walschburger.

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus der Kirche.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden.

XI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich bitte Sie zum Abschluss der Sitzung wie gewohnt das Lied Nummer 333 anzustimmen. Wir wollen Gott danken für den guten Verlauf dieser Tagung: „Danket dem Herrn“

(Die Synode singt das Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob. Damit schließe ich die dritte Sitzung der elften Tagung der 10. Landessynode und bitte Herrn Landesbischof Dr. Fischer um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 22:33 Uhr)

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 11/1**Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebens-
ordnung Abendmahl****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 131 Nr. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Abendmahl eingeführt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluss der Landessynode 1989 zur Abendmahlspraxis der Landeskirche vom 19. Oktober (GVBl. S. 239), und die Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates „Alkoholfreies Abendmahl“ vom 27. September 1976 (GVBl. S. 113) und „Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nichtordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeinmediakone, Kirchenälteste usw.)“ vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68) außer Kraft, soweit sie der Lebensordnung Abendmahl widersprechen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Lebensordnung Abendmahl**I. Wahrnehmung der Situation**

1. Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Vergebung und der Versöhnung, der Erinnerung und der Hoffnung, der Freude und der Danksagung, der Vergewisserung und der Gemeinschaft neu an Bedeutung gewonnen. Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. Es wird in allen Agenden der Kirchen der EKD als integraler Bestandteil unseres Gottesdienstes begriffen. In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. Vielen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. Darüber hinaus können wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf einen langen Prozess zurückblicken, in dem sich immer mehr die theologische, gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat. Die Landessynode hat deshalb mit Ihrem Beschluss vom 25. Oktober 2001 auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl beschlossen, auch getauften Kindern die Teilnahme am Abendmahl zu eröffnen. Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich als wichtige Hilfen, die Fülle der Aspekte des Abendmahls neu zu entdecken. Es ist Vorschein des himmlischen Freudenmahls und weist uns zugleich auf unsere irdische Verantwortung hin.

2. Die positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte wirft neue Fragen nach dem Umfang der Einladung zum Abendmahl auf. Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu verstehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürfen. Die „offizielle“ Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahls Empfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer

Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.

II. Biblisch-theologische Orientierung

3. Nach der von Paulus in 1. Kor. 11,23–25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl „in der Nacht, da er verraten ward“, zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 26, 27–29; Mk 14, 23–25; Lk 22, 19–20). Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. Untrennbar ist mit dem Abendmahl die Aussicht auf das Reich Gottes verbunden. Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu vom Herrn selbst empfangen zu haben (1 Kor 11,23). So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.

4. Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Gastgeber. In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, schenkt uns Vergebung der Sünden „und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15). In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (Leuenberger Konkordie Nr. 16).

5. Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlsverständnis geführt. In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18)

6. Der Begriff „Abendmahl“ (auch „Nachtmahl“) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. Der Begriff hält die Erinnerung daran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. Die von Paulus verwendete Bezeichnung „Mahl des Herrn“ (1. Kor 11,20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. „Eucharistie“ ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. Er heißt übersetzt „Danksagung“ (vgl. 1. Kor 11,24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung „Kommunion“ meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10,16 f).

7. Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Altkatholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahls einladung folgen wollen.

8. Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wie das bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist.

9. Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.

III. Richtlinien und Regelungen**Präambel**

Im Sakrament des heiligen Abendmahls „schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch

sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht" (Leuenberger Konkordie Nr. 18).

Artikel 1 Abendmahlsfeier

- (1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.
- (2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.
- (3) Das Abendmahl wird in der Regel mit Brot und Wein gefeiert. Mit den Abendmahlselementen ist auch nach der Feier sorgsam umzugehen

Artikel 2 Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten.
- (2) In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen, wenn ihnen vom zuständigen Ältestenkreis, dem Bezirkskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat die Befugnis dazu erteilt worden ist und die einsetzungsgemäße Feier sichergestellt ist.
- (3) Bei der Austeilung des Abendmahls sollen Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.

Artikel 3 Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs

- (1) Das Abendmahl wird als Regelform mit dem Gemeinschaftskelch ausgeteilt. In Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.
- (2) Statt Wein kann im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden, insbesondere, wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen.
- (3) In regelmäßigen Abständen sollen in den Gemeinden im Laufe des Kirchenjahres alkoholfreie Abendmahlsfeiern angeboten werden, die in geeigneter Form bekanntzumachen sind.
- (4) Auch das Eintauchen des Brotes (Intinctio) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl. Soll der Empfang des Abendmahls in der Form der Intinctio ermöglicht werden, so müssen Oblaten als Brotelement verwendet werden.

Artikel 4 Teilnahme am Abendmahl

- (1) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen.
- (2) Kinder sollen ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein. Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind, und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt.

Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.

- (3) Das Recht zur Teilnahme in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die Konfirmation eröffnet.

Artikel 5 Abendmahl für Kranke und Sterbende

Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.

Artikel 6 Abendmahl und Agape

Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so ist es von dem Sättigungsmahl deutlich zu unterscheiden.

Begründung:

Der Ältestenrat der Landeskirche hat in seiner Sitzung vom 15. März 2002 im Zusammenhang mit einer Eingabe zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl darum gebeten, alle gültigen Regelungen, die das Abendmahl betreffen, in einer die Dignität dieses Sakraments entsprechenden Gesamtregelung zu bündeln und diese der 10. Landessynode vorzulegen. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Lebensordnung Abendmahl wird dieser Bitte entsprochen.

Das Abendmahl war bisher in Baden nicht in der Form einer Lebensordnung geregelt. Es gibt vielmehr Beschlüsse der Landessynode zu einzelnen Fragen, insbesondere den Beschluss zur Abendmahlspraxis vom 19. Oktober 1989,¹ zur Intinctio vom 24. April 1999² und zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl vom 25. Oktober 2001.³ Hinzuweisen ist außerdem auf die Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates „Alkoholfreies Abendmahl“ vom 27. September 1976 (GVBl. S. 113) und „Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nichtordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindediakone, Kirchenälteste usw.)“ vom 16. Juni 1981. Diese Beschlüsse sind in die Lebensordnung eingeflossen, soweit sie dem aktuellen Diskussionsstand noch entsprechen. Die Lebensordnung soll dazu dienen, die Abendmahlspraxis der Landeskirche auf eine verbindliche rechtliche Grundlage zu stellen.

Der Entwurf orientiert sich in Aufbau und Inhalt an der Ordnung kirchlichen Lebens der EKV aus dem Jahre 1999. Die Texte können anhand der beigefügten Synopse miteinander verglichen werden. Entsprechend dem Vorbild dieser Ordnung, die bereits bei den Lebensordnungen Taufe, Ehe und Trauung sowie Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung durch das Gesetz vom 25. Oktober 2001⁴ weitgehend übernommen worden ist, gliedert sich die Lebensordnung in drei Abschnitte, nämlich die Wahrnehmung der Situation, die biblisch-theologische Orientierung und die rechtlichen Regelungen. Die beiden ersten Abschnitte sind als Hinführung zu den rechtlichen Regelungen zu verstehen, so dass auf deren Kommentierung im Einzelnen verzichtet werden kann.

1 GVBL S. 239

2 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 21.–25. Oktober 2001, S. 62f.

3 Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 21.–25. Oktober 2001, S. 61

4 GVBl. 2002, S. 16

	Ordnung kirchlichen Lebens EKU 1999	Lebensordnung Baden (neu)	Bemerkungen
1.	I. Wahrnehmung der Situation		
2.	Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Gemeinschaft, Hoffnung und Freude neu an Bedeutung gewonnen. Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. Vielen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich dabei als wichtige Hilfen. Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren.	1. Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Vergebung und der Versöhnung, der Erinnerung und der Hoffnung, der Freude und der Danksagung, der Vergewisserung und der Gemeinschaft neu an Bedeutung gewonnen. Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. Es wird in allen Agenden der Kirchen der EKD als integraler Bestandteil unseres Gottesdienstes begriffen. In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. Vielen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. Darüber hinaus können wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf einen langen Prozess zurückblicken, in dem sich immer mehr die theologische, gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat.	
3.		Die Landessynode hat deshalb mit Ihrem Beschluss vom 25. Oktober 2001 auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl beschlossen, auch getauften Kindern die Teilnahme am Abendmahl zu eröffnen. Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich dabei als wichtige Hilfen, die Fülle der Aspekte des Abendmahls neu zu entdecken. Es ist Vorschein des himmlischen Freudenmahls und weist uns zugleich auf unsere irdische Verantwortung hin.	
4.	Diese Entwicklung wirft im Blick auf die Abendmahlspraxis aber auch Fragen auf. Sie betreffen vor allem die Zulassung zum Abendmahl. Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu verstehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. Die „offizielle“ Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahls Empfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.	2. Die positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte wirft neue Fragen nach dem Umfang der Einladung zum Abendmahl auf. Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu verstehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. Die „offizielle“ Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahls Empfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.	

	Ordnung kirchlichen Lebens EKU 1999	Lebensordnung Baden (neu)	Bemerkungen
5.	Die vollzogene Tischgemeinschaft gilt als Zeichen der Einheit der Kirche. Die Verweigerung der Tischgemeinschaft kennzeichnet die konfessionell getrennte Christenheit. Das Abendmahl ist ein zentrales Thema der ökumenischen Bewegung. Theologische Gespräche zwischen einzelnen Kirchen, Unionsbemühungen und Weltkonferenzen belegen, dass die Übereinstimmung im Verständnis und in der Ordnung des Abendmahls als unabdingbar für die volle Kirchengemeinschaft angesehen wird.	Die vollzogene Tischgemeinschaft gilt als Zeichen der Einheit der Kirche. Die Verweigerung der Tischgemeinschaft kennzeichnet die konfessionell getrennte Christenheit. Das Abendmahl ist ein zentrales Thema der ökumenischen Bewegung. Theologische Gespräche zwischen einzelnen Kirchen, Unionsbemühungen und Weltkonferenzen belegen, dass die Übereinstimmung im Verständnis und in der Ordnung des Abendmahls als unabdingbar für die volle Kirchengemeinschaft angesehen wird.	
6.	II. Biblisch-theologische Orientierung	II. Biblisch-theologische Orientierung	
7.	Nach der von Paulus in 1. Kor. 11,23–25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl „in der Nacht, da er verraten ward“, zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 25,27–29; Mk 14,23–25; Lk 22,19–20). Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu vom Herrn selbst empfangen zu haben (1 Kor 11,23). So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.	3. Nach der von Paulus in 1. Kor. 11,23–25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl „in der Nacht, da er verraten ward“, zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 25,27–29; Mk 14,23–25; Lk 22,19–20). Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. Untrennbar ist mit dem Abendmahl die Aussicht auf das Reich Gottes verbunden. Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu, vom Herrn selbst empfangen zu haben (1 Kor. 11,23). So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.	
8.	Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Gastgeber. In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, und schenkt uns Vergebung der Sünden. Dadurch stärkt er zugleich unsere Gemeinschaft untereinander.	4. Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Gastgeber. In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, und schenkt uns Vergebung der Sünden „ und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen “. (Leuenberger Konkordie 15). Dadurch stärkt er zugleich unsere Gemeinschaft untereinander. In der Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit “ (Leuenberger Konkordie Nr. 16)	
9.	Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlverständnis geführt. In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18).	5. Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlverständnis geführt. In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18)	

	Ordnung kirchlichen Lebens EKU 1999	Lebensordnung Baden (neu)	Bemerkungen
10.	Der Begriff „Abendmahl“ (auch „Nachtmahl“) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. Der Begriff hält die Erinnerung daran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. Die von Paulus verwendete Bezeichnung „Mahl des Herrn“ (1. Kor 11,20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. „Eucharistie“ ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. Er heißt übersetzt „Danksagung“ (vgl. 1. Kor 11,24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung „Kommunion“ meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10,16f).	6. Der Begriff „Abendmahl“ (auch „Nachtmahl“) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. Der Begriff hält die Erinnerung daran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. Die von Paulus verwendete Bezeichnung „Mahl des Herrn“ (1. Kor 11,20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. „Eucharistie“ ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. Er heißt übersetzt „Danksagung“ (vgl. 1. Kor 11,24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung „Kommunion“ meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10,16f).	
11.	Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. Die Praxis, auch getaufte Kinder nach entsprechender Unterweisung in Begleitung der Eltern zum Abendmahl einzuladen, hat sich vielerorts bewährt. Die Zulassung zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl geschieht in der Regel in der Konfirmandenzeit oder mit der Konfirmation. Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Alt-katholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahls-einladung folgen wollen.	7. Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. Die Praxis, auch getaufte Kinder nach entsprechender Unterweisung in Begleitung der Eltern zum Abendmahl einzuladen, hat sich vielerorts bewährt. Die Zulassung zur selbstständigen Teilnahme am Abendmahl geschieht in der Regel in der Konfirmandenzeit oder mit der Konfirmation. Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Alt-katholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahls-einladung folgen wollen.	Zur Frage der Teilnahme von Kindern am Abendmahl siehe oben Rd.Nr. 3
12.	Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wie das bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist.	Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wie das bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist.	
13.	Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.	Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.	
14.	III. Richtlinien und Regelungen	III. Richtlinien und Regelungen	
15.	Präambel	Präambel	
16.	Im Sakrament des heiligen Abendmahls „schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18).	Im Sakrament des heiligen Abendmahls „schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18).	

	Ordnung kirchlichen Lebens EKU 1999	Lebensordnung Baden (neu)	Bemerkungen
17.	Artikel 1 Abendmahlsfeier	Artikel 1 Abendmahlsfeier	
18.	(1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.	(1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.	
19.	(2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.	(2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.	Siehe: Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 1989 Nr. 1
20.	(3) Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein. Mit ihnen ist auch nach der Abendmahlsfeier sorgsam umzugehen.	(3) Das Abendmahl wird in der Regel mit Brot und Wein gefeiert. Mit den Abendmahls- elementen ist auch nach der Feier sorgsam umzugehen	Siehe: Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 1989 Nr. 4.2 Ausnahmen siehe Art. 3.
21.	Artikel 2 Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung	Artikel 2 Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung	
22.	(1) Die Feier des Abendmahls wird von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern geleitet.	(1) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten.	Formulierung entnommen aus den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD 2003, Nr. 1 (4)
23.		(2) In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen, wenn ihnen vom zuständigen Ältestenkreis, dem Bezirkskirchenrat oder dem Evangelischen Oberkirchenrat die Befugnis dazu erteilt worden ist und die einsetzungsgemäße Feier sichergestellt ist.	Siehe Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68)
24.	(2) Bei der Austeilung des Abendmahls können Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.	(3) Bei der Austeilung des Abendmahls sollen Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.	
25.	Artikel 3 Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs	Artikel 3 Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs	
26.	(1) Zur Austeilung können in Ausnahmefällen auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.	(1) Das Abendmahl wird als Regelform mit dem Gemeinschaftskelch ausgeteilt. In Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.	Siehe: Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 1989 Nr. 4.1
	(2) Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung heraus im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden.	(2) Statt Wein kann im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden, insbesondere, wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen.	Siehe: Beschluss der Landessynode Alkoholfreies Abendmahl vom 27. September 1976
27.	(3) Gelegentliche alkoholfreie Abendmahlsfeiern können mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) angeboten werden.	(3) In regelmäßigen Abständen sollen in den Gemeinden im Laufe des Kirchenjahres alkoholfreie Abendmahlsfeiern angeboten werden, die in geeigneter Form bekanntzumachen sind.	Siehe Beschluss der Landessynode Alkoholfreies Abendmahl vom 27. September 1976
28.	(4) Auch das Eintauchen des Brotes (<i>intinctio</i>) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl.	(4) Auch das Eintauchen des Brotes (<i>intinctio</i>) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl. Soll der Empfang des Abendmahls in der Form der Intinctio ermöglicht werden, so müssen Oblaten als Brotelement verwendet werden.	Siehe Beschluss der Landessynode vom 24. April 1999
29.	Artikel 4 Zulassung und Teilnahme am Abendmahl	Artikel 4 Teilnahme am Abendmahl	
30.	(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe. Eingeladen sind alle getauften Glieder der evangelischen Kirche und anderer Kirchen, mit denen Kanzel und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Im Rahmen eucharistischer Gastbereitschaft sind auch Glieder solcher christlicher Kirchen eingeladen, mit denen noch keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, selbst wenn diese Gastbereitschaft offiziell nicht erwidert wird.	(1) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen.	Art. 10 Abs. 3 GO 2007

	Ordnung kirchlichen Lebens EKU 1999	Lebensordnung Baden (neu)	Bemerkungen
31.	(2) Die Teilnahme am Abendmahl in selbstständiger Verantwortung setzt die Zulassung zum Abendmahl voraus. Zum Abendmahl zugelassen ist, wer konfirmiert, im Erwachsenenalter getauft oder in die Kirche (wieder) aufgenommen wurde, sofern die Zulassung zum Abendmahl nicht durch Entzug oder Kirchenaustritt verloren wurde.	(2) Kinder sollen ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein. Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.	Siehe Beschluss der Landessynode vom 25. Oktober 2001
32.	(3) Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach genügender Unterweisung und Vorbereitung vom Gemeindegliederkirchenrat (Presbyterium) zum Abendmahl zugelassen werden.	(3) Das Recht zur Teilnahme in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die Konfirmation eröffnet.	
33.	(4) Während des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmandenarbeit kann das Abendmahl auch schon vor der Konfirmation gefeiert werden.		
34.	(5) Getaufte Kinder können nach gliedkirchlichem Recht in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie im Stande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmahls zu erfassen, und entsprechend darauf vorbereitet werden. Kinder und Ungetaufte können durch Handauflegung mit einem Segenswort in die Gemeinschaft einbezogen werden.		
35.	Artikel 5 Abendmahl für Kranke und Sterbende	Artikel 5 Abendmahl für Kranke und Sterbende	
36.	Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.	Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.	
37.	Artikel 6 Abendmahl und Agape	Artikel 6 Abendmahl und Agape	
38.	Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so ist es von dem Sättigungsmahl deutlich zu unterscheiden.	Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so ist es von dem Sättigungsmahl deutlich zu unterscheiden.	

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 2 Eingang 11/2

Vorlage des Landeskirchenrates vom 11. Juli 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsgremien im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Leitungsgremien im Dekanat
(Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

Die Landessynode hat gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

(1) Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. (Art. 37 Abs. 1 GO). Das gleiche gilt für die Dekanatsvertreterinnen und Dekanatsvertreter, soweit ihnen vom Bezirkskirchenrat Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen worden sind (§ 9 Abs. 2).

(2) Die Dekaninnen und Dekane haben in der Regel eine Gemeindepfarrstelle inne. Diese wird durch Beschluss der Bezirkssynode im

Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde festgelegt. Die Festlegung hat auch bei einer Wiederbesetzung Bestand, sofern die Bezirkssynode nichts anderes beschließt.

(3) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtauftrag übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

(4) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane.

(5) Mit dem Amt der Schuldekaninnen und Schuldekane ist ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden, dessen Umfang vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt wird.

(6) Die Berufung der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und mit der betroffenen Pfarrgemeinde. Die Schuldekaninnen und Schuldekane werden von der Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Kirchenbezirk und den

betroffenen Religionslehrerinnen und Religionslehrern berufen. Das Verfahren dafür und die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben werden durch dieses Gesetz geregelt.

II. Dekaninnen und Dekane

1. Berufungsverfahren

§ 2

(1) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Wahlkörper im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen und Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur eine Person enthält.

(3) Vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder ein dazu beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates das erforderliche Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat her.

(4) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder dem beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Beschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(5) Liegt ein Fall nach § 1 Abs. 3 vor, ist vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde anzuhören, zu der die Predigstelle gehört. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Vorgeschlagenen ausdrücklich damit einverstanden sind.

(7) Die vorgeschlagenen Personen können Gelegenheit erhalten, sich vor der Wahl im Rahmen eines Gottesdienstes oder anderer Veranstaltungen dem Kirchenbezirk, der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

§ 3

(1) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, soweit diese nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind.

(2) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 2 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.

§ 5

(1) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründen den Wahlvorschlag und beantworten auf diesen bezogene Fragen nach seinem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkörpers auf sich vereinigt.

(4) Findet keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Das gilt auch, wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(5) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wenn auch der zweite Wahlgang erfolglos

geblieben ist. Im dritten und jedem weiteren Wahlgang steht die Person nicht mehr zur Wahl, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmzahl erhalten hat. Steht nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird noch ein weiterer abschließender Wahlgang durchgeführt.

(6) Bleibt das Wahlverfahren erfolglos, legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Eine erneute Ausschreibung ist nicht erforderlich. Führt auch der zweite Wahlvorschlag nicht zu einem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

§ 6

Die gewählte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einem anderen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates vorgenommen werden.

2. Aufgaben

§ 7

(1) Die Stellung der Dekaninnen und Dekane in den Kirchenbezirken entspricht der der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Gemeinde. In ihrem Amt sind Aufgaben der geistlichen Leitung und der Verwaltung des Kirchenbezirks vereinigt. In allen Gemeinden ihres Bezirks können sie Gottesdienste feiern und Versammlungen halten sowie Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.

(2) Die Dekaninnen und Dekane üben die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über alle in den Kirchenbezirken tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche und der Kirchenbezirke aus, soweit diese nicht anderen Personen oder Organen zugewiesen sind.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren die Leitungsorgane der Landeskirche über alle wichtigen Angelegenheiten der Kirchenbezirke. Sie beraten diese bei der Planung und Entwicklung gesamtkirchlicher Aufgaben mit Bezug auf die Kirchenbezirke und unterstützen deren Durchführung nach Weisung. Sie vermitteln den dienstlichen Verkehr zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Gemeinden einschließlich der in den Kirchenbezirken tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Förderung dieser Aufgaben und der dienstlichen Zusammenarbeit der Dekaninnen und Dekane untereinander finden regelmäßige gemeinsame Konferenzen statt.

(4) Darüber hinaus gehören insbesondere folgende Aufgaben zum Dienstauftrag der Dekaninnen und Dekane:

1. die Unterstützung der landeskirchlichen Leitungsorgane bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben.
2. die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindevisitationen nach Maßgabe der Visitationsordnung;
3. die Mitwirkung an den Pfarrstellenbesetzungen nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes;
4. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung von Pfarrerinnen und Pfarrer und, soweit dies vorgesehen ist, anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Beratung und Unterstützung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgaben im Predigtamt, insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Pfarrkonventen mit Angeboten der theologischen Weiterbildung;
 - b) die Einberufung amtlicher Pfarrkonferenzen zur Besprechung dienstlicher Vorgänge und Anliegen;
6. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung;
7. die Begleitung und Beratung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare während der Probendienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zuständig ist;
8. die Wahrnehmung der ihnen im Gesetz über die Prädikantinnen und Prädikanten zugewiesenen Aufgaben;
9. die Förderung der Dienstgemeinschaft unter allen Mitarbeitergruppen durch gemeinsame Veranstaltungen;
10. die Begleitung der Dienstübergabe bei einem Wechsel in der Besetzung einer Pfarrstelle;

11. die Organisation der Vertretung bei Vakanz einer Pfarrstelle oder einer vorübergehenden Verhinderung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in der Ausübung seines Amtes;
 12. die Unterstützung der Kirchenältesten in der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben in der Gemeinde;
 13. die repräsentative Vertretung des Kirchenbezirks im gesellschaftlichen Leben, bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen im Kirchenbezirk;
 14. den Vorsitz im Bezirkskirchenrat zu führen und den Kirchenbezirk zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich zu vertreten.
- (5) Die Dekaninnen und Dekane können einzelne Aufgaben delegieren.

§ 8

- (1) Die Aufgaben nach § 7 können Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich nach den allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechtes eine Gemeindepfarrstelle teilen, zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden.
- (2) Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 über das Wahlverfahren und die Berufung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf beide Beteiligten gemeinsam beziehen.
- (3) Die Aufgabenverteilung ist im Einvernehmen zwischen dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat in einem Dienstplan so zu gestalten, dass beide Beteiligten sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat kann dabei auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen.
- (4) Für die Mitgliedschaft in den kirchlichen Organen gelten die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechtes bei Stellenteilung.

III.

Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 9

- (1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.
- (2) Neben der Vertretung bei Verhinderung werden den Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertretern bestimmte Leitungsaufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen, die der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit dem Beteiligten festlegt. Diese Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 der Grundordnung in Sprengel unterteilt worden, können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.
- (4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.

IV.

Schuldekaninnen und Schuldekane

1. Berufungsverfahren

§ 10

- (1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer einen Wahlvorschlag.
- (2) Zum Konvent gehören die im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie diejenigen im staatlichen Dienst, die im laufenden Schuljahr mit mindestens einem Drittel eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht eingesetzt sind.
- (3) Vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person das erforderliche Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat her und führt die Anhörung des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer durch.
- (4) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer persönlich vor. In

Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt.

§ 11

- (1) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch acht Religionslehrerinnen oder Religionslehrer, die der Konvent aus seiner Mitte wählt.
- (2) Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden ergänzt durch 16 Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die von einem gemeinsamen Konvent nach § 10 Abs. 2 gewählt worden sind.

§ 12

- (1) Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- (2) Für die Wahl und Berufung von Schuldekaninnen und Schuldekane gelten § 2 Abs. 2, S. 2 und 3 und Abs. 6; § 3 Abs. 2; § 4 Abs. 1; § 5 und § 6 entsprechend.

2. Aufgaben

§ 13

- (1) Die Schuldekaninnen und Schuldekane nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane führen die unmittelbare Dienstaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die Fachaufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans gehören insbesondere
 1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
 2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
 3. Organisation des Religionsunterrichts;
 4. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen des Aufgabebereiches.
- (4) Die Stellvertretung der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Verhinderungsfall wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat geregelt.

V.

Amtszeit

§ 14

- (1) Die regelmäßige Amtszeit in der Leitung des Dekanats beträgt acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Durch Beschluss des Landeskirchenrates kann die Amtszeit nach Absatz 1 vor der Wahl oder Wiederwahl auf eine kürzere Zeit festgesetzt werden, wenn dafür ein besonderer Grund besteht.
- (3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als fünf Jahre, kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, und mit dem Landeskirchenrat bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.
- (4) Die Amtszeit der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter endet mit der Amtszeit des Bezirkskirchenrates.

VI.

Ermächtigung

§ 15

- (1) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane nähere Regelungen getroffen werden.

VII.

In-Kraft-Treten

§ 16

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

1. Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 172);
2. Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 i.d.F. vom 27. April 1990 (GVBl. S. 90);
3. Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 25);
4. Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 29. April 2006 (GVBl. S. 170);
5. Dienstanweisung für die Dekanate (Dekanatsordnung) vom 11. Dezember 1900 (GVBl. S. 169).

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Das Gesetz ist ein Ausführungsgesetz im Sinne von Art. 37 Abs. 2, S. 3 der neu gefassten Grundordnung vom 28. April 2007. Es dient u.a. dazu, die Regelungslücken zu schließen, die durch den Wegfall von Bestimmungen entstanden sind, die früher in der Grundordnung enthalten waren und jetzt der einfachen Gesetzgebung überlassen worden sind. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane und der Schuldekaninnen und Schuldekane. Soweit das Verfahren zur Bestellung der Dekaninnen und Dekane geregelt wird, entspricht das Gesetz im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist das Wahlverfahren für die Schuldekaninnen und Schuldekane, dass durch die Beteiligung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Wahlkörper in Parallele zur Beteiligung des Ältestenkreises bei der Wahl der Dekaninnen und Dekane gestaltet werden soll. Das Gesetz trägt im Übrigen durch die Zusammenführung verschiedener Gesetze in einem Gesetz zur Reduzierung des kirchlichen Normenbestandes bei und dient damit der Rechtsbereinigung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 werden dem Gesetz die Grundsätze vorangestellt, wie sie in der im April 2007 neu gefassten Grundordnung enthalten sind (Art. 37 GO).

Zu den §§ 2 bis 6

Das Berufungsverfahren für die Dekaninnen und Dekane entspricht dem Verfahren, wie es bereits im Gesetz zur Besetzung der Dekanate vom 20. Oktober 2005 geregelt worden ist. Dabei wird klargestellt, dass die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde nur dann zum Wahlkörper gehören, wenn die Dekanin bzw. der Dekan zugleich eine Pfarrstelle dieser Gemeinde übernimmt (§ 2 Abs. 2). Sofern nur die Predigtstelle in der Gemeinde besteht, erfolgt die Beteiligung des Ältestenkreises im Wege der Anhörung (§ 2 Abs. 5). Abweichend von der bisherigen Regelung wird vorgeschlagen, dass die Predigtstelle vom Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und nicht von der Bezirkssynode festgelegt wird, da der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 GO für die Zuordnung der Predigtstellen zuständig ist.

Zu § 7

§ 7 Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 93 der Grundordnung (jetzt Art. 46 Abs. 1). Die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 nehmen in sprachlicher Konzentration den bisherigen Aufgabenkatalog aus § 93 Abs. 2 bis 4 GO auf. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 8

Die Vorschrift ersetzt das kirchliche Gesetz zur Erprobung der Stellenteilung im Dekansamt vom 14. April 2000, dessen Geltungsdauer durch das Verlängerungsgesetz vom 2. April 2006 auf den 30. April 2009 festgelegt worden ist. Die Regelung wird jetzt auf Dauer gestellt.

Zu § 9

Die Vorschrift übernimmt in ihren Absätzen 1 und 3 die Regelung aus Art. 48 GO für die Dekansstellvertreterinnen und Dekansstellvertreter. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Besetzung der Dekanate vom 20. Oktober 2005.

Zu § 10

§ 10 regelt das Vorverfahren für die Wahl der Schuldekaninnen und Schuldekane entsprechend der bisherigen Praxis. Neu ist die Einführung eines Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, dessen Aufgabe es ist, die Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkörper nach § 11 zu bestimmen.

Zu § 11

Durch § 11 werden die Religionslehrerinnen und Religionslehrer ebenso wie die Mitglieder des Ältestenkreises bei der Wahl der Dekaninnen und Dekane unmittelbar am Wahlkörper beteiligt. Dazu wird der Konvent gebildet, der die Aufgabe hat, acht Vertreterinnen oder Vertreter in den Wahlkörper zu entsenden, dem im Übrigen die Mitglieder der Bezirkssynode angehören.

Zu § 12

Die Verweisungen im Absatz 2 auf das Verfahren zur Bestellung der Dekaninnen und Dekane dienen der Vermeidung unnötiger Wiederholungen.

Zu § 13

Der Aufgabenkatalog entspricht der bisherigen Regelung in § 98 GO.

Zu § 14

§ 14 enthält eine zusammenfassende Regelung der Amtszeit. Die Festlegung auf acht Jahre entspricht der bisherigen Rechtslage. Neu ist die Klarstellung in Absatz 2. Die Regelung in Absatz 3 ist in der Sache nicht neu, berücksichtigt aber eine eventuelle Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand auf 67 Jahre. Die bisherige feste Altersgrenze der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Verlängerung ohne Wiederwahl würde in diesem Fall dazu führen, dass diese fast eine ganze Amtszeit betragen könnte. Demgegenüber erscheint es sinnvoll, die maximale Zeit für eine Verlängerung auf höchstens fünf Jahre zu beschränken, wie es derzeit der Fall ist.

Zu § 15

§ 15 enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane. Für die Schuldekaninnen und Schuldekane besteht bereits die Rechtsverordnung vom 16. Juli 2003. Diese bleibt in Kraft und wird durch das Gesetz nicht berührt. Aufgehoben wird dagegen die sachlich weitgehend überholte Dienstanweisung für die Dekanate vom 11. Dezember 1900, die durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates ersetzt werden muss.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 11/3

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg
Vom ... 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung, Veröffentlichung

Dem in Stuttgart am 17. Oktober 2007 unterzeichneten Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie dem dazugehörigen Schlussprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlussprotokoll nach Artikel 31 des Vertrags in Kraft treten, ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

**Vertrag des Landes Baden-Württemberg
mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und
mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg – EvKIVBW)
vom 17. Oktober 2007**

Inhaltsübersicht

Präambel	
Artikel 1	Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht
Artikel 2	Sonn- und Feiertage
Artikel 3	Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen
Artikel 4	Predigerseminar Petersstift
Artikel 5	Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik
Artikel 6	Erziehungsziele
Artikel 7	Christliche Gemeinschaftsschule
Artikel 8	Evangelischer Religionsunterricht
Artikel 9	Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülertagesdienste
Artikel 10	Seminare
Artikel 11	Kirchliche Bildungseinrichtungen
Artikel 12	Jugendarbeit und Erwachsenenbildung
Artikel 13	Diakonie
Artikel 14	Rundfunk
Artikel 15	Seelsorgegeheimnis
Artikel 16	Seelsorge in besonderen Fällen
Artikel 17	Körperschaftsrechte
Artikel 18	Kirchliches Eigentum
Artikel 19	Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten
Artikel 20	Denkmalpflege
Artikel 21	Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe
Artikel 22	Kirchensteuer
Artikel 23	Verwaltung der Kirchensteuern
Artikel 24	Spenden und Sammlungen
Artikel 25	Staatsleistungen
Artikel 26	Gebührenbefreiung
Artikel 27	Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe
Artikel 28	Parität
Artikel 29	Zusammenwirken
Artikel 30	Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung
Artikel 31	Inkrafttreten

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
(im Folgenden: Das Land)
und

die Evangelische Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Landesbischof,
und

die Evangelische Landeskirche in Württemberg,
vertreten durch den Landesbischof,
(im Folgenden: Die Kirchen)

im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die baden-württembergische Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu festigen und zu fördern, in Anerkennung der Bedeutung der Kirchen für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens,

eingedenk der bleibenden Verantwortung der Kirchen für christlichen Glauben, kirchliches Leben und diakonischen Dienst auch in deren Bedeutung für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürgerinnen und Bürger im religiös neutralen Staat,

ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 lediglich im Gebiet des ehemaligen Freistaats Baden und der Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 lediglich im Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen bislang in Geltung stehen,

in Würdigung jener Verträge als eines Schrittes zur Gewinnung der durch die deutsche Verfassung vom 11. August 1919 gebotenen freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche,

haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteteten Stellung der Kirchen im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat beschlossen,

den Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 und den Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 unter Wahrung der Rechte der Kirchen im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zu dauerhafter einheitlicher Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kirchen auf dem gesamten Gebiet des Landes gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg durch diesen Vertrag wie folgt neu zu fassen:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen, für ihre Mitglieder, Gliederungen und Einrichtungen bindende Gesetze und Verordnungen zu erlassen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit verbindliche Arbeitsrechtsregelungen zu beschließen.

Artikel 2

Sonn- und Feiertage

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

(2) Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(3) Der auf Landesrecht beruhende Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt in seinem wesentlichen Umfang gewährleistet.

Artikel 3

**Evangelische Theologie und Kirchenrecht
an den Universitäten Heidelberg und Tübingen**

(1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profildisziplin und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.

(3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.

(4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

(5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.

(6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 4 Predigerseminar Petersstift

Mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg bleiben die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden verbunden. Artikel 3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe geregelt.

Artikel 5 Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.

(2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 6 Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7 Christliche Gemeinschaftsschule

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8 Evangelischer Religionsunterricht

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.

(2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.

(3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.

(4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.

(5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 9 Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.

Artikel 10 Seminare

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren bleiben bestehen.

(2) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart und durch Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Finanzministeriums geregelt. Die Verordnung trifft Regelungen über die Seminarschulen als öffentliche Schulen, über deren Vorstände und Lehrer und über die Aufsicht.

(3) Die Höhe der Staatsleistungen und ihre Anpassung sind in Artikel 25 geregelt.

Artikel 11 Kirchliche Bildungseinrichtungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 12 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz.

(2) Die Freiheit der Kirchen und ihrer Gliederungen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch das Land gewährleistet.

(3) Die kirchliche Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

Artikel 13 Diakonie

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen, zu denen auch die Diakonie der Kirchen gehört, nehmen in Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen der Gewährleistung der Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Sie unterhalten Heime, Dienste und sonstige Einrichtungen für Betreuung und Beratung.

(2) Die Diakonischen Werke der evangelischen Kirchen in Baden und in Württemberg haben Anteil an der Gewährleistung der Wohlfahrtspflege in Artikel 6 und 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, in Erfüllung ihres Auftrags Aufgaben als anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der für alle geltenden Gesetze wahrzunehmen.

(4) Sie werden bei ihrer Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung angemessen berücksichtigt.

(5) Der Vorrang der Aufgabenerfüllung durch die freien Träger der Wohlfahrtspflege ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 14 Rundfunk

(1) Das Land wirkt darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den Kirchen angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen zur Verfügung stellen. Es wird darauf bedacht bleiben, dass in den Programmen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der evangelischen Bevölkerung geachtet werden und das Leben der Kirchen in den Eigensendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt wird. Das Land wirkt ferner darauf hin, dass in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und in den Programmbeiräten der privaten Rundfunkveranstalter die Kirchen angemessen vertreten sind.

(2) Das Recht der Kirchen, privaten Rundfunk nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 15 Seelsorgegeheimnis

Seelsorgerinnen und Seelsorger und ihre Gehilfinnen und Gehilfen sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerinnen und Seelsorger anvertraut worden ist.

Artikel 16 Seelsorge in besonderen Fällen

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei werden die Kirchen seelsorgerlich tätig. Sie sind berechtigt, Gottesdienste zu halten und religiöse Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Der Träger stellt den dafür geeigneten Raum unentgeltlich zur Verfügung. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die erforderlichen Daten der Personen mit, die evangelischen Bekenntnisses sind, wenn diese deutlich darauf hingewiesen wurden, dass die Angaben hierüber freiwillig erfolgen und Zwecken der Seelsorge dienen, und sie der Mitteilung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(3) Die Kirchen sind berechtigt, Notfallseelsorge durchzuführen.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

Artikel 17 Körperschaftsrechte

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Ihren anderen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Kirchlichen Verbänden sind auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Anerkennung des Kultusministeriums zu gewähren.

(2) Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

(3) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirchen sind Dienstherren nach öffentlichem Recht.

Artikel 18 Kirchliches Eigentum

(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Enteignungsbehörden nehmen auf die Belange der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht.

Artikel 19 Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Landes stehen und zu kirchlichen (auch diakonischen) Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird das Land für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen. Das Nähere hierzu und zur Ablösung der Baulastverpflichtungen wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(2) An der bisher üblichen Benützung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde in den württembergischen Landesteilen tritt eine Änderung nicht ein. Die

bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benützung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

(3) Auch für sonstige Baulasten gilt die Gewährleistung des Artikels 18 Abs. 1.

Artikel 20 Denkmalpflege

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die vom zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat ins Benehmen.

(2) Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes über die förmliche Enteignung sind auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

(3) Das Land nimmt bei der Förderung der Denkmalerhaltung und -pflege auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen und ihrer Gliederungen Rücksicht und wird sie bei der Vergabe der Mittel angemessen berücksichtigen. Es setzt sich dafür ein, dass sie auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 21 Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die Gemeindefriedhöfe. Artikel 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue kirchliche Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein Gemeindefriedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirchen und ihre Gliederungen haben das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

(5) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

Artikel 22 Kirchensteuer

(1) Die Kirchen und ihre Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse von ihren Mitgliedern Kirchensteuern zu erheben. Sie üben das Besteuerungsrecht nach Maßgabe des Artikels 137 Abs. 6 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und des Kirchensteuergesetzes sowie der kirchlichen Steuerordnungen aus.

(2) Die kirchlichen Steuerordnungen sowie die Beschlüsse über die Erhebung der Kirchensteuern bedürfen der staatlichen Genehmigung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen versagt werden.

Artikel 23 Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Verwaltung (einschließlich Vollstreckung) der Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden, und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ist den Landesfinanzbehörden übertragen. Das Land verpflichtet Schuldner von Leistungen, bei denen die Kirchensteuer durch Steuerabzug erhoben wird, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(2) Die Kirchen leisten eine angemessene Verwaltungskostenvergütung. Sie wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt.

(3) Die Landesfinanzbehörden sind verpflichtet, dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat im Rahmen des geltenden Rechts in allen Kirchensteuerfragen die erforderlichen Auskünfte zu geben. Der zuständige Evangelische Oberkirchenrat wahrt das Steuergeheimnis.

Artikel 24 Spenden und Sammlungen

(1) Die Kirchen und ihre Gliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Die Kirchen und ihre Körperschaften sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.

(3) Kirchliche Haus- oder Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Artikel 25 Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in den Absätzen 3 bis 5 geregelt.

(3) Das Land zahlt jährlich

1. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007

13.089.200 (in Worten: dreizehnmillionenneunundachtzigtausendzweihundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils

13.294.200 (in Worten: dreizehnmillionenzweihundertvierundneunzigtausendzweihundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010

13.786.900 (in Worten: dreizehnmillionensiebenhundertsechundachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Baden;

2. für kirchenregimentliche Zwecke, für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung und für andere besondere Rechtstitel

a) im Jahre 2007

35.774.000 (in Worten: fünfunddreißigmillionensiebenhundertvierundsiebzigtausend) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils

36.334.400 (in Worten: sechsunddreißigmillionendrehundertvierunddreißigtausendvierhundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010

37.680.900 (in Worten: siebenunddreißigmillionensechshundertachtzigtausendneunhundert) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg;

3. für das Evangelische Stift und für die niederen evangelisch-theologischen Seminare

a) im Jahre 2007

1.669.701 (in Worten: einmillionsechshundertneunundsechzigtausendsiebenhunderteins) Euro

b) im Jahre 2008

1.711.443 (in Worten: einmillionssiebenhundertelftausendvierhundert-dreiundvierzig) Euro

c) im Jahre 2009

1.774.647 (in Worten: einmillionssiebenhundertvierundsiebzigtausendsechshundertsiebenundvierzig) Euro

d) im Jahr 2010

1.881.071 (in Worten: einmillionachtthunderteinundachtzigtausend-einundsiebzig) Euro

e) im Jahre 2011

1.991.042 (in Worten: einmillionneunhunderteinundneunzigtausendzweiundvierzig) Euro

f) ab 1. Januar 2012

2.073.911 (in Worten: zweimillionendreisiebzigtausendneunhundertelf) Euro

Staatsleistungen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg und an die Evangelische Seminarstiftung.

Artikel 19 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 Buchstabe c) und ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f) entsprechend.

(5) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen)

Staatsleistungen – abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag – und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausbezahlt. Die Evangelische Landeskirche in Württemberg verpflichtet sich, an die Evangelische Seminarstiftung die ihr zustehenden Anteile weiterzuleiten. Eines Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

(6) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 138 Abs. 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 26 Gebührenbefreiung

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Kirchen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 27 Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe

(1) Die Amtsgerichte sollen den Verwaltungsgerichten und Disziplinarkammern der Kirchen Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe leisten. Diese Gerichte sind berechtigt, Zeuginnen beziehungsweise Zeugen und Sachverständige zu vereidigen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das Spruchkollegium nach dem Lehrbeanstandungsrecht.

(2) In Disziplinarverfahren können auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats die unteren Verwaltungsbehörden durch das zuständige Ministerium verpflichtet werden, der zuständigen kirchlichen Behörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Vollstreckung kirchlicher Gebühren wird auf Antrag des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats durch das zuständige Ministerium den unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

(4) Die Behörden übermitteln den Kirchen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Die Kirchen schützen diese Daten nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes.

(5) Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.

Artikel 28 Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrags notwendig sind.

Artikel 29 Zusammenwirken

Die Landesregierung und die Evangelischen Oberkirchenräte werden zur Pflege und Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die ihr Verhältnis zueinander berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30 Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Vertragsparteien werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrags auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Vertragsparteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags hin.

Artikel 31 Inkrafttreten

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags sowie der jeweils zuständigen Landessynode. Er bedarf außerdem der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tag nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen in Stuttgart am ...

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Baden

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg

**Schlussprotokoll
zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg
vom ...**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Vorbemerkung

Das Land und die Kirchen stimmen darin überein, dass die im Folgenden in Bezug genommenen Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages durch Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden können und sich durch deren Nennung im Schlussprotokoll im übrigen ihre Rechtsqualität nicht ändert. Dies gilt auch für die im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vom zuständigen Ministerium erlassenen Verordnungen und Richtlinien.

Zu Artikel 3 Abs. 1

Die Ausstattung der beiden Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen beträgt zur Zeit des Vertragsschlusses je fünfzehn Lehrstühle. Das Land und die Kirchen sehen sich gemeinsam verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Studierenden an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten vorhanden sein wird.

Zu Artikel 4

Das Nähere ist in dem Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe vom 31. August 1983 geregelt.

Zu Artikel 5 Abs. 1 bis 4

Das Nähere ist in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Februar 1969, geändert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 1975, geregelt.

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

Zu Artikel 10 Abs. 1 und 2

Das Nähere ist gemäß § 73 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 und Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928, in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat über die niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928, geändert durch Verein-

barungen vom 16. Januar 1946, 30. August 1949 und 12. September 1984, und in der Verordnung über die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare vom 5. März 1928 geregelt.

Zu Artikel 16

Zu Absatz 1, 2 und 4

Das Nähere über den Dienst der evangelischen Anstaltsseelsorge in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums vom 1. September 2004 geregelt.

Das Nähere über die Polizeiseelsorge ist in der Vereinbarung des Innenministeriums mit den vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 4. Juli 2002 über die kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes geregelt.

Zu Absatz 3 und 4

Das Nähere über die Notfallseelsorge ist in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg vom 18. Oktober 2006 geregelt.

Zu Artikel 19 Abs. 1

Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbescheid, das jeweilige Baufaktum und das Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betr. (Kirchenbauedikt) vom 26. April 1808. Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Land und der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens zur Klärung von Zweifelsfragen, die bei den auf der Innehabung inkamerierten Kirchenguts beruhenden staatlichen Baulasten zu evangelischen Pfarrkirchen entstanden sind, vom 15. August 1956 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart in den Richtlinien des Finanzministeriums über die Erfüllung der staatlichen Baupflicht an kirchlichen Lastengebäuden in den württembergischen Landesteilen vom 5. Mai 1958 in der Fassung vom 11. Juli 1963 geregelt.

Das Nähere ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat in den Ablösungsrichtlinien des Finanzministeriums vom 24. Oktober 1962 geregelt.

Zu Artikel 25

Zu Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 4) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahre 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 4

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsmag für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, ein Kind, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den Evangelischen Oberkirchenräten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert.

Stuttgart, den 17. Oktober 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Baden

Der Landesbischof
der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg

Begründung:

zu dem Kirchlichen Gesetz zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg und zu dem Vertrag selbst

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des zwischen dem Land und den beiden Evangelischen Landeskirchen ausgehandelten Kirchenvertrages.

Ziel des Evangelischen Kirchenvertrages ist es, die Rechts- und Finanzbeziehungen des Landes zu beiden evangelischen Landeskirchen dauerhaft und verlässlich zu regeln.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Zustimmungsgesetz:

Artikel 1 enthält die Zustimmung zum Evangelischen Kirchenvertrag.

Artikel 2 enthält die üblichen Vorschriften zum Inkrafttreten des Gesetzes und des Vertrages.

2. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Der Kirchenvertrag bündelt größtenteils die bereits jetzt geltende Rechtslage in den Beziehungen zwischen dem Land und den beiden evangelischen Landeskirchen. Insbesondere in den Finanzbeziehungen bringt er zusätzlich Planungssicherheit für beide Seiten.

I. Allgemeines

In der Ausfüllung der freiheitlichen Grundsätze der Weimarer Reichsverfassung (WRV) für das Verhältnis von Staat und Kirche (Artikel 137 ff. WRV) kam es nach 1919 zum Abschluss von Verträgen zwischen Staat und Kirche, die bis heute fortwirken. Neben den Konkordaten des Heiligen Stuhles unter anderem mit den Ländern Preußen vom 14. Juni 1929 und mit Baden vom 12. Oktober 1932 sowie mit dem Reich (20. Juli 1933) wurden in den jeweiligen Ländern entsprechende Verträge mit den evangelischen Landeskirchen abgeschlossen, so in Preußen am 11. Mai 1931 und in Baden am 14. November 1932.

Abgesehen vom Gebiet des ehemaligen preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen, in dem der Vertrag des Freistaates Preußen mit den evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 in Geltung steht, bestand bis dato in den württembergischen Gebieten von Baden-Württemberg kein Kirchenvertrag für die evangelische Kirche.

Der nun in Ansehung von Artikel 8 der Landesverfassung (LV) ausgehandelte Vertrag soll die Staats-Kirchen-Verhältnisse auf dem gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg dauerhaft und einheitlich gestalten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1 (Zustimmung, Veröffentlichung)

Die Vorschrift enthält die Zustimmung zu dem Vertrag. Mit der Zustimmung erhält der Vertrag Gesetzeskraft.

Wie schon beim badischen Kirchenvertrag von 1932 enthält auch der Evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg ein Schlussprotokoll, welches am gleichen Tage wie der Vertragstext selbst unterzeichnet wurde. Das Schlussprotokoll bildet einen Vertragsbestandteil, wie in dessen Einleitungssatz ausgeführt ist. Dementsprechend bezieht sich die Zustimmung der Landessynode sowohl auf den Vertrag als auch auf das Schlussprotokoll.

Zustimmungsgesetze sind auch seitens des Landes und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Zustimmungsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchenvertrag mit den evangelischen Landeskirchen sieht nach seinem Artikel 31 ein Inkrafttreten für den Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden vor. Da dieser Zeitpunkt unbestimmt ist, ist das Inkrafttreten des Vertrages im GVBl. bekannt zu geben.

B. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Wörtliche Zitate und damit Festschreibungen einfacher Gesetzesbestimmungen wurden soweit als möglich vermieden. Hingegen werden mehrfach die Verfassungen (Grundgesetz und Landesverfassung) zitiert. Solche Übernahmen in den Vertrag sind sinnvoll, da dieser eine umfassende Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirchen anstrebt und es daher nicht angemessen wäre, wichtige Regelungsbereiche unerwähnt zu lassen.

Derzeit bestehende Vereinbarungen auf Verwaltungsebene werden nicht im Vertrag zitiert, sondern im Schlussprotokoll – ohne Änderung ihres Rechtscharakters – gesammelt.

Zur Präambel:

Die Präambel weist auf das gute Verhältnis zwischen dem Land und den evangelischen Kirchen hin. Angesichts dieses Verhältnisses und der gut eingespielten Kommunikation wäre ein Vertrag derzeit aus Landes-sicht nicht notwendig, doch soll er, so das Interesse der Kirchen, das gute Verhältnis rechtlich auch für die Zukunft sicherstellen. Die Formel des „religiös neutralen Staates“ wurde aus der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichtes übernommen. Das Prinzip dieser religiösen Neutralität wird auch in den Bestimmungen des Vertrages entfaltet.

Der badische Kirchenvertrag vom 14. November 1932 ist (wie auch der preußische Vertrag vom 11. Mai 1931) in vielerlei Hinsicht veraltet; er wird durch den neuen Vertrag „fortbildend“ ersetzt.

Die württembergische Kirche ist die *einzig*e Landeskirche Deutschlands, die bisher noch über keinen Vertrag mit „ihrem“ Land verfügt; diesem Mangel war abzuhelpen.

Wichtig ist, dass der Vertrag mit *beiden* evangelischen Kirchen abgeschlossen werden kann.

Zu Artikel 1 (Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht)

Absatz 1 präzisiert den allgemeinen rechtlichen Schutz der freien Religionsausübung für den evangelischen Glauben (Artikel 4 des Grundgesetzes (GG), Artikel 2 LV).

Absatz 2 bestätigt das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes. Er fußt damit auf Artikel 4 LV und Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV; Artikel 140 GG ist nach Artikel 5 LV Bestandteil der Landesverfassung.

Der Absatz konkretisiert dieses Selbstverwaltungsrecht durch die normative Regelungskompetenz der Kirchen insbesondere durch Gesetze, Verordnungen und Arbeitsrechtsregelungen.

Zu Artikel 2 (Sonn- und Feiertage)

Absatz 1 konkretisiert den Sonn- und Feiertagsschutz aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV und Artikel 3 Abs. 1 S. 1 LV in Bezug auf die kirchlichen Feiertage.

Absatz 2 entspricht wörtlich der Regelung in Artikel 3 Abs. 1 S. 2 und S. 3 LV.

Absatz 3 enthält eine Status-quo-Garantie des wesentlichen Umfangs der zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden landesrechtlichen Schutzvorschriften.

Zu Artikel 3 (Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen)

Absatz 1 garantiert neben Artikel 10 i.V.m. Artikel 85 LV den Bestand der beiden evangelisch-theologischen Fakultäten sowie einen angemessenen Mindestumfang. Zusätzlich wird im Schlussprotokoll der derzeitige Stand beschrieben.

Absatz 2 knüpft an Artikel X Abs. 1 des Badischen Konkordats von 1932 an, welches aus Gründen der religionsrechtlichen Parität heranzuziehen ist.

Die Regelung in Absatz 3 orientiert sich an Artikel X Abs. 2 des Badischen Konkordats. Wegen der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates und wegen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen muss auch eine nachträgliche Beanstandung der Kirche wegen Lehre und Bekenntnis möglich sein. Eine Ersatzgestaltung ist konsequent.

Bei Studien- und Prüfungsordnungen sowie Ordnungen zur Vergabe akademischer Grade in evangelischer Theologie ist der säkulare Staat auf das Urteil der Kirchen angewiesen. Deshalb sieht Absatz 4 entsprechend § 74 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes ein Zustimmungserfordernis seitens der zuständigen Kirchenbehörde, bezogen auf Gesichtspunkte des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre, vor.

Bei Absatz 5 geht es um das erste kirchliche Examen, eine Eingangsprüfung in den kirchlichen Dienst.

Absatz 6 knüpft an den derzeitigen Stand in Bezug auf evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen an.

Zu Artikel 4 (Predigerseminar Petersstift)

Die Mitwirkung der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg an der Ausbildung des theologischen Nachwuchses der Evangelischen Landeskirche in Baden am Predigerseminar Petersstift ist bereits seit 1983 zwischen dem Land und der Evangelischen Landeskirche in Baden vertraglich geregelt. Artikel 4 weist auf diese Regelung hin und bestätigt sie („bleiben ... Aufgaben ... verbunden“).

Die Mitwirkungsmodalitäten und –rechte (hier der Evangelischen Landeskirche in Baden) bei Lehrstuhlbesetzungen in Praktischer Theologie sind bereits bisher kirchenvertraglich geregelt (Artikel VII Abs. 3 Badischer Kirchenvertrag vom 14. November 1932, Schlussprotokoll zu Artikel VII Abs. 2 und 3 vom 14. November 1932). Artikel 4 S. 2 greift dies auf und verweist auf die vorrangigen entsprechenden allgemeinen vertraglichen Regelungen in Artikel 3.

Artikel 4 Satz 3 enthält eine Vereinbarungskompetenz.

Zu Artikel 5 (Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik)

Dieser Artikel regelt notwendige Eckpunkte der Ausbildung im Interesse der Kirchen wie auch des Landes.

Absatz 1 entspricht Artikel 19 Abs. 1 S. 1 der LV.

Absatz 3 folgt der Regelung aus Artikel 19 Abs. 2 LV.

Absatz 5 Satz 2 knüpft an § 74 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes an.

Zu Artikel 6 (Erziehungsziele)

Dieser Artikel zitiert aus Artikel 12 LV.

Zu Artikel 7 (Christliche Gemeinschaftsschule)

Die Regelung in Absatz 1 entspricht wörtlich Artikel 15 Abs. 1 LV.

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut von Artikel 16 Abs. 1 LV in den Vertrag.

Zu Artikel 8 (Evangelischer Religionsunterricht)

Absatz 1 folgt der grundlegenden Bestimmung aus Artikel 7 Abs. 3 GG (ähnlich Artikel 18 LV).

Da nur die Kirchen beurteilen können, was evangelische Lehre ist, bestimmt Absatz 2, dass die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts eine kirchliche Bevollmächtigung voraussetzt. Dies entspricht den Regelungen in § 97 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 des Schulgesetzes.

Absatz 3 folgt § 97 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 des Schulgesetzes.

Absatz 5 regelt die Ersatzleistungen, weil das Land nach Artikel 7 Abs. 3 GG die Kosten des Religionsunterrichts zu tragen hat.

Absatz 6 entspricht § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes.

Zu Artikel 9 (Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülertagesdienste)

Dieser Artikel regelt Aspekte der Ausübung der positiven Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 GG) und bündelt dabei geltendes Recht aus bestehenden landesrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Verwaltungsvorschrift Schul- und Schülertagesdienst vom 31. Juli 2001).

Zu Artikel 10 (Seminare)

Die beiden staatlichen Seminarschulen Maulbronn und Blaubeuren mit kirchlichen Internaten sind württembergische Besonderheiten. Für sie besteht neben der Verfassungsgarantie (Artikel 9 LV) eine ausführliche Regelung in der Seminarvereinbarung von 1928, auf die hier verwiesen wird.

Neu ist, dass die Pauschleistungen für die Seminarinternate künftig wie die anderen Staatsleistungen dynamisiert werden (Absatz 3). Dies dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 11 (Kirchliche Bildungseinrichtungen)

Das Recht der Kirchen, Hochschulen, Ersatz- und Ergänzungsschulen sowie sonstige Bildungseinrichtungen zu betreiben, ist verfassungsrechtlich anerkannt.

Absatz 2 stellt sicher, dass diese kirchlichen Einrichtungen gleichberechtigt gefördert werden.

Zu Artikel 12 (Jugendarbeit und Erwachsenenbildung)

Absätze 1 und 2 übertragen verfassungsrechtliche Garantien in den Vertrag. Die Regelung in Absatz 3 entspricht der Regelung im vorstehenden Artikel 11 Abs. 2.

Zu Artikel 13 (Diakonie)

Dieser Artikel übernimmt die bestehenden Gewährleistungen hinsichtlich der Aufgaben der Kirchen auf dem Gebiet der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie der freien Kinder- und Jugendhilfe in den Vertrag. Die Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirchen liegt auch im öffentlichen Interesse.

Absatz 4 des Artikels entspricht Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages.

Absatz 5 bestätigt den Grundsatz der Subsidiarität.

Zu Artikel 14 (Rundfunk)

Der Artikel berücksichtigt die Programmautonomie der Rundfunkanstalten auf der einen Seite und die anerkannte Pflicht zur Ausgewogenheit und Pluralität des Programms auf der anderen Seite.

Absatz 2 bestätigt das Recht der Kirchen, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze Rundfunk zu veranstalten.

Zu Artikel 15 (Seelsorgegeheimnis)

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist im Wesentlichen im Bundesrecht verankert. Daher betrifft dieser Artikel nur Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen. Bedeutung kann dieser Artikel vor allem bei einer Verlagerung der Regelungskompetenzen für bestimmte Verfahren vom Bund auf die Länder erlangen.

Zu Artikel 16 (Seelsorge in besonderen Fällen)

Absatz 1 geht auf das Verfassungsgebot aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV zurück und nimmt die in allen Staatskirchenverträgen angesprochene Sonderseelsorge auf. Es liegt auch im Interesse des Landes, dass die Kirchen in den genannten Institutionen seelsorgerlich tätig werden. Gleiches gilt für die Durchführung der Notfallseelsorge (Absatz 3).

Absatz 2 regelt die sachlichen wie organisatorischen Voraussetzungen für die Sonderseelsorge. Satz 2 lehnt sich an § 45 Abs. 2 des Landeskrankenhausgesetzes an.

Zu Artikel 17 (Körperschaftsrechte)

Absatz 1 folgt der grundlegenden Verfassungsbestimmung aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 WRV.

Die Regelung in Absatz 1 geht nicht über die verfassungsrechtliche Regelung hinaus. Somit bleibt dem Land Spielraum für eine Neufassung des Körperschaftsrechtes im Rahmen der Verfassungsgarantien.

Absatz 2 folgt der Regelung in § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes.

In der Konsequenz zu Absatz 1 bestimmt Absatz 3, dass der kirchliche Dienst öffentlicher Dienst ist. Daraus folgt, dass zum Beispiel Lehrkräfte aus dem kirchlichen Schuldienst in den Staatsdienst wechseln können, ohne Nachteile zu erleiden.

Wenn kirchlicher Dienst als öffentlicher Dienst anerkannt ist, dann setzt dies auch voraus, dass die Kirchen grundsätzlich Zugangsvoraussetzungen aufstellen, die denen des öffentlichen Dienstes des Staates gleichwertig sind. Hiermit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass kirchlicher Dienst nicht Teil des öffentlichen Dienstes des Landes ist. Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst „eigener Art“, wie auch die Kirchen durch Anerkennung ihres Körperschaftsstatus nicht Teil des Staatsaufbaus sind.

Zu Artikel 18 (Kirchliches Eigentum)

Absatz 1 wiederholt die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie für die Kirchen (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 WRV), die bereits Artikel III Abs. 1 des Badischen Kirchenvertrags von 1932 bestätigt hat.

Absatz 2 schützt die besonderen Aufgaben der Kirche, ohne dass er im Einzelfall eine Enteignung kirchlichen Grundes verbieten würde. Bei der Abwägung über die Zulässigkeit einer Enteignung ist auf die kirchlichen Belange Rücksicht zu nehmen. Aufgrund dieser Rücksichtnahme werden die Landesbehörden etwa im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Kirchen bei der Erteilung von Genehmigungen für den Erwerb von Ersatzgrundstücken entgegenkommen und sich dafür verwenden, dass die von der Enteignung Begünstigten den Kirchen auf Antrag geeignetes Ersatzland als Entschädigung zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 19 (Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten)

Dieser Artikel orientiert sich an der geltenden Rechtslage, ohne sie zu ändern. Absatz 2 entspricht § 76 Abs. 2 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924. Absatz 3 hat Klarstellungsfunktion.

Zu Artikel 20 (Denkmalpflege)

Dieser Artikel betrifft die Zusammenarbeit von Land und Kirchen auf dem Gebiet der Pflege der kirchlichen Denkmale.

Absatz 1 entspricht § 11 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes, Absatz 2 der dortigen Regelung in § 11 Abs. 3.

Zu Artikel 21 (Kirchliche Friedhöfe und Gemeindefriedhöfe)

Die kirchlichen Friedhöfe werden in Absatz 1 wie die kommunalen Friedhöfe geschützt.

Die in den folgenden Absätzen bestätigten Rechte der Kirchen sind unbestritten.

Zu Artikel 22 (Kirchensteuer)

Absatz 1 bündelt kirchensteuerrechtliche Gewährleistungen und Vorschriften (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 WRV, §§ 1 f. Kirchensteuergesetz). Eine entsprechende Gewährleistung besteht in Artikel II Abs. 5 des Badischen Kirchenvertrags von 1932.

Absatz 2 orientiert sich an § 2 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes (KiStG).

Zu Artikel 23 (Verwaltung der Kirchensteuern)

Dieser Artikel regelt auch im Interesse des Landes die Verwaltung der Kirchensteuern in Anknüpfung vor allem an die Regelungen in § 17 und § 23 KiStG.

Zu Artikel 24 (Spenden und Sammlungen)

Absatz 1 und 2 bestätigen das traditionelle, auch in § 48 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen und in § 13 des Sammlungs-

gesetzes normierte Recht der Kirchen, Spenden zu erbitten und Sammlungen durchzuführen.

Absatz 3 folgt § 48 Abs. 3 des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen. Die Prüfung der Voraussetzungen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Sammlungsgesetzes des Sozialministeriums vom 30. Oktober 1998 und vom 30. November 2005.

Zu Artikel 25 (Staatsleistungen)

Artikel 7 LV nennt die Möglichkeit, „die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen“ durch Vertrag zu regeln. Auch Artikel IV des Badischen Kirchenvertrags von 1932 normiert dauerhafte Staatsleistungen, mit denen die Säkularisationsverluste der Kirchen kompensiert werden.

Absatz 1 gewährleistet die geltende Verfassungslage gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 WRV.

Die in Absatz 3 genannten Beträge für die Jahre bis 2009 entsprechen der Vereinbarung des Herrn Ministerpräsidenten mit allen vier Bischöfen (beider evangelischer Landeskirchen, beider katholischer Diözesen) in Baden-Württemberg vom 10. Oktober 2006.

Den Zahlungsbeträgen des Landes ab dem Jahr 2010 liegt ein Kompromiss zwischen Land und Kirchen zugrunde. Dieser Kompromiss bedeutet faktisch die Rücknahme der Hälfte der Kürzung des Jahres 2003 (5 Millionen bezüglich der Staatsleistungen für alle vier Kirchen). Der im Vertrag bezeichnete Leistungsbetrag stellt also die „Mitte“ zwischen den ursprünglichen Positionen des Landes und der Kirchen dar.

Absatz 4 enthält eine „symmetrische“ Dynamisierungsregelung. Ab dem Jahr 2011 werden die Staatsleistungen entsprechend der Beamtenbesoldung erhöht oder auch verringert. Unter diese Regelung fallen auch die Leistungen für die württembergischen Seminare (vgl. Artikel 10 Abs. 3). Diese müssen nicht mehr nach dem komplizierten Verfahren der Seminarvereinbarung von 1928 dynamisiert werden. Dadurch ist eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht der bisherigen Praxis.

Zu Artikel 26 (Gebührenbefreiung)

Die Regelung entspricht dem Standard vieler Staatskirchenverträge. Die Gewährleistung der Gebührenbefreiung, die der Gemeinwohlorientierung der Kirchen Rechnung trägt, gilt den Kirchen gegenüber nur in dem Umfang, wie sie das Landesrecht auch dem Land selbst zubilligt.

Zu Artikel 27 (Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe)

Der Inhalt dieses Artikels entspricht in weiten Teilen den §§ 50 ff. des Württembergischen Gesetzes über die Kirchen von 1924 und dem Standard anderer Staatskirchenverträge.

Die Datenübermittlung nach Absatz 4 erfolgt kostenlos, soweit Amtshilfeschritten entsprechend angewendet werden können und eine Kostenfreiheit vorsehen. Die Datenübermittlung ist nach der gegenwärtigen Praxis zwischen Land und Kirchen kostenfrei.

Bei den in Absatz 5 genannten staatlichen Vorschriften handelt es sich insbesondere um die §§ 4 bis 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und den § 1060 der Zivilprozessordnung.

Zu Artikel 28 (Parität)

Die Vorschrift wiederholt den Grundsatz der religionsrechtlichen Parität, der Verfassungsgebot ist.

Zu Artikel 29 (Zusammenwirken)

Die Vorschrift entspricht dem in Staatskirchenverträgen üblichen Standard. Es ist im Lande selbstverständlich, dass die Kirchen als Betroffene in Rechtsänderungsverfahren rechtzeitig angehört werden. Dabei sind alle Kirchen gleich zu behandeln.

Zu Artikel 30 (Vertragsauslegung und -anpassung, Aufgabenübertragung)

Absatz 1 folgt nahezu wörtlich Artikel IX des Badischen Kirchenvertrags von 1932.

Absatz 2 enthält eine Sprechklausel. Die Formulierung ihrer tatbestandlichen Voraussetzungen folgt der Regelung aus § 60 Abs. 1 S. 1 des LVwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge. Die Beschreibung, wie Land und Kirchen mit der Situation umgehen werden, entspricht der Art und Weise, wie das Zusammenwirken von Land und Kirchen in diesem Vertrag beschrieben ist (Artikel 29, Artikel 30 Abs. 1).

Absatz 3 schließt die Pflicht ein, im Falle der Beleihung den Beliehenen zur Einhaltung der Bestimmungen des Kirchenvertrags zu verpflichten.

Zu Artikel 31 (Inkrafttreten)

Dies ist eine notwendige Schlussbestimmung, die mit Artikel 2 Zustimmungsgesetz korrespondiert.

Zum Schlussprotokoll

In den meisten Fällen nennt das Schlussprotokoll lediglich die derzeit bestehenden Vereinbarungen, auf die der Vertragstext selbst aus Gründen seiner besseren Lesbarkeit nur verweist.

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. September 2007 zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Erläuterungen zu den besonderen badischen Belangen des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg (Staatskirchenvertrags):

1. Der Badische Kirchenvertrag vom 14. November 1932 wird in der Präambel des Staatskirchenvertrags ausdrücklich als „Schritt zur Gewinnung der ... freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche“ gewürdigt. Er wird durch den Staatskirchenvertrag nicht aufgehoben, sondern „wie folgt neu gefasst“. Dies bedeutet, dass der badische Kirchenvertrag von 1932, wenn auch in abgewandelter Form, im aktuellen Staatskirchenvertrag fortlebt.
2. Die Bestandsgarantie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg aus Artikel VII des Badischen Kirchenvertrages von 1932 findet sich sogar erweitert in Artikel 3 des Staatskirchenvertrages. Denn dieser Artikel garantiert nicht nur den Bestand der Theologischen Fakultät „für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen“ (Kirchenvertrag 1932), sondern auch „für die wissenschaftliche Pflege der Evangelischen Theologie in Forschung und Lehre“ (Staatskirchenvertrag 2007). Er enthält also auch eine Bestandsgarantie zum Zwecke der Pflege der Theologie als wissenschaftlicher Disziplin und nicht nur final für die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Ferner übersteigt Artikel 3 des aktuellen Staatskirchenvertrages den Regelungsbereich des badischen Kirchenvertrages von 1932 auch dadurch, dass die Bestandsgarantie auch hinsichtlich der Ausbildung der Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht erklärt ist. Schließlich ist im Staatskirchenvertrag eine angemessene Ausstattung hinsichtlich der Kernfächer und anderer Schwerpunktbildungen gewährleistet; im Schlussprotokoll zum Staatskirchenvertrag ist der Ist-Stand der Ausstattung mit Lehrstühlen festgehalten (zur Zeit des Vertragsschlusses 15 Lehrstühle).
3. Zu den wesentlichen badischen Besonderheiten gehört das Predigerseminar Petersstift der Evangelischen Landeskirche in Baden als einer res mixta von Staat und Kirche insofern, als mit den Lehrdeputaten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät in Heidelberg die Aufgaben der Ausbildung am Predigerseminar verbunden bleiben, nun auch mit einer Garantie des votum decisivum sowohl vor Berufungen als auch in Bezug auf eine nachträgliche Beanstandung.
4. Nach Artikel 5 Absatz 6 Staatskirchenvertrag ist den Kirchen gewährleistet, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben. Dies war im Badischen Kirchenvertrag von 1932 ungeregelt und ist für die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg von Bedeutung.
5. Das schon erwähnte Schlussprotokoll zum Staatskirchenvertrag, welches nach seinem Vorsatz „einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet“, führt zu Artikel 19 Absatz 1 (kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum, Baulasten) aus: „Im Einzelnen gelten in den badischen Landesteilen der einschlägige Baulastbescheid, das jeweilige Baufaktum und das Kirchenbauedikt von 1808“. Auch auf die Vereinbarung zwischen Land und badischer Landeskirche vom 15.08.1956 ist Bezug genommen.
6. Soweit der Badische Kirchenvertrag von 1932 Regelungen trifft, die heute nicht mehr als zeitgemäß gelten, sind diese nicht in den aktuellen Staatskirchenvertrag übernommen. Hierzu gehört die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden (Artikel II Absatz 3 Badischer Kirchenvertrag 1932) ebenso wie die bisherige Verpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden, bestimmte persönliche Voraussetzungen für Mitglieder der Kirchenregierung und des Oberkirchenrates sowie für Geistliche einzuhalten und vor der Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied der Kirchenregierung und des Oberkirchenrates sowie zur dauernden Versehung eines Pfarramtes dem Staat von den Personalien des betreffenden Geistlichen „alsbald Kenntnis zu geben“, Artikel V und Artikel VI Badischer Kirchenvertrag von 1932. Hier ist der aktuelle Vertrag „entschlackt“, was den Verwaltungsablauf in unserer Kirche vereinfacht.

gez. Dr. Uwe Kai Jacobs

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 4 Eingang 11/4

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz – HHG 2008/2009)

- Anlage A Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009 (Haushaltsgesetz – HHG 2008/2009)
- Anlage B Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes
- Anlage C Zusammenfassung Haushaltsbuch
- Anlage D Zu Eingang 11/4 Schreiben des Synodalen Werner Ebinger vom 28. August 2007 (Beratungsvorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007)

(Weitere Übersichten und die endgültige Fassung des Gesetzes werden 2008 im GVBl. abgedruckt.)

Anlage A

Kirchliches Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2008 und 2009
– Haushaltsgesetz –
(HHG 2008/2009)
Vom ... Oktober 2007

Die Landessynode hat gemäß 136 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I
§ 1
Haushaltsfeststellung

(1) Für die Rechnungsjahre 2008 und 2009 wird das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsbuch der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben

für den Haushalt

für das Rechnungsjahr 2008 auf	336.677.409 Euro
für das Rechnungsjahr 2009 auf	334.594.459 Euro

und für den Strukturstellenplan

für das Rechnungsjahr 2008 auf	1.043.100 Euro
für das Rechnungsjahr 2009 auf	1.031.000 Euro

festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der dem Haushaltsbuch beigefügte Stellenplan 2008/2009 verbindlich. Stellenerweiterungen im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle sind bei vollständiger Refinanzierung möglich.

(3) Der als Anlage zum Haushaltsbuch nach der EKD-Ordnung für das kirchliche Haushaltswesen gegliederte Buchungsplan ist im Einzelnen für die Bewirtschaftung der Mittel maßgebend.

(4) Die diesem Gesetz beigefügten Wirtschaftspläne werden in Einnahmen (einschließlich der im landeskirchlichen Haushalt jeweils veranschlagten Mittel) und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Bezeichnung	2008 Euro	2009 Euro
Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern	850.000	862.100
Evangelische Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen	447.800	456.100
Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen	1.156.820	1.139.650
Haus der Kirche Bad Herrenalb	1.372.900	1.541.500

§ 2
Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohnsteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Kalenderjahre 2008 und 2009 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 – 3 – S 244.4 / 2 (BStBl S. 716) 6,5% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 – (BStBl 2007 / S. 76) 6,5% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.

(2) Von Kirchenmitgliedern, deren Ehefrau oder Ehemann keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe gemäß § 4 Abs. 4 der Steuerordnung nach folgender gestaffelter Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51 a Abs. 2 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 – und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgelegt wird.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemisst sich nach dem gemeinsamen zu versteuernden Einkommen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist § 51 a Abs. 2 EStG sinngemäß anzuwenden.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe des Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Monat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um ein Zwölftel zu kürzen. Im Übrigen gelten für den Beginn und das Ende der Kirchgeldpflicht die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg.

Werden Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt, so sind zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auch Vorauszahlungen auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe zu leisten. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach dem Kirchgeld, das sich nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Einkommensteuervorauszahlungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzupassen, so hat eine entsprechende Anpassung der Vorauszahlungen auf das Kirchgeld zu erfolgen.

(3) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3
Kassenkredite

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats bis zu 3 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4
Verfügungsvorbehalt

Soweit die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts oder die Kassenlage es erfordern, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Verfügung über bestimmte Anteile des Deckungsbedarfs von einer vorherigen Genehmigung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrates (Finanzreferentin bzw. Finanzreferent) oder dessen Stellvertretung abhängig machen. Über diese Entscheidung ist der Landeskirchenrat unverzüglich zu informieren, er kann diese aufheben.

§ 5
Haushaltssperren

(1) Es werden folgende Haushaltssperren angebracht:

Im Budgetierungskreis 19.7 Buchungsplan 9700.9622 die Mittel insoweit, dass durch deren Verwendung kein Haushaltsdefizit entsteht.

**§ 6
Deckungsfähigkeit**

(1) Einseitig deckungsfähig sind:

1. Die Mehreinnahmen der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

9700.1185 Erträge Geldvermögen	9700.9440 Abschreibungen
--------------------------------	--------------------------

2. die Ausgaben der Haushaltsstelle nach Buchungsplan zu Gunsten der Haushaltsstelle

1120.4231 (bei Vakanz v. 2 Stellen)	} zu Gunsten 2130.6793 Diakon. Jahr
1120.4232 (bei Vakanz v. 0,25 Stellen)	
1421.4231 Hörgeschädigte	1421.7420 Zuweisungen Kirchenbezirke
7220.5220.732 000 EOK Reinigung	7220.4240.732 000 EOK-Löhne Reinigung

(2) Gegenseitig deckungsfähig sind:

die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Unterabschnitte lt. Buchungsplan 2181 (Fachhochschule Freiburg) und 7230 (ZGAST).

**§ 7
Budgetierung**

(1) Innerhalb der jeweils ausgewiesenen Budgetierungskreise (kleinste organisatorische Einheit im Haushaltsbuch) dürfen Ausgaben ohne Personalkosten nur geleistet werden, soweit der aus den budgetierten Einnahmen und Ausgaben resultierende Deckungsbedarf nicht überschritten wird. Die Ausgaben ohne Personalkosten sind innerhalb der Budgetierungskreise gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können in Höhe von bis zu 50.000 Euro für Mehrausgaben herangezogen werden. Hierbei dürfen Einnahmen als Ersatz oder Zuweisungen für Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Die nachstehenden Bestimmungen zu den Personalkosten und § 6 bleiben hiervon unberührt. Die Budgetabrechnungen zum Jahresabschluss können auf Referatebene vorgenommen werden.

(2) Kollekten und Spenden sind in vollem Umfang dem jeweiligen Verwendungszweck zuzuführen.

(3) Im Stellenplan ausgewiesene Personalstellen sind innerhalb der gleichen Laufbahn gegenseitig deckungsfähig. Die Pflicht zur Einhaltung des Stellenplanes bleibt hiervon unberührt. Der Oberkirchenrat kann im Rahmen einer Erprobung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Pfarr-, Gemeindediakonen – und Funktionsstellen auf Bezirkskirchenräte übertragen.

(4) Soweit im Stellenplan ausgewiesene Stellen zeitweise oder auf Dauer nicht besetzt werden, können bei mindestens sechsmonatiger Vakanzzeit für jede volle Stelle des höheren Dienstes jährlich 45.000 Euro und für alle anderen Stellen jährlich 35.000 Euro für Sachkosten verwendet oder einer Budgetrücklage zugeführt werden. Bei teilweiser Nichtbesetzung sind vorgenannte Beträge im Verhältnis zu kürzen. Die Mittel können nur für die Monate der Vakanzzeit, die auf den Antragseingang bei der zuständigen Stelle folgen, zur Verfügung gestellt werden.

Verzichtet ein Kirchenbezirk für den Haushaltszeitraum oder auf Dauer auf die Besetzung einer oder mehrerer Stellen, die dieser im Rahmen des von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingents beanspruchen könnte, werden vorgenannte Beträge als Zuschuss ohne Zweckbindung und Verwendungsnachweis an diesen ausbezahlt. Anträge sind spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsplanes beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, insoweit über diesen Haushaltszeitraum hinaus Verpflichtungen einzugehen.

(5) Wird der veranschlagte Deckungsbedarf eines Budgetierungskreises abzüglich der darin ausgewiesenen Personalkosten (Hauptgruppe 4) im laufenden Haushaltsjahr nicht voll benötigt, können bis zu 70 v.H. der erwirtschafteten oder nicht ausgegebenen Mittel einer Budgetrücklage oder der Projektrücklage zugeführt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die Budgetierungskreise 2.51 (FHS-Freiburg) mit dem Unterabschnitt 2181 und 74.3 (ZGAST) Unterabschnitt 7230 sind auf den veranschlagten Deckungsbedarf abzurechnen.

(6) Für einen Budgetierungskreis können Budgetrücklagen zur Erreichung der Budgetvorgaben zum Deckungsbedarf und zu den Leistungszielen aufgelöst werden. Die Genehmigung nach § 45 Abs. 1 KVHG gilt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro unter Beachtung von § 9 Abs. 2 als erteilt.

**§ 8
Übertragbarkeit**

Übertragbar sind die Mittel folgender Haushaltsstellen:

**1. Budgetierungskreis
Haushaltsstellen laut Buchungsplan**

1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit	4120.6715
2.4.0 Fort- und Weiterbildung	5290.4961
3.1.3 Posaunenarbeit	0230.6449
5.2.2 Hörgeschädigte	1421.7420
7.1 Finanzen	5790.7590
7.2.1 Innerer Dienst (Gebäudeunterhaltung)	7220.5100
7.2.5 Landessynode	7100.6700
8.9 Liegenschaften (Gebäudeunterhaltung)	xxxx.5111
11.3 Steueranteil Kirchengemeinden	alle Haushaltsstellen

2. Innerhalb des Doppelhaushaltsjahres von 2008 auf 2009

- 2.5 Fachhochschule Freiburg alle Sachausgabenhaushaltsstellen
3.1.3 Hochschule für Kirchenmusik alle Sachausgabenhaushaltsstellen

wenn dadurch der Deckungsbedarf des Budgets nicht überschritten wird.

**§ 9
Außer- und überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben**

(1) Überplanmäßige Zuführungen aus dem Beihilfenfinanzierungsvermögen (HHSt 9500.2410) der Versorgungsstiftung dienen der Finanzierung der Beihilfenansprüche der Versorgungsberechtigten. Dadurch im Haushalt frei werdende Mittel sind in entsprechender Höhe der Projektrücklage zuzuführen.

(2) In Vollzug des § 45 Abs. 4 KVHG können Verstärkungsmittel wie folgt eingesetzt werden:

Durch Genehmigung der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten bis zu 10.000 Euro je Maßnahme.

Vor Inanspruchnahme bzw. Beantragung von Verstärkungsmitteln ist die Möglichkeit der Heranziehung von Budgetrücklagen nach § 7 Abs. 6 zu prüfen.

(3) Nicht verausgabte Mittel im Budgetierungskreis 74.1 bei Haushaltsstelle 7220.6750 sind der Substanzerhaltungsrücklage EDV-Software zuzuführen.

(4) 70% der nicht verausgabten Mittel aus dem Vergaberahmen für Leistungszahlungen an den Lehrkörper der Evangelischen Fachhochschule (FHS) im Budgetierungskreis 2.5.1 der zweckgebundenen Vergaberücklage-FHS zuzuführen.

Im Doppelhaushalt können aus nicht besetzten Stellen des Lehrkörpers der FHS gebildeten Budgetrücklagen zur Zahlung von Leistungsentgelten gemäß den Vergaberichtlinien eingesetzt werden.

(5) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent kann mit Zustimmung der/des Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.

(6) Ein eventuell anfallender Haushaltsüberschuss ist dem Beihilfenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

(7) Ein eventueller Überschuss im Steueranteil der Kirchengemeinden ist dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zuzuführen. Anteile aus evtl. Clearing Abrechnungsnachzahlungen sind dem Stellenfinanzierungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen.

**§ 10
Verwendung von Rücklagen**

(1) Gemäß § 45 Abs. 1 KVHG gilt die Verwendung von

1. Substanzerhaltungsrücklagen für bewegliche Sachen und
2. Substanzerhaltungsrücklagen für Gebäude im Einzelfall bis zu 1 Million Euro als genehmigt.

(2) Die Verwendung der Innovationsrücklage bedarf je Maßnahme ab 10.000 € der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Verwendung der Projektrücklage bedarf je Projekt bis zu 25.000 € der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, ansonsten der Genehmigung durch die Landessynode

(4) Die Verwendung der Kirchenkompassrücklage bedarf der Genehmigung durch die Landessynode.

**§ 11
Bürgschaften**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 5 Millionen Euro

zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, kirchliche Stiftungen, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 2 Millionen Euro nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 12 Haushaltsübergangsregelung

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2009 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2010 und 2011 noch nicht beschlossen worden ist, wird der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel der im Haushaltsbuch für das Jahr 2009 festgesetzten Beträge zu leisten.

§ 13 Finanzausgleich

Für den Haushaltszeitraum 2008/2009 beträgt der Anteil der Landeskirche 55 v.H. und der Anteil der Kirchengemeinden 45 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens.

Artikel II

§ 14 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2007

Der Landesbischof

Anlage B

Erläuterungen zum Haushaltsgesetz:

Zu § 1 – Haushaltsfeststellung –:

Der Haushaltszeitraum 2008 und 2009 umfasst zwei Rechnungsjahre mit je eigenen Ansätzen.

Zu Absatz 1:

Durch § 1 des Haushaltsgesetzes erhält das Haushaltsbuch mit seinen Teilen Haushalt und Strukturstellenplan (Sachbuch 04) Gesetzeskraft.

Im Sachbuch 04 Strukturstellenplan sind die Personalkosten derjenigen Stellen zusammengefasst, die in den Vorjahren und diesem Haushaltszeitraum zur Überleitung an den Strukturstellenplan vorgesehen waren bzw. sind. Auch die im Haushaltszeitraum benötigten Sonderstellen zur Sicherstellung eines Einstellungskorridors für den Gemeindepfarrdienst sind hier ausgewiesen. Im Jahr 2007 wurden hierfür 163.000 € verrechnet.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der Stellenplan einschließlich der dort angebrachten Vermerke. Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) hat sich zum Dienstleister auch für Einrichtungen außerhalb der verfassten Kirche weiterentwickelt. Die Folge ist, dass weitere Einrichtungen übernommen werden sollen, was einer flexiblen Stellenbewirtschaftung bedarf. Die verbindliche Vorgabe, dass hierbei volle Kostendeckung gegeben sein muss, gewährleistet die Kostenneutralität.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich zum Haushaltsbuch wird der Buchungsplan nebst Erläuterungen als Anlage zum Haushaltsbuch beigelegt. Er dient der Verwaltung als Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel, für die Finanzbuchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung. Dort wo die Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) eingeführt ist, dient der um die Kostenstellen ergänzte Buchungsplan als Grundlage.

Zu § 2 – Steuersatz –:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der einheitlichen Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug bzw. Hinzurechnung der sich nach § 51 a Einkommensteuergesetz ergebenden Beträge. Die Mindestkirchensteuer wurde mit der Euro-Umstellung auf 3,60 Euro jährlich abgerundet.

Die Kirchengemeinden sollen zur Verbesserung ihrer Ertragskraft ein örtliches Kirchgeld nach dem Kirchgeldgesetz erheben. Ferner können Kirchengemeinden Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen als Ortskirchensteuer erheben.

Für die Vereinfachungsregelung bei Pauschalversteuerung gilt ein abgesenkter Steuersatz. Dieser hat zu berücksichtigen, dass nicht alle

Personen, für die Pauschalsteuer abzuführen sind, einer steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt jeweils den auf unsere Landeskirche entfallenden gerundeten Steuersatz fest.

Zu Absatz 2:

Die gestaffelte Kirchensteuertabelle für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg abgestimmt.

Zu § 3 – Kassenkredite –:

Sollte die Liquidität es erforderlich machen, können bis zu 3 Millionen Euro Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel aufgenommen werden. Dies auch auf dem Hintergrund, dass die monatlichen Personalkosten mit über 10 Millionen Euro zu Buche schlagen und das Kirchensteueraufkommen mit einer 5-monatigen Zeitverzögerung eingeht. Im Einzelfall kann es daher wirtschaftlicher sein, einen kurzfristigen Kassenkredit aufzunehmen als Teile der Betriebsmittelrücklage aufzulösen.

Zu § 4 – Verfügungsvorbehalt –:

Zur Sicherstellung jederzeitiger Liquidität werden Oberkirchenrat und Landeskirchenrat ermächtigt, erforderlichenfalls Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel vornehmen und wieder aufheben zu können.

Zu § 5 – Haushaltssperre –:

In 2008 und 2009 sind im Budgetierungskreis 19.7 Zuführungen an das Beihilfenfinanzierungsvermögen veranschlagt. Die Zuführung kann nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch kein Haushaltsdefizit entsteht.

Zu § 6 – Deckungsfähigkeit –:

Zu Absatz 1:

Der Reinigungsdienst im Evangelischen Oberkirchenrat wird inzwischen überwiegend durch Fremdfirmen vorgenommen. Von den im Stellenplan ausgewiesenen sechs Stellen sind noch drei Stellen durch eigenes Personal besetzt. Falls erforderlich können dadurch eingesparte Personalkosten zur Finanzierung der externen Kosten herangezogen werden.

Zu Absatz 2:

Um die fremdfinanzierten Aktivitäten der Handlungsfelder FHS und ZGAST dynamisch weiterentwickeln zu können, soll beiden Bereichen eingeräumt werden, dass hierbei erzielte Mehreinnahmen zur Deckung der damit verbundenen Mehrausgaben verwendet werden können. Im Bereich der ZGAST ist gewährleistet, dass keine Automation zur Generierung von Mehreinnahmen zu Lasten der Kostenstellen Landeskirche und Kirchengemeinden gegeben ist, da ein dort entstehender Mehraufwand der Deckungspflicht nach § 45 KVHG unterliegt.

Zu § 7 – Budgetierung –:

Zu Absatz 1:

Budgetierung bedeutet, dass Fachkompetenz und Entscheidung über die zur Verfügung gestellten Finanzressourcen in einer Hand liegen. Dies hat sich nach den bisher gemachten Erfahrungen bewährt. Daher sollen wie bisher zur flexiblen, sparsamen und effizienten Mittelverwaltung innerhalb eines Budgetierungskreises die Einnahmen mit den Ausgaben korrespondieren können. Sowohl negativ als auch positiv. Zur Wahrung der Ethik der Landessynode werden bei Mehreinnahmen die Möglichkeiten der zusätzlichen Mittelverwendung auf 50.000 Euro (Höchstsumme) beschränkt. Darüber hinausgehende notwendige Umschichtungen bedürfen einer Genehmigung nach § 9 (Ausnahmen siehe § 6).

Für die Bewirtschaftung der Personalkosten stellen die Abs. 3 und 4 besondere Regelungen auf.

Zu Absatz 2:

Spenden und Kollekten sind veranschlagt. Dessen ungeachtet ist vorzusehen, dass diese in vollem Umfang dem entsprechenden Zweck zugeführt werden.

Zu Absatz 3:

Innerhalb des verbindlich erklärten Stellenplanes können Stellen der gleichen Laufbahn miteinander verrechnet werden.

In den Kirchenbezirken Heidelberg und Mannheim soll in deren Verantwortung die Bewirtschaftung von landeskirchlichen Stellen erprobt werden (Projekt Bezirksstellenpläne). Für den Zeitraum der Erprobung soll die Möglichkeit eingeräumt werden Stellen durch diese verantwortlich bewirtschaften zu lassen. Weitere Kirchenbezirke können in das Projekt einbezogen werden. Die Steuerung über die Ausstattung des jeweiligen Stellenkontingentes obliegt im Rahmen des Haushaltsvollzuges dem Evangelischen Oberkirchenrat. An der Einhaltung des Gesamtstellenplanes tritt hierdurch keine Änderung ein.

Zu Absatz 4:

Bezüglich der veranschlagten Personalkosten sollen nur managementbedingte Einsparungen den Budgets gutgeschrieben werden. Damit wird vermieden, dass für rein planungstechnische Abweichungen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. bei geringeren Tarifsteigerungen). Die Entscheidung über Vakanzen ist der zuständigen Stelle (Finanzreferat) vorab anzuzeigen. Mittel können erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige zur Verfügung gestellt werden.

Anträge der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können bis Ende des jeweiligen laufenden Haushaltsjahres (also auch nachträglich) eingereicht werden.

Das Arbeitsfeld Religionsunterricht ist von dieser Regelung ebenso ausgeschlossen (Schuljahresbedingte Bewirtschaftung des Stellenplans) wie der Gemeindepfarrdienst und die Gemeindediakone/-innen, sofern nicht durch Beschluss eines Kirchenbezirkes auf die Besetzung einer Stelle verzichtet wird.

Daher sollen die Kirchenbezirke für nicht in Anspruch genommene Stellen aus dem von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Stellenkontingent Zuschüsse in Höhe von 70% der eingesparten Personalkosten erhalten können. Dies dient dem flexibleren Umgang des Personaleinsatzes vor Ort und auch zur Schaffung notwendiger Freiräume, die dringend gebraucht werden, um zu definierende Ziele mit den dann erforderlichen Ressourcen (Personal- oder Finanzmittel) erreichen zu können. Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese Sonderzuweisungen nur solange gewährt werden können, als auch die zur Verfügung stellbaren Stellen durch die örtlichen Träger nicht voll in Anspruch genommen werden. Das heißt, dass bei künftigen Stellenstreichungen eventuell Zuschüsse für bis dato nicht in Anspruch genommene Stellen wegfallen müssen. Übergangszahlungen – falls vor Ort rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden – kann es nicht geben.

Zu Absatz 5:

Zur Vermeidung des sogenannten Dezemberfiebers und zur Förderung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung sollen wie bisher Finanzmittel jahresübergreifend bewirtschaftet werden können. Die Fachhochschule Freiburg weist im Unterabschnitt 2181 „Studiengänge“ und die ZGAST im Unterabschnitt 7230 insgesamt keinen Deckungsbedarf aus. Beide Stellen refinanzieren sich in voller Höhe. Daher dürfen deren Jahresabschlüsse ebenfalls keinen Deckungsbedarf bzw. Überschuss ausweisen.

Zu Absatz 6:

So wie in Absatz 1 eine Regelung der laufenden Budgetbewirtschaftung getroffen wurde wird hier analog geregelt, wie bei der Verwendung von Budgetrücklagen zu verfahren ist.

Zu § 8 – Übertragbarkeit –:

Zur flexibleren Bewirtschaftung (z.B. Maßnahmen können erst im Folgejahr abgerechnet werden) wird vorgeschlagen, bei den genannten Budgetierungskreisen die Haushaltsmittel übertragen zu können.

Zu § 9 – Außer- und überplanmäßige Ausgaben –:**Zu Absatz 1:**

Im Zusammenhang mit Sonderzuführungen aus den Clearing-Abrechnungen werden im Doppelhaushalt Mittel aus den Erträgen des Beihilfenfinanzierungsvermögens an die Landeskirche abgeführt und dadurch frei werdende Mittel in Vollzug des Beschlusses der Landessynode vom Oktober 2005 zu OZ 73.1 und 73.2 der Projektrücklage zugeführt (veranschlagt bei HHSt. 9500.2410 und 9500.9110 – Buchungsplan). Eventuell höhere als veranschlagt zugeführten Mittel sind ebenfalls der Projektrücklage zuzuführen. Bezüglich der Verwendung der Projektrücklage siehe § 10 Abs. 2.

Zu Absatz 2:

Seit Einführung der Budgetierung verliert das Instrumentarium der Verstärkungsmittel an Bedeutung. In der Regel müssen die bewirtschaftenden Stellen mit ihrem Budget auskommen. Nur noch in Ausnahmefällen (falls eine Maßnahme als gesamtkirchliches Handeln zu finanzieren ist) soll noch die Möglichkeit bestehen, Verstärkungsmittel beanspruchen zu können.

Zu Absatz 4:

Im staatlichen Bereich ist im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung die bisherige C-Besoldungsordnung in die W-Besoldungsordnung übergeleitet worden. Mit der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2001 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Anwendung dieser Gesetznormen beschlossen.

Der Rektor der FHS hat gemäß § 27 Abs. 2 der Verfassung der FHS entsprechende Richtlinien über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erstellt. Der

Evangelische Oberkirchenrat hat diesen Richtlinien zugestimmt. Die Richtlinien orientieren sich im Wesentlichen an den vom Land Baden-Württemberg erlassenen Vorschriften.

In ihnen ist unter anderem geregelt (§ 7 der Leistungsbezügeverordnung), dass in einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel aus dem Vergaberahmen übertragen werden können. Ferner ist geregelt, dass in Ausnahmefällen durch Umschichtungen bei den Personalkosten aus vorübergehend nicht besetzten Planstellen der Vergaberahmen erhöht werden kann.

Zur Umsetzung bedürfen beide Regelungen einer gesonderten Ermächtigung, da gemäß § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz in Verbindung mit dem Stellenplan nur die Stellen, aber nicht die Personalkosten budgetiert sind. Daher bleiben Personalkosten bei der Budgetabrechnung außen vor, so dass die Verwendung von nicht verbrauchten Mitteln aus dem Vergaberahmen einer gesonderten Regelung bedarf. Das Land hat in seiner Verordnung bestimmt, dass die spätere Verwendung durch Bildung von Haushaltsresten vorgenommen werden kann. Deren Durchschleusung in Folgejahre ist jedoch zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Die vorgeschlagene Lösung für die FHS sieht vor, dass in Anlehnung an die allgemeinen Budgetierungsregelungen nur 70% der nicht verausgabten Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden können.

Bezüglich des Einsatzes von Budgetrücklagen aus nicht besetzten Professorinnen- bzw. Professorenstellen kann dies ausnahmsweise dann in Frage kommen, wenn durch Gewährung der Wechslerzulage (Anreiz für den Wechsel) von der C in die W – Besoldung an alle in Frage kommenden Personen der Vergabespielraum nahezu ausgeschöpft würde und somit ein zu geringer Rest verbliebe um Leistungsbezüge in einer den Leistungen der Personen entsprechenden Weise bezahlen zu können. Der in der staatlichen Verordnung ermöglichte Tatbestand, dass ausnahmsweise über den Vergaberahmen hinaus Leistungszulagen aus Einsparungen von nicht besetzten Professorinnen- bzw. Professorenstellen gewährt werden können, wird für die FHS auf den hier beschriebenen Sachverhalt beschränkt.

Zu Absatz 5:

Budgetübergreifende Umschichtungen von Finanzmitteln kann die Finanzreferentin beim Vorliegen des Einverständnisses mit den bewirtschaftenden Stellen bis zu 50.000 Euro genehmigen. Eventuell darüber hinausgehende Umschichtungsnotwendigkeiten bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat oder die Landessynode.

Zu Absatz 6:

seit 2003 werden der Versorgungsstiftung Kapital zum Aufbau eines Beihilfenfinanzierungsvermögens zugeführt. Ein Haushaltsüberschuss soll wiederum dem Beihilfenfinanzierungsvermögen zugeführt werden.

Vorgesehen ist, dass bis 2010 2 Millionen € aus den Erträgen an den landeskirchlichen Haushalt überstellt werden.

Ferner aus den Sonderzuführungen 2006 und 2007 50% der Erträge aus diesen für 5 Jahre. In 2008 und 2009 Raten 1 und 2 (s. auch oben zu Absatz 1).

Ziel des Aufbaus des Beihilfevermögens ist, bis Ende 2010 mindestens 120 Mio. € Kapital angesammelt zu haben, um dann daraus für die ab 2011 in den Ruhestand tretenden Beihilfeaufwendungen voll abdecken zu können. (Stand: Ende 2006 = 59,9 Mio. €). Aus dem laufenden Haushalt sind dann, neben den notwendigen Beiträgen den die Versorgungsstiftung (für die Aktiven) und die Beihilfen für die „Altfälle“ aus dem laufenden Haushalt aufzubringen. Insofern befinden wir uns im gleitenden Übergang von einem Umlagen- in ein Kapitaldeckungssystem.

Zu § 10 – Verwendung von Rücklagen –:**Zu Absatz 1:**

Veranschlagt sind die nach § 2 KVHG vorgeschriebenen Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen. Damit hat die Landessynode die notwendigen Mittel zur laufenden Gebäudeunterhaltung und von beweglichen Sachen bewilligt. Wenn nun solche Maßnahmen außerplanmäßig anfallen ist eine nochmalige Bewilligung grundsätzlich nicht mehr vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Unterhaltung von Geräten oder deren Ersatzbeschaffung (PCs etc.) und die Gebäudeunterhaltung. Allerdings wird die Einbindung der Etatgeberin in den Entscheidungsprozess bei großen Instandhaltungsmaßnahmen (ab 1 Million Euro) für geboten gehalten.

Zu Absatz 2:

Der Innovationsrücklage sollen keine weiteren Mittel zugeführt werden. Bis zu deren Auflösung bedarf es weiterhin der Regelung zum Genehmigungsverfahren.

Zu Absatz 4:

In der gegenüber April 2007 fortgeschriebenen mittelfristigen Finanzplanung ist nunmehr vorgesehen, dass bis zum Jahre 2010 insgesamt

10 Mio. € für Maßnahmen aus dem Kirchenkompass ausschließlich für befristete Projekte und falls erforderlich für Begleitkosten zu deren administrativen Abwicklung zur Verfügung gestellt werden (in 2008/2009 = 6,65 Mio. €).

Über deren Verwendung soll die Landessynode befinden. Zu erwarten ist, dass der EOK der Landessynode zur Tagung im April 2008 erste Vorschläge zuleiten wird.

Zu § 11 – Bürgschaften –:

Anstelle der Gewährung von Zuschüssen wird die Ermächtigung erteilt, durch Bürgschaftsübernahme die Aufnahme von Krediten zu erleichtern.

Zu § 12 – Haushaltsübergangsregelung –:

Sollte das Haushaltsgesetz für den nachfolgenden Haushalt aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht beschlossen sein, muss eine Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum beschlossen werden.

Zu § 13 – Finanzausgleich –:

Im Zusammenhang mit dem kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wird der auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden entfallende Anteil am Gesamtaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (§ 9 Abs. 2 Steuerordnung) im Haushaltsgesetz festgelegt und somit von der Landessynode beschlossen. Die Anteile sind unverändert gegenüber den Vorjahren.

Anlage C

Haushaltsbuch 2008/2009

Evangelische Landeskirche in Baden

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt

		2006: Beamte	Angestellte/ Arbeiter	2008: Beamte	Angestellte/ Arbeiter
		977,00	585,31	983,85	577,81
		1.562,31		1.561,66	

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2006	Plan 2007 (Nachtrag)	Plan 2008 (Endgültig)	Plan 2009
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	259.869,6	244.888,4	275.731,5	274.600,0
	Summe Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	259.869,6	244.888,4	275.731,5	274.600,0
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	45.398,0 R	43.218,4	45.513,6	46.282,7
	Summe Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	45.398,0 R	43.218,4	45.513,6	46.282,7
2-2980-299	Kollekten, Opfer, Bes.	5.526,0	4.445,8	5.160,4	5.400,5
	Summe Kollekten, Opfer, Bes.	5.526,0	4.445,8	5.160,4	5.400,5
3	Vermögenswirksame Einn.	8.600,7	6.951,1	10.271,9	8.311,3
	Summe Vermögenswirksame Einn.	8.600,7	6.951,1	10.271,9	8.311,3
	Summe Einnahmen	319.394,3 R	299.503,7	336.677,4	334.594,5
	Entwicklung in % von 2006	100,%	93,8%	105,4%	104,8%
Ausgaben					
	Personalausgaben	127.283,1	132.726,9	135.051,6	138.765,1
421+422	PfarrerInnen/BeamtenInnen	45.722,4	46.235,3	46.959,3	47.691,9
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	31.722,7	32.231,7	33.660,5	34.806,6
43+44	Versorgung	38.676,5	42.294,4	42.483,7	43.827,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	11.161,5	11.965,5	11.948,1	12.438,7
	Summe Personalausgaben	127.283,1	132.726,9	135.051,6	138.765,1
5+6	Sachausgaben	20.280,0 R	20.197,9	22.280,6	22.904,5
	Summe Sachausgaben	20.280,0 R	20.197,9	22.280,6	22.904,5
7+8-898	Zuweis., Uml., Zusch.	125.646,4 R	128.445,0	135.913,4	139.261,6
	Summe Zuweis., Uml., Zusch.	125.646,4 R	128.445,0	135.913,4	139.261,6
9	Vermögenswirks. Ausgaben	46.184,8 R	18.133,9	43.431,8	33.663,3
	Summe Vermögenswirks. Ausgaben	46.184,8 R	18.133,9	43.431,8	33.663,3
	Summe Ausgaben	319.394,3 R	299.503,7	336.677,4	334.594,5
	Entwicklung in % von 2006	100,%	93,8%	105,4%	104,8%
Saldo					
	Entwicklung in % von 2006	0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2006	100,%	0,%	0,%	0,%
	Entwicklung in % von 2006	100,%	0,%	0,%	0,%

Anlage D

Zu Eingang 11/4

Schreiben des Synodalen Werner Ebinger vom 28. August 2007 (Beratungsvorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007)

Beratungsergebnis:

Der Landeskirchenrat hat über den Antrag des Synodalen Werner Ebinger vom 28.08.2007 auf der Grundlage der dazu vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Erläuterungen nebst den erhobenen Berechnungen beraten und beschlossen, den Vorgang als weitere Beratungsunterlage zum Haushaltsentwurf 2008/09 der Landessynode vorzulegen.

Erläuterungen:

Mit Antrag vom 28.08.2007 (Anlage 1) werden von dem Synodalen Werner Ebinger, verschiedene Fragestellungen zum Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden am Gesamtnettokirchensteueraufkommen aufgeworfen. Lt. Antrag sei seit 1990 eine Tendenz zu erkennen, nach der es einen stetigen Abbau der Direktzuweisungen an die Kirchengemeinden zu Gunsten eines Anwachsens der so genannten Vorwegentnahmen für zentral abzudeckende Aufgaben der Kirchengemeinden festzustellen.

Daher müsse angesichts der zunehmend enger werdenden kirchengemeindlichen Haushalte darüber nachgedacht werden, die Aufteilung der Kirchensteuer (bisläng 55 % Landeskirche, 45 % Kirchengemeinden) zu verschieben und den kirchengemeindlichen Anteil auf mindestens 46 % anzuheben.

Um ein notwendiges Mindestmaß an Direktzuweisungen für die Kirchengemeinden sicherzustellen empfiehlt der Antragsteller, diese mit einem prozentualen Schlüssel fest zu schreiben, der noch vom Evangelischen Oberkirchenrat errechnet werden müsse.

Der Antrag wirft einige grundsätzliche und wichtige Fragestellungen auf, die einer genauen Überprüfung und ggf. der weiteren Diskussion bedürfen.

Zunächst ist der Begriff der Direktzuweisungen zu klären. Im Antrag wird davon ausgegangen, dass unter Direktzuweisungen ausschließlich die Zuweisungen an die Kirchengemeinden inklusive außerordentlicher Finanzzuweisung (früher Härtestock) zu zählen seien. Zu klären ist jedoch, ob damit der Begriff der Direktzuweisungen, also der Finanzmittel, die direkt bei den Kirchengemeinden ankommen, ausreichend beschrieben ist.

Im Rahmen der in den weiteren Anlagen (Anlagen 2 bis 6) durchgeführten Berechnungen und Auswertungen wurde der Begriff der Direktzuweisungen weiter gefasst. Nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrates sind außer den direkten Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden und den außerordentlichen Finanzzuweisungen auch die Zuweisungen aus den kirchengemeindlichen Bauprogrammen mit einzubeziehen.

Auch sind ferner die Zuweisungen an die Kirchenbezirke unter den Begriff der Direktzuweisungen mit einzubeziehen.

Dies gilt aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates ebenso für die Zuführungen an das Treuhandvermögen, die erstmals ab 2003 detailliert im Haushalt veranschlagt werden, da diese Mittel ausschließlich den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Daten festgestellten Direktzuweisungen lässt sich eine Tendenz zu Lasten der Kirchengemeinden in dem Zeitraum 1990 bis 2009 jedoch nicht feststellen. Vielmehr sind Schwankungen zu erkennen, die Gesamttendenz zeigt jedoch ein Anwachsen der direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden.

Daneben wurde die Entwicklung des Vorwegabzuges genauer untersucht (Anlage 2). Hier ist in der Tat ein Anwachsen über die letzten 19 Jahre zu verzeichnen. Allerdings müssen hier die einzelnen Positionen gesondert betrachtet werden, da nicht in allen Positionen ein Anwachsen zu verzeichnen und eine Reihe von Positionen neu oder mit größerem Gewicht hinzugekommen sind. Außerdem findet hier auch der Zuwachs der Personalkosten-Steigerungen seinen Niederschlag.

Zu beachten ist dass die zusätzlichen Einnahmen neben dem Kirchensteueraufkommen mit rd.

9 % aus den Gesamteinnahmen im Steueranteil der Kirchengemeinden eine nicht unbedeutende Rolle bei den Einnahmen spielen. Dies sind Einnahmen aus Entnahmen des Sonderhaushaltes (KVA-Zinsen aus den Bauprogrammen) mit 1,7 Mio. Euro, die Abführungen des UKF mit 5,6 Mio. Euro und innere Verrechnungen (Zinsen aus dem Treuhandvermögen) in Höhe von 2,6 % Mio. Euro.

Insoweit wäre zu diskutieren, ob eine Anhebung des kirchengemeindlichen Steueranteils um 1 % tatsächlich geboten ist.

Die im Antrag angesprochene angespannte Lage in vielen kirchengemeindlichen Haushalten rührt aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates auch daher, dass schmerzliche Konsolidierung im landeskirchlichen Haushalt bereits vor Jahren vollzogen worden, die kirchengemeindlichen Haushalte aber noch mitten in diesem Konsolidierungsprozess stecken.

Unter Beachtung der beschriebenen angespannten Lage vieler Kirchengemeinden ist kritisch zu prüfen, in welcher Höhe Zuführungen an das Treuhandvermögen angesichts der von den Kirchengemeinden zu tragenden Lasten (z.B. Personalkostensteigerungen von 5,7 %) gerechtfertigt erscheinen.

Die vom Antragsteller empfohlene Festschreibung der Direktzuweisung nach einem prozentualen Schlüssel ist schwierig, da Schwankungen z.B. von einmaligen oder befristeten Sondermaßnahmen (sowohl durch Erhöhungen bei den Einnahme- wie auch bei den Ausgabepositionen) diesen festgeschriebenen Prozentsatz immer wieder anders gewichten.

Anlage D, Anlage 1

Schreiben des Synodalen Werner Ebinger vom 28. August 2007 an den Evangelischen Oberkirchenrat zum Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008 und 2009

Sehr geehrte Frau Bauer, sehr geehrte Damen und Herren!

Alle 2 Jahre haben wir die Aufgabe einen Haushaltsplan für unsere Landeskirche zu beraten und in der Landessynode zu beschließen.

Aufgrund der soliden Finanzwirtschaft in den letzten Jahrzehnten sind wir gut aufgestellt und dafür gilt Ihnen und den Verantwortlichen im EOK auch ein besonderer Dank.

Im Fahrwasser des allgemeinen Aufschwungs haben wir einen Entwurf für die nächsten 2 Jahre vorliegen, der zur weiteren Zukunftssicherung sowohl im landeskirchlichen als auch im kirchengemeindlichen Bereich beiträgt. Das ist auch gut so und entspricht im Wesentlichen meinen Vorstellungen.

Dennoch habe ich ein sehr großes Problem, wenn ich mir die Haushaltsstellen mit der Verteilung des Steueranteils der Kirchengemeinden ansehe.

Zum einen gibt es neue Belastungen (Vorwegentnahmen): So werden z.B. bei den Sammelversicherungen erstmals 260.000 Euro für die Verwaltungsberufsgenossenschaft draufgesattelt. Die Steigerung um 286.000 Euro bei der ZGAST ist auch kein Pappenstiel. Die Mehrbelastungen bei der EKD-Umlage sind für alle selbstverständlich.

Zum anderen hat sich folgendes verändert:

Im Jahre 1990 haben die Kirchengemeinden 107.000.000 DM und 6.161.900 DM Härtestockmittel als direkte Zuweisungen erhalten. Das macht eine Gesamtsumme von 113.161.900 DM und entsprach einem Anteil an den Gesamtausgaben 152.158.100 DM (9310) von über **74 %**.

Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf stellt sich diese Berechnung im Jahr 2008 wie folgt dar:

Gesamtausgaben	116.647.055 Euro
Abzug für Vermögenszuführung (1990 keine)	10.739.855 Euro
Bereinigte Ausgaben	105.907.200 Euro

Zuweisung an Kirchengemeinden 68.300.000 Euro zuzüglich Härtestock 1.875.000 Euro. Die Zuweisungen somit insgesamt 70.175.000 Euro.

Das entspricht einem Anteil von den Gesamtausgaben (9310) von **ca. 66 %**.

Eine solche Reduzierung der direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden von mehr als 8 % ist nicht mehr akzeptabel!

Es können nicht alle anderen Institutionen von dem Geld das den Gemeinden gehört immer mehr bekommen und die Kirchengemeinden deshalb immer weniger!

Ein Fehler liegt m.E. darin, dass der 45 %-tige Steueranteil der Kirchengemeinden als Netto-Kirchensteuer angesehen und zugrunde gelegt wird. Dies hat zu dieser katastrophalen Entwicklung im Gemeindebereich geführt.

Richtig wäre es, wenn als Netto-Kirchensteueraufkommen die tatsächlichen direkten Zuweisungen (incl. Härtestock) an die Kirchengemeinden zugrunde gelegt würden. Damit wäre ein Gleichklang erreicht und dies wäre auch für jedermann einsichtig!

Von der Kirchenleitung gewollt ist die **Stärkung der mittleren Ebene**, sprich der Kirchenbezirke. Mit der Aufgabenverlagerung müssen aber auch die Finanzen verlagert werden. Obwohl die Anzahl der Kirchenbezirke geringer wird, müssen die Zuweisungen an dieselben im

Jahr 2008 um 1,2 Mio Euro und im Jahr 2009 um 1,5 Mio Euro gesteigert werden.

Der landeskirchliche Haushaltsanteil wird seit einigen Jahren auch durch die Entnahme von Erträgen aus der Versorgungsstiftung entlastet. Im kommenden Haushaltszeitraum betragen die Einnahmen hieraus jährlich durchschnittlich über 5,6 Millionen Euro.

Aus den vorgenannten Gründen ist es deshalb höchste Zeit etwas am Modus der Zuweisungen zu ändern!

Daher werde ich bei der nächsten Landeskirchenratssitzung bei Aufruf des Haushalts-Entwurfs für die Jahre 2008 und 2009 folgende Anträge stellen:

1. **Der Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird von 45 % auf mindestens 46 % erhöht.**
2. **Für die direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden (incl. Härtestock) soll ein prozentualer Schlüssel vom EOK ermittelt und von der Landessynode bestätigt werden, der den Gemeinden eine gesicherte Zuweisung garantiert.**

Die Gemeinden sind das Herzstück der Kirche und kein Abfallprodukt. Deshalb müssen sich die zahlreichen Vorwegentnahmen auch an den direkten Zuweisungen der Gemeinden messen lassen!

Abschließend möchte ich aus einem Bericht der Rhein-Neckar-Zeitung vom 7.8.2007 mit der Überschrift: „Johannesgemeinde wirbt um feste Spenden-Zusagen“ zitieren. „Ein Kirchgeld ganz besonderer Art wünscht sich die Evang. Johannesgemeinde in Neuenheim. Sie will das jährliche Defizit von 30.000 Euro in ihrem knapp 180.000 Euro betragenden Haushalt durch Spenden decken, am liebsten durch regelmäßige Zuweisungen. Dafür wandte sich die Kirchengemeinde nun in persönlichen Schreiben an ihre 3.000 Mitglieder.“

Im vergangenen Jahr bekam die Johannesgemeinde 77.240 Euro an Kirchensteuer zugewiesen. Allein ihre Personalkosten betragen schon 79.870 Euro.“

Sicher ist dies keine durchschnittliche Gemeinde, sonst wäre sie schon in Konkurs. Dennoch geben mir diese Zahlen sehr zu denken.

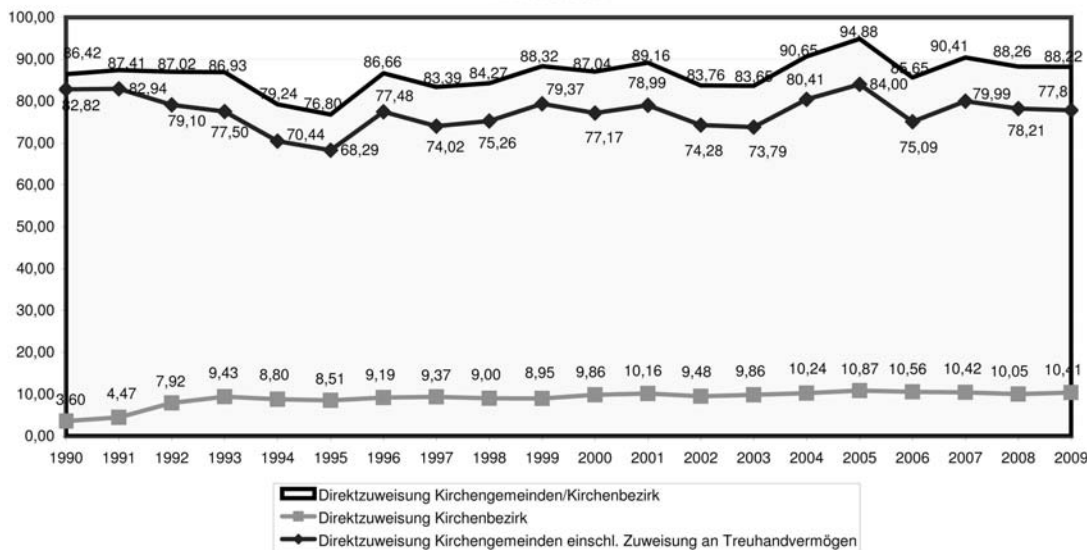
Ich bitte Sie um Weiterleitung einer Kopie dieses Schreibens an den Herrn Landesbischof als Vorsitzenden des Landeskirchenrates.

Damit im Landeskirchenrat eine qualifizierte Diskussion stattfinden kann und die Mitglieder des Landeskirchenrates sich vorbereiten können möchte ich Sie auch bitten, dieses Schreiben der Einladung an die LKR-Mitglieder beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Werner Ebinger

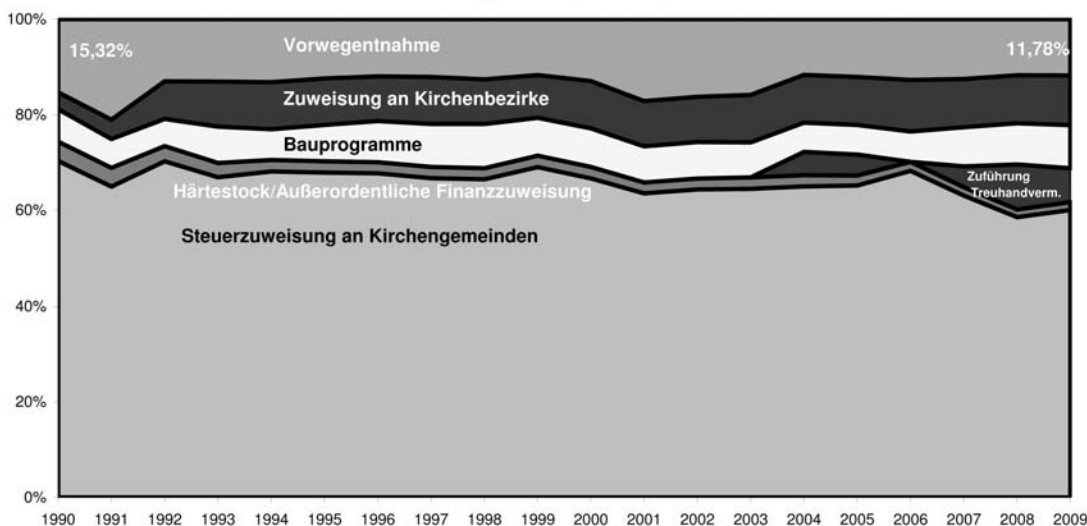
Anlage D, Anlage 2

Steueranteil der Kirchengemeinden/Kirchenbezirke
Direktzuweisungen im Bezug auf die Gesamteinnahmen im kirchengem. Steueranteil (9310)
-in Prozenten-



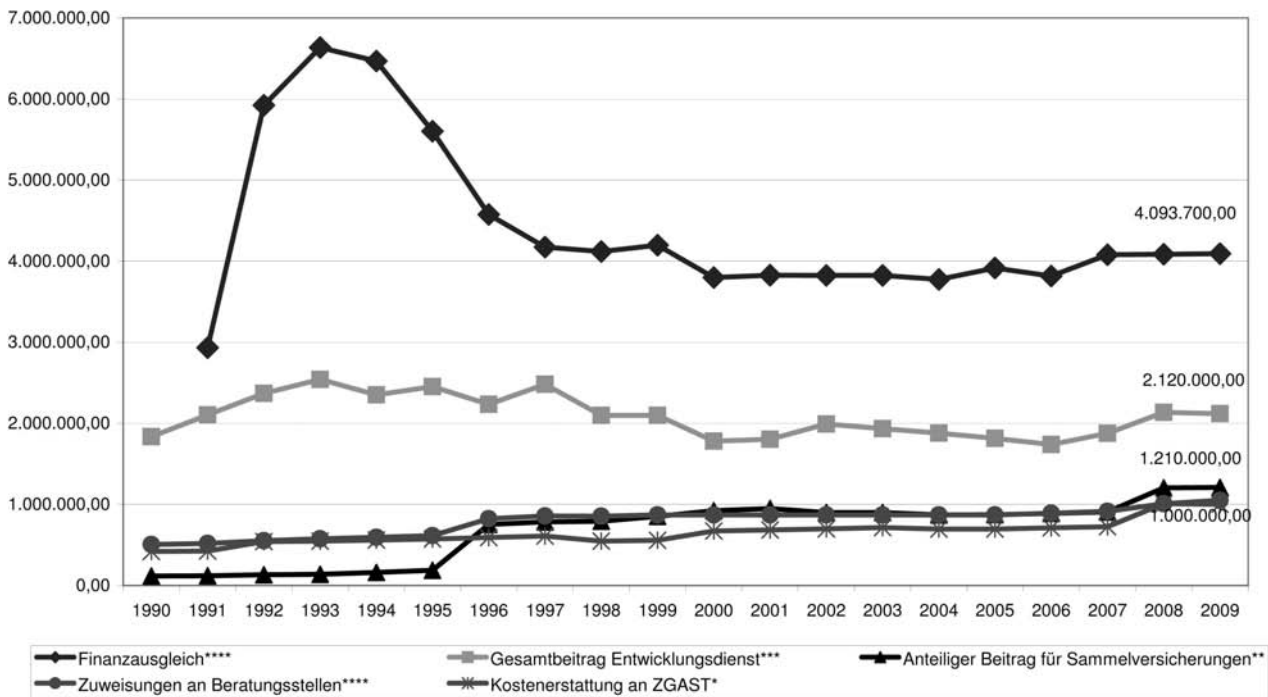
Anlage D, Anlage 3

Steueranteil der Kirchengemeinden 9310
Verteilung der Ausgabenarten



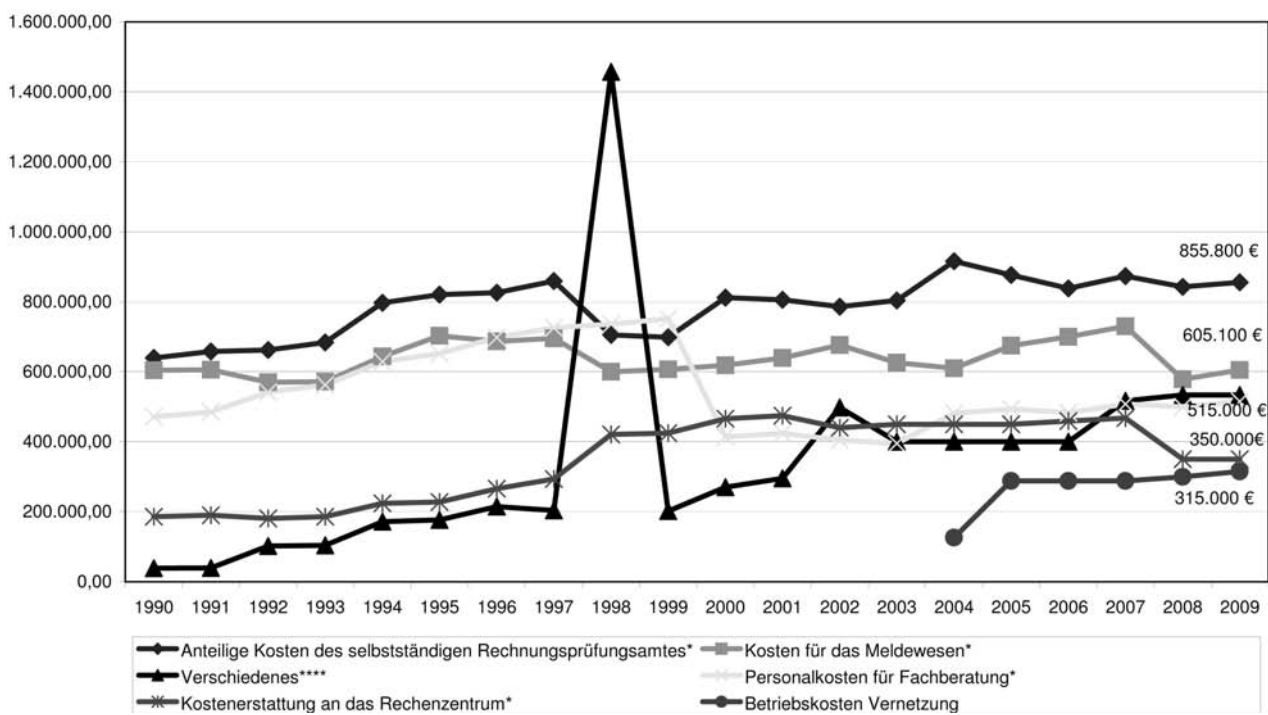
Anlage D, Anlage 4

Entwicklung der Vorwegentnahmen über 1,0 Mio. EUR 2008/2009



Anlage D, Anlage 5

Entwicklung der Vorwegentnahmen über 300.000 EUR 2008/2009



Anlage D, Anlage 6

		1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	
9310 Steueranteil der Kirchengemeinden												
Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden												
Härtestock*												
Zuführung Treuhandvermögen u. Stellenfinanzierung Verm.		3.150.529,44	3.453.085,90	3.067.751,29	3.067.751,29	2.454.201,03	2.454.201,03	2.454.201,03	2.454.201,03	2.454.201,03	2.454.201,03	
Baubehilfen**		57.858.760,73	60.206.484,71	70.957.087,27	71.887.638,50	72.347.801,19	73.216.997,39	73.461.394,91	71.989.896,87	72.296.672,00	73.523.772,52	
Bauprogramme**		3.297.832,63	3.297.832,63	3.067.751,29	3.988.076,67	4.671.673,92	5.112.918,81	5.164.048,44	5.010.660,44	5.828.727,45	5.317.435,56	
Orgel- und Geläutebeilichen**		613.550,26	613.550,26	997.019,17	1.273.116,78	357.904,32	873.286,53	2.224.119,68	2.684.282,38	2.760.976,16	1.981.256,04	
Baubehilfen für Großstädte**		127.822,97	127.822,97	153.387,56	1.088.726,32	178.952,16	178.952,16	178.952,16	178.952,16	178.952,16	178.952,16	
Baudarlehen für Großstädte**		495.953,12	495.953,12	506.178,96	1.083.938,79	603.324,42	884.534,95	634.001,93	664.679,45	613.550,26	409.033,50	
Baubehilfen Pfarrhausneubauprogramm		357.904,32	357.904,32	388.130,15	945.889,98	406.477,05	511.291,88	439.711,02	452.493,31	357.904,32	301.662,21	
Baubehilfen		383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	383.468,91	
Bauprogramme		5.276.532,21	5.276.532,21	5.475.936,05	7.843.217,46	6.601.800,77	7.944.453,25	9.024.301,70	9.374.536,64	9.740.110,34	8.188.339,48	
Katastrophenhilfe		0,00	0,00	0,00	0,00	255.645,94	0,00	20.451,68	0,00	0,00	0,00	
Zuweisung zum Haushalt der Kirchenbezirke*		1.400.939,75	1.482.746,46	6.367.117,80	8.334.057,66	8.464.437,09	8.691.961,98	8.311.580,82	8.589.703,60	9.203.253,86	8.589.703,60	
Personalkosten der Rechnungsamtsleiterinnen-Versorgung*		421.815,80	433.064,22	448.402,98	466.298,20	463.230,44	479.591,78	478.057,91	496.975,71	0,00	0,00	
Haushalte Rechnungssämter		317.000,97	317.000,97	317.000,97	357.904,32	365.062,40	351.257,52	390.115,71	610.482,51	0,00	0,00	
Zuweisung zur Vergütung der Bezirkskantoren*		418.287,89	430.865,67	510.269,30	530.720,97	560.887,19	580.827,58	587.985,66	587.985,66	599.745,38	611.740,28	
Zuweisung zur Fortbildung der Bezirkskantoren*		10.737,13	11.759,71	10.225,84	10.225,84	10.737,13	10.737,13	11.146,16	11.555,20	11.759,71	11.964,23	
Zuweisung an Kirchenbezirke für Bezirksdiakoniestellen		173.839,24	854.368,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Direktzuweisung Kirchenbezirk		2.742.620,78	3.529.805,76	7.653.016,88	9.689.206,99	10.120.000,20	10.114.375,99	9.799.317,94	10.296.702,68	9.614.758,95	9.213.408,12	
Anteilige Kosten des selbständigen Rechnungsprüfungsamtes*		639.575,01	657.981,52	662.186,90	683.722,51	797.513,08	820.879,12	826.145,42	859.686,17	705.557,23	698.654,79	
Anteilige Kosten Archiv*		0,00	0,00	0,00	0,00	77.716,37	80.528,47	71.069,57	73.881,68	114.135,69	119.079,88	
Anteiliger Beitrag für Sammelversicherungen**		116.063,26	120.153,59	133.191,54	137.026,22	160.852,43	187.132,83	753.644,23	784.833,04	793.473,87	851.505,50	
Zuweisung an Ev. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen***		134.981,06	136.514,93	154.461,28	158.295,97	187.286,22	194.955,59	189.510,34	194.623,25	181.150,71	181.150,71	
Zuweisung an Ev. Tagungsstätte Hohenwart***		197.103,02	198.636,90	198.240,64	211.444,76	209.021,23	209.680,80	196.499,47	200.937,71	170.260,20	57.520,34	
Gesamtbetrag Entwicklungsdienst**		1.835.537,85	2.104.681,90	2.370.942,26	2.541.130,88	2.351.942,65	2.454.201,03	2.234.345,52	2.481.299,50	2.097.830,59	2.097.830,59	
Finanzausgleich***		0,00	2.933.588,30	5.922.293,86	6.634.012,16	6.467.842,30	5.603.759,02	4.576.573,63	4.174.698,21	4.118.456,10	4.196.683,76	
Zuweisung für Kirchbau Johannes-Anstalten Mosbach		61.355,03	61.355,03	61.355,03	61.355,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuweisung an das Diakonische Werk Baden***		25.564,59	25.564,59	296.549,29	219.855,51	25.564,59	25.564,59	56.242,11	56.242,11	56.242,11	56.242,11	
Personalkosten Seelsorge an Aussiedler, Ausländer u. Flüchtlinge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuweisungen an Beratungsstellen***		506.178,96	518.961,26	552.706,52	575.203,37	595.399,40	616.106,72	823.691,22	856.925,19	854.421,91	871.510,82	
Zuschüsse für besondere diakonische Aufgaben***		51.129,19	51.129,19	51.129,19	51.129,19	117.597,13	117.597,13	107.371,30	107.371,30	100.213,21	100.213,21	
Aufwendungen für Sonderhilfen***		76.683,78	76.683,78	127.822,97	127.822,97	127.822,97	127.822,97	117.597,13	115.040,67	117.597,13	97.145,46	
Arbeitslosenhilfe***		51.129,19	51.129,19	51.129,19	51.129,19	143.161,73	143.161,73	148.673,45	154.622,33	154.622,33	154.622,33	
Personalkosten für Fachberatung*		471.513,37	485.369,38	541.969,39	562.421,07	628.889,01	651.897,15	698.169,06	726.111,17	736.260,31	751.599,07	
Telefonseelsorge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Kosten für das Meldewesen*		604.602,65	605.625,23	569.937,06	572.176,52	644.227,77	703.026,34	686.767,25	695.612,60	600.307,80	607.210,24	
Kostenerstattung an das Rechenzentrum*		186.110,24	190.200,58	180.741,68	185.854,60	223.945,84	227.524,89	265.667,26	293.583,80	421.355,64	424.934,68	
Kostenerstattung an ZGAS*		419.259,34	424.372,26	541.969,39	547.082,31	560.887,19	574.180,78	591.053,41	608.948,63	547.153,89	557.952,38	
Betriebskosten Vernetzung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Schriften für Pfarrämter		20.451,68	20.451,68	20.451,68	20.451,68	21.474,26	21.474,26	21.474,26	21.474,26	21.474,26	201.960,29	
Verschiedenes***		38.858,18	39.369,47	102.258,38	104.303,54	171.794,07	176.906,99	214.742,59	204.005,46	1.457.181,86	201.960,29	
Arbeitssicherheit		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Grüner Gockel		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Bezüge		106.348,71	109.518,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Vergütungen der Sozialarbeiter (-innen)		3.423.099,14	3.525.357,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Vergütungen (Pflegekinderwesen)		148.785,94	152.876,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Vergütungen (Beratungsstellen)		414.044,17	426.468,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zuweisungen für diakonische Werke in den Kirchenbezirken (Pers. Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen (fällt ab 2004 weg!))		2.390.903,09	2.462.637,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Vorwegentnahme		11.919.287,46	18.377.261,83	12.539.336,24	13.444.417,46	13.512.938,24	12.936.400,40	12.557.752,97	12.568.422,82	13.226.220,58	12.025.816,15	
Summe Ausgaben		77.797.201,19	87.390.084,52	96.625.376,44	102.874.480,40	102.582.540,40	104.212.227,03	104.842.767,52	104.249.559,01	105.077.761,87	102.951.336,26	

Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
-Gemeindefinanzen- BRa

Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
-Gemeindefinanzen- 8Fa

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
9310 Steueranteil der Kirchengemeinden										
Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden	66.979.236,44	66.467.944,56	68.300.000,00	66.560.000,00	67.000.000,00	66.708.700,00	66.000.000,00	65.300.000,00	68.300.000,00	69.700.000,00
Härtestock*	2.403.071,84	2.351.942,65	2.400.000,00	2.500.000,00	2.420.000,00	2.123.100,00	1.797.460,00	1.823.600,00	1.875.000,00	1.913.000,00
Zuführung Treuhandvermögen u. Stellenfinanzierung Verm.	0,00	0,00	0,00	0,00	5.012.100,00	4.500.000,00	0,00	4.532.650,00	10.973.355,00	8.202.185,00
69.382.308,28	68.819.887,21	70.700.000,00	69.060.000,00	69.060.000,00	74.432.100,00	73.331.800,00	67.797.460,00	71.556.250,00	81.148.355,00	79.815.185,00
Baubehilfen**	5.215.177,19	5.061.789,62	5.200.000,00	5.300.000,00	5.300.000,00	5.300.000,00	5.200.000,00	5.200.000,00	5.500.000,00	5.500.000,00
Bauprogramme**	2.019.602,98	1.994.038,34	2.000.000,00	1.349.150,00	100.000,00	100.000,00	0,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Orgel- und Geläutebeihilfen**	175.373,12	171.794,07	174.000,00	178.000,00	174.000,00	174.000,00	170.000,00	170.000,00	180.000,00	180.000,00
Baubehilfen für Großstädte**	409.033,50	409.033,50	420.000,00	425.000,00	425.000,00	425.000,00	800.000,00	800.000,00	1.600.000,00	2.000.000,00
Baudarlehen für Großstädte**	301.662,21	301.662,21	310.000,00	320.000,00	320.000,00	320.000,00	0,00	300.000,00	800.000,00	800.000,00
Baubehilfen Pfarrhausneubauprogramm	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bauprogramme	8.120.846,95	7.938.317,75	8.104.000,00	7.572.150,00	6.319.000,00	6.319.000,00	6.170.000,00	8.470.000,00	10.080.000,00	10.480.000,00
Katastrophenhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung zum Haushalt der Kirchenbezirke*	8.998.737,11	8.952.720,84	9.100.000,00	9.250.000,00	9.300.000,00	9.300.000,00	9.000.000,00	9.000.000,00	10.200.000,00	10.500.000,00
Personalkosten der Rechnungsamtsleiterinnen-Versorgung*	0,00	0,00	14.000,00	15.000,00	19.000,00	19.000,00	20.000,00	20.000,00	21.000,00	22.000,00
Haushalte Rechnungssämter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung zur Vergütung der Bezirkskantoren*	894.760,79	910.099,55	931.000,00	960.000,00	958.000,00	982.000,00	1.374.000,00	1.409.000,00	1.490.000,00	1.543.000,00
Zuweisung zur Fortbildung der Bezirkskantoren*	11.759,71	11.504,07	11.700,00	12.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.200,00	10.400,00
Zuweisung an Kirchenbezirke für Bezirksdiakoniestellen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Direktzuweisung Kirchenbezirk	9.905.257,61	9.874.324,46	10.056.700,00	10.237.000,00	10.287.000,00	10.311.000,00	10.404.000,00	10.439.000,00	11.721.200,00	12.075.400,00
Anteilige Kosten des selbstständigen Rechnungsprüfungsamtes*	812.136,02	805.949,39	786.100,00	804.300,00	915.900,00	876.900,00	838.700,00	873.700,00	842.600,00	855.800,00
Anteilige Kosten Archiv*	128.334,26	130.890,72	133.600,00	136.900,00	135.500,00	139.000,00	142.000,00	146.000,00	135.000,00	138.000,00
Anteiliger Beitrag für Sammelversicherungen**	922.881,85	948.446,44	900.000,00	900.000,00	870.000,00	873.000,00	890.000,00	908.000,00	1.204.000,00	1.210.000,00
Zuweisung an Ev. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen***	177.520,54	173.890,37	271.000,00	274.000,00	166.900,00	21.000,00	129.000,00	120.700,00	166.300,00	153.100,00
Zuweisung an Ev. Tagungsstätte Hohenwart****	59.054,21	59.360,99	48.300,00	48.300,00	47.300,00	47.300,00	32.000,00	32.000,00	16.500,00	0,00
Gesamtbetrag Entwicklungsdienst****	1.779.551,39	1.804.093,40	1.990.800,00	1.934.300,00	1.880.000,00	1.814.200,00	1.739.000,00	1.876.000,00	2.135.200,00	2.120.000,00
Finanzausgleich****	3.798.898,68	3.826.482,87	3.825.000,00	3.825.000,00	3.775.500,00	3.916.800,00	3.816.000,00	4.079.250,00	4.086.500,00	4.093.700,00
Zuweisung für Kirchbau Johannes-Anstalten Mosbach	56.242,11	56.242,11	56.000,00	56.000,00	54.000,00	54.000,00	54.000,00	54.000,00	80.000,00	80.000,00
Zuweisung an das Diakonische Werk Baden****	0,00	0,00	0,00	0,00	55.200,00	56.000,00	58.000,00	59.000,00	62.000,00	64.000,00
Personalkosten Seelsorge an Aussiedler, Ausländer u. Flüchtlinge	871.752,66	871.752,66	871.000,00	871.000,00	871.000,00	871.000,00	891.000,00	915.000,00	1.010.000,00	1.050.000,00
Zuschüsse an Beratungsstellen****	97.145,46	97.145,46	99.100,00	101.000,00	87.000,00	87.000,00	87.000,00	87.000,00	87.000,00	87.000,00
Zuschüsse für besondere diakonische Aufgaben****	100.213,21	202.471,58	150.000,00	150.000,00	136.000,00	136.000,00	136.000,00	136.000,00	136.000,00	136.000,00
Aufwendungen für Sonderhilfen****	150.831,10	148.274,65	148.300,00	148.300,00	144.300,00	144.300,00	144.000,00	144.000,00	144.000,00	144.000,00
Arbeitslosenhilfe****	414.146,42	424.372,26	405.000,00	395.000,00	481.600,00	493.600,00	483.000,00	508.100,00	500.000,00	515.000,00
Personalkosten für Fachberatung*	618.509,79	639.472,76	676.600,00	626.100,00	610.000,00	675.000,00	700.000,00	730.000,00	578.400,00	605.100,00
Telefonseelsorge	465.786,90	474.734,51	440.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	459.000,00	468.000,00	350.000,00	350.000,00
Kosten für das Meldewesen*	671.837,53	685.642,41	700.000,00	715.000,00	697.000,00	697.000,00	711.000,00	724.000,00	1.010.000,00	1.000.000,00
Kostenersatzung an das Rechenzentrum*	0,00	0,00	0,00	0,00	126.000,00	288.000,00	288.000,00	288.000,00	300.000,00	315.000,00
Kostenersatzung an ZGAS*	270.320,02	295.782,35	498.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	400.000,00	517.000,00	534.000,00	534.000,00
Betriebskosten Verneizung	0,00	0,00	0,00	0,00	121.000,00	121.000,00	123.000,00	125.000,00	100.000,00	100.000,00
Schriften für Pfarrer	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Verschiedenes****	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Arbeitslosigkeit*	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grüner Gockel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bezüge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vergütungen der Sozialarbeiter (-innen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vergütungen (Pflegekinderwesen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vergütungen (Beratungsstellen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung für Diakonische Werke in den Kirchenbezirken (Pers) Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen (fällt ab 2004 weg)	1.624.783,34	6.302.797,28	5.111.050,00	4.410.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorwegentnahme	13.019.945,50	17.947.802,21	17.234.850,00	16.370.200,00	12.024.200,00	12.351.100,00	12.310.700,00	12.980.750,00	13.697.500,00	13.670.700,00
Summe Ausgaben	100.428.360,34	104.580.331,62	106.095.550,00	103.239.350,00	103.062.300,00	102.312.900,00	96.682.160,00	103.546.000,00	116.647.055,00	116.041.285,00

Anlage 5 Eingang 11/5**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen
Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in
Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)****Inhaltsverzeichnis:**

- I. Vorlage
 1. Entwurf Finanzausgleichsgesetz – FAG
 2. Synopse
- II. Projektbericht
 1. Handlungsbedarf
 2. Projektverlauf
 3. Gesetzesbegründung
- III. Anlagen
 1. Aufteilung der Steuerzuweisung nach Zuweisungsarten
 2. Finanzielle Auswirkungen – Gegenüberstellung der Veränderungen*
 3. Grund- und Regelzuweisung*
pro Kopfzuweisung in EURO je Größenklasse - Grafik –
 4. Neue Faktoren für die FAG-Berechnung
 5. Berechnung der Steuerzuweisung für die Zuweisungsarten*
 - Einzelberechnung Vorschlag C für alle Kirchengemeinden s. Anl. 13
 - Einzelberechnung Vorschlag D für alle Kirchengemeinden s. Anl. 14
 6. Berechnung: Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt*
Vergleich der Alternativ-Vorschläge C + D nach § 4 Abs. 5 FAG
 7. Ergänzungszuweisung*
 - 7.1 *Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung
Vergleich zu den IST-Ausgaben*
 - 7.2 Gebäude nach Größenklassen
 8. Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände*
– Grafik –
 - 8.1 *Berechnung Vorschlag Variante A*
 - 8.2 *Berechnung Vorschlag Variante B*
 - 8.3 *Gegenüberstellung der Varianten A+B
und Berechnung „gleicher pro Kopf-Betrag“*
 9. Entwicklung Geldvermögen und Schulden
 10. Kirchengemeinden die eine Außerordentliche Finanzausgleich zu dem Haushaltsausgleich benötigen
 11. Zuweisung an Kirchenbezirke*
 - 11.1 *Grafik Kirchenbezirke*
 - 11.2 *Berechnung Kirchenbezirke**
 12. Seelsorge und sog. Sonderseelsorge
 13. *Einzelberechnung Vorschlag C für alle Kirchengemeinden*
 14. *Einzelberechnung Vorschlag D für alle Kirchengemeinden*

I. Vorlage**Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über den innerkirchlichen Finanzausgleich der
Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)
Vom ... September 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt I**Finanzausgleich zwischen der Landeskirche
und den Kirchengemeinden****§ 1****Steueranteil der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung.

* Alle Berechnungen basieren auf der Grundlage des Berechnungstages für den letzten Steuerzuweisungsbescheid 2006/2007 (Gemeindeglieder zum 31.12.2000/3 und Rechnungsergebnis 2004)

Abschnitt II**Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden****§ 2****Aufteilung des Steueranteils**

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. außerordentliche Finanzausweisungen,
3. Bonuszuweisungen,
4. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt III**Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden****§ 3****Zuweisungsarten**

Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:

1. der Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern,
2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
3. der Zuweisung für die Diakonie,
4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
5. der Bonuszuweisung.

§ 4**Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern**

(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.

(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 1,10 Punkten je Gemeindeglied zugrunde gelegt.

(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:

Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied
1. 1 bis 1.000 mindestens aber 1.156 Punkte	2,89
2. 1.001 bis 3.000	1,71
3. 3.001 bis 5.000	4,48
4. 5.001 bis 8.000	2,91
5. 8.001 bis 20.000	7,15
6. ab 20.001	3,81

(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten 1.000 Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.

(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte, nach den Nummern 2 bis 5 um jeweils 0,15 Punkte sowie nach der Nummer 6 um 0,10 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.

Alternative (Variante D):

Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte und nach Nummer 2 bis einschließlich Nummer 5 um jeweils 0,15 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.

(6) Die nach Absatz 2 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung.

(7) Die Regelung in Absatz 3 über eine Punktzahl von 1.156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1 gilt bis zum 31. Dezember 2013.

**§ 5
Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und
Gebäudebewirtschaftung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungsstichtag (§ 13) gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Zuweisungsobjekte sind die in Absatz 5 genannten Gebäudearten.
- (3) Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.
- (4) Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren, soweit sie nicht unter Absatz 5 Nr. 2b fallen, erhalten die anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird. Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.
- (5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

	Punkte
1. Gebäudeunterhaltung:	
a) Kirche	10,0
b) Gemeindehaus/-zentrum	13,0
c) Pfarrhaus/-wohnung	14,0
2. Gebäudebewirtschaftung:	
a) Kirche	9,0
b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1	13,0

(6) Die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.

**§ 6
Zuweisung für Diakonie**

Die Zuweisung für die Diakonie ergibt sich aus der

- Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste),
- Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe).

**§ 7
Betriebszuweisung für Diakonische Werke**

- (1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (KASA).
- (2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:
- | | Punkte |
|---|------------------------------|
| 1. Sockelbetrag | 25.000 (alternativ: 25.000*) |
| 2. Zuschlag, | |
| a.) wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis | 5.000 (alternativ: 5.000) |
| b.) je 1.000 Einwohner | 156 (alternativ: 140) |
| c.) je 1.000 Gemeindeglieder | 156 (alternativ: 140) |
- (3) Die Zuweisung erhöht sich um 156 Punkte (alternativ: 238 Punkte) je 1.000 Einwohner für Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach diesem Gesetz anerkannt wurde (siehe Anlage).
- (4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

**§ 8
Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:

Tageseinrichtungen für Kinder

	Punkte
1. eingruppige	2.000
2. zweigruppige	2.500
3. dreigruppige	3.800
4. viergruppige	5.200
5. fünfgruppige	7.200
6. sechsgruppige	8.300
7. siebengruppige	9.300

Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.

Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechnung sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartenabgabendaten maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.

(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt:

1. bis 799	Gemeindeglieder eine Gruppe
bis 1.699	Gemeindeglieder zwei Gruppen
bis 2.699	Gemeindeglieder drei Gruppen
bis 3.699	Gemeindeglieder vier Gruppen
bis 4.699	Gemeindeglieder fünf Gruppen

Ab 4.700

Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.500 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Ab einer Gemeindegröße von 24.200 Gemeindegliedern wird für je 1.000 weitere Gemeindeglieder eine zusätzliche Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.

2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden:

Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.

3. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. Dies gilt nicht für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern.

4. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummern 1 bis 3 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.

(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.

(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von ebenfalls 400 Punkten.

Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1.000 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.

(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.

(6) Die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.

* Variante b

(7) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.

§ 9

Bonuszuweisung

(1) Für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben, kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung in drei Jahresraten gezahlt werden, wenn der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird.

(2) Die Bonuszuweisung darf das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen nicht übersteigen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.

(4) Die Bonuszuweisung kann alle drei Jahre beantragt werden.

(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

§ 10

Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungsstichtag (§ 13) vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.

(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:

- 75 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für die Gemeindearbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst.
- 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Sollbedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt abzüglich 33 % der Mieteinnahmen.
- Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen von kirchlichen Trägern bleiben außer Betracht. Mieteinnahmen für seit 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist.

§ 11

Ausgleichsbetrag

Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 2008 ergebenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 2006.

§ 12

Gesamtzuweisung

(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und 10 ergeben die Gesamtzuweisung.

(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und 10) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.

§ 13

Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.

(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.

(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.

§ 14

Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

Abschnitt IV

Außerordentliche Finanzausgleich

§ 15

Außerordentliche Finanzausgleich

(1) Eine außerordentliche Finanzausgleich wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.

(2) Anträge auf außerordentliche Finanzausgleich nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorzutragen.

(3) Eine außerordentliche Finanzausgleich kann bewilligt werden, wenn

- nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und
 - Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und
 - eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.
- (4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzausgleich auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.
- (5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzausgleich benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (6) Wird eine außerordentliche Finanzausgleich für eine einzelne Maßnahmen bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

Abschnitt V

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 16

Zweck

Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 4 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

§ 17

Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

- Betriebszuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung,
- Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Bezirken und
- außerordentliche Finanzausgleich entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 18

Grundzuweisung

(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungsstichtag zugrunde gelegt:

- Für das Dekanat
 - Zahl der Gemeindeglieder

bis	30.000	mindestens	1.800 Punkte
über	30.000	je 100 Gemeindeglieder	3 Punkte
 - Zahl der Predigtstellen

(Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung)	je Stelle	60 Punkte
----------------------------------	-----------	-----------

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.

- c) Soll-Deputate der Pfarr-, Gemeindediakonenstellen sowie der sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken
- | | |
|---------|------------------|
| | Punkte je Stelle |
| bis 10 | 200 |
| über 10 | 150 |
| über 20 | 80 |
| über 40 | 50 |

als Minimum werden 20 Stellen (3.500 Punkte) berücksichtigt

- d) Fläche des Kirchenbezirks je angefangene 100 km² Punkte 200

2. Für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans:

- | | |
|---|--------|
| | Punkte |
| a) Fläche des Kirchenbezirks je angefangene 100 km ² | 200 |
| b) Zahl der Schulen je Schule | 8 |
| c) Zahl der Lehrkräfte je Lehrkraft | 4 |

3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirks an ein kirchliches Verwaltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.

(3) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

§ 20

Ausgleichsbetrag

Die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen ergebenden Minderzuweisungen werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 2006.

§ 21

Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

§ 22

Außerordentliche Finanzausweisung

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 23

Fortschreibung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 festzulegen.

§ 24

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage zu den §§ 7 und 19 FAG

Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach den §§ 7 und 19 Finanzausgleichsgesetz anerkannt wurde:

1. Freiburg
2. Heidelberg
3. Karlsruhe
4. Kehl
5. Lahr
6. Mannheim
7. Offenburg
8. Pforzheim

SYNOPSIS

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

– ALT –

– NEU –

<p>Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) In der Fassung vom 18. Januar 1996 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert am 24. April 2004 (GVBl. S. 106)</p>	<p>Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:</p>
<p>Abschnitt 1 Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden</p>	<p>Abschnitt I Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1 Steueranteil der Kirchengemeinden</p>
<p>Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen für jeden Haushaltszeitraum durch die Landeskirche festzusetzenden Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach § 5 Abs. 1 der Steuerordnung.</p>	<p>Die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung.</p>

- ALT -

- NEU -

Abschnitt 2 Anteil der Kirchengemeinden	Abschnitt II Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden																												
<p align="center">§ 2</p>	<p align="center">§ 2 Aufteilung des Steueranteils</p>																												
<p>Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird durch Haushaltsgesetz der Landeskirche aufgeteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden, 2. außerordentliche Finanzzuweisungen und 3. Sonderzuweisungen aus dem Strukturfonds, 4. zweckgebundene Zuweisungen. <p>* ab 01.01.2002</p>	<p>Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden, 2. außerordentliche Finanzzuweisungen, 3. Bonuszuweisungen, 4. zweckgebundene Zuweisungen. 																												
<p align="center">Abschnitt 3 Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden</p>	<p align="center">Abschnitt III Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden</p>																												
<p align="center">§ 3 Zuweisungsarten</p>	<p align="center">§ 3 Zuweisungsarten</p>																												
<p>Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundzuweisung und der Regelzuweisung für die Finanzierung allgemeiner Aufgaben, 2. der Ergänzungszuweisung für die Bestreitung des Aufwands für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. der Zuweisung für die Aufgaben der Diakonie, 4. der Bedarfszuweisung für Mieten und den Schuldendienst und 5. der Bonuszuweisung für besondere Projekte der Kirchengemeinden zur Erschließung alternativer Finanzierungsquellen. <p>* ab 01.01.2002</p>	<p>Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern, 2. der Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, 3. der Zuweisung für die Diakonie, 4. der Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst, 5. der Bonuszuweisung. 																												
<p align="center">§ 4 Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern</p>	<p align="center">§ 4 Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern</p>																												
<p>(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.</p>	<p>(1) Bemessungsgrundlage für die Grund- und Regelzuweisung ist die Zahl der Gemeindeglieder nach der zum Berechnungsstichtag (§ 13) zuletzt veröffentlichten Statistik über die Anzahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde.</p>																												
<p>(2) ¹Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. ²Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 0,98 Punkten je Gemeindeglied zu Grunde gelegt.</p>	<p>(2) Für die Grundzuweisung wird ein Sockelbetrag für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, zugewiesen. Hierfür wird eine einheitliche Punktzahl von 1,10 Punkten je Gemeindeglied zugrunde gelegt.</p>																												
<p>(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zu Grunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:</p>	<p>(3) Für die Berechnung der Regelzuweisung wird eine Punktzahl zugrunde gelegt, die sich wie folgt staffelt:</p>																												
<table border="0"> <thead> <tr> <th align="left">Größenklasse (Gemeindeglieder)</th> <th align="right">Punkte je Gemeindeglied</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. 1 bis 1 000 mindestens aber 1 060 Punkte</td> <td align="right">2,65</td> </tr> <tr> <td>2. 1 001 bis 3 000</td> <td align="right">1,57</td> </tr> <tr> <td>3. 3 001 bis 5 000</td> <td align="right">4,11</td> </tr> <tr> <td>4. 5 001 bis 8 000</td> <td align="right">2,67</td> </tr> <tr> <td>5. 8 001 bis 20 000</td> <td align="right">6,56</td> </tr> <tr> <td>6. ab 20 001</td> <td align="right">3,50</td> </tr> </tbody> </table>	Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied	1. 1 bis 1 000 mindestens aber 1 060 Punkte	2,65	2. 1 001 bis 3 000	1,57	3. 3 001 bis 5 000	4,11	4. 5 001 bis 8 000	2,67	5. 8 001 bis 20 000	6,56	6. ab 20 001	3,50	<table border="0"> <thead> <tr> <th align="left">Größenklasse (Gemeindeglieder)</th> <th align="right">Punkte je Gemeindeglied</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. 1 bis 1.000 mindestens aber 1.156 Punkte</td> <td align="right">2,89</td> </tr> <tr> <td>2. 1.001 bis 3.000</td> <td align="right">1,71</td> </tr> <tr> <td>3. 3.001 bis 5.000</td> <td align="right">4,48</td> </tr> <tr> <td>4. 5.001 bis 8.000</td> <td align="right">2,91</td> </tr> <tr> <td>5. 8.001 bis 20.000</td> <td align="right">7,15</td> </tr> <tr> <td>6. ab 20.001</td> <td align="right">3,81</td> </tr> </tbody> </table>	Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied	1. 1 bis 1.000 mindestens aber 1.156 Punkte	2,89	2. 1.001 bis 3.000	1,71	3. 3.001 bis 5.000	4,48	4. 5.001 bis 8.000	2,91	5. 8.001 bis 20.000	7,15	6. ab 20.001	3,81
Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied																												
1. 1 bis 1 000 mindestens aber 1 060 Punkte	2,65																												
2. 1 001 bis 3 000	1,57																												
3. 3 001 bis 5 000	4,11																												
4. 5 001 bis 8 000	2,67																												
5. 8 001 bis 20 000	6,56																												
6. ab 20 001	3,50																												
Größenklasse (Gemeindeglieder)	Punkte je Gemeindeglied																												
1. 1 bis 1.000 mindestens aber 1.156 Punkte	2,89																												
2. 1.001 bis 3.000	1,71																												
3. 3.001 bis 5.000	4,48																												
4. 5.001 bis 8.000	2,91																												
5. 8.001 bis 20.000	7,15																												
6. ab 20.001	3,81																												
<p>(4) ¹Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten tausend Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. ²Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.</p>	<p>(4) Die Gesamtpunktzahl für die Regelzuweisung je Kirchengemeinde ergibt sich, indem pro Gemeinde die Anzahl der ersten 1.000 Gemeindeglieder mit der Punktzahl gemäß Absatz 3 Nr. 1 multipliziert wird, die übersteigende Anzahl der Gemeindeglieder mit den Punkten der jeweiligen folgenden Größenklasse. Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung und hat dies eine neue Zuordnung zu den Größenklassen nach Absatz 3 zur Folge, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die Zuordnungen zu den bisherigen Größenklassen fortgeschrieben und die daraus errechnete Regelzuweisung addiert bzw. nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen zueinander aufgeteilt.</p>																												
<p>(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 sowie nach den Nummern 2, 3 und 4 um jeweils 0,04 angehoben.</p>	<p>(5) Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte, nach den Nummern 2 bis 5 um jeweils 0,15 Punkte sowie nach der Nummer 6 um 0,10 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.</p>																												

- ALT -

- NEU -

	Alternative (Variante d): Für den Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte je Gemeindeglied nach Absatz 3 Nr. 1 um 0,3 Punkte und nach Nummer 2 bis einschließlich Nummer 5 um jeweils 0,15 Punkte angehoben. Entsprechendes gilt für Kirchengemeinden der Größenklasse 6 für den Betrieb des eigenen Kirchengemeindeamtes.
(6) Die gemäß Absätze 2 bis 5 je Kirchengemeinde errechnete Punktzahl, jeweils vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung. * ab 01.01.2002	(6) Die nach Absatz 2 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grund- und Regelzuweisung.
	(7) Die Regelung in Absatz 3 über eine Punktzahl von 1.156 Punkten für kleinere Kirchengemeinden der Größenklasse 1 gilt bis zum 31. Dezember 2013.
§ 5 Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung	§ 5 Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung
(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.	(1) Bemessungsgrundlage für die Ergänzungszuweisung sind die bis zum Berechnungstichtag (§ 13) gemeldeten Gebäudeversicherungswerte der Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde.
(2) Zuweisungsobjekte sind Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren und Pfarrhäuser/-wohnungen.	(2) Zuweisungsobjekte sind die in Absatz 5 genannten Gebäudearten.
(3) ¹ Für die Gebäudeunterhaltung wird der in der Baupflicht der Kirchengemeinde stehende Teil des Gebäudes mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert zugrunde gelegt. ² Hat die Kirchengemeinde für Gebäude den Hand- und Spanndienst zu leisten, werden 10 % des vollständigen Gebäudeversicherungswerts zugrunde gelegt.	(3) Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeindlichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.
(4) Für die Gebäudebewirtschaftung werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.	(4) Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren, soweit sie nicht unter Absatz 5 Nr. 2b fallen, erhalten eine anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird. Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.
(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird: 1. Gebäudeunterhaltung: a) Kirche 10,0 Punkte, b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte, c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0 Punkte. 2. Gebäudebewirtschaftung a) Kirche 9,0 Punkte, b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 Punkte.	(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird: 1. Gebäudeunterhaltung: Punkte a) Kirche 10,0 b) Gemeindehaus/-zentrum 13,0 c) Pfarrhaus/-wohnung 14,0 2. Gebäudebewirtschaftung: a) Kirche 9,0 b) Gemeindehaus/-zentrum der Gemeinden der Größenklasse 1 13,0
(6) Die sich aus Absatz 5 je Kirchengemeinde ergebende Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung mit je einem Faktor (§ 23) vervielfältigt ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung. * ab 01.01.2002	(6) Die nach Absatz 5 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung.
§ 6 Zuweisung für Diakonie	§ 6 Zuweisung für Diakonie
Die Zuweisung für Diakonie ergibt sich aus der 1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste), 2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/ Ganztagskindergarten/ Kinderkrippe/ Schülerhort/ Schülerbetreuung).	Die Zuweisung für die Diakonie ergibt sich aus der 1. Betriebszuweisung für Diakonische Werke (Gemeindedienste), 2. Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe).
§ 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke	§ 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke
1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen (AF): 1. Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), 2. Verwaltung (AF 700) und 3. Kur- und Erholungssachbearbeitung (AF 800).	(1) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (KASA).

- ALT -

- NEU -

<p>(2) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonischer Werke im klein- und mittelstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemisst sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:</p> <table border="0"> <tr><td>1. je 1 000 Einwohner</td><td>Punkte</td></tr> <tr><td>2. je 1 000 Gemeindeglieder</td><td>34,</td></tr> <tr><td>3. je qkm Gesamtfläche</td><td>132,</td></tr> <tr><td>4. je qkm Siedlungsfläche</td><td>19,</td></tr> <tr><td>5. je Pfarrgemeinde</td><td>135 und 247.</td></tr> </table>	1. je 1 000 Einwohner	Punkte	2. je 1 000 Gemeindeglieder	34,	3. je qkm Gesamtfläche	132,	4. je qkm Siedlungsfläche	19,	5. je Pfarrgemeinde	135 und 247.	<p>(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktzahl:</p> <table border="0"> <tr><td colspan="2"></td><td colspan="2" style="text-align: right;">Punkte</td></tr> <tr><td>1. Sockelbetrag</td><td>25.000</td><td>(alternativ: 25.000¹)</td><td></td></tr> <tr><td>2. Zuschlag</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td> a) wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis</td><td>5.000</td><td>(alternativ: 5.000)</td><td></td></tr> <tr><td> b) je 1.000 Einwohner</td><td>156</td><td>(alternativ: 140)</td><td></td></tr> <tr><td> c) je 1.000 Gemeindeglieder</td><td>156</td><td>(alternativ: 140)</td><td></td></tr> </table>			Punkte		1. Sockelbetrag	25.000	(alternativ: 25.000 ¹)		2. Zuschlag				a) wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis	5.000	(alternativ: 5.000)		b) je 1.000 Einwohner	156	(alternativ: 140)		c) je 1.000 Gemeindeglieder	156	(alternativ: 140)	
1. je 1 000 Einwohner	Punkte																																		
2. je 1 000 Gemeindeglieder	34,																																		
3. je qkm Gesamtfläche	132,																																		
4. je qkm Siedlungsfläche	19,																																		
5. je Pfarrgemeinde	135 und 247.																																		
		Punkte																																	
1. Sockelbetrag	25.000	(alternativ: 25.000 ¹)																																	
2. Zuschlag																																			
a) wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreis	5.000	(alternativ: 5.000)																																	
b) je 1.000 Einwohner	156	(alternativ: 140)																																	
c) je 1.000 Gemeindeglieder	156	(alternativ: 140)																																	
<p>(3) Die Zuweisung an Kirchengemeinden als Träger Diakonische Werke im großstädtischen Bereich für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100) bemisst sich, auf das Versorgungsgebiet bezogen, nach folgender Punktzahl:</p> <table border="0"> <tr><td>1. je 1 000 Einwohner</td><td>Punkte</td></tr> <tr><td>2. je 1 000 Gemeindeglieder</td><td>46,</td></tr> <tr><td>3. je qkm Gesamtfläche</td><td>121,</td></tr> <tr><td>4. je qkm Siedlungsfläche</td><td>82,</td></tr> <tr><td>5. je Pfarrgemeinde</td><td>197 und 323.</td></tr> </table>	1. je 1 000 Einwohner	Punkte	2. je 1 000 Gemeindeglieder	46,	3. je qkm Gesamtfläche	121,	4. je qkm Siedlungsfläche	82,	5. je Pfarrgemeinde	197 und 323.	<p>(3) Die Zuweisung erhöht sich um 156 Punkte (alternativ: 238 Punkte) je 1.000 Einwohner für Kirchengemeinden, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach diesem Gesetz anerkannt wurde (siehe Anlage).</p>																								
1. je 1 000 Einwohner	Punkte																																		
2. je 1 000 Gemeindeglieder	46,																																		
3. je qkm Gesamtfläche	121,																																		
4. je qkm Siedlungsfläche	82,																																		
5. je Pfarrgemeinde	197 und 323.																																		
<p>(4) Die Zuordnung zu den Größen »ländlicher Bereich«, »klein- und mittelstädtischer Bereich« sowie »großstädtischer Bereich« erfolgt gemäß Anlage 1 zu diesem Gesetz.</p>	<p>(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.</p>																																		
<p>(5) »Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung, der Arbeitsfeldgruppe 100 wird je 1 000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte mit 185 Punkten bemessen. »Für den Anschluss eines Diakonischen Werkes an ein kirchliches Verwaltungsamt werden die Punkte nach Satz 1 um 15 vom Hundert erhöht.</p>																																			
<p>(6) Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppe »Kur- und Erholungssachbearbeitung« (AF 800) wird noch dem Ist-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle mit 6241 Punkten bemessen.</p>																																			
<p>(7) Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung II, der Arbeitsfeldgruppen</p> <table border="0"> <tr><td>1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),</td><td></td></tr> <tr><td>2. spezialisierte Dienste</td><td>(AF 300),</td></tr> <tr><td>3. befristete Aufgabenfelder</td><td>(AF 400),</td></tr> <tr><td>4. Einrichtungen (pflegesatzfinanziert)</td><td>(AF 500) und</td></tr> <tr><td>5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister)</td><td>(AF 900)</td></tr> </table> <p>bemisst sich nach folgender Punktzahl: je Stelle des Ist-Stellenplans zum 31.12.1990 der vorgenannten Arbeitsfeldgruppen</p> <p style="text-align: right;">1 025 Punkte.</p>	1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),		2. spezialisierte Dienste	(AF 300),	3. befristete Aufgabenfelder	(AF 400),	4. Einrichtungen (pflegesatzfinanziert)	(AF 500) und	5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister)	(AF 900)																									
1. Institutionalisierte Schwerpunkte der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (AF 200),																																			
2. spezialisierte Dienste	(AF 300),																																		
3. befristete Aufgabenfelder	(AF 400),																																		
4. Einrichtungen (pflegesatzfinanziert)	(AF 500) und																																		
5. Hilfsdienste (Hausreinigung, Hausmeister)	(AF 900)																																		
<p>(8) Die Ist- und Soll-Stellenpläne zum 31.12.1990 der Arbeitsfeldgruppen ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.</p>																																			
<p>(9) Die Zuweisung für Sachkosten wird nach dem Soll-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle in der Arbeitsfeldgruppe 100 mit 557 Punkten bemessen.</p>																																			
<p>(10) Im klein- und mittelstädtischen sowie im großstädtischen Bereich erfolgt eine Sockelzuweisung je 1.000 Gemeindeglieder im Versorgungsgebiet nach folgender Punktzahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klein- und mittelstädtischer Bereich und 316 Punkte 2. großstädtischer Bereich 127 Punkte. 																																			
<p>(11) Die sich nach den vorstehenden Absätzen ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.</p>																																			
<p>§ 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder</p>	<p>§ 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder</p>																																		
<p>(1) »Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten/Ganztagskindergarten/Schülerbetreuung/ Kinderkrippe/Schülerhort) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:</p> <table border="0"> <tr><td colspan="2"></td><td style="text-align: right;">Punkte</td></tr> <tr><td>1. Eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder</td><td></td><td></td></tr> <tr><td> a) mit weniger als 15 Kindern</td><td></td><td>1 600</td></tr> <tr><td> b) mit 15–20 Kindern</td><td></td><td>2 000</td></tr> <tr><td> c) mit mehr als 20 Kindern</td><td></td><td>2 000</td></tr> </table>			Punkte	1. Eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder			a) mit weniger als 15 Kindern		1 600	b) mit 15–20 Kindern		2 000	c) mit mehr als 20 Kindern		2 000	<p>(1) Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten / Ganztagskindergarten / Kinderkrippe) eine Zuweisung, die sich nach folgender Punktzahl bemisst:</p> <table border="0"> <tr><td colspan="2"></td><td style="text-align: right;">Punkte</td></tr> <tr><td>Tageseinrichtungen für Kinder</td><td></td><td></td></tr> <tr><td> 1. eingruppige</td><td></td><td>2.000</td></tr> </table>			Punkte	Tageseinrichtungen für Kinder			1. eingruppige		2.000										
		Punkte																																	
1. Eingruppige Tageseinrichtungen für Kinder																																			
a) mit weniger als 15 Kindern		1 600																																	
b) mit 15–20 Kindern		2 000																																	
c) mit mehr als 20 Kindern		2 000																																	
		Punkte																																	
Tageseinrichtungen für Kinder																																			
1. eingruppige		2.000																																	

* Variante b

- ALT -

- NEU -

<p>2. Zweigruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 30 Kindern 2 200 b) mit 30–39 Kindern 2 400 c) mit 40–50 Kindern 2 600 d) mit mehr als 50 Kindern 2 800</p> <p>3. Dreigruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 50 Kindern 3 500 b) mit 50–59 Kindern 3 700 c) mit 60–75 Kindern 3 900 d) mit mehr als 75 Kindern 4 100</p> <p>4. Viergruppige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 70 Kindern 4 800 b) mit 70–79 Kindern 5 000 c) mit 80–100 Kindern 5 300 d) mit mehr als 100 Kindern 5 600</p> <p>5. Fünfgroupige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 90 Kindern 6 800 b) mit 90–99 Kindern 7 100 c) mit 100–120 Kindern 7 300 d) mit mehr als 120 Kindern 7 500</p> <p>6. Sechsgroupige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 110 Kindern 8 000 b) mit 110–119 Kindern 8 200 c) mit 120–150 Kindern 8 400 d) mit mehr als 150 Kindern 8 600</p> <p>7. Siebengroupige Tageseinrichtungen für Kinder a) mit weniger als 130 Kindern 9 100 b) mit 130–139 Kindern 9 200 c) mit 140–175 Kindern 9 400 d) mit mehr als 175 Kindern 9 500</p>	<p>2. zweigruppige 2.500</p> <p>3. dreigruppige 3.800</p> <p>4. viergruppige 5.200</p> <p>5. fünfgroupige 7.200</p> <p>6. sechsgroupige 8.300</p> <p>7. siebengroupige 9.300</p>
<p>2Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. 3Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1–7 entsprechend. 4Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert. 5Für die Errechnung der Gruppen- und Kinderzahl sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartenstandesdaten maßgebend. 6Änderungen der Gruppen- und Kinderzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraums werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Voraussetzung für die Punktevergabe bei Tageseinrichtungen für Kinder ist, dass sie sich in Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden. Geben Kirchengemeinden nach vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat an kirchliche Vereine als Träger dieser Einrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Für Tageseinrichtungen für Kinder in ökumenischer Trägerschaft werden die Punktzahlen halbiert.</p> <p>Für die Ermittlung der Gruppenzahl und die Zuschlagsberechnung sind die vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden vor dem Berechnungsstichtag zuletzt erhobenen Kindergartenstandesdaten maßgebend. Änderungen der Gruppenzahlen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt. Gruppenschließungen zum Ende eines Kindergartenjahres werden jeweils ab dem folgenden Kalenderjahr in der Ermittlung der Betriebszuweisung wirksam.</p>
<p>(2) 1Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt: 1. bis 799 Gemeindeglieder eine Gruppe bis 1.699 Gemeindeglieder zwei Gruppen bis 2.699 Gemeindeglieder drei Gruppen bis 3.699 Gemeindeglieder vier Gruppen bis 4.699 Gemeindeglieder fünf Gruppen 2Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.500 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. 3Ab einer Gemeindegliederzahl von 24.200 Gemeindegliedern wird für je 1.000 weitere Gemeindeglieder eine zusätzliche Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.</p> <p>2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden: 1Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. 2Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. 3Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.</p> <p>3. Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Härtefällen die in der Anlage 31 bezeichneten Kirchengemeinden mit insgesamt 32 zusätzlichen Gruppen in die Betriebszuweisung nach Nummer 1 aufgenommen.</p> <p>4. 1Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. 2Ergibt sich aus der Berechnung nach Nummern 1 und 2 im Vergleich zu den bis zum Inkrafttreten</p>	<p>(2) Die Anzahl der nach Absatz 1 zu finanzierenden Gruppen bemisst sich nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde wie folgt: 1. bis 799 Gemeindeglieder eine Gruppe bis 1.699 Gemeindeglieder zwei Gruppen bis 2.699 Gemeindeglieder drei Gruppen bis 3.699 Gemeindeglieder vier Gruppen bis 4.699 Gemeindeglieder fünf Gruppen Ab 4.700 Gemeindegliedern wird für jeweils zusätzliche 1.500 Gemeindeglieder je eine weitere Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen. Ab einer Gemeindegliederzahl von 24.200 Gemeindegliedern wird für je 1.000 weitere Gemeindeglieder eine zusätzliche Gruppe in die Betriebszuweisung aufgenommen.</p> <p>2. Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden: Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren Pfarrgemeinden, so wird hinsichtlich der finanzierten Gruppenzahl für jede Pfarrgemeinde eine Gruppe berücksichtigt. Weitere Gruppen werden entsprechend der Berechnung nach Nummer 1 finanziert. Dabei sind je berücksichtigter Pfarrgemeinde 400 Gemeindeglieder von der Gesamtzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde in Abzug zu bringen.</p> <p>3. Bei der Ermittlung der Gruppenzahl wird höchstens die Anzahl der Gruppen berücksichtigt, für die bis zum 31. Dezember 1999 Finanzmittel nach diesem Gesetz zugewiesen wurden. Dies gilt nicht für neu hinzukommende Gruppen mit unter dreijährigen Kindern.</p> <p>4. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel</p>

- ALT -

- NEU -

<p>dieses Gesetzes finanzierten Gruppen eine geringere Zahl, so wird ab dem 1. Januar 2000 innerhalb von vier Jahren je gekürzter Gruppe von der bisherigen Steuerzuweisung ein Betrag von 4 650,00 DM, in den Folgejahren jeweils erhöht um den gleichen Betrag, bis maximal insgesamt 18 600,00 DM in Abzug gebracht. 3Ergibt die Berechnung nach Nummern 1 und 2, dass nur noch eine Gruppe zu finanzieren ist, erfolgt der Abzug nur bis zur Grenze der Zuweisung nach Absatz 1 Nr. 1</p> <p>5. Werden durch die Abgabe der Trägerschaft einer bisher finanzierten Gruppe Einsparungen bei der Steuerzuweisung erzielt, kann der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der eingesparten Mittel über die nach Nummer 4 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.</p>	<p>über die nach Nummern 1 bis 3 ermittelte Gruppenzahl hinaus die Errichtung zusätzlicher Gruppen im gleichen oder in einem anderen Kirchenbezirk genehmigen und die genehmigten Gruppen in die Punktevergabe einbeziehen.</p>
<p>(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.</p>	<p>(3) Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Halbtagesgruppen betrieben werden, erfolgt ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe.</p>
<p>(4) 1Für Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder, die als Kinderkrippe oder Schülerhort geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1 000 Punkten; sofern diese Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten. 2Für Ganztagskinder in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 750 Punkten.</p>	<p>(4) In Tageseinrichtungen für Kinder, in denen mindestens sechs Kinder unter drei Jahren betreut werden, erfolgt für je sechs Kinder ein Zuschlag von 400 Punkten. Für Ganztagskinder erfolgt je zehn Kinder ein Zuschlag von ebenfalls 400 Punkten.</p> <p>Für Gruppen, die gemäß der Betriebserlaubnis als Kleinkind-/Krippengruppen geführt werden, erfolgt ein Zuschlag von 1.000 Punkten. Die Kinder dieser Gruppen bleiben bei Satz 1 und 2 unberücksichtigt.</p>
<p>(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13 Abs. 1) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.</p>	<p>(5) Zur Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes für Kindertagesstätten werden für jede am Stichtag (§ 13) betriebene Gruppe 25 Punkte zugeschlagen.</p>
<p>(6) Die nach Absatz 1 bis 5 sich ergebende Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.</p>	<p>(6) Die nach Absatz 1 bis 5 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder.</p>
<p>(7) * 1Verträge über die Festsetzung des Anteils der Kirchengemeinden an der Mitfinanzierung des Betriebskostendefizites von Tageseinrichtungen für Kinder, für die ein Anspruch auf eine Finanzzuweisung nach diesem Gesetz besteht, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. 2Die Genehmigungsvoraussetzungen werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p> <p>* ab 01.01.2002</p>	<p>(7) Mit der Betriebszuweisung soll auch die Instandhaltung der Kindergartengebäude im Eigentum der Kirchengemeinde sichergestellt werden. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage und für die Rückzahlung von Darlehen für Instandhaltungsmaßnahmen am Kindergartengebäude eingesetzt werden.</p>
<p>§ 9 Bonuszuweisung</p>	<p>§ 9 Bonuszuweisung</p>
<p>(1) Für kirchengemeindliche Projekte zur Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel (Referenzprojekte) kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung gezahlt werden.</p>	<p>(1) Für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben, kann im Rahmen der nach § 3 Nr. 5 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel eine einmalige Bonuszuweisung in drei Jahresraten gezahlt werden, wenn der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird.</p>
<p>(2) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.</p>	<p>(2) Die Bonuszuweisung darf das Dreifache der im ersten Jahr bereits erzielten Einnahmen nicht übersteigen.</p>
<p>(3) Die Bonuszuweisung darf die geplanten Einnahmen aus dem Referenzprojekt nicht übersteigen.</p>	<p>(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates, die die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe regelt.</p>
<p>(4) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.</p>	<p>(4) Die Bonuszuweisung kann alle drei Jahre beantragt werden.</p>
<p>(5) Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007.</p>	<p>(5) Die Bonuszuweisung wird unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.</p>
<p>§ 10 Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst</p>	<p>§ 10 Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst</p>
<p>(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.</p>	<p>(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung sind die Rechnungsergebnisse des dem Berechnungstichtag (§ 13) vorangehenden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres.</p>
<p>(2) 1Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:</p> <p>1. 90 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für Gemeindearbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst</p>	<p>(2) Die Bedarfszuweisung wird mit dem Unterschiedsbetrag zwischen den nachstehend bezeichneten Einnahmen und Ausgaben wie folgt ermittelt:</p> <p>1. 75 % der Mietausgaben sowie der Erbpachtzinsen für Gemeindearbeit, Pfarrdienst und den Gottesdienst.</p>

- ALT -

- NEU -

<p>2. zuzüglich 75 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstleistungen. ₂Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Soll-Bedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt, abzüglich 50 % der Mieteinnahmen. 3. ₃Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. ₄Mieteinnahmen für neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume, die ab 1. Januar 2002 nicht mehr aus zentralen Mitteln der Landeskirche gefördert werden, finden keine Anrechnung. ₅Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist. * ab 01.01.2002</p>	<p>2. 70 % der Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Maßnahmen nach Abzug der Schuldendienstleistungen. Tilgungsleistungen werden höchstens mit dem Sollbedarf nach dem Haushaltsplan des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt abzüglich 33 % der Mieteinnahmen. 3. Übersteigen die Mieteinnahmen den Bedarf nach den Nummern 1 und 2, erfolgt keine weitere Anrechnung. Mieteinnahmen von kirchlichen Trägern bleiben außer Betracht. Mieteinnahmen für seit 2002 neu geschaffene Wohn- und Geschäftsräume finden keine Anrechnung. Das Gleiche gilt für Mieteinnahmen aus der Vermietung von Pfarrhäusern, wenn die Pfarrstelle, der das Pfarrhaus zugewiesen ist, durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates nach dem 1. Januar 1996 nicht mehr besetzt ist.</p>
<p align="center">§ 11 Ausgleichsbetrag/Strukturfonds</p>	<p align="center">§ 11 Ausgleichsbetrag</p>
<p>(1) ₁Kirchengemeinden, denen im Vergleich zur Regelzuweisung 2001 ab 2002 eine niedrigere Grund- und Regelzuweisung zusteht, erhalten ab 2002 für maximal sechs Jahre eine Zuweisung aus dem Strukturfonds (Strukturzuweisung) im Rahmen der nach § 2 Nr. 3 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ₂Eine Strukturzuweisung erfolgt unter der Zielsetzung, innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, den über die Grund- und Regelzuweisung hinausgehenden und aus der Minderzuweisung nach Satz 1 resultierenden Mehrbedarf abzubauen. ₃Eine Strukturzuweisung darf nur bewilligt werden, wenn zuvor die dazu erforderlichen strukturellen Anpassungen in einem Strukturplan beschlossen wurden.</p>	<p>Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 2008 ergebenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 2006.</p>
<p>(2) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994. * ab 01.01.2002</p>	
<p align="center">§ 12 Gesamtzuweisung</p>	<p align="center">§ 12 Gesamtzuweisung</p>
<p>(1) ₁Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und § 10 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 Abs. 2 ergeben die Gesamtzuweisung.</p>	<p>(1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 8 und 10 ergeben die Gesamtzuweisung.</p>
<p>(2) ₁ Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und § 10) können keine Ansprüche und zweckbestimmte Verwendung begründet werden. ₂ Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abzudecken.</p>	<p>(2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 6, 8 und 10) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.</p>
<p>(3) ₁ Die Zuweisung nach § 7 und § 19 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. ₂ Dabei ist ein anteiliger Ausgleichsbetrag (§ 11 Abs. 2) einzubeziehen. ₃ Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.</p>	<p>(3) Die Zuweisung nach § 7 und § 19 sowie der Ausgleichsbetrag nach § 11 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk verwendet werden. Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 5 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.</p>
<p align="center">§ 13 Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen</p>	<p align="center">§ 13 Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen</p>
<p>(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.</p>	<p>(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.</p>
<p>(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.</p>	<p>(2) Die Gesamtzuweisung wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.</p>
<p>(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.</p>	<p>(3) Es werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Gesamtzuweisung geleistet.</p>
<p align="center">§ 14 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung</p>	<p align="center">§ 14 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung</p>
<p>(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.</p>	<p>(1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.</p>
<p>(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.</p>	<p>(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.</p>
<p>(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.</p>	<p>(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.</p>

- ALT -

- NEU -

Abschnitt 4 Außerordentliche Finanzaufweisung	Abschnitt IV Außerordentliche Finanzaufweisung
§ 15 Außerordentliche Finanzaufweisung	§ 15 Außerordentliche Finanzaufweisung
(1) Eine außerordentliche Finanzaufweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.	(1) Eine außerordentliche Finanzaufweisung wird nur auf Antrag gewährt, der auch im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann.
(2) ¹ Anträge auf außerordentliche Finanzaufweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. ² In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 vorzutragen.	(2) Anträge auf außerordentliche Finanzaufweisung nach Absatz 1 sind in jedem Fall schriftlich unter Beifügung einer Begründung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu stellen. In der Begründung sind die Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes darzulegen und die Tatbestände der Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 3 vorzutragen.
(3) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann bewilligt werden, wenn 1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und 2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und 3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.	(3) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann bewilligt werden, wenn 1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze auch unter Inanspruchnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Rücklagen nicht gedeckt werden kann und 2. Einsparungen an anderer Stelle ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind und 3. eine Notwendigkeit des Finanzierungsbedarfes aus örtlichen oder gesamtkirchlichen Gründen gegeben ist.
(4) ¹ Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzaufweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. ² Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.	(4) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 25 KVHG kann die außerordentliche Finanzaufweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.
(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzaufweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.	(5) Das Eingehen von Rechtsverpflichtungen, zu deren Erfüllung eine außerordentliche Finanzaufweisung benötigt wird, bedarf der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
(6) ¹ Wird eine außerordentliche Finanzaufweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurück zu zahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. ² Auf die Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.	(6) Wird eine außerordentliche Finanzaufweisung für eine einzelne Maßnahmen bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurück-zuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.
Abschnitt 5 Zweckgebundene Zuweisungen	Abschnitt V Zweckgebundene Zuweisungen
§ 16 Zweck	§ 16 Zweck
Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 3 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.	Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 2 Nr. 4 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.
§ 17 Zuweisungen an die Kirchenbezirke	§ 17 Zuweisungen an die Kirchenbezirke
Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (§ 101 Abs. 2 der Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form von 1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung eines Bezirks, 2. Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Bezirken und 3. außerordentliche Finanzaufweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.	Die Kirchenbezirke erhalten aus den zweckgebundenen Zuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 51 Abs. 2 Grundordnung) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer 1. Grundzuweisung für die Aufgaben der Leitung und Verwaltung, 2. Betriebszuweisungen für Diakonische Werke in Bezirken und 3. außerordentliche Finanzaufweisung entsprechend den folgenden Bestimmungen.
§ 18 Grundzuweisung	§ 18 Grundzuweisung
(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrunde gelegt: 1. Für den Bereich des Dekanats: a) Zahl der Gemeindeglieder (mindestens 30.000) Punkte je 100 Gemeindeglieder bis 20 000 6 über 20 000 3 über 30 000 1 über 40 000 3 über 50 000 5	(1) Der Berechnung der Grundzuweisung werden folgende Bemessungsmaßstäbe zum Berechnungstichtag zugrunde gelegt: 1. Für das Dekanat a) Zahl der Gemeindeglieder bis 30.000 mindestens 1.800 Punkte über 30.000 je 100 Gemeindeglieder 3 Punkte

- ALT -

- NEU -

<p>b) Zahl der Pfarrämter Punkte bis 10 90 je Pfarramt über 10 60 je Verwaltungsamt</p> <p>c) Zahl der Pfarr-, Vikars- und Gemeindediakonenstellen (mindestens 20 Stellen) Punkte je Stelle bis 10 200 über 10 150 über 20 80 über 40 50</p> <p>d) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm) je 100 qkm 200 Punkte</p> <p>2. Für den Bereich des Schuldekans:</p> <p>a) Fläche des Kirchenbezirks (höchstens 800 qkm) je 100 qkm 40 Punkte</p> <p>b) Zahl der Schulen je Schule 8 Punkte</p> <p>c) Zahl der Lehrkräfte je Lehrkraft 4 Punkte</p> <p>3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Ver- waltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Nummern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.</p>	<p>b) Zahl der Predigtstellen je Stelle 60 Punkte (Artikel 15 Abs. 3 Grundordnung) Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Predigtstelle ist, dass eine ganzjährige regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet. Für die Errechnung der Anzahl der berücksichtigungs- fähigen Predigtstellen sind die vom Personalreferat des Evange- lischen Oberkirchenrates vor dem Berechnungsstichtag (§ 13) zuletzt erhobenen Statistikzahlen maßgebend. Änderungen der Anzahl der Predigtstellen nach diesem Zeitpunkt und während des Haushaltszeitraumes werden nicht berücksichtigt.</p> <p>c) Soll-Deputate der Pfarr-, Gemeindediakonenstellen sowie der sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken Punkte je Stelle bis 10 200 über 10 150 über 20 80 über 40 50 als Minimum werden 20 Stellen (3.500 Punkte) berücksichtigt</p> <p>d) Fläche des Kirchenbezirks Punkte je angefangene 100 km² 200</p> <p>2. Für den Bereich der Schuldekanin bzw. des Schuldekans: Punkte a) Fläche des Kirchenbezirks je angefangene 100 km² 200 b) Zahl der Schulen je Schule 8 c) Zahl der Lehrkräfte je Lehrkraft 4</p> <p>3. Für den Anschluss eines Kirchenbezirkes an ein kirchliches Ver- waltungsamt wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der nach Num- mern 1 und 2 ermittelten Punkte gewährt.</p>														
<p>(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Punktzahl, vervielfältigt mit je einem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.</p>	<p>(2) Die nach Absatz 1 ermittelte Gesamtpunktzahl, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 23), ergibt die jährliche Grundzuweisung.</p>														
<p>(3) § 4 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. * ab 01.01.2002</p>	<p>(3) § 4 Abs. 4 S. 2 findet entsprechende Anwendung.</p>														
<p>§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken</p>	<p>§ 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken</p>														
<p>(1) Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im ländlichen Bereich (Anlage 1) erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7 dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 10. Abweichend von § 7 Abs. 2 und 3 bemisst sich die Zuweisung für Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (AF 100), bezogen auf das Versorgungsgebiet, nach folgenden Punktzahlen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Punkte</td> </tr> <tr> <td>1. je 1 000 Einwohner</td> <td style="text-align: right;">27,</td> </tr> <tr> <td>2. je 1 000 Gemeindeglieder</td> <td style="text-align: right;">58,</td> </tr> <tr> <td>3. je qkm Fläche</td> <td style="text-align: right;">8,</td> </tr> <tr> <td>4. je Ortschaft</td> <td style="text-align: right;">78,</td> </tr> <tr> <td>5. je Kirchengemeinde</td> <td style="text-align: right;">135 und</td> </tr> <tr> <td>6. je Außenstelle</td> <td style="text-align: right;">1.688.</td> </tr> </table>		Punkte	1. je 1 000 Einwohner	27,	2. je 1 000 Gemeindeglieder	58,	3. je qkm Fläche	8,	4. je Ortschaft	78,	5. je Kirchengemeinde	135 und	6. je Außenstelle	1.688.	<p>Die Zuweisungen an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 7. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegengesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.</p>
	Punkte														
1. je 1 000 Einwohner	27,														
2. je 1 000 Gemeindeglieder	58,														
3. je qkm Fläche	8,														
4. je Ortschaft	78,														
5. je Kirchengemeinde	135 und														
6. je Außenstelle	1.688.														
<p>(2) Die Zuweisung an Kirchenbezirke als Träger Diakonischer Werke im großstädtischen Bereich erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3ff. mit Ausnahme von Absatz 10.</p>															
<p>(3) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniegengesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.</p>															
<p>(4) Gibt eine Kirchengemeinde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 Abs. 2 Diakoniegengesetz ihr Diakonisches Werk an einem Kirchenbezirk ab, wird die Zuweisung für diesen Bereich, sofern dies günstiger ist, nach § 7 ermittelt.</p>															
<p>§ 20 Ausgleichsbetrag</p>	<p>§ 20 Ausgleichsbetrag</p>														
<p>¹ Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 sind für die Kirchenbezirke ent- sprechend anzuwenden. ² Ausgenommen bei der Ermittlung des Aus- gleichsbetrages bleibt die Grundzuweisung nach § 18.</p>	<p>Die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen ergebenden Minderzuweisungen werden in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 2006.</p>														

- ALT -

- NEU -

§ 21 Berechnungsverfahren	§ 21 Berechnungsverfahren
Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechend Anwendung.	Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.
§ 22 Außerordentliche Finanzausweisung	§ 22 Außerordentliche Finanzausweisung
Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.	Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen	Abschnitt 6 Schlussbestimmungen
§ 23 Fortschreibung	§ 23 Fortschreibung
Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 11, § 8 und § 18 Abs. 2 festzulegen. * ab 01.01.2002	Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für jedes Haushaltsjahr die jeweiligen Faktoren nach § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 festzulegen.
§ 24	§ 24 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. „Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 10. November 1983 (GVBl. 1984 S. 5) außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Januar 1996 in der Fassung vom 24. April 2004 außer Kraft.

II. Projektbericht

Grundsätzliches zur Novellierung des Zuweisungssystems über den innerkirchlichen Finanzausgleich:

1. Handlungsbedarf

Historischer Überblick

1.1 Bis 1983

Bis 1983 wurde in der Evangelischen Landeskirche in Baden der Finanzbedarf der Kirchengemeinden durch ein normiertes Zuweisungssystem gedeckt. Bemessungsgrundlage war der Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde am örtlichen Kirchensteueraufkommen sowie die Zahl der Gemeindeglieder. Darüber hinausgehender Bedarf wurde durch Bildung und Verteilung eines so genannten Härtestocks abgedeckt.

Die damalige Entwicklung der Steuerzuweisung und die als Folge daraus zuletzt erreichte Höhe des Härtestocks von über 17 Mio. DM (1983) führte zur Revision dieses Zuweisungssystems.

1.2 Ab 1984

Ab 1984 wurde zunächst ein Bedarfsdeckungsverfahren eingeführt, das die bis dahin gewachsenen Unterschiede im Wesentlichen fortschrieb (Basis: zuletzt gewährte Kirchensteuerzuweisung). Das neue System führte aber zu einer Reduzierung der Härtestockmittel auf 4.822.000 DM.

1.3 Ab 1989

Dennoch führten verschiedene Gründe zur neuerlichen Revision des Zuweisungssystems ab 1989. Schon zum damaligen Zeitpunkt wurde aufgrund der durch die demografische Entwicklung sich abzeichnenden Verknappung der kirchlichen Finanzmittel und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Kirchengemeinden erkannt, dass sich die entstehenden Probleme nicht auf der Grundlage einer Empfangs- und Verteilungsmentalität lösen lassen.

Mit dem damaligen Finanzausgleichsgesetz wurde ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen, das den Kirchengemeinden die Entscheidung zumutet, Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit vor Ort zu setzen, welche Arbeitsfelder ggf. nicht aufgegriffen werden können und mit welcher Strategie der Verkündigungsauftrag vor Ort umgesetzt werden soll.

Voraussetzung für die Einführung eines normierten Zuweisungssystems war, dass die Kirchengemeinden materiell und verfahrensrechtlich in die Lage versetzt wurden, die von ihnen geforderte Entscheidungskompetenz wahrzunehmen. Im Ergebnis hieß dies, dass die Einführung eines normierten Zuweisungssystems vor allem auch geistlicher Natur ist, setzt doch die größere finanzielle Ver-

antwortung ein hohes Maß an Entscheidungskompetenz auf kirchengemeindlicher Ebene voraus. Bewusst verzichtet wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt darauf, ein Gemeindemodell oder ein Gemeindebild mit einer daraus resultierenden Grundzuweisung gesetzlich vorzugeben.

Dieses Finanzausgleichsgesetz trat mit Beginn der Haushaltsperiode 1990/1991 in Kraft.

Die Neuregelung des normierten Zuweisungssystems erfolgte für den Bereich der Diakonischen Werke und Diakonieverbänden sowie für die Kirchenbezirke und die Tageseinrichtungen für Kinder erst zum Haushaltszeitraum 1992/1993.

Ziele der Neuregelung in diesen Bereichen waren u.a.:

- Gleiche Aufgaben werden mit vergleichbaren Finanzausweisungen dotiert
- Zuweisung muss für alle Beteiligten überprüfbar und leicht handbar sein
- die Entscheidungskompetenz von Kirchenbezirken und Kirchengemeinden soll

durch das normierte Zuweisungssystem gestärkt werden.

1.4 Ab 2001

Bei einer Novellierung des Finanzausgleiches zum Jahr 2001 wurde am Grundprinzip einer normierten Zuweisung festgehalten. Dafür sprach die ermittelte große Zufriedenheit mit dem normierten Zuweisungssystem, aber auch die relativ große Transparenz und Durchsichtigkeit dieses Zuweisungssystems. Auch die verwaltungsmäßige und rechtliche Handhabbarkeit sprachen dagegen, ein grundsätzlich von der Idee der normierten Zuweisung abweichendes Zuweisungssystem vorzuschlagen. Im Rahmen der Novellierung zum Jahr 2001 wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Eingeführt wurde neben der bisherigen Regelzuweisung eine Grundzuweisung. Dadurch ergab sich eine Verschiebung der Zuweisungen innerhalb der sechs Größenklassen. Kleinere bis mittlere Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4 wurden entlastet. Kirchengemeinden der Größenklassen 5 und 6 (Großstädte und mittelgroße Städte) hatten Einbußen bei der Grund- und Regelzuweisung hinzunehmen.

Im Bereich der Bedarfszuweisung erfolgte eine Änderung dahingehend, Mieteinnahmen nicht mehr zu zwei Dritteln auf den Schuldendienst anzurechnen, sondern höchstens 50 % der Mieteinnahmen entsprechend anzusetzen.

Mietausgaben für inhaltlich genutzte Gebäude (Pfarrhäuser, Kirchen und Gemeindehäuser) wurden zu 90 % bei der Steuerzuweisung berücksichtigt, Erbbauzinsen wurden wie Mietausgaben behandelt.

Eingeführt wurde eine so genannte Bonuszuweisung für erfolgreiche Fundraising-Maßnahmen in den Kirchengemeinden.

Überlegt wurde bereits zum damaligen Zeitpunkt, ob Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bzw. die Bildung von Kirchengemeindeverbänden durch das Finanzierungssystem gefördert werden sollten. Im Rahmen der FAG-Novellierung zum Jahr 2001 wurde von solchen Maßnahmen aber noch abgesehen. Festgelegt wurde hingegen, dass das Finanzausgleichsgesetz in einem Turnus von sechs Jahren überprüft werden sollte.

Im Rahmen einer Auswertung der Auswirkungen der FAG-Novellierung zum Jahr 2001 kann festgestellt werden, dass sich die damals eingeführten Modifikationen am Finanzausgleichssystem bewährt haben. So konnte die Zahl der so genannten Härtestockgemeinden von 140 auf unter 30 Kirchengemeinden gesenkt werden. Über 350 Gemeinden haben seit Einführung der Bonuszuweisung Fundraising-Maßnahmen durchgeführt und beim entsprechenden Vergabeausschuss eingereicht. Dabei wurden im Jahr 2006 Fundraising-Maßnahmen in einem Umfang von mehr als 400.000 € eingereicht und die zur Verfügung stehende Zuweisungssumme von 250.000 € erstmals voll ausgeschöpft.

1.5 Sich abzeichnender Handlungsbedarf für die Novellierung ab 2007

Auch wenn eine der wesentlichen Zielsetzungen, die Zahl der Härtestock empfangenden Gemeinden spürbar zu reduzieren, erreicht werden konnte, haben sich in den letzten sechs Jahren neue Herausforderungen für die Kirchengemeinden ergeben, die sich im Rahmen einer Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes niederschlagen sollten.

Auch weiterhin soll am System einer normierten Zuweisung festgehalten werden. Es erscheint nach wie vor richtig, im Rahmen eines Zuweisungssystems die Steuerung und Schwerpunktsetzung bei den Zuweisungsempfängern, den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, zu belassen. Insoweit werden im Rahmen der jetzigen Novellierung nur vorsichtig bewusst steuernde Elemente vorgeschlagen. Schwerpunkt der jetzigen Untersuchung war, das bisherige Finanzausgleichsgesetz im Hinblick auf sich abzeichnende und erkennbare Herausforderungen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf kontraproduktiv wirkende Regelungen hin zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere den gesamten Bereich der Zuweisungen für Gebäude. Hier muss der Zielsetzung Rechnung getragen werden, den Gebäudebestand in den nächsten Jahren anzupassen und insgesamt auch zu verringern. Insoweit war das Finanzausgleichsgesetz daraufhin zu überprüfen, ob es falsche Anreize dafür setzt, am bestehenden Gebäudebestand unabhängig von einer losgelösten wirtschaftlichen Betrachtung festzuhalten. Auf der anderen Seite sollte mit dem Gebäudebestand wirtschaftlich umgegangen werden. Insoweit wurde erneut die Frage der Anrechnung von Mieteinnahmen (vor 2001 zwei Drittel, seit 2001 50 %) überprüft. Vorgeschlagen wird erneut eine schrittweise Absenkung der Anrechnungshöhe auf nunmehr ein Drittel.

Insgesamt wurde das FAG, insbesondere im Bereich der Grund- und Regelzuweisung sowie auch im Bereich der Diakonie-Zuweisung, darauf untersucht, ob hinsichtlich der errechneten Pro-Kopf-Zuweisung zu große Unterschiede zwischen großstädtischen und ländlichen Bereichen bestehen. Um hier zu einer weithin geforderten weiteren Angleichung zu kommen, wurden moderate Anpassungen im Bereich der Grund- und Regelzuweisung zu Gunsten der Kirchengemeinden der Größenklassen 1 bis 4 vorgeschlagen. Im Bereich der Diakoniezuweisung war eine deutliche Vereinfachung der bisher geltenden Vorschriften zu erreichen, da der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der bisherigen Regelung unverträglich hoch erschien. Versucht wurde auch hier, eine Anpassung der errechneten Pro-Kopf-Zuweisungen, da hier im Einzelfall Unterschiede zwischen neun Euro pro Kopf bis hin zu drei Euro pro Kopf im bisherigen System festzustellen waren. Aufgrund der Herausforderung für die Diakonie, insbesondere im großstädtischen Bereich, schien es allerdings nicht möglich, eine solche Angleichung nur durch bloße Umschichtung zu erreichen. In diesem Falle hätten die großstädtischen Strukturen mit ihren sozialen Brennpunkten eine Verringerung der Zuweisungshöhe um ca. eine Million hinzunehmen gehabt. Vorgeschlagen wird deshalb, einerseits am Ziel der Angleichung der errechneten Pro-Kopf-Zuweisungen festzuhalten. Andererseits im Bereich der Diakonie insgesamt eine Million Euro mehr einzusetzen, um die bisherigen Schwerpunkte diakonischer Arbeit, insbesondere im großstädtischen Bereich, weiterhin sicherstellen zu können. Zur Abstimmung werden zwei Alternativen gestellt.

Im Bereich der Bonuszuweisung, an der wegen der bisher guten Erfahrungen und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Etablierung

von Fundraising auf der Ebene der Kirchengemeinden festgehalten werden sollte, soll eine Umstellung der Förderung hin zur Etablierung eines nachhaltigen Fundraising durch die Bonuszuweisung unterstützt werden.

2. Verlauf der FAG-Novellierung

Herbstsynode 2005

Erste Ankündigung über die bevorstehende Novellierung im Bericht an den Finanzausschuss.

Frühjahrsynode 2006

Bei der Frühjahrssynode 2006 wurde ein synodaler Lenkungsausschuss benannt. Um zu einem Interessensausgleich zu kommen, wurde der Ausschuss aus Mitgliedern aller Ausschüssen besetzt, wobei auch darauf geachtet wurde, dass möglichst Vertreterinnen und Vertreter aller Gemeindegrößenklassen und der Diakonie vertreten sind.

Dem Ausschuss gehören an:

Pfarrer Michael Dahlinger, Angelbachtal, Pfarrer Daniel Fritsch, Siegelbach, Günter Gustrau, Remchingen-Wilferdingen, Ekke-Heiko Steinberg, Baden-Baden, Dr. Michael Wegner, Mannheim, Inge Wildpret, Pforzheim, Rüdiger Heger, Linkenheim-Hochstetten, Pfarrer Martin Schleifer, Pforzheim.

Der Lenkungsausschuss hat zusammen mit der Arbeitsgruppe des EOK von Juli 2006 bis Juni 2007 insgesamt siebenmal getagt.

Herbstsynode 2006

Zwischenbericht an den Finanzausschuss

Unter Beachtung des gerade begonnenen Prozesses „Kirchenkompass“ und des vorliegenden „Impulspapier 2030“ der EKD wurde vorgeschlagen, die FAG-Novellierung in zwei Phasen durchzuführen.

In der ersten Phase sollen nur Teilbereiche mit außerordentlichen Verwerfungen angepasst werden. Unmittelbar nach Umsetzung der ersten Phase sollen die Verteilerkriterien nochmals grundsätzlich im Blick auf künftige kirchliche Schwerpunkte überprüft werden.

Einbindung in den Novellierungsprozess

Bereits im Vorfeld der Novellierung wurde mit den jeweiligen Fachreferenten Gespräche über den anstehenden Novellierungsbedarf geführt. Beispielsweise fand ein reger Austausch mit dem Schulreferat und der „AG-Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekane“, mit der Fachberatung für Kindertagesstätten der Diakonischen Werke des DW Baden und mit dem Bereich Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern statt.

In Konferenzen der Diakonischen Werke wurde über den Novellierungsbedarf mehrfach gesprochen. Zuletzt wurde bei der Frühjahrskonferenz der Diakonischen Werke im März 2007 den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer über den Zwischenstand der Novellierung an Hand von Berechnungsbeispielen berichtet.

Auch mit den Amtsleiterinnen und Amtsleiterinnen der Verwaltungs- und Serviceämtern wurde die vorgesehene Novellierung erörtert.

Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrat/Landeskirchenrat

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats wurde regelmäßig über den Fortgang der FAG-Novellierung informiert (u.a. durch Vorlage der Berichte an den Finanzausschuss der Landessynode und Landeskirchenratsvorlagen)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2007 die vom Evangelischen Oberkirchenrat zusammen mit der synodalen Arbeitsgruppe erarbeitete Vorlage, ergänzt um das Ergebnis der kollegialen Beratung, eingehend beraten. Die Vorlage wurde zur weiteren Beratung der Frühjahrssynode 2007 zugeleitet.

Frühjahrsynode 2007

Kurz Zusammenfassung des Synodalergebnisses der Frühjahrssynode 2007:

Synodalbeschluss vom 28. April 2007

„Die Synode nimmt die Vorschläge zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bis Herbst 2007 der Synode eine entsprechende Gesetzesvorlage unter Berücksichtigung der Voten in den Ausschüssen zu erarbeiten.“

Voten aus den Ausschüssen:

Grund- und Regelzuweisung

In allen Ausschüssen wurde folgender Tendenzbeschluss gefasst:

Die Ausschüsse schließen sich den vorgeschlagenen Änderungen an. Dies allerdings mit der Maßgabe – so war das besonders die Meinung im Finanz- und Hauptausschuss, dass es zur nächsten Novellierung in

6 Jahren grundsätzlich neuer Überlegungen zum Verteilungsmechanismus des Punktesystems bedarf.

Sockelbetrag für Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder:

Der Sockelbetrag für Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder soll bestehen bleiben. Die Gemeinden in dieser Größe sollten jedoch die ermunternde Empfehlung bekommen, sich sinnvollen Fusionen nicht zu versperren. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diesen Prozess über ein Anreizsystem zu unterstützen.

Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt

Der Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt wurde unterschiedlich diskutiert. Als Ergebnis sollen zur Herbstsynode zwei Zuweisungsmodelle vorgelegt werden.

Ergänzungszuweisung

Hier hielten sich alle Ausschüsse an die Vorschläge des Evang. Oberkirchenrats mit der Ergänzung, den Gemeinden der Größenklasse 1 weiterhin die Ergänzungszuweisung für die Gebäudebewirtschaftung von Gemeindehäusern zu belassen.

Bedarfszuweisung

Alle Ausschüsse folgten der Vorlage.

Zuweisung für Kindertagesstätten

Die Ausschüsse sprachen sich für die Änderungen (Vereinfachungen) entsprechend der Vorlage aus. Die Entwicklung der Kleinkinderbetreuung kann noch nicht zum derzeitigen Zeitpunkt genau eingeschätzt werden, da die politischen Eckdaten noch fehlen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen aber kirchlicherseits Handlungsempfehlungen für die Träger der Tageskinderstätten ausgearbeitet werden.

Zuweisungen an die Kirchenbezirke

Die Beschlussvorlage wurde angenommen. Ergebende Minderbeiträge durch die Änderung sollen über einen Zeitraum von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Betriebszuweisung für Diakonische Werke und Diakonieverbände

Der Beschlussvorschlag wurde teilweise kontrovers diskutiert. Die vorgelegte Beispielsberechnung der Arbeitsgruppe (Tischvorlage) fand jedoch mehrheitliche Zustimmung.

Begrüßt wurde eine transparente und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage, die eine flächendeckende diakonische Arbeit in der allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit ermöglicht. Über den Begriff „sozialer Brennpunkt“ soll nochmals nachgedacht werden. Die Städte Offenburg und Kehl sollen beim Diakonischen Werk Ortenau mit in die Berechnung „sozialer Brennpunkt“ aufgenommen werden. Minderzuweisung sollen über einen Zeitraum von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Die Vertreter der Großstädte verwiesen auf eine Alternativrechnung aus der Mitte der Synode, bei der es (durch eine mathematische Angleichung der Faktoren) keine Verlierer, sondern nur Gewinner gibt.

Bonuszuweisung

Bei der Bonuszuweisung folgten alle Ausschüsse der Beschlussvorlage.

Personalgemeinden

Hier wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, ein Gesetz zu erarbeiten, das die Finanzierungsgrundlage dieser Gemeinden regelt.

Sonderseelsorge

Anl. 12

Die angesprochenen Arbeitsfelder (z. B. Kurseelsorge – Tourismus- und Urlauberseelsorge – Rehabilitationsseelsorge – Telefonseelsorge – Notfallseelsorge) sollen nach Meinung aller Ausschüsse nicht im Rahmen einer normierten Zuweisung finanziert werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechende Vorschläge zur Konzeption und Finanzierung dieser Arbeitsfelder zu erarbeiten. Bis zur entsprechenden Vorlage sollen die bisher gewährten Beträge für diese Bereiche zunächst weiter als außerordentliche Finanzzuweisung gewährt werden.

3. Gesetzesbegründung:

Zu § 1 Steueranteil der Kirchengemeinden

§ 5 Abs. 1 der Steuerordnung regelt, dass die Landeskirchensteuer und die Ortskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer als einheitliche Kirchensteuer erhoben werden. Nach § 9 Abs. 2 Steuerordnung beschließt die Landessynode, wie das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden aufgeteilt wird und nach welchen Grundsätzen die Anteile der einzelnen Kirchengemeinden zu bemessen sind. Für jeden Haushaltszeitraum wird im jeweiligen Haushaltsgesetz diese Aufteilung festgelegt und mit dem Finanzausgleichsgesetz erfolgt dann die Bemessungsregelung.

Zu § 2 Aufteilung des Steueranteils

Im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches wird der Steueranteil der Kirchengemeinden aufgeteilt auf die Zuweisungsarten. Die bisher in § 2 Ziff.2 genannte Sonderzuweisung aus dem Strukturfonds ist entfallen. Der Umgang mit Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben sind in § 11 und für Kirchenbezirke in § 20 geregelt.

Zu § 3 Zuweisungsarten

Anl. 1

Anl. 2

Zuweisungsarten bleiben unverändert; nur redaktionelle Änderung.

Zu § 4 Grund- und Regelzuweisung nach Gemeindegliedern

Grundsätzliches

Anl. 3

Anl. 4

Die Grund- und Regelzuweisung wurde in ihrer Art nicht verändert, d.h. im Bereich der Grundzuweisung zählt jedes Gemeindeglied unabhängig von der Größenklasse gleich, während in der Regelzuweisung eine Gewichtung nach Gemeindegrößenklassen erfolgt. Im Rahmen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes wurde insbesondere darauf hingewirkt, die großen Unterschiede in der Pro-Kopf-Punktzahl zwischen Gemeindegliedern der Größenklasse 6 und 5 (Großstädte und Mittelstädte) und den ländlichen Gemeinden der übrigen Größenklassen stärker aneinander anzugleichen. Dieser Ansatz einer vollständigen Angleichung der Pro-Kopf-Zuweisung kann wegen der unterschiedlichen Bedarfssituation nicht weitergeführt werden.

Nach Meinung im Finanz- und Hauptausschuss, soll es aber zur nächsten Novellierung grundsätzlich neue Überlegungen zum Verteilermechanismus des Punktesystems geben. Bemängelt wurde, dass sich bei der Berechnung der jeweiligen Punkte nicht ein objektiver Bedarf einer Kirchengemeinde widerspiegelt, sondern vor allem ein über Jahre gewachsene Ausgabeverhalten, das seine Grenzen aber wiederum an der ausgezahlten Grund- und Regelzuweisung findet.

Neu ist, dass durch die Veränderungen in der Ergänzungszuweisung (§ 6) die dort freigewordenen Mittel in die Grund- und Regelzuweisung eingebracht werden, wodurch es sowohl in der Grund- wie auch in der Regelzuweisung zu den Veränderungen der Punkte kam.

Zu § 4 Abs. 2 Grundzuweisung:

Anl. 5

Für die Grundzuweisung wird für alle Gemeindeglieder, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Größenklasse, mit einem Punktwert von bisher 0,98 Punkten jetzt mit 1,10 Punkte zugrunde gelegt.

Zu § 4 Abs. 3 Sockelbetrag für Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder:

Obwohl zeitweise kontrovers diskutiert, bleibt der bisher gewährte Sockelbetrag für Gemeinden unter 400 Gemeindeglieder bestehen. Die Gemeinden in dieser Größe sollen die ermunternde Empfehlung bekommen, zu prüfen, ob durch Gemeindefusion Synergieeffekte erzielt werden können. Dieser Prozess soll über ein noch zu entwickelndes Anreizsystem unterstützt werden. Die Regelung mit dem Sockelbetrag wird daher bei der jetzigen Gesetzesänderung ausdrücklich bis zum 31. Dezember 2013 begrenzt (§ 4 Abs. 7).

Zu § 4 Abs. 5 Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt

Anl. 6

Nach Auffassung aller Ausschüsse soll der Anschluss einer Kirchengemeinde an ein kirchliches Verwaltungsamt zunächst noch im Rahmen der Zuweisung grundsätzlich gesondert ausgewiesen werden. Im Rahmen dieser Neuregelung sollen nun auch die Großstädte für ihre Kirchengemeindeämter in diese Zuweisungsregelung eingebunden werden. Über die Höhe der Zuweisung für die Großstädte (Zuweisung für alle Gemeindeglieder oder Kappung bei 20.000 Gemeindegliedern) wurde bei der Frühjahrssynode in den Ausschüssen unterschiedlich diskutiert. Im Gesetzesentwurf werden daher beide Alternativen zur Abstimmung benannt.

Zu § 5

Anl. 7

Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

Mit der Novellierung wird künftig die Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung nur noch für Kirchen und für Gemeindehäuser der Größenklasse 1 gewährt. Kirchengemeinden erhalten für gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren weiterhin noch eine anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich dort gefeiert wird.

Die Kirchengemeinden der Größenklasse 1 wurden in die Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung aufgenommen, da bei diesen Kirchengemeinden sich die Umschichtung wegen der geringen Gemeinde-

gliederzahl nur unbedeutend auswirkt, sodass sie damit nicht die Bewirtschaftungskosten ihrer Gemeindehäuser bestreiten können.

Die Gründe, die Gemeindehäuser/-zentren der übrigen Größenklassen aus der Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung heraus zu nehmen sind vielfältig. So haben z.B. Vergleichsberechnungen gezeigt, dass die Zuweisungsbeträge für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung bei weitem nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wurden. Während die nicht benötigten Beträge für die Gebäudeunterhaltung zweckgebunden der Substanzerhaltungsrücklage zufließen, bietet die Mehrzuweisung bei der Gebäudebewirtschaftung meist keinen Anreiz für ein sparsames, kosten- und energiebewusstes Handeln. Nachdem die Bemessungsgrundlage für die Zuweisung der jeweilige Gebäudeversicherungswert ist, profitierten bisher auch die Kirchengemeinden, die sich große, über dem tatsächlichen Bedarf liegende Gemeindehäuser leisteten, in dem sie aus der Solidaritätsgemeinschaft für die Gebäudebewirtschaftung eine entsprechende hohe zentrale Finanzzuweisung erhielten.

Kirchen sollen nach wie vor sowohl die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung als auch für die -bewirtschaftung erhalten, da es sich um teilweise alte und historische Bauwerke handelt, deren Größe auch in der Regel nicht von der Kirchengemeinde beeinflussbar ist.

Die durch diese Änderung eingesparten Zuweisungsmittel werden auf die Grund- und Regelzuweisung umgeschichtet, so dass die Kirchengemeinde diese Mittel nun über die Gemeindeglieder-Kopfzahl wieder erhalten.

Zu § 6 Zuweisung für Diakonie

§ 6 zählt abschließend auf, für welchen Bereich innerhalb der diakonischen Aufgabenwahrnehmungen einer Kirchengemeinde Zuweisungen aus zentralen Mitteln erfolgen. Nachdem in § 8 die Zuweisung für Schülerhort und Schülerbetreuung entfallen ist, erfolgt in Ziff. 2 die entsprechende Streichung.

Zu § 7 Betriebszuweisung für Diakonische Werke

Anl. 8

Die bisherigen Regelungen im FAG betreffend die Zuweisung zur Diakonie bedurften dringend der Überarbeitung.

Bisherige Regelung

Mit der Änderung des FAG 1992 wurde die Zuweisung für die Diakonischen Werke von der bisherigen Bedarfszuweisung in eine normierte Steuerzuweisung umgestellt.

Bei Einführung der Normierung sollte nicht der IST-Zustand fortgeschrieben werden. Ziel der Überlegungen war es, auf eine vergleichbare finanzielle Ausstattung der Diakonischen Werke in Gemeinden und Bezirken zu kommen.

Insgesamt führt die normierte Zuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden zu *einer teilweise erheblichen Umschichtung der Mittel*, was aber keinesfalls ein Fehler des gewählten mathematischen Modells, sondern ausdrücklich erklärtes Ziel der Neustrukturierung war, sollten doch die Diakonischen Werke ohne Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen historischen Entwicklung gleichbehandelt werden.

Damalige Gesetzesbegründung:

„Für die Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems für die Diakonischen Werke in der Trägerschaft der Kirchengemeinden (evangelische Gemeindedienste) und in der Trägerschaft der Kirchenbezirke musste eine wesentliche Grundsatzentscheidung vor der Entwicklung eines normierten Zuweisungssystems getroffen werden:

Welche Aufgaben gehören zu der Grundausrüstung an personellen und sachlichen Bedingungen, die flächendeckend analog zu der Versorgung im gottesdienstlichen und seelsorglichen Bereich organisiert sein muss?

Dieser flächendeckend auszulegende Teil der Aufgaben Diakonischer Werke wird im Folgenden „Kirchlich Allgemeine Sozialarbeit (KASA)“ genannt und als Mindestausstattung in der Kirche vor Ort sich verbindlich äußert, vorgegeben.

Die anderen Aufgabenfelder werden je nach Arbeitsfeld unterschiedlich hoch, jedoch immer in erheblichen Anteilen durch öffentliche Zuschüsse finanziert und können in Eigenverantwortung der örtlichen Träger wahrgenommen werden. Anders als die „Kirchlich Allgemeine Sozialarbeit“ gehören diese Aufgaben nicht zu den Grundpflichtaufgaben der Diakonie vor Ort.“ (Verhandlungen der Landessynode 1991 Nr. 3 Seite 280)

Die Grundausrüstung an personellen und sachlichen Bedingungen für eine flächendeckende Versorgung wurde dann festgelegt und verankert in § 7 Abs. 1:

Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienstes) eine Zuweisung nach den folgenden Absätzen für nachstehend genannte Arbeitsfeldgruppen:

1. *Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit*
2. *Geschäftsführungsaufgaben*
3. *Verwaltung*
4. *Kur- und Erholungssachbearbeitung*

Mit Ausnahme der „Geschäftsführungsaufgaben“, die seit 1996 nicht mehr Zuweisungstatbestand sind, sind die oben genannten Grundaufgaben (Arbeitsfeldgruppen) nach wie vor Ausgangspunkt für die Zuweisung an Diakonische Werke.

Bemerkenswert ist vor allem, dass damit die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (KASA) als diakonische Grundaufgabe anerkannt und festgeschrieben wurde. KASA umfasst die allgemeine Beratungstätigkeit, Einzelfallhilfe, diakonie-politische Aufgaben, Gemeindekooperation usw.

Der Grundgedanke war, dass die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit unaufgebbare Bestandteil der Kirche ist. Wenn dem so ist, sollten alle Diakonischen Werke von den gleichen Grundvoraussetzungen ausgehen. Nur die Grundausrüstung wird mit der Allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit umschrieben und gefördert. Alle anderen Bereiche sind durch andere Mittel zu finanzieren.

Die 1996 festgelegten gesetzlichen Faktoren im Einzelnen:

1. Die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit wurde als Grundaufgabe anerkannt und festgeschrieben.
2. Diakonische Werke wurden in 3 Klassen eingeteilt.
 - ländlich
 - klein- und mittelständisch
 - großstädtisch
3. Als Bewertungsfaktoren wurden die klassischen Parameter der kommunalen Versorgungsplanung herangezogen:
 - Gesamtzahl der Einwohner = Einfluss auf die zu erwartende Inanspruchnahme
 - Gesamtfläche/Siedlungsfläche = relevant für Aufwand (Wegstrecke – Wegzeiten)
 - Zahl der Pfarrämter = Kontakte zu Kirchengemeinderäten, Ältestenkreise etc.
4. – Zahl der Außenstellen = Mehraufwand durch die dezentrale Dienststellensituation (Koordination, Wegzeiten, Mehraufwand durch Telefondienste, Mehraufwand an Sachkosten)
5. Sockelbetrag
Mit einem Sockelbetrag bedacht wurden die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden, die nicht auf eine Bezirkumlage zurückgreifen können.

Die Zuweisung als Grundausrüstung für den Betrieb eines diakonischen Werkes bezieht sich seither auf die Arbeitsfelder Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit (KASA), die Kur- und Erholungssachbearbeitung sowie die zur Grundausrüstung erforderlichen Anteile für Verwaltung. Hinzu kam noch die Sockelzuweisung. Zuweisungsfaktor ist auch noch heute, für die Kur- und Erholungssachbearbeitung der festgeschriebene IST-Stellenplan zum 31.12.1990; für den Verwaltungsanteil bei den Sachkosten der SOLL-Stellenplan zum 31.12.1990 und für die Verwaltungskosten der Ist-Stellenplan 31.12.1990.

Die Gewichtung der verschiedenen Parameter erfolgte (und auch noch bis heute) durch einen festgeschriebenen SOLL- und IST-Stellenplanes aus dem Jahre 1990. Nach dieser Maßgabe wurden die Stellenanteile neu auf die Diakonischen Werke verteilt.

Aus dem Kreise der Diakonischen Werke wurde allgemein und übereinstimmend festgestellt, dass diese bis heute noch zugrunde gelegten Zuweisungskriterien nicht mehr den Strukturen vor Ort entsprechen, z.B. lassen sich die zum 31.12.1990 festgeschriebenen IST- und SOLL-Stellenpläne in keiner Einrichtung mehr abbilden bzw. nachvollziehen.

Auch wurde das Ziel der Überlegungen, auf eine vergleichbare finanzielle Ausstattung der Diakonischen Werke in Gemeinden und Bezirken zu kommen, nicht erreicht. Die Analyse der bisherigen Zuweisung an die Diakonie ergab große Unterschiede in der Pro-Kopf-Zuweisung (Schwankungen zwischen 12,35 € bzw. 3,26 € pro Kopf).

Die bisherige Gesetzesregelung war vor allem nicht mehr transparent und nachvollziehbar. Wegen des komplexen Regelungstatbestands war sie auch nur noch schwer administrierbar, weshalb die Notwendigkeit gesehen wurde, eine einfachere und transparentere Regelung zu schaffen.

Ausgangspunkt der Neuregelung

Ausgangspunkt der neuen Regelung war, flächendeckend und in allen Kirchenbezirken Diakonische Werke mit dem Angebot der Allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit sicher zu stellen.

Wie 1996 wird auch heute noch davon ausgegangen, dass die anderen Aufgabenfelder immer in erheblichen Anteilen durch öffentliche Zuschüsse finanziert und in Eigenverantwortung der örtlichen Träger wahrgenommen werden.

Entsprechend der Philosophie des Finanzausgleichsgesetzes wurde das Augenmerk darauf gelegt, eine errechenbare faktorbezogene Zuweisungsart – wie im Falle anderer Zuweisungsarten auch – zu schaffen.

Das heißt, es wurde jetzt bewusst keine Berechnung der Zuweisung an die Diakonie vorgesehen, in der jeweils der entsprechende IST-Bedarf zu prüfen und zugrunde zu legen ist. Dabei spielt eine Rolle, dass es nach Einschätzung der synodalen Vorbereitungsgruppe und des in die Vorbereitung der Regelungen einbezogenen Fachreferates bei der Diakoniezweisung darum geht, grundsätzlich vergleichbare Zuweisungstatbestände für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit zu definieren.

Ergebnis der Überlegungen:

Die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit wird weiterhin als Grundaufgabe anerkannt und soll für alle Kirchenbezirke ermöglicht werden.

Da künftig nur eine flächendeckende Grundausstattung für dieses Arbeitsfeld finanziell gesichert werden soll, konnte die Aufteilung in 3 Klassen und können auch die Faktoren der Flächen und Pfarrämter entfallen.

Zuweisungskriterien sind jetzt:

- a) Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung eines Diakonischen Werkes (Gemeindedienste) eine Zuweisung für die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit
- b) Als Bewertungsfaktoren wurden festgelegt
 1. Sockelbetrag
 2. Zuschlag, wenn mehr als ein Kirchenbezirk / Landkreise
 3. Einwohner
 4. Gemeindeglieder
- c) Die Zuweisung erhöht sich für Kirchengemeinden, für die aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach diesem Gesetz anerkannt wird.

Mit dem Sockelbetrag soll die personelle Mindestausstattung einer Beratungsstelle gesichert werden.

Gerade mit dem Bewertungsfaktor c) konnte u.a. auch erreicht werden, dass bei der jetzt stattfindenden Verteilung orientiert an einer Grundausstattung keine all zu großen Abweichungen (Minderzuweisungen) zu erwarten sind. Nur bei drei Diakonischen Werke kommt es danach zu größeren Minderzuweisungen.

Durch die Zuweisung nach dem Bewertungsfaktor c) wurde der Gesamtzuweisungsbetrag für Diakonische Werke um rd. 1 Mio. EUR aufgestockt.

Im Rahmen der Beratung dieses Modells auf der Frühjahrssynode wurde seitens der Träger, die nach dem neuen Modell Einbußen von jeweils ca. 100.000 € hinnehmen müssten, Kritik an dieser Berechnungsmethode laut. Es wurde kritisiert, dass die neue Berechnungsmethode nicht auf einer Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs beruhe und insoweit die Umschichtung im Ergebnis dazu führe, dass notwendige Arbeit in bisherigen Schwerpunktgebieten nicht mehr finanziert werden kann, dafür aber Träger, die den entsprechenden Bedarf gar nicht aufwiesen, eine Anhebung der Zuweisungsbeträge erhalten würden.

Allerdings würde bei dieser Argumentation auch der Grundsatz der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht mehr gelten, wonach bereits bisher nach geltendem Gesetz nur die Allgemeine Kirchliche Sozialarbeit gefördert wird und „die anderen Aufgabenfelder durch öffentliche Zuschüsse finanziert und in Eigenverantwortung der örtlichen Träger wahrgenommen werden. Anders als die „Kirchlich Allgemeine Sozialarbeit“ gehören diese Aufgaben nicht zu den Grundpflichtaufgaben der Diakonie vor Ort.“ (siehe Verhandlungen der Landessynode Herbst 1991, Nr. 3 S. 167ff)

Seitens der Träger, die eine Mehrzuweisung erhalten, wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Zuweisungsregelung zu ungerechten Ergebnissen geführt habe. Diese Träger konnten vielfach die gesetzlich erforderlichen Mindestrücklagen nicht bilden. Auch konnte in vielen Fällen notwendige Aufgaben der Allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit aufgrund dieser unzureichenden finanziellen Ausstattung entweder nicht angegangen werden oder mussten hilfsweise anderweitig finanziert werden, wobei dies in den meisten Fällen bedeute, dass die finanzielle

Absicherung fehlte. So ist beispielsweise die Schuldnerberatung eines Diakonieverbandes von der Finanzierung durch einen Sponsor abhängig.

Eine vermittelnde Lösung zwischen beiden Positionen war in den geführten Sondierungsgesprächen nicht möglich, sodass einerseits das vom Evangelischen Oberkirchenrat bereits in der Frühjahrssynode vorgeschlagene Kompromissmodell (Einführung des Ausgleichsfaktors gem. § 7 Abs. 3) und andererseits das aus der Mitte der Synode in die Diskussion eingebrachte Alternativmodell, das durch mathematische Angleichung zum Wegfall der Einbußen für die Diakonischen Werke in Mannheim und Karlsruhe führt, zur Abstimmung gestellt werden.

Aus den Anlagen und den angestellten Berechnungen ergeben sich die Auswirkungen beider Modelle.

Anl. 8.1

Anl. 8.2

Anl. 8.3

Beide Modelle führen nicht zu einer vollständigen Angleichung der Pro-Kopf-Zuweisungen. Hier gibt es weiterhin zum Teil große Unterschiede. Insoweit ist zu entscheiden, in welchem Umfang eine Annäherung der unterschiedlichen Pro-Kopf-Zuweisungen erfolgen soll oder ob durch ein weiteres Kompromissmodell die Lücke wieder größer werden soll. Seitens des Fachreferates wird das bereits auf der Frühjahrssynode eingebrachte Rechnungsmodell (Modell A), fachlich befürwortet.

Zu § 8 Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder

Grundsätzliches

Durch Änderung des Kindergartengesetzes zum 1.1.2004 wurde die Finanzierungszuständigkeit für Kindergärten in Baden-Württemberg bei den Gemeinden gebündelt. Anstelle der bisherigen dualen Förderung der Kindergartenträger durch Land und Gemeinden erfolgt die Förderung der Kindergartenträger nunmehr ausschließlich durch die politischen Gemeinden. Unter Beachtung dieser Kommunalisierung im Kindergartenbereich sichert die Änderung des § 8 FAG nun eine sachgerechte Betriebszuweisung bei einem gleichzeitig vereinfachten Bearbeitungsverfahren. Darüber hinaus werden aktuelle Aufgabenstellungen im Arbeitsfeld der Tageseinrichtungen für Kinder durch ein entsprechendes Zuschlagssystem in geeigneter Weise berücksichtigt. Intention der jetzigen Änderung ist, die bestehende Finanzierungssystematik im Grundsatz beizubehalten und dort zu verändern, wo bisherige Regelungen den zwischenzeitlichen Entwicklungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht mehr gerecht werden.

Zu § 8 Abs. 1

Zukünftig erhalten die Kirchengemeinden eine Zuweisung, die je nach Einrichtungsgröße einen Basispunktwert zugrunde legt. Dabei wird auf eine Differenzierung bzw. Abstufung für gering ausgelastete, durchschnittlich ausgelastete und voll ausgelastete Gruppen verzichtet. In der Regel sind die je nach Einrichtungsgröße entsprechenden sächlichen wie personellen Rahmenbedingungen vorzuhalten, so dass ein Basispunktwert unabhängig von der faktischen Auslastung der Gruppen gerechtfertigt ist. Damit ist eine feststehende kalkulatorische Grundlage gegeben, die im Kontext mit der kommunalen Förderung einen gesicherten Eigenanteil der Kirchengemeinde ausweist.

Der für die jeweiligen Einrichtungsgrößen dargestellte Basispunktwert legt eine statistisch nachweisbare durchschnittliche Gruppengröße zugrunde.

Zu § 8 Abs. 3

Beibehalten wird ein Abschlag von 400 Punkten je Gruppe, sofern diese als Halbtagsgruppen betrieben werden. Aufgrund einer reduzierten Öffnungszeit – max. 5 Stunden pro Tag – fallen die personellen wie sächlichen Aufwendungen geringer aus. Ein Abschlag ist somit auch weiterhin gerechtfertigt.

Zu § 8 Abs. 4

Für Gruppen, die als Kinderkrippe oder als altersgemischte Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren geführt werden, fällt ein höherer Personal- und Sachaufwand an. Dies gilt ebenso für Gruppen mit einer ganztägigen Öffnungszeit. Die bisherige Regelung im FAG für Krüppengruppen hat sich bewährt und wird unverändert beibehalten.

Geändert ist die Regelung für altersgemischte Gruppen. Hier erfolgt nicht mehr ein Zuschlag pro Gruppe, sondern nun auf die Einrichtung bezogen. Zukünftig erhält der Träger einen Zuschlag, wenn wenigstens 6 Kinder unter 3 Jahren in der Einrichtung betreut werden.

Die zuschlagsauslösende Kinderzahl ist getrennt angesetzt, wobei der Punktwert für den Zuschlag mit 400 Punkten ebenfalls niedriger als in der bisherigen Regelung festgelegt ist. Die Erhöhung des Zuschlages kann entsprechend der zum Stichtag erhobenen Zahl der unter dreijährigen Kindern stufenweise erfolgen.

Ebenfalls angepasst ist die Regelung für ganztagsbetreute Kinder. Ein Zuschlag erfolgt nun, sofern 10 Kinder die Einrichtung ganztags besuchen. Der Zuschlag erhöht sich stufenweise, je nach Gesamtzahl der Ganztagskinder in der Einrichtung.

In der Neuregelung entfällt der Zuschlag für Schülerhorte bzw. Hortgruppen. Ferner stellen Schulkinder in altersgemischten Gruppen zukünftig *kein* zuschlagauslösendes Kriterium mehr dar. Sofern Schulkinder ganztags betreut werden, begründen sie einen Zuschlag als Ganztagskind.

Damit kann einer möglichen Schlechterstellung der Träger von Angeboten der Schulkinderbetreuung entgegengewirkt werden.

Zu § 8 Abs. 7

Die Frage der Gebäudeunterhaltung war im bisherigen Gesetzestext völlig offen und wurde deshalb jetzt mit aufgegriffen. Ausgehend von dieser Bestimmung lässt sich diese Thematik künftig leichter in Betriebskostenverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen aufnehmen.

Zu § 9 Bonuszuweisung

Im Bereich der Bonuszuweisung, an der wegen der bisher guten Erfahrungen und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Etablierung von Fundraising auf der Ebene der Kirchengemeinden festgehalten werden sollte, soll eine Umstellung der Förderung hin zur Etablierung eines nachhaltigen Fundraising durch die Bonuszuweisung unterstützt werden. An der Zielsetzung der Etablierung eines nachhaltigen Fundraising als zusätzliches Standbein der kirchengemeindlichen Finanzierung soll die Bonuszuweisung aufgrund der positiven Erfahrungen fortgeführt und modifiziert werden. Bezuschusst werden sollen künftig nicht mehr Einzelprojekte, sondern die Vorlage eines nachhaltigen auf mindestens drei Jahre ausgelegten Fundraising-Konzeptes. In Zeiten schwieriger Strukturmaßnahmen, die meist mit Kürzungen einhergehen, erleben Kirchengemeinden eine Förderung von Fundraising-Maßnahmen neben den durch eigene Kraft und eigenes Engagement eingeworbenen Mitteln als motivierend und stärkend. Es handelt sich um eine Statistik, die nicht nach unten, sondern nach oben zeigt!

Zu § 10 Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst Anl. 9

Die bisherige Erstattung bei Anmietung von Kirchen, Gemeinderäumen oder Pfarwohnungen wird von 90 % auf künftig 75 % abgesenkt werden. Damit soll verhindert werden, dass sich Kirchengemeinden ohne Finanzdruck von Gebäuden trennen und die Solidargemeinschaft die Anmietung von Flächen fast vollständig tragen muss. Diese Entscheidung wird bei höherer Eigenbeteiligung erschwert.

Parallel dazu soll die Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen für alle anrechenbare (alte wie auch neue) Darlehen auf 70 % begrenzt werden. Damit soll mittelfristig eine Verminderung der Verschuldung erreicht werden. Es ist festzustellen, dass sich Vermögen und Schulden vieler Kirchengemeinden parallel nach oben entwickeln, da die Refinanzierung von FAG-fähigen Darlehen bisher zu 75 % von der Solidargemeinschaft geleistet wird. Bisher wurden im Bereich der Bedarfszuweisung Mieten mit 50 % auf den Schuldendienst angerechnet. Langfristig sollte es Zielsetzung sein, dass Kirchengemeinden mit vermieteten Flächen wirtschaftlich umgehen, sich also aus eigenem Interesse um notwendige Mietanpassungen und die wirtschaftliche Vermietung ihrer Flächen und um die erforderliche Substanzerhaltung kümmern. Eine Anrechnungsregelung in der bisherigen Form wirkt in vielen Fällen für diese Zielsetzung nicht motivierend. Deshalb ist eine weitere Absenkung (früher 75 % – jetzt 50 %) auf künftig 33 % vorgesehen. Eine noch höhere Absenkung würde ein zu hohes Umschichtungsvolumen nach sich ziehen.

Zu § 11 Ausgleichsbetrag

Da Zuweisungen aus dem Strukturfonds weggefallen sind (siehe Begründung zu § 2) kann Abs. 1 entfallen. Bei den Vorberatungen der Frühjahrssynode sprachen sich alle Ausschüsse dafür aus, dass sich die durch Gesetzesänderung zum 1. Januar 2008 ergebenden Minderzuweisungen bei Diakonischen Werken und Diakonieverbänden – zur Vermeidung von Härten – in Raten von einem Viertel je Jahr abgeschmeltzt werden.

Zu § 12 Gesamtzuweisung

– keine Gesetzesänderung –

Zu § 13 Berechnungstichtag, Rundungen und Teilzahlungen

– keine Gesetzesänderung –

Zu § 14 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung

– keine Gesetzesänderung –

Zu § 15 Außerordentliche Finanzaufweisung

Anl. 10

Neuregelung in Abs. 6. Hier erfolgt eine Einschränkung, dass eine Rückzahlung nicht erfolgt, wenn die Zahlung einer Außerordentlichen Finanzaufweisung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes

erfolgt ist. Bemühungen der Kirchengemeinde frühzeitig im Haushaltssicherungskonzept Einsparmaßnahmen umzusetzen oder neue Finanzmittel zu erzielen, sollten nicht durch die Rückzahlung der gewährten außerordentlichen Finanzaufweisung gehemmt werden.

Zu § 16 Zweck

Die Kirchenbezirke haben nach der geltenden Steuerordnung kein originäres Steuererhebungsrecht. Steuergläubiger sind nur die Kirchengemeinde und die Landeskirche. Diese Bestimmung dient zur Klarstellung, dass die Kirchenbezirke die Zuweisungen nicht als Steueranteil sondern unmittelbar als zweckgebundene Zuweisung aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden erhalten (s.a. Begründung zu § 2). Die Höhe wird durch die Landessynode im Rahmen der Beschlüsse über den landeskirchlichen Haushalt festgestellt.

Zu § 17 Zuweisungen an die Kirchenbezirke

– keine Gesetzesänderung –

Zu § 18 Grundzuweisung

Anl. 11

Erst bei der FAG-Änderung 1996 wurde die Grundzuweisung für Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde in die normierte Steuerzuweisung mit aufgenommen. Die Zuweisung orientierte sich damals am gewachsenen IST-Zustand mit der Absicht, denselben auf der Grundlage von Bewertungspunkten mit möglichst geringen Abweichungen vom IST abzubilden. Dieser damalige Ausgangspunkt greift jetzt nicht mehr. Die Bewertungsgrundlagen wurden jetzt unter Beachtung der durchgeführten Bezirksstrukturreformen und im Blick auf eine Stärkung der Verantwortung der Kirchenbezirke neu angepasst.

Bei der Zahl der Gemeindeglieder gibt es nun nur noch die Unterscheidung zwischen „mindestens 30.000 Gemeindeglieder und über 30.000 Gemeindeglieder“

Durch den Wegfall der Pfarrämter als Berechnungsgröße soll der Anreiz zur Zusammenlegung nicht blockiert werden.

An Stelle der Pfarrämter wird jetzt die Zahl der Predigtstellen berücksichtigt. Voraussetzung ist hier, dass bei der Predigtstelle eine regelmäßige und öffentliche Wortverkündigung stattfindet.

Die Zahl der Vikarsstellen ist künftig nicht mehr zuweisungsrelevant. Neu hinzugekommen sind jedoch die sonstigen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken, da diese durch eine gewollte Einbindung in die Bezirksarbeit mit ausgaberelevant sind. Für die Berechnung entscheidend sind die SOLL-Deputate.

Die Flächenkappung auf max. 800 qkm wurde aufgehoben, da bei den durch die Bezirksstrukturreform geschaffenen (größeren) Bezirken die Flächenausweitung voll Berücksichtigung finden soll.

Für den Bereich des Schuldekans wurde diese Flächenbegrenzung ebenso aufgehoben und die Punktezahl je 100 qkm wurde von bisher 40 Punkten an die Punkte für den Bereich des Dekanats in Höhe von 200 Punkten angepasst. Dies führt letztlich zu einer Ausweitung der zweckgebundenen Zuweisung für die Kirchenbezirke von rd. 200.000 EUR. Eine Minderzuweisung erhalten nach den neuen Berechnungsmodellen zwei Kirchenbezirke. Hier ist die Gewährung eines Ausgleichsbetrages vorgesehen (§ 20).

Der Bezug in Abs. 3 auf § 4 Abs. 4 Satz 2 bedeutet: Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirks durch Neubildung, Trennung oder Vereinigung, so werden für den Geltungszeitraum dieses Gesetzes die bisher nach § 18 berechnete Grundzuweisung als Mindestbetrag weiter gewährt.

Zu § 19 Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

Die Neuregelung in § 7 gilt für auch Diakonischen Werke und Diakonieverbände.

Zu § 20 Ausgleichsbetrag

Bei den Vorberatungen der Frühjahrssynode sprachen sich alle Ausschüsse dafür aus, dass die sich aus den zum 1. Januar 2008 durchzuführenden Neuberechnungen ergebenden Minderzuweisungen bei Kirchenbezirken, deren Vereinigung vor dem 1. Januar 2008 vollzogen wurde, die Minderzuweisung nur in Raten von einem Viertel je Jahr berücksichtigt werden. Basis für die Vergleichsberechnung ist das Jahr 2006.

Zu § 21 Berechnungsverfahren

– keine gesetzliche Änderung –

Zu § 22 Außerordentliche Finanzaufweisung

– keine gesetzliche Änderung –

Zu § 23 Fortschreibung

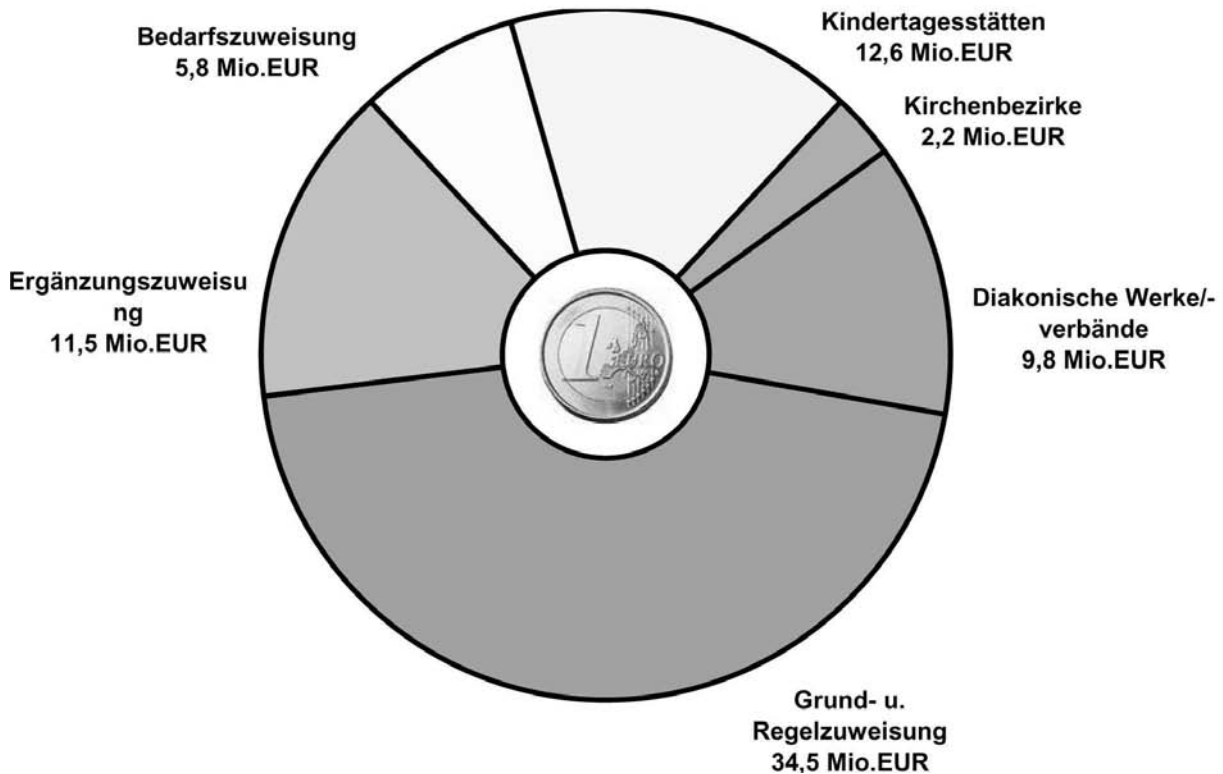
– keine gesetzliche Änderung –

Zu § 24 Inkrafttreten

– keine gesetzliche Änderung –

Anlage 5, Anlage 1

Aufteilung der Steuerzuweisung nach Zuweisungsarten

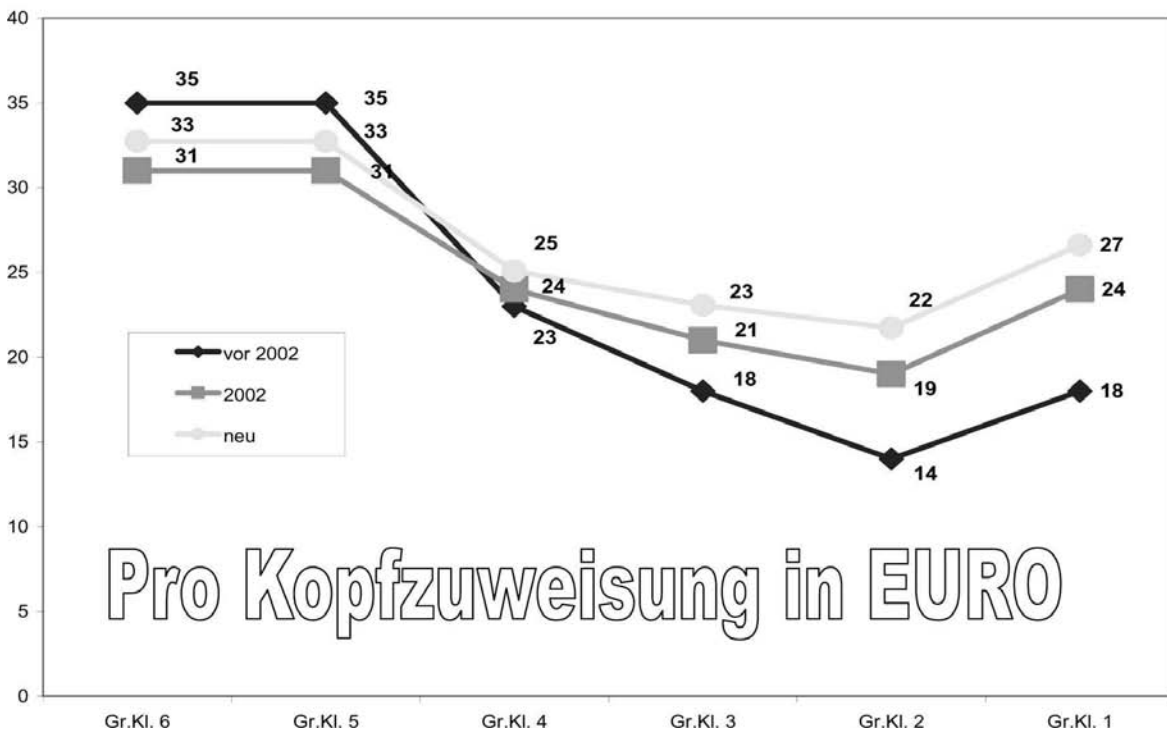


Anlage 5, Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen Gesamtzusammenstellung

Zuweisungsart	Bisherige Zuweisung	Neue Zuweisung	Finanzielle Auswirkung: Bedarf +/-
Grund- und Regelzuweisung (§ 4 FAG)			
Grundzuweisung	7.672.167 €	8.611.616 €	+ 939.449 €
Regelzuweisung	22.316.109 €	24.320.152 €	+ 2.004.043 €
Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt*	982.914 €	1.608.293 €	+ 625.379 €
* Variante C	30.971.190 €	34.540.061 €	+ 3.568.871 €
Ergänzungszuweisung (§ 5 FAG)			
für Gebäudeunterhaltung	7.956.558 €	7.956.558 €	0 €
für Gebäudebewirtschaftung	6.523.918 €	3.552.019 €	- 2.971.899 €
	14.480.476 €	11.508.577 €	- 2.971.899 €
Bedarfszuweisung (§ 10 FAG)			
für Mieten und Schuldendienst	5.664.241 €	5.842.851 €	+ 178.610 €
	5.664.241 €	5.842.851 €	+ 178.610 €
Grundzuweisung für Kirchenbezirke			
	1.925.004 €	2.172.071 €	+ 247.067 €
	1.925.004 €	2.172.071 €	+ 247.067 €
Betriebszuweisung für			
Diakonische Werke und Diakonieverbände	5.502.547 €	6.685.810 €	+ 1.183.263 €
Diakonische Werke der Großstädte	3.184.202 €	3.112.532 €	- 71.670 €
(Variante A)	8.686.749 €	9.798.342 €	+ 1.111.593 €
Bonuszuweisung			
	250.000 €	500.000 €	+ 250.000 €
	250.000 €	500.000 €	+ 250.000 €

Grund- und Regelzuweisung



Neue Faktoren bei der Grund- und Regelzuweisung und der Ergänzungszuweisung und die finanziellen Auswirkungen

Zuweisungsart	bisher	NEU	Zuweisung bisher	Auswirkungen der Änderungen
Grundzuweisung Punkte	0,98	1,10	7.672.167	939.449
Regelzuweisung			22.316.109	2.004.043
Mindestpunkte				
Punkte	bisher	Neu		
bis 1000	2,65	2,89		
1001-3000	1,57	1,71		
3001-5000	4,11	4,48		
5001-8000	2,67	2,91		
8001-20000	6,56	7,15		
ab 20001	3,50	3,81		
Anschluss VSA Punkte			982.914	625.379
bis 1000 Gem.glieder	0,3	0,3		
ab 1001 - 20.000 Gem.glieder	0,04	0,15		
ab 20.001 Gem.glieder	0	0,10		
Ergänzungszuweisung			6.523.918	-2.971.899
Bedarfszuweisung			5.664.241	178.610
Erst. der Mietausgaben in %	90%	75%	473.589	-55.404
Erst. Schuldendienst in %	75%	70%	6.541.888	1.284.543
Anrechnung der Mieteinnahmen in %	50%	33%	1.261.236	-1.050.529
Summe Gesamt				775.582

**Neuberechnung der Steuerzuweisung
für die Zuweisungsarten:
- Grund- und Regelzuweisung - § 4 FAG
- Anschluss an ein Verwaltungsamt - § 4 Abs. 5 FAG
- Ergänzungszuweisung - § 5 FAG
- Bedarfzuweisung - § 10 FAG**

Berechnung (Anschluss an ein Verwaltungsamt - Variante C) - siehe Einzelberechnung Anlage 13 Seite 44 - 52

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Grundzuweisung		Regelzuweisung		Anschluss ans		Ergänzungszuweisung		Ergänzungszuweisung für Gebäude		Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung		Bedarfszuweisung		Bedarfszuweisung		Summe Zuweisung	Summe Zuweisung	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU	
			bisher	NEU	bisher	NEU	VSA bisher	VSA NEU	bisher	NEU	bisher	NEU	bisher	NEU	bisher	NEU	Bisher	Neu							
Landeskirche Baden	1.315.755		7.672.167 €	8.611.616 €	22.316.109 €	24.320.152 €	982.914 €	1.608.293 €	7.956.312 €	6.523.918 €	3.552.019 €	5.664.241 €	5.842.851 €	51.891.244 €	51.891.244 €	775.583 €	1,52%	38,85 €	39,44 €					38,85 €	39,44 €
Gemeindegrößenklasse 6	281.039		1.839.400 €	1.839.400 €	6.562.432 €	7.147.637 €	0 €	212.941 €	2.135.400 €	1.790.305 €	813.787 €	249.736 €	555.778 €	12.704.944 €	12.704.944 €	328.332 €	2,65%	44,04 €	45,21 €					44,04 €	45,21 €
Gemeindegrößenklasse 5	143.560		837.098 €	939.600 €	3.324.868 €	3.623.872 €	40.128 €	135.431 €	801.828 €	642.757 €	321.416 €	601.893 €	602.505 €	6.248.572 €	6.424.652 €	176.080 €	2,82%	43,53 €	44,75 €					43,53 €	44,75 €
Gemeindegrößenklasse 4	126.574		738.053 €	828.427 €	2.026.150 €	2.206.354 €	64.556 €	138.233 €	751.782 €	609.007 €	292.734 €	538.745 €	538.316 €	4.728.282 €	4.757.905 €	29.613 €	0,63%	37,36 €	37,59 €					37,36 €	37,59 €
Gemeindegrößenklasse 3	230.672		1.345.048 €	1.509.748 €	3.243.905 €	3.535.513 €	154.549 €	273.306 €	1.008.739 €	860.283 €	359.063 €	838.243 €	848.095 €	7.450.768 €	7.534.464 €	83.696 €	1,12%	32,30 €	32,66 €					32,30 €	32,66 €
Gemeindegrößenklasse 2	422.500		2.463.598 €	2.765.263 €	5.316.738 €	5.795.936 €	496.290 €	620.986 €	2.317.052 €	1.823.458 €	969.910 €	2.401.340 €	2.309.790 €	14.818.475 €	14.775.937 €	-42.538 €	-0,29%	35,07 €	34,97 €					35,07 €	34,97 €
Gemeindegrößenklasse 1	111.410		649.632 €	729.178 €	1.842.016 €	2.008.840 €	227.391 €	227.337 €	941.512 €	798.108 €	798.108 €	1.034.284 €	988.367 €	5.492.943 €	5.693.343 €	200.400 €	3,65%	49,30 €	51,10 €					49,30 €	51,10 €
			7.672.167 €	8.611.616 €	22.316.109 €	24.320.152 €	982.914 €	1.608.293 €	7.956.558 €	6.523.918 €	3.552.019 €	5.664.241 €	5.842.851 €	51.891.907 €	51.891.490 €	775.583 €	1,52%								

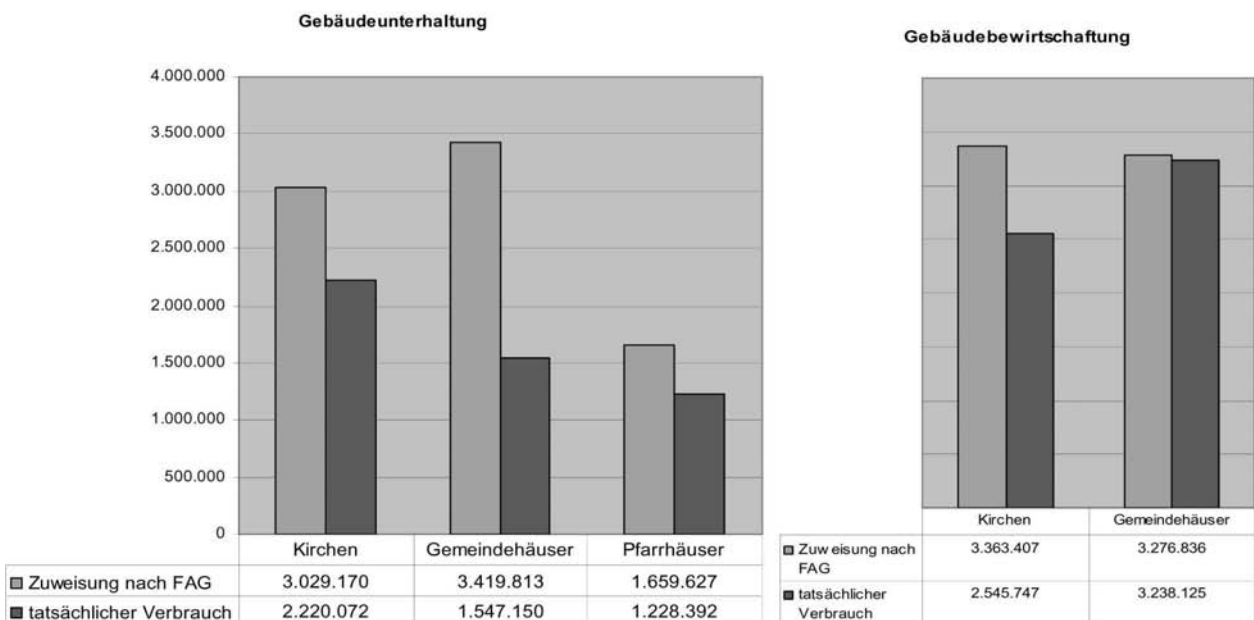
Berechnung (Anschluss an ein Verwaltungsamt - Variante D) - siehe Einzelberechnung Anlage 14 Seite 53 - 61

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Grundzuweisung		Regelzuweisung		Anschluss ans		Ergänzungszuweisung		Ergänzungszuweisung für Gebäude		Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung		Bedarfszuweisung		Bedarfszuweisung		Summe Zuweisung	Summe Zuweisung	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU	
			bisher	NEU	bisher	NEU	VSA bisher	VSA NEU	bisher	NEU	bisher	NEU	bisher	NEU	Bisher	Neu									
Landeskirche Baden	1.315.755		7.672.167 €	8.611.616 €	22.316.109 €	24.320.152 €	982.914 €	1.494.420 €	7.956.312 €	6.523.918 €	3.552.019 €	5.664.241 €	5.842.851 €	51.777.371 €	51.777.371 €	661.709 €	1,29%	38,85 €	39,35 €					38,85 €	39,35 €
Gemeindegrößenklasse 6	281.039		1.839.400 €	1.839.400 €	6.562.432 €	7.147.637 €	0 €	99.069 €	2.135.400 €	1.790.305 €	813.787 €	249.736 €	555.778 €	12.591.070 €	12.591.070 €	214.469 €	1,73%	44,04 €	44,80 €					44,04 €	44,80 €
Gemeindegrößenklasse 5	143.560		837.098 €	939.600 €	3.324.868 €	3.623.872 €	40.128 €	135.031 €	801.828 €	642.757 €	321.416 €	601.893 €	602.505 €	6.248.572 €	6.424.652 €	176.080 €	2,82%	43,53 €	44,75 €					43,53 €	44,75 €
Gemeindegrößenklasse 4	126.574		738.053 €	828.427 €	2.026.150 €	2.206.354 €	64.556 €	138.233 €	751.782 €	609.007 €	292.734 €	538.745 €	538.316 €	4.728.282 €	4.757.905 €	29.613 €	0,63%	37,36 €	37,59 €					37,36 €	37,59 €
Gemeindegrößenklasse 3	230.672		1.345.048 €	1.509.748 €	3.243.905 €	3.535.513 €	154.549 €	273.306 €	1.008.739 €	860.283 €	359.063 €	838.243 €	848.095 €	7.450.768 €	7.534.464 €	83.696 €	1,12%	32,30 €	32,66 €					32,30 €	32,66 €
Gemeindegrößenklasse 2	422.500		2.463.598 €	2.765.263 €	5.316.738 €	5.795.936 €	496.290 €	620.986 €	2.317.052 €	1.823.458 €	969.910 €	2.401.340 €	2.309.790 €	14.818.475 €	14.775.937 €	-42.538 €	-0,29%	35,07 €	34,97 €					35,07 €	34,97 €
Gemeindegrößenklasse 1	111.410		649.632 €	729.178 €	1.842.016 €	2.008.840 €	227.391 €	227.337 €	941.512 €	798.108 €	798.108 €	1.034.284 €	988.367 €	5.492.943 €	5.693.343 €	200.400 €	3,65%	49,30 €	51,10 €					49,30 €	51,10 €
			7.672.167 €	8.611.616 €	22.316.109 €	24.320.152 €	982.914 €	1.494.420 €	7.956.558 €	6.523.918 €	3.552.019 €	5.664.241 €	5.842.851 €	51.777.616 €	51.777.616 €	661.709 €	1,29%								

**Berechnung: Anschluss an ein kirchliches Verwaltungsamt
Vergleich der Alternativ-Vorschläge C + D nach § 4 Abs. 5 FAG**

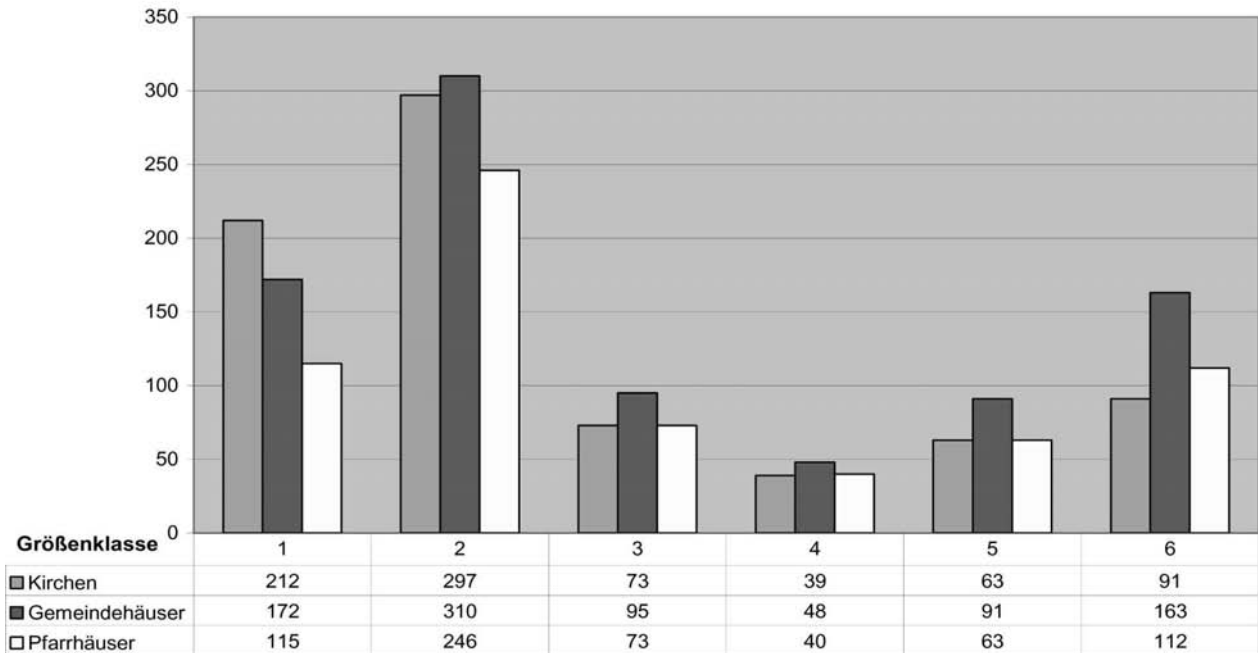
Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Anschluss ans VSA bisher	Anschluss ans VSA Vorschlag C	Differenz Vorschlag C zu bisher	Anschluss ans VSA Vorschlag D	Differenz Vorschlag D zu bisher	Differenz Vorschlag C zu Vorschlag D
Landeskirche Baden	1.315.755		982.914 €	1.608.293 €	625.379 €	1.494.420 €	511.506 €	113.874 €
Gemeindegrossenklasse 6	281.039		0 €	212.941 €	212.941 €	99.068 €	99.068 €	113.874 €
Gemeindegrossenklasse 5	143.560		40.128 €	135.431 €	95.303 €	135.431 €	95.303 €	0 €
Gemeindegrossenklasse 4	126.574		64.556 €	138.293 €	73.737 €	138.293 €	73.737 €	0 €
Gemeindegrossenklasse 3	230.672		154.549 €	273.306 €	118.757 €	273.306 €	118.757 €	0 €
Gemeindegrossenklasse 2	422.500		496.290 €	620.986 €	124.696 €	620.986 €	124.696 €	0 €
Gemeindegrossenklasse 1	111.410		227.391 €	227.337 €	-54 €	227.337 €	-54 €	0 €
Gesamtsumme			982.914 €	1.608.293 €	625.379 €	1.494.420 €	511.506 €	113.874 €
Mannheim	86.164	6	- €	61.430,66 €	61.431 €	19.813,50 €	19.814 €	41.617 €
Karlsruhe	53.960	6	- €	41.174,34 €	41.174 €	19.813,50 €	19.814 €	21.361 €
Freiburg	47.690	6	- €	37.230,51 €	37.231 €	19.813,50 €	19.814 €	17.417 €
Pforzheim	46.988	6	- €	36.788,95 €	36.789 €	19.813,50 €	19.814 €	16.975 €
Heidelberg	46.237	6	- €	36.316,57 €	36.317 €	19.813,50 €	19.814 €	16.503 €
Villingen	17.267	5	3.648 €	17.234,91 €	13.587 €	17.234,91 €	13.587 €	0 €
Offenburg	15.848	5	3.648 €	15.896,09 €	12.248 €	15.896,09 €	12.248 €	0 €
Lahr	14.830	5	3.648 €	14.935,61 €	11.288 €	14.935,61 €	11.288 €	0 €
Baden-Baden	13.613	5	3.648 €	13.787,37 €	10.139 €	13.787,37 €	10.139 €	0 €
Konstanz	12.596	5	3.648 €	12.827,83 €	9.180 €	12.827,83 €	9.180 €	0 €
Weinheim	11.697	5	3.648 €	11.979,62 €	8.332 €	11.979,62 €	8.332 €	0 €
Rastatt	11.019	5	- €	0,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0 €
Lörrach	10.539	5	3.648 €	10.887,05 €	7.239 €	10.887,05 €	7.239 €	0 €
Ettlingen	9.841	5	3.648 €	10.228,48 €	6.580 €	10.228,48 €	6.580 €	0 €
Emmendingen	9.256	5	3.648 €	9.676,54 €	6.029 €	9.676,54 €	6.029 €	0 €
Rheinfelden	9.000	5	3.648 €	9.435,00 €	5.787 €	9.435,00 €	5.787 €	0 €
Karlsruhe-Durlach	8.054	5	3.648 €	8.542,45 €	4.894 €	8.542,45 €	4.894 €	0 €

**Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhaltung
Vergleich zu den IST-Ausgaben**



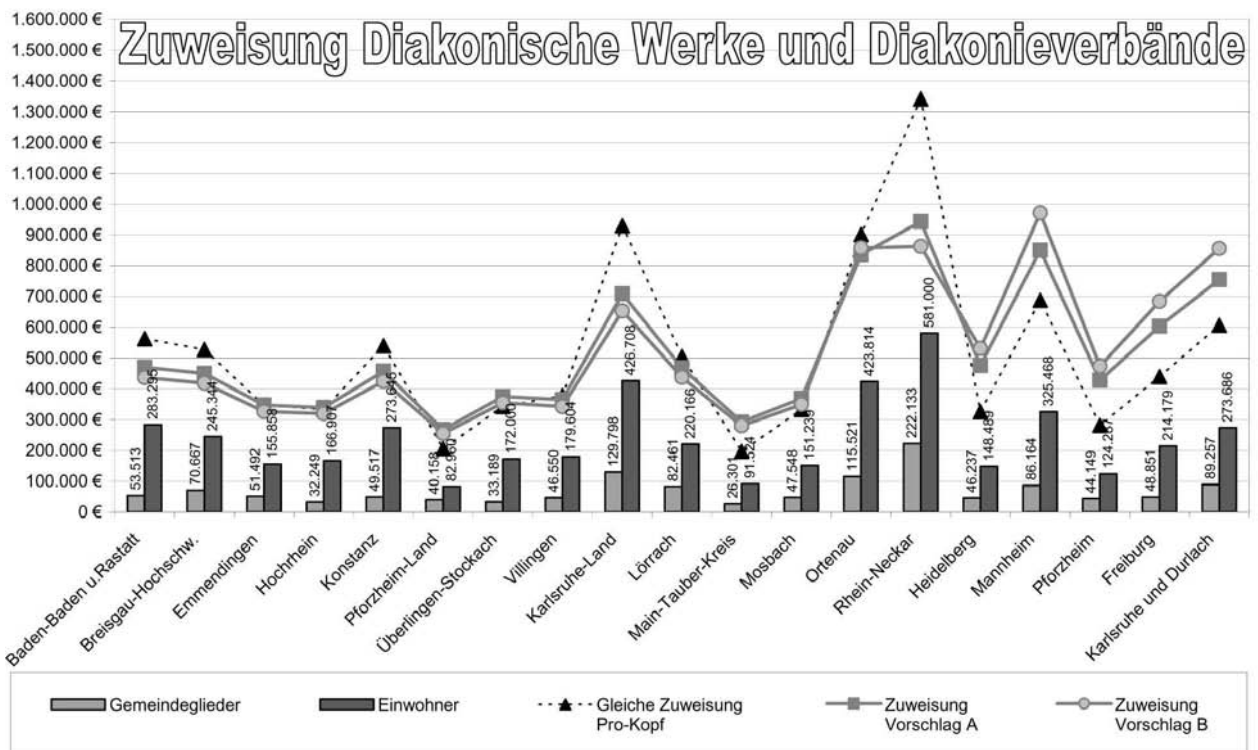
Anlage 5, Anlage 72

Gebäude nach Größenklassen



Anlage 5, Anlage 8

Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände



Berechnung: Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände

Berechnungsfaktoren:

1) Socketbetrag	150.000 €
2) je Gemeindeglied	30.000 € (20% Zuschlag, wenn mehr als ein Kibez/Landkreis)
3) je Einwohner	0,95 €
4) sozialer Brennpunkt je Einw.	0,95 €

Vorschlag A

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen				Berechnung						Pro Einw. neu	Pro Einw. bisher	Pro Einw. Diakonieuumlage			
	Kirchenbezirk/Landkreis	Anzahl Gemeindeglieder	Anzahl Einwohner	Socketbetrag	weiterer Kirchenbezirk	Gemeinglieder	Einwohner	Zuschlag sozialer Brennpunkt	Zuweisung neu	Zuweisung bisher				Differenz	Pro Gemeinglied neu	Pro Gemeinglied bisher
Baden-Baden u. Rastatt	1	53.513	283.295	150.000	0	50.837	269.130		469.968	389.364	80.604	8,78	7,28	1,66	41.380	
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	150.000	0	67.134	233.077		450.210	398.064	52.146	6,37	5,63	1,84	2.880	
Emmendingen	1	51.492	155.858	150.000	0	48.917	148.065		346.983	184.099	162.884	6,74	3,58	2,23	10.700	
Hochrhein	1	32.249	166.907	150.000	0	30.637	158.562		339.198	292.728	46.470	10,52	9,08	2,03	12.900	
Konstanz	1	49.517	273.645	150.000	0	47.041	259.963		457.004	410.484	46.520	9,23	8,29	1,67	20.000	
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	150.000	0	38.150	78.812		266.962	133.366	133.366	6,65	3,33	3,22	15.340	
Überlingen-Stockach	2	33.189	172.000	150.000	30.000	31.530	163.400		374.930	320.280	54.650	11,30	9,65	2,18	15.000	
Villingen	1	46.550	179.604	150.000	0	44.223	170.624		364.846	272.340	92.506	7,84	5,85	2,03	23.854	
Karlsruhe-Land	2	129.798	426.708	150.000	30.000	123.308	405.373		708.681	490.296	218.385	5,46	3,78	1,66	81.850	
Lörrach	2	82.461	220.166	150.000	30.000	78.338	209.158		467.496	417.660	49.836	5,67	5,06	2,12	23.350	
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	150.000	30.000	24.986	86.948		291.934	228.720	63.214	11,10	8,70	3,19	16.190	
Mosbach	2	47.548	151.239	150.000	30.000	45.171	143.677		368.848	309.756	59.092	7,76	6,51	2,44	32.650	
Ortenau	2	115.521	423.814	150.000	30.000	109.745	402.623	143.407	835.776	930.120	-94.345	7,23	8,05	1,97	56.430	
Rhein-Neckar	2	222.133	581.000	150.000	30.000	211.026	551.950		942.976	725.040	217.936	4,25	3,26	1,62	69.500	
Zwischensumme	21	1.001.097	3.454.064	2.100.000	210.000	951.042	3.281.361	143.407	6.685.810	5.502.547	1.183.263	6,68	5,50	1,94	422.024	
Heidelberg	1	46.237	148.489	150.000	0	43.925	141.065		476.054	436.357	39.697	10,30	9,44	3,21	0	
Mannheim	1	86.164	325.468	150.000	0	81.856	309.195		850.245	968.437	-108.192	9,87	11,12	2,61	0	
Pforzheim	1	44.149	124.287	150.000	0	41.942	118.073		428.087	352.384	75.703	9,70	7,98	3,44	0	
Freiburg	1	48.851	214.179	150.000	0	46.408	203.470		603.349	560.040	43.309	12,35	11,46	2,82	11.116	
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	150.000	0	84.794	260.002		754.798	876.984	-122.186	8,46	9,83	2,76	0	
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	750.000	0	298.925	1.031.804	1.031.804	3.112.532	3.184.202	-71.670	9,89	10,12	2,87	11.116	
Gesamtsumme	26	1.315.755	4.540.173	2.850.000	210.000	1.249.967	4.313.164	1.175.211	9.798.342	8.686.749	1.111.593	7,45	6,60	2,16	433.140	

Berechnung: Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände

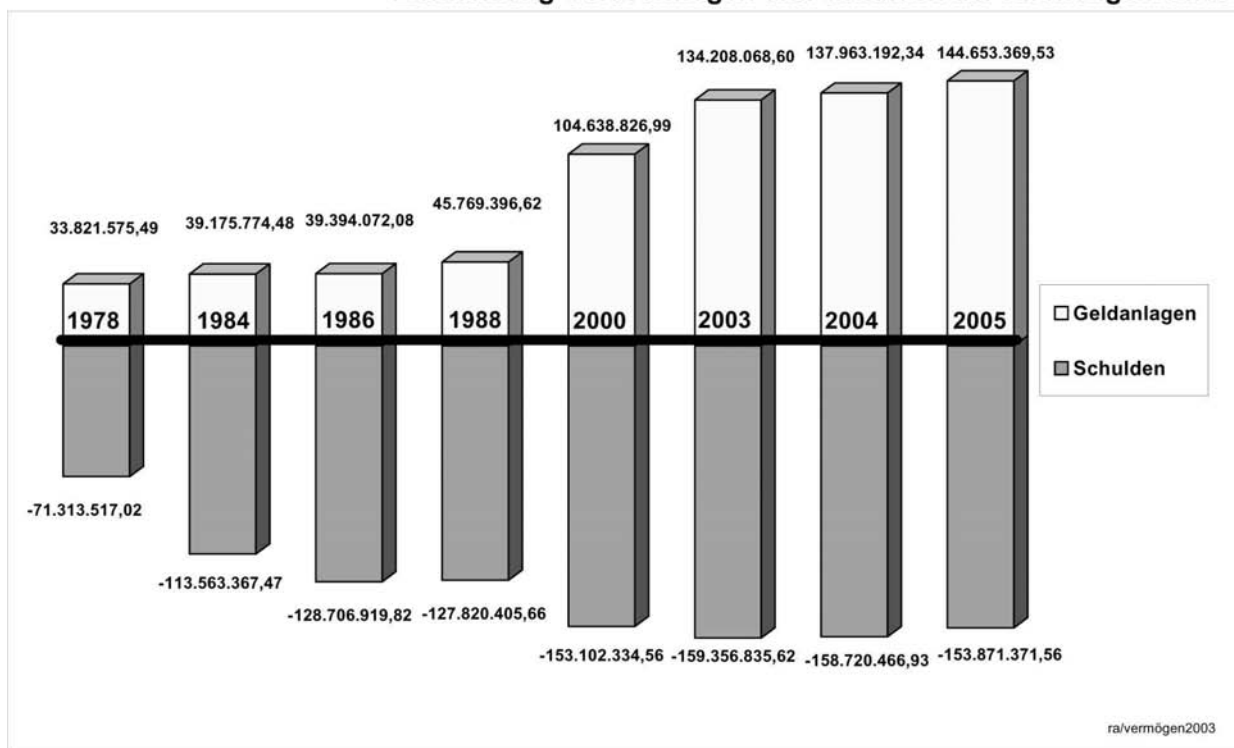
<p>Vorschlag B</p> <p>Berechnungsfaktoren:</p> <p>1) Sockelbetrag 150.000 €</p> <p>2) je Gemeindeglied 30.000 € (20% Zuschlag, wenn mehr als ein Kibez/Landkreis)</p> <p>3) je Einwohner 0,85 €</p> <p>4) sozialer Brennpunkt je Einw. 1,45 €</p>	<p>150.000 €</p> <p>30.000 € (20% Zuschlag, wenn mehr als ein Kibez/Landkreis)</p> <p>0,85 €</p> <p>0,85 €</p> <p>1,45 €</p>
---	--

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnung										Differenz	Zuweisung bisher	Zuweisung neu	Pro Gem.gl bisher	Pro Gem.gl neu	Pro Einw. neu	Pro Einw. bisher	Diakonieverumlage
	Berechnungsgrößen					Berechnung												
	Kirchenbezirk/Landkreis	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner	Socketbetrag	weiterer Kirchenbezirk	Gem.-glieder	Einwohner	Zuschlag sozialer Brennpunkt	Zuweisung neu	Zuweisung bisher								
Baden-Baden u. Rastatt	1	53.513	283.295	150.000	0	45.486	240.801		436.287	389.364	46.923	8,15	7,28	1,54	1,37	41.380		
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	150.000	0	60.067	208.542		418.609	398.064	20.545	5,92	5,63	1,71	1,62	2.880		
Emmendingen	1	51.492	155.858	150.000	0	43.768	132.479		326.248	184.099	142.149	6,34	6,34	2,09	1,18	10.700		
Hochrhein	1	32.249	166.907	150.000	0	27.412	141.871		319.283	292.728	26.555	9,90	9,08	1,91	1,75	12.900		
Konstanz	1	49.517	273.645	150.000	0	42.089	232.598		424.688	410.484	14.204	8,58	8,29	1,55	1,50	20.000		
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	150.000	0	34.134	70.516		254.650	133.596	121.054	6,34	3,33	3,07	1,61	15.340		
Überlingen-Stockach	2	33.189	172.000	150.000	30.000	28.211	146.200		354.411	320.280	34.131	10,68	9,65	2,06	1,86	15.000		
Villingen	1	46.550	179.604	150.000	0	39.568	152.663		342.231	272.340	69.891	7,35	5,85	1,91	1,52	23.854		
Karlsruhe-Land	2	129.798	426.708	150.000	30.000	110.328	362.702		653.030	490.296	162.734	5,03	3,78	1,53	1,15	81.850		
Lörrach	2	82.461	220.166	150.000	30.000	70.092	187.141		437.233	417.660	19.573	5,30	5,06	1,99	1,90	23.350		
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	150.000	30.000	22.356	77.795		280.151	228.720	51.431	10,65	8,70	3,06	2,50	16.190		
Mosbach	2	47.548	151.239	150.000	30.000	40.416	128.553		348.969	309.756	39.213	7,34	6,51	2,31	2,05	32.650		
Ortenau	2	115.521	423.814	150.000	30.000	98.193	360.242	218.885	857.320	930.120	-72.801	7,42	8,05	2,02	2,19	56.430		
Rhein-Neckar	2	222.133	581.000	150.000	30.000	188.813	493.850		862.663	725.040	137.623	3,88	3,26	1,48	1,25	69.500		
Zwischensumme	21	1.001.097	3.454.064	2.100.000	210.000	850.932	2.935.954	218.885	6.315.772	5.502.547	813.225	6,31	5,50	1,83	1,59	422.024		
Heidelberg	1	46.237	148.489	150.000	0	39.301	126.216		530.826	436.357	94.469	11,48	9,44	3,57	2,94	0		
Mannheim	1	86.164	325.468	150.000	0	73.239	276.648		971.816	958.437	13.379	11,28	11,12	2,99	2,94	0		
Pforzheim	1	44.149	124.287	150.000	0	37.527	105.644		473.387	352.384	121.003	10,72	7,98	3,81	2,84	0		
Freiburg	1	48.851	214.179	150.000	0	41.523	182.052		684.135	560.040	124.095	14,00	11,46	3,19	2,61	11.116		
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	150.000	0	75.868	232.633		855.346	876.984	-21.638	9,58	9,83	3,13	3,20	0		
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	750.000	0	267.459	923.193	1.574.858	3.515.510	3.184.202	331.308	11,17	10,12	3,24	2,93	11.116		
Gesamtsumme	26	1.315.755	4.540.173	2.850.000	210.000	1.118.392	3.859.147	1.793.743	9.831.282	8.686.749	1.144.533	7,47	6,60	2,17	1,91	433.140		

Berechnung: Zuweisung an Diakonische Werke und Diakonieverbände

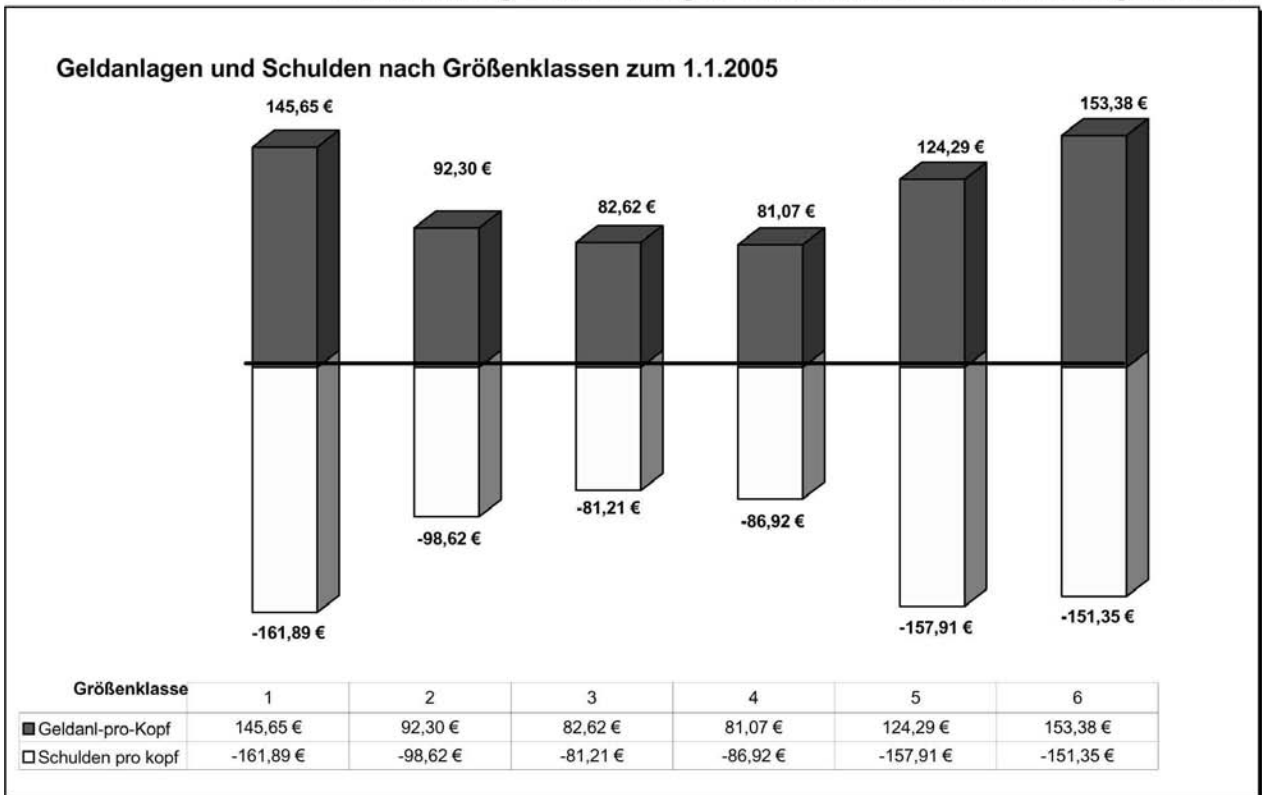
Diakonische Werke der Kirchenbezirke		Berechnungsgrößen			Zuweisung bisher	Zuweisung Vorschlag A	Zuweisung Vorschlag B	Gleiche Zuweisung Pro-Kopf 1,67€
		Kirchenbezirk/Landkreis	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner				
				Berechnungsfaktoren:				
				1) Sockelbetrag 0,00 €				
				Zuschlag, wenn mehr als ein Kibez/Lakreis 0,00 €				
				2) je Gemeindeglied 1,67 €				
				3) je Einwohner 1,67 €				
				4) sozialer Brennpunkt je Einw. 0,00 €				
und Berechnung „gleicher pro Kopf-Betrag“								
Zwischensumme		21	1.001.097	3.454.064	5.502.547,00 €	6.685.810,20 €	6.315.771,60 €	7.440.118,87 €
Großstädte		5	314.658	1.086.109	3.184.202,00 €	3.112.532,20 €	3.515.510,00 €	2.339.280,89 €
Gesamtsumme		26	1.315.755	4.540.173	8.686.749,00 €	9.798.342,40 €	9.831.281,60 €	9.779.399,76 €

Entwicklung Geldvermögen und Schulden der Kirchengemeinden



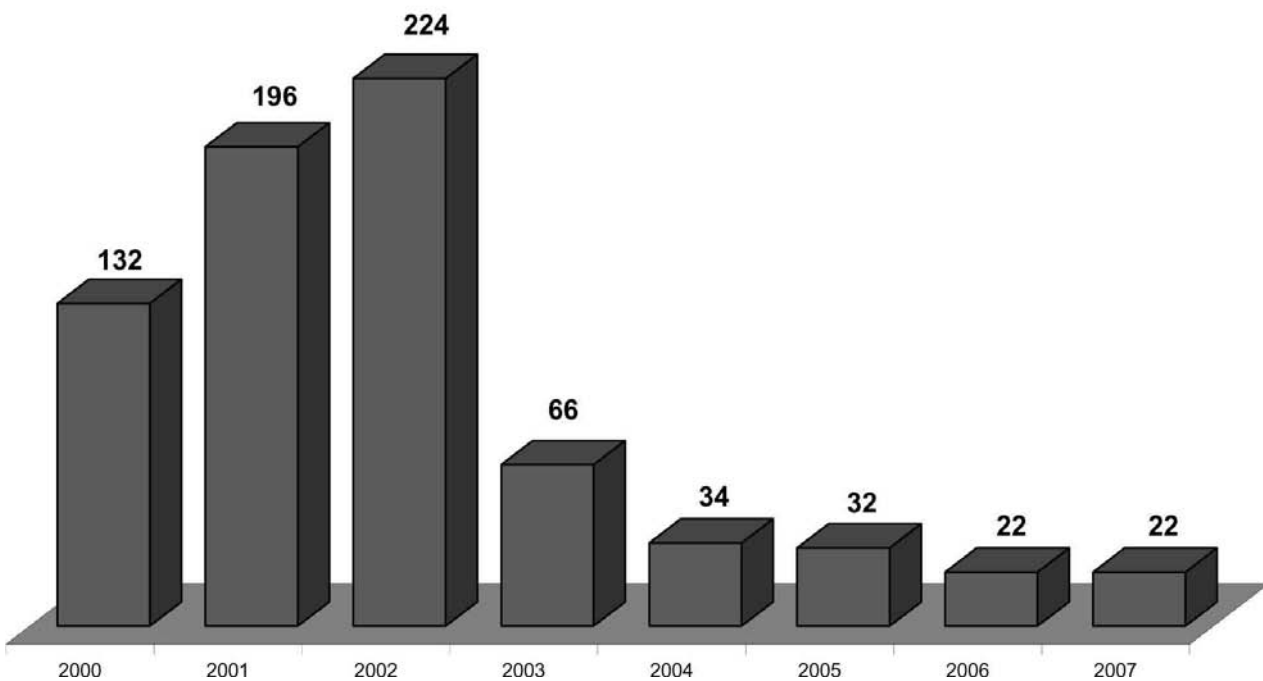
Anlage 5, Anlage 9.2

Entwicklung Geldvermögen und Schulden der Kirchengemeinden

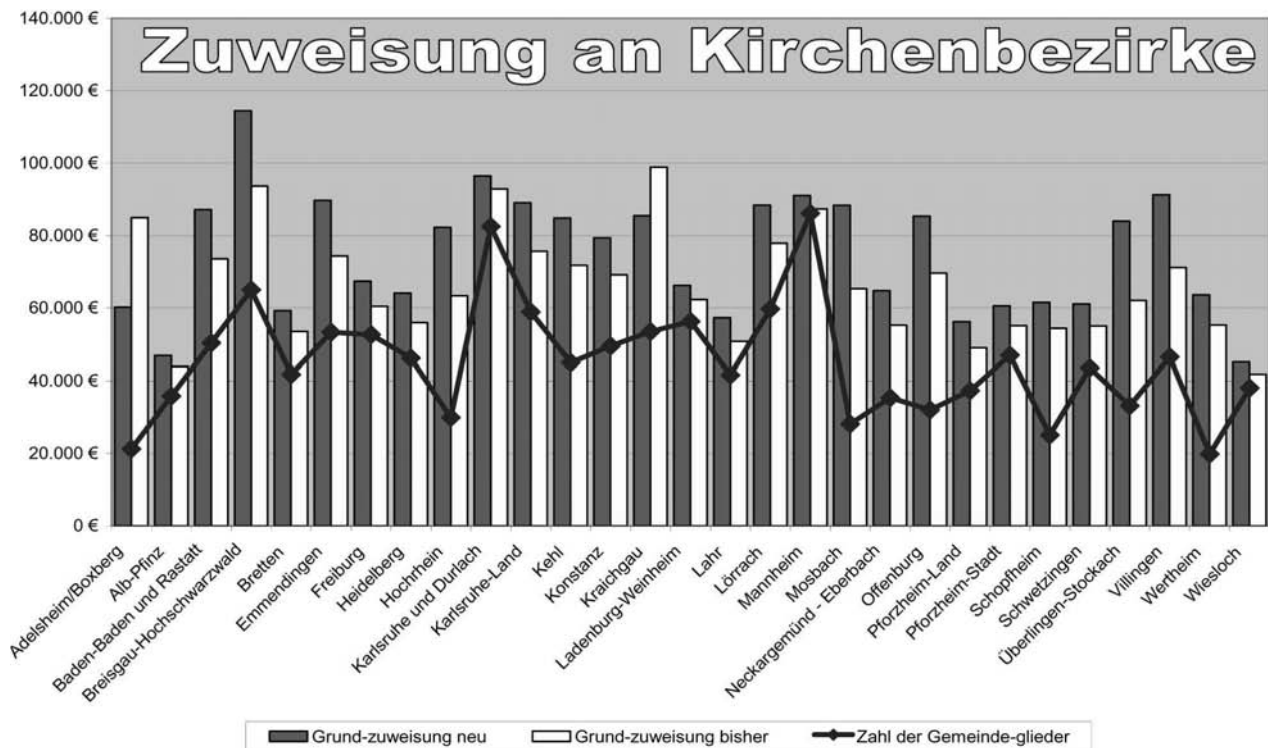


Anlage 5, Anlage 10

Kirchengemeinden die zum Haushaltsausgleich eine Außerordentliche Finanzaufweisung (Härtestock) erhalten haben



Zuweisung an Kirchenbezirke



Berechnung: Zuweisung an Kirchenbezirke

Grundzuweisung an die Kirchenbezirke									
Kirchenbezirke	Zahl der Gemeinde-glieder	Grundzu-weisung der Dekanate	Grundzu-weisung der Schul-dekane	Verwal-tungsamt 10 %	Grund-zuweisung neu	Grund-zuweisung bisher	Differenz	pro Gem.-glied neu	pro Gem.-glied bisher
Adelsheim/Boxberg	21.236	54.740 €		5.474 €	60.214 €	84.960 €	-24.746 €	2,84	4,00
Alb-Pfinz	35.835	42.662 €		4.266 €	46.928 €	43.944 €	2.984 €	1,31	1,23
Baden-Baden und Rastatt	50.380	58.628 €	20.611 €	7.924 €	87.162 €	73.584 €	13.578 €	1,73	1,46
Breisgau-Hochschwarzwald	65.039	73.858 €	30.226 €	10.408 €	114.493 €	93.660 €	20.833 €	1,76	1,44
Bretten	41.746	53.891 €		5.389 €	59.281 €	53.544 €	5.737 €	1,42	1,28
Emmendingen	53.341	63.690 €	17.898 €	8.159 €	89.747 €	74.340 €	15.407 €	1,68	1,39
Freiburg	52.630	50.747 €	10.543 €	6.129 €	67.419 €	60.444 €	6.975 €	1,28	1,15
Heidelberg	46.237	49.707 €	8.544 €	5.825 €	64.076 €	55.932 €	8.144 €	1,39	1,21
Hochrhein	29.922	53.940 €	20.849 €	7.479 €	82.267 €	63.384 €	18.883 €	2,75	2,12
Karlsruhe und Durlach	82.535	65.545 €	22.134 €	8.768 €	96.447 €	92.868 €	3.579 €	1,17	1,13
Karlsruhe-Land	58.939	55.919 €	25.061 €	8.098 €	89.079 €	75.648 €	13.431 €	1,51	1,28
Kehl	45.037	59.144 €	17.969 €	7.711 €	84.824 €	71.796 €	13.028 €	1,88	1,59
Konstanz	49.517	55.368 €	16.803 €	7.217 €	79.388 €	69.180 €	10.208 €	1,60	1,40
Kraichgau	53.498	64.789 €	12.900 €	7.769 €	85.458 €	98.928 €	-13.470 €	1,60	1,85
Ladenburg-Weinheim	56.270	51.456 €	8.806 €	6.026 €	66.288 €	62.328 €	3.960 €	1,18	1,11
Lahr	41.608	52.106 €		5.211 €	57.316 €	50.832 €	6.484 €	1,38	1,22
Lörrach	59.729	66.205 €	14.185 €	8.039 €	88.429 €	77.868 €	10.561 €	1,48	1,30
Mannheim	86.164	69.778 €	13.019 €	8.280 €	91.076 €	87.372 €	3.704 €	1,06	1,01
Mosbach	28.143	52.741 €	27.608 €	8.035 €	88.384 €	65.376 €	23.008 €	3,14	2,32
Neckargemünd - Eberbach	35.403	49.249 €	9.639 €	5.889 €	64.776 €	55.284 €	9.492 €	1,83	1,56
Offenburg	32.009	47.750 €	29.821 €	7.757 €	85.329 €	69.624 €	15.705 €	2,67	2,18
Pforzheim-Land	37.319	44.057 €	7.069 €	5.113 €	56.238 €	49.068 €	7.170 €	1,51	1,31
Pforzheim-Stadt	46.988	46.110 €	8.973 €	5.508 €	60.591 €	55.152 €	5.439 €	1,29	1,17
Schopfheim	25.059	45.928 €	10.020 €	5.595 €	61.543 €	54.408 €	7.135 €	2,46	2,17
Schwetzingen	43.524	41.684 €	13.923 €	5.561 €	61.168 €	55.068 €	6.100 €	1,41	1,27
Überlingen-Stockach	33.189	54.030 €	22.348 €	7.638 €	84.016 €	62.100 €	21.916 €	2,53	1,87
Villingen	46.550	60.169 €	22.800 €	8.297 €	91.267 €	71.148 €	20.119 €	1,96	1,53
Wertheim	19.820	46.118 €	11.757 €	5.788 €	63.663 €	55.332 €	8.331 €	3,21	2,79
Wiesloch	38.088	41.095 €		4.109 €	45.204 €	41.832 €	3.372 €	1,19	1,10
Gesamtsumme	1.315.755	1.571.105 €	403.505 €	197.461 €	2.172.071 €	1.925.004 €	247.067 €	1,65	1,46

Anlage 5, Anlage 12

Seelsorge und sog. Sonderseelsorge**1. Formen von Seelsorge**

Seelsorge befolgt den Auftrag Jesu, Menschen zu besuchen, sie zu stärken und zu ermutigen. Seelsorge ist eine Grunddimension kirchlichen Handelns. „Seele“ ist in der Seelsorge nicht als ein Organ des menschlichen Leibes verstanden, sondern als Metapher für die Lebendigkeit und die Transzendenzbezogenheit des Menschen. Sorge für die Seele – d.h. Stärkung der Lebendigkeit und Gottesbezogenheit des Menschen – kann und soll implizit in allem Handeln der Kirche geschehen – im Gottesdienst, in der Bildung, in der Musik, im helfenden und beratenden Handeln. Daneben gibt es unterschiedliche kirchliche Arbeitsbereiche, in denen ausdrücklich – und nicht nur als implizite Wirkung – Seelsorge geschehen soll:

1. Seelsorge ist Teil des Auftrags, der zum **allgemeinen Pfarrdienst in der Gemeinde** gehört.
2. **In der Gemeinde** kann Seelsorge wegen besonderer Chancen und einer spezifischen Bedürftigkeit **auch für besondere Fälle und bestimmte Menschen** etabliert werden, z.B. Urlauberseelsorge.
3. **Seelsorgedienste** hat die Kirche **auch in nicht kirchlichen Organisationen** dort eingerichtet, wo Sorge für die Seele in besonderer Weise nötig erscheint, z.B. im Krankenhaus.
4. Aus der Erkenntnis, dass die Parochie als Gewährleistungsform kirchlicher Sorge für die Seele – was Erreichbarkeit und Wirksamkeit betrifft – der Ergänzung bedarf, wurden eigene, **Gemeinde ergänzende Organisationsformen** entweder des allgemeinen seelsorgerlichen Handelns etabliert (z.B. Telefonseelsorge, Notfallseelsorge) oder einer Seelsorge für bestimmte Menschen in einer besonderen Lebenslage, z.B. Gehörlosenseelsorge.



Die Formen der Seelsorge in 2 -4 haben sich im Laufe der Zeit auf Grund besonderer Gegebenheiten und Initiativen entwickelt. Sie sind nicht am grünen Tisch strategisch geplant und auf einmal entstanden. Die Etablierung von besonderen Formen der Seelsorge berücksichtigte immer gesellschaftliche Gegebenheiten. Sowie sie aufgrund historischer Bedingungen entstanden sind, können manche besondere Formen der Seelsorge auch wieder verschwinden, wenn sich gesellschaftliche Verhältnisse ändern. Wahrscheinlich könnte letzteres bei der sog. Kurseelsorge der Fall sein. Was ehemals Kur war, ist heute – grob gesprochen – Rehabilitation oder Tourismus geworden.

Die Rehabilitation ist, was Krankheitsbilder und deren seelische Bewältigung betrifft dem Krankenhausaufenthalt vergleichbar, der Tourismus erfordert z. T. andere kirchliche Maßnahmen als der klassische Kuraufenthalt.

2. Die Finanzierung der Sonderseelsorge

Die verschiedenen Formen der Sonderseelsorge sind in unterschiedlichen Haushaltszusammenhängen verortet. Dies hängt z. T. mit der Entstehungsweise aus regionalen Initiativen zusammen. Die unterschiedliche Finanzierung ist darüber hinaus auch sachlich begründet. Generell kann man sagen:

- Haushaltsmäßig ist die Präsenz der Seelsorge in größeren nicht-kirchlichen Einrichtungen im landeskirchlichen Teil des Haushalts verankert.
- Die Gemeinde ergänzende Seelsorge ist sowohl im landeskirchlichen Teil wie im gemeindlichen Teil des Haushalts angesiedelt.
- Die Wahrnehmung eines Seelsorgeauftrags in der Gemeinde für spezifische Gruppen am Ort gehört in die besondere Verantwortung der Gemeindeleitung. Für die Erfüllung dieses Dienstes, der stellvertretend auch für andere Gemeinden geschieht, erscheint aber eine Unterstützung und Förderung durch alle Gemeinden geboten. Dies war früher bei der Kurseelsorge der Fall und sollte daher auch für Urlauber- und Tourismusseelsorge ermöglicht werden.

3. Tourismus- und Urlauberseelsorge als Gemeinde profilierende Seelsorge

Bei der Tourismus- und Urlauberseelsorge handelt sich um ein chancenreiches Arbeitsfeld. Die gelingende Erfüllung dieses Auftrags ist im Interesse aller. Die Urlaubssituation ist nach allen bekannten Studien eine besonders günstige Anknüpfung für kirchliches Handeln. „Den Tourismustheorien zufolge bahnt der Urlaub für viele Menschen den Raum für eine Begegnung mit Gott und Kirche und eröffnet so eine missionarische Chance ... Für Kirche gilt, dieses religiöse Feld wieder stärker in den Blick zu nehmen, präsent zu sein und Position zu beziehen“ (Fern der Heimat: Kirche – Urlaubs-Seelsorge im Wandel. Ein Beitrag der EKD zu einer missionarischen Handlungsstrategie, EKD-Texte 82, 2006).

Um geordnete und verlässliche Formen von Urlaubs- und Tourismus-seelsorge zu ermöglichen, bedarf es der finanziellen Förderung. Aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden (HHSt 9310.xx.xxxx) können jährlich bis zu 150.000 zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sollten nicht nach dem Schlüssel von Übernachtungszahlen den Gemeinden in den betreffenden zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr sollten hiermit konkrete Maßnahmen, die die Gemeinde für die Zielgruppe anbieten, gefördert werden.

Folgende 3 Bedingungen dafür müssen erfüllt sein:

- in den betroffenen Gemeinden sind durch Beschluss des Bezirks besondere Personaldeputate für das Arbeitsfeld ausgewiesen – so wird die Steuerungsfunktion des Kirchenbezirks gestärkt;
- es findet eine spezifische Arbeit statt, die sich von herkömmlicher Gemeindegemeinschaft abgrenzen lässt – dies wird durch besondere Programme ausgewiesen;
- diese Arbeit findet in eigenen kirchlichen Gebäuden statt – dieses Kriterium berücksichtigt, dass durch die Tourismusarbeit den Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen.

Durch gezielte Unterstützung können vorhandene Anstrengungen zum Erfolg geführt werden. Dabei müssen Gemeinden auch einen eigenen Beitrag zu den Kosten leisten. Die eingesetzten Mittel stärken das örtliche Finanzvolumen und ermöglichen Vorhaben, die sonst nicht zustande kämen. Das Fachreferat kann die Anträge prüfen und aus fachlicher Sicht begutachten.

Nü

Gemeindeglieder 2003	Größe	Gründ- zwei- zung	Bisher	Zuweisung		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzu- weisung pro Kopf bisher	Gesamtzu- weisung pro Kopf NEU								
				NEU	Summe												
Rheinshelden	4.311	25.137 €	28.215 €	64.498 €	70.298 €	5.010,90 €	22.022 €	14.248 €	6.909 €	28.917 €	26.989 €	157.540 €	159.444 €	1.904 €	1,21%	36,54 €	36,99 €
Bad Krozingen	3	24.896 €	27.947 €	63.526 €	66.238 €	2.711 €	4.972,29 €	17.960 €	5.066 €	17.120 €	19.745 €	148.509 €	149.282 €	773 €	0,51%	34,78 €	34,96 €
Bergshausen	4.262	24.892 €	27.895 €	63.336 €	66.031 €	2.705 €	4.974,70 €	15.926 €	5.063 €	53.904 €	50.277 €	182.418 €	180.385 €	-2.033 €	-1,11%	42,80 €	42,32 €
Bühl	4.223	24.824 €	27.640 €	62.411 €	66.023 €	2.698 €	4.927,90 €	13.560 €	9.111 €	37.095 €	34.632 €	160.899 €	163.644 €	2.745 €	1,70%	38,10 €	37,09 €
Mosbach	4.181	24.779 €	27.365 €	61.415 €	66.937 €	2.698 €	4.898,27 €	19.445 €	10.341 €	4.675 €	8.446 €	128.302 €	133.677 €	5.375 €	4,19%	30,69 €	31,97 €
Ottersheim	4.162	24.269 €	27.240 €	60.955 €	66.446 €	2.690 €	4.870,36 €	15.566 €	4.278 €	24.100 €	23.180 €	147.266 €	145.701 €	-1.565 €	-1,06%	35,38 €	35,01 €
Laudenberg	4.160	24.257 €	27.227 €	60.917 €	66.394 €	2.680 €	4.869,48 €	19.961 €	8.571 €	17.900 €	17.140 €	119.416 €	119.022 €	-393 €	-0,33%	35,33 €	35,01 €
Grüfzingen	4.125	24.053 €	26.996 €	60.087 €	65.400 €	2.673 €	4.835,44 €	23.039 €	4.968 €	17.900 €	10.328 €	145.687 €	142.551 €	-3.137 €	-2,15%	35,32 €	34,56 €
St. Ilgen	4.060	23.849 €	26.789 €	59.257 €	64.585 €	2.661 €	4.822,42 €	15.284 €	6.940 €	6.538 €	10.269 €	119.281 €	122.687 €	3.406 €	2,86%	29,16 €	31,46 €
Lünkenheim	4.060	23.829 €	26.743 €	59.162 €	64.461 €	2.661 €	4.798,64 €	14.071 €	6.656 €	2.704 €	10.238 €	114.572 €	117.212 €	2.639 €	2,30%	27,99 €	28,69 €
Graben-Neudorf	4.019	23.435 €	26.304 €	62.749 €	67.459 €	2.648 €	4.735,43 €	18.289 €	9.766 €	10.750 €	11.043 €	135.593 €	136.647 €	1.054 €	0,77%	33,74 €	33,06 €
Weingarten	4.014	23.406 €	26.272 €	57.455 €	62.620 €	2.648 €	4.730,71 €	18.784 €	9.766 €	11.242 €	12.211 €	133.371 €	136.646 €	3.275 €	2,46%	33,23 €	34,04 €
Dossenheim	3.953	23.050 €	25.872 €	55.018 €	61.043 €	2.629 €	4.673,16 €	20.866 €	9.405 €	23.796 €	20.391 €	135.470 €	142.252 €	6.782 €	4,99%	38,03 €	38,99 €
Gernsbach	3.945	23.003 €	25.820 €	55.819 €	60.837 €	2.629 €	4.665,61 €	18.177 €	9.446 €	8.093 €	9.446 €	135.400 €	135.901 €	501 €	0,37%	34,32 €	34,45 €
Stoack	3.941	22.397 €	25.139 €	53.352 €	58.148 €	2.604 €	4.567,48 €	12.064 €	3.006 €	1.924 €	3.729 €	99.690 €	106.654 €	6.964 €	6,99%	25,95 €	27,77 €
Bad Säckingen	3.940	22.391 €	25.139 €	53.329 €	58.122 €	2.604 €	4.566,54 €	15.712 €	4.664 €	2.710 €	4.067 €	107.455 €	112.265 €	4.810 €	4,48%	27,98 €	29,24 €
Nierem	3.823	22.292 €	25.022 €	52.925 €	57.683 €	2.598 €	4.550,50 €	12.626 €	6.739 €	2.710 €	4.067 €	107.455 €	112.265 €	4.810 €	4,48%	27,98 €	29,24 €
Breisach	3.819	22.269 €	24.965 €	52.931 €	57.580 €	2.598 €	4.546,73 €	15.506 €	4.417 €	24.956 €	23.929 €	103.367 €	106.820 €	3.453 €	3,15%	27,04 €	27,89 €
Konstanz-Wollmatingen	3.740	21.808 €	24.778 €	50.957 €	55.537 €	2.579 €	4.472,19 €	14.931 €	3.151 €	10.291 €	9.677 €	110.648 €	112.246 €	1.598 €	1,26%	29,64 €	30,01 €
Stemmen	3.676	21.439 €	24.059 €	49.439 €	53.863 €	2.560 €	4.411,81 €	13.377 €	5.416 €	23.133 €	23.674 €	119.230 €	124.851 €	5.620 €	4,69%	32,43 €	33,96 €
Königsbach	3.673	21.417 €	24.040 €	49.398 €	53.805 €	2.560 €	4.408,98 €	13.357 €	5.416 €	16.800 €	15.984 €	132.005 €	129.479 €	-2.526 €	-1,91%	35,94 €	35,25 €
Isplingen	3.661	21.347 €	23.961 €	50.965 €	54.995 €	2.564 €	4.397,69 €	10.182 €	3.202 €	4.229 €	3.599 €	97.020 €	96.837 €	-187 €	-0,19%	26,50 €	27,00 €
Keitels	3.651	21.289 €	23.896 €	48.847 €	49.094 €	2.554 €	4.388,22 €	8.597 €	1.992 €	4.229 €	3.947 €	90.787 €	90.577 €	-210 €	-0,23%	24,87 €	24,61 €
Ihningen	3.593	20.951 €	23.516 €	47.471 €	51.738 €	2.541 €	4.333,50 €	28.024 €	15.861 €	4.242 €	-	125.470 €	123.472 €	-1.998 €	-1,59%	34,92 €	34,36 €
Gundelfingen	3.549	20.894 €	23.226 €	46.428 €	50.600 €	2.529 €	4.291,96 €	10.333 €	8.630 €	4.242 €	4.669 €	92.856 €	96.455 €	3.599 €	3,88%	26,16 €	27,18 €
Pfullendorf	3.543	20.659 €	23.189 €	46.295 €	50.445 €	2.529 €	4.286,32 €	10.842 €	2.095 €	9.070 €	9.825 €	100.482 €	103.481 €	3.001 €	3,18%	27,18 €	28,36 €
Neckargemünd	3.525	20.554 €	23.071 €	45.859 €	49.980 €	2.522 €	4.269,34 €	24.115 €	6.213 €	14.278 €	12.812 €	133.560 €	132.888 €	-672 €	-0,50%	27,89 €	27,35 €
Karlsruhe-Knehlengen	3.500	20.409 €	22.908 €	45.268 €	49.394 €	2.516 €	4.265,79 €	18.937 €	4.319 €	5.374 €	8.841 €	111.670 €	108.584 €	-3.086 €	-2,76%	31,91 €	31,02 €
Plancksatz	3.476	20.289 €	22.750 €	44.896 €	47.713 €	2.510 €	4.223,11 €	19.814 €	4.345 €	21.061 €	20.690 €	123.462 €	120.506 €	-2.956 €	-2,39%	35,92 €	34,57 €
Neckaratz	3.445	20.088 €	22.545 €	43.951 €	47.912 €	2.503 €	4.193,86 €	14.151 €	5.431 €	21.828 €	21.019 €	120.463 €	115.251 €	-5.212 €	-4,33%	34,97 €	33,45 €
Bühl	3.338	19.464 €	21.847 €	41.424 €	45.146 €	2.478 €	4.092,50 €	13.407 €	5.704 €	5.892 €	5.892 €	109.745 €	106.079 €	-3.666 €	-3,34%	33,62 €	32,28 €
Waldisut	3.266	19.044 €	21.376 €	39.716 €	43.265 €	2.459 €	4.024,97 €	25.604 €	4.911 €	5.975 €	5.212 €	90.795 €	95.413 €	4.618 €	5,09%	33,69 €	35,28 €
March	3.238	18.881 €	21.195 €	39.052 €	42.561 €	2.459 €	3.998,55 €	11.193 €	2.589 €	27.852 €	25.869 €	107.964 €	107.452 €	-512 €	-0,47%	33,34 €	33,18 €
Oberkirch	3.223	18.793 €	21.069 €	38.697 €	42.173 €	2.447 €	3.984,40 €	7.387 €	2.147 €	2.357 €	2.593 €	79.381 €	79.381 €	0 €	0,00%	24,42 €	24,63 €
Hailingen	3.183	18.590 €	20.839 €	37.748 €	41.139 €	2.434 €	3.946,66 €	6.508 €	1.807 €	2.14 €	377 €	72.077 €	74.315 €	2.238 €	3,11%	22,64 €	23,35 €
Lengensteinbach	3.179	18.537 €	20.807 €	37.653 €	41.036 €	2.434 €	3.942,89 €	18.495 €	1.943 €	27.219 €	26.300 €	118.572 €	115.378 €	-3.194 €	-2,69%	37,30 €	36,29 €
Bueben	3.155	18.397 €	20.849 €	37.084 €	40.415 €	2.428 €	3.920,24 €	9.910 €	1.843 €	12.432 €	11.603 €	86.395 €	88.341 €	1.946 €	2,25%	27,36 €	28,00 €
Teningen	3.121	18.199 €	20.427 €	36.278 €	39.537 €	2.422 €	3.888,18 €	2.571 €	3.810 €	1.021 €	851 €	65.966 €	71.083 €	5.118 €	7,76%	21,14 €	22,78 €
Edingen	3.093	18.039 €	20.244 €	35.614 €	38.613 €	2.415 €	3.851,79 €	16.889 €	3.454 €	4.807 €	5.342 €	61.136 €	66.601 €	5.465 €	8,94%	29,46 €	28,65 €
Dürmersheim	3.069	18.012 €	20.218 €	35.519 €	38.709 €	2.415 €	3.857,97 €	14.411 €	4.005 €	30.296 €	28.275 €	109.507 €	109.507 €	0 €	0,00%	36,31 €	35,45 €
Walldorf	3.060	17.843 €	20.028 €	34.531 €	37.960 €	2.409 €	3.830,61 €	14.199 €	3.562 €	4.194 €	5.342 €	83.598 €	85.921 €	2.323 €	2,78%	27,32 €	28,06 €
Neurent-Nord	3.050	17.785 €	19.982 €	34.594 €	37.701 €	2.409 €	3.821,19 €	12.154 €	16.402 €	4.892 €	4.892 €	88.413 €	90.522 €	2.109 €	2,39%	28,99 €	29,68 €
Röteln	3.038	17.715 €	19.884 €	34.309 €	37.381 €	2.409 €	3.809,85 €	8.161 €	3.157 €	9.078 €	8.479 €	83.316 €	80.876 €	-2.440 €	-2,93%	27,42 €	26,82 €
Bad Schönborn	2.980	17.576 €	19.504 €	33.227 €	36.211 €	2.384 €	3.755,13 €	9.789 €	3.199 €	6.920 €	6.459 €	75.911 €	78.918 €	3.007 €	3,96%	25,47 €	26,48 €
Friesenheim	2.897	16.892 €	18.961 €	32.475 €	35.392 €	2.385 €	3.676,82 €	13.407 €	7.959 €	3.948 €	4.387 €	78.345 €	83.396 €	5.041 €	6,43%	27,04 €	28,78 €
Pinzlar-Söllingen	2.895	16.892 €	18.961 €	32.455 €	35.383 €	2.385 €	3.675,88 €	8.221 €	4.072 €	15.106 €	14.089 €	86.976 €	88.115 €	1.138 €	1,31%	30,03 €	30,43 €
Karlsdorf-Neuhard-Forst	2.860	16.877 €	18.919 €	32.140 €	35.027 €	2.362 €	3.641,91 €	9.885 €	1.826 €	18.871 €	19.009 €	86.925 €	86.110 €	-815 €	-0,94%	30,36 €	30,81 €
Neuburg	2.852	16.630 €	18.666 €	32.058 €	34.948 €	2.356 €	3.634,38 €	14.714 €	4.875 €	36.990 €	34.524 €	114.077 €	111.382 €	-2.695 €	-2,38%	40,00 €	39,05 €
Neuburg	2.796	16.300 €	18.300 €	31.550 €	34.386 €	2.340 €	3.591,53 €	11.471 €	2.275 €	23.695 €	21.632 €	91.655 €	91.655 €	0 €	0,00%	33,71 €	33,71 €
Wiesloch-Blaieral	2.750	16.269 €	18.261 €	31.595 €	34.337 €	2.340 €	3.575,87 €	8.089 €	5.709 €	945 €	2.624 €	89.371 €	91.233 €	1.862 €	2,10%	24,86 €	25,89 €
Ilvesheim	2.729	16.204 €	18.189 €	31.406 €	34.228 €	2.334 €	3.565,49 €	12.348 €	4.463 €	4.162 €	5.196 €	87.990 €	87.990 €	0 €	0,00%	27,85 €	28,06 €
Reilingen	2.727	16.134 €	18.110 €	31.298 €	34.110 €	2.334 €	3.554,16 €	10.479 €	3.228 €	2.253 €	3.993 €	77.653 €	73.474 €	-4.179 €	-5,37%	24,52 €	23,55 €
Tauberbischofsheim	2.726	16.134 €	18.110 €	31.298 €	34.110 €	2.334 €	3.554,16 €	10.479 €	3.228 €	2.253 €	3.993 €						

Kirchengemeinde	Gemeinde-glieder 2003	Größe	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans VSA bisher	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung für Gebäude-Unterhaltung	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude-Unterhaltung	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude-Unterhaltung	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Bewirtschaftung NEU	Zuweisung		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzuweisung Kopf bisher	Gesamtzuweisung Kopf NEU
																Bisher	Neu				
Wölfenweiler	2.633	2	15.353 €	17.293 €	30.084 €	32.788 €	2.296 €	3.427,74 €	11.271 €	10.840 €	5.807 €	17.163 €	16.593 €	36.907 €	87.120 €	313 €	0,36%	32,97 €	33,09 €		
Bammental	2.629	2	15.330 €	17.207 €	30.047 €	32.748 €	2.296 €	3.423,96 €	16.801 €	12.199 €	6.801 €	13.110 €	12.599 €	89.783 €	89.540 €	243 €	-0,27%	34,15 €	34,06 €		
Leopoldshafen	2.597	2	15.143 €	16.997 €	29.754 €	32.432 €	2.296 €	3.393,77 €	9.813 €	9.813 €	2.311 €	5.093 €	4.581 €	68.577 €	68.702 €	1.144 €	1,67%	27,93 €	28,84 €		
Sulzfeld	2.591	2	15.008 €	16.958 €	29.703 €	32.373 €	2.290 €	3.388,11 €	12.275 €	12.275 €	4.154 €	4.738 €	4.422 €	73.792 €	73.792 €	0 €	0,00%	27,93 €	28,41 €		
Ailtusheim	2.586	2	15.091 €	16.938 €	29.676 €	32.344 €	2.290 €	3.385,29 €	15.355 €	15.355 €	3.975 €	4.164 €	11.595 €	83.381 €	82.841 €	541 €	-0,65%	32,22 €	32,01 €		
Bad Dornheim	2.564	2	14.951 €	16.781 €	29.459 €	32.107 €	2.283 €	3.362,63 €	19.106 €	15.590 €	1.161 €	20.637 €	19.261 €	102.025 €	97.779 €	4.246 €	-4,16%	39,79 €	38,14 €		
Teig	2.560	2	14.927 €	16.755 €	29.422 €	32.067 €	2.277 €	3.359,86 €	16.556 €	10.952 €	3.459 €	18.778 €	18.203 €	80.500 €	80.500 €	0 €	0,00%	31,66 €	31,45 €		
Bronbach	2.556	2	14.904 €	16.729 €	29.395 €	32.028 €	2.277 €	3.355,09 €	7.411 €	5.233 €	1.447 €	2.267 €	1.463 €	65.023 €	65.023 €	0 €	0,00%	24,05 €	24,44 €		
Liedkeheim	2.531	2	14.759 €	16.565 €	29.169 €	31.781 €	2.271 €	3.331,50 €	10.285 €	9.457 €	3.233 €	2.439 €	2.278 €	68.370 €	67.472 €	897 €	-1,31%	27,01 €	26,66 €		
Bachweiler	2.529	2	14.747 €	16.552 €	29.142 €	31.753 €	2.271 €	3.328,61 €	12.790 €	25.719 €	16.417 €	20.728 €	19.136 €	105.306 €	99.826 €	5.480 €	-5,14%	41,69 €	39,51 €		
Stein	2.482	2	14.501 €	16.389 €	28.915 €	31.515 €	2.254 €	3.305,02 €	9.015 €	13.100 €	6.234 €	6.332 €	5.929 €	74.227 €	72.368 €	1.859 €	-2,50%	29,64 €	29,90 €		
Bahligen	2.462	2	14.473 €	16.245 €	28.716 €	31.298 €	2.252 €	3.285,27 €	13.177 €	11.000 €	5.828 €	13.851 €	12.928 €	82.288 €	82.760 €	472 €	0,57%	33,15 €	33,34 €		
Salem	2.460	2	14.344 €	16.101 €	28.516 €	31.081 €	2.252 €	3.264,51 €	8.676 €	5.681 €	-	14.564 €	13.427 €	73.634 €	72.149 €	1.485 €	-2,02%	29,93 €	29,30 €		
Königsberg	2.446	2	14.263 €	16.009 €	28.390 €	30.943 €	2.252 €	3.251,30 €	8.960 €	3.855 €	644 €	14.017 €	13.082 €	71.536 €	72.889 €	1.352 €	1,89%	29,23 €	29,80 €		
Heidekeim	2.443	2	14.245 €	15.989 €	28.352 €	30.913 €	2.252 €	3.248,47 €	14.332 €	15.875 €	9.673 €	16.502 €	15.639 €	91.568 €	89.795 €	1.774 €	-1,94%	37,48 €	36,76 €		
Elsingen	2.438	2	14.216 €	15.957 €	28.317 €	30.864 €	2.252 €	3.243,79 €	15.597 €	10.984 €	4.269 €	13.318 €	13.166 €	84.684 €	83.125 €	1.558 €	-1,84%	34,73 €	34,10 €		
Spöck	2.397	2	13.977 €	15.889 €	27.945 €	30.459 €	2.239 €	3.205,07 €	6.322 €	9.539 €	4.438 €	8.269 €	7.718 €	80.022 €	60.112 €	19.910 €	33,01%	25,08 €	35,08 €		
Diellingen	2.383	2	13.895 €	15.807 €	27.819 €	30.321 €	2.238 €	3.191,86 €	6.800 €	7.618 €	3.846 €	8.269 €	7.718 €	66.634 €	67.473 €	839 €	1,26%	27,94 €	28,31 €		
Iffezheim	2.382	2	13.889 €	15.800 €	27.810 €	30.311 €	2.238 €	3.190,98 €	7.042 €	5.224 €	1.967 €	21.878 €	20.940 €	78.076 €	79.041 €	965 €	1,24%	32,78 €	33,18 €		
Leutershausen	2.380	2	13.878 €	15.777 €	27.792 €	30.291 €	2.238 €	3.189,03 €	12.790 €	9.201 €	1.867 €	21.878 €	20.940 €	78.076 €	79.041 €	965 €	1,24%	32,78 €	33,18 €		
Mahrburg	2.380	2	13.878 €	15.777 €	27.792 €	30.291 €	2.238 €	3.189,03 €	23.789 €	19.175 €	4.757 €	17.594 €	16.644 €	92.011 €	92.011 €	0 €	0,00%	33,80 €	33,80 €		
Friedrichthal	2.356	2	13.790 €	15.479 €	27.656 €	30.143 €	2.238 €	3.174,88 €	11.495 €	7.217 €	2.785 €	14.893 €	13.515 €	85.924 €	85.924 €	0 €	0,00%	28,64 €	28,19 €		
Wyllen	2.356	2	13.790 €	15.479 €	27.656 €	30.143 €	2.238 €	3.174,88 €	13.764 €	8.657 €	3.310 €	9.293 €	8.948 €	75.253 €	75.063 €	189 €	-0,25%	31,94 €	31,86 €		
Ubstadt-Wehler	2.334	2	13.610 €	15.276 €	27.375 €	29.837 €	2.227 €	3.156,38 €	6.661 €	3.617 €	2.100 €	11.965 €	11.456 €	65.448 €	65.448 €	0 €	0,00%	28,04 €	29,34 €		
Lichtenau	2.330	2	13.586 €	15.250 €	27.339 €	29.798 €	2.220 €	3.141,86 €	10.872 €	7.038 €	3.439 €	18.004 €	16.721 €	79.059 €	79.221 €	162 €	0,21%	33,93 €	34,00 €		
Wehr	2.327	2	13.569 €	15.230 €	27.312 €	29.768 €	2.220 €	3.138,08 €	7.236 €	7.055 €	4.438 €	17.393 €	16.233 €	75.940 €	75.940 €	0 €	0,00%	32,63 €	32,78 €		
Aach-Volkershausen	2.326	2	13.569 €	15.224 €	27.303 €	29.759 €	2.220 €	3.136,99 €	7.429 €	4.857 €	2.589 €	15.118 €	14.147 €	76.794 €	76.363 €	431 €	0,56%	34,39 €	35,52 €		
Aach-Volkershausen	2.317	2	13.510 €	15.165 €	27.221 €	29.670 €	2.220 €	3.129,59 €	7.284 €	5.457 €	1.776 €	9.708 €	9.089 €	65.545 €	66.258 €	712 €	1,09%	28,29 €	28,60 €		
Erlenheim	2.316	2	13.505 €	15.159 €	27.212 €	29.660 €	2.220 €	3.128,63 €	7.824 €	3.911 €	970 €	12.796 €	11.934 €	66.916 €	66.258 €	658 €	0,98%	31,87 €	31,50 €		
Reilsheim	2.303	2	13.429 €	15.073 €	27.094 €	29.532 €	2.214 €	3.116,38 €	8.954 €	5.995 €	2.574 €	17.754 €	17.265 €	75.271 €	76.342 €	1.071 €	1,42%	32,68 €	33,15 €		
Endingen	2.286	2	13.330 €	14.962 €	26.940 €	29.364 €	2.208 €	3.100,34 €	8.954 €	7.025 €	1.212 €	21.200 €	18.760 €	77.261 €	77.261 €	0 €	0,00%	34,37 €	33,80 €		
Neureut-Süd	2.284	2	13.318 €	14.949 €	26.922 €	29.344 €	2.208 €	3.098,45 €	12.868 €	9.986 €	2.703 €	21.200 €	20.974 €	85.934 €	83.936 €	1.998 €	2,32%	37,62 €	36,75 €		
Altheim	2.243	2	13.009 €	14.880 €	26.551 €	28.940 €	2.202 €	3.059,77 €	7.153 €	5.227 €	1.535 €	10.038 €	9.698 €	55.250 €	57.210 €	1.961 €	3,55%	24,63 €	25,11 €		
Neustadt	2.230	2	13.003 €	14.869 €	26.433 €	28.811 €	2.195 €	3.047,51 €	17.630 €	13.122 €	5.225 €	9.677 €	9.031 €	82.060 €	82.060 €	0 €	0,00%	36,80 €	35,13 €		
Ohrighem	2.199	2	12.822 €	14.392 €	26.152 €	28.505 €	2.195 €	3.018,26 €	13.110 €	12.850 €	5.261 €	29.857 €	27.972 €	98.366 €	92.260 €	6.107 €	-6,51%	44,73 €	41,96 €		
Ellenhausen	2.191	2	12.776 €	14.340 €	26.090 €	28.427 €	2.189 €	3.010,71 €	17.624 €	14.961 €	5.807 €	24.913 €	23.255 €	92.460 €	92.460 €	0 €	0,00%	44,98 €	42,20 €		
Zell am Hamensbach	2.178	2	12.700 €	14.255 €	26.052 €	28.208 €	2.183 €	2.989,44 €	10.497 €	7.818 €	6.533 €	6.447 €	6.017 €	65.604 €	68.599 €	2.994 €	4,56%	30,12 €	31,50 €		
Diersburg	2.175	2	12.682 €	14.235 €	25.935 €	28.269 €	2.183 €	2.985,61 €	10.481 €	7.775 €	3.820 €	10.253 €	9.569 €	69.324 €	69.324 €	0 €	0,00%	31,87 €	31,50 €		
Freiselt	2.175	2	12.682 €	14.235 €	25.935 €	28.269 €	2.183 €	2.985,61 €	7.853 €	9.159 €	4.283 €	9.219 €	8.694 €	67.071 €	66.250 €	821 €	-1,22%	30,84 €	30,46 €		
Blumberg	2.160	2	12.595 €	14.137 €	25.799 €	28.121 €	2.178 €	2.981,46 €	13.425 €	9.260 €	5.333 €	13.139 €	12.894 €	76.392 €	76.832 €	440 €	0,57%	35,37 €	35,57 €		
Schiltach	2.154	2	12.590 €	14.096 €	25.744 €	28.061 €	2.178 €	2.975,80 €	20.358 €	15.262 €	10.934 €	8.897 €	5.521 €	79.988 €	81.949 €	1.961 €	2,45%	37,13 €	38,05 €		
Singen b. Pf.	2.145	2	12.507 €	14.039 €	25.653 €	27.973 €	2.176 €	2.967,31 €	5.215 €	4.515 €	2.111 €	2.072 €	1.933 €	54.238 €	54.238 €	0 €	0,00%	24,31 €	25,29 €		
Kehl-Kork	2.130	2	12.420 €	13.941 €	25.527 €	27.825 €	2.170 €	2.953,16 €	8.555 €	10.445 €	7.300 €	7.238 €	6.759 €	66.355 €	67.329 €	974 €	1,47%	31,15 €	31,61 €		
Philippsburg	2.127	2	12.403 €	13.921 €	25.500 €	27.795 €	2.170 €	2.950,32 €	13.655 €	10.044 €	6.183 €	5.201 €	3.931 €	67.874 €	65.002 €	2.872 €	-4,23%	31,91 €	30,56 €		
Wössingen	2.119	2	12.356 €	13.869 €	25.427 €	27.716 €	2.170 €	2.942,78 €	7.605 €	9.733 €	5.807 €	17.914 €	17.729 €	59.812 €	61.415 €	1.603 €	2,68%	28,23 €	28,98 €		
Angabachtal	2.108	2	12.292 €	13.797 €	25.328 €	27.608 €	2.164 €	2.932,40 €	10.019 €	6.750 €	6.790 €	17.914 €	17.729 €	74.507 €	78.875 €	4.369 €	5,86%	35,34 €	37,42 €		
Lützelachsen	2.106	2	12.280 €	13.784 €	25.310 €	27.588 €	2.164 €	2.930,51 €	17.285 €	11.754 €	4.752 €	23.479 €	21.801 €	92.244 €	87.909 €	4.335 €	-4,70%	43,80 €	41,74 €		
Goldmadingen	2.098	2	12.233 €	13.731 €	25.237 €	27.509 €	2.164 €	2.922,98 €	9.160 €	6.264 €	3.115 €	6.046 €	5.643 €	61.135 €	62.051 €	916 €	1,50%	28,14 €	29,59 €		
Messkirch	2.080	2	12.128 €	13.614 €	25.074 €	27.331 €	2.157 €	2.905,98 €	8.125 €	9.498 €	2.523 €	7.005 €	7.093 €	59.237 €	61.586 €	2.349 €	3,90%	26,48 €	29,60 €		
Hasiach	2.073	2	12.089 €	13.566 €	25.014 €	27.262 €	2.157 €	2.903,98 €	6.531 €	5.825 €	3.619 €	7.974 €	7.703 €	63.563 €	63.563 €	0 €	0,00%	29,71 €	30,67 €		
Meersburg	2.065	2	12.041 €	13.515 €	24.938 €	27.183 €	2.157 €	2.891,88 €	14.286 €	18.094 €	7.429 €	13.089 €	11.535 €	84.610 €	84.610 €	0 €	0,00%	40,97 €	37,22 €		
Hilfenheim-Bräunlingen	2.046	2	11.930 €	13.391 €	24.756 €	26.996 €	2.151 €	2.873,90 €	10.243 €	6.702 €	4.144 €	4.790 €	4.470 €	80.582 €	82.118 €	1.536 €	1,91%	29,61 €	30,36 €		
Bühlertal	2.043	2	11.913 €	13.371 €	24.739 €	26.966 €	2.151 €	2.871,07 €	5.954 €	6.564 €	4.526 €	8.501 €	7.935 €	65.290 €	66.692 €	1.402 €	2,15%	31,96 €	32,64 €</		

Gemeinde-glieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans NEU	Ergänzungszuweisung unterhaltung für Gebäude-umwandelt	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung bisher	Ergänzungszuweisung für Gebäude-bewirtschaftung bisher	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Zuweisung		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU
													Bisher	Neu				
Uhldingen-Mühlhofen	1,994	2	11.627 €	13.051 €	24.235 €	26.483 €	2.824,68 €	7.080 €	4.249 €	1.817 €	16.736 €	15.820 €	86.106 €	66.855 €	750 €	1,19%	331,15 €	33,53 €
Langenalb	1,978	2	11.534 €	12.946 €	24.150 €	26.325 €	2.893,74 €	4.846 €	7.368 €	3.248 €	4.877 €	5.207 €	54.907 €	55.382 €	475 €	0,87%	277,6 €	28,00 €
Herbolzheim	1,977	2	11.528 €	12.939 €	24.141 €	26.315 €	2.898,80 €	10.013 €	7.204 €	4.638 €	12.100 €	12.035 €	67.118 €	66.749 €	1.632 €	2,43%	33,95 €	34,77 €
Hornberg	1,964	2	11.400 €	12.854 €	24.023 €	26.187 €	2.795,53 €	14.617 €	9.674 €	9.745 €	3.286 €	3.286 €	64.170 €	65.419 €	1.249 €	1,95%	32,67 €	33,31 €
Ludwigshafen	1,955	2	11.400 €	12.795 €	23.942 €	26.068 €	2.738,04 €	13.395 €	13.395 €	9.745 €	18.883 €	17.824 €	79.491 €	82.446 €	2.955 €	3,72%	40,66 €	42,38 €
Trüben	1,954	2	11.394 €	12.789 €	23.933 €	26.068 €	2.737,10 €	16.226 €	12.805 €	10.925 €	19.095 €	17.821 €	85.582 €	82.821 €	2.770 €	-3,24%	43,80 €	42,38 €
Fahrau	1,942	2	11.324 €	12.710 €	23.824 €	25.970 €	2.725,78 €	13.183 €	10.559 €	3.815 €	17.045 €	15.955 €	78.148 €	74.409 €	-3.739 €	-4,79%	40,24 €	38,32 €
Schiffzell	1,942	2	11.324 €	12.710 €	23.824 €	25.970 €	2.725,78 €	15.331 €	10.707 €	8.819 €	12.698 €	11.447 €	76.010 €	77.557 €	1.547 €	1,90%	39,14 €	39,89 €
Vörsattlen	1,927	2	11.268 €	12.612 €	23.689 €	25.822 €	2.716,62 €	5.457 €	7.554 €	3.562 €	6.932 €	7.354 €	67.388 €	67.558 €	171 €	0,30%	29,78 €	29,87 €
Kaoburg	1,916	2	11.184 €	12.583 €	23.573 €	25.733 €	2.703,13 €	11.646 €	7.348 €	4.113 €	20.421 €	19.090 €	76.325 €	75.858 €	-467 €	-0,61%	39,79 €	39,55 €
Meckesheim	1,896	2	11.067 €	12.422 €	23.425 €	25.538 €	2.692,13 €	15.821 €	19.145 €	11.388 €	1.789 €	4.900 €	73.932 €	73.932 €	521 €	-0,71%	39,65 €	38,36 €
Kollnau	1,894	2	11.044 €	12.396 €	23.399 €	25.466 €	2.730,49 €	8.204 €	5.660 €	3.583 €	6.099 €	5.892 €	56.520 €	56.520 €	1.573 €	2,78%	29,85 €	30,68 €
Maulburg	1,889	2	11.022 €	12.380 €	23.374 €	25.476 €	2.728,60 €	9.287 €	5.575 €	2.270 €	5.958 €	5.561 €	57.341 €	57.706 €	366 €	0,64%	30,31 €	30,50 €
Unterwöhring	1,889	2	11.015 €	12.364 €	23.344 €	25.447 €	2.725,77 €	14.635 €	10.261 €	4.937 €	15.280 €	14.242 €	76.628 €	74.350 €	-2.278 €	-2,97%	40,57 €	39,36 €
Mengen	1,885	2	10.991 €	12.337 €	23.308 €	25.407 €	2.722,00 €	8.295 €	4.859 €	2.378 €	2.426 €	2.845 €	51.996 €	53.985 €	1.989 €	3,83%	27,58 €	28,64 €
Mönchweiler	1,875	2	10.939 €	12.278 €	23.226 €	25.319 €	2.713,51 €	11.162 €	7.243 €	4.149 €	14.722 €	14.156 €	69.399 €	69.778 €	379 €	0,55%	36,99 €	37,20 €
Öschelbronn	1,862	2	10.916 €	12.252 €	23.190 €	25.279 €	2.709,73 €	13.782 €	12.942 €	6.049 €	8.049 €	8.067 €	70.986 €	68.139 €	-2.846 €	-4,01%	37,92 €	36,40 €
Eichstetten	1,849	2	10.782 €	12.102 €	22.992 €	25.062 €	2.689,03 €	7.752 €	25.446 €	22.392 €	2.229 €	2.080 €	71.295 €	66.101 €	-5.194 €	-7,30%	38,56 €	36,85 €
Hellensheim	1,845	2	10.750 €	12.075 €	22.945 €	25.013 €	2.684,26 €	10.914 €	7.072 €	10.900 €	10.792 €	10.792 €	64.680 €	61.448 €	-3.242 €	-5,01%	35,05 €	33,31 €
Nöttingen	1,840	2	10.729 €	12.048 €	22.900 €	24.963 €	2.679,54 €	8.174 €	7.107 €	2.363 €	6.059 €	5.855 €	51.011 €	50.239 €	-772 €	-1,51%	27,72 €	27,30 €
Kuppenheim-Blechweiler	1,801	2	10.502 €	11.785 €	22.540 €	24.579 €	2.642,74 €	7.115 €	4.059 €	2.976 €	6.059 €	5.855 €	52.375 €	54.754 €	2.375 €	4,53%	29,08 €	30,40 €
Malderdingen	1,778	2	10.388 €	11.637 €	22.339 €	24.352 €	2.608 €	6.286 €	7.089 €	5.632 €	13.105 €	12.231 €	61.268 €	62.759 €	1.490 €	2,43%	34,48 €	35,30 €
Kieselsbronn	1,777	2	10.382 €	11.630 €	22.329 €	24.342 €	2.602 €	7.950 €	4.542 €	4.542 €	13.105 €	12.231 €	61.268 €	62.759 €	1.490 €	2,43%	34,48 €	35,30 €
Murg-Rickenbach	1,769	2	10.315 €	11.578 €	22.257 €	24.263 €	2.602 €	6.619 €	6.619 €	3.337 €	7.633 €	7.010 €	49.523 €	49.523 €	2.258 €	4,78%	26,60 €	27,87 €
Itersbach	1,765	2	10.292 €	11.552 €	22.221 €	24.223 €	2.598,78 €	10.515 €	6.037 €	3.449 €	11.471 €	10.706 €	54.420 €	52.789 €	-1.631 €	-3,17%	29,82 €	30,76 €
Walldorf	1,746	2	10.181 €	11.426 €	22.048 €	24.036 €	2.590,88 €	20.764 €	16.804 €	2.780 €	20.668 €	21.172 €	62.617 €	63.054 €	437 €	0,70%	35,48 €	35,72 €
Ellmendingen	1,742	2	10.158 €	11.401 €	22.012 €	24.006 €	2.587,08 €	6.970 €	9.785 €	5.436 €	7.520 €	7.452 €	58.522 €	57.743 €	-779 €	-1,33%	33,00 €	33,20 €
Jesetten	1,733	2	10.105 €	11.342 €	21.931 €	23.908 €	2.578,59 €	4.810 €	3.195 €	1.562 €	2.036 €	1.901 €	44.147 €	46.091 €	1.944 €	4,40%	25,47 €	26,60 €
Gemmingen	1,732	2	10.099 €	11.336 €	21.922 €	23.888 €	2.577,64 €	13.715 €	9.233 €	4.843 €	26.234 €	24.485 €	83.062 €	80.654 €	-2.408 €	-2,90%	47,96 €	46,57 €
Könchlingen	1,730	2	10.089 €	11.323 €	21.903 €	23.878 €	2.576,76 €	6.485 €	2.393 €	566 €	618 €	1.158 €	45.976 €	45.976 €	2.419 €	5,25%	25,18 €	26,58 €
Appenweiler	1,724	2	10.018 €	11.284 €	21.849 €	23.819 €	2.570,09 €	5.451 €	1.935 €	865 €	10.420 €	9.725 €	51.777 €	51.777 €	1.936 €	3,74%	30,03 €	31,16 €
Sexau	1,718	2	10.018 €	11.284 €	21.849 €	23.819 €	2.570,09 €	5.451 €	1.935 €	865 €	10.420 €	9.725 €	51.777 €	51.777 €	1.936 €	3,74%	30,03 €	31,16 €
Hoffenheim	1,706	2	10.006 €	11.231 €	21.795 €	23.760 €	2.564,43 €	5.487 €	2.800 €	211 €	1.329 €	1.861 €	45.127 €	45.127 €	150 €	0,33%	26,18 €	26,27 €
Freuburg-Tiengen	1,706	2	9,959 €	11,179 €	21,704 €	23,661 €	2,562,55 €	14,659 €	9,385 €	6,775 €	13,663 €	13,062 €	72,029 €	72,029 €	470 €	0,66%	41,70 €	41,97 €
Königschaffhausen-Leiselhe	1,704	2	9,936 €	11,153 €	21,668 €	23,621 €	2,555,00 €	7,617 €	8,341 €	2,914 €	8,945 €	8,342 €	53,130 €	56,267 €	3,137 €	5,90%	31,11 €	32,94 €
Mengen	1,690	2	9,854 €	11,061 €	21,541 €	23,483 €	2,539,02 €	14,968 €	6,830 €	5,436 €	18,930 €	17,669 €	52,218 €	52,769 €	551 €	1,09%	30,64 €	30,98 €
Bauschlott	1,686	2	9,831 €	11,035 €	21,505 €	23,444 €	2,537,24 €	7,448 €	4,023 €	3,032 €	12,002 €	11,201 €	56,872 €	57,155 €	283 €	0,50%	45,55 €	44,47 €
Adisheim	1,676	2	9,773 €	10,969 €	21,414 €	23,345 €	2,524,81 €	21,592 €	16,509 €	10,857 €	23,641 €	22,800 €	94,886 €	91,888 €	-2,997 €	-3,26%	33,73 €	34,81 €
Münzesheim	1,675	2	9,767 €	10,963 €	21,405 €	23,335 €	2,523,06 €	14,695 €	10,571 €	6,940 €	28,323 €	26,439 €	87,224 €	84,891 €	-2,333 €	-2,67%	52,07 €	50,68 €
Neckarbischofshelm	1,663	2	9,697 €	10,894 €	21,297 €	23,217 €	2,512,54 €	18,271 €	13,913 €	7,846 €	17,020 €	15,885 €	82,255 €	76,615 €	-5,639 €	-6,85%	49,49 €	47,27 €
Osterburken	1,662	2	9,691 €	10,878 €	21,287 €	23,207 €	2,511,60 €	10,122 €	7,038 €	12,576 €	12,330 €	11,414 €	62,420 €	59,430 €	-2,990 €	-4,79%	37,56 €	35,76 €
Rheinbischofshelm	1,659	2	9,674 €	10,856 €	21,260 €	23,177 €	2,508,77 €	12,070 €	14,405 €	11,254 €	8,765 €	8,178 €	68,226 €	66,046 €	-2,180 €	-3,20%	41,12 €	41,02 €
Lauda	1,639	2	9,557 €	10,727 €	21,079 €	22,980 €	2,505,90 €	11,731 €	8,167 €	3,985 €	4,257 €	4,890 €	56,842 €	56,882 €	50 €	0,09%	34,68 €	34,71 €
Schönau b. HD	1,625	2	9,522 €	10,686 €	21,025 €	22,921 €	2,484,24 €	4,804 €	11,005 €	1,189 €	32,048 €	29,461 €	48,404 €	48,138 €	-265 €	-0,55%	29,64 €	29,48 €
St. Leon-Fot	1,625	2	9,475 €	10,636 €	20,943 €	22,842 €	2,476,68 €	10,479 €	6,005 €	1,544 €	32,048 €	29,461 €	48,404 €	48,138 €	-265 €	-0,55%	29,64 €	29,48 €
Wilhelmsfeld	1,624	2	9,470 €	10,629 €	20,934 €	22,832 €	2,475,74 €	2,202 €	3,613 €	1,977 €	2,148 €	2,005 €	40,420 €	40,420 €	1,701 €	4,21%	24,89 €	25,94 €
Lautenbach	1,618	2	9,435 €	10,580 €	20,899 €	22,773 €	2,470,08 €	6,252 €	5,955 €	2,795 €	3,116 €	3,093 €	48,591 €	49,975 €	1,384 €	2,86%	30,28 €	30,89 €
Ehrenkirchen-Bollschwill	1,617	2	9,429 €	10,583 €	20,890 €	22,763 €	2,469,14 €	8,755 €	4,501 €	2,065 €	33,888 €	30,973 €	79,918 €	77,564 €	-2,354 €	-2,95%	49,42 €	47,97 €
Auenheim	1,606	2	9,376 €	10,524 €	20,798 €	22,674 €	2,459,68 €	4,417 €	3,504 €	2,842 €	7,079 €	6,275 €	49,525 €	49,525 €	1,913 €	4,02%	29,61 €	30,80 €
Löffingen	1,606	2	9,376 €	10,524 €	20,798 €	22,674 €	2,459,68 €	6,485 €	3,578 €	3,578 €	2,018 €	2,018 €	44,294 €	47,989 €	3,705 €	8,36%	27,55 €	29,85 €
Bodersweier	1,601	2	9,335 €	10,479 €	20,703 €	22,605 €	2,454,04 €	4,707 €	3,690 €	2,389 €	7,040 €	6,275 €	48,109 €	48,573 €	464 €	0,96%	30,05 €	31,03 €
Palmbach	1,587	2	9,254 €	10,387 €	20,608 €	22,467 €	2,440,83 €	14,133 €	10,017 €	3,084 €	31,211 €	30,038 €	87,255 €	87,255 €	4.697 €	5,38%	54,98 €	52,02 €
Diedelsheim	1,586	2	9,249 €	10,380 €	20,599 €	22,457 €	2,439,89 €	12,572 €	8,877 €	2,764 €	22,445 €	20,949 €	75,773 €	71,563 €	-4,210 €	-5,56%	47,78 €	45,12 €
Hohenweikersbach	1,566	2	9,249 €	10,380 €	20,599 €	22,457 €	2,439,89 €	7,139 €	3,984 €	1,616 €	9,253 €	8,645 €	52,259 €	52,678 €	420 €	0,80%	32,95 €	33,21 €
Kümbach	1,584	2	9,236 €	10,367 €	20,581 €	22,437 €	2,439,00 €	12,681 €	8,457 €	5,483 €	15,839 €	14,783 €	68,928 €	66,170 €	-2,758 €	-4,03%	43,45 €	43,05 €
Speilberg	1,584	2	9,236 €	10,367 €	20,581 €	22,437 €	2,439,00 €	9,789 €	6,970 €	2,203 €	10,226 €	9,544 €	68,928 €	66,170 €	-2,758 €	-4,03%	4	

Table with 14 columns: Kirchgemeinde, Gemeindeglieder 2003, Grund-zuweisung, Grund-zuweisung NEU, Regel-zuweisung, Regel-zuweisung NEU, Anschluss ans VSA, Anschluss ans VSA bisher, Anschluss ans VSA NEU, Ergänzungs-zuweisung, Ergänzungs-zuweisung NEU, Ergänzungs-zuweisung NEU, Bedarfs-zuweisung, Bedarfs-zuweisung NEU, Ergänzungs-zuweisung, Ergänzungs-zuweisung NEU, Summe Zuweisung, Summe Zuweisung NEU, Differenz NEU zu bisher, Differenz NEU zu bisher In %, Gesamtzu-weisung pro Kopf bisher, Gesamtzu-weisung pro Kopf NEU.

Gemeinde-glieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans VSA bisher	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung für Gebäude-unterhaltung	Ergänzungszuweisung für Bewirt-schaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude-bewirtschaftung	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Zuweisung		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU in %	Gesamtzu-wei-sung pro Kopf bisher	Gesamtzu-wei-sung pro Kopf NEU
													Bisher	Neu				
Schlingen	1.197	6.980	7.834	17.075	18.619	1.937	2.072,87	3.449	1.525	3.202	342	360	31.709	32.335	526	1,97%	26,49	27,01
Furkungen	1.189	6.933	7.782	17.003	18.541	1.937	2.065,32	10.208	7.151	3.202	371	1.726	43.600	43.521	-79	-0,18%	36,67	36,60
Epfenbach	1.179	6.975	7.717	16.912	18.441	1.937	2.055,89	4.108	6.435	4.160	3.411	3.536	39.672	40.017	345	0,87%	33,65	33,94
Hausen	1.176	6.857	7.697	16.885	18.412	1.931	2.053,06	5.306	11.650	1.122	751	1.326	36.169	35.916	-252	-0,70%	30,76	30,54
Tennenbronn	1.173	6.840	7.677	16.858	18.362	1.931	2.050,23	15.603	11.650	7.668	-	1.381	52.881	52.881	0	0,04%	45,08	45,07
Dallau	1.171	6.829	7.664	16.840	18.363	1.931	2.048,34	4.429	6.040	2.523	5.147	1.824	41.214	39.850	-1.364	-3,31%	35,20	34,03
Menzingen	1.159	6.759	7.586	16.791	18.244	1.925	2.037,02	10.225	7.469	4.880	14.844	14.100	57.951	57.072	-879	-1,52%	50,00	49,24
Göbichen	1.149	6.700	7.520	16.640	18.145	1.925	2.027,58	10.200	6.560	2.723	1.388	2.103	43.413	43.593	180	0,41%	37,78	37,94
Neunkirchen	1.148	6.694	7.514	16.631	18.136	1.925	2.025,64	2.885	5.953	3.779	2.151	2.103	35.337	36.443	1.106	3,13%	30,78	31,76
Flehingen	1.143	6.685	7.481	16.596	18.068	1.925	2.023,62	8.800	5.258	3.171	3.241	3.258	42.153	42.525	372	0,88%	36,88	37,20
Eselsbach	1.135	6.619	7.429	16.513	18.007	1.918	2.014,37	8.591	5.703	4.194	9.289	9.610	48.641	49.785	1.144	2,35%	42,86	43,86
Helmstadt	1.133	6.607	7.415	16.493	17.988	1.918	2.012,49	10.545	6.504	3.439	4.465	4.840	46.934	46.239	-695	-1,48%	41,42	40,81
Ostlingen	1.125	6.590	7.363	16.423	17.909	1.918	2.004,94	6.098	6.006	1.441	26.705	24.919	63.309	59.135	-4.175	-6,59%	56,27	52,56
Oberlockenbach	1.122	6.542	7.343	16.365	17.879	1.918	2.002,11	7.097	4.836	2.069	5.888	5.215	42.377	41.606	-771	-1,82%	37,77	37,08
Lahr-Hugsweiler	1.119	6.525	7.324	16.359	17.849	1.918	1.999,29	8.216	7.354	3.933	6.511	6.038	44.870	44.870	0	0,00%	41,47	41,47
Iffligen	1.113	6.490	7.285	16.314	17.790	1.918	1.993,62	8.518	4.826	3.006	11.948	11.948	50.967	50.967	0	0,00%	45,79	45,41
Göwill	1.106	6.449	7.239	16.251	17.721	1.912	1.987,01	7.629	5.728	3.943	31.308	29.302	69.277	67.822	-1.455	-2,10%	62,64	61,32
Billigheim-Sulzbach	1.094	6.379	7.160	16.149	17.603	1.912	1.975,69	6.619	5.754	2.764	6.773	7.041	43.579	43.163	-416	-0,95%	39,83	39,45
Mutschelbach	1.083	6.373	7.154	16.133	17.583	1.912	1.974,75	13.189	8.773	3.843	31.754	29.171	78.134	72.925	-5.209	-6,67%	71,49	66,72
Dühren	1.082	6.339	7.114	16.079	17.534	1.906	1.969,08	10.503	7.028	2.976	16.319	15.231	80.173	80.327	154	0,19%	53,52	53,90
Regel	1.086	6.332	7.108	16.070	17.524	1.906	1.968,14	5.022	3.391	1.387	8.320	7.785	41.041	40.774	-267	-0,65%	37,79	37,55
Neunstätten	1.083	6.315	7.088	16.042	17.494	1.906	1.965,31	10.110	7.439	3.974	7.106	6.632	48.919	47.264	-1.655	-3,38%	46,17	43,64
Neckargrach	1.082	6.309	7.082	16.033	17.484	1.906	1.964,37	7.817	8.780	1.894	18.667	17.422	59.513	53.664	-5.848	-9,83%	55,00	49,60
Boxberg-Wülchingen	1.081	6.303	7.075	16.024	17.475	1.906	1.963,42	5.155	9.238	6.033	13.910	13.394	52.537	51.095	-1.441	-2,74%	48,60	47,27
Wallhausen	1.080	6.297	7.069	16.015	17.465	1.906	1.962,48	6.958	8.822	-	7.705	7.191	42.704	40.645	-2.059	-4,82%	39,54	37,63
Unterschwarzach	1.077	6.280	7.049	15.998	17.435	1.906	1.959,68	4.804	3.435	2.795	8.249	7.699	40.662	41.722	1.060	2,66%	37,75	38,76
Weiler	1.069	6.233	6.997	15.916	17.356	1.906	1.952,10	5.530	6.376	3.851	3.575	3.337	39.535	39.022	-513	-1,30%	36,98	36,50
Oberwiesheim	1.047	6.105	6.853	15.716	17.139	1.900	1.931,34	11.235	7.603	3.326	25.667	23.955	68.232	64.439	-3.793	-5,58%	65,17	61,55
Bödingheim	1.045	6.093	6.840	15.698	17.119	1.900	1.929,46	10.257	6.600	5.246	11.003	10.213	51.761	51.614	-146	-0,28%	49,53	49,39
Leutheim	1.044	6.089	6.833	15.691	17.109	1.900	1.928,51	6.467	3.258	1.822	8.034	8.039	42.335	42.459	124	0,29%	40,55	40,71
Königsfeld	1.032	6.018	6.754	15.590	16.991	1.893	1.917,19	8.188	5.966	1.622	2.261	2.110	39.896	37.678	-2.218	-5,54%	38,65	36,51
Zaisenhäusern	1.026	5.983	6.715	15.526	16.991	1.889	1.917,19	12.427	7.777	5.472	6.143	5.734	48.296	48.296	0	0,00%	46,29	47,77
Iffrenheim	1.022	5.959	6.689	15.490	16.902	1.893	1.911,50	9.974	8.563	2.320	6.950	6.487	42.879	42.339	-540	-1,26%	41,79	41,27
Waldrum-Strümpflebrunn	1.019	5.942	6.669	15.463	16.863	1.893	1.907,76	13.407	8.956	5.441	10.810	10.089	56.525	54.427	-2.098	-3,71%	55,31	53,26
Rohrbach	1.015	5.918	6.643	15.426	16.823	1.893	1.901,15	8.440	4.154	3.004	16.683	15.571	51.175	50.419	-756	-1,48%	50,22	49,48
Wienkheim	1.006	5.866	6.584	15.345	16.735	1.893	1.892,68	8.688	6.032	3.341	10.571	9.967	48.390	47.107	-1.283	-2,65%	37,03	36,80
Gäbberg	1.001	5.837	6.559	15.303	16.685	1.887	1.887,94	3.545	2.847	2.847	8.353	7.795	37.768	36.312	-1.544	-4,09%	37,73	36,27
Zuethausen	988	5.761	6.466	15.107	16.475	1.882	1.884,36	4.501	4.466	4.466	12.962	12.110	44.679	45.889	1.210	2,71%	45,22	46,45
Reichenau	985	5.744	6.447	15.051	16.425	1.882	1.885,70	7.575	4.839	4.839	10.286	9.901	45.967	46.745	778	1,69%	46,06	47,46
Langenwinkl	980	5.714	6.414	14.995	16.342	1.849	1.849,26	2.214	1.884	1.884	746	697	27.392	29.400	2.008	7,33%	27,95	30,00
Dürr	979	5.709	6.408	14.959	16.325	1.849	1.847,37	6.885	4.223	4.223	14.627	13.651	48.262	49.340	1.077	2,23%	49,30	50,40
Neidenstein	975	5.695	6.381	14.908	16.325	1.849	1.847,37	4.283	3.814	3.814	8.027	7.491	38.851	40.169	1.318	3,39%	39,48	41,03
Godsheim	975	5.683	6.369	14.899	16.258	1.843	1.839,83	7.907	7.925	7.926	5.762	5.342	44.031	45.655	1.623	3,69%	45,16	46,83
Owngen	966	5.639	6.322	14.771	16.108	1.824	1.822,84	7.157	4.780	4.780	10.541	9.939	44.705	46.029	1.324	2,96%	46,28	47,65
Odenheim	965	5.627	6.316	14.755	16.092	1.824	1.820,96	3.200	2.800	2.800	1.694	1.581	29.900	31.809	1.909	6,39%	30,98	32,96
Sand	965	5.627	6.316	14.755	16.092	1.824	1.820,96	3.200	3.019	3.019	-	-	30.769	30.769	0	0,00%	29,79	31,88
Gaunageloch	954	5.563	6.244	14.597	15.908	1.799	1.800,20	9.408	5.675	5.675	12.947	12.168	49.579	51.202	1.622	2,45%	52,39	53,67
Wollbach	950	5.539	6.218	14.526	15.842	1.799	1.792,69	3.057	2.790	2.790	4.374	4.068	33.989	33.989	0	0,00%	33,78	33,98
Reihen	941	5.487	6.159	14.398	15.691	1.774	1.775,67	4.907	4.744	4.744	4.396	4.094	35.065	37.596	2.531	7,21%	37,79	39,58
Etzach	935	5.452	6.120	14.327	15.599	1.774	1.774,35	8.470	5.820	5.820	7.001	6.901	44.417	44.917	500	1,12%	46,16	47,73
Weiler b. Pf.	929	5.417	6.080	14.205	15.491	1.755	1.753,02	3.933	3.004	3.004	6.356	5.933	34.245	35.781	1.536	4,49%	36,63	38,27
Hilfenhardt	923	5.392	6.041	14.113	15.391	1.742	1.741,70	6.663	6.035	6.035	3.790	3.807	35.134	37.099	1.965	5,59%	37,82	39,93
Weiler b. Sinsch.	923	5.382	6.041	14.113	15.391	1.742	1.741,70	6.663	6.663	6.663	13.601	12.693	51.106	52.138	1.030	2,02%	55,37	56,49
Bad Bollingen	921	5.370	6.026	14.093	15.358	1.736	1.737,93	7.435	7.029	7.029	11.777	12.162	45.337	47.750	2.413	5,32%	49,12	50,64
Waldangelloch	919	5.359	6.015	14.055	15.325	1.736	1.7											

Gemeinde-glieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans VSA	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung	Ergänzungszuweisung NEU	Summe		Differenz NEU zu bisher	Differenz in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU
													Bisher	Neu				
Grösschholzheim	897	5.200	5.571	13.716	14.988	1.892	1.892	3.398	5.795	3.398	7.193	37.513	38.884	1.371	3,65%	41,82	43,35	
Rinklingen	886	5.178	5.812	13.578	14.808	1.876	1.876	3.034	4.181	3.034	6.884	30.860	32.344	1.484	5,42%	34,55	36,42	
Hilsbach	864	5.155	5.786	13.517	14.741	1.673	1.673	3.034	4.181	3.034	6.884	30.860	32.344	1.484	5,42%	40,48	42,15	
Löchlach	872	5.061	5.707	13.333	14.541	1.648	1.648	5.225	4.616	5.225	9.841	35.031	37.262	2.231	4,90%	40,17	42,15	
Böckensohl	868	5.081	5.861	13.272	14.474	1.635	1.635	1.637	3.636	1.637	5.273	36.028	36.028	0	3,40%	40,14	41,51	
Freiamt-Musbach	863	5.032	5.648	13.196	14.391	1.629	1.629	3.076	3.076	3.076	6.152	29.289	29.289	0	5,94%	33,94	35,95	
Oppanau	863	5.032	5.648	13.196	14.391	1.629	1.629	3.076	3.076	3.076	6.152	29.289	29.289	0	6,93%	38,57	41,24	
Allmannsweiler	861	5.020	5.635	13.165	14.357	1.628	1.628	8.543	13.014	8.543	13.706	56.050	56.880	830	1,48%	65,10	66,06	
Stühlingen	860	5.015	5.628	13.159	14.341	1.628	1.628	3.422	4.973	3.422	7.813	36.555	37.881	1.246	3,41%	42,51	43,85	
Elchingen	860	4.997	5.608	13.104	14.291	1.617	1.617	3.315	4.823	3.315	7.132	32.856	35.685	2.829	7,54%	27,84	29,94	
Külsheim	857	4.990	5.511	12.875	14.041	1.591	1.591	6.437	9.535	6.437	13.482	48.988	50.595	1.607	3,28%	56,18	60,09	
Schönau (Schw.)	842	4.881	5.478	12.798	13.957	1.579	1.579	5.440	6.111	5.440	6.230	34.734	36.230	1.496	4,31%	41,50	43,29	
Rul	837	4.875	5.472	12.783	13.941	1.578	1.578	2.275	2.275	2.275	2.719	28.011	29.511	1.381	4,91%	33,65	35,30	
Mudau	836	4.863	5.459	12.752	13.907	1.573	1.573	2.789	2.789	2.789	3.233	29.569	31.069	1.500	5,06%	33,59	35,45	
Altnaudorf	834	4.816	5.406	12.630	13.774	1.560	1.560	5.174	6.286	5.174	6.286	35.757	37.414	1.657	4,63%	43,29	45,30	
Dossenberg	826	4.805	5.393	12.599	13.740	1.554	1.554	6.951	7.993	6.951	8.244	34.054	35.899	1.845	5,42%	65,80	68,23	
Altenbach	824	4.787	5.373	12.554	13.690	1.547	1.547	5.622	6.524	5.622	6.524	45.523	46.454	931	2,05%	55,48	56,58	
Schmieheim	821	4.723	5.301	12.385	13.507	1.528	1.528	2.807	5.112	2.807	6.825	33.669	35.062	1.393	3,58%	41,81	43,31	
Utingen-Bhendorf	810	4.711	5.288	12.355	13.474	1.522	1.522	3.244	4.435	3.244	4.139	29.915	31.318	1.403	4,69%	37,02	38,76	
Srebach	806	4.694	5.268	12.309	13.424	1.522	1.522	4.327	5.789	4.327	5.050	40.481	41.709	1.228	3,03%	50,29	51,81	
Adelsollen	805	4.682	5.256	12.278	13.380	1.516	1.516	5.787	7.079	5.787	6.824	40.887	42.539	1.652	3,79%	51,04	52,98	
Lichtenau-Scherzhelm	803	4.671	5.243	12.248	13.357	1.510	1.510	4.432	5.424	4.432	5.424	39.884	41.142	1.258	3,17%	45,38	46,88	
Richen	801	4.647	5.216	12.187	13.290	1.503	1.503	4.386	5.688	4.386	5.688	38.041	39.340	1.299	3,42%	49,80	51,33	
Stegelsbach	797	4.630	5.197	12.141	13.240	1.497	1.497	9.338	13.485	9.338	10.655	52.945	53.823	878	1,66%	66,68	67,79	
Nussbaum	794	4.606	5.171	12.079	13.173	1.491	1.491	4.797	7.907	4.797	5.692	34.054	35.500	1.446	4,25%	43,11	44,94	
Roßbach	790	4.525	5.079	11.865	12.940	1.466	1.466	3.907	4.894	3.907	4.658	30.874	32.175	1.300	4,21%	39,79	41,46	
Linx	776	4.472	5.020	11.728	12.790	1.447	1.447	5.577	7.265	5.577	7.265	51.470	51.712	242	0,47%	67,11	67,42	
Neumühl	767	4.397	4.908	11.529	12.573	1.422	1.422	5.683	7.288	5.683	7.288	27.466	28.947	1.481	5,38%	36,43	38,39	
Spechbach	754	4.373	4.895	11.458	12.506	1.415	1.415	6.333	8.196	6.333	8.196	39.495	40.656	1.161	2,94%	52,69	54,21	
Benwang	750	4.307	4.837	11.453	12.490	1.415	1.415	6.446	8.378	6.446	8.378	43.284	43.284	0	2,38%	56,45	57,80	
Wiesloch-Schatthausen	749	4.309	4.837	11.453	12.490	1.415	1.415	6.446	8.378	6.446	8.378	43.284	43.284	0	4,48%	40,70	42,52	
Hilgheim	739	4.297	4.824	11.269	12.290	1.390	1.390	3.757	4.708	3.757	4.708	30.075	31.142	1.067	3,55%	32,87	35,32	
Keppenbach-Reichenbach	737	4.257	4.778	11.162	12.173	1.378	1.378	7.543	9.791	7.543	9.791	42.130	42.130	0	2,48%	57,71	59,15	
Sennfeld	730	4.239	4.758	11.116	12.123	1.371	1.371	3.649	4.694	3.649	4.694	31.910	33.057	1.147	3,60%	43,89	45,47	
Ollingen	727	4.233	4.752	11.101	12.106	1.371	1.371	6.722	8.805	6.722	8.805	53.337	53.556	219	0,41%	73,47	73,81	
Höchenschwand-Hausen	726	4.152	4.680	10.987	11.873	1.346	1.346	4.789	6.282	4.789	6.282	31.406	32.633	1.227	3,91%	44,11	45,83	
Weinmann-Schächtenhaus	712	4.123	4.627	10.910	11.789	1.339	1.339	1.461	1.901	1.461	1.901	19.721	21.142	1.421	7,21%	27,89	29,50	
Rümmingen	707	4.099	4.581	10.749	11.723	1.327	1.327	3.866	5.772	3.866	5.772	32.462	33.562	1.050	3,26%	46,22	47,77	
Dasbach	703	4.053	4.549	10.627	11.589	1.315	1.315	5.510	7.702	5.510	7.702	41.108	41.767	659	1,60%	59,15	60,10	
Hasel	695	4.053	4.549	10.627	11.589	1.315	1.315	5.510	7.702	5.510	7.702	41.108	41.767	659	4,31%	35,18	36,69	
Malsburg	684	3.988	4.470	10.443	11.389	1.289	1.289	2.595	3.440	2.595	3.440	24.025	25.061	1.036	4,31%	82,78	83,48	
Oberelbach	683	3.959	4.444	10.382	11.323	1.283	1.283	11.518	14.931	11.518	13.189	56.205	56.686	481	0,86%	39,01	41,74	
Betberg-Seefeld	679	3.953	4.438	10.357	11.273	1.277	1.277	3.941	4.579	3.941	4.579	26.446	28.301	1.854	7,01%	37,36	39,19	
Disberg	676	3.942	4.424	10.336	11.273	1.277	1.277	1.925	2.636	1.925	2.636	25.252	26.484	1.242	4,92%	42,92	44,56	
Kirnbach	676	3.924	4.405	10.291	11.222	1.271	1.271	3.199	3.455	3.199	3.455	24.695	25.936	1.241	5,03%	36,69	38,54	
Niederggemen	673	3.918	4.398	10.275	11.206	1.271	1.271	1.316	1.732	1.316	1.732	22.490	23.683	1.193	5,31%	33,47	35,24	
Weckersheim-Waldschbach	672	3.801	4.379	10.229	11.166	1.264	1.264	5.329	6.858	5.329	6.858	30.714	32.050	1.336	4,35%	45,91	47,51	
Neckarzimmern	669	3.854	4.326	10.107	11.022	1.245	1.245	1.245	1.666	1.245	1.666	38.247	39.123	876	2,28%	57,89	59,19	
Blansingen	661	3.854	4.326	10.107	11.022	1.245	1.245	1.245	1.666	1.245	1.666	38.247	39.123	876	4,45%	46,86	48,95	
Heiligkreuz	659	3.843	4.313	10.076	10.989	1.245	1.245	2.714	3.831	2.714	3.831	30.882	32.256	1.374	4,45%	45,10	49,09	
Henschen	659	3.843	4.313	10.076	10.989	1.245	1.245	2.714	3.831	2.714	3.831	30.882	32.256	1.374	8,85%	51,08	52,42	
Muckloch	658	3.819	4.287	10.015	10.922	1.239	1.239	3.972	4.012	3.972	4.012	33.457	34.334	877	2,62%	42,86	44,56	
Todtnau	655	3.808	4.274	9.995	10.869	1.233	1.233	5.675	6.793	5.675	6.793	27.885	29.101	1.116	3,99%	39,99	41,81	
Auerbach	655	3.808	4.274	9.995	10.869	1.233	1.233	2.707	3.324	2.707	3.324	20.628	21.369	741	4,32%	45,72	47,70	
Binau	646	3.767	4.226	9.878	10.772	1.220	1.220	1.845	2.409	1.845	2.409	20.034	21.369	1.335	6,79%	31,01	33,11	
Waldwimmelsbach	645	3.697	4.150	9.694	10.572	1.195	1.195	986	986	986	1.195	21.528	22.860	1.332	6,19%	33,98	36,06	
Tammelsbach	634	3.685	4.136	9.659	10.539	1.195	1.195	2.638	4.688	2.638	4.688	25.269	26.220	951	4,01%	39,15	41,30	
Hemmingen	628	3.662	4.110	9.525	10.472	1.185	1.185	3.736	3.629	3.736	3.629	24.594	25.938	1.354	5,51%	39,15	41,49	
Schönbrunn	623	3.633	4.078	9.525	10.389	1.178	1.178	4.252	5.858	4.252	5.858	30.458	31.735	1.276	4,19%	48,89	50,94	
Britzingen	612	3.599	4.006	9.358	10.205	1.157	1.157	10.315	8.349	10.315	8.349	36.249	37.468	1.219	3,36%	59,23	61,22	

Gemeinde-glieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU		Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans VSA		Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung für Gebäude-erhaltung bisher	Ergänzungszuweisung für Gebäude-erhaltung NEU	Ergänzungszuweisung für Gebäude-erhaltung bisher	Ergänzungszuweisung für Gebäude-erhaltung NEU	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Summe		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU
			Grund-	zusatz-			Bisher	Neu													
Buchenberg	606	3.545 €	3.579 €	10.139 €	9.297 €	10.069 €	1.145 €	1.147,30 €	6.625 €	3.109 €	5.717 €	5.935 €	29.438 €	30.335 €	897 €	3.05%	48.42 €	49.89 €			
Schwelgern	605	3.528 €	3.960 €	10.089 €	9.251 €	10.069 €	1.145 €	1.147,30 €	6.625 €	3.109 €	5.717 €	5.935 €	29.438 €	30.335 €	897 €	3.05%	48.42 €	49.89 €			
Babstald	585	3.411 €	3.829 €	9.755 €	8.945 €	9.755 €	1.107 €	1.103,90 €	5.622 €	3.384 €	7.015 €	7.470 €	27.509 €	28.772 €	1.263 €	4.59%	45.47 €	47.56 €			
Bischofflingen	581	3.388 €	3.805 €	9.688 €	8.884 €	9.688 €	1.094 €	1.096,35 €	5.506 €	3.006 €	6.789 €	7.163 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Michelbach	581	3.388 €	3.805 €	9.688 €	8.884 €	9.688 €	1.094 €	1.096,35 €	5.506 €	3.006 €	6.789 €	7.163 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Waldkatenbach	579	3.376 €	3.790 €	9.655 €	8.853 €	9.655 €	1.094 €	1.092,57 €	5.487 €	2.987 €	6.756 €	7.130 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Tengen	579	3.376 €	3.790 €	9.655 €	8.853 €	9.655 €	1.094 €	1.092,57 €	5.487 €	2.987 €	6.756 €	7.130 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Obermarn	562	3.277 €	3.678 €	9.372 €	8.593 €	9.372 €	1.063 €	1.060,49 €	5.334 €	2.924 €	6.560 €	6.965 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Obermarn	562	3.277 €	3.678 €	9.372 €	8.593 €	9.372 €	1.063 €	1.060,49 €	5.334 €	2.924 €	6.560 €	6.965 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Memprechtholen	556	3.242 €	3.658 €	9.271 €	8.532 €	9.271 €	1.059 €	1.049,17 €	5.298 €	2.887 €	6.488 €	6.894 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Vöhringbach	554	3.230 €	3.626 €	9.239 €	8.471 €	9.239 €	1.054 €	1.045,40 €	5.274 €	2.874 €	6.464 €	6.870 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Tüllingen	553	3.225 €	3.619 €	9.221 €	8.458 €	9.221 €	1.054 €	1.045,40 €	5.274 €	2.874 €	6.464 €	6.870 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Brogglingen	545	3.178 €	3.567 €	9.088 €	8.333 €	9.088 €	1.039 €	1.028,42 €	5.159 €	2.823 €	6.355 €	6.760 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Bargen	544	3.172 €	3.560 €	9.071 €	8.318 €	9.071 €	1.025 €	1.025,53 €	5.159 €	2.823 €	6.355 €	6.760 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Haug	544	3.172 €	3.560 €	9.071 €	8.318 €	9.071 €	1.025 €	1.025,53 €	5.159 €	2.823 €	6.355 €	6.760 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Büdingen	543	3.166 €	3.554 €	9.055 €	8.303 €	9.055 €	1.025 €	1.024,64 €	5.159 €	2.823 €	6.355 €	6.760 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Rosenberg	540	3.149 €	3.534 €	9.025 €	8.287 €	9.025 €	1.019 €	1.018,96 €	5.159 €	2.823 €	6.355 €	6.760 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wertems-Sachsenhausen	520	3.032 €	3.409 €	8.871 €	8.199 €	8.871 €	981 €	981,24 €	5.089 €	2.795 €	6.284 €	6.689 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wertems-Sachsenhausen	520	3.032 €	3.409 €	8.871 €	8.199 €	8.871 €	981 €	981,24 €	5.089 €	2.795 €	6.284 €	6.689 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Tutschfelden	519	3.026 €	3.397 €	8.795 €	8.124 €	8.795 €	981 €	979,35 €	5.089 €	2.795 €	6.284 €	6.689 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Düdingen	519	2.891 €	3.268 €	8.554 €	7.884 €	8.554 €	969 €	968,03 €	4.979 €	2.712 €	6.191 €	6.596 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Waldenhausen	513	2.891 €	3.268 €	8.554 €	7.884 €	8.554 €	969 €	968,03 €	4.979 €	2.712 €	6.191 €	6.596 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Gensbach	511	2.890 €	3.344 €	8.521 €	7.813 €	8.521 €	962 €	964,28 €	4.943 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Neckarburken	510	2.974 €	3.338 €	8.504 €	7.798 €	8.504 €	962 €	962,37 €	4.943 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wieslet	510	2.974 €	3.338 €	8.504 €	7.798 €	8.504 €	962 €	962,37 €	4.943 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Dettingen	507	2.956 €	3.318 €	8.454 €	7.752 €	8.454 €	956 €	955,71 €	4.943 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Gallingen	504	2.939 €	3.299 €	8.404 €	7.706 €	8.404 €	950 €	950,00 €	4.943 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Willingen	495	2.896 €	3.240 €	8.254 €	7.589 €	8.254 €	937 €	934,07 €	4.943 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Kürzell	481	2.805 €	3.148 €	8.021 €	7.355 €	8.021 €	906 €	907,68 €	4.883 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Bettingen	480	2.799 €	3.142 €	8.004 €	7.339 €	8.004 €	906 €	905,76 €	4.883 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Bühnen	479	2.799 €	3.142 €	8.004 €	7.339 €	8.004 €	906 €	905,76 €	4.883 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Bärenhäuser	479	2.799 €	3.142 €	8.004 €	7.339 €	8.004 €	906 €	905,76 €	4.883 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Lauten	473	2.759 €	3.096 €	7.867 €	7.232 €	7.867 €	893 €	892,55 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Oellingen	472	2.759 €	3.096 €	7.867 €	7.232 €	7.867 €	893 €	892,55 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Schalbach	472	2.759 €	3.096 €	7.867 €	7.232 €	7.867 €	893 €	892,55 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Sindelheim	472	2.759 €	3.096 €	7.867 €	7.232 €	7.867 €	893 €	892,55 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Hesselhurst	469	2.735 €	3.070 €	7.821 €	7.171 €	7.821 €	889 €	890,66 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Eberstadt	456	2.659 €	2.985 €	7.604 €	6.972 €	7.604 €	862 €	860,47 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wies	453	2.641 €	2.965 €	7.554 €	6.927 €	7.554 €	855 €	854,81 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wies	453	2.641 €	2.965 €	7.554 €	6.927 €	7.554 €	855 €	854,81 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Mönchzell	450	2.624 €	2.945 €	7.504 €	6.881 €	7.504 €	849 €	849,15 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Ötlingen	446	2.601 €	2.919 €	7.437 €	6.820 €	7.437 €	843 €	841,68 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Ötlingen	446	2.601 €	2.919 €	7.437 €	6.820 €	7.437 €	843 €	841,68 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Ottentönen	442	2.577 €	2.895 €	7.370 €	6.759 €	7.370 €	837 €	834,09 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Oberacker	436	2.542 €	2.854 €	7.270 €	6.657 €	7.270 €	824 €	822,79 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Todmooos	434	2.536 €	2.847 €	7.254 €	6.636 €	7.254 €	824 €	820,85 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Schallbrunn	434	2.536 €	2.847 €	7.254 €	6.636 €	7.254 €	824 €	820,85 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Heiligenberg	433	2.525 €	2.834 €	7.220 €	6.621 €	7.220 €	818 €	817,07 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wittenweiler	431	2.513 €	2.821 €	7.187 €	6.590 €	7.187 €	811 €	809,52 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Schwabhausen	429	2.501 €	2.806 €	7.154 €	6.550 €	7.154 €	809 €	809,52 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Treschklingen	414	2.414 €	2.710 €	6.904 €	6.315 €	6.904 €	789 €	779,33 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Treschklingen	414	2.414 €	2.710 €	6.904 €	6.315 €	6.904 €	789 €	779,33 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Obereigenen	413	2.408 €	2.703 €	6.887 €	6.315 €	6.887 €	789 €	789,33 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Flinsbach	406	2.367 €	2.657 €	6.770 €	6.208 €	6.770 €	767 €	766,12 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Hettingen	406	2.367 €	2.657 €	6.770 €	6.208 €	6.770 €	767 €	766,12 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Niklashausen	406	2.367 €	2.657 €	6.770 €	6.208 €	6.770 €	767 €	766,12 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Feldberg	404	2.356 €	2.644 €	6.737 €	6.196 €	6.737 €	761 €	762,35 €	4.848 €	2.687 €	6.130 €	6.535 €	26.506 €	27.685 €	1.179 €	4.45%	45.15 €	47.18 €			
Wagenstadt	398	2.321 €	2.605 €	6.670 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.848												

Gemeinde-glieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans VSA bisher	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungsz. für Gebäude-umänder.	Ergänzungsz. für Bewirtschaftung bisher	Ergänzungsz. für Gebäude-bewirtschaftung NEU	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Summe Zuweisung	Summe Zuweisung	Differenz NEU zu bisher	Differenz in %	Gesamtzuweisung Kopf bisher	Gesamtzuweisung Kopf NEU
Mappach	372	2.169 €	2.435 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	6.171 €	6.846 €	12.085 €	11.279 €	33.942 €	33.956 €	14 €	0,04%	91,24 €	91,28 €	
Hoizen	365	2.128 €	2.389 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	3.079 €	4.209 €	- €	- €	16.287 €	17.102 €	815 €	5,00%	44,62 €	46,85 €	
Gronbach	359	2.093 €	2.350 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.615 €	1.375 €	1.473 €	1.375 €	13.427 €	14.139 €	712 €	5,30%	37,40 €	39,38 €	
Unterschlipf	354	2.054 €	2.317 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	10.376 €	7.003 €	4.223 €	3.941 €	30.537 €	31.062 €	525 €	1,72%	86,26 €	87,75 €	
Fischingen	352	2.053 €	2.304 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	399 €	4.823 €	6.776 €	6.324 €	20.921 €	21.274 €	353 €	1,69%	59,44 €	60,44 €	
Moosbrunn	349	2.035 €	2.284 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.869 €	1.086 €	2.182 €	2.036 €	14.043 €	14.701 €	657 €	4,68%	40,24 €	42,12 €	
Käfershausen	343	2.000 €	2.245 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.039 €	1.059 €	933 €	1.527 €	14.402 €	15.795 €	1.393 €	9,67%	41,99 €	46,05 €	
Ahorn-Buch	340	1.983 €	2.225 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	6.310 €	2.574 €	6.203 €	5.789 €	23.941 €	24.323 €	383 €	1,60%	70,41 €	71,54 €	
Dürenbühl	338	1.971 €	2.212 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.500 €	1.277 €	1.974 €	1.843 €	13.563 €	14.256 €	694 €	4,88%	40,22 €	42,18 €	
Lindelbach	336	1.958 €	2.198 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.833 €	1.833 €	3.590 €	5.050 €	19.241 €	19.675 €	434 €	2,26%	57,27 €	58,56 €	
Bughiem	331	1.930 €	2.166 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.285 €	3.815 €	1.414 €	1.852 €	18.298 €	19.528 €	1.230 €	6,71%	55,28 €	58,99 €	
Wintersweiler	330	1.924 €	2.160 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	200 €	1.771 €	1.414 €	1.852 €	11.336 €	12.068 €	732 €	6,63%	34,35 €	36,63 €	
Hirslanden	321	1.872 €	2.101 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	8.857 €	4.750 €	5.414 €	5.139 €	27.764 €	28.272 €	508 €	1,83%	86,49 €	88,07 €	
Neuweg	313	1.825 €	2.049 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	3.461 €	2.945 €	2.581 €	2.322 €	17.663 €	18.201 €	538 €	3,05%	56,43 €	58,15 €	
Szwannheim	311	1.813 €	2.035 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.045 €	1.740 €	2.966 €	2.769 €	15.436 €	16.014 €	578 €	3,75%	49,63 €	51,49 €	
Marzell	310	1.808 €	2.029 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.753 €	3.777 €	553 €	516 €	15.762 €	16.500 €	738 €	4,68%	50,85 €	53,23 €	
Fresam-Breitental	309	1.802 €	2.022 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	61 €	3.423 €	510 €	478 €	12.667 €	13.408 €	741 €	5,85%	40,99 €	43,39 €	
Oberschlupf	308	1.802 €	2.022 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.547 €	2.822 €	461 €	430 €	14.503 €	15.246 €	743 €	5,13%	46,93 €	49,34 €	
Heddesbach	293	1.708 €	1.918 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.378 €	2.084 €	4.772 €	4.454 €	17.814 €	18.259 €	445 €	2,50%	60,80 €	62,32 €	
Chepprechtal	292	1.703 €	1.911 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.913 €	4.404 €	1.450 €	1.659 €	19.341 €	20.309 €	968 €	5,01%	66,24 €	69,55 €	
Kembach	291	1.697 €	1.905 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.598 €	3.981 €	5.756 €	5.372 €	22.903 €	23.281 €	377 €	1,65%	76,70 €	80,00 €	
Adersbach	290	1.691 €	1.898 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	3.333 €	2.296 €	16.741 €	15.477 €	30.993 €	34.544 €	53	-1,62%	106,87 €	105,14 €	
Uffingen	288	1.679 €	1.885 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	9.394 €	6.496 €	12.219 €	11.404 €	34.599 €	34.944 €	55 €	-0,16%	120,14 €	119,94 €	
Bobstadt	282	1.644 €	1.846 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.561 €	4.107 €	3.788 €	3.426 €	17.572 €	18.365 €	383 €	2,19%	63,73 €	65,12 €	
Breitenbrunn	277	1.615 €	1.813 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.382 €	3.712 €	4.956 €	4.626 €	21.516 €	21.937 €	421 €	1,96%	77,68 €	79,20 €	
Endenburg	272	1.592 €	1.780 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.652 €	1.405 €	200 €	186 €	11.200 €	12.456 €	735 €	6,27%	42,93 €	45,92 €	
Riedingen	271	1.586 €	1.780 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.524 €	1.524 €	2.786 €	2.801 €	14.598 €	15.121 €	563 €	3,86%	53,52 €	55,59 €	
Freurbach	270	1.574 €	1.767 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.555 €	2.990 €	2.830 €	2.641 €	15.821 €	16.379 €	558 €	3,53%	58,60 €	60,66 €	
Gutenbach	259	1.510 €	1.695 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.803 €	1.384 €	1.364 €	2.590 €	13.678 €	14.448 €	770 €	5,64%	53,59 €	55,76 €	
Schütterszell	259	1.510 €	1.695 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.942 €	1.999 €	- €	- €	12.323 €	13.062 €	739 €	6,00%	47,59 €	50,43 €	
Brombach b. HD	255	1.487 €	1.689 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.777 €	2.548 €	8.233 €	7.884 €	21.916 €	22.103 €	187 €	0,85%	85,95 €	86,68 €	
Sprantal	243	1.417 €	1.590 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.626 €	2.327 €	3.141 €	2.932 €	16.383 €	16.901 €	518 €	3,16%	67,42 €	69,55 €	
Neckmühlbach	242	1.411 €	1.584 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.328 €	2.382 €	986 €	1.629 €	15.676 €	17.346 €	1.370 €	8,57%	66,02 €	71,88 €	
Danbach	240	1.399 €	1.571 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	5.899 €	3.201 €	4.741 €	4.425 €	22.112 €	22.521 €	409 €	1,85%	92,13 €	93,84 €	
Daitingen	238	1.388 €	1.558 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	551 €	2.208 €	- €	- €	11.018 €	11.742 €	724 €	6,57%	46,30 €	49,34 €	
Wollenberg	238	1.388 €	1.558 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	4.066 €	3.643 €	10.475 €	9.776 €	26.443 €	26.468 €	25 €	0,09%	111,11 €	111,21 €	
Schillingstadt	235	1.370 €	1.538 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.615 €	2.841 €	6.433 €	6.004 €	19.131 €	19.423 €	293 €	1,53%	81,41 €	82,65 €	
Kleinems	234	1.364 €	1.532 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	3.479 €	2.010 €	540 €	1.647 €	14.264 €	16.093 €	1.829 €	12,86%	60,96 €	68,77 €	
Daudenzell	231	1.347 €	1.512 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	5.602 €	3.815 €	6.438 €	6.598 €	24.066 €	24.943 €	849 €	3,52%	104,31 €	107,96 €	
Reichenbach	227	1.324 €	1.486 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.452 €	2.183 €	3.421 €	2.816 €	15.251 €	15.462 €	211 €	1,38%	67,19 €	68,12 €	
Leibersdorf	224	1.306 €	1.466 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	7.097 €	6.281 €	6.014 €	5.613 €	27.570 €	27.883 €	313 €	1,14%	123,08 €	124,48 €	
Brehnen	212	1.236 €	1.388 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	5.330 €	4.662 €	3.290 €	3.071 €	21.389 €	21.875 €	486 €	2,27%	100,89 €	103,19 €	
Rittersbach	209	1.219 €	1.368 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	782 €	1.055 €	1.596 €	1.453 €	11.018 €	12.063 €	600 €	5,23%	54,85 €	57,72 €	
Korb	197	1.149 €	1.289 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.319 €	1.122 €	557 €	520 €	11.676 €	11.676 €	534 €	3,96%	68,79 €	71,51 €	
Stitzentisch	196	1.143 €	1.283 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.658 €	1.411 €	2.309 €	2.239 €	13.482 €	14.016 €	534 €	3,96%	68,79 €	71,51 €	
Wolfschulden	187	1.090 €	1.224 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.349 €	1.148 €	484 €	452 €	10.943 €	11.598 €	655 €	5,99%	58,52 €	62,02 €	
Schweinfur	180	1.090 €	1.178 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	3.648 €	3.209 €	3.635 €	3.393 €	18.413 €	18.853 €	440 €	2,39%	102,29 €	104,74 €	
Dienheim	170	981 €	1.113 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	3.019 €	2.603 €	1.070 €	899 €	14.555 €	15.159 €	604 €	4,15%	85,62 €	89,17 €	
Haselbach	164	956 €	1.113 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.464 €	952 €	4.132 €	3.675 €	14.431 €	14.859 €	359 €	2,76%	64,89 €	67,23 €	
Gallenweiler	160	956 €	1.075 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	381 €	819 €	1.107 €	1.000 €	9.798 €	9.798 €	654 €	7,27%	56,70 €	59,74 €	
Hohenstadt	162	945 €	1.060 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	2.831 €	2.469 €	1.113 €	1.448 €	15.233 €	15.233 €	1.004 €	7,06%	87,83 €	94,03 €	
Friedrichsdorf	158	921 €	1.034 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	944 €	803 €	- €	- €	9.540 €	10.206 €	667 €	6,99%	60,39 €	64,50 €	
Hohnhurst	135	787 €	884 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	- €	1.454 €	- €	- €	9.113 €	9.763 €	650 €	7,14%	67,50 €	72,32 €	
Gutenbach	119	694 €	779 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.579 €	895 €	1.569 €	1.118 €	10.040 €	10.797 €	757 €	7,54%	84,37 €	90,73 €	
Windschuh	113	740 €	802 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.525 €	1.297 €	1.569 €	1.464 €	10.400 €	10.797 €	397 €	3,81%	105,50 €	110,19 €	
Eppingen	92	536 €	608 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.821 €	1.380 €	2.516 €	2.349 €	12.924 €	13.376 €	452 €	3,50%	140,48 €	145,40 €	
Neckaritzenbach	86	501 €	563 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	448 €	448 €	2.417 €	2.258 €	10.764 €	11.218 €	454 €	4,22%	125,16 €	130,44 €	
Lengenerden	74	431 €	484 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	1.055 €	906 €	719 €	671 €	8.690 €	10.551 €	558 €	5,59%	155,04 €	162,58 €	
Angeltum	71	414 €	468 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755,00 €	- €	1.385 €	- €	- €	8.670 €	9.275 €	505 €	5,82%	122,11 €	130,63 €	

Anlage 5, Anlage 14

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans VSA	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzzs. für Gebäude-Unterhaltung bisher	Ergänzzs. für Gebäude-Unterhaltung NEU	Ergänzzs. für Bewältigung bisher	Ergänzzs. für Bewältigung NEU	Ergänzzs. für Gebäude-Erweiterung bisher	Ergänzzs. für Gebäude-Erweiterung NEU	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Summe Zuweisung	Summe Zuweisung NEU	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU	
																								Größe
Kirchengemeinde																								
Landeskirche Baden	1.315.755	6	7.672.167	8.611.616	22.316.109	24.320.152	982.914	0	1.494.420	6.523.918	3.552.019	3.552.019	813.787	99.068	813.787	5.710.131	5.842.851	51.176.692	51.176.692	661.709	1,29%	38,85	39,33	
Gemeindegrößenklasse 6	281.039	6	1.638.736	1.838.400	6.562.432	7.147.537	0	99.068	1.990.305	1.790.305	1.790.305	1.790.305	813.787	99.068	813.787	5.710.131	5.842.851	51.176.692	51.176.692	661.709	1,29%	38,85	39,33	
Gemeindegrößenklasse 5	143.570	5	1.168.431	1.344.216	4.648.728	5.051.520	0	1.394.352	1.233.615	1.032.990	1.032.990	1.032.990	745.000	1.394.352	745.000	4.548.728	4.737.170	46.993.999	46.993.999	117.719	0,25%	24,14	24,39	
Gemeindegrößenklasse 4	126.574	4	708.053	828.427	2.026.150	2.208.362	0	138.293	382.872	609.007	609.007	609.007	292.734	138.293	292.734	3.948.755	4.075.334	42.000.000	42.000.000	211.279	0,50%	32,67	33,15	
Gemeindegrößenklasse 3	220.672	3	1.345.048	1.598.748	3.635.905	3.933.518	154.540	1.598.748	2.157.258	1.863.263	1.863.263	1.863.263	1.008.739	1.598.748	1.008.739	3.140.000	3.290.000	36.000.000	36.000.000	149.999	0,42%	30,99	31,47	
Gemeindegrößenklasse 2	422.500	2	2.463.098	2.858.283	5.916.738	6.396.938	406.230	620.898	1.000.000	863.068	863.068	863.068	460.230	620.898	460.230	2.280.000	2.440.000	27.000.000	27.000.000	119.999	0,44%	30,23	30,61	
Gemeindegrößenklasse 1	111.410	1	649.632	728.178	1.942.018	2.008.840	227.391	227.391	227.391	341.512	798.108	341.512	798.108	341.512	798.108	1.094.284	1.094.284	14.775.997	14.775.997	200.400	1,36%	35,07	35,45	
Baden																								
Mannheim	86.164	6	502.422	583.943	1.917.452	2.068.076	0	19.813.50	760.650	608.096	608.096	608.096	309.870	19.813.50	309.870	84.925	3.789.630	51.176.616	51.176.616	661.709	1,29%	43,98	44,42	
Karlsruhe	53.960	6	314.641	353.168	1.267.092	1.380.112	0	19.813.50	383.177	311.415	311.415	311.415	161.911	19.813.50	161.911	184.440	2.276.325	2.462.622	186.237	8,18%	42,19	45,64		
Freiburg	47.690	6	278.080	312.131	1.140.469	1.242.275	0	19.813.50	269.165	232.612	232.612	232.612	123.725	19.813.50	123.725	191.381	2.111.073	2.100.326	10.747	-0,51%	44,27	44,04		
Pforzheim	46.988	6	273.967	302.631	1.128.292	1.226.842	0	19.813.50	343.326	296.055	296.055	296.055	152.721	19.813.50	152.721	115.032	2.159.930	2.179.589	19.659	0,91%	46,71	47,12		
Heidelberg	46.237	6	269.608	302.621	1.111.126	1.210.332	0	19.813.50	379.080	341.126	341.126	341.126	152.721	19.813.50	152.721	115.032	2.159.930	2.179.589	19.659	0,91%	46,71	47,12		
Villingen	17.267	5	100.684	113.013	477.822	520.795	3.648	17.234.91	100.025	71.560	71.560	71.560	34.157	17.234.91	34.157	94.604	848.343	804.532	32.189	3,79%	48,13	51,00		
Offenburg	15.848	5	92.410	103.725	424.112	462.259	3.648	15.895.09	94.828	67.713	67.713	67.713	31.753	15.895.09	31.753	101.204	783.805	804.809	21.004	2,68%	49,46	50,78		
Lehr	14.830	5	86.474	97.062	395.579	429.255	3.648	14.935.61	67.925	50.846	50.846	50.846	23.929	14.935.61	23.929	43.760	657.683	696.333	38.650	5,88%	44,35	46,28		
Baden-Baden	13.613	5	79.377	89.097	339.514	370.047	3.648	13.787.37	116.275	84.605	84.605	84.605	40.124	13.787.37	40.124	62.318	680.695	700.130	19.435	2,88%	50,03	51,43		
Karlsruhe-Durlach	12.997	5	73.447	82.441	301.020	329.080	3.648	12.827.83	83.060	62.920	62.920	62.920	29.811	12.827.83	29.811	54.714	600.665	654.389	53.724	8,95%	49,48	50,63		
Wiesloch	11.596	5	68.205	76.557	268.991	291.002	3.648	11.979.62	62.291	46.000	46.000	46.000	19.673	11.979.62	19.673	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Keilh	11.019	5	64.282	72.119	241.328	263.030	0	11.000.00	48.648	40.468	40.468	40.468	15.185	11.000.00	15.185	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Rastatt	10.539	5	61.453	68.978	223.160	243.228	3.648	10.887.09	59.205	43.186	43.186	43.186	14.355	10.887.09	14.355	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Lörrach	9.841	5	57.383	64.409	196.739	214.431	3.648	10.228.49	53.378	38.883	38.883	38.883	10.614	10.228.49	10.614	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Ellringen	9.256	5	53.972	60.981	174.597	190.297	3.648	9.076.59	50.113	35.913	35.913	35.913	9.219	9.076.59	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Emmendingen	9.000	5	52.479	58.995	164.907	179.736	3.648	9.035.00	49.104	35.126	35.126	35.126	9.219	9.035.00	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Rheinböden	8.054	5	46.963	52.713	129.099	140.708	3.648	8.542.83	36.748	26.252	26.252	26.252	9.219	8.542.83	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Wiesloch	7.959	4	46.409	52.092	126.424	137.792	3.648	8.452.89	35.748	25.382	25.382	25.382	9.219	8.452.89	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Keilh	7.612	4	44.391	49.827	121.093	131.985	3.548	8.125.42	34.249	24.835	24.835	24.835	9.219	8.125.42	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Singen am Hohentwiel	7.482	4	44.391	49.827	121.093	131.985	3.548	8.125.42	34.249	24.835	24.835	24.835	9.219	8.125.42	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Bruchsal	7.457	4	43.462	48.006	119.198	129.917	3.522	8.010.32	33.809	24.318	24.318	24.318	9.219	8.010.32	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Schwetzingen	7.421	4	43.462	48.006	119.198	129.917	3.522	8.010.32	33.809	24.318	24.318	24.318	9.219	8.010.32	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Weil am Rhein	7.189	4	41.919	45.752	118.135	128.758	3.504	7.945.21	33.679	24.318	24.318	24.318	9.219	7.945.21	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Hockenheim	7.189	4	41.919	45.752	118.135	128.758	3.504	7.945.21	33.679	24.318	24.318	24.318	9.219	7.945.21	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Wienheim	6.419	4	37.429	40.926	102.699	111.944	3.252	6.999.83	30.970	22.622	22.622	22.622	9.219	6.999.83	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Eberbach	6.253	4	36.461	39.407	100.141	109.147	3.208	6.843.21	29.828	22.622	22.622	22.622	9.219	6.843.21	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
St. Georgen	6.021	4	35.111	38.406	99.217	105.251	3.151	6.786.60	29.828	22.622	22.622	22.622	9.219	6.786.60	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Sandhausen	6.021	4	35.111	38.406	99.217	105.251	3.151	6.786.60	29.828	22.622	22.622	22.622	9.219	6.786.60	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Hernsbach	5.858	4	34.216	37.280	91.560	99.794	3.076	6.570.96	28.864	21.380	21.380	21.380	9.219	6.570.96	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Schopfheim	5.696	4	33.213	36.220	89.064	97.074	3.025	6.164.89	27.748	20.705	20.705	20.705	9.219	6.164.89	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Schmiesheim	5.534	4	32.269	35.312	86.340	92.265	3.013	6.120.48	26.690	20.000	20.000	20.000	9.219	6.120.48	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Güggenau	5.487	4	31.554	34.728	84.959	90.599	2.994	6.045.95	25.591	19.186	19.186	19.186	9.219	6.045.95	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		
Müllheim	5.408	4	30.939	34.728	84.959	90.599	2.994	6.045.95	25.591	19.186	19.186	19.186	9.219	6.045.95	9.219	45.797	440.338	449.257	8.919	2,03%	39,98	40,77		

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Großenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans VSA bisher	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung unentgeltlich	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Ergänzungszuweisung für Anschaffung	Bedarfszuweisung bisher	Bedarfszuweisung NEU	Zuweisung		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU		
															Bisher	Neu						
Rheinstetten	4.311	3	25.137 €	28.215 €	64.489 €	70.208 €	2.717 €	5.010,93 €	14.248 €	6.909 €	26.989 €	157.540 €	159.444 €	1.904 €	1.21%	96,54	96,99		34,96	35,54		
Bad Krozengen	4.270	3	24.898 €	27.847 €	53.509 €	69.238 €	2.711 €	4.972,25 €	17.980 €	6.056 €	19.745 €	146.509 €	149.863 €	753 €	0,51%	94,76	94,96		42,86	42,86		
Bergshausen	4.262	3	24.592 €	27.855 €	53.339 €	69.031 €	2.705 €	4.964,70 €	15.985 €	6.523 €	50.277 €	162.818 €	160.385 €	-2.033 €	-1,11%	92,80	92,32		37,69	37,09		
Bühl	4.223	3	24.624 €	27.940 €	52.411 €	68.023 €	2.686 €	4.927,90 €	15.700 €	13.950 €	37.095 €	160.899 €	156.644 €	-4.255 €	-2,64%	96,10	95,97		38,10	37,99		
Mosbach	4.181	3	24.379 €	27.365 €	56.937 €	72.365 €	2.888 €	4.888,27 €	19.446 €	10.341 €	6.478 €	128.302 €	133.577 €	5.275 €	4,19%	90,69	91,17		35,38	35,61		
Oltersburg	4.162	3	24.269 €	27.240 €	60.956 €	76.344 €	2.880 €	4.870,35 €	19.687 €	10.429 €	24.100 €	147.266 €	145.701 €	-1.565 €	-1,06%	95,38	95,01		35,38	35,01		
Lendersburg	4.120	3	24.257 €	27.227 €	60.917 €	76.334 €	2.880 €	4.868,46 €	19.660 €	10.341 €	24.100 €	147.266 €	145.701 €	-1.565 €	-1,06%	95,38	95,01		35,38	35,01		
Götzchingen	4.125	3	24.053 €	26.989 €	60.087 €	75.490 €	2.875 €	4.835,44 €	19.630 €	8.571 €	19.900 €	145.587 €	142.551 €	-3.037 €	-2,15%	95,32	94,86		35,32	34,86		
St. Ilgen	4.095	3	23.849 €	26.789 €	59.257 €	74.885 €	2.867 €	4.802,42 €	17.755 €	6.940 €	17.140 €	145.587 €	142.551 €	-3.037 €	-2,15%	95,32	94,86		35,32	34,86		
Linkenbach	4.086	3	23.825 €	26.743 €	59.162 €	74.814 €	2.861 €	4.798,64 €	17.705 €	6.940 €	17.140 €	145.587 €	142.551 €	-3.037 €	-2,15%	95,32	94,86		35,32	34,86		
Grafen-Neudorf	4.014	3	23.435 €	26.304 €	57.574 €	72.749 €	2.848 €	4.735,43 €	18.289 €	22.838 €	10.543 €	135.593 €	132.887 €	-2.707 €	-2,00%	93,74	93,06		33,74	33,06		
Wengerten	3.953	3	23.046 €	26.272 €	57.455 €	72.620 €	2.848 €	4.730,71 €	19.784 €	11.029 €	10.543 €	135.593 €	132.887 €	-2.707 €	-2,00%	93,74	93,06		33,74	33,06		
Dessenheim	3.945	3	23.030 €	26.200 €	56.009 €	71.043 €	2.848 €	4.673,16 €	20.866 €	27.995 €	23.726 €	154.275 €	142.250 €	-12.025 €	-7,79%	93,03	93,99		33,03	34,45		
Gernsbach	3.941	3	23.003 €	26.200 €	55.819 €	70.837 €	2.829 €	4.665,61 €	20.866 €	27.995 €	23.726 €	154.275 €	142.250 €	-12.025 €	-7,79%	93,03	93,99		33,03	34,45		
Stockach	3.841	3	22.937 €	25.139 €	53.362 €	68.148 €	2.804 €	4.567,48 €	18.177 €	7.349 €	8.093 €	135.400 €	135.901 €	501 €	0,37%	94,32	94,45		34,32	34,45		
Bad Stücklingen	3.840	3	22.931 €	25.133 €	53.329 €	68.122 €	2.804 €	4.566,54 €	17.710 €	7.349 €	8.093 €	135.400 €	135.901 €	501 €	0,37%	94,32	94,45		34,32	34,45		
Niemem	3.823	3	22.892 €	25.022 €	52.929 €	67.822 €	2.804 €	4.566,54 €	15.712 €	10.710 €	4.067 €	107.655 €	112.265 €	4.610 €	4,28%	27,98	29,24		27,98	29,24		
Bretsch	3.819	3	22.859 €	24.995 €	52.831 €	67.663 €	2.798 €	4.560,50 €	12.626 €	12.865 €	-	103.367 €	106.620 €	3.253 €	3,15%	27,04	27,89		27,04	27,89		
Konstanz-Wollmatingen	3.740	3	21.808 €	24.778 €	50.957 €	65.567 €	2.579 €	4.472,19 €	14.931 €	10.292 €	24.956 €	128.748 €	130.339 €	1.588 €	1,23%	99,64	99,64		99,64	99,64		
Stieren	3.676	3	21.435 €	24.059 €	49.439 €	63.863 €	2.560 €	4.411,81 €	13.377 €	9.285 €	3.151 €	110.848 €	112.249 €	1.401 €	1,26%	99,64	99,64		99,64	99,64		
Königsbach	3.673	3	21.417 €	24.040 €	49.368 €	63.805 €	2.560 €	4.408,96 €	13.357 €	9.285 €	3.151 €	110.848 €	112.249 €	1.401 €	1,26%	99,64	99,64		99,64	99,64		
Isspingen	3.661	3	21.347 €	23.961 €	49.084 €	63.595 €	2.554 €	4.387,65 €	10.182 €	10.177 €	2.636 €	97.020 €	98.837 €	1.817 €	1,87%	26,50	27,00		26,50	27,00		
Ketsch	3.651	3	21.289 €	23.895 €	48.847 €	63.237 €	2.554 €	4.388,22 €	8.597 €	5.272 €	3.947 €	90.787 €	96.057 €	5.270 €	5,81%	24,87	26,31		24,87	26,31		
Ihringen	3.593	3	20.951 €	23.516 €	47.471 €	61.738 €	2.541 €	4.333,50 €	28.024 €	26.483 €	-	125.470 €	123.472 €	-1.998 €	-1,59%	34,92	34,36		34,92	34,36		
Gundoldingen	3.549	3	20.694 €	23.228 €	46.285 €	60.600 €	2.529 €	4.289,32 €	10.333 €	8.630 €	4.242 €	6.666 €	96.856 €	96.455 €	-3.988 €	-3,88%	26,16	27,18		26,16	27,18	
Pfullendorf	3.543	3	20.659 €	23.189 €	46.285 €	60.600 €	2.529 €	4.286,32 €	10.842 €	7.995 €	9.070 €	97.381 €	100.482 €	3.101 €	3,18%	27,89	28,36		27,89	28,36		
Neckengemünd	3.525	3	20.544 €	23.071 €	45.269 €	59.960 €	2.512 €	4.249,34 €	24.115 €	28.232 €	4.041 €	14.278 €	18.412 €	123.889 €	123.889 €	0 €	0,00%	37,89	37,89		37,89	37,89
Karlsruhe-Krielingen	3.500	3	20.409 €	22.908 €	44.969 €	59.334 €	2.502 €	4.245,75 €	18.837 €	19.169 €	5.374 €	11.670 €	118.584 €	118.584 €	0 €	0,00%	31,91	31,02		31,91	31,02	
Pransstadt	3.476	3	20.260 €	22.760 €	44.698 €	58.713 €	2.510 €	4.223,11 €	19.814 €	15.112 €	19.814 €	11.670 €	118.584 €	118.584 €	0 €	0,00%	29,56	29,56		29,56	29,56	
Neckaralb	3.445	3	20.088 €	22.548 €	43.961 €	58.141 €	2.503 €	4.183,86 €	14.151 €	18.478 €	5.431 €	21.292 €	120.463 €	115.251 €	-5.212 €	-4,33%	34,97	33,45		34,97	33,45	
Bühl	3.338	3	19.484 €	21.847 €	41.424 €	55.149 €	2.478 €	4.082,90 €	13.407 €	8.522 €	5.432 €	50.747 €	96.079 €	5.322 €	5,68%	27,19	28,76		27,19	28,76		
Waldhub	3.296	3	19.044 €	21.376 €	39.716 €	53.285 €	2.458 €	4.024,97 €	25.964 €	16.987 €	5.979 €	109.956 €	105.419 €	-4.537 €	-3,99%	33,62	32,28		33,62	32,28		
March	3.286	3	18.881 €	21.193 €	38.697 €	52.561 €	2.455 €	3.998,55 €	11.193 €	8.351 €	2.357 €	107.964 €	107.492 €	-472 €	-0,47%	33,34	33,18		33,34	33,18		
Oberkirch	3.223	3	18.793 €	21.065 €	38.697 €	52.173 €	2.447 €	3.984,40 €	7.387 €	5.216 €	2.147 €	74.897 €	74.897 €	0 €	0,00%	23,24	24,63		23,24	24,63		
Hallingen	3.183	3	18.560 €	20.833 €	37.448 €	51.139 €	2.434 €	3.946,66 €	6.213 €	6.908 €	1.807 €	74.897 €	74.897 €	0 €	0,00%	22,64	23,35		22,64	23,35		
Langensteinbach	3.179	3	18.537 €	20.807 €	37.059 €	50.853 €	2.434 €	3.942,89 €	18.495 €	14.234 €	377 €	74.897 €	74.897 €	0 €	0,00%	22,38	23,29		22,38	23,29		
Buchen	3.155	3	18.397 €	20.649 €	37.084 €	50.415 €	2.428 €	3.920,24 €	9.910 €	6.074 €	14.234 €	74.897 €	74.897 €	0 €	0,00%	31,94	32,59		31,94	32,59		
Teningen	3.121	3	18.199 €	20.427 €	36.279 €	49.537 €	2.422 €	3.888,16 €	2.571 €	5.475 €	1.021 €	11.603 €	86.325 €	86.341 €	16 €	0,02%	27,36	28,00		27,36	28,00	
Edingen	3.093	3	18.035 €	20.244 €	35.614 €	48.813 €	2.415 €	3.861,75 €	16.886 €	13.378 €	4.807 €	5.342 €	91.135 €	88.601 €	-2.534 €	-2,78%	21,14	22,78		21,14	22,78	
Dummersheim	3.089	3	18.012 €	20.218 €	35.519 €	48.709 €	2.415 €	3.857,97 €	14.441 €	11.478 €	4.005 €	30.296 €	28.276 €	-2.020 €	-6,67%	29,46	28,65		29,46	28,65		
Waldbach	3.080	3	17.843 €	20.028 €	34.831 €	47.960 €	2.403 €	3.830,61 €	14.199 €	10.128 €	4.194 €	6.342 €	83.588 €	85.921 €	2.333 €	2,78%	36,31	35,45		36,31	35,45	
Neureuth-Nord	3.050	3	17.854 €	19.982 €	34.594 €	47.701 €	2.403 €	3.821,18 €	12.154 €	21.477 €	16.402 €	4.82 €	83.588 €	85.921 €	2.333 €	2,78%	27,32	28,08		27,32	28,08	
Röhrich	3.038	3	17.715 €	19.894 €	34.309 €	47.391 €	2.403 €	3.809,85 €	8.161 €	11.650 €	8.473 €	88.413 €	90.529 €	2.116 €	2,39%	28,96	29,68		28,96	29,68		
Bad Schönborn	2.980	2	17.376 €	19.804 €	34.309 €	47.391 €	2.384 €	3.755,13 €	9.799 €	9.079 €	8.473 €	88.413 €	90.529 €	2.116 €	2,39%	28,96	29,68		28,96	29,68		
Frisenheim	2.887	2	16.892 €	18.961 €	32.475 €	45.382 €	2.365 €	3.676,62 €	13.407 €	9.258 €	4.387 €	75.911 €	78.919 €	3.007 €	3,96%	25,47	26,48		25,47	26,48		
Pinzlar-Söllingen	2.886	2	16.887 €	18.954 €	32.468 €	45.363 €	2.365 €	3.675,86 €	13.407 €	9.258 €	4.387 €	75.911 €	78.919 €	3.007 €	3,96%	25,47	26,48		25,47	26,48		
Karlsdorf-Neuhard-Forst	2.880	2	16.877 €	18.719 €	32.140 €	45.027 €	2.352 €	3.641,91 €	11.331 €	8.221 €	4.072 €	86.976 €	88.119 €	1.143 €	1,31%	30,03	30,43		30,03	30,43		
Neuenburg	2.852	2	16.630 €	18.666 €	32.068 €	44.948 €	2.352 €															

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größenklasse	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans NEU	Ergänzungszuweisung unterhaltend	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Ergänzungszuweisung für Gebäude	Bedarfs-zuweisung bisher	Bedarfs-zuweisung NEU	Summe Zuweisung bisher	Summe Zuweisung NEU	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher In %	Gesamt-zuweisung pro Kopf bisher	Gesamt-zuweisung pro Kopf NEU
Woltenwiler	2.633	2	15.553€	17.253€	30.043€	32.788€	3.427,74€	5.807€	17.153€	15.593€	86.807€	87.120€	313€	0,36%	32,97€	33,09€	32,97€	33,09€	1,12%	0,95%	32,97€	33,09€	
Woltenwiler	2.629	2	15.530€	17.207€	30.043€	32.788€	3.427,74€	5.807€	17.153€	15.593€	86.807€	87.120€	313€	0,36%	32,97€	33,09€	32,97€	33,09€	1,12%	0,95%	32,97€	33,09€	
Bannental	2.587	2	15.143€	16.897€	29.756€	32.452€	3.393,77€	6.111€	16.897€	15.258€	83.567€	83.880€	313€	0,36%	32,82€	32,94€	32,82€	32,94€	1,12%	0,95%	32,82€	32,94€	
Subfeld	2.588	2	15.106€	16.958€	29.705€	32.344€	3.365,28€	6.111€	16.958€	15.258€	83.381€	83.704€	323€	0,36%	32,79€	32,91€	32,79€	32,91€	1,12%	0,95%	32,79€	32,91€	
Allschheim	2.564	2	14.951€	16.781€	29.458€	32.107€	3.352,86€	6.111€	16.781€	15.188€	82.833€	83.156€	323€	0,36%	32,70€	32,82€	32,70€	32,82€	1,12%	0,95%	32,70€	32,82€	
Bad Dürheim	2.562	2	14.921€	16.751€	29.428€	32.067€	3.352,86€	6.111€	16.751€	15.188€	82.833€	83.156€	323€	0,36%	32,70€	32,82€	32,70€	32,82€	1,12%	0,95%	32,70€	32,82€	
Trangden	2.556	2	14.904€	16.729€	29.396€	32.028€	3.355,00€	6.111€	16.729€	15.188€	82.833€	83.156€	323€	0,36%	32,70€	32,82€	32,70€	32,82€	1,12%	0,95%	32,70€	32,82€	
Brombach	2.531	2	14.758€	16.565€	29.160€	31.781€	3.331,50€	6.111€	16.565€	15.033€	82.372€	82.695€	323€	0,36%	32,61€	32,73€	32,61€	32,73€	1,12%	0,95%	32,61€	32,73€	
Liedelsheim	2.529	2	14.701€	16.529€	29.142€	31.761€	3.329,61€	6.111€	16.529€	15.033€	82.372€	82.695€	323€	0,36%	32,61€	32,73€	32,61€	32,73€	1,12%	0,95%	32,61€	32,73€	
Badenweiler	2.504	2	14.601€	16.389€	28.915€	31.515€	3.306,02€	6.111€	16.389€	14.888€	81.844€	82.167€	323€	0,36%	32,52€	32,64€	32,52€	32,64€	1,12%	0,95%	32,52€	32,64€	
Stein	2.482	2	14.473€	16.245€	28.716€	31.298€	3.285,27€	6.111€	16.245€	14.743€	81.432€	81.755€	323€	0,36%	32,43€	32,55€	32,43€	32,55€	1,12%	0,95%	32,43€	32,55€	
Bahlingen	2.462	2	14.344€	16.101€	28.516€	31.081€	3.265,30€	6.111€	16.101€	14.606€	81.020€	81.343€	323€	0,36%	32,34€	32,46€	32,34€	32,46€	1,12%	0,95%	32,34€	32,46€	
Kemzingen	2.446	2	14.283€	16.009€	28.390€	30.943€	3.251,30€	6.111€	16.009€	14.490€	80.608€	80.931€	323€	0,36%	32,25€	32,37€	32,25€	32,37€	1,12%	0,95%	32,25€	32,37€	
Heidsheim	2.443	2	14.265€	15.989€	28.362€	30.913€	3.252,93€	6.111€	15.989€	14.462€	80.580€	80.903€	323€	0,36%	32,25€	32,37€	32,25€	32,37€	1,12%	0,95%	32,25€	32,37€	
Heilsheim	2.443	2	14.265€	15.989€	28.362€	30.913€	3.252,93€	6.111€	15.989€	14.462€	80.580€	80.903€	323€	0,36%	32,25€	32,37€	32,25€	32,37€	1,12%	0,95%	32,25€	32,37€	
Heilsheim	2.443	2	14.265€	15.989€	28.362€	30.913€	3.252,93€	6.111€	15.989€	14.462€	80.580€	80.903€	323€	0,36%	32,25€	32,37€	32,25€	32,37€	1,12%	0,95%	32,25€	32,37€	
Eisingen	2.438	2	14.216€	15.957€	28.317€	30.864€	3.255,25€	6.111€	15.957€	14.434€	80.531€	80.854€	323€	0,36%	32,25€	32,37€	32,25€	32,37€	1,12%	0,95%	32,25€	32,37€	
Spöck	2.397	2	13.977€	15.689€	27.946€	30.459€	3.205,07€	6.111€	15.689€	14.188€	80.160€	80.483€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Diellingen	2.383	2	13.895€	15.597€	27.819€	30.321€	3.191,86€	6.111€	15.597€	14.061€	80.032€	80.355€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Ittersheim	2.382	2	13.859€	15.561€	27.810€	30.311€	3.190,92€	6.111€	15.561€	14.052€	80.023€	80.346€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Lutershausen	2.380	2	13.878€	15.577€	27.792€	30.291€	3.189,03€	6.111€	15.577€	14.043€	80.004€	80.327€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Mahlberg	2.380	2	13.878€	15.577€	27.792€	30.291€	3.189,03€	6.111€	15.577€	14.043€	80.004€	80.327€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Friedrichstal	2.385	2	13.790€	15.479€	27.656€	30.143€	3.174,88€	6.111€	15.479€	13.902€	79.857€	80.180€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Wyhlen	2.356	2	13.738€	15.420€	27.574€	30.055€	3.166,39€	6.111€	15.420€	13.816€	79.787€	80.110€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Ustada-Weiher	2.334	2	13.510€	15.279€	27.375€	29.857€	3.145,63€	6.111€	15.279€	13.671€	79.592€	80.041€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Lichenau	2.350	2	13.568€	15.250€	27.339€	29.798€	3.148,97€	6.111€	15.250€	13.626€	79.547€	79.870€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Wehr	2.327	2	13.569€	15.230€	27.312€	29.768€	3.146,22€	6.111€	15.230€	13.609€	79.520€	79.843€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Aach-Volkershausen	2.326	2	13.563€	15.224€	27.303€	29.759€	3.145,26€	6.111€	15.224€	13.600€	79.511€	79.834€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Seebach	2.317	2	13.510€	15.165€	27.203€	29.670€	3.139,50€	6.111€	15.165€	13.554€	79.422€	79.745€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Ertisheim	2.316	2	13.505€	15.168€	27.212€	29.680€	3.138,65€	6.111€	15.168€	13.557€	79.431€	79.754€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Reilingsen-Wörlingen	2.303	2	13.429€	15.073€	27.084€	29.532€	3.116,38€	6.111€	15.073€	13.427€	79.285€	79.608€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Endingen	2.286	2	13.330€	14.962€	26.940€	29.364€	3.100,34€	6.111€	14.962€	13.322€	79.136€	79.459€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Neureuth	2.284	2	13.318€	14.949€	26.925€	29.344€	3.099,45€	6.111€	14.949€	13.313€	79.117€	79.440€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Neureuth	2.284	2	13.318€	14.949€	26.925€	29.344€	3.099,45€	6.111€	14.949€	13.313€	79.117€	79.440€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Altenhof	2.230	2	13.003€	14.595€	26.439€	28.811€	3.047,51€	6.111€	14.595€	13.122€	78.622€	78.945€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Neustadt	2.199	2	12.822€	14.392€	26.152€	28.505€	3.018,26€	6.111€	14.392€	12.935€	78.146€	78.469€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Obrigheim	2.191	2	12.776€	14.340€	26.080€	28.427€	3.017,71€	6.111€	14.340€	12.916€	78.075€	78.398€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Erlingen-Kirchen	2.178	2	12.700€	14.255€	25.962€	28.298€	2.988,44€	6.111€	14.255€	12.837€	77.906€	78.229€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Zell am Hammersbach	2.175	2	12.682€	14.235€	25.935€	28.269€	2.985,61€	6.111€	14.235€	12.818€	77.879€	78.202€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Freisteig	2.175	2	12.682€	14.235€	25.935€	28.269€	2.985,61€	6.111€	14.235€	12.818€	77.879€	78.202€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Schilbach	2.154	2	12.595€	14.137€	25.799€	28.121€	2.975,80€	6.111€	14.137€	12.749€	77.700€	78.023€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Blumberg	2.160	2	12.590€	14.089€	25.744€	28.061€	2.971,46€	6.111€	14.089€	12.704€	77.645€	77.968€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Singen b. Pf.	2.145	2	12.507€	14.039€	25.693€	27.973€	2.967,31€	6.111€	14.039€	12.659€	77.586€	77.909€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Kehl-Kork	2.130	2	12.420€	13.941€	25.627€	27.825€	2.953,16€	6.111€	13.941€	12.614€	77.527€	77.850€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Philippsburg	2.127	2	12.403€	13.921€	25.600€	27.795€	2.952,39€	6.111€	13.921€	12.606€	77.508€	77.831€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Wässingen	2.119	2	12.356€	13.869€	25.427€	27.718€	2.942,78€	6.111€	13.869€	12.559€	77.451€	77.774€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€	32,28€	1,12%	0,95%	32,16€	32,28€	
Lügelsachsen	2.108	2	12.292€	13.797€	25.329€	27.608€	2.932,40€	6.111€	13.797€	12.514€	77.396€	77.719€	323€	0,36%	32,16€	32,28€	32,16€						

Gemeinde- glieder 2003	Großenklasse	Grund- zuweisung bisher	Grund- zuweisung NEU	Regel- zuweisung bisher	Regel- zuweisung NEU	Anschluss ans VSA bisher	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung unterhaltend für Gebäude-untverändert	Ergänzungszuweisung für Bewirt- schaftung bisher	Ergänzungszuweisung für Gebäude- bewirtschaftun g NEU	Bedarfs- zuweisung bisher	Bedarfs- zuweisung NEU	Bisher		Neu		Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzu- weisung pro Kopf bisher	Gesamtzu- weisung pro Kopf NEU				
													Zuweisung	Summe	Zuweisung	Summe					Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzu- weisung pro Kopf bisher	Gesamtzu- weisung pro Kopf NEU
Ukingen-Mühlthalen	1974	2	11.627 €	24.295 €	26.483 €	2.156 €	2.824,84 €	7.060 €	4.249 €	1.817 €	16.736 €	15.620 €	66.106 €	66.855 €	750 €	1.13%	33.15 €	33.63 €	33.15 €	33.63 €				
Langenab	1978	2	11.524 €	24.150 €	26.325 €	2.132 €	2.809,74 €	4.846 €	3.248 €	1.817 €	16.736 €	15.620 €	66.106 €	66.855 €	750 €	1.13%	33.15 €	33.63 €	33.15 €	33.63 €				
Hendochheim	1977	2	11.528 €	24.141 €	26.315 €	2.132 €	2.808,90 €	10.013 €	4.638 €	12.100 €	12.100 €	12.100 €	12.100 €	54.907 €	55.989 €	1.082 €	0,87%	33,95 €	34,77 €	33,95 €	34,77 €			
Homburg	1964	2	11.432 €	24.023 €	26.187 €	2.132 €	2.796,53 €	14.617 €	9.674 €	5.678 €	18.936 €	17.621 €	64.170 €	65.419 €	1.249 €	1,95%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Ludwigshalen	1955	2	11.400 €	23.945 €	26.088 €	2.126 €	2.788,04 €	13.395 €	9.745 €	5.678 €	18.936 €	17.621 €	64.170 €	65.419 €	1.249 €	1,95%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Triberg	1954	2	11.394 €	23.933 €	26.088 €	2.126 €	2.787,10 €	16.226 €	12.839 €	7.101 €	19.094 €	17.821 €	65.982 €	67.101 €	1.119 €	1,70%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Fahrmau	1952	2	11.324 €	23.824 €	25.970 €	2.126 €	2.775,78 €	13.183 €	8.819 €	5.678 €	18.936 €	17.621 €	64.170 €	65.419 €	1.249 €	1,95%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Scheffelnz	1942	2	11.324 €	23.824 €	25.970 €	2.126 €	2.775,78 €	15.331 €	10.707 €	8.819 €	12.696 €	11.652 €	66.588 €	67.745 €	1.157 €	1,80%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Vorleiten	1942	2	11.236 €	23.688 €	25.822 €	2.126 €	2.761,62 €	5.457 €	7.954 €	5.457 €	7.954 €	5.457 €	7.954 €	61.139 €	62.296 €	1.157 €	1,80%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €			
Kaddeburg	1918	2	11.184 €	23.607 €	25.733 €	2.126 €	2.753,13 €	11.646 €	4.113 €	20.421 €	19.000 €	17.325 €	65.858 €	67.015 €	1.157 €	1,80%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Meckesheim	1888	2	11.067 €	23.425 €	25.536 €	2.113 €	2.734,26 €	15.821 €	19.146 €	11.338 €	17.891 €	16.080 €	72.840 €	74.000 €	1.160 €	1,63%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Kollnau	1894	2	11.044 €	23.389 €	25.496 €	2.113 €	2.730,48 €	8.204 €	6.950 €	5.958 €	5.958 €	5.958 €	56.529 €	57.687 €	1.158 €	2,06%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Maaßburg	1892	2	11.032 €	23.371 €	25.476 €	2.113 €	2.728,60 €	9.287 €	5.579 €	2.270 €	5.958 €	5.958 €	56.529 €	57.687 €	1.158 €	2,06%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Unterwiesheim	1889	2	11.015 €	23.344 €	25.447 €	2.113 €	2.725,77 €	14.635 €	10.261 €	4.937 €	15.260 €	14.242 €	64.937 €	66.095 €	1.158 €	1,89%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Engen	1885	2	10.991 €	23.308 €	25.407 €	2.107 €	2.722,00 €	8.295 €	4.869 €	2.378 €	2.426 €	2.426 €	61.996 €	63.154 €	1.158 €	1,99%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Urnau	1876	2	10.939 €	23.226 €	25.319 €	2.107 €	2.713,51 €	11.162 €	4.149 €	14.729 €	14.729 €	14.729 €	60.399 €	61.557 €	1.158 €	2,12%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Mönchweiler	1872	2	10.916 €	23.190 €	25.279 €	2.107 €	2.708,73 €	13.782 €	6.049 €	6.049 €	6.049 €	6.049 €	60.399 €	61.557 €	1.158 €	2,12%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Oberebnorn	1849	2	10.782 €	22.965 €	25.052 €	2.101 €	2.688,03 €	7.762 €	25.440 €	22.332 €	2.228 €	2.080 €	71.295 €	72.453 €	1.158 €	1,64%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Eichletten	1842	2	10.760 €	22.945 €	25.013 €	2.101 €	2.684,26 €	10.914 €	7.072 €	10.914 €	7.072 €	10.914 €	69.778 €	70.936 €	1.158 €	1,77%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Heinersheim	1840	2	10.729 €	22.900 €	24.963 €	2.101 €	2.679,54 €	8.174 €	7.107 €	2.363 €	-	16 €	61.449 €	62.607 €	1.158 €	1,97%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Nöttingen	1840	2	10.729 €	22.900 €	24.963 €	2.101 €	2.679,54 €	8.174 €	7.107 €	2.363 €	-	16 €	61.449 €	62.607 €	1.158 €	1,97%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Kuppenheim-Bischweiler	1801	2	10.502 €	22.547 €	24.579 €	2.088 €	2.642,74 €	7.115 €	4.089 €	2.976 €	6.059 €	5.655 €	52.379 €	53.537 €	1.158 €	2,15%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Mälderdingen	1778	2	10.388 €	22.338 €	24.352 €	2.082 €	2.621,04 €	6.286 €	7.089 €	5.632 €	13.105 €	12.231 €	61.268 €	62.426 €	1.158 €	1,93%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Kieselsborn	1772	2	10.362 €	22.329 €	24.342 €	2.082 €	2.620,10 €	7.950 €	4.542 €	2.981 €	-	-	47.285 €	48.443 €	1.158 €	2,43%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Murg-Rickenbach	1769	2	10.315 €	22.257 €	24.263 €	2.082 €	2.612,55 €	6.919 €	3.839 €	2.337 €	7.633 €	7.010 €	52.745 €	53.903 €	1.158 €	2,22%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Itersbach	1765	2	10.292 €	22.221 €	24.223 €	2.082 €	2.608,78 €	10.515 €	6.037 €	3.449 €	11.471 €	10.706 €	52.745 €	53.903 €	1.158 €	2,22%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Waldürn	1742	2	10.181 €	22.048 €	24.036 €	2.078 €	2.590,85 €	6.870 €	2.460 €	16.804 €	16.804 €	16.804 €	50.212 €	51.370 €	1.158 €	2,32%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Elmendingen	1742	2	10.158 €	22.012 €	23.966 €	2.078 €	2.587,08 €	6.910 €	9.796 €	5.436 €	7.520 €	6.870 €	49.542 €	50.700 €	1.158 €	2,35%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Jesletten	1733	2	10.105 €	21.921 €	23.908 €	2.069 €	2.578,59 €	6.870 €	4.091 €	1.901 €	1.901 €	1.901 €	44.147 €	45.305 €	1.158 €	2,62%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Gemmingen	1730	2	10.089 €	21.892 €	23.888 €	2.069 €	2.577,64 €	13.715 €	2.933 €	4.643 €	26.234 €	24.485 €	83.082 €	84.240 €	1.158 €	2,56%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Königsberg	1720	2	10.069 €	21.863 €	23.878 €	2.069 €	2.575,76 €	6.486 €	2.933 €	4.643 €	26.234 €	24.485 €	83.082 €	84.240 €	1.158 €	2,56%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Appenweiler	1724	2	10.059 €	21.849 €	23.819 €	2.069 €	2.570,08 €	5.451 €	1.938 €	865 €	10.420 €	9.725 €	51.777 €	52.935 €	1.158 €	2,29%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Saxau	1718	2	10.018 €	21.799 €	23.760 €	2.069 €	2.564,43 €	5.487 €	1.529 €	1.861 €	10.420 €	9.725 €	51.777 €	52.935 €	1.158 €	2,29%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Hofenheim	1716	2	10.006 €	21.779 €	23.740 €	2.069 €	2.562,55 €	14.659 €	9.395 €	6.775 €	13.653 €	13.082 €	61.497 €	62.655 €	1.158 €	1,93%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Freiburg-Tiengen	1708	2	9.959 €	21.704 €	23.661 €	2.065 €	2.555,00 €	7.617 €	4.341 €	3.990 €	7.445 €	6.832 €	53.130 €	54.288 €	1.158 €	2,19%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Königschaffhausen-Labelshe	1704	2	9.936 €	21.668 €	23.621 €	2.065 €	2.551,22 €	7.151 €	7.819 €	3.990 €	3.591 €	6.423 €	52.789 €	53.947 €	1.158 €	2,24%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Mönsingen	1690	2	9.854 €	21.541 €	23.444 €	2.059 €	2.538,02 €	14.968 €	9.630 €	5.436 €	18.930 €	17.688 €	76.987 €	78.145 €	1.158 €	1,50%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Bauschoit	1686	2	9.831 €	21.505 €	23.444 €	2.057 €	2.534,24 €	7.448 €	6.503 €	3.032 €	12.002 €	11.201 €	56.872 €	58.030 €	1.158 €	2,12%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Adelesheim	1676	2	9.773 €	21.414 €	23.345 €	2.057 €	2.524,81 €	21.592 €	16.508 €	10.977 €	23.641 €	22.600 €	94.968 €	96.126 €	1.158 €	1,21%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Münzesheim	1675	2	9.767 €	21.405 €	23.335 €	2.057 €	2.523,86 €	14.695 €	10.977 €	6.940 €	8.720 €	26.435 €	87.224 €	88.382 €	1.158 €	1,33%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Neckarsulzheim	1662	2	9.697 €	21.297 €	23.217 €	2.057 €	2.512,54 €	18.271 €	19.913 €	7.846 €	17.020 €	15.885 €	82.255 €	83.413 €	1.158 €	1,42%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Osterburken	1659	2	9.691 €	21.287 €	23.207 €	2.051 €	2.511,60 €	10.122 €	7.038 €	1.297 €	12.230 €	11.414 €	62.260 €	63.418 €	1.158 €	1,86%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Rheinscheslahm	1659	2	9.674 €	21.260 €	23.177 €	2.051 €	2.508,77 €	12.070 €	14.406 €	11.254 €	8.765 €	8.178 €	68.049 €	69.207 €	1.158 €	1,38%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Lauda	1639	2	9.557 €	21.079 €	22.980 €	2.044 €	2.489,90 €	11.731 €	8.167 €	3.985 €	4.257 €	4.980 €	56.892 €	58.050 €	1.158 €	2,12%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Schnau b. HD	1633	2	9.529 €	21.052 €	22.921 €	2.044 €	2.484,24 €	4.804 €	11.039 €	7.053 €	188 €	188 €	48.004 €	49.162 €	1.158 €	2,45%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
St. Leon-Röd	1625	2	9.475 €	20.952 €	22.842 €	2.044 €	2.476,69 €	10.479 €	6.068 €	1.544 €	32.048 €	29.481 €	81.005 €	82.163 €	1.158 €	1,44%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Wilmsheld	1624	2	9.470 €	20.943 €	22.832 €	2.044 €	2.475,74 €	2.202 €	3.613 €	1.977 €	2.148 €	2.005 €	40.620 €	41.778 €	1.158 €	2,95%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Lautenborg	1618	2	9.435 €	20.899 €	22.773 €	2.044 €	2.470,06 €	8.252 €	5.095 €	2.852 €	3.316 €	3.095 €	48.991 €	50.149 €	1.158 €	2,41%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Ehrenkriehen-Bollschell	1617	2	9.429 €	20.880 €	22.763 €	2.044 €	2.469,14 €	8.766 €	4.901 €	2.005 €	33.896 €	30.978 €	79.918 €	81.076 €	1.158 €	1,48%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Auenhalm	1608	2	9.376 €	20.799 €	22.674 €	2.038 €	2.460,65 €	4.417 €	3.904 €	2.842 €	7.079 €	6.607 €	47.612 €	48.770 €	1.158 €	2,45%	32,57 €	33,31 €	32,57 €	33,31 €				
Löffingen	1602	2	9.335 €	20.759 €	22.626 €	2.038 €	2.456,89 €	6.486 €	3.578 €	2.842 €	7.079 €	6.607 €	47.6											

Gemeinde- glieder 2003	Größenklasse	Grund- zuweisung bisher	Grund- zuweisung NEU	Regel- zuweisung bisher	Regel- zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans VSA	Anschluss ans VSA NEU	Ergänzungszuweisung unterhaltend	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude-ergänzungszuweisung	Ergänzungszuweisung bisher	Ergänzungszuweisung g NEU	Bedarfs- zuweisungen		Zuweisung Summe	Zuweisung Summe	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher In %	Gesamtzu- weisung pro Kopf bisher	Gesamtzu- weisung pro Kopf NEU
														bisher	NEU						
Rienchen	1.562	9.108 €	10.223 €	20.392 €	22.220 €	2.025 €	2.417,25 €	6.244 €	9.079 €	3.079 €	5.184 €	5.554 €	3.079 €	46.391 €	49.367 €	2.976 €	6,41%	29.70 €	31.60 €		
Wesseln	1.555	9.087 €	10.177 €	20.319 €	22.151 €	2.025 €	2.410,64 €	4.956 €	6.106 €	2.760 €	2.636 €	2.924 €	2.760 €	44.321 €	44.321 €	0,00 €	0,00%	28.76 €	28,63 €		
Hirschberg-Grossachsen	1.554	9.087 €	10.177 €	20.319 €	22.141 €	2.025 €	2.409,70 €	7.877 €	7.195 €	3.058 €	12.357 €	13.047 €	3.058 €	60.084 €	58.014 €	-2.070 €	-3,45%	38,66 €	37,33 €		
Himerzaten	1.550	9.038 €	10.145 €	20.273 €	22.102 €	2.025 €	2.405,93 €	22.944 €	14.255 €	8.636 €	9.989 €	9.989 €	8.636 €	77.770 €	75.182 €	-2.588 €	-3,33%	50,17 €	48,50 €		
Königsrietzen-Grünfeld	1.547	9.021 €	10.125 €	20.246 €	22.072 €	2.025 €	2.405,09 €	5.185 €	4.677 €	-	16.240 €	15.157 €	-	57.438 €	54.995 €	-2.443 €	-4,25%	37,06 €	35,48 €		
Konstanz-Linzelstein	1.542	9.009 €	10.112 €	20.228 €	22.053 €	2.025 €	2.403,21 €	7.357 €	5.027 €	1.647 €	13.836 €	13.836 €	1.647 €	56.520 €	56.520 €	0,00 €	0,00%	36,53 €	36,54 €		
Otterheim	1.544	9.003 €	10.105 €	20.219 €	22.043 €	2.025 €	2.400,26 €	12.481 €	5.943 €	3.578 €	7.616 €	7.616 €	3.578 €	55.928 €	55.928 €	0,00 €	0,00%	35,96 €	35,96 €		
Messelheim	1.539	8.997 €	10.089 €	20.209 €	22.033 €	2.025 €	2.399,32 €	12.816 €	5.826 €	7.552 €	23.945 €	22.249 €	7.552 €	78.198 €	76.488 €	-1.710 €	-2,19%	49,35 €	48,76 €		
Altenbach	1.537	8.974 €	10.073 €	20.193 €	22.003 €	2.025 €	2.395,55 €	13.836 €	9.237 €	4.046 €	24.075 €	22.485 €	4.046 €	75.455 €	75.455 €	0,00 €	0,00%	34,85 €	34,86 €		
Hoehnstedt	1.532	8.933 €	10.060 €	20.175 €	21.974 €	2.019 €	2.393,66 €	4.246 €	3.733 €	2.452 €	11.843 €	11.843 €	2.452 €	63.338 €	63.338 €	0,00 €	0,00%	31,79 €	31,79 €		
Immenstaad	1.531	8.927 €	10.020 €	20.110 €	21.924 €	2.019 €	2.388,94 €	6.002 €	3.456 €	1.632 €	12.054 €	12.054 €	1.632 €	42.129 €	42.129 €	0,00 €	0,00%	24,82 €	24,82 €		
Galenhofen	1.530	8.927 €	10.020 €	20.110 €	21.915 €	2.019 €	2.388,00 €	6.643 €	3.462 €	1.632 €	10.388 €	10.388 €	1.632 €	52.936 €	52.936 €	0,00 €	0,00%	34,75 €	34,75 €		
Lauchringen	1.517	8.821 €	10.014 €	20.092 €	21.905 €	2.019 €	2.387,06 €	8.452 €	5.931 €	2.077 €	5.861 €	5.861 €	2.077 €	50.876 €	50.876 €	0,00 €	0,00%	33,25 €	33,25 €		
Ruesheim	1.512	8.758 €	9.959 €	19.974 €	21.776 €	2.019 €	2.374,79 €	7.647 €	14.578 €	11.470 €	17.583 €	16.411 €	11.470 €	69.807 €	69.807 €	0,00 €	0,00%	46,57 €	46,58 €		
Willküll	1.494	8.712 €	9.918 €	19.938 €	21.628 €	2.013 €	2.360,64 €	4.982 €	7.786 €	5.236 €	838 €	838 €	5.236 €	44.245 €	44.245 €	0,00 €	0,00%	29,06 €	29,06 €		
Goldscheuer	1.488	8.712 €	9.918 €	19.938 €	21.549 €	2.013 €	2.353,09 €	4.982 €	3.222 €	-	19.790 €	18.478 €	-	58.317 €	58.317 €	0,00 €	0,00%	40,37 €	39,44 €		
Jödingen	1.488	8.677 €	9.739 €	19.771 €	21.490 €	2.013 €	2.347,43 €	8.069 €	5.455 €	978 €	10.444 €	9.746 €	978 €	52.391 €	52.391 €	0,00 €	0,00%	36,55 €	35,21 €		
Ottoschwanden	1.487	8.677 €	9.739 €	19.771 €	21.480 €	2.013 €	2.347,43 €	3.079 €	2.633 €	10 €	7.995 €	7.453 €	10 €	44.119 €	44.119 €	0,00 €	0,00%	29,64 €	29,65 €		
Buggingen	1.487	8.677 €	9.739 €	19.771 €	21.480 €	2.013 €	2.346,48 €	5.790 €	3.723 €	1.972 €	1.542 €	1.420 €	1.972 €	41.455 €	41.455 €	0,00 €	0,00%	27,86 €	28,74 €		
Aglasterhausen	1.481	8.636 €	9.732 €	19.702 €	21.460 €	2.007 €	2.340,82 €	10.999 €	6.792 €	4.417 €	7.051 €	7.484 €	4.417 €	55.122 €	56.335 €	1.213 €	2,20%	37,22 €	38,04 €		
Brinzen	1.477	8.612 €	9.687 €	19.612 €	21.421 €	2.007 €	2.337,05 €	8.313 €	7.819 €	5.663 €	10.095 €	9.311 €	5.663 €	56.458 €	56.673 €	215 €	0,38%	38,22 €	38,37 €		
Kippenheim	1.473	8.589 €	9.641 €	19.575 €	21.382 €	2.007 €	2.332,28 €	15.434 €	11.082 €	8.093 €	7.841 €	7.727 €	8.093 €	64.570 €	64.570 €	0,00 €	0,00%	43,81 €	43,84 €		
Gulach	1.457	8.496 €	9.539 €	19.430 €	21.342 €	2.000 €	2.333,28 €	12.058 €	7.481 €	3.954 €	14.612 €	14.612 €	3.954 €	64.785 €	63.407 €	-1.379 €	-2,13%	37,96 €	36,52 €		
Oberboldingen	1.455	8.484 €	9.523 €	19.419 €	21.165 €	2.000 €	2.316,29 €	12.058 €	7.951 €	6.018 €	5.324 €	4.969 €	6.018 €	55.230 €	56.049 €	819 €	1,48%	37,96 €	38,97 €		
Legelshurst	1.450	8.455 €	9.490 €	19.367 €	21.115 €	2.000 €	2.311,56 €	4.980 €	4.631 €	1.174 €	3.569 €	3.331 €	1.174 €	42.002 €	42.002 €	0,00 €	0,00%	29,38 €	29,37 €		
Starfirt	1.447	8.437 €	9.471 €	19.340 €	21.066 €	2.000 €	2.308,74 €	8.658 €	10.318 €	6.196 €	20.219 €	20.219 €	6.196 €	68.972 €	68.972 €	0,00 €	0,00%	47,67 €	47,64 €		
Hauringen	1.443	8.414 €	9.444 €	19.304 €	21.046 €	2.000 €	2.304,97 €	7.448 €	5.312 €	1.416 €	13.459 €	12.587 €	1.416 €	55.937 €	55.937 €	0,00 €	0,00%	38,76 €	37,58 €		
Mauer	1.435	8.367 €	9.392 €	19.231 €	20.967 €	1.994 €	2.297,42 €	11.693 €	8.003 €	5.349 €	12.220 €	11.405 €	5.349 €	61.699 €	61.699 €	0,00 €	0,00%	42,86 €	42,57 €		
Hellgrauensteinach	1.433	8.356 €	9.379 €	19.213 €	20.948 €	1.994 €	2.295,54 €	10.575 €	5.224 €	2.555 €	831 €	1.755 €	2.555 €	45.982 €	47.488 €	1.506 €	3,25%	32,10 €	30,00 €		
Lüdenich-Schluchsee	1.416	8.257 €	9.268 €	19.059 €	20.780 €	1.994 €	2.279,50 €	10.491 €	6.359 €	3.511 €	10.351 €	9.670 €	3.511 €	55.999 €	55.999 €	0,00 €	0,00%	39,92 €	39,95 €		
Hibingen	1.388	8.093 €	9.064 €	18.605 €	20.504 €	1.986 €	2.253,06 €	6.399 €	3.387 €	1.833 €	10.626 €	9.918 €	1.833 €	61.622 €	63.013 €	1.391 €	2,26%	27,83 €	28,84 €		
Neureut-Kirchfeld	1.388	8.093 €	9.064 €	18.605 €	20.504 €	1.986 €	2.253,06 €	13.177 €	8.932 €	8.077 €	10.626 €	9.918 €	8.077 €	63.013 €	63.013 €	0,00 €	0,00%	38,13 €	37,41 €		
Nonnenweiler	1.387	8.093 €	9.064 €	18.605 €	20.504 €	1.986 €	2.253,06 €	11.314 €	5.907 €	2.929 €	5.341 €	5.419 €	2.929 €	52.130 €	51.139 €	-991 €	-1,90%	34,40 €	34,40 €		
Wollarsweiler	1.366	7.985 €	8.940 €	18.606 €	20.287 €	1.981 €	2.232,32 €	14.103 €	10.216 €	8.556 €	22.086 €	21.358 €	8.556 €	74.959 €	75.477 €	518 €	0,69%	54,87 €	55,25 €		
Gölshausen	1.346	7.849 €	8.810 €	18.425 €	20.069 €	1.975 €	2.213,45 €	3.987 €	1.971 €	1.086 €	8.071 €	7.533 €	1.086 €	42.278 €	43.718 €	1.441 €	3,41%	31,41 €	32,48 €		
Hardham-Höfingen	1.344	7.837 €	8.795 €	18.407 €	20.069 €	1.975 €	2.211,56 €	10.206 €	6.599 €	3.243 €	7.326 €	6.599 €	3.243 €	52.340 €	51.329 €	-1.014 €	-1,94%	38,94 €	38,19 €		
Eschelbronn	1.337	7.796 €	8.751 €	18.343 €	20.000 €	1.969 €	2.204,96 €	18.096 €	13.612 €	11.568 €	8.902 €	8.902 €	11.568 €	66.719 €	69.909 €	3.190 €	4,79%	51,40 €	52,29 €		
St. Blasien	1.334	7.779 €	8.731 €	18.316 €	20.000 €	1.969 €	2.202,13 €	14.169 €	9.446 €	4.546 €	7.732 €	7.216 €	4.546 €	59.411 €	56.835 €	-2.576 €	-4,34%	51,40 €	52,29 €		
Wollach	1.331	7.779 €	8.711 €	18.289 €	19.941 €	1.969 €	2.199,30 €	8.367 €	9.189 €	1.094 €	29.032 €	27.186 €	1.094 €	74.616 €	70.504 €	-4.112 €	-5,51%	44,54 €	42,60 €		
Hassmersheim	1.316	7.674 €	8.613 €	18.153 €	19.793 €	1.969 €	2.185,15 €	7.442 €	4.435 €	1.654 €	2.861 €	2.664 €	1.654 €	42.804 €	41.861 €	-943 €	-2,20%	32,40 €	31,81 €		
Bonnardt	1.316	7.674 €	8.613 €	18.153 €	19.793 €	1.969 €	2.185,15 €	5.064 €	5.639 €	2.852 €	7.788 €	7.082 €	2.852 €	46.287 €	45.669 €	-618 €	-1,33%	35,17 €	34,63 €		
Mühlhausen-Tairnbach	1.307	7.621 €	8.554 €	18.072 €	19.704 €	1.962 €	2.176,65 €	11.182 €	9.213 €	3.974 €	1.857 €	1.546 €	3.974 €	49.787 €	47.118 €	-2.669 €	-5,36%	38,09 €	36,05 €		
Hausach	1.289	7.574 €	8.502 €	17.999 €	19.625 €	1.962 €	2.169,11 €	7.272 €	4.212 €	2.219 €	7.962 €	7.431 €	2.219 €	48.081 €	47.218 €	-863 €	-1,79%	36,17 €	35,35 €		
Fahrenbach	1.287	7.563 €	8.489 €	17.981 €	19.606 €	1.962 €	2.167,22 €	7.339 €	6.250 €	2.319 €	4.999 €	5.725 €	2.319 €	48.084 €	45.645 €	-2.439 €	-5,05%	35,53 €	35,19 €		
Zell	1.287	7.563 €	8.489 €	17.981 €	19.606 €	1.962 €	2.167,22 €	9.783 €	6.130 €	5.230 €	-	300 €	5.230 €	43.419 €	45.574 €	2.155 €	4,97%	33,48 €	35,14 €		
Augen	1.283	7.539 €	8.463 €	17.945 €	19.566 €	1.962 €	2.163,45 €	6.988 €	7.891 €	4.932 €	13.483 €	12.584 €	4.932 €	55.409 €	54.296 €	-1.112 €	-2,01%	42,85 €	41,99 €		
Elsenz-Rohrbach	1.282	7.493 €	8.410 €	17.872 €	19.548 €	1.956 €	2.155,90 €	5.899 €	6.088 €	3.753 €	8.247 €	7.418 €	3.753 €	47.324 €	47.324 €	0,00 €	0,00%	37,01 €	36,83 €		
Kiensteinbach	1.282	7.475 €	8.391 €	17.845 €	19.458 €	1.956 €	2.153,07 €	6.746 €	6.734 €	3.167 €	8.926 €	8.178 €	3.167 €	48.555 €	48.351 €	-204 €	-0,42%	38,75 €	37,72 €		
Wieserbach	1.282	7.475 €	8.391 €	17.845 €	19.458 €	1.956 €	2.153,07 €	8.965 €	8.224 €	5.826 €	8.224 €	8.224 €	5.826 €	46.762 €	46.494 €	-268 €	-0,57%	36,48 €	36,20 €		
Reichartshausen	1.272	7.446 €	8.359 €	17.800 €	19.408 €	1.956 €	2.148,35 €	8.965 €	4.988 €	3.429 €	5.836 €	5.836 €	3.429 €	46.893 €	48.029 €	1.137 €	2,42%	36,71 €	37,67 €		
Tegernau	1.263	7.385 €	8.266 €	17.673 €	19.270 €	1.956 €	2.135,14 €	8.575 €	7.290 €	4.165 €	4.929 €	5.281 €	4.165 €	43.730 €	42.940 €	-790 €	-1,81%	34,62 €	34,00 €		
Stemfurt	1.260	7.347 €	8.247 €	17.646 €	19.241 €	1.956 €	2.132,31 €	653 €	5.755 €	5.755 €	5.281 €	5.281 €	5.755 €	33.171 €	35.948 €	2.677 €	8,07%	26,33 €	28,45 €		
Hohensachsen	1.242	7.242 €	8.129 €	17.482 €	19.063 €</																

Gemeinde- glieder 2003	Kirchengemeinde	Großenklasse	Grund- zuweisung bisher	Grund- zuweisung NEU	Regel- zuweisung bisher	Regel- zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans NEU	Ergänzungszuweisung unterhaltung	Ergänzungszuweisung unverändert	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude- beträufelungen	Bedarfs- zuweisung bisher	Bedarfs- zuweisung NEU	Zuweisung bisher	Zuweisung NEU	Summe Zuweisung	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzu- weisung pro Kopf bisher	Gesamtzu- weisung pro Kopf NEU		
																						Ergebnis	Ergebnis
897	Grossscholzhain	1	5.230 €	5.971 €	13.718 €	14.958 €	1.692 €	1.692 €	5.796 €	3.398 €	3.398 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
898	Rinklingen	1	5.176 €	5.912 €	13.579 €	14.808 €	1.679 €	1.679 €	5.796 €	3.034 €	3.034 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
884	Hilsbach	1	5.156 €	5.766 €	13.571 €	14.741 €	1.661 €	1.661 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
872	Löbnach	1	5.085 €	5.707 €	13.275 €	14.474 €	1.649 €	1.649 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
888	Bickenholz	1	5.061 €	5.681 €	13.275 €	14.474 €	1.649 €	1.649 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
863	Freiam-Mussbach	1	5.032 €	5.649 €	13.196 €	14.391 €	1.629 €	1.629 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
883	Oppenu	1	5.032 €	5.649 €	13.196 €	14.391 €	1.629 €	1.629 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
861	Ahlmingsweiler	1	5.020 €	5.635 €	13.165 €	14.357 €	1.623 €	1.623 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
860	Stühlingen	1	5.015 €	5.629 €	13.150 €	14.341 €	1.623 €	1.623 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
857	Eckartsweiler	1	4.997 €	5.609 €	13.104 €	14.291 €	1.617 €	1.617 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
851	Schöna (Schw.)	1	4.971 €	5.591 €	13.104 €	14.291 €	1.617 €	1.617 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
842	Mudau	1	4.881 €	5.578 €	12.789 €	13.957 €	1.579 €	1.579 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
836	Altrudorf	1	4.875 €	5.572 €	12.789 €	13.957 €	1.579 €	1.579 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
834	Altrudorf	1	4.863 €	5.569 €	12.759 €	13.907 €	1.573 €	1.573 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
825	Dessenbach	1	4.816 €	5.068 €	12.630 €	13.774 €	1.560 €	1.560 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
824	Altrudorf	1	4.805 €	5.068 €	12.599 €	13.740 €	1.559 €	1.559 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
821	Schrimheim	1	4.787 €	5.073 €	12.585 €	13.730 €	1.559 €	1.559 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
810	Ullingen-Eriendorf	1	4.723 €	5.001 €	12.385 €	13.507 €	1.528 €	1.528 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
808	Stiebach	1	4.711 €	5.288 €	12.355 €	13.474 €	1.526 €	1.526 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
805	Adelshöfen	1	4.694 €	5.269 €	12.309 €	13.424 €	1.522 €	1.522 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
803	Lehenau-Scherzhelm	1	4.682 €	5.256 €	12.279 €	13.390 €	1.516 €	1.516 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
801	Richen	1	4.671 €	5.243 €	12.249 €	13.351 €	1.510 €	1.510 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
797	Stiegsbach	1	4.647 €	5.219 €	12.187 €	13.290 €	1.503 €	1.503 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
794	Nussbaum	1	4.630 €	5.197 €	12.141 €	13.240 €	1.497 €	1.497 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
790	Ravensstein-Merchingen	1	4.606 €	5.171 €	12.079 €	13.173 €	1.491 €	1.491 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
776	Linx	1	4.525 €	5.079 €	11.865 €	12.940 €	1.468 €	1.468 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
767	Neumühl	1	4.472 €	5.020 €	11.729 €	12.790 €	1.447 €	1.447 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
754	Speesbach	1	4.395 €	4.955 €	11.529 €	12.573 €	1.422 €	1.422 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
750	Brennang	1	4.379 €	4.909 €	11.489 €	12.506 €	1.415 €	1.415 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
749	Wiesloch-Salthausen	1	4.367 €	4.892 €	11.459 €	12.480 €	1.415 €	1.415 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
739	Hügelheim	1	4.309 €	4.837 €	11.300 €	12.323 €	1.396 €	1.396 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
737	Keppenbach-Reichenbach	1	4.297 €	4.824 €	11.269 €	12.290 €	1.396 €	1.396 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
730	Sermfeld	1	4.257 €	4.778 €	11.162 €	12.173 €	1.378 €	1.378 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
727	Ollingen	1	4.239 €	4.758 €	11.116 €	12.123 €	1.371 €	1.371 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
725	Hochschwarz-Häuser	1	4.233 €	4.752 €	11.101 €	12.106 €	1.371 €	1.371 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
712	Waltenau-Schlichtenhaus	1	4.152 €	4.680 €	10.887 €	11.873 €	1.346 €	1.346 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
707	Rümmingen	1	4.123 €	4.627 €	10.810 €	11.789 €	1.333 €	1.333 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
703	Daibach	1	4.099 €	4.601 €	10.749 €	11.723 €	1.327 €	1.327 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
695	Hasel	1	4.053 €	4.549 €	10.627 €	11.589 €	1.315 €	1.315 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
684	Malsburg	1	3.988 €	4.477 €	10.459 €	11.406 €	1.289 €	1.289 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €	1.371 €	3,65%	38.894 €	41.820 €	2.926 €	7,5%	43,35 €	46,21 €
683	Oberbach	1	3.983 €	4.470 €	10.443 €	11.389 €	1.289 €	1.289 €	5.058 €	4.942 €	4.942 €	7.681 €	7.169 €	37.513 €	38.894 €								

Kirchengemeinde	Gemeindeglieder 2003	Größe	Grund-zuweisung bisher	Grund-zuweisung NEU	Regel-zuweisung bisher	Regel-zuweisung NEU	Anschluss ans bisher	Anschluss ans NEU	Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude- u. Grundstück	Ergänzungszuweisung bisher	Ergänzungszuweisung für Bewirtschaftung	Ergänzungszuweisung für Gebäude- u. Grundstück	Bedarfszuweisung bisher	Bedarfszuweisung NEU	Summe Zuweisung bisher	Summe Zuweisung NEU	Differenz NEU zu bisher	Differenz NEU zu bisher in %	Gesamtzuweisung pro Kopf bisher	Gesamtzuweisung pro Kopf NEU
Mappach	372	1	2.169 €	2.455 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	6.646 €	12.065 €	11.279 €	33.942 €	33.956 €	14 €	0,04%	91,24 €	91,28 €	14 €	0,04%	91,24 €	91,28 €	
Haben	365	1	2.128 €	2.889 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	4.209 €	1.375 €	1.375 €	16.287 €	17.102 €	815 €	5,00%	84,62 €	86,85 €	815 €	5,00%	84,62 €	86,85 €	
Gronbach	359	1	2.063 €	2.350 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.615 €	1.375 €	1.375 €	15.427 €	16.139 €	712 €	5,00%	83,36 €	85,26 €	712 €	5,00%	83,36 €	85,26 €	
Unserschlupf	354	1	2.064 €	2.317 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	7.003 €	4.225 €	3.941 €	30.337 €	31.062 €	725 €	2,39%	89,26 €	90,44 €	725 €	2,39%	89,26 €	90,44 €	
Fischingen	352	1	2.053 €	2.304 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	8.823 €	6.776 €	2.086 €	20.321 €	21.274 €	953 €	4,68%	86,75 €	88,44 €	953 €	4,68%	86,75 €	88,44 €	
Käfershausen	349	1	2.035 €	2.284 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.086 €	1.086 €	2.086 €	14.043 €	14.701 €	657 €	4,68%	84,24 €	86,05 €	657 €	4,68%	84,24 €	86,05 €	
Mörsbrunn	343	1	2.005 €	2.245 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.559 €	933 €	1.527 €	14.002 €	14.701 €	699 €	4,99%	84,24 €	85,44 €	699 €	4,99%	84,24 €	85,44 €	
Althorn-Buch	340	1	1.983 €	2.225 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.574 €	6.205 €	5.789 €	28.341 €	29.341 €	1.000 €	3,53%	87,54 €	88,54 €	1.000 €	3,53%	87,54 €	88,54 €	
Dürenbüchling	338	1	1.971 €	2.212 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.277 €	1.277 €	1.842 €	15.933 €	16.256 €	323 €	2,03%	84,24 €	85,24 €	323 €	2,03%	84,24 €	85,24 €	
Leinbach	336	1	1.959 €	2.189 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.833 €	1.833 €	5.000 €	19.241 €	19.675 €	434 €	2,26%	84,24 €	85,54 €	434 €	2,26%	84,24 €	85,54 €	
Eubigham	331	1	1.930 €	2.166 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.818 €	1.414 €	1.852 €	18.228 €	18.528 €	300 €	1,65%	84,24 €	84,54 €	300 €	1,65%	84,24 €	84,54 €	
Wintersweiler	330	1	1.924 €	2.160 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.000 €	1.771 €	532 €	11.308 €	12.089 €	781 €	6,89%	84,24 €	85,02 €	781 €	6,89%	84,24 €	85,02 €	
Hirschlanden	321	1	1.872 €	2.101 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	4.750 €	5.414 €	5.189 €	27.764 €	28.272 €	508 €	1,83%	86,49 €	87,27 €	508 €	1,83%	86,49 €	87,27 €	
Neunweg	320	1	1.825 €	2.049 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.945 €	2.561 €	2.322 €	17.863 €	18.201 €	338 €	3,05%	84,24 €	85,15 €	338 €	3,05%	84,24 €	85,15 €	
Schwarzhalm	311	1	1.813 €	2.035 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.740 €	2.966 €	2.769 €	15.636 €	16.014 €	378 €	2,42%	84,24 €	85,19 €	378 €	2,42%	84,24 €	85,19 €	
Marszell	310	1	1.808 €	2.029 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.777 €	3.777 €	516 €	15.782 €	16.500 €	718 €	4,56%	84,24 €	85,23 €	718 €	4,56%	84,24 €	85,23 €	
Freiam-Breitental	309	1	1.802 €	2.022 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	61 €	3.423 €	510 €	12.667 €	13.408 €	741 €	5,85%	84,24 €	85,39 €	741 €	5,85%	84,24 €	85,39 €	
Oberschlupf	309	1	1.802 €	2.022 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.547 €	2.822 €	461 €	14.303 €	15.249 €	946 €	6,61%	84,24 €	85,39 €	946 €	6,61%	84,24 €	85,39 €	
Heddesbach	293	1	1.706 €	1.918 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.378 €	2.084 €	4.775 €	17.814 €	18.259 €	445 €	2,50%	80,80 €	82,32 €	445 €	2,50%	80,80 €	82,32 €	
Oberprechtal	292	1	1.703 €	1.911 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	4.004 €	4.404 €	1.656 €	19.341 €	20.309 €	968 €	5,01%	86,24 €	89,55 €	968 €	5,01%	86,24 €	89,55 €	
Kernbach	291	1	1.697 €	1.905 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.981 €	5.372 €	5.756 €	22.903 €	23.281 €	377 €	1,65%	84,24 €	85,14 €	377 €	1,65%	84,24 €	85,14 €	
Adersbach	290	1	1.691 €	1.899 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.894 €	2.296 €	1.674 €	30.993 €	30.460 €	- 533 €	-1,72%	106,87 €	105,14 €	- 533 €	-1,72%	106,87 €	105,14 €	
Ulfringen	288	1	1.679 €	1.885 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	6.496 €	6.496 €	15.477 €	15.477 €	15.477 €	15.477 €	0 €	0,00%	84,24 €	84,24 €	0 €	0,00%	84,24 €	84,24 €
Böbsstadt	282	1	1.644 €	1.845 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	4.107 €	3.786 €	11.404 €	34.599 €	34.544 €	- 55 €	-0,16%	120,14 €	119,94 €	- 55 €	-0,16%	120,14 €	119,94 €	
Reichenbach	277	1	1.615 €	1.813 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.712 €	3.712 €	4.956 €	21.516 €	21.937 €	421 €	1,95%	77,68 €	79,20 €	421 €	1,95%	77,68 €	79,20 €	
Endenburg	273	1	1.592 €	1.787 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.652 €	2.000 €	186 €	11.720 €	12.459 €	739 €	6,27%	84,24 €	85,62 €	739 €	6,27%	84,24 €	85,62 €	
Riedlingen	272	1	1.586 €	1.780 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.791 €	2.786 €	2.601 €	14.558 €	15.121 €	563 €	3,88%	84,24 €	85,59 €	563 €	3,88%	84,24 €	85,59 €	
Freudbach	270	1	1.574 €	1.767 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.980 €	2.830 €	2.601 €	15.821 €	16.379 €	558 €	3,53%	84,24 €	85,66 €	558 €	3,53%	84,24 €	85,66 €	
Guttenbach	259	1	1.510 €	1.885 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.603 €	1.384 €	2.529 €	13.878 €	14.448 €	570 €	4,11%	84,24 €	85,78 €	570 €	4,11%	84,24 €	85,78 €	
Schutterzell	259	1	1.510 €	1.885 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.989 €	1.989 €	823 €	13.223 €	13.063 €	- 160 €	-1,21%	84,24 €	83,63 €	- 160 €	-1,21%	84,24 €	83,63 €	
Brombach b. HD	242	1	1.487 €	1.869 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.348 €	2.348 €	7.684 €	21.916 €	22.103 €	187 €	0,85%	85,95 €	86,86 €	187 €	0,85%	85,95 €	86,86 €	
Sornatal	242	1	1.417 €	1.894 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	2.327 €	2.327 €	1.341 €	15.976 €	17.946 €	1.970 €	12,35%	84,24 €	86,21 €	1.970 €	12,35%	84,24 €	86,21 €	
Neckmühlbach	242	1	1.399 €	1.571 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	5.899 €	3.201 €	4.741 €	22.112 €	22.521 €	409 €	1,85%	84,24 €	85,04 €	409 €	1,85%	84,24 €	85,04 €	
Dainbach	240	1	1.388 €	1.559 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	551 €	2.208 €	-	11.018 €	11.749 €	731 €	6,57%	84,24 €	84,94 €	731 €	6,57%	84,24 €	84,94 €	
Daitingen	238	1	1.388 €	1.559 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	4.066 €	3.643 €	10.475 €	26.443 €	26.468 €	25 €	0,09%	111,11 €	111,21 €	25 €	0,09%	111,11 €	111,21 €	
Wollenberg	235	1	1.370 €	1.539 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.615 €	2.841 €	6.439 €	19.131 €	19.423 €	292 €	1,53%	81,41 €	82,85 €	292 €	1,53%	81,41 €	82,85 €	
Schillingstadt	235	1	1.364 €	1.532 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.479 €	2.010 €	540 €	14.264 €	16.093 €	1.829 €	12,82%	84,24 €	86,06 €	1.829 €	12,82%	84,24 €	86,06 €	
Kiernkoms	234	1	1.347 €	1.512 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	5.602 €	3.816 €	6.458 €	24.095 €	24.943 €	848 €	3,52%	104,31 €	107,98 €	848 €	3,52%	104,31 €	107,98 €	
Daudenzell	231	1	1.347 €	1.512 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.452 €	2.183 €	3.421 €	15.251 €	15.462 €	211 €	1,38%	87,19 €	88,12 €	211 €	1,38%	87,19 €	88,12 €	
Reichenbach	224	1	1.324 €	1.468 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	7.097 €	6.281 €	6.014 €	27.570 €	27.893 €	313 €	1,14%	123,08 €	124,48 €	313 €	1,14%	123,08 €	124,48 €	
Lebenstadt	221	1	1.306 €	1.466 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	5.330 €	4.652 €	3.200 €	21.389 €	21.975 €	586 €	2,73%	100,89 €	103,19 €	586 €	2,73%	100,89 €	103,19 €	
Behmen	212	1	1.236 €	1.389 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	762 €	1.055 €	1.119 €	11.463 €	12.063 €	600 €	5,23%	84,24 €	85,72 €	600 €	5,23%	84,24 €	85,72 €	
Rittersbach	209	1	1.219 €	1.369 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	803 €	803 €	-	9.540 €	10.206 €	666 €	6,99%	84,24 €	85,04 €	666 €	6,99%	84,24 €	85,04 €	
Korb	197	1	1.149 €	1.289 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.122 €	1.122 €	557 €	11.018 €	11.678 €	660 €	5,97%	84,24 €	85,27 €	660 €	5,97%	84,24 €	85,27 €	
Unterjörn	196	1	1.143 €	1.283 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.411 €	1.411 €	2.399 €	13.482 €	14.018 €	536 €	3,96%	86,78 €	87,51 €	536 €	3,96%	86,78 €	87,51 €	
Stenzenkirch	187	1	1.090 €	1.224 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	1.349 €	1.148 €	452 €	10.343 €	11.099 €	756 €	7,29%	102,29 €	104,74 €	756 €	7,29%	102,29 €	104,74 €	
Sachsenfürth	180	1	1.050 €	1.178 €	6.116 €	6.670 €	755 €	755 €	3.648 €	3.209 €	3.635 €	18.4										

Anlage 5.1 Eingang 11/5.1

Eingabe von fünf Mitgliedern der Landessynode vom 30. August 2007: Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Schreiben der Synodalen Peter Bauer, Otmar Butschbacher, Werner Ebinger, Wolfgang Fath und Daniel Fritsch vom 30. August 2007 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Synodale,

in der Herbstsynode 2007 unserer Landeskirche wird über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und eine Neuordnung der Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke beschlossen. Hierzu gibt es Vorlagen und Vorschläge der Landeskirche zur Neuberechnung und Neubewertung, welche die Grundlagen zur Beschlussfassung durch die Landessynode bilden.

Hierzu stellen wir folgenden Antrag:

Wir beantragen die Festsetzung des Sockelbetrages auf Euro 75.000.– pro Diakonisches Werk.

Diakonische Werke/Diakonieverbände, die für mehr als einen Kirchenbezirk zuständig sind, erhalten einen weiteren Sockelbetrag von 50 % (Euro 37.500.–) pro zusätzlichen Kirchenbezirk.

Die darüber hinaus verbleibenden Zuweisungsmittel werden zu jeweils gleichen Anteilen auf die übrigen Berechnungsfaktoren verteilt (sh. Anlage).

Begründung:

1992 wurde das FAG für die Diakonischen Werke eingeführt. Es hatte zum Ziel, die Finanzierung der „Allgemeinen kirchlichen Sozialarbeit“ (KASA) aus landes-kirchlichen Mitteln auf eine verlässliche Grundlage zu stellen.

Eine Vielzahl von Kriterien bildete die Grundlage für die Berechnung. Die Bewertung der Großstädte war dabei deutlich höher als die der Diakonischen Werke im ländlichen Raum. Bezogen auf den Faktor Zahl der evang. Gemeindeglieder ergeben sich bis heute Unterschiede von Euro 3,26 bis zu Euro 11,46 bei den einzelnen Diakonischen Werken. Bei der Zuweisung pro Einwohner ergibt sich ein Unterschied von Euro 1,15 bis Euro 3,20.

Als Konsequenz dieses Finanzierungsmodells mussten einige Diakonische Werke, ausschließlich aus dem ländlichen Raum, durch Härtestockmittel der Landeskirche unterstützt werden. Nachteilig davon betroffen waren die Diakonieverbände, die u.a. aufgrund ihres flächenmäßig großen Zuständigkeitsbereichs und kirchlicher Gesetze zu einer personal- und finanzintensiven dezentralen Angebotsstruktur in den Kirchenbezirken verpflichtet sind.

Wir halten die Sockelfinanzierung von Euro 75.000 für ein Diakonisches Werk für angezeigt und angemessen, um bei der Verteilung der restlichen Zuweisungsmittel den besonderen Bedürfnissen vor Ort ausreichend Rechnung tragen zu können.

Diakonieverbände wurden mit dem Ziel gebildet, dass die einzelnen Diakonischen Werke der Kirchenbezirke in einem Landkreis gemeinsam als ein Partner gegenüber der öffentlichen Hand auftreten können. Gleichzeitig soll damit auch den öffentlichen Strukturen Rechnung getragen werden. Dadurch ist gewährleistet, dass Diakonie einheitlich und professionell die Interessen der Hilfesuchenden sozialanwaltschaftlich und diakonische Anliegen in den Gremien des Landkreises vertreten kann.

Diakonieverbände sind in mehreren Kirchenbezirken tätig. Gemäß den Vorgaben und der Intention des Diakoniegesetzes unterhalten sie in jedem Kirchenbezirk ein örtliches Diakonisches Werk.

In ihren Kernaufgaben, der Beratung und Unterstützung von Hilfesuchenden und der Beratung der Gemeinden und kirchlichen Gremien, ergeben sich keine Unterschiede zu allen Diakonischen Werken in Baden. Durch die Präsenz in den Kirchenbezirken wird Gemeindenähe praktiziert und den jeweils spezifisch örtlichen Bedürfnissen und Bedingungen Rechnung getragen.

Um zu gewährleisten, dass auch langfristig in allen Kirchenbezirken in Baden diakonische Arbeit in den Diakonischen Werken flächendeckend

verwirklicht werden kann, muss dies auch in einer adäquaten Sockelbetragsfinanzierung seinen Ausdruck finden.

Der Zusammenschluss von Kirchenbezirken zu einem Diakonieverband ermöglicht zwar in Teilbereichen ein finanzielles Einsparpotential. Die Hauptkostenfaktoren für Personal und Sachmittel, insbesondere für den Betrieb der bezirklichen Dienststellen, bestehen jedoch gleichermaßen bei den Diakonischen Werken der beteiligten Kirchenbezirke im Verbandsbereich. Von daher ergibt sich für uns zwingend, den kirchenbezirklichen Aufgaben von Diakonischen Werken in Diakonieverbänden durch eine angemessene Sockelbetragsfinanzierung Rechnung zu tragen. Wir halten dafür eine 50% Sockelbetragsfinanzierung für angemessen.

Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Bauer
gez. Otmar Butschbacher
gez. Werner Ebinger
gez. Wolfgang Fath
gez. Daniel Fritsch

Anlage

I. Berechnungsfaktoren:

1. Sockelbetrag	75.000 X 19	1.425.000
2. KIBEZ Zuschlag	37.500 X 10	375.000
Summe		1.800.000

II. Weitere Berechnungsfaktoren

Die restlichen Betriebsmittel (Differenz zwischen Gesamtbetrag abzüglich Sockelbetrag u. kirchenbezirklichen Zuschlag) werden zu gleichen Teilen nach den Berechnungsfaktoren

- Zahl der Gemeindeglieder
- Zahl der Einwohner
- Zahl der Einwohner soziale Brennpunkte

verteilt.

DW	KIBEZ	Gem. Glieder	Einwohner	Sockel	weiterer KB
Bad-Bad	1	53.513	283.295	75.000	
Breisgau	1	70.667	245.344	75.000	
Emmendingen	1	51.492	155.858	75.000	
Hochrhein	1	32.249	166.907	75.000	
Konstanz	1	49.517	273.645	75.000	
Pforzheim-L	1	40.158	82.960	75.000	
Überlingen	1	33.189	172.000	75.000	
Villingen	1	46.550	179.604	75.000	
Karlsruhe-L	3	129.798	426.708	75.000	75.000
Lörrach	2	82.461	220.166	75.000	37.500
Main-Tauber	2	26.301	91.524	75.000	37.500
Mosbach	2	47.548	151.239	75.000	37.500
Ortenau	3	115.521	423.814	75.000	75.000
RNK	4	222.133	581.000	75.000	112.500
Zw.Summe		1.001.097	3.454.064	1.050.000	375.000
HD	1	46.237	148.489	75.000	
MA	1	86.164	325.468	75.000	
Pf	1	44.149	124.287	75.000	
Fr	1	48.851	214.179	75.000	
Ka	1	89.257	273.686	75.000	
Zw.Summe	5	314.658	1.086.109	375.000	0
Gesamt:	5	1.315.755	4.540.173	1.425.000	375.000
				1.800.000	

Anlage 5.2 Eingang 11/5.2

Eingabe des Stadtkirchenrates Mannheim vom 4. September 2007: Änderung der FAG Mittel für die Diakonie

Schreiben des Stadtkirchenrates Mannheim vom 4. September 2007 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

in Bezug auf den Auftrag des Stadtkirchenrates Mannheim vom 24.07.07 wenden wir uns mit der Bitte an Sie, im Rahmen der Beratung zur Änderung der FAG-Mittel für die Diakonie die folgenden Argumente mit zu berücksichtigen.

Für uns unverständlich ist die Tatsache, dass insgesamt in Baden die Landeskirche 1,1 Mio. € mehr der Diakonie zur Verfügung stellt, in Mannheim 100.000.- € eingespart werden müssen, was zu betriebsbedingten Kündigungen führen wird.

1) Sozialdaten in Baden

a) Arbeitslosenquote (Mannheim hat die höchste Arbeitslosenquote)

August 2007	Mannheim 6,6%
	Karlsruhe 5,6%
	Lörrach 5,5%
	Heidelberg 5,4%
	Pforzheim 5,1%
	Konstanz 4,8%
	Freiburg 4,6%
	Offenburg 4,5% (lt. Bundesagentur für Arbeit Aug. 07))

b) SGB II (10% der Mannheimer Bevölkerung / Höchste Rate in Baden)

Beiliegende Übersicht der Bundesagentur für Arbeit (Anlage 1) verdeutlicht, dass gerade in Mannheim mit 12,6 die höchste SGB II Quote im Vergleich zu ganz Baden vorliegt.

Mit Freiburg und Heidelberg hat Mannheim mit 45,9% die geringste Beschäftigungsquote.

Die Ausbildungsquote in Mannheim ist die niedrigste in ganz Ba-Wü (Sozialplanung Stadt Mannheim)

Im Jahr 2006 waren rund 20% aller Neuantragssteller aus außerhalb. Die ARGE Mannheim rechnet für 2007 mit rund 1000 zuziehenden Bedarfsgemeinschaften, mit rund 1900 Personen. Rund 2/3 der Zuzüge aus dem Nahbereich des Job-Centers Mannheim (I-Vorlage Sozialausschuss 4/07)

c) „Hartz IV“ (Kinder- und Jugendarmut, so groß wie nirgends in Baden)

30.332 Menschen lebten im Juli 07 in Mannheim von „Hartz IV“ (SGB II Leistungen), damit 10% der Bevölkerung

9026 nicht erwerbstätige Personen waren unter 18 Jahre,

8844 sogar unter 15 Jahre! (Sozialplanung Stadt Mannheim))

d) Wohngeld

Bei den Wohngeldempfängern liegt Mannheim, neben Freiburg und Pforzheim mit über 12 pro 1000 Einwohner mit an der Spitze. (Statistisches Monatsheft Ba-Wü 1/2007)

e) Ausländer / Migranten (Höchster Ausländeranteil in ganz Baden)

Mit 19,3% (= 62.787 Personen) Ausländeranteil und 95.643 Personen (29,5%) haben 1/3 der Mannheimer Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Eine Verdichtung auf engsten Raum.

Soviel wie in keiner anderen Stadt in Baden. (Sozialplanung Stadt Mannheim)

f) Jugendhilfe (Mannheim höchste Falldichte in Baden)

Lediglich in Stuttgart sind die Fallzahlen für ambulante und stationäre Jugendhilfemaßnahmen noch größer. Nach Auskunft des Stadtjugendamtes liegt dies in Mannheim insbesondere an den schlechten Sozialdaten. Ähnliche Probleme sind in Karlsruhe und Pforzheim zu beobachten.

2) Betriebsbedingte Kündigungen

Bei einer Reduzierung der FAG Mittel für das DW-Mannheim um rund 100.000.- € ist eine betriebsbedingte Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unabdingbar.

a. Entweder werden 2,5 – 3,0 Deputate, die zu 100% aus Kirchensteuerermitteln finanziert werden, ersatzlos gestrichen.

oder

b. die Streichung von wesentlich mit öffentlichen Mitteln finanzierten Arbeitsfeldern (siehe Kindertagesstätten) . Dies würde den Wegfall von bis zu 10 Deputaten bedeuten und Rückzug aus Arbeitsfeldern wie „Arbeit mit ausländischen Einwohnern“, Gemeinwesenarbeit in den Stadtteilen in Kooperation mit evang. Gemeinden vor Ort, Schwangeren- und Suchtberatung etc.

3) Solidarität

Selbstverständlich ist das Diakonische Werk Mannheim bereit, sich solidarisch mit den Diakonischen Werken zu verhalten, die nicht in der Lage sind, ihren Haushalt eigenständig zu finanzieren und nur mit Härtestockmitteln in der Lage sind, den Haushalt auszugleichen. Darüber herrscht Einigkeit und wir sind gerne bereit gemeinsam konstruktiv Lösungen zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heucke-Scheller
Vorsitzender des Diakoniewausschusses

Bundesagentur für Arbeit Statistik

Kennzahlen Kreise sortiert nach: Kreisschlüssel (aufst.) und A1 Beschäftigungsquote (aufst.)

Berichtsmonat: April 2007

Bezeichnung	Block A: Grundlegende				A3-1 Arbeitslosenquote insgesamt	A3-2 Arbeitslosenquote SGB III	A3-3 Arbeitslosenquote SGB II	A4 Anteil der Jüngeren an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II	A5 SGB II- Quote	Block B: Struktur, Entwicklung und	
	A1 Beschäftigungsquote	A2 Entwicklung der Beschäftigung	B1 Anteil der Jüngeren an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	B4 Abgangsrate von Personen aus Hilfe- bedürftigkeit							
Baden-Baden, Stadt	48,3	+1,8	6,4	2,4	4,0	4,1	8,9	15,7	13,1		
Karlsruhe, Stadt	47,0	+0,9	7,5	2,6	4,9	5,6	9,2	15,9	10,4		
Karlsruhe	52,6	+1,8	4,9	2,6	2,3	6,8	4,7	19,1	14,3		
Rastatt	55,2	+1,3	4,4	2,3	2,0	6,4	4,9	18,6	12,3		
Heidelberg, Stadt	37,1	+0,7	7,2	2,3	4,9	6,8	6,7	15,4	10,3		
Mannheim, Universitätsstadt	45,9	+1,1	8,8	2,9	6,0	0,8	12,6	16,6	8,8		
Neckar-Odenwald-Kreis	49,5	+2,1	5,3	2,8	2,5	5,3	4,9	21,1	12,6		
Rhein-Neckar-Kreis	50,4	+1,3	4,9	2,0	2,8	5,4	5,6	18,0	12,7		
Pforzheim, Stadt	49,7	+1,7	8,9	3,6	5,3	8,5	11,1	19,1	13,6		
Calw	52,3	+0,5	4,9	3,0	1,9	8,2	3,8	17,7	13,9		
Enzkreis	53,8	+1,4	4,0	2,4	1,6	9,4	3,0	18,5	17,1		
Freudenstadt	53,5	+1,8	4,9	2,5	2,4	8,3	4,1	20,0	14,5		
Freiburg im Breisgau, Stadt	37,8	+1,8	7,9	2,3	5,6	5,8	9,3	18,3	8,8		
Breisgau-Hochschwarzwald	48,2	+2,2	4,2	1,9	2,3	8,7	4,6	18,3	13,5		
Emmendingen	52,8	+2,1	4,0	2,0	2,0	9,2	5,2	19,8	13,7		
Ortenaukreis	53,8	+2,3	5,1	2,3	2,9	10,4	5,5	20,0	13,3		

Anlage 5.3 Eingang 11/5.3

Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen vom 11. August 2007 betr. der besonderen Belastung des Gebäudeunterhalts in der Schneelastzone III zur Berücksichtigung im Schlüssel des Finanzausgleichsgesetzes

Schreiben des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Kirchengemeinderat Furtwangen hat die beiliegende Eingabe an die Landessynode zur Neufassung des FAG beschlossen. Sie will den Blick auf Probleme des Gebäudeunterhalts und der Gebäudebewirtschaftung in den Höhenlagen unserer Landeskirche richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Amo Krieg

Anlage

Gebäudeunterhalt in der Schneelastzone III:

Antrag auf Berücksichtigung der besonderen Belastungen des Gebäudeunterhalts in dieser Region zur Berücksichtigung im Schlüssel des FAG

Je nachdem, wie viel Schnee regelmäßig zu erwarten ist, werden die Regionen nach Schneelastklassen eingeteilt. Die ganze Rheinebene liegt in der Schneelastklasse I: Mehr als 75 kg Schnee sind pro Quadratmeter nicht zu erwarten. Auf diesen Wert stellt sich der Architekt ein, die Zimmerleute können die schmalen Balken nehmen. Die Dachdecker greifen zu den ganz normalen Dachrinnen. Und auch sonst brauchen sie sich nicht sehr viel Mühe zu geben.

In der Schneelastklasse III in der Höhe von 850 Metern über dem Meer: Da sind schon über 300 kg Schnee pro Quadratmeter zu erwarten. Regelmäßig. Wenn da so ein guter Meter liegt und dann regnet es darauf, dann wird Schnee sehr schwer. Bisweilen ist es mehr, dann müssen die Dächer abgeschippt werden, zuletzt 2006.

Wenn in der Zeit nach den großen Schneefällen tagsüber der Schnee antaut, es fängt an zu tropfen, aber der Wind ist noch immer kalt genug, dass alles friert. Der Zapfen am Furtwanger Pfarrhaus ist deutlich über drei Meter lang. Und hat sein Gewicht. Darum sehen hier auch die Dachrinnen anders aus. Unter Umständen wird es auf der Breite von drei normalen Zementziegeln nötig, zwei gar nicht so dünne Eisenbänder darüberzuheften, damit die Zugkraft von Schnee und Eis auf das Dach übertragen werden kann.

Damit hängt zusammen, dass ein höherer Aufwand für das Bauen getrieben werden muss. Das Dach muss für höhere Lasten gebaut sein. Dachrinnen und auch die Dächer müssen anders ausgerüstet werden, z. B. mit Schneehaken.

Damit kommen auch im Unterhalt der Gebäude höhere Kosten auf eine Gemeinde zu. Das Schneeräumen dauert zeitenweise sehr lange, es werden, um den Aufwand im Personaleinsatz im Rahmen zu halten, Zusatzgeräte nötig. Ohne Schneefräse wird das Räumen sehr mühsam.

Die Einstrahlung von UV-Licht auf hier übliche Bitumendachplatten führt dazu, dass ein Dach in Südausrichtung wie das des Gemeindehauses in Furtwangen schon nach 20 Jahren komplett neu gedeckt werden muss.

Die wesentlich tiefere Temperatur im Jahresdurchschnitt verlängert die Heizperiode und verteuert die Heizung besonders auch für Kirchen, die ohne Dämmung und ausreichende Isolierung gebaut worden sind. Karlsruhe weist in den Jahren 1971–2002 eine Durchschnittslufttemperatur von 10,7 und von 1991 bis 2002 von 11,2 °C auf. Furtwangen 1979–2002 von 5,7 °C.

(Quellen: für Karlsruhe <http://klimadiagramme.de/Europa/specia101.htm>; für Furtwangen: Janzing: Sonne, 43).

Das bedeutet: Die Differenz der durchschnittlichen Temperatur von Karlsruhe und Furtwangen ist fast so groß wie die von Furtwangen zum Permafrostgebiet.

In zwei Jahren wurden in Furtwangen der Arbeitsaufwand für die Schneeräumung und für die Streudienste aus den Arbeitszeitanalysen der Küsterin erfasst. Im Kalenderjahr 2003 waren es 67,5 Arbeitsstunden, die mit Kosten von ca. 1160 EUR zu Buche schlugen. Im Kalenderjahr 2004 67,4 Stunden, zufällig mit einer äußerst geringen Streuung. Das Extremjahr 2006 ist da nicht berücksichtigt.

Das summiert sich zu einem Standortnachteil der kleinen Diasporagemeinden im Hochschwarzwald gegenüber den in klimatisch günstiger gelegenen Regionen so, dass mit den nach FAG zum Gebäudeunterhalt bereitgestellten Mitteln die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, geschweige denn die notwendigen Rückstellungen nicht angemessen aufzubringen sind.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1989 (AZ 51/511) hatte der Oberkirchenrat mitgeteilt, dass in der Neuordnung des Zuweisungssystems das bisherige Modell der Bedarfsdeckung durch ein an den Gebäudeversicherungswerten orientiertes abgelöst werden soll. Diese Umstellung ist damals, so weit in den Unterlagen des Pfarramtes erkennbar, fast lautlos erfolgt. Auch die hiesige Gemeinde hat dazu keinen Kommentar abgegeben.

Mit der Substanzerhaltungsverordnung ist nun der Zwang entstanden, Rücklagen für den Gebäudeunterhalt in realistischer Höhe einzustellen. Die zuvor gängige Praxis einer Beihilfe aus Härtestockmitteln ist weitgehend zum Erliegen gekommen, die Gemeinden riskieren nun ein Beratungsverfahren, in dem auch in der Diaspora des Hochschwarzwaldes Empfehlungen zum Verkauf von Kirchen ausgesprochen werden können.

Hier nun wird sichtbar, dass die erforderliche Substanzerhaltungsrücklage im Grunde genommen von solchen Gemeinden nicht erbracht werden kann. Der erhöhte Bewirtschaftungsaufwand (Schneeräumung und Heizung) und der klimatisch bedingte erhöhte Gebäudeunterhalt machen das nahezu unmöglich, wenn nicht besondere Bedingungen hinzutreten. Gerade in diesen Diasporagemeinden im Hochschwarzwald und im Mittleren Schwarzwald liegen die Baulasten regelmäßig bei den Kirchengemeinden, Grundbesitz gibt es oft nur für die unmittelbaren Zwecke der Kirchengemeinden. Der Bau von Kirchen und Pfarrhäusern war ohne die Unterstützung durch das GAW und Landeskollekten undenkbar.

In den ehemaligen Württembergischen Gebieten des Mittleren Schwarzwaldes in den entsprechenden Zonen mag das durch altes Vermögen der Gemeinden und andere Baupflichten anders sein.

Gemeinden in der Schneelastzone III brauchen für den Gebäudeunterhalt höhere Mittel, sonst sind sie gegenüber anderen Gemeinden unangemessen benachteiligt. Gerade in dieser Hinsicht ist das Leben in der Höhe teurer als anderswo. Insofern stellt die pauschale Ableitung der Zuweisungen (FAG) zum Unterhalt und Betrieb der Gebäude vom Versicherungswert die Verteilungsgerechtigkeit in Frage.

Ohne Berücksichtigung dieser besonderen Beschwerden werden in den Zeiten knapp werdender kirchlicher Steuermittel dringend benötigte Kirchen und Gemeindehäuser nicht zu halten sein, wenn nicht lokal glückliche Momente hinzukommen. Das Gebiet der drei vom Pfarramt Furtwangen betreuten Kirchengemeinden ist so groß wie das Gebiet der Stadt Karlsruhe. In Straßenkilometern sind zwei entgegengesetzte, besiedelte Punkte der vom Pfarramt betreuten Fläche 27 Kilometer voneinander entfernt. Versammlungsorte aufgeben hieße eine bedeutende Verschlechterung der pastoralen Versorgung.

Darum der Antrag: Die Neufassung des FAG möge die Lage von Gebäuden im Bereich der Schneelastklasse III mit einer höheren Punktzahl berücksichtigen.

Nachsatz:

Am 7. März 2005 entstand dieses Bild (hier nicht abgedruckt):

Die Holzlatte in der Hand der freundlichen Pfarrfrau ist zwei Meter lang. Das ergibt eine Länge des Zapfens von über vier Metern und einen Durchmesser an der Basis von über 80 cm.

Diese Pfarrfrau schaut freundlich. Da ist eine Pfarrfamilie in das örtliche Pfarrhaus eingezogen. Aber wie sollen Pfarrstellen in diesen Höhenlagen besetzbar bleiben, wenn die durch Wegzug in den vergangenen 30 Jahren verkleinerten Diasporagemeinden mit der zusätzlichen Last in der Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung auch noch die Substanzerhaltungsrücklage schultern müssen? Prekäre Haushalte, schwierige Diasporasituation, klimatische Nachteile, große Entfernungen zu Kulturzentren, zur medizinischen Versorgung und zu Fachgeschäften mit einem über das Alltägliche hinausgehenden Angebot erschweren die Stellenbesetzung.

Ein Modell wie in Unteruhldingen-Mühlhofen scheidet allein schon an der Höhe der Grundstückspreise. Im Oberen Bregtal hat es im vergangenen Jahr erschlossene Baugrundstücke für wenig mehr als 60 EUR/m² gegeben. Hier können keine Kirchen(flächen) verkauft werden wie am Bodensee, um ein attraktives, zentral gelegenes und leicht erreichbares Zentrum neu zu bauen.

Anlage 5.4 Eingang 11/5.4**Eingabe der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18. September 2007: Finanzausgleichsgesetz – Erhebliche Kürzung der Zuweisung an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008****Schreiben der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18. September 2007 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

Die Mitarbeitervertretung hat mit Besorgnis zu Kenntnis genommen, dass die Zuweisungen an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008 erheblich gekürzt werden sollen.

Nach den uns bekannten Informationen ist eine Kürzung der Zuweisung innerhalb von vier Jahren um jährlich circa 100 000 Euro vorgesehen.

Aufgrund der hohen Fremdfinanzierung der verschiedenen Arbeitsfelder im Diakonischen Werk im Ortenaukreis bedeutet eine Kürzung der Zuweisung mindestens den doppelten oder dreifachen Verlust von finanzieller Ausstattung, da Zuschussgeber grundsätzlich ein Eigenanteil bei Finanzierungen von Projekten und vielen Arbeitsfeldern voraussetzen.

Für das Diakonische Werk würde die geplante Kürzung ein Volumen von circa 300 000 Euro umfassen. Diese Summe kann im Haushalt nicht ausgeglichen werden.

Dies hätte wiederum zur Folge, dass Projekte und Arbeitsbereiche mit Fremdfinanzierung nicht weiter geführt werden können. Es können dadurch keine neuen Projekte beantragt werden und die Aufrechterhaltung von Arbeitsfeldern ist aufgrund der fehlenden Finanzierung in Gefahr. Es würden weniger Zuschüsse von öffentlichen Geldgebern fließen, da keine entsprechenden Eigenmittel vorhanden sind.

Bei einer Minderung der Zuweisung und entsprechendem Rückgang der Zuschüsse Dritter von insgesamt circa 300 000 Euro sind 6 Vollzeitstellen nicht mehr finanzierbar. Aufgrund der Situation im Ortenaukreis mit einem überwiegenden Anteil von Teilzeitbeschäftigten würde dieser Einschnitt eventuell 10 Beschäftigte betreffen, deren Arbeitsverträge nicht verlängert bzw. betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden müssten.

Die Mitarbeitervertretung befürchtet, dass es zu einer erheblichen Beunruhigung unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie zu einer Störung des Arbeitsfriedens kommen wird.

Im Ortenaukreis ist in den Städten Kehl, Lahr und Offenburg durch den hohen Anteil von Migranten und Migrantinnen und Sozialen Brennpunkten ein sehr hoher Beratungsbedarf vorhanden. Eine Kürzung würde besonders Menschen am Rand der Gesellschaft treffen.

Dem Diakonieverband im Ortenaukreis wurde nach der Zusammenlegung der Diakonischen Werke Kehl, Lahr und Offenburg zugesichert, dass weiterhin die höheren Zuweisungen, wie sie an die Stadtkirchengemeinden gewährt wurden, bezahlt werden.

Diese Zusicherung wurde 1996 in das Finanzausgleichsgesetz §19, Abs. 4 aufgenommen.

Medienberichten zufolge ist eine steigende Einnahme von Kirchensteuern vorhanden. In dieser Situation ist es den Zuschussgebern und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nicht zu vermitteln, dass gerade jetzt eine Reduzierung bis hin zu Kündigung von Stellen erforderlich wird. Dies wäre ein erheblich negatives Image für die Kirche und deren diakonische Arbeit.

Die MAV erwartet von der Landessynode, dem Diakonischen Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis die Zuweisung ab 2008 in der gleichen Höhe wie bisher, auch nach der Änderung des FAG, zukommen zu lassen.

Wir bitten Sie, als Präsidentin der Landessynode, sich für die benachteiligten Menschen in unserer Region und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Seiler-Fritsch
(Vorsitzender)

Anlage 5.5 Eingang 11/5.5**Eingabe des Diakonischen Werkes Karlsruhe vom 12. September 2007: Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes für Diakonische Werke****Schreiben des Diakonischen Werkes Karlsruhe vom 12. September 2007 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
sehr geehrte Synodale,

in der kommenden Herbstsynode steht die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf der Tagesordnung der Synode. Erfreulicherweise hat die Landeskirche aus dem derzeit sehr positiven Kirchensteueraufkommen den Topf für die Diakonischen Werke mit ca. 1,2 Millionen Euro aufgefüllt, um – so sehen es einige Diakonische Werke – Ungerechtigkeiten bei der letzten Festlegung der Zuweisungen an Diakonische Werke aus dem Jahr 1992 zu beseitigen.

Dies war eine schwierige Aufgabe mit harten Auseinandersetzungen, da auch die „Freundschaft“ unter den Diakonischen Werken brüchig wird, wenn es um Geld geht. Darüber hinaus hätten die ersten vorgelegten Berechnungen, die über die Ausschüsse in die Synode gehen sollten, für die eine Seite einen katastrophalen finanziellen Einbruch bedeutete, für die anderen wären sie ein unerwartet großes Geschenk zum Jubeln gewesen. So sollte das Diakonische Werk Karlsruhe eine Minderzuweisung von ca. 350.000 Euro (2006 betrug die Gesamtzuweisung 876.000 Euro) hinnehmen, der Diakonieverband Rhein-Neckar dagegen ca. 500.000 Euro (fünfhunderttausend) mehr als bisher erhalten. Es waren lange Diskussionen nötig, um solche gravierenden Ungerechtigkeiten in beiden Fällen vom Tisch zu bringen.

Inzwischen ist Besonnenheit eingekehrt. Man hat die negativen und positiven Spitzen weitgehend auf erträgliche Zahlen zurückgenommen.

Trotzdem bleibt für das Diakonische Werk Karlsruhe ein Problem.

Am Montag, den 10.9. legten Herr Pfarrer Dermann (Nachfolger von Herrn Gerhardt im Referat 5 des EOK) und Herr Rapp (Leiter der Abteilung für Gemeindefinanzien) neue Zahlen in zwei Varianten – A und B – vor.

Nach der Variante A müssten noch drei Diakonische Werke z.T. erhebliche Verluste hinnehmen:

das Diakonische Werk Ortenau 94.000 Euro,

das Diakonische Werk Mannheim 108.000 Euro,

das Diakonische Werk Karlsruhe 122.000 Euro als Spitzenreiter.

Ich darf davon ausgehen, dass Ihnen die Berechnungen vorliegen.

Nach der Variante B gibt es neben der Ortenau mit 72.000 Euro noch unser Diakonisches Werk Karlsruhe als Verlierer mit 21.638 Euro. (Dass das DW-Ortenau so ins Minus gerät, liegt nach meinen Informationen an einer seit langem überproportionalen Finanzausstattung gegenüber den übrigen Werken und Verbänden. Das soll offensichtlich zurückgefahren werden.)

Die Variante B wäre ggf. für uns, Karlsruhe, noch zu verkraften, da dieser Betrag in vier Haushaltsjahren ratenweise von der Zuweisung abgezogen werden soll.

Dennoch erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob es bei zusätzlichen Finanzmitteln von 1,2 Millionen Euro überhaupt Verlierer geben muss. Das Diakonische Werk Karlsruhe benötigt keine zusätzlichen Mittel von der Landeskirche, das habe ich immer wieder betont. Wir sind finanziell solide aufgestellt, ein Zusammenbruch wie in anderen Großstädten fand hier nicht statt. Ein Verlust an der Finanzausstattung von (insbesondere Variante A) ist aber meines Erachtens gerade angesichts dieser Situation nicht akzeptabel. Diese Meinung vertritt auch der Diakonieverband der Stadtkirchengemeinde Karlsruhe (ehemals Bezirksdiakonieverband).

Wir könnten dies nur mit einem Verlust in der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit kompensieren, weil diese nicht komplementär z.B. durch Stadt oder Land mitfinanziert wird, oder durch die Aufgabe von Arbeitsbereichen, in welchen wir dann auch der komplementären Finanzierung (z.T. 80 %) verlustig gehen. Es entstünde so ein immenser, auch politischer Schaden. Es bedeutete auch Abbau von Personalstellen, ggf. durch Kündigungen. Das wäre auch angesichts der o.g. finanziellen Lage der Landeskirche nur schwer politisch zu vermitteln, trifft es doch vor allem Diakonische Werke, deren Arbeit in unserer heutigen sozialen Situation durch Hartz IV und SGB II, kurz, zunehmende Armut gekennzeichnet ist, gerade in den Großstädten.

Daher bitte ich Sie, Ihre Stimme und Ihren Einfluss in der Landessynode dahingehend geltend zu machen, dass die Variante A auf keinen Fall,

aber auch die Variante B möglichst nicht zum Zuge kommt. Es kann vermieden werden, dass es angesichts der finanziellen Lage der Landeskirche überhaupt Verlierer gibt.

Dass – mit einer Ausnahme, Ortenau – kein Diakonisches Werk Verluste hinnehmen müsste, wäre dadurch zu erreichen, dass die Sockelzuweisung je Diakonisches Werk ausgehend von der Variante B um 20.000 Euro (170.000 Euro statt 150.000 Euro) erhöht wird. Davon würden alle Diakonischen Werke profitieren, auch die, die heute sich trotz zukünftig erheblich erhöhter Zuweisungen schon wieder benachteiligt fühlen – Gesamtbetrag zusätzlich 400.000 Euro.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

gez. H.-P. Karl

Anlage 5.6 Eingang 11/5.6

Eingabe des Gesamtausschusses vom 24. September 2007: Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel; Auswirkungen auf kirchliche Beschäftigungsverhältnisse

Schreiben des Gesamtausschusses für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der Evang. Landeskirche in Baden und das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

der Gesamtausschuss wurde darüber informiert, dass die Synode beabsichtigt, das Finanz-Ausgleichs-Gesetz grundsätzlich dahingehend zu ändern, dass die zur Verfügung stehenden Mittel gleichmäßiger und nicht mehr schwerpunktmäßig in die Großstädte fließen.

Nun gehört es nicht in die Kompetenz des Gesamtausschusses, sich mit der Vergabe kirchlicher Mittel zu beschäftigen. Wir wenden uns dennoch in der besagten Angelegenheit an die Mitglieder der Landessynode, weil die Änderung der Vergabep Praxis gravierende Auswirkungen für kirchliche Arbeitnehmer/innen haben werden.

Werden Mittel für die Diakonischen Werke der großen Städte gekürzt, werden dort zum einen unmittelbar Arbeitsplätze entfallen und zum anderen aber auch mittelbar weitere, auch nicht kirchliche Arbeitsplätze vernichtet werden.

Viele der Mittel fließen in Projekte. Häufig sind Projekte mischfinanziert. Kürzt nun der Zuschussgeber evang. Kirche die Mittel, werden die fehlenden Mittel nicht durch die anderen Zuschussgeber ersetzt werden. Sie werden – das hat die Erfahrung gezeigt – eher geneigt sein, ihre Kostenzusage auch zurückzunehmen, wodurch dann das gesamte Projekt, mit allen den dazugehörigen Arbeitsplätzen fallen wird.

Im Interesse der Beschäftigten in den Diakonischen Werken der Großstadtgemeinden ersuchen wir die Landessynode dringend, die Änderung in der Vergabe der FAG-Mittel so zu gestalten, dass die o.g. Folgen für die Beschäftigten in den Diakonischen Werken nicht entstehen. Gerade in Zeiten in denen die Kirchensteuer-Einnahmen erheblich über den Planansätzen liegen, dürfen – auch aus politischen Gründen – nicht originäre kirchliche Arbeitsplätze abgebaut werden, die viel zum Ansehen der Institution Kirche beitragen.

In der Hoffnung, dass Sie bei Ihren Entscheidungen auch unser Votum berücksichtigen werden, grüßen wir Sie freundlich

gez. W. Berroth

Anlage 5.7 Eingang 11/5.7

Eingabe der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und dem Diakonieverein Mannheim e.V. vom 02. Oktober 2007: Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von FAG-Mitteln für die Diakonie

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

es besteht die Gefahr, dass auf der Herbsttagung der Landessynode ein neues Berechnungsmodell für die Zuweisung der FAG-Mittel für die diakonische Arbeit beschlossen wird, das zur Folge hat, dass die Mannheimer Diakonie ca. 100.000,- € weniger erhält.

Wir haben deshalb am 20. September diesen Jahres eine Versammlung für die Mitarbeiter/innen der Diakonie Mannheim durchgeführt und sie über die drohende Zuweisungskürzung und ihre Hintergründe ausführlich informiert.

Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – vor allem in den sozialarbeiterischen Arbeitsfeldern – machen sich zu Recht große Sorgen um ihre Arbeitsplätze.

Es kann niemand verstehen, warum in Zeiten, in denen unsere Kirche deutliche Mehreinnahmen zu verzeichnen hat, in bestimmten Regionen Kürzungen vorgenommen werden sollen.

Unabhängig von den schwerwiegenden sozialen Folgen für die betroffenen Mitarbeiter/innen würden Entlassungen bei der Diakonie für unsere Kirche in Mannheim einen großen Ansehensverlust mit sich bringen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie in Mannheim haben auf der Versammlung am 20. September eine Resolution verfasst, in der sie ihre Betroffenheit zum Ausdruck bringen. Diese Resolution wurde von fast allen Mitarbeiter/innen unterschrieben.

Wir möchten Sie bitten, diese Resolution allen Mitgliedern der Landessynode vor Beginn der Herbsttagung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. H. Seyfert

Vorsitzender der MAV

der Evang. Kirchengemeinde Mannheim

gez. J. Maethner

Vorsitzender der MAV

des Diakonievereins Mannheim

Resolution

Die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes, welches im Herbst seitens der Landessynode verabschiedet werden soll, führt zu einer eklatanten finanziellen Verschlechterung der Diakonie sowie des Diakonievereins e.V. in Mannheim und kann von den MitarbeiterInnen nicht hingenommen werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werks Mannheim und des Diakonievereins e.V. Mannheim beschließen im Rahmen der Mitarbeiterversammlung am 20.09.2007 folgende Resolution:

Die Landessynode möge beschließen,

- dass es zu keinen Kürzungen der FAG-Mittel für die Diakonie und den Diakonieverein e.V. in Mannheim kommt,
- dass es prinzipiell zu keiner strukturellen Änderung der Bezuschussung kommt, die sich nachteilig auf die finanzielle Situation der Mannheimer Diakonie bzw. des Diakonievereins auswirkt.

Zur Begründung unserer Forderung führen wir an:

- Ganze Arbeitsfelder sind von Schließung bedroht, es müssten mindestens 3, im schlimmsten Fall bis zu 10 Sozialarbeiterstellen gestrichen werden um ein Einsparpotential in der vorgesehenen Größenordnung zu erreichen. Die Novellierung sieht zwar „nur“ 100.000,- € Einsparung vor, vernachlässigt wird jedoch die Tatsache, dass hierbei Kofinanzierungen in mehrfacher Höhe wegbrechen können.
- Wenn Kirche ohne Not Sozialarbeiter in diesem Umfang in die Arbeits- und Perspektivlosigkeit entlässt und Arbeitsfelder brach liegen lässt, mit all den Folgen für den sozialen Frieden in den Brennpunkten einer Großstadt wie Mannheim, dann verzichtet die Kirche darauf, nach ihrem eigenen Anspruch vorbildhaft zu handeln, wie auch sich einmischen zu dürfen in eklatante Missverhältnisse und Ungerechtigkeiten.
- Nicht nachvollziehbar sind bei dieser Novellierung die Kürzungen in Großstädten wie Mannheim in einer Phase des wirtschaftlichen Aufschwungs, der auch der evangelischen Landeskirche Baden deutlich steigende Einnahmequellen beschert.
- Die Mehreinnahmen der Landeskirche betragen alleine im Jahre 2006 gut 30 Millionen Euro.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir die Stärkung der ländlichen Diakonischen Werke unterstützen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Diakonischen Werke in Großstädten wie Mannheim geschehen.

(65 Unterschriften wurden zur Resolution beigegeben)

Zu Eingang 11/5.1 – 5.7

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. Oktober 2007

- **zur Eingabe von fünf Mitgliedern der Landessynode betr. Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

- zur Eingabe des Stadtkirchenrates Mannheim betr. Änderung der FAG Mittel für die Diakonie
- zur Eingabe des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Furtwangen betr. der besonderen Belastung des Gebäudeunterhalts in der Schneelastzone III zur Berücksichtigung im Schlüssel des Finanzausgleichsgesetzes
- zur Eingabe der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis betr. Finanzausgleichsgesetz – Erhebliche Kürzung der Zuweisung an das Diakonische Werk der Kirchenbezirke im Ortenaukreis ab 2008
- zur Eingabe des Diakonischen Werkes Karlsruhe betr. Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes für Diakonische Werke
- zur Eingabe des Gesamtausschusses betr. Änderung in der Verteilung der FAG-Mittel; Auswirkungen auf kirchliche Beschäftigungsverhältnisse
- zur Eingabe der Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und dem Diakonieverein Mannheim e.V. betr. Veränderungen bei der Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von FAG-Mitteln für die Diakonie

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Herbstsynode soll auf der Grundlage der umfangreichen Vorberatungen die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen werden. Die nunmehr vorgelegten Entwürfe zu den einzelnen Zuweisungstatbeständen wurden in den Ausschüssen während der Frühjahrssynode beraten.

In der Vorlage zur Herbstsynode wird ausführlich darauf eingegangen, dass insbesondere im Bereich der Betriebszuweisungen an die Diakonischen Werke in den einzelnen Ausschüssen zwar Mehrheitsbeschlüsse zu Gunsten der nunmehr vorgelegten Variante A gefasst wurden. Es gab jedoch aus der Mitte der Synode auch einen Gegenvorschlag (Variante B), der ebenfalls im Rahmen der Vorlage als Alternativvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Zusätzlich dazu sind mittlerweile sechs Eingaben, die Betriebszuweisungen an die Diakonischen Werke betreffend, eingegangen. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt zu diesen sechs Eingaben einheitlich Stellung, da es für die Beratung hilfreich erscheint, die Wechselwirkungen der einzelnen Vorschläge in ihrer Gesamtheit zu bedenken.

Daneben wird zu der Eingabe der Kirchengemeinde Furtwangen, die Grund- und Regelzuweisung betreffend, Stellung genommen.

1. Zulässigkeit der Eingaben

Die Eingaben des Direktors des Diakonischen Werkes Karlsruhe, der Kirchengemeinde Furtwangen und der fünf Mitglieder der Landessynode sind nach § 17 Nr. 1 bzw. Nr. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode zulässig.

Fraglich erscheint die Zulässigkeit der Eingaben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretung und der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes in der Ortenau und der Kirchengemeinde Mannheim. Es müsste sich um Eingaben unabhängiger Beiräte und vergleichbarer Gremien der Werke und Dienste und sonstiger Einrichtungen nach § 17 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode handeln. Dies erscheint zumindest zweifelhaft.

Die in diesen drei Eingaben benannten Argumente wurden aber bereits im Rahmen der synodalen Diskussion in einzelnen Ausschüssen während der Zwischentagung benannt, weshalb ein formeller Ausschluss mangels Zulässigkeit dahinstehen kann. Insoweit werden die aufgerufenen Argumente im Rahmen dieser Stellungnahme aus Gründen der Vollständigkeit behandelt. Die Eingabe des Diakonierausschusses des Diakonischen Werkes Mannheim ist nach § 17 Nr. 3 Geschäftsordnung der Landessynode zulässig.

2. Betriebszuweisungen an die Diakonischen Werke:

Eine ausführliche Begründung für die Vorschläge A und B zur Betriebszuweisung für die Diakonischen Werke ist in der der Landessynode vorliegenden Gesetzesvorlage enthalten, weshalb im Rahmen dieser Stellungnahme auf Wiederholungen verzichtet werden soll.

Zielsetzung des Modelles A war insbesondere, Ungleichheiten in der Pro-Kopf-Zuweisung, die im bisher gültigen System zwischen 3,- € und 11,- € pro Kopf lagen, zu verringern. Daneben wurde eine Aufstockung der Zuweisungssumme für die Betriebszuweisungen an die Diakonischen Werke in Höhe von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen, um die Verluste für die Diakonischen Werke mit einer hohen Pro-Kopf-Zuweisung im Rahmen der geplanten Umschichtung zu minimieren.

Dennoch kommt es bei Modell A für die Diakonischen Werke der Kirchengemeinden Mannheim und Karlsruhe sowie für das Diakonische Werk in der Ortenau zu Verlusten.

- a) Eingabe des Diakonierausschusses des Diakonischen Werkes Mannheim vom 04.09.2007

Mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes soll nicht der Ist-Zustand festgeschrieben werden, sondern Ziel der Novellierung ist es, auf eine vergleichbare finanzielle Ausstattung der Diakonischen Werke und Diakonieverbände zu kommen und dabei flächendeckend in allen Kirchenbezirken Diakonische Werke mit dem Angebot der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (KASA) sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zieles kommt es teilweise zur Umschichtung der verfügbaren Mittel mit der Folge, dass nach den Erstberechnungen zwei Diakonische Werke und ein Diakonieverband weniger Finanzzuweisung bekommen als bisher.

Eine mathematische Angleichung der sich jetzt durch die Neuberechnung ergebenden Umschichtung würde das mit der Novellierung angestrebte Ziel wieder infrage stellen.

Das Finanzausgleichsgesetz sieht jedoch für die Fälle, in denen es zu einer Minderzuweisung kommt, in den §§ 11 und 20 FAG vor, dass diese Minderzuweisungen nicht im ersten Jahr des Inkrafttretens, sondern gestaffelt innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren abgebaut werden.

Der Vorschlag, im Rahmen der vorliegenden Modelle (insbesondere Modell A) die sich daraus ergebenden Verluste für drei Träger durch die Erhöhung der Gesamtausschüttung zu kompensieren, ist systematisch schwer umzusetzen. Der Vorschlag würde einen finanziellen Mehrbedarf von knapp 300.000 € bedeuten. Eine Abdeckung des sich rechnerisch ergebenden Kürzungsbedarfes würde jedoch dem System einer Bedarfszuweisung nahe kommen. Seit Einführung des FAG im Jahr 1990 als normierte Zuweisung wurde jedoch das System einer Bedarfszuweisung aus guten Gründen nicht mehr weiterverfolgt.

In der Eingabe wird argumentiert, dass eine solche zusätzliche Zuweisung angesichts der derzeitigen Steuerentwicklung finanzierbar wäre. Dies trifft für den Moment sicherlich zu, jedoch kann nicht auf Dauer davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen Zuwächse bei der Kirchensteuer nachhaltig erzielt werden. Vielmehr ist aufgrund der in den nächsten Jahren spürbar einsetzenden demografischen Entwicklung wieder mit einem Rückgang der Kirchensteuermittel zu rechnen. Wollte man dem Vorschlag aus der Eingabe aber folgen, so könnte sie systemkonform dadurch umgesetzt werden, dass die errechnete Minderzuweisung über einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise für einen Doppelhaushalt ausgesetzt wird und der Abbau innerhalb von vier Jahren erst danach einsetzt. Dies würde bedeuten, dass die Minderzuweisung erst nach dem Haushaltsjahr 2010 abzubauen wäre.

Der Vorteil dieser Regelung wäre, dass die Diakonischen Werke und Diakonieverbände, die nach den jetzigen Modellen eine Minderzuweisung erhalten, die Möglichkeit hätten, strukturelle Anpassungen über einen Zeitraum von sechs Jahren vorzubereiten und dann umzusetzen. Das Ziel der jetzigen Novellierungsvorschläge wäre damit dennoch nicht aufgegeben.

Unabhängig davon können die vorgebrachten Argumente, insbesondere die Folge betriebsbedingter Kündigungen bei Umsetzung des Modelles A, vonseiten des Evangelischen Oberkirchenrates nur bedingt nachvollzogen werden.

Die Diakonie Mannheim (Diakonisches Werk und Diakonieverein) hat innerhalb des Gesamthaushaltsvolumens von rund 58 Mio. € der Stadtkirche einen Anteil von 4,8 Mio. € am Haushaltsvolumen.

Betrachtet man die Auswirkungen der sonstigen Zuweisungstatbestände im novellierten FAG, so erhält die Kirchengemeinde Mannheim aus den anderen Zuweisungstatbeständen rund 80.000 € zusätzlich aus der Grund- und Regelzuweisung, der Ergänzungszuweisung und der Bedarfszuweisung. Die Minderzuweisung aus der Betriebszuweisung für Diakonische Werke beträgt im Falle der Kirchengemeinde 108.000 €, sodass sich unter dem Strich eine Minderzuweisung für die Kirchengemeinde Mannheim von ca. 28.000 € ergibt, die über vier Haushaltsjahre abzubauen wäre.

Bei dem Gesamthaushaltsvolumen und auch bei dem Haushaltsvolumen der Diakonie Mannheim müsste die errechnete Minderzuweisung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen, durch Fluktuation und ohne betriebsbedingte Kündigungen verkraftbar sein.

- b) Eingabe des Vorsitzenden des Gesamtausschusses der MAV, Herrn Bertho, vom 24.09.2007, Eingabe des Direktors des Diakonischen Werkes Baden, Herrn Pfarrer Karl, vom 12.09.2007 und Eingabe der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes im Ortenaukreis vom 18.09.2007 und der Kirchengemeinde Mannheim vom 2. Oktober 2007.

Diese Eingaben haben eine ähnliche Zielrichtung wie die Eingabe des Diakonierausschusses des Diakonischen Werkes Mannheim. Hier gelten die bereits vorgebrachten Argumente. Die Kirchengemeinde Karlsruhe erhält eine Mehrzuweisung aus den anderen Zuweisungstatbeständen von ca. 200.000 €. Dagegen steht eine Kürzung der Betriebszuweisung

für das Diakonische Werk von 120.000 €, sodass unter dem Strich für die Kirchengemeinde Karlsruhe eine Mehrzuweisung von ca. 80.000 € übrig bleibt. Soweit die Kirchengemeinde Karlsruhe die im Rahmen der Eingabe dargestellte Schwerpunktsetzung zur diakonischen Arbeit im Bereich Karlsruhe im Sinne der Eingabe bestätigt sieht, besteht auf der Grundlage einer Mehrzuweisung von ca. 80.000 € die Möglichkeit, diese Arbeit fortzusetzen und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

Schwieriger ist die Situation für das Diakonische Werk in der Ortenau, da sich die Trägerschaft nicht einer einzelnen Kirchengemeinde zuordnen lässt und sich somit ein Vergleich mit eventuell dort gegebenen Mehrzuweisungen verbietet. Nimmt man jedoch die Zuweisungen an die größten Kirchengemeinden in der Ortenau (Kehl, Offenburg, Lahr) zum Maßstab, so ergeben sich für diese drei Kirchengemeinden Mehrzuweisungen in Höhe von insgesamt 55.000 €. Dem steht eine Kürzung der Betriebszuweisung nach Modell A für das Diakonische Werk der Ortenau in Höhe von 94.000 € gegenüber, sodass unter dem Strich ein Betrag von ca. 40.000 € verbliebe. Unberücksichtigt bleiben dabei die überwiegenden Erhöhungen der Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Bereich der Ortenau. Auch hier könnte im Rahmen einer Diskussion über die Diakonielage eine entsprechende Schwerpunktsetzung vor Ort finanziert werden. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass das Diakonische Werk in der Ortenau bislang eine Diakoniezuzuweisung pro Gemeindeglied von 8,05 € zu verzeichnen hatte. Demgegenüber steht die bisherige Pro-Kopf-Zuweisung an das Diakonische Werk Rhein-Neckar in Höhe von 3,26 € und an das Diakonische Werk Karlsruhe-Land in Höhe von 3,78 €. Eine Beibehaltung des bisherigen Abstandes erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, der im Rahmen der FAG-Zuweisung eine besondere Rolle spielt, kaum vermittelbar. Nach Modell A würde das Diakonische Werk in der Ortenau immer noch eine Pro-Kopf-Zuweisung von 7,23 € erhalten, verglichen mit 4,25 € für das Diakonische Werk Rhein-Neckar und 5,46 € für das Diakonische Werk Karlsruhe-Land. Die durch das Modell A sich ergebende Angleichung ist aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates angemessen und nicht unverhältnismäßig. Sie stellt auch nicht früher gegebene Zusagen infrage, vielmehr wird das Diakonische Werk in der Ortenau auch nach Modell A weiterhin überdurchschnittlich bezuschusst.

c) Eingabe der fünf Mitglieder der Landessynode vom 30.08.2007

Mit der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes soll eine vergleichbare finanzielle Ausstattung der Diakonischen Werke und Diakonieverbände erreicht werden. Daneben soll flächendeckend in allen Kirchenbezirken die Arbeit der Diakonischen Werke mit dem Angebot der Allgemeinen Kirchlichen Sozialarbeit (KASA) sichergestellt werden.

In der Eingabe wird festgestellt, dass dieses Ziel erst durch die Erweiterung des Sockelbetrages für jeden zusätzlichen Kirchenbezirk sichergestellt bzw. erreicht werden kann. Vorgeschlagen wird, den Grundsockelbetrag im Vergleich zu Modell A auf 75.000 € pro Diakonischem Werk abzusenken und den weiteren Sockelbetrag für jeden zusätzlichen Kirchenbezirk auf 50 % = 37.500 € festzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen dieses konkreten Vorschlages wurden im Rahmen des im Vorschlag D genannten Berechnungsbeispiels durchgerechnet (Anlage – Vorschlag D).

Das Anliegen aus der Eingabe ist insoweit bedenkenswert, als das Diakoniesgesetz vorsieht, dass in jedem Kirchenbezirk ein diakonisches Angebot sicherzustellen ist. In Modell A ist bislang nur ein Zuschlag für einen weiteren Kirchenbezirk vorgesehen. Die Eingabe sieht vor, für jeden weiteren Kirchenbezirk einen Zuschlag vorzusehen. Insoweit liegt der Vorschlag aus der Eingabe näher an der Zielsetzung aus dem Diakoniesgesetz, da nach Modell A auch dann, wenn ein Diakonieverband mehr als zwei Kirchenbezirke umfasst, nur ein und nicht zwei oder drei Zuschläge vorgesehen sind.

Die in der Eingabe beantragte Festsetzung des Grundsockelbetrages auf 75.000 € pro Diakonischem Werk verkennt aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates jedoch, dass mit einem Betrag von 75.000 € die personelle Mindestausstattung einer Beratungsstelle kaum sicherzustellen ist. Hier muss nach Berechnungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes Baden von einem Mindestbetrag von 100.000 bis 150.000 € ausgegangen werden.

Insoweit wurde der Vorschlag aus der Eingabe mit einer Modifikation durch den Evangelischen Oberkirchenrat (Anlage – Modell E) versehen. Darin ist vorgesehen, von einem Grundsockelbetrag von 100.000 € pro Diakonischem Werk auszugehen und einen weiteren Sockelbetrag je zusätzlichem Kirchenbezirk und/oder Landkreis von 30.000 € vorzusehen. In der Berechnung ergeben sich im Vergleich zum Modell D die in Modell E berechneten finanziellen Auswirkungen.

In Abwägung aller zur Diskussion gestellten Vorschläge möchte der Evangelische Oberkirchenrat in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk Baden weiter das Modell A empfehlen. Es entspricht der Ziel-

setzung einer Angleichung der Pro-Kopf-Beträge, der Gleichbehandlung der Träger der Diakonischen Werke innerhalb der gesamten Landeskirche und beschränkt sich auf einen Mehrbedarf von 1,1 Mio. €. Eine weitere Erhöhung des Mehrbedarfes um 300.000 € muss angesichts der noch zu entscheidenden Förderung von Kindergartengruppen unter drei Jahren (voraussichtliche Auswirkungen mehr als 600.000 €) aus grundsätzlichen Erwägungen infrage gestellt werden. Vertretbar erschiene aber die Hinausschiebung der Minderzuweisung, beispielsweise um einen Haushaltszeitraum, sodass die errechnete Kürzung erst ab dem Jahr 2010 in vier Stufen umzusetzen wäre. Aufgrund der Mehrzuweisungen aus den übrigen Zuweisungstatbeständen wird die Gefahr betriebsbedingter Kündigungen nur bedingt gesehen. Die unter dem Strich verbleibenden Kürzungsbeträge sollten im Rahmen struktureller Maßnahmen und der Mitarbeiterfluktuation umzusetzen sein.

Der darüber hinaus vorliegende Antrag auf stärkere Berücksichtigung mehrerer Kirchenbezirke und/oder Landkreise liegt in einem weiteren Berechnungsmodell (Modell D) zur Entscheidung der Landessynode vor. Hierbei handelt es sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates um ein durchaus mögliches Berechnungsmodell. Aufgrund der in diesem Modell etwas knappen Grundausstattung für ein Diakonisches Werk wurde hierzu eine Berechnungsvariante (Modell E) seitens des Evangelischen Oberkirchenrates erstellt.

Da zwischen den verschiedenen Positionen im Rahmen der erfolgten Abstimmungsgespräche eine vermittelnde und die Zustimmung aller Interessensvertreter findende Variante nicht gefunden werden konnte, muss seitens der Landessynode eine Entscheidung über die künftige Betriebszuweisung an die Diakonischen Werke getroffen werden. Aus jetziger Sicht liegen insgesamt fünf Modelle (Modelle A/B, D/E) und das Aufstockungsmodell mit einem errechneten zusätzlichen Finanzaufwand von 300.000 € (Modell C) vor.

Diese Stellungnahme ist mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche abgestimmt.

3. Eingabe der Kirchengemeinde Furtwangen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.08.2007

In der Eingabe der Kirchengemeinde Furtwangen wird auf den erhöhten Aufwand derjenigen Kirchengemeinden verwiesen, die in Regionen der Landeskirche mit erhöhter Schneelast liegen. Für diese Kirchengemeinden wird ein Zuschlag bei der Grund- und Regelzuweisung gefordert.

Die Zugrundelegung der Schneelastzone 3 für einen solchen Zuschlag erscheint problematisch, da diese Schneelastzone nicht nur Kirchengemeinden im Hochschwarzwald, sondern beispielsweise auch im Bauland umfasst und hier eine vergleichbare Belastung durch die Schneelast nach Einschätzung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht gleichlautend festgestellt werden kann.

Es ist aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates aber zutreffend, wenn die Kirchengemeinde Furtwangen und vergleichbare Kirchengemeinden, insbesondere in Hochlagen des Schwarzwaldes auf einen erhöhten Aufwand aufgrund der überdurchschnittlichen Schneelast hinweisen. Bestätigt werden kann auch, dass hierfür ein überdurchschnittlicher Anteil des Gesamthaushaltes eingeplant werden muss. Bislang sieht das Finanzausgleichsgesetz keine Kompensation hierfür vor.

Bereits im Rahmen der Beratungen im synodalen Vorbereitungsausschuss war deshalb die Frage eines Zuschlages für Schneelast belastete Kirchengemeinden diskutiert worden. Im Ergebnis hat sich allerdings der Vorbereitungsausschuss gegen die Einführung solcher Zuschläge ausgesprochen, da Bedenken bestanden, dass infolge der Einführung solcher Zuschläge im Bereich der ganzen Landeskirche eine Vielzahl anderer Kriterien benannt wird, wonach Zuschläge berechtigt wären (Hochwasser, Diaspora, soziale Verhältnisse, Touristik etc.).

Der Evangelische Oberkirchenrat schließt sich diesem Votum der Vorbereitungsgruppe an. Die Eingabe der Kirchengemeinde Furtwangen könnte allerdings zum Anlass genommen werden, im Rahmen einzelfallbezogener Entscheidungen künftig stärker auf individuell unterschiedliche Belastungen durch äußere, nicht zu beeinflussende Umstände einzugehen. So sollen ohnehin Entlastungsmöglichkeiten für solche Kirchengemeinden gefunden werden, die trotz erfolgter Konsolidierungsmaßnahmen ohne nicht erwünschte Einschnitte in ihre inhaltliche Arbeit mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht auskommen. Nach Ansicht des Evangelischen Oberkirchenrates wäre es möglich, im Rahmen solcher Überlegungen auch die Belange der Kirchengemeinde Furtwangen künftig besser zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Werner
Oberkirchenrat

Anlagen: Vorschläge D und E

Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden vom 10.10.2007

Betriebszuweisung für Diakonische Werke

Eingabe Vorschlag D

Berechnungsfaktoren:

1) Sockelbetrag	75.000 €
2) je Gemeindeglied	37.500 € je weiterem Kirchenbezirk/Landkreis
3) je Einwohner	1,13 €
4) sozialer Brennpunkt je Einw.	1,13 €

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen				Berechnung				Zuschlag sozialer Brennpunkt	Zuweisung neu	Zuweisung bisher	Differenz	Pro Gem.gl neu	Pro Gem.gl bisher	Pro Einw. neu	Pro Einw. bisher	Diakonielumlage
	Kirchenbezirk/Landkreis	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner	Sockelbetrag	weiterer Kirchenbezirk/Landkreis	Gem.-glieder	Einwohner	Zuschlag sozialer Brennpunkt									
Baden-Baden u Rastatt	1	53.513	283.295	75.000	0	60.470	320.123	455.593	389.364	66.229	8,51	7,28	1,61	1,37	41.380		
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	75.000	0	79.854	277.239	432.092	398.064	34.028	6,11	5,63	1,76	1,62	2.880		
Emmendingen	1	51.492	155.858	75.000	0	58.186	176.120	309.306	184.099	125.207	6,01	3,58	1,98	1,18	10.700		
Hochrhein	1	32.249	166.907	75.000	0	36.441	188.605	300.046	292.728	7.318	9,30	9,08	1,80	1,75	12.900		
Konstanz	1	49.517	273.645	75.000	0	55.954	309.219	440.173	410.484	29.689	8,89	8,29	1,61	1,50	20.000		
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	75.000	0	45.379	93.745	214.123	133.596	80.527	5,33	3,33	2,58	1,61	15.340		
Überlingen-Stockach	2	33.189	172.000	75.000	37.500	37.504	194.360	344.364	320.280	24.084	10,38	9,65	2,00	1,86	15.000		
Villingen	1	46.550	179.604	75.000	0	52.602	202.953	330.554	272.340	58.214	7,10	5,85	1,94	1,52	23.854		
Karlsruhe-Land	3	129.798	426.708	75.000	75.000	146.672	482.180	778.652	490.296	288.556	6,00	3,78	1,83	1,15	81.850		
Lörrach	2	82.461	220.166	75.000	37.500	93.181	248.788	454.469	417.660	36.809	5,51	5,06	2,06	1,90	23.350		
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	75.000	37.500	29.720	103.422	245.642	228.720	16.922	9,34	8,70	2,68	2,50	16.190		
Mosbach	2	47.548	151.239	75.000	37.500	53.729	170.900	337.129	308.756	27.373	7,09	6,51	2,23	2,05	32.650		
Ortenau	3	115.521	423.814	75.000	75.000	130.539	478.910	930.028	930.120	-92	8,05	8,05	2,19	2,19	56.430		
Rhein-Neckar	4	222.133	581.000	75.000	112.500	251.010	656.530	1.095.040	725.040	370.000	4,93	3,26	1,88	1,25	69.500		
Zwischensumme	25	1.001.097	3.454.064	1.050.000	412.500	1.131.240	3.903.092	6.667.411	5.502.547	1.164.864	6,66	5,50	1,93	1,59	422.024		
Heidelberg	1	46.237	148.489	75.000	0	52.248	167.793	462.833	436.957	26.476	10,01	9,44	3,12	2,94	0		
Mannheim	1	86.164	325.468	75.000	0	97.365	367.779	907.923	958.437	-50.514	10,54	11,12	2,79	2,94	0		
Pforzheim	1	44.149	124.287	75.000	0	49.888	140.444	405.777	352.384	53.393	9,19	7,98	3,26	2,84	0		
Freiburg	1	48.851	214.179	75.000	0	55.202	242.022	614.246	560.040	54.206	12,57	11,46	2,87	2,61	11.116		
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	75.000	0	100.860	309.265	794.391	876.984	-82.593	8,90	9,83	2,90	3,20	0		
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	375.000	0	355.564	1.227.303	3.185.170	3.184.202	968	10,12	10,12	2,93	2,93	11.116		
Gesamtsumme	30	1.315.755	4.540.173	1.425.000	412.500	1.486.803	5.130.395	9.852.581	8.686.749	1.165.832	7,49	6,60	2,17	1,91	433.140		

Eingabe Vorschlag E

Betriebszuweisung für Diakonische Werke

Berechnungsfaktoren:

1) Sockelbetrag	100.000 €
25.000 € je weiterem Kirchenbezirk/Landkreis	
2) je Gemeindeglied	1,08 €
3) je Einwohner	1,08 €
4) sozialer Brennpunkt je Einw.	1,08 €

Diakonische Werke der Kirchenbezirke	Berechnungsgrößen				Berechnung				Zuschlag sozialer Brennpunkt	Zuweisung neu	Zuweisung bisher	Differenz	Pro Gem.gl neu	Pro Gem.gl bisher	Pro Einw. neu	Pro Einw. bisher	Diakonielumlage
	Kirchenbezirk/Landkreis	Anzahl Gem.-glieder	Anzahl Einwohner	Sockelbetrag	weiterer Kirchenbezirk/Landkreis	Gem.-glieder	Einwohner	Zuschlag sozialer Brennpunkt									
Baden-Baden u Rastatt	1	53.513	283.295	100.000	0	57.794	305.959		463.753	389.364	74.389	8,67	7,28	1,64	1,37	41.380	
Breisgau-Hochschw.	1	70.667	245.344	100.000	0	76.320	264.972		441.292	398.064	43.228	6,24	5,63	1,80	1,62	2.880	
Emmendingen	1	51.492	155.858	100.000	0	55.611	168.327		323.938	184.099	139.839	6,29	3,58	2,08	1,18	10.700	
Hochrhein	1	32.249	166.907	100.000	0	34.829	180.260		315.088	292.728	22.360	9,77	9,08	1,89	1,75	12.900	
Konstanz	1	49.517	273.645	100.000	0	53.478	295.537		449.015	410.484	38.531	9,07	8,29	1,64	1,50	20.000	
Pforzheim-Land	1	40.158	82.960	100.000	0	43.371	89.597		232.967	133.596	99.371	5,80	3,33	2,81	1,61	15.340	
Überlingen-Stockach	2	33.189	172.000	100.000	25.000	35.844	185.760		346.604	320.280	26.324	10,44	9,65	2,02	1,86	15.000	
Villingen	1	46.550	179.604	100.000	0	50.274	193.972		344.246	272.340	71.906	7,40	5,85	1,92	1,52	23.854	
Karlsruhe-Land	3	129.798	426.708	100.000	50.000	140.182	460.845		751.026	490.296	260.730	5,79	3,78	1,76	1,15	81.850	
Lörrach	2	82.461	220.166	100.000	25.000	89.058	237.779		451.837	417.660	34.177	5,48	5,06	2,05	1,90	23.350	
Main-Tauber-Kreis	2	26.301	91.524	100.000	25.000	28.405	98.846		252.251	228.720	23.531	9,59	8,70	2,76	2,50	16.190	
Mosbach	2	47.548	151.239	100.000	25.000	51.352	163.338		339.690	308.756	29.934	7,14	6,51	2,25	2,05	32.650	
Ortenau	3	115.521	423.814	100.000	50.000	124.763	457.719	163,031	895.513	930.120	-34.607	7,75	8,05	2,11	2,19	56.430	
Rhein-Neckar	4	222.133	581.000	100.000	75.000	239.904	627.480		1.042.384	725.040	317.344	4,69	3,26	1,79	1,25	69.500	
Zwischensumme	25	1.001.097	3.454.064	1.400.000	275.000	1.081.185	3.730.389	163.031	6.649.605	5.502.547	1.147.058	6,64	5,50	1,93	1,59	422.024	
Heidelberg	1	46.237	148.489	100.000	0	49.936	160.368		470.672	436.357	34.315	10,18	9,44	3,17	2,94	0	
Mannheim	1	86.164	325.468	100.000	0	93.057	351.505		896.068	958.437	-62.369	10,40	11,12	2,75	2,94	0	
Pforzheim	1	44.149	124.287	100.000	0	47.681	134.230		416.141	352.384	63.757	9,43	7,98	3,35	2,84	0	
Freiburg	1	48.851	214.179	100.000	0	52.759	231.313		615.386	560.040	55.346	12,60	11,46	2,87	2,61	11.116	
Karlsruhe und Durlach	1	89.257	273.686	100.000	0	96.398	295.581		787.559	876.984	-89.425	8,82	9,83	2,88	3,20	0	
Zwischensumme Großstädte	5	314.658	1.086.109	500.000	0	339.831	1.172.998	1.172.998	3.185.826	3.184.202	1.624	10,12	10,12	2,93	2,93	11.116	
Gesamtsumme	30	1.315.755	4.540.173	1.900.000	275.000	1.421.015	4.903.387	1.336.029	9.835.431	8.686.749	1.148.682	7,48	6,60	2,17	1,91	433.140	

Stellungnahme des Diakonischen Werkes Baden e.V. vom 10. Oktober 2007 zum Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden – hier: Stellungnahme zur Veränderung der normierten Zuweisung für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Diakonieverbände

Sehr geehrter Herr Werner,

das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden legt Ihrem Wunsch entsprechend durch seine Geschäftsführung folgende Stellungnahme zu den beabsichtigten Veränderungen im FAG vor:

1. Zur Bewertung liegen uns **4 Berechnungsvarianten** (A, B, D, E) vor. Alle vier Modelle enthalten je 4 Variablen:
 1. Sockelbetrag und Zuschlag pro oder je weiterem Kirchenbezirk
 2. Betrag je Gemeindeglied
 3. Betrag je Einwohner im betreuten Gebiet
 4. Zuschlag „Sozialer Brennpunkt“ je Einwohner

Zur besseren Übersicht fassen wir die unterschiedlichen Zuordnungen zu diesen Variablen in einer Tabelle zusammen:

Variante	A	B	C	D	E
1.1 Sockelbetrag	150.000,00	150.000,00		75.000,00	100.000,00
1.2 Zuschlag je weiterem Kirchenbezirk (für 7 DW's)	30.000,00	30.000,00		37500,00	25.000,00
2. Betrag je Gemeindeglied	0,95	0,85		1,13	1,08
3. Betrag je Einwohner	0,95	0,85		1,13	1,08
4. Zuschlag Sozialer Brennpunkt je Einwohner (für 6 DW's)	0,95	1,45		1,13	1,08

2. Zur Bewertung legen wir die folgenden allgemeinen **Maßstäbe** zu Grunde:
 - Die professionelle Diakonie der verfassten Kirche muss das Gebiet der badischen Landeskirche abdecken (Flächendeckungsprinzip – siehe Diakoniesgesetz).
 - Jeder Standort soll eine Mindestausstattung erhalten.
 - Besondere Gegebenheiten (die Kostenaufwand verursachen) sollen berücksichtigt werden.
 - Letztlich sollte sichergestellt sein, dass auch die kleineren Diakonischen Werke auf lange Sicht ohne Sondermittel (ehemaliger Härtestock) finanziell bestehen können.

Flächendeckung und Mindestausstattung werden von den Variablen Sockelbetrag und Beträge je Einwohner/ Gemeindeglied in Form einer Mischkalkulation abgedeckt.

Der Sockelbetrag steht schwerpunktmäßig für die Mindestausstattung, die personenbezogenen Beträge relativ für die Größe und Inanspruchnahme der Dienste.

Die Variable „Zuschlag für ... Kirchenbezirke“ (7 betroffene Diakonische Werke) geht speziell auf die Sicherung der Flächendeckung ein. Keine Berücksichtigung finden hier die Größe der Kirchenbezirke, die sich durch die zurückliegenden Strukturreformen/ Fusionen erheblich geändert haben.

Die Variable „Sozialer Brennpunkt“ sehen wir als Ausgleichsfaktor für die durch die Anwendung der Normierung entstehenden gravierenden Minderzuweisungen (6 betroffene Werke) für die städtischen Diakonischen Werke und die Diakonie im Ortskreis.

Die Variablen sind durch die zu verteilende Gesamtsumme verbunden und gedeckelt: Ein Absenken des Sockelbetrages kommt den anderen Variablen zugute und umgekehrt.

3. Für die **politische Vorgabe**, die Spreizung der Zuweisung von bisher 3,26 zu 11,46 Euro zu verringern ergibt sich folgendes Bild:

Spreizung	Bisher	A	B	C	D	E
Min	3,26	4,25	3,88		4,93	4,69
Max	11,46	12,35	14,00		12,57	12,60
Differenz	8,20	8,10	10,12		7,64	7,91

4. Bewertung:

Modell A hat den stärksten Normierungseffekt. Die Mindestausstattung sowie die Flächendeckung sind ausgeprägt. Das geht zu Lasten der Ausgleichsvariablen „Soziale Brennpunkte“.

Modell B nimmt dem Grundmodell A die Spitzen der Verschiebungen: Die Ausgleichsvariable ist deutlich höher bewertet (1,45) als in allen anderen Modellen. Die personenbezogenen Zuweisungsanteile sind hier am niedrigsten. Hier wird die Spreizung entgegen dem politischen Auftrag deutlich angehoben.

Modell D senkt den Sockelbetrag deutlich ab. Die dadurch freien Mittel werden zugunsten der Fläche sowie des Ausgleichsfaktors eingesetzt. Die personenbezogenen Zuweisungen sind hier am höchsten. Dieses Modell hat bei der Verringerung der Spreizung den deutlichsten Effekt.

Modell E hingegen hebt den Sockelbetrag wieder an, senkt den Flächenfaktor deutlich ab. Die personenbezogenen Zuweisungen müssen durch die Anhebung des Sockelbetrages gegenüber Modell D abgesenkt werden.

5. Fazit

Die Modelle setzen unterschiedliche Akzente. Je stärker eine einfache, transparente Normierung durchgreift, desto deutlicher sind die Verschiebungen gegenüber der bisherigen Verteilung.

Die jeweiligen Akzente der Modelle lassen sich nicht gleichzeitig optimieren.

Deshalb ist die Option für ein jeweiliges Modell letztlich eine kirchen- und diakoniepolitische Entscheidung, die durch die Landessynode zu treffen ist.

Die Berechnungen und ihre Auswirkungen sind mit den Leitenden der örtlichen Diakonischen Werke ausgiebig erörtert und diskutiert worden. Die aus diesem Kreis vorgetragenen Anregungen und Wünsche spiegeln sich auch in den vielen Eingaben zu dieser Gesetzesvorlagen an die Landessynode wieder. Diese Eingaben geben eine Auswirkung der möglichen Veränderungen auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten wieder.

Von Seiten unseres Hauses bedanken wir uns dafür, dass wir in die Diskussion um Veränderungen frühzeitig einbezogen worden sind. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Beteiligungsmöglichkeiten für die Betroffenen in diesem Verfahren vorbildlich gestaltet werden sind.

Ausdrücklich bittet das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden darum, dass die durch eine Synodalentscheidung entstehenden Veränderungen in ihrer Umsetzung verträglich gestaltet werden können. Deshalb bitten wir nachdrücklich darum, die Umsetzung auf mindestens 4 Haushaltsjahre zu verteilen.

Mit freundlichem Gruß

gez. J. Stockmeier
Hauptgeschäftsführer – Oberkirchenrat

Anlage 6 Eingang 11/6

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag: „Jugendliche werden Friedensstifterinnen und -stifter“

I. Projektdefinition

Hauptziel:

Jugendliche werden durch die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in befähigt, sich mit dem hohen ethischen Anspruch der Bergpredigt auseinander zu setzen, ihren Alltag damit zu konfrontieren und der darin auftretenden Gewalt zu begegnen.

1 Projektnotwendigkeit

Gewalt, besonders Gewalt unter Jugendlichen, gehört zunehmend zu unserem Alltag. Berichte in den Medien und die Klagen vieler Eltern, Pfarrer/-innen und Lehrer/-innen verstärken die Wahrnehmung von Gewalt und erwecken so den Eindruck, die meisten Jugendlichen seien aggressiv, gewalttätig und destruktiv. Dies entspricht jedoch nicht der Realität. Die Mehrzahl der Jugendlichen ist weder gewalttätig, noch sonderlich aggressiv. Werden sie mit Gewalt konfrontiert, sind sie, wie auch die meisten Erwachsenen, eher hilflos und wissen nicht, wie sie den verschiedenen Formen von Gewalt in ihrem Alltag aktiv begegnen können.

Die Evangelische Schüler/-innenarbeit in Baden (ESB) bietet Schulaktionstage zum Thema „Gewalt“ an und führt Streitschlichter- und Gewaltpräventionsausbildungen an Schulen durch. Die Arbeitsstelle Frieden wird punktuell von Gemeinden und Bezirksjugendwerken bei Veranstaltungen im Zusammenhang mit Gewaltprävention und -intervention eingeladen und bearbeitet dabei unter anderem Themen wie Mobbing, Zivilcourage und gewaltfreie Konfliktbearbeitung. Diese Angebote sind notwendig, reichen aber bei Weitem nicht aus, um die große Nachfrage gerade aus den Gemeinden im Bereich Konfirmanden- und Jugendarbeit zu decken.

Im Religions- und im Konfirmandenunterricht werden Jugendliche mit den Inhalten der Bergpredigt konfrontiert. Der hohe ethische Anspruch der Bergpredigt wird ihnen hierbei zwar bewusst, leider fehlt es jedoch oft an praktischen Umsetzungsmöglichkeiten in der jeweiligen Lebenswelt.

Jugendliche brauchen daher methodische Unterstützung und die Möglichkeit, beispielsweise in Rollenspielen, Konfliktsituationen differenziert wahrzunehmen und alternatives Verhalten zu erproben.

Jugendliche können dabei entdecken, dass der christliche Glaube zum konkreten Tun ermutigt und auch befähigt. Sie lernen, dass in dem Spannungsfeld zwischen real erlebten Konflikten und den ethischen Aussagen der Bergpredigt praktisch umsetzbare Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Das Projekt „Jugendliche werden Friedensstifter/-innen“ basiert auf einem Programm, das bereits in der westfälischen, der rheinischen und der lippischen Landeskirche durchgeführt wurde. In Baden ist es Teil der Dekade zur Überwindung von Gewalt und schließt mit deren Ende 2010. Mit dem Projekt erhält die Evangelische Landeskirche in Baden ein Angebot mit nachhaltiger Wirkung. Das Anliegen der Dekade zur Überwindung von Gewalt wird durch die von der Landeskirche bereits ausgebildeten Multiplikatoren/Multiplikatorinnen für konstruktive Konfliktbearbeitung und besonders von im Rahmen des Projekts qualifizierten jugendlichen Friedensstifter/-innen in die Gemeinden und damit in die kirchliche Öffentlichkeit getragen.

Die derzeitige Jugendkampagne „Respekt“ der EKD fordert Jugendliche auf, Projekte unter dem Stichwort „Respekt“ durchzuführen, die für eine Welt stehen, in der Gemeinschaft, Anerkennung, Solidarität und Zivilcourage mehr bedeuten als Rücksichtslosigkeit, Gewalt, Ausgrenzung und Hass. Die besten Projekte sollen im November 2007 ausgezeichnet werden und das Projekt endet zunächst 2007.

Genau genommen setzt die Kampagne „Respekt“ die Inhalte und die Ausbildung zum/zur „Friedensstifter/-in“ voraus. Jugendliche sind sensibilisiert, können sich auf Formen der Gewalt einstellen und haben Handlungsstrategien erlernt. Gerade im Anschluss an ein Training zum/zur Friedensstifter/-in könnten Jugendliche ein Projekt im Sinne der Respekt-Kampagne starten und werden dazu auch ermutigt. Sollte die Jugendkampagne „Respekt“ auch im Jahr 2008 weiterlaufen, so könnten entsprechende Informationen an die Jugendlichen im Rahmen unserer Trainings weitergegeben werden.

2 Die drei Säulen des Projekts

Jugendliche werden Friedensstifter/-innen		
Jugendliche	Trainer/-innen	Öffentlichkeitsarbeit
Konfirmanden/Konfirmandinnen, Jugendliche in der evangelischen Jugendarbeit und Schüler/-innen werden in einem 2-tägigen handlungsorientierten Seminar als Friedensstifter/-innen qualifiziert. Jugendliche engagieren sich für gewaltfreie Konfliktlösungen und Gewaltminderung in Gemeinde, Jugendarbeit und Schule.	Haupt- und Ehrenamtliche der Jugend- und Konfirmandenarbeit erhalten eine 3-tägige Ausbildung als Trainer/-in für Friedensstifter/-innen. Sie bilden Jugendliche als Friedensstifter/-innen aus.	Kampagne Homepage Flyer Pressearbeit

3 Projektziele

1. 100 Haupt- und Ehrenamtliche sind in friedensstiftendem Handeln geschult und bieten als Trainer/-in Seminare für Jugendliche in

Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie in der Kooperation von Schule und außerschulischer Jugendbildung an.

2. 1500 Jugendliche sind als Friedensstifter/-innen ausgebildet und haben einen Friedensstifter/-innen-Pass erhalten.
3. Das kirchliche Angebot zur Gewaltprävention wird in der Öffentlichkeit wahrgenommen und nachgefragt (ca. 80 Presseartikel und Berichte sind in kirchlichen Mitteilungsblättern über die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in erschienen).
4. Ein Arbeitsbuch zur Vertiefung im Konfirmanden- und Religionsunterricht sowie der Jugendarbeit steht zur Verfügung und wird verwendet.
5. Die spezielle Homepage des Projekts wird innerhalb des Projektzeitraums von mehr als 80% der beteiligten Jugendlichen besucht. Mehr als 30 % der Jugendlichen tauschen ihre Erfahrungen im Chatroom, stellen Fragen und erhalten Hilfen; sie erleben die aktive Beteiligung an einer Community als Gewinn bringend.

4 Projektdauer

Das Projekt ist für eine Dauer von **drei Jahren** konzipiert. Eine detaillierte Aufstellung ergibt sich aus dem Projektphasenplan (III).

5 Zielfoto/Zielvision

Ein Pfarrer/eine Pfarrerin einer beliebigen badischen Gemeinde möchte mit seinen/ihren Konfirmanden/Konfirmandinnen eine Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in durchführen. Er kann dies problemlos tun, da es genügend Multiplikatoren/Multiplikatorinnen in seinem Kirchenbezirk gibt, evtl. hat er selbst eine Schulung im Rahmen des Friedensstifter/-innen-Projektes erfahren. Schulen fragen bei den Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen nach Ausbildungen zum/zur Friedensstifter/-in an.

II. Projektplanung

1 Projektteam

Um die Arbeit innerhalb des Projekts effizient zu gestalten, wird der Projektleiter durch ein Projektteam ergänzt. Das Team trifft sich einmal monatlich. Es wird unterstützt durch eine Verwaltungsangestellte (Versand von Materialien, organisatorische Verwaltungsaufgaben).

In diesem Team wirken neben der Projektleitung fachlich versierte Personen mit. Es haben sich die folgenden Personen bereit erklärt, im Projektteam mitzuarbeiten:

Heinz Adler (RPI), zuständig für die Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Landeskirche Baden.

Er wird die theologische Ausarbeitung der Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in übernehmen.

Jürgen Stude (Arbeitsstelle Frieden), zuständig für Beratung von Kriegsdienstverweigerern, den Freiwilligen Ökumenischen Friedensdienst und das ökumenische Mahnmalprojekt in der Evangelischen Landeskirche Baden. Aufgrund seiner Erfahrung mit Jugendprojekten der Landeskirche berät er die Projektleitung besonders in Fragen der weiteren Förderung des Projekts.

Stefan Maaß (Arbeitsstelle Frieden), zuständig für Beratung von Kriegsdienstverweigerern, Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung der Evangelischen Landeskirche Baden. Seine Erfahrungen mit Streitschlichter- und Gewaltpräventionsprogrammen für Jugendliche, mit der Ausbildung von Multiplikatoren/Multiplikatorinnen im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt, sowie mit Jugendprojekten fließen direkt in das Projekt ein und unterstützen die Projektleitung in der inhaltlichen Ausgestaltung der Friedensstifterausbildung.

Kerstin Sommer (Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden), zuständig für Schüler/-innenarbeit und schulbezogene Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Baden. Mit ihrer Erfahrung mit Streitschlichterprogrammen und sozialen Kompetenztrainings in Schulen und Schulungen für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen in der Schule berät sie die Projektleitung in Bezug auf Umsetzung im schulischen Bereich und steuert ihre pädagogische Kompetenz bei.

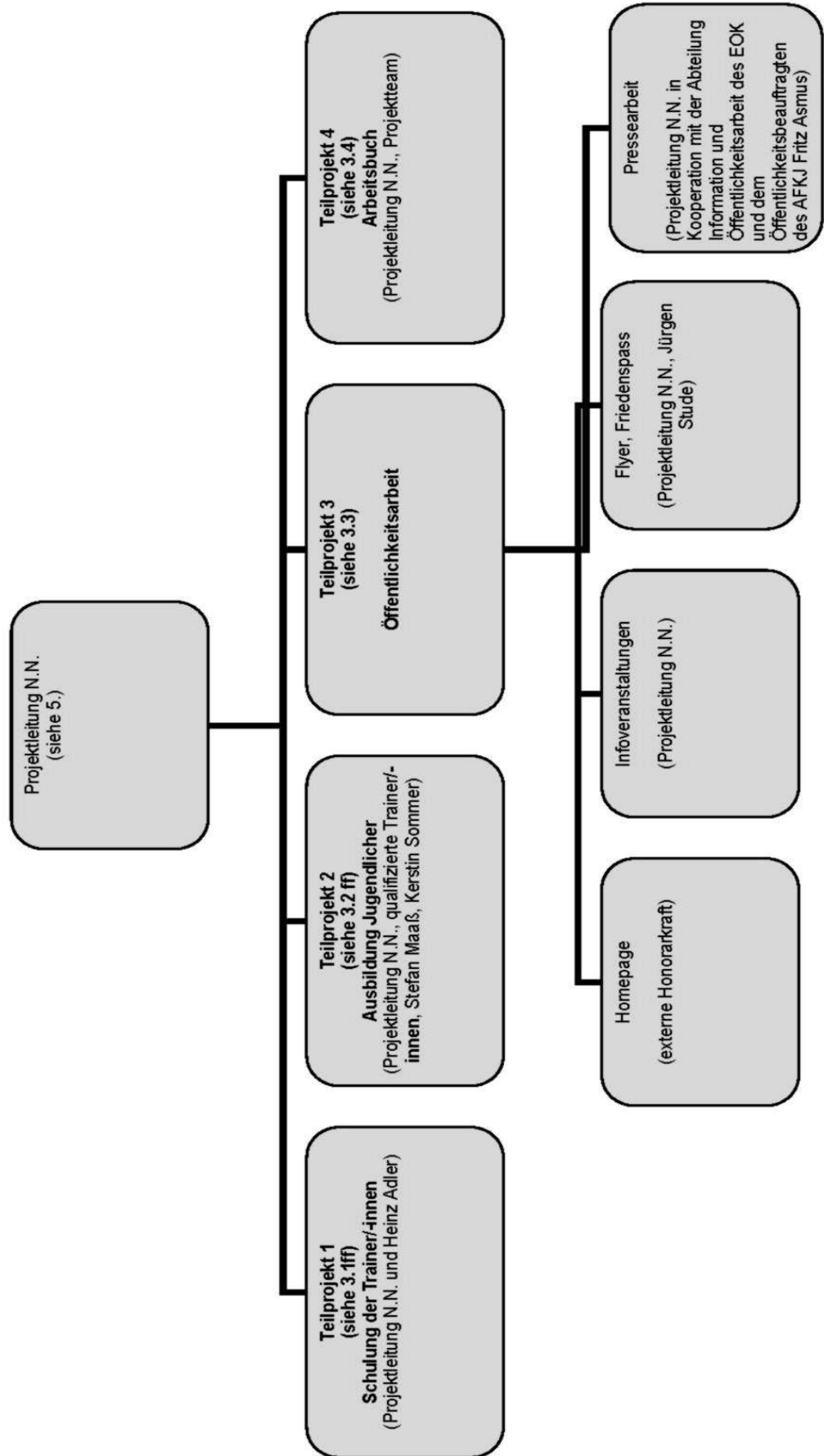
2 Projektplan

Auf Seite 7 wird ein Überblick über das Projekt gegeben. Die einzelnen Teilprojekte werden anschließend detailliert erläutert.

Eine nähere Ausdifferenzierung der Teilprojekte erfolgt unter:

3. Beschreibung der Teilprojekte und deren Arbeitspakete.

Projektplan (Übersicht)



3 Beschreibung der Teilprojekte und deren Arbeitspakete

3.1 Teilprojekt 1: Schulung der Trainer/-innen

Die besondere Ausbildung von Jugendlichen zu Friedensstifter/-innen und die dazu erforderlichen Fähigkeiten können in einem dreitägigen Seminar erlernt werden, sofern es sich bei den Trainern/Trainerinnen um pädagogisch erfahrene Mitarbeiter/-innen handelt. In der badischen Landeskirche wurden 2006 10 Multiplikatoren/Multiplikatorinnen in gewaltfreier und konstruktiver Konfliktbearbeitung ausgebildet. Diese können Jugendliche nach einer kurzen Einführung in das Programm zu Friedensstiftern/Friedensstifterinnen ausbilden. Damit jedoch möglichst viele Kirchengemeinden die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in durchführen können, wird eine größere Zahl Trainer/-innen benötigt (mind. 100).

3.1.1 Zielgruppe

Haupt- und Ehrenamtliche der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit. Grundsätzlich sollten die Teilnehmenden über pädagogische Erfahrung verfügen.

3.1.2 Ziel der Schulung

Kirchliche Mitarbeitende werden dazu qualifiziert, als Trainer/-in Jugendliche zu Friedensstiftern/Friedensstifterinnen auszubilden. Am Ende der Schulung erhalten sie ein entsprechendes Zertifikat mit dem Titel „Trainer/-in für Friedensstifter/-in“.

3.1.3 Dauer

Die Schulung für die Trainer/-innen dauert 3 Tage.

3.1.4 Schulungsort

Um eine bessere Vernetzung der Trainer/-innen zu gewährleisten und die Kosten gering zu halten, wird es regionale Schulungsangebote geben.

3.1.5 Inhalte der Schulung

Auch für Erwachsene ist friedensstiftendes Handeln kein Selbstverständnis. Deshalb durchlaufen die Teilnehmer/-innen im ersten Teil der Schulung die gleiche Ausbildung und erlernen die gleichen Fähigkeiten wie die Jugendlichen. (zu den Inhalten: siehe unten 3.2.3). Hierdurch soll eigenes Verhalten reflektiert und neue Verhaltensmöglichkeiten erworben werden. Die Teilnehmenden lernen so Übungen, Spiele und Methoden kennen und erproben deren Umsetzung und Wirkung. Ebenso werden die gruppendynamischen Erfahrungen gemeinsam reflektiert. Es werden Konzepte vorgestellt, wie die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in in den kirchlichen Kontext integriert und kontinuierlich angeboten werden kann.

Aufgaben der Trainer/-innen

Ausbildungen von Jugendlichen zu Friedensstiftern/-innen in Jugendarbeit, im Konfirmandenunterricht (KU) und im schulischen Kontext der eigenen Gemeinde. Neben dem Einüben von besonderen Verhaltensweisen werden sie auch ein theologisches Verständnis vermitteln.

Durchführung von Schulungen in anderen Gemeinden (Schulen) im jeweiligen Kirchenbezirk;

Teilnahme an sogenannten Vernetzungstreffen (2-3 mal jährlich) Die Vernetzungstreffen dienen dem Austausch, der Reflexion und der Evaluation der Ausbildungen. Die Trainer/-innen werden durch den Erfahrungsaustausch gestärkt und erhalten vertiefende und weiterführende Impulse für die kommenden Schulungen.

3.2 Teilprojekt 2: Ausbildung der Jugendlichen zu Friedensstifter/-innen

Jugendliche nehmen an einer von qualifizierten Trainern/Trainerinnen durchgeführten Ausbildung für Friedensstifter/-innen teil und erhalten am Ende ein Zertifikat und einen Friedensstifter/-innen-Pass.

3.2.1 Zielgruppen

3.2.1.1 Konfirmanden/Konfirmandinnen

Der Konfirmandenunterricht (KU) will zentrale christliche Inhalte und Kernstücke der biblischen Botschaft vermitteln und zielt auf die Ausbildung christlicher Werte.

Die heterogene Zusammensetzung dieser Gruppe, bezogen auf soziale Herkunft und Schulbildung, stellt eine besondere Herausforderung dar. Auch berichten Mitarbeitende der Konfirmandenarbeit über häufig auftretende Konflikte innerhalb der Gruppe bis hin zu regelrechten Gewalttätigkeiten oder Mobbingverhalten.

Im KU gibt es kein Programm zum Umgang mit Konflikten und Gewalt, die Lebensordnung „Konfirmation“ macht dazu keine Vorschläge. Der Umgang mit Spannungen, Konflikten oder Gewalt bleibt so der Kompetenz der Unterrichtenden überlassen. In der Regel aber sieht die Ausbildung und das Studium hier keine Qualifikation vor.

3.2.1.2 Jugendliche in der kirchlichen Jugendarbeit

Kirchliche Jugendgruppen treffen sich in der Regel als feste Gruppen und treten relativ geschlossen auf. Unter den Jugendlichen besteht ein größeres Maß an Vertrauen. Dies fördert die Nachhaltigkeit der Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in, da diese auch nach der abgeschlossenen Ausbildung durch gegenseitigen Austausch Inhalte vertiefen können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gemeinsam aktiv zu werden und sich in der Gewaltprävention zu engagieren (Beispiel: Jugendliche der rheinischen Kirche haben auf dem Kölner Kirchentag ein Projekt zum Thema „Zivilcourage“ mit Bürgern auf der Straße durchgeführt).

3.2.1.3 Schüler/-innen

Im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms oder von Streitschlichter-ausbildungen können Jugendliche ebenfalls in Kooperation mit der ESB zu Friedensstiftern/Friedensstifterinnen ausgebildet werden.

3.2.2 Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung dauert 2 Tage (16 Unterrichtsstunden). Sie kann an einem Wochenende oder zwei zusammenhängenden Tagen durchgeführt werden.

3.2.3 Ziele und Inhalte der Ausbildung

- Sensibilisierung für alle Formen der Gewalt
- Eigenes Verhalten kritisch reflektieren
- Vertrauen entwickeln in die eigenen Fähigkeiten, der Gewalt zu begegnen
- Zivilcourage entwickeln und entsprechend handeln können
- Sich zur christlichen Friedensbotschaft bekennen
- Erprobung von aktivem, gewaltlosen Handeln und Verhalten in Krisensituationen
- Hilfe holen und Verantwortung übernehmen
- Aktives, friedensstiftendes, streitschlichtendes, deeskalierendes Eingreifen in Konflikt-, Bedrohungs- und Gewaltsituationen

Die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in macht Jugendlichen Mut, Möglichkeiten zur Gewaltminderung auszuprobieren und neue Wege gemeinsam zu gehen. Im gemeinsamen Lernen und Ausprobieren in der Gruppe werden Gefühle der Ohnmacht und Hilflosigkeit reduziert und in eine aktivierende Energie umgewandelt.

Methoden

Für die Ausbildung der Jugendlichen werden überwiegend erlebnis- und handlungsorientierte Methoden eingesetzt. Es werden u. a. konkrete Gewalt- und Konfliktsituationen im Rollenspiel in Szene gesetzt und hierbei andere, deeskalierende Verhaltensweisen ausprobiert. Die Ausbildung wird prozessorientiert durchgeführt. Die Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen beeinflussen den Inhalt des Seminars. So können von Gruppe zu Gruppe Themen und Inhalte unterschiedlich gewichtet werden.

3.2.4 Durchführung der Ausbildung und organisatorische Verantwortung

Die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde bzw. Schule, die auch als Veranstalter der Ausbildung auftreten. Sie trägt die Kosten, organisiert die Schulung und ist zuständig für die örtliche Öffentlichkeitsarbeit. Die Projektleitung unterstützt den örtlichen Träger bei der Durchführung und vermittelt Trainer/-innen, die ausschließlich für die Inhalte der Ausbildung verantwortlich sind. Jeweils nach Abschluss eines Seminars wird ein Bericht und ein Gruppenfoto angefertigt und auf der Friedensstifter/-Homepage veröffentlicht werden. Presseberichte werden ebenfalls an die Projektleitung geschickt.

3.2.5 Die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in im Kontext mit anderen Präventionsangeboten

Besonders im schulischen Bereich sind einige Programme im Umgang mit Konflikten und Gewalt zu finden. Diese kommen der Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in zu Gute, da Jugendliche bereits einen Teil der Methoden zur Gewaltprävention kennen. Durch die zusätzliche Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in können bereits vorhandene Fähigkeiten vertieft und neue hinzugewonnen werden.

3.2.5.1 Mediationsausbildung

Die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in stellt eine gute Ergänzung zu der Streitschlichter- bzw. Mediationsausbildung dar. Mediatoren/Mediatorinnen werden bei ihrer Ausbildung befähigt, in Konflikten zu vermitteln. Friedensstifter/-innen handeln präventiv, um die Eskalation von Konflikten bereits hier zu verhindern, als auch in der eskalierten Situation hilfreich einzugreifen. Beide Ausbildungen ergänzen sich ideal. Die Ausbildung

zum/zur Friedensstifter/-in differenziert die Wahrnehmung der Jugendlichen in Bezug auf Konflikte und Konfliktaustragung. Sie trägt dazu bei, dass Jugendliche leichter erkennen können, wann es sinnvoll ist, zu einem/einer Streitschlichter/-in zu gehen. Die Hemmschwelle, sich im Konfliktfall Unterstützung zu holen, wird gesenkt. Die Jugendlichen erlangen Fähigkeiten, Konflikte zunehmend selbstverantwortlich zu klären.

3.2.5.2 Soziale Kompetenztrainings in Schulen

Soziale Kompetenztrainings werden überwiegend in der 5. und 6. Klasse angeboten. Ihr Ziel ist es, die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen zu erweitern. Die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in greift einige Inhalte dieser Trainings auf und vertieft sie. Sie bietet daneben mit den Themen „Mobbing“ und „Zivilcourage“ weitere Inhalte an.

Die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in verbindet im Kontext Schule das friedensstiftende Handeln mit dem christlichen Glauben.

3.2.5.3 Projekttag Umgang mit Gewalt

Manche Kirchengemeinden führen mit Konfirmanden/Konfirmandinnen Projekttag zum Thema „Umgang mit Gewalt“ durch. Solche Angebote können in das Friedensstifter/-innenprojekt integriert werden. Die Überreichung des Friedensstifterpasses stärkt die Motivation der KonfirmandInnen. Die Jugendlichen nehmen sich als aktive und engagierte Personen wahr und es besteht Hoffnung, dass sie sich auch nach Abschluss der Ausbildung friedensstiftend engagieren (Nachhaltigkeit).

3.3 Teilprojekt 3: Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektleitung organisiert eine Kampagne, um das Projekt badenweit bekannt zu machen. Viele Gemeinden werden motiviert, das Programm „Jugendliche werden Friedensstifter/-innen vor Ort durchzuführen.“

Elemente der Kampagne:

- Eröffnungsveranstaltung
- Regelmäßige Informationen in den Printmedien
- Der Friedensstifter/-innen-Pass
- Auszeichnungen für den/die 100. und den/die 500. Jugendlichen/Jugendliche, die einen Friedensstifter/-in-Pass erhalten haben
- Homepage (näheres siehe unten)
- Beteiligung der Friedensstifter/-innen an Events der Evangelischen Jugendarbeit (z.B. Youvent 08 in Herbolzheim und EGJ-Forum in Neckarzimmern)

Der genaue Kampagnenverlauf wird mit der Abteilung für Information und Öffentlichkeitsarbeit des EOK abgestimmt und mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit kommuniziert.

Um das Projekt vor Ort bekannt zu machen, sollen Multiplikatoren/Multiplikatorinnen der Jugendarbeit, besonders die Bezirksjugendreferenten/Bezirksjugendreferentinnen und die Bezirksjugendpfarrer/-innen als auch die Mitgliedsverbände der Landesjugendkammer gewonnen werden.

Homepage

Unter der Homepage www.friedensstifter-baden.de wird das Projekt vorgestellt und beworben. Aktuelle Berichte und Fotos über stattgefundene Ausbildungen werden veröffentlicht und über den aktuellen Stand der Entwicklungen wird informiert.

Eine Internetcommunity für Jugendliche wird eingerichtet, in der sie ihre Erfahrungen austauschen können. Ein Netzwerk der Friedensstifter/-innen in Baden entsteht und in einem entsprechenden Diskussionsforum können über bestehende Konflikte berichtet, Fragen gestellt und Hilfestellungen angeboten werden. Die Projektleitung sowie ausgewählte Trainer/-innen bieten Beratung, Unterstützung und Lösungsmöglichkeiten an.

3.4 Teilprojekt 4: Arbeitsbuch

Im Verlauf des Projekts soll ein Arbeitsbuch zur Unterstützung der Gemeinden vor Ort erstellt werden. Solch ein Arbeitsbuch ist selbst in den erfolgreichen Programmen der anfangs genannten Landeskirchen nicht vorhanden und daher für die Arbeit in den Gemeinden und Schulen notwendig. Folgende Inhalte sind geplant:

- Übungen und Rollenspiele aus den Schulungen mit methodisch-didaktischen Anmerkungen
- theologische Grundlagen für die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in
- Möglichkeiten der Weiterarbeit am Thema mit der Gruppe in der Gemeinde

Beispiele für besondere Aktionen von Friedensstiftern/Friedensstifterinnen

Verankerung des Projekts in der kirchlichen Arbeit

4 Evaluation

Jedes Seminar wird nach den Standards des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit evaluiert. Checklisten für die Schulungen und Ausbildungen sind vorhanden und werden jeweils verwendet. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen werden standardisierte Fragebogen an die Teilnehmenden ausgeteilt und die Rückmeldungen ausgewertet. Die Ergebnisse der Evaluation werden in die Schulungen der Trainer/-innen bzw. in die Ausbildungen der Friedensstifter/-innen einfließen und deren Qualität weiter entwickeln. Eine Gesamtevaluation wird die Nachhaltigkeit des Projektes sichern. Zum Abschluss des Gesamtprojektes ist ein Symposium geplant, in dem der Stand der Entwicklungen und die mit dem Projekt gemachten Erfahrungen dargestellt werden.

5 Aufgaben der Projektleitung

5.1 Schulung der Trainer/-innen

Die Projektleitung erstellt ein didaktisches Konzept für die Schulung der Trainer/-innen „Jugendliche werden Friedensstifter/-innen“. Sie organisiert die Schulungen in Kooperation mit dem RPI. Sie bildet kirchliche Mitarbeitende zum/zur Trainer/-in für die Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in in 3-tägigen Seminaren aus. Mindestens drei solcher Ausbildungen finden jährlich in Nord-, Mittel- und Südbaden statt.

Jährlicher Zeitaufwand (incl. Vor- und Nachbereitung und Konzeption): 20 Tage (mind. 9 Tage Fortbildung, 3 Tage Vor- und Nachbereitung, 3 Tage Vernetzungstreffen, 5 Tage Konzeption)

5.2 Curriculum für die Ausbildung der Jugendlichen

Die Projektleitung erstellt auf der Grundlage des Curriculums der Rheinischen Kirche ein Konzept für die Ausbildung der Jugendlichen. Das Curriculum der Rheinischen Kirche kann zu ca. 70 % übernommen werden, muss aber auf badische Verhältnisse angepasst werden. Ebenso wird das Curriculum um notwendige theologische Inhalte erweitert. Die Ausbildung erhält somit ein deutlich evangelisches Profil.

Die Projektleitung führt selbst exemplarisch Ausbildungen mit Jugendlichen durch. Die Erfahrungen werden dann in das didaktische Konzept für die Schulung der Trainer/-innen integriert.

Jährlicher Zeitaufwand (inkl. 4 Seminare für Jugendliche): 20 Tage (12 Tage Seminare für Jugendliche, 4 Tage Vor- und Nachbereitung, 4 Tage Konzeption)

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektleitung organisiert die Kampagne, verfasst Presstexte, verantwortet die Pressearbeit und Verlautbarungen zum Projekt. Darüber hinaus erstellt sie Texte für die Homepage bzw. wirkt bei der Gestaltung der Homepage mit.

Jährlicher Zeitaufwand (Homepage, Presseartikel, Info-Veranstaltungen): 30 Tage (15 Tage Homepage – 3 Stunden wöchentlich –, 5 Tage Info-Veranstaltungen – Dekans- und Schuldekanskonferenzen, Pfarrkonvente usw. –, 10 Tage Pressearbeit)

5.4 Erstellung eines Arbeitsbuches „Jugendliche werden Friedensstifter/-innen“

Die Projektleitung erstellt in Kooperation mit dem Projektteam ein Arbeitsbuch „Jugendliche werden Friedensstifter/-innen“ mit dem Ziel, kirchlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Weiterarbeit am Thema zu ermöglichen. Der methodische Teil wird mit Praxiserfahrungen aus durchgeführten Übungen und Unterrichts- und Gottesdienstentwürfen ergänzt.

Neu sind die theologische Einordnung des Themas und die Verbindung zwischen Theologie und Praxis der Trainings. Konkrete Vorschläge zur Weiterarbeit am friedensstiftenden Handeln in der Gemeinde nach den durchgeführten Ausbildungen zu Friedensstiftern/Friedensstifterinnen werden ebenfalls in das Arbeitsbuch eingearbeitet.

Zeitaufwand: 20 Tage

5.5 Projektkoordination und inhaltliche Betreuung

Die Projektleitung ist für die Gesamtkoordination des Projekts verantwortlich. Die Projektleitung unterstützt die ausgebildeten Trainer/-innen bei ihrer Vernetzung und bietet inhaltliche Reflexionstage an.

Jährlicher Zeitaufwand: 20 Tage

5.6 Übersicht über die Arbeitsaufteilung

	Tage	Erläuterung
Ausbildung Trainer/-innen (20 Tage)	9	Fortbildungen
	3	Vor- und Nachbereitung
	5	Konzeption Trainerausbildung
	3	Vernetzungstreffen Trainer/-innen
Curriculum Friedens- stifter/-innen und Seminare für Jugendliche (20 Tage)	4	Konzeption
	12	Seminare incl. Anfahrt,
	4	Vor- und Nachbereitung
Öffentlichkeitsarbeit (30 Tage)	15	Homepage (ca. 3 Stunden wöchentlich), Pfarrkonvente usw.)
	5	Info-Veranstaltungen (Dekans- und Schul- dekanskonferenzen)
	10	Pressearbeit (Artikel, Pressekonferenzen)
Arbeitsbuch	20	
Projektkoordination	20	u. a. Projektteam 2-std. monatlich
Summe	110	

III. Projektphasen

Phase 1: Start und Mobilisierung (12 Monate)

- Fertigstellen der Materialien (Zertifikat und Pass für Friedensstifter/-innen)
- Einrichten und Aufbau der Homepage
- Informationsveranstaltungen (Dekanskonferenz, Pfarrkonvente, Gremien der Jugendarbeit, Pressekonferenzen, u. a.)
- Teilprojekt 1 und Teilprojekt 2 beginnen (sie laufen parallel)
- Evaluation (Ergebnisse verbessern Qualität der Ausbildungen)

Phase 2: Etablierung und Ausweitung (21 Monate)

- Internetpräsenz erweitern
- Vernetzungstreffen der Trainer/-innen
- Ausbildung von weiteren Trainer/-innen
- Ausbildungen von Jugendlichen (150 Seminare)
- Öffentliche Aktionen

Phase 3: Abschluss und Evaluation des Projekts (3 Monate)

- Fertigstellen des Arbeitsbuchs
- Gesamtevaluation
- Dokumentation des Projektverlaufs
- Abschlussveranstaltung

IV. Auswirkungen des Projekts

1 Kriterien der Landessynode

Strukturelle Verbesserung:

Die Ausbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen zielt darauf ab, die Kompetenzen im Umgang mit Gewalt zu verbessern und somit die Mitarbeitenden in Gemeinde, Jugendarbeit und Schule zu stärken. Dadurch werden kirchliche Mitarbeitende sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche als fachkompetent im Umgang mit Gewalt wahrgenommen. Es entsteht ein Netz zur Gewaltprävention und Konfliktbearbeitung, das sich an der Lebenswelt der Jugendlichen orientiert.

Nachhaltigkeit:

Mit dem Programm werden Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht bereichert. Jugendliche erkennen das christliche Profil des Friedensstifters/

der Friedensstifterin. Ein weiteres Engagement in der Kirche wird hierdurch begünstigt und gefördert. Durch die Ausbildung der Mitarbeitenden und das Erstellen von entsprechendem Arbeitsmaterial, werden die Lerninhalte in der Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit vertieft und eine Lebenshaltung eingeübt, die dem christlichen Glauben Gestalt verleiht. Erwachsene und Jugendliche können so eindrucksvolles Vorbild für die Jugendlichen sein, die in verschiedenen Arbeitsfeldern in Kontakt mit der Kirche kommen.

Senkung laufender Kosten:

Direkte, kurzfristige Kostensenkungen sind durch das Projekt nicht zu erwarten.

Der Erfolg des Projektes und insbesondere die positive Präsentation in den Medien wird einen positiven Imageeffekt für die Kirche haben, der sich durch große Akzeptanz der Arbeit, durch mehr Beteiligung und gezielte Spendenaktionen auszeichnen könnte.

2 Ausblick – Wie geht es nach dem Projekt weiter?

Ziel am Ende des Projektes ist es, ca. 1500 jugendliche Friedensstifter/-innen und ca. 100 Trainer/-innen ausgebildet zu haben. Das vorhandene Arbeitsbuch wird die Arbeit in Gemeinde und Schule erleichtern.

Die ausgebildeten Trainer/-innen werden auch weiter Gemeinden und Schulen zur Ausbildung zum/zur Friedensstifter/-in zur Verfügung stehen. Die ausgebildeten jugendlichen Friedensstifter/-innen engagieren sich in unterschiedlichen Projekten und sind potentielle künftige Trainer/-innen.

Auch wenn die weiteren Schulungen und Ausbildungen aufgrund der zahlreichen Multiplikatoren auf vielen Schultern ruhen, wird eine Begleitung, Koordination und Weiterentwicklung der Arbeit notwendig sein.

Dies wird mit den Möglichkeiten und Kompetenzen der Mitarbeitenden in der Arbeitsstelle Frieden des Amtes für Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit möglich sein und auch dort verortet werden.

V. Mittelverwendung

Kosten- und Finanzierungsplan

A) Kosten

1. Personalkosten

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1.1. 0,5 | | |
| Stelle Landesjugendreferent, TVöD EG 11, 3 Jahre | 103.900 € | |
| 1.2. 0,2 | | |
| Stelle Verwaltungsangestellte(r), TVöD EG 3-9Ü, 3 Jahre | 28.800 € | 132.700 € |

2. Sachkosten

- | | | |
|---|----------|----------|
| 2.1. Kosten für die Gewinnung von Trainer/-innen und Infos an Gemeinden und Schulen zum Einsatz der ausgebildeten Trainer/-innen (Werbematerialien) und Kampagnenmaterial | 5.000 € | |
| 2.2. Homepage konzipieren, einrichten sowie Rechte Domain und Provider (Honorar- u. Sachkosten) sowie techn. Support | 2.000 € | |
| 2.3. Kursmaterialien (Friedenspässe, Handouts) | 2.000 € | |
| 2.4. Interne Reisekosten für Kurse u. Vernetzungstreffen | 2.000 € | |
| 2.5. Externe Reisekosten für Kursteilnehmende | 3.000 € | |
| 2.6. Übernachtungskosten für mind. 9 Kurse, je 2 UN | 16.000 € | |
| 2.8. Herstellung Arbeitsbuch inkl. Abdruckerlaubnisse | 5.000 € | |
| 2.7. Sonstiges (Verpflegung bei Vernetzungstreffen u. a.) | 3.300 € | 38.300 € |
| | | € |

B) Finanzierung

Volumen

171.000 €

I. Verkaufserlöse Arbeitsbuch:

4.000 €

II. Mittel Dekadefonds (zugesagt):

15.000 €

152.000 €

III. Budget-Projektrücklagen:

(20 % Budget-Projektrücklagen aus 152.000 €)

30.400 €

III. Beantragte Projektmittel

121.600 €

Anlage 7 Eingang 11/7

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Projektantrag: „Christen und Muslime in Baden“

I. Zweck des Projekts – Warum ist das Projekt erforderlich?

In Baden-Württemberg leben mehr als 600.000 Muslime, knapp 6 % der Gesamtbevölkerung. Nur etwa 200.000 der Muslime haben einen deutschen Pass. Mit circa 320.000 Menschen bilden Muslime türkischer Nationalität die stärkste ausländische Gruppe. Die muslimische Minderheit unseres Landes ist deutlich jünger und kinderreicher als der Durchschnitt der Gesamtgesellschaft.¹ Regierungsstellen rechnen damit, dass die Anzahl der Muslime in Baden-Württemberg bis 2015 bei 750.000 liegt.²

Die Situation von Muslimen in unserer Gesellschaft verändert sich rasant. In Nachbarschaft, in Schulen und Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Krankenhäusern, bei der Arbeit und bei öffentlichen Anlässen werden neue Formen der Begegnung und des Zusammenlebens entwickelt. Gemeinsame christlich-muslimische Feiern in Schulen, ein „langer Tisch der Religionen“ beim Stadtjubiläum, eine Charta von Christen und Muslimen auf Stadtebene, der Modellversuch zum islamischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg – um nur einige Beispiele zu nennen – verlangen nach reflektierten Handlungskonzepten und theologisch verantworteten Formen des Dialogs.

Gesellschaft und Politik erwarten von den Kirchen sehr viel deutlicher als in den zurückliegenden Jahren eine erkennbar aktive Rolle bei der Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen christlichen und muslimischen Glaubens in einer Region. Die Landesregierung misst dem interreligiösen Dialog mit wachsender religiöser Vielfalt für die Zukunft unseres Landes ausdrücklich eine zunehmende Bedeutung zu. Gleichzeitig betont sie „...“, dass der interreligiöse Dialog zuvörderst eine im Rahmen der Religionsfreiheit ausgeübte Angelegenheit der Kirchen und religiösen Gruppen sowie ihrer Mitglieder bleiben muss.“³

Kirchengemeinden und Initiativen, einzelne Christinnen und Christen suchen Orientierung, fordern öffentliche Zeichen friedlichen Zusammenlebens. Im Verhältnis von Christen und Muslimen scheinen sich die globalen Krisen immer wieder zuzuspitzen. Selbst Mitglieder unserer Kirche, die nicht persönlich in ein christlich-muslimisches Dialoggeschehen eingebunden sind, wünschen sich hier deshalb ein zuverlässiges Instrumentarium zum Krisenmanagement und zur Überwindung regionaler Verunsicherungen.

Im Votum „Einander mit Wertschätzung begegnen“ vom 5. Mai 2005 hat der Evangelische Oberkirchenrat den Beschluss der Landessynode zur Charta Oecumenica aufgenommen. Der Rat der EKD veröffentlichte im Jahr 2000 die Handreichung „Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen“ und im November 2006 die Handreichung „Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland“.

Diese Voraussetzungen aufgreifend und die Grundlinien der Liebfrauenberg-Erklärung weiterführend wird in Kooperation von Referat 5 (Migration, Islamfragen) und Referat 3 (Frauenarbeit, Erwachsenenbildung) die Basis für eine weiterführende, gleichzeitig theologisch verantwortete und vernetzte christlich-islamische Dialogarbeit in Baden geschaffen. Diese zeichnet sich ein in die neue Verortung des Gesprächs mit nicht christlichen Religionen der Grundordnung 2007 (Artikel 54 und 78).

II. Projektidee – Welcher Ansatz wird verfolgt?

Bestandserhebung

In enger Verknüpfung mit den kirchlichen Gebietskörperschaften wird der Bestand gelungener Kooperationen, gemeinsamer Erklärungen, sozial-integrativer Initiativen, Qualifikations- und Bildungsmaßnahmen zusammengetragen ebenso wie Problemlagen und Konfliktfelder christlich-islamischen Zusammenlebens. Aufgenommen werden auch die Erfahrungen aus Evangelischen Studierendengemeinden und Hochschulgemeinden. Besonderer Wert wird dabei auf die Wahrnehmung spezifisch evangelisch-badischer Arbeitslinien gelegt. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Christlich-Islamischen Gesellschaften (CIGs), der Islamisch-

Christlichen Konferenz Süddeutschland (ICK) und des Koordinierungsrats der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland (KCID) wird berücksichtigt. Erfahrungen aus ökumenischen Partnerschaftsbeziehungen der badischen Landeskirche werden hier unter dem Blickwinkel ihrer Auswirkung auf das Zusammenleben von Christen und Muslimen in Baden aufgenommen. Durch den hier zu erhebenden gesicherten Bestand an Adressen von Initiativen, AnsprechpartnerInnen, engagierten Gemeinden und Dialoggruppen wird die Möglichkeit geschaffen, die im Bereich der badischen Landeskirche vorhandenen Ressourcen und Bedarfe strukturiert zu begleiten.

Handreichung zu genderspezifischen Herausforderungen und Frauennetzwerk

Parallel dazu wird ein badisches Frauennetzwerk initiiert. Jährlich findet ein Netzwerkforum statt, das auch für Frauen jüdischen Glaubens offen sein soll. Vor diesem Hintergrund wird eine Handreichung für die Gemeinden erarbeitet, die das Themenfeld über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs praxisnah erschließt. Mögliche Einzelthemen:

- Familienbilder. Zu den Rollen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- Scharia, Kirchenrecht, Talmud. Rollenbilder der Religionen im Konflikt mit dem säkularen Rechtsstaat?
- Kindergarten, Schule, Studium, Arbeit – gleiche Chancen oder Rollen- druck?
- Gewalt in religiösen Familien?
- Frauencafé – Männerfrühstück
- Integration oder Parallelgesellschaften? Erwartungen der Politik, Konzepte von Frauen und Männern in den Religionsgemeinschaften
- Mission. Würze oder Gift im Miteinander der Religionen?
- Gebet, Spiritualität. Feministische Theologie eine Brücke?
- Heirat, Scheidung. Kulturelle und religiöse Traditionen
- Religionsgemischte Ehen. Belastung und Chance
- Seelsorge der Religionsgemeinschaften: Krankenhaus, Notfallseelsorge, Bestattungspraxis, Hinterbliebene. Zur Rolle von Frauen und Männern in Grenzsituationen

Zehn Veranstaltungen in den Gebietskörperschaften

In einer weitergehenden Phase werden in zehn Kirchenbezirken eng auf die Herausforderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abgestimmte Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog durchgeführt. Darunter mindestens eine unter dem speziellen Aspekt von ökumenischen Bezirkspartnerschaften und den Erfahrungen christlich-muslimischen Zusammenlebens in den Partnerschaftskirchen.

Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ und fünf exemplarische Bildungsmodulare der Erwachsenenbildung

Die Erfahrungen dieser Arbeitsphasen aufgreifend wird ein Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für die regionale Arbeit der Erwachsenenbildung erstellt. Dabei finden die Bereiche theologisches Grundwissen („Unser Glaube – Euer Glaube“) und Geschlechtergerechtigkeit in Familie, Arbeit und Bildung besondere Berücksichtigung. Exemplarisch werden dazu fünf Bildungsmodulare der Erwachsenenbildung in Vernetzung mit den Angeboten zur theologischen und religiösen Bildung sowie zur interkulturellen Qualifizierung entwickelt und an fünf Orten exemplarisch durchgeführt.

Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ Internet-Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die aufgearbeiteten Sachstände, badische best-practice-Modelle, Begegnungsprojekte, Curricula, weitergehende theologische Erkenntnisse und mögliche Beschlussfassungen macht abschließend ein neues Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ für die Praxis zugänglich. Parallel zu den Arbeitsphasen wird der Sachstand des Projekts aktuell über die Internetdokumentation auf der EKIBA-Seite und durch eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit zugänglich gemacht.

Das Projekt konzentriert sich bewusst auf Herausforderungen des christlich-islamischen Zusammenlebens in Baden. Darüber hinaus wird jedoch auf die Anschlussfähigkeit der folgenden Arbeitsfelder geachtet:

- Die Projektlinien werden kompatibel zu Arbeitsfäden mit anderen Religionsgemeinschaften gestaltet (Sara-Hagar-Initiative, Kirche und Israel).
- Die Kompatibilität zu vorhandenen Arbeitslinien der ACK Baden-Württemberg, der EMS-Partnerkirchen und der Evangelischen Mittelostkommission (EMOK) wird berücksichtigt.

1 Im Jahr 2005 lebten ca. 2,7 Millionen Migranten in Baden-Württemberg, ca. 25 % der Gesamtbevölkerung, bei den 18-jährigen hat jedoch mehr als jede dritte Person (34 %) Migrationshintergrund. Zahlen aus: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 11/2006, 5 ff.

2 Zahlen aus: Muslime in Baden-Württemberg. Bericht für den Minister- rat vom 15.03.2005, 6 und 9.

3 Muslime in Baden-Württemberg. Bericht für den Ministerrat vom 15.03.2005, 20 f und 57.

- Der grenzüberschreitende Erfahrungsaustausch zum christlich-muslimischen Gespräch im Bereich der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR) wird aufgenommen.
- Erfahrungen aus Arbeitsfeldern wie Ehe-, Familien- und Lebensberatung, den Fachgruppen des Diakonischen Werks Baden (Kinder- und Jugendhilfe, Familie, soziale Arbeit, Altenhilfe, Rehabilitation) sowie der Religionspädagogik (RPI, Schuldekanate) werden in die Projektarbeit eingebunden.

III. Projektziel – Was soll erreicht werden? / Evaluation

Nachhaltig entwickelt das Projekt den mit sieben Teilprojekten eine weiterführende und vernetzte christlich-islamische Dialogarbeit in unserer Landeskirche. Bestandserhebung (TP 1), Frauennetzwerk (TP2), Handreichung zu genderspezifischen Herausforderungen (TP 3), Veranstaltungen in den Gebietskörperschaften (TP 4), EB-Curriculum (TP 5), begleitende Öffentlichkeitsarbeit (TP 6) und das Arbeitsbuch zum Zusammenleben mit Muslimen in Baden (TP 7) sind in sich schlüssige Einzelprojekte, die sich jedoch gegenseitig ergänzen und gleichzeitig eine referatsübergreifende Vernetzung fördern.

Mit den vorhandenen Ressourcen der beteiligten Referate kann diese Arbeit qualifiziert begleitet, aber nicht unmittelbar geleistet werden. Für die im Detail vorgesehene Projektarbeit wird daher eine 50 %-Stelle auf fünf Jahre angesetzt. Neben der fachlichen Zuordnung der Teilprojekte ist hier ein Richtwert der Personentage genannt, die durch die Projektstelle erbracht werden.

Berechnungsbasis: 100 %-Stelle = 220 Personentage p.a.
50 %-Stelle (NN) für fünf Jahre = 550 Personentage

Das in Kooperation von Referat 5 und Referat 3 zu bearbeitende Maßnahmenbündel korrespondiert mit den folgenden Teilzielen:

- Der Bestand gelungener Kooperationen, gemeinsamer Erklärungen, sozial-integrativer Initiativen, Begegnungsprojekte, Qualifikations- und Bildungsmaßnahmen sowie besondere Problemlagen und Konfliktfelder im Bereich der Evangelischen Landeskirche sind dokumentiert. Durch den zu erhebenden gesicherten Bestand an Adressen von Initiativen, AnsprechpartnerInnen, engagierten Gemeinden und Dialoggruppen wird die Möglichkeit geschaffen, die im Bereich der badischen Landeskirche vorhandenen Ressourcen und Bedarfe strukturiert zu begleiten. Die hohe Fluktuation der Bezugspersonen und die stetige Veränderung von Adressen und sonstigen Kontaktdaten stellt hier ein besonderes Problem dar, ebenso die Zuordnung von Moscheegemeinden zu den einzelnen muslimischen Dachverbänden und Zusammenschlüssen. Deshalb ist die Vorbereitung der zuverlässigen Pflege des Adressenbestands in der Regalarbeit Bestandteil dieses Teilprojekts.

TP 1 Bestandserhebung, Richtwert Personentage: 112

28 Kirchenbezirke mit jeweils Vorrecherche (1,5), Reisetage (1,5), Dokumentation (1)

Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch

- Ein badisches Frauennetzwerk wurde initiiert, jährlich hat ein Netzwerkforum stattgefunden. Die Handreichung zum Themenfeld frauen- und genderspezifische Herausforderungen und christlich-islamischer Diskurs ist veröffentlicht.

TP 2 Frauennetzwerk, Richtwert Personentage: 25

5 Netzwerkforen (zweitägig) mit jeweils Teilnahme (10), Begleitung der Vorbereitung (10) und Dokumentation (5)

Fachliche Zuordnung: Brauch (Br)

TP 3 Handreichung, Richtwert Personentage: 103

Konzeption, Recherche (20), Materialsammlung (25), Positionsentwicklung (20), Texterstellung (38)

Fachliche Zuordnung: Brauch (Br)

- In zehn Kirchenbezirken sind eng auf die Herausforderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abgestimmte Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog durchgeführt, nach Möglichkeit in Kooperation mit den jeweiligen Bezirkspartnerschaften Mission und Ökumene und anderen in der Dialogarbeit engagierten Partnerinnen und Partnern.

TP 4 Veranstaltungen, Richtwert Personentage: 40

10 Veranstaltungen mit jeweils Vorbereitung (2), Durchführung (1), Nacharbeit, Dokumentation (1)

Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch

- Das Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für die regionale Arbeit der Erwachsenenbildung ist erstellt. Fünf Bildungsmodulare der Erwachsenenbildung in Vernetzung mit den Angeboten zur theologischen und religiösen Bildung sowie zur interkulturellen Qualifizierung sind entwickelt und exemplarisch an fünf Orten durchgeführt.

TP 5 Curriculum EB, Module EB, Richtwert Personentage: 30

AP 5.1 Curriculum: Recherche, Entwurf (5), Abstimmung, Redaktion (5)

AP 5.2 Fünf Module, Entwurf (10), Begleitung exemplarische Durchführung, Dokumentation (10)

Fachliche Zuordnung: Strack

- Das neue Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ ist veröffentlicht, die Internetdokumentation ist fertiggestellt, Veranstaltung Zielfoto ist durchgeführt, Zwischenberichte und Abschlussbericht sind vorgelegt.

TP 6 Öffentlichkeit, Richtwert Personentage: 70

Artikelentwürfe p.a. (4), Interneteinstellungen p.a. (8), Berichte und Zielfoto (10)

Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch, Witzenbacher (WZ)

TP 7 Arbeitsbuch, Richtwert Personentage: 130

Konzeption, Recherche (15), Textsammlung (35), Positionsentwicklung (30), Texterstellung (50)

Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch

Die klare Benennung von Teilzielen erleichtert die Evaluation. Zum Ende der Projektphasen (2009, 2011, 2012) werden den zuständigen Gremien zur detaillierten Evaluation Zwischenberichte bzw. die Auswertung des Gesamtprojekts vorgelegt.

IV. Projektphasen, Projektende – Was ist wann erreicht

Die Projektphasen 1 bis 4 (Anlage: Phasenplan) gliedern das Projekt nicht nur in zeitliche Teilschritte, sondern markieren auch den sinnvollen Abschluss von Teilprojekten (Phasenplan Spalte „Ergebnis“). So erlaubt die vorgesehene Evaluation nach Phase 2 (2008/2009) auch die Entscheidung über die Fortsetzung des Projekts in die Phasen 3 und 4 (2010/2011/2012).

Nach Projektphase 2 ist die an den Gebietskörperschaften orientierte Bestandsaufnahme abgeschlossen (TP 1). In Projektphase 3 und 4 nehmen die Veranstaltungen in den Gebietskörperschaften (TP 4) gezielt die bei der Bestandserhebung festgestellten Bedarfe auf.

Das badische Frauennetzwerk (TP2) ist nach Projektphase 2 initiiert. Die Handreichung zu genderspezifischen Herausforderungen (TP 3) ist fertig gestellt. In Projektphase 3 und 4 wird die weitere Bearbeitung von frauen- und genderspezifischen Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs durch die Foren des Frauennetzwerkes entwickelt.

Das EB-Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ (TP 5; AP 5.1) wird in Projektphase 2 erstellt. In den Projektphasen 3 und 4 werden fünf exemplarische Bildungsmodulare (TP 5; AP 5.2) für den Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung zur interkulturellen sowie theologischen und interreligiösen Qualifizierung konzipiert, die beispielhaft an fünf Orten umgesetzt werden.

Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (TP 6) sichert sowohl in Phase 2 wie in den Phasen 3 und 4 die schlüssige Vermittlung der Ergebnisse von Teilprojekten und Gesamtprojekt. Das in Phase 3 konzipierte und in Phase 4 fertig gestellte Arbeitsbuch zum Zusammenleben mit Muslimen in Baden (TP 7) gewährleistet Zugriff auf die Arbeitsergebnisse, deren Aufnahme und Bearbeitung auch nach Abschluss des Gesamtprojekts.

Da nach Phase 2 sinnvolle Teilziele erreicht sind, kann eine Projektgenehmigung die Freigabe der Phasen 3 und 4 mit einer erfolgreichen Evaluation am Ende von Phase 2 verknüpfen. Durch die Zielsetzungen ist das Projektende nach Phase 4 schlüssig entwickelt. Die Ergebnisse können im Regelbetrieb aufgenommen und fortgeführt werden.

V. Zielfoto – Welche Vorstellung erläutert das Projektende?

Der Integrationsbeauftragte des SWR lädt zu einer Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“ ein.

VI. Projektkriterien

Kriterium 1: Das Projekt entfaltet nachhaltige Wirkung und schärft das evangelische Profil

„Muslime sind dauerhaft ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft.“ Diese Äußerung von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble am 27. September 2006 anlässlich der ersten Deutschen Islamkonferenz bezeichnet einen Wendepunkt in der Wahrnehmung des Islam in der Bundesrepublik.⁴ Im Inkulturationsprozess rücken neben sozialen und kulturellen jetzt verstärkt die religiösen Aspekte von Integration in den Mittelpunkt. Dies berührt unmittelbar unsere Existenz als Kirche. Einzelne Christinnen und Christen, Kirchengemeinden und Initiativen äußern ihre Sorgen angesichts des Zerbröselns der hergebrachten Vertrautheits-

4 S. Newsletter Migration und Bevölkerung vom 9. Oktober 2006, 2.

sphäre. Andererseits wächst die Erkenntnis, dass auch im religiösen Bereich Majorität und Minorität miteinander Formen der Verständigung einüben müssen, wenn sie sich vertragen sollen.⁵

Das evangelische Profil und nachhaltige Wirkung entfaltet das Projekt, weil in den Teilprojekten die unterschiedlichen Dialogebenen eine sich jeweils ergänzende Berücksichtigung finden: der „Dialog des Zusammenlebens“ (Konvivenz), der Dialog des Handelns (ethische Grundlinien) und der Dialog des Glaubens (theologische Auseinandersetzung).

Das evangelische Profil und nachhaltige Wirkung entfaltet das Projekt, weil es mit den spezifischen Möglichkeiten evangelischer Frauenarbeit Genderfragen nicht zu einem Ausgrenzungsmoment wendet, sondern vorhandene Frauen-Begegnungsprojekte zu einem Netzwerk verknüpft, neue Begegnungsinitiativen und das „Empowerment“ von Frauen fördert. Ziel ist hierbei die Ermächtigung von Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe und Mitgestaltung in allen Bereichen der Gesellschaft.

Das evangelische Profil und nachhaltige Wirkung entfaltet das Projekt, weil damit ein spezifisch badisches Bildungskonzept entworfen, exemplarisch durchgeführt und damit auf Dauer eingerichtet wird. Erfahrungen und brauchbare Arbeiten aus anderen Kirchen werden dabei, wo es sinnvoll erscheint, aufgegriffen.

Das evangelische Profil und nachhaltige Wirkung entfaltet das Projekt, weil damit eine bescheidene, aber erkennbare, eigenständig evangelische Arbeitslinie in die staatlichen Arbeitsprogramme für den Nationalen Integrationsplan (NIP) beim Bundeskanzleramt, den Bundesintegrationsplan (BIP) beim Bundesamt für Ausländer und Flüchtlinge, die Deutsche Islamkonferenz (DIK) beim Bundesinnenministerium und den Landesintegrationsplan (LIP) beim Justizministerium des Landes Baden-Württemberg eingezeichnet werden kann. Staatliche und kommunale Akteure haben durchaus ein Gespür dafür, dass sie selbst keinen authentischen interreligiösen Dialog treiben können. Das Projekt trägt dazu bei, dass sich staatliche Organe nicht in eine zivilkirchliche Rolle gedrängt sehen (Landesherr als „Notbischof“) und damit – gelegentlich auch unter dem Etikett eines „interkulturellen Dialogs“ – religiöse Profile völlig unscharf werden. Die Evangelische Landeskirche in Baden zeigt sich hiermit als eigenständiger Akteur des Dialogs.

Kriterium 2: Strukturelle Verbesserungen

Mit der an den Gebietskörperschaften orientierten Bestandsaufnahme (TP 1) wird die Situation des Zusammenlebens von Christen und Muslimen auf der Ebene der Kirchenbezirke aktuell erhoben und dokumentiert. Durch den zu erhebenden Bestand an Adressen von Initiativen, Ansprechpartnerinnen, engagierten Gemeinden und Dialoggruppen wird die Möglichkeit geschaffen, die im Bereich der badischen Landeskirche vorhandenen Ressourcen und Bedarfe strukturiert zu begleiten. Bestandteil des Projekts ist es, über das Projektende hinaus, die verlässliche Pflege des Adressenbestands in der Regelarbeit zu sichern. Dies gewährleistet sowohl regional wie auch für das gesamte Kirchengebiet langfristig die Möglichkeit eines raschen und gezielten Agierens über die vorhandenen Strukturen. Damit sind – auch für Fälle regionaler Verunsicherung oder globaler Krisen – verlässliche Kommunikationswege sichergestellt. Die Veranstaltungen in den Gebietskörperschaften (TP 4) nehmen gezielt die bei der Bestandserhebung festgestellten Bedarfe auf.

Das badische Frauennetzwerk (TP2) verknüpft interreligiöse Initiativen von Frauen, zusammen mit der Handreichung zu genderspezifischen Herausforderungen (TP 3) erschließen sich bisher nicht gegebene Möglichkeiten der Bearbeitung von frauen- und genderspezifischen Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs.

Das EB-Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ (TP 5; AP 5.1) und fünf exemplarische Bildungsmodule (TP 5; AP 5.2) erschließen für den Bereich der Evangelischen Erwachsenenbildung Modelle zur interkulturellen sowie theologischen und interreligiösen Qualifizierung, die beispielhaft an fünf Orten umgesetzt werden.

Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit (TP 6) sichert die schlüssige Vermittlung der Ergebnisse von Teilprojekten und Gesamtprojekt. Das Arbeitsbuch zum Zusammenleben mit Muslimen in Baden (TP 7) gewährleistet Zugriff auf die Arbeitsergebnisse, deren Aufnahme und Bearbeitung auch nach Abschluss des Gesamtprojekts.

5 Homogenität des Staatsvolkes und Integration, Vortrag von Professor Dr. Gertrude Lübke-Wolff, RichterIn am Bundesverfassungsgericht, am 26. Januar 2007, Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Kriterium 3: Senkung der laufenden Kosten und / oder Verbesserung der Einnahmen

Durch das Projekt soll ausdrücklich das evangelische Profil für die gesellschaftliche und die innerkirchliche Arbeit gestärkt werden. Für diese stark an innerkirchlichen Strukturen orientierte Projektklinie stehen staatliche Fördermittel oder Gelder aus politischen, wirtschaftlichen oder privaten Stiftungen nicht zur Verfügung. In der immer wieder strittigen Diskussion um den „Tendenzschutz“ der großen Kirchen könnte das Projekt „Christen und Muslime in Baden“ ein bemerkenswertes Argument für die bewährten subsidiären Arbeitsstrukturen darstellen. Aus der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. Heidelberg (FEST) wurde zwischenzeitlich Interesse an einer Kooperation mit der hier dargestellten Projektklinie signalisiert. Eine solche Kooperation könnte die Effektivität der eingesetzten Mittel durch die Verknüpfung mit einem wissenschaftlichen Teilprojekt nochmals verbessern.

UnterstützerInnen spezifischer Initiativen (z. B. Appell aus Baden, Antwort aus Baden) sehen sich in ihren Anliegen wahrgenommen und stabilisieren ihr Beteiligungsverhalten im kirchlichen Gesamtgeschehen. Wenn wir als Kirche im christlich-muslimischen Gespräch klare Arbeitslinien zeigen, wird sich die Bindung an die Evangelische Kirche erhöhen.

gez. Thomas Dermann gez. Annegret Brauch gez. Helmut Strack
Abteilung Diakonie Frauenarbeit Erwachsenenbildung
Referat 5 Referat 3 Referat 3

Anlagen: Finanzierungsplan Kalkulation Personentage
Projektdefinition Projektstrukturplan
Phasenplan Projektorganisation

Stand: 21. September 2007

Finanzierungsplan

A) Kosten

Laufzeit 5 Jahre: 1/2008 – 12/2012	
1. Personalkosten (Projektstelle 50 %) „NN“ 5 Jahre A 13/A 14 á 40.000 €	200.000 €
2. Sachkosten (Büro, Infrastruktur, Evaluation) 5 Jahre á 2.000 €	10.000 €
3. Fahrtkosten, Meetings 5 Jahre á 500 €	2.500 €
4. 10 Veranstaltungen in Kooperation mit den kirchlichen Gebietskörperschaften á 200 €	2.000 €
5. 25 Einzelveranstaltungen EB (5x5 Module) á 250 € incl. ReferentInnen	6.250 €
6. 5 Foren „Badisches Frauennetzwerk“ á 1.000 €	5.000 €
7. Kosten für Erstellung und Druck der Arbeitshilfen	30.000 €
8. Verschiedenes	2.000 €
Finanzbedarf	257.750 €

B) Finanzierung

I. Zuschüsse Dritter	0 €
II. Budget-Projektrücklagen 20 % Budget-Projektrücklagen	51.550 €
III. Beantragte Projektmittel	206.200 €

C) Finanzbedarf Projektmittel

Laufzeit 5 Jahre: 1/2008 – 12/2012	
1 2008 50.400 € abzüglich Budget-Projektrücklagen	41.240 €
2 2009 50.400 € abzüglich Budget-Projektrücklagen	41.240 €
3 2010 50.400 € abzüglich Budget-Projektrücklagen	41.240 €
4 2011 50.400 € abzüglich Budget-Projektrücklagen	41.240 €
5 2012 50.400 € abzüglich Budget-Projektrücklagen	41.240 €
Finanzbedarf Projektmittel	206.200 €

Kalkulation Personentage

Für das Projekt wird eine 50%-Stelle auf fünf Jahre angesetzt. Zu den Teilprojekten ist der Richtwert der Personentage genannt, die durch die Projektstelle erbracht werden.

Berechnungsbasis: 100 %-Stelle = 220 Personentage p.a.
50 %-Stelle (NN) für fünf Jahre = 550 Personentage

TP 1	Bestandserhebung, Richtwert Personentage: 112 28 Kirchenbezirke mit jeweils Vorrecherche (1,5), Reisetage (1,5), Dokumentation (1) Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch	112
TP 2	Frauenetzwerk Richtwert Personentage: 25 5 Netzwerforen (zweitägig) mit jeweils Teilnahme (10), Begleitung der Vorbereitung (10) und Dokumentation (5) Fachliche Zuordnung: Brauch (Br)	25
TP 3	Handreichung, Richtwert Personentage: 103 Konzeption, Recherche (20), Materialsammlung (25), Positionsentwicklung (20), Texterstellung (38) Fachliche Zuordnung: Brauch (Br)	103
TP 4	Veranstaltungen, Richtwert Personentage: 40 10 Veranstaltungen mit jeweils Vorbereitung (2),	40

	Durchführung (1), Nacharbeit, Dokumentation (1) Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch	
TP 5	Richtwert Personentage Curriculum EB, Module EB: 30 AP 5.1 Curriculum: Recherche, Entwurf (5), Abstimmung, Redaktion (5) AP 5.2 Fünf Module, Entwurf (10), Begleitung exemplarische Durchführung, Dokumentation (10) Fachliche Zuordnung: Strack	30
TP 6	Öffentlichkeit, Richtwert Personentage: 70 Artikelentwürfe p.a. (4), Interneteinstellungen p.a. (8), Berichte und Zielfoto (10) Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch, Witztenbacher (Wz)	70
TP 7	Arbeitsbuch, Richtwert Personentage: 130 Konzeption, Recherche (15), Textsammlung (35), Positionsentwicklung (30), Texterstellung (50) Fachliche Zuordnung: Dermann (Dr) – kommissarisch	130
	FWB (bei 50 % p.a. max. 5), Einarbeitung (5), Fachtagungen (5), Sonstiges (5), Richtwert Personentage: 40	40
Summe Personentage: 5 Jahre à 110		550

<p>Christen und Muslime in Baden Gute Nachbarschaft gestalten – Interkulturelle Kompetenz stärken Herausforderungen für die Seelsorge annehmen</p>	<p>Projektdefinition Stand: 21. September 2007</p>
---	---

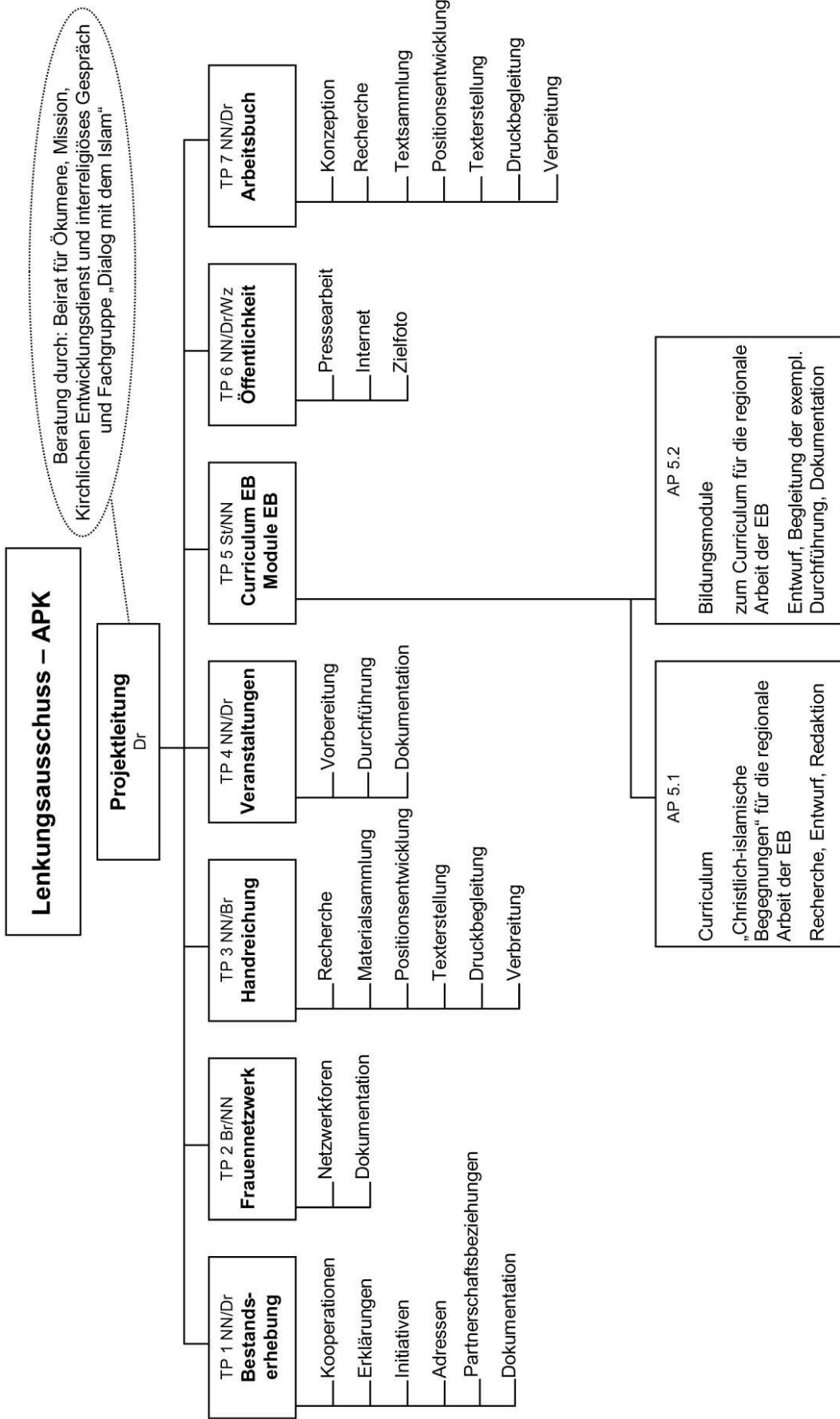
<p>Projektziele Was soll konkret erreicht werden?</p>	<p>Messbare Ergebnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bestandserhebung ist durchgeführt und dokumentiert. Aktualisierung des Adressenbestands im „Regelbetrieb“ ist angelegt. Das badische Frauenetzwerk hat jährlich ein Netzwerkforum veranstaltet. Die Handreichung über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs ist veröffentlicht. Zehn Veranstaltungen in Kooperation mit den Gebietskörperschaften sind durchgeführt. Das Curriculum für die regionale Arbeit der EB ist erstellt. Fünf Bildungsmodule sind entwickelt und beispielhaft umgesetzt. Das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ ist veröffentlicht, die Internetdokumentation ist abgeschlossen. 	<p>Sachkosten</p> <p>Siehe Projektantrag S. 8</p>	<p>Zeit</p> <p>Initiativphase: ab Januar 2007 Beginn: Januar 2008 Ende: Dezember 2012</p>
--	---	--	--

<p>Idee Welcher Ansatz wird verfolgt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> Eine Bestandserhebung wird in enger Verknüpfung mit kirchl. Gebietskörperschaften, Evang. Studierendengemeinden und Hochschulgemeinden, örtlichen Christlich-Islamischen Ges. (CIGs), der islamisch-Christlichen Konferenz Süddeutschland (ICK) und des Koordinierungsrats der Vereinigungen des christlich-islamischen Dialoges in Deutschland (KCID) durchgeführt. Ein badisches Frauenetzwerk wird initiiert und Handreichung erarbeitet, die das Themenfeld über frauen- und genderspezifische Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs praxisnah erschließt. Zehn Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog werden durchgeführt, die auf Herausforderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft abgestimmt sind. Das Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für die regionale Arbeit der EB wird erstellt, fünf Bildungsmodule werden entwickelt und beispielhaft umgesetzt. Das Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ und Internetdokumentation machen die aufgearbeiteten Sachstände und weitergehende theologische Erkenntnisse zugänglich.
--	--

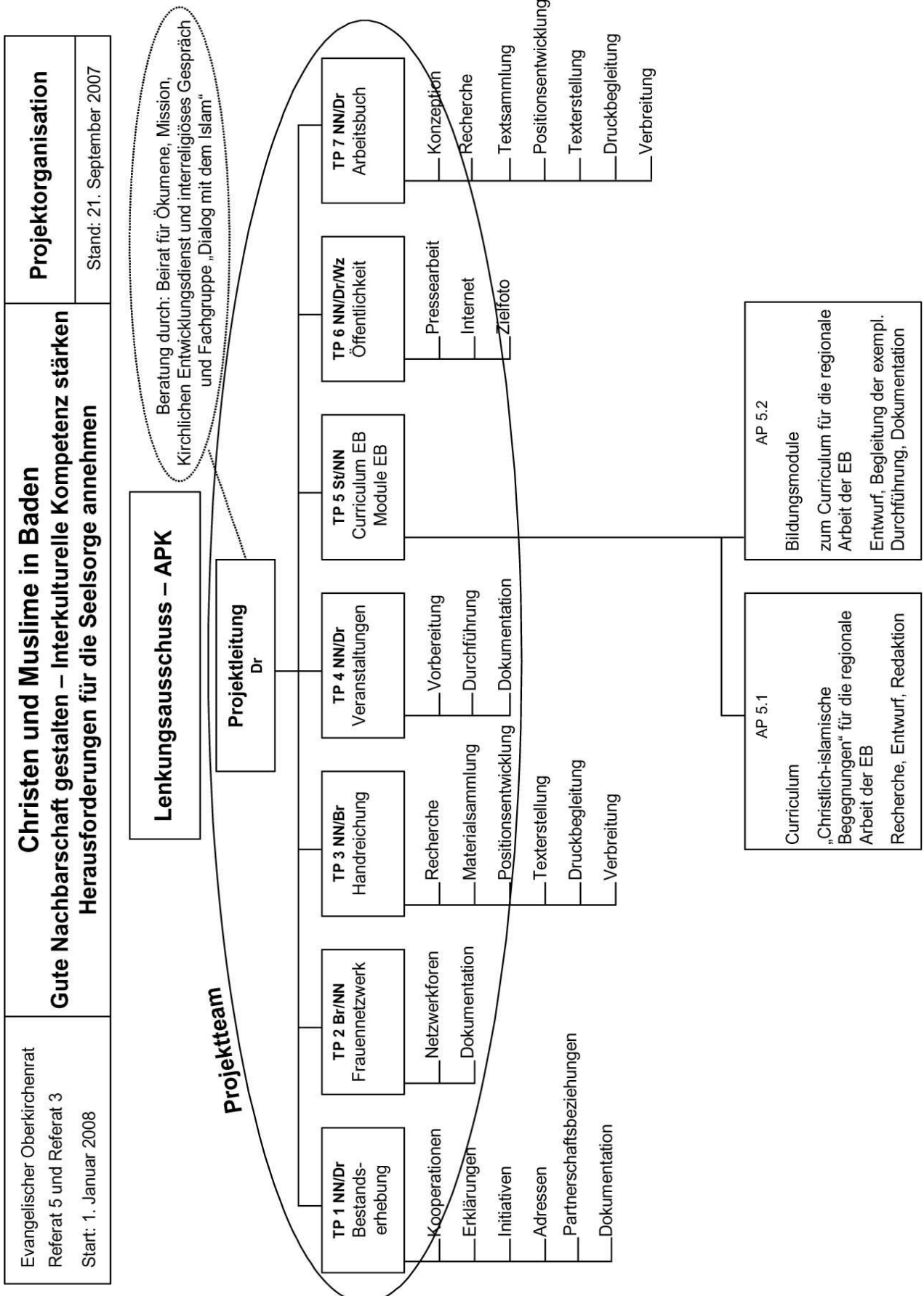
<p>Zweck Warum ist dieses Projekt erforderlich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> In Baden-Württemberg leben mehr als 600.000 Muslime. Mit circa 320.000 Menschen bilden Muslime türkischer Nationalität die stärkste ausländische Gruppe. Regierungsstellen rechnen damit, dass die Anzahl der Muslime in BW bis 2015 bei 750.000 liegt. Bei zahlreichen Anlässen werden neue Formen des Zusammenlebens entwickelt: Christlich-islamische Feiern in Schulen, ein „langer Tisch der Religionen“ beim Stadtjubiläum, eine Charia von Christen und Muslimen auf Stadtebene, verlangen nach reflektierten Handlungskonzepten und theologisch verantworteten Formen des Dialogs. In Kooperation von Referat 5 (Migration, Islamfragen) u. Referat 3 (Frauenarbeit, Erwachsenenbildung) wird die Basis für eine weiterführende, vernetzte christlich-islamische Dialogarbeit in Baden geschaffen. Diese zeichnet sich ein in die neue Verortung des Gesprächs mit nicht christlichen Religionen der Grundordnung 2007 (Artikel 54 und 78).
--	---

<p>Zielfoto</p>	<p>Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes? Der Integrationsbeauftragte des SWR lädt ein zu einer Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“.</p>
------------------------	--

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 und Referat 3 Start: 1. Januar 2008	<h3 style="text-align: center;">Christen und Muslime in Baden</h3> <h4 style="text-align: center;">Gute Nachbarschaft gestalten – Interkulturelle Kompetenz stärken</h4> <h4 style="text-align: center;">Herausforderungen für die Seelsorge annehmen</h4>	<h3 style="text-align: center;">Projektstrukturplan</h3> Stand: 21. September 2007
--	--	--



<p>Evangelischer Oberkirchenrat Referat 5 und Referat 3 Start: 1. Januar 2008</p>	<p>Christen und Muslime in Baden Gute Nachbarschaft gestalten – Interkulturelle Kompetenz stärken Herausforderungen für die Seelsorge annehmen</p>		<p>Phasenplan Stand: 21. September 2007</p>									
<p style="text-align: center;">Phase 1</p>												
<p style="text-align: center;">Phase 2</p>												
<p style="text-align: center;">Phase 3</p>												
<p style="text-align: center;">Phase 4</p>												
<p>2007 Planung, Vorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung zwischen den beteiligten Referaten zur Projektidee und konzeptionelle Vorbereitung des Projekts • Beratung der Projektidee im Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch sowie mit der Fachgruppe „Dialog mit dem Islam“ • Stellenbeschreibung und Zuordnung Projektstelle • Freigabe APK, Beratung durch Kollegium, Landeskirchenrat und Beschlussfassung Landessynode • Information und Absprache PV EOK wg. Arbeitsplatz Projektstelle • Ausschreibung zur Besetzung der Projektstelle • Berufung / Einstellung Projektstelle <p>Ergebnis: 1. Projekt und Finanzierung sind durch die zuständigen Stellen genehmigt. 2. Projektstelle ist beschrieben, zugeordnet und besetzt. 3. Arbeitsplatz für Projektstelle ist vorhanden.</p>	<p style="text-align: center;">Lenkungsausschuss / Kollegium</p>	<p style="text-align: center;">2008/2009</p> <p>TP 1 Bestandserhebung wird durchgeführt und dokumentiert. TP 2 Frauennetzwerk wird initiiert. TP 3 Handreichung zu gender- und frauenspezifischen Herausforderungen im christlich-islamischen Diskurs wird erarbeitet und veröffentlicht. TP 5 Curriculum „Christlich-islamische Begegnungen“ für regionale Arbeit der EB wird erstellt. TP 6 Anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit zu TP 1.2.3 und 5 TP 6 Präsentation der Zwischenergebnisse auf der EKIBA-Internetseite.</p> <p>Ergebnis: 1. Bestandserhebung ist abgeschlossen und dokumentiert. 2. Frauennetzwerk ist initiiert. 3. Handreichung ist veröffentlicht. 4. Curriculum EB ist erstellt. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Präsentation Internet wurden durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">Lenkungsausschuss / Kollegium</p> <p style="text-align: right;">Zwischenbericht / Evaluation Phasen 1 und 2</p>	<p style="text-align: center;">2010/2011</p> <p>TP 4 Zehn Veranstaltungen zum christlich-islamischen Dialog werden durchgeführt. TP 2 Foren des Frauennetzwerkes werden etabliert und nehmen die festgestellten Herausforderungen auf. TP 5 Fünf Bildungsmodule zum Curriculum EB werden entwickelt. TP 7 Konzeption und Textsammlung Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ werden erstellt. TP 6 Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Ergebnis: 1. Veranstaltungen Gebietskörperschaften sind durchgeführt. 2. Foren Frauennetzwerk sind etabliert. 3. Bildungsmodule zum Curriculum EB sind umgesetzt. 4. Konzeption u. Textsammlung für Arbeitsbuch sind erstellt.</p>	<p style="text-align: center;">Lenkungsausschuss / Kollegium</p> <p style="text-align: right;">Zwischenbericht / Evaluation Phase 3</p>	<p style="text-align: center;">2012</p> <p>TP 5.2 Aufnahme der EB-Module in den KBZ wird begleitet. TP 2 Foren des Frauennetzwerks werden weitergeführt. TP 7 Arbeitsbuch „Zusammenleben mit Muslimen in Baden“ wird veröffentlicht. TP 6 Dokumentation des Projekts auf der EKIBA-Internetseite wird fertig gestellt. TP 6 Die Talk-Runde über das Projekt „Christen und Muslime in Baden“ findet statt.</p>	<p style="text-align: center;">Lenkungsausschuss / Kollegium</p> <p style="text-align: right;">Abschlussbericht / Evaluation Phase 4 und Gesamtprojekt</p>	<p style="text-align: center;">Dezember 2007</p>	<p style="text-align: center;">Dezember 2009</p>	<p style="text-align: center;">Dezember 2011</p>	<p style="text-align: center;">Dezember 2012</p> <p>Ergebnis: 1. Arbeitsbuch ist veröffentlicht. 2. Internetdokumentation ist fertig gestellt. 3. Talk-Runde hat stattgefunden.</p>	<p style="text-align: center;">Dezember 2012</p>



Anlage 8 Eingang 11/8**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften – Personalgemeindengesetz (PersGG)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG)

Vom ...

Die Landessynode hat zur Ausführung von Artikel 30 Abs. 3 GO, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt, mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsätze**§ 1**

Neben der überkommenen Form der Pfarrgemeinde als territorial verfasster Ortsgemeinde können in der Evangelischen Landeskirche in Baden andere Formen der Gemeinde errichtet werden. Die Voraussetzungen dafür, ihre rechtliche Stellung und innere Verfassung sowie die Zuweisung von Finanzmitteln und Personal werden durch dieses Gesetz geregelt.

§ 2

(1) Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden können zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaften des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Mitglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lassen (Personalgemeinden).

(2) Gemeinschaften der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände können im Rahmen von Artikel 31 GO nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks beratend mitwirken, wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat rechtlich anerkannt worden sind. (Gemeinschaftsgemeinden).

(3) Absatz 2 gilt auch für andere christliche Gemeinschaften, wenn an deren Mitwirkung in den kirchlichen Organen ein besonderes lokales oder landeskirchliches Interesse besteht.

II. Errichtung und Auflösung von Personalgemeinden**§ 3**

(1) Personalgemeinden werden auf Antrag durch den Evangelischen Oberkirchenrat errichtet. Zu ihrer Errichtung erlässt der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Antragstellern sowie mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat ein Gemeindestatut.

(2) Der Antrag auf Errichtung kann von einem Bezirkskirchenrat, einem Kirchengemeinderat, dem Vorstand eines dem Diakonischen Werk in Baden angeschlossenen Rechtsträgers oder von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Die nach Absatz 1 errichteten Personalgemeinden unterstehen der landeskirchlichen Rechtsordnung. Sie dürfen die Einheit der Landeskirche und das Zusammenleben in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk nicht gefährden.

(4) Wird dem Antrag auf Errichtung einer Personalgemeinde nicht entsprochen, haben die Antragsteller die Möglichkeit der Beschwerde. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses beim Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich einzu legen und zu begründen. Hilft der Evangelische Oberkirchenrat der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung endgültig.

§ 4

(1) Die Personalgemeinde kann durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Errichtung geführt haben, nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn die Zahl ihrer eingetragenen Mitglieder für die Dauer eines Jahre auf unter 50 Personen gesunken ist, oder erhebliche Störungen im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 auftreten. Vor der Auflösung sind die Gemeindeleitung der Personalgemeinde, der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(2) § 3 Abs. 4 ist auf die Auflösung entsprechend anzuwenden. Zur Beschwerde berechtigt ist nur die Gemeindeleitung der Personalgemeinde.

III. Rechtsstellung der Personalgemeinden**§ 5**

(1) Die Personalgemeinden sind Körperschaften des kirchlichen Rechts. Sie haben die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde und sind Bestandteil einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die Personalgemeinden werden wie Pfarrgemeinden visitiert.

(2) Welcher Kirchengemeinde und welchem Kirchenbezirk die Personalgemeinde zugeordnet ist, wird im Gemeindestatut festgelegt. In den Organen dieser Kirchengemeinde und dieses Kirchenbezirks ist die Personalgemeinde nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Pfarrgemeinden vertreten.

(3) Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre besondere Eigenart zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Kirchengemeinderat.

(4) Die Gemeinde führt ein Siegel nach Maßgabe der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen, wenn für sie ein eigenes Pfarramt besteht.

IV. Mitgliedschaft**§ 6**

(1) Für die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde können im Gemeindestatut bestimmte Kriterien festgelegt werden. Soweit im Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, wird die Mitgliedschaft durch eine Ummeldung nach Art. 92 Abs. 4 GO oder durch persönliche Anmeldung und Aufnahme durch die Gemeindeleitung erworben.

(2) Mit der Annahme der Ummeldung bzw. der Aufnahme geht das Gemeindeglied mit allen Rechten und Pflichten in die Personalgemeinde über. Die Personalgemeinde führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3) Absatz 2 S. 1 gilt nicht, wenn im Gemeindestatut bestimmt worden ist, dass die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bestehen bleibt (Doppelmitgliedschaft). Für Amtshandlungen der Personalgemeinde an ihren Gemeindegliedern bedarf es in diesem Falle keiner Abmeldung nach Art. 92 Abs. 3 GO.

§ 7

Die Gemeindeleitung kann Gastmitglieder aufnehmen, die in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind. Die Gastmitglieder sind nicht wahlberechtigt und können nicht in die gemeindlichen Organe gewählt werden. In der Gemeindeversammlung haben sie abweichend von Art. 22 Abs. 1 GO Rederecht.

§ 8

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zulassen, dass für die Personalgemeinden ein eigenes Kirchenbuch geführt wird, auf das die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung Anwendung finden. Kirchliche Amtshandlungen an den Mitgliedern der Gemeinde sind in dieses Kirchenbuch einzutragen. Besteht kein eigenes Kirchenbuch, erfolgt die Eintragung in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde, in deren Bereich die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

§ 9

Taufen, die in der Personalgemeinde durchgeführt werden, begründen die Mitgliedschaft zur Landeskirche.

V. Leitung der Gemeinde**§ 10**

(1) Die Personalgemeinde wählt eine Gemeindeleitung, deren Aufgaben sich nach Art. 16 Abs. 2 und 3 GO bestimmen. Im Gemeindestatut können davon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit das auf Grund der besonderen Eigenart der Personalgemeinde notwendig ist.

(2) Die Amtszeit der Gemeindeleitung beträgt sechs Jahre, soweit im Gemeindestatut nichts anderes festgelegt ist.

§ 11

(1) Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden durch Gemeindegewahl bestimmt, die zeitgleich mit den allgemeinen Kirchenwahlen stattfinden soll. Auf das Wahlverfahren finden die Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes Anwendung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Gemeindestatut zulassen, dass die Mitglieder der Gemeindeleitung unter Anwendung von Artikel 108 GO von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl bestimmt werden.

(2) Die Zahl der in die Gemeindeleitung zu wählenden Gemeindeglieder richtet sich nach den im Leitungs- und Wahlgesetz festgelegten Sollzahlen. Im Gemeindestatut können abweichende Zahlen festgelegt werden. Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevorteiler im Kirchengemeinderat

und der zu wählenden Mitglieder in die Bezirkssynode sind die Sollzahlen des Leitungs- und Wahlgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Der Gemeindegliederung gehört außer den gewählten Mitgliedern eine ordinierte oder eine andere mit der Wahrnehmung der pfarramtlichen Versorgung der Gemeinde beauftragte Person stimmberechtigt an.

VI. Personal und Finanzierung

§ 12

Soweit im Gemeindestatut keine Regelung getroffen worden ist, obliegt es dem Bezirkskirchenrat, die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde im Rahmen seiner Personal- und Stellenplanung sicherzustellen. Ein Anspruch auf Errichtung oder Finanzierung einer eigenen Pfarrstelle besteht nicht.

§ 13

(1) Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen GO wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages benötigt. Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung kirchlicher Räume besteht nicht.

(2) Die Gemeindeglieder der Personalgemeinden werden bei der Grund- und Regelzuweisung an die Kirchengemeinde nach § 4 FAG und bei der Grundzuweisung an den Kirchenbezirk nach § 18 Abs. 1 FAG berücksichtigt, denen die Personalgemeinde zugeordnet ist. Das gilt nicht im Falle einer Doppelmitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 und für Gastmitglieder nach § 7.

(3) Einer Kirchengemeinde kann auf ihren Antrag für die Zwecke einer auf ihrem Gebiet bestehenden Personalgemeinde eine außerordentliche Finanzzuweisung bis zur Höhe der Mindestpunktzahl nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 FAG gewährt werden, wenn dafür ein vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkanntes besonderes landeskirchliches Interesse besteht.

(4) Wird von einem anderen Rechtsträger die bauliche Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden übernommen, die der Personalgemeinde für ihre Zwecke dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung stehen, kann mit der Landeskirche vereinbart werden, dass dieser Rechtsträger in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Kirchengemeinden unmittelbar eine zweckgebundene finanzielle Zuweisung der Landeskirche erhält. Die zweckgebundene Verwendung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

VII. Anerkannte Gemeinschaften

§ 14

(1) Die Anerkennung von Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 erfolgt auf Antrag der Leitung des landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Die Anerkennung setzt die Verpflichtung voraus, die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung genannt sind, als verbindlich zu achten.

(3) Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk.

(4) Die Anerkennung kann widerrufen werden. Auf die Ablehnung der Anerkennung und ihren Widerruf findet § 3 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 15

Die Mitglieder der Leitung der Gemeinschaft müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Sie dürfen ausnahmsweise auch zu einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden-Württemberg gehören.

§ 16

Mit der Anerkennung erhalten die Gemeinschaften das Recht, in den Organen einer Pfarrgemeinde, einer Kirchengemeinde und eines Kirchenbezirks beratend mitzuwirken, die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit diesen festzulegen sind. Die Form der Beteiligung erfolgt nach Maßgabe von Art. 109 Abs. 1 GO. Die Gemeinschaften haben hinsichtlich der sie vertretenden Personen, die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sein müssen, ein Vorschlagsrecht.

VIII. Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 17

(1) Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die Regelungen für die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden besonderen Gemeindeformen bleiben bis zum Erlass eines Gemeindestatuts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz dient zur Ausfüllung von Artikel 30 der neu gefassten Grundordnung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass das aktuelle Bedürfnis zur Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen besondere Gemeindeformen gebildet werden können, stark zugenommen hat. Hintergrund dafür ist nicht zuletzt die auf breiter Basis geführte Diskussion um die Zukunftsfähigkeit der „Volkskirche“, zu deren wesentlichen Merkmalen die flächendeckende Organisationsform der territorial bestimmten Ortsgemeinde gehört. Als überkommene Rechtsform der Gemeinde erfasst sie alle getauften Christen, die im Gebiet der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, evangelischen Bekenntnisses und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder nicht ausschließlich einer anderen christlichen Gemeinschaft angehören. So ist es als Grundsatz in § 1 des Kirchengesetzes der EKD über die Kirchenmitgliedschaft festgelegt. Auch im Bereich der römisch-katholischen Kirche ist die Pfarrei in der Regel territorial abgegrenzt und umfasst alle Gläubigen eines bestimmten Gebietes (Can. 518 CIC). Die Parochialgemeinde ist also in den beiden großen Kirchen in Deutschland der strukturelle Normalfall. Mehr und mehr treten aber Gesichtspunkte in den Vordergrund, die versuchen, an die Lebenssituation und die Lebenswelt der einzelnen Menschen anzuknüpfen und darauf bezogene Gemeinden zu bilden, die im Sinne einer Ergänzung gleichberechtigt neben die Ortsgemeinde treten. Die Arnoldshainer Konferenz hat im April 2001 Thesen für ein Muster „Kirchengesetz über besondere Gemeindeformen“¹ verabschiedet, in denen die Situation wie folgt beschrieben wird:

„Die Orientierung an bestimmten Aufgaben, die Bedeutung personaler (Ver-)bindungen, Zurückhaltung gegenüber auf Dauer angelegten Strukturen, die man nicht oder nur schwer selbst beeinflussen kann, der damit zusammenhängende Wunsch nach Mitbeteiligung statt Betreuung und die gewachsene Mobilität haben dazu geführt, Vorstellungen von Gemeinde zu entwickeln, die sich nicht mehr am geographischen Bereich, sondern an Aufgaben, besonderen Frömmigkeitsformen oder Traditionen (z.B. Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion) von Personen orientieren. ... Wenn die evangelische Kirche die verschiedenen Gruppen von Gemeindegliedern, für die das Modell der Ortsgemeinde nicht als passend erscheint, nicht verlieren will, muss sie – besonders in städtischen Ballungsgebieten – alternative Gemeindeformen anbieten und dafür rechtliche Regelungen schaffen, die in der Struktur flexibel sind. Neben Modellen, die den Anforderungen an den Körperschaftsstatus genügen, wird es Arbeitsformen innerhalb einer bestehenden Gemeinde geben müssen, die ein bestimmtes Maß an Eigenleben beanspruchen, ohne sich rechtlich verselbständigen zu wollen. Dabei ist unstrittig, dass für viele Gemeindeglieder das Modell der Ortsgemeinde nach wie vor das Angemessenste ist und nicht durch andere Gemeindeformen ersetzt werden kann.“

Auf dieser Linie heißt es dazu in dem kürzlich vorgelegten Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“:

„Die evangelische Kirche besteht aus Menschen, die sich um Verkündigung und Sakrament sammeln; deshalb hat die Gemeinde am Ort eine hohe Bedeutung. Zugleich bedarf die Form der Parochialgemeinde der Ergänzung, wenn möglichst viele Generationen und Lebenswelten in das kirchliche Leben einbezogen und drohende Milieuerengungen wirkungsvoll überwunden werden sollen. Solche ergänzenden Gemeindeformen können auch dazu beitragen, dass der auf einen engeren Gemeindehorizont bezogenen Betreuungskultur eine sich nach außen wendende Beteiligungskultur zur Seite tritt.“

Nach dem Muster der Arnoldshainer Konferenz können besondere Gemeindeformen durch kirchenleitenden Akt konstituiert werden, „wenn ein bestimmter Personenkreis, ein bestimmter Auftrag oder besondere örtliche Bedingungen die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lassen. Die Gemeindeglieder sollen tatsächlich am Gemeindeleben teilnehmen können.“ Der Gesetzentwurf orientiert sich an diesem Muster, räumt den besonderen Gemeinden aber im Unterschied dazu nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein. Die besonderen

1 ABl. EKD, S. 255 ff.

Gemeinden haben vielmehr entsprechend dem badischen System im Aufbau der Gemeindeformen den Status von Pfarrgemeinden.

Als Oberbegriff für die besonderen Gemeindeformen verwendet das Gesetz den überkommenen Terminus der „Personalgemeinden“, wie er schon bisher in § 10 Abs. 2 der geltenden Grundordnung verwendet wird. Auch Can. 518 CIC spricht für die katholische Kirche von „Personalpfarreien“. Das schließt nicht aus, dass besondere Gemeindeformen nicht nur auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen entstehen, sondern auch sachliche Kriterien dafür ausschlaggebend sein können, wie z.B. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Diakonischen Einrichtung („Anstaltsgemeinden“).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1: § 1 normiert die grundsätzliche Möglichkeit zur Bildung besonderer Gemeindeformen neben den territorial verfassten Ortsgemeinden.

Zu § 2: In Anlehnung an den oben zitierten Wortlaut der Musterordnung der Arnoldshainer Konferenz regelt § 2 Abs. 1 die Voraussetzungen zur Bildung von solchen Personalgemeinden.

Absatz 2 nimmt Bezug auf die Regelung in Artikel 31 der neuen Grundordnung. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass es im Gebiet der Landeskirche Gemeinschaften gibt, die nicht durch einen kirchenrechtlichen Akt als Gemeinden konstituiert worden sind, wie dies bei den Pfarr- und Kirchengemeinden und den besonderen Gemeindeformen nach Artikel 30 der neuen Grundordnung in Verbindung mit Absatz 1 der Fall ist. Sie werden vielmehr als solche vorgefunden, ohne dass die Landeskirche an ihrer Entstehung beteiligt gewesen wäre. Hier hat sich insbesondere hinsichtlich der örtlichen Gemeinschaften der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände das Bedürfnis ergeben, ihnen auch in der landeskirchlichen Rechtsordnung einen Platz einzuräumen und ihnen in rechtlich verbindlicher Form eine Mitarbeit in den Organen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks zu ermöglichen, auch wenn nicht alle ihre Mitglieder der evangelischen Landeskirche angehören. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dazu bereits im Einvernehmen mit den Gemeinschaftsverbänden eine Mustersatzung erarbeitet, auf deren Basis eine erste Gemeinschaftsgemeinde in Karlsruhe gegründet worden ist. Im Unterschied zu den besonderen Gemeindeformen nach Absatz 1 führt die rechtliche Anerkennung nicht zum Status einer landeskirchlichen Personalgemeinde, was nach den Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft voraussetzen würde, dass alle Angehörigen der Gemeinschaft auch Mitglieder der Landeskirche sind.

Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen die Landeskirche, die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk (Art. 30 Abs. 4 GO). Das schließt nicht aus, dass im Rahmen der allgemein gültigen Bestimmungen auch solche Gemeinschaften finanziell unterstützt werden können, z.B. durch die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung kirchlicher Räume.

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel für die rechtliche Anerkennung auch anderer christlicher Gemeinschaften im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden, die nicht zu den landeskirchlichen Gemeinschaftsverbänden gehören. Bei ihnen wird ein besonderes örtliches oder landeskirchliches Interesse an der Mitwirkung in den örtlichen kirchlichen Organen vorausgesetzt. Dieses Interesse kann z.B. darin bestehen, die Abwanderung landeskirchlicher Gemeindeglieder in eine freikirchliche Struktur zu verhindern.

Zu § 3:

Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf die Errichtung einer besonderen Gemeinde eines förmlichen Rechtsaktes. Im Unterschied zu der Regelung in Art. 15 Abs. 1 der neuen Grundordnung für die Pfarrgemeinden soll dieser nicht durch den Bezirkskirchenrat erfolgen, sondern auf Grund eines entsprechenden Antrages durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Form eines Gemeindestatus.

Absatz 2 regelt die Frage der Antragsberechtigung. Die Mindestzahl von 50 Personen entspricht der Regelung, wie sie schon in § 57 der badischen Kirchenverfassung von 1919 enthalten war.

Die besonderen Gemeindeformen können zum theologischen und praktischen Problem werden, „wenn sie unausgesprochen oder erklärmaßen für ihre Frömmigkeitsform einen Ausschließlichkeitsanspruch erheben und damit anderen Gemeinden absprechen, auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis zu stehen.“² Ihre Gründung darf deshalb nicht zu Spaltungen in der Landeskirche und der Region führen. Absatz 4 hält deshalb die grundsätzliche Einbindung auch dieser Gemeindeformen in die allgemeine landeskirchliche Rechtsordnung fest, zu der auch die im

Vorspruch genannten Bekenntnisgrundlagen gehören. Die Gemeinden dürfen nicht errichtet werden, wenn zu befürchten steht, dass durch sie auf Grund ihres theologischen Profils oder ihres Verhaltens die Einheit der Landeskirche oder das friedliche Zusammenleben mit den anderen Gemeinden in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk gefährdet würde. Ausgeschlossen sind deshalb z.B. gezielte „Abwerbungen“ von Gemeindegliedern der Ortsgemeinde.

Absatz 5 regelt den Rechtsschutz bei Ablehnung eines Errichtungsantrages.

Zu § 4:

§ 4 regelt die Möglichkeit zur Auflösung von Personalgemeinden. Diese Möglichkeit soll nicht nur bei Wegfall der formalen Voraussetzung bestehen, sondern insbesondere auch dann, wenn es durch die Personalgemeinde zu erheblichen Störungen im Zusammenleben mit den anderen Gemeinden am Ort kommt.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Rechtsstellung der Personalgemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts. Mit diesem Status sind sie wie die Pfarrgemeinden Teil einer bestimmten Kirchengemeinde und eines bestimmten Kirchenbezirks. Da sich die Mitglieder der besonderen Gemeinden aus einer größeren Region rekrutieren können, muss im Gemeindestatut festgelegt werden, zu welcher Kirchengemeinde und zu welchem Kirchenbezirk sie gehört. In den Organen dieser Körperschaften ist die Gemeinde wie eine Pfarrgemeinde vertreten.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Frage, wie die Mitgliedschaft zu einer Personalgemeinde begründet wird. Absatz 3 sieht dabei auch die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft zur Ortsgemeinde des Wohnsitzes vor, wie es derzeit z.B. bei der Kapellengemeinde in Heidelberg der Fall ist. Diese Möglichkeit sollte auch zukünftig erhalten bleiben. Für die Mitglieder der Personalgemeinde hat die Doppelmitgliedschaft vor allen Dingen den Effekt, dass die Notwendigkeit eines Entlass-Scheins aus der Ortsgemeinde des Wohnsitzes bei der Vornahme einzelner Casualhandlungen in der Personalgemeinde entfällt.

Zu § 7:

§ 7 lässt die Aufnahme von Gastmitgliedern in die Gemeinde zu. Zu denken ist hier vor allem an Mitglieder von Freikirchen, die in der Gemeinde mitarbeiten wollen, oder auch von solchen Personen, die (noch) nicht getauft sind.

Zu § 8:

Die Regelung lässt in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Kirchenbuchordnung, nach dem Casualhandlungen am „Ereignisort“ einzutragen sind (§ 6 Kirchenbuchordnung), die Möglichkeit offen, dass in den Personalgemeinden eigene Kirchenbücher geführt werden.

Zu § 9:

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt die Aufgaben in der Gemeindeleitung in enger Anlehnung an den Aufgabenkatalog des Ältestenkreises in Art. 16 Abs. 2 und 3 GO, lässt aber Abweichungen davon unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der Gemeinde zu.

Zu § 11:

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Wahl der Mitglieder der Gemeindeleitung grundsätzlich die Vorschriften des Leitungs- und Wahlgesetzes Anwendung finden. Sofern in dem Gemeindestatut nichts anderes bestimmt ist, sind also nach § 7 Abs. 2 LWG in der Regel vier Mitglieder zu wählen, da die Personalgemeinden in der Regel unter 700 Gemeindeglieder haben dürften. Wird abweichend davon im Gemeindestatut eine höhere Zahl erlaubt, ist für die Vertretung der Gemeinde in den Organen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks die gesetzlich festgelegte Zahl zugrunde zu legen, um zu vermeiden, dass die Personalgemeinde dort überrepräsentiert ist.

Zu § 12:

Nach Art. 15 Abs. 3 der neuen Grundordnung obliegt es dem Bezirkskirchenrat über den Einsatz der dem Bezirk zugewiesenen Gemeindepfarrstellen zu beschließen. In diesem Rahmen sind auch die Personalgemeinden zu berücksichtigen. Dabei wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Errichtung oder Finanzierung einer eigenen Pfarrstelle nicht besteht. Die personelle Versorgung kann auch durch andere Personen, die von der Landeskirche mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Predigtamts beauftragt worden sind, erfolgen. Zu denken ist z.B. an Prädikantinnen und Prädikanten.

² Grundsätze der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Zu § 13:

Nach der vorgeschlagenen Regelung erhalten die Personalgemeinden keine unmittelbaren Finanzzuweisungen von der Landeskirche. Ihre Mitglieder werden vielmehr bei der Grund- und Regelzuweisung an die Kirchengemeinde und der Grundzuweisung an den Kirchenbezirk wie diejenigen einer Pfarrgemeinde berücksichtigt. Wie bei den Pfarrgemeinden ist es dann Sache der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen erfüllt sind, die die Personalgemeinden für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages benötigen (Art. 27 Abs. 1 GO). Die Regelung ist also hinsichtlich der finanziellen Zuweisungen der Landeskirche finanzpolitisch neutral und schafft keine besonderen finanziellen Anreize zur Gründung von Personalgemeinden. Der Gesetzentwurf verzichtet bewusst darauf, in die Finanzhoheit der Kirchengemeinden einzugreifen, indem er keine Vorgaben darüber macht, in welcher Form und Höhe die Kirchengemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen, insbesondere ist keine finanzielle Mindestausstattung der Personalgemeinde durch die Kirchengemeinde vorgeschrieben.

Allerdings kann es Situationen geben, in denen eine Kirchengemeinde eine außerordentliche Finanzzuweisung der Landeskirche benötigt, um die Integration einer Personalgemeinde in ihre Struktur zu ermöglichen. Zu denken ist hier z.B. an den Fall, dass die Neubildung einer Personalgemeinde die finanzielle Konsolidierung einer Kirchengemeinde erschwert oder zu Abstrichen bei der Finanzierung bereits bestehender Pfarrgemeinden führen würde. Dem trägt Abs. 3 Rechnung, in dem er eine Finanzhilfe der Landeskirche ermöglicht, deren Obergrenze unabhängig von der tatsächlichen Mitgliederzahl der Personalgemeinde die Mindestpunktzahl der kleinsten Größenklasse einer Kirchengemeinde nach dem Finanzausgleichsgesetz darstellt.

Für die räumliche Versorgung der Personalgemeinde gilt folgendes: Grundsätzlich gilt, dass die Kirchengemeinde gemäß ihrer Verpflichtung aus Artikel 27 GO i.V. m. § 13 Abs. 1 dafür sorgen muss, dass der Personalgemeinde die notwendigen Räume für ihre Zwecke zur Verfügung stehen. Das bedeutet aber nicht, dass der Personalgemeinde eigene Räume zugewiesen werden müssen, die ihr zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Absatz 3 regelt einen Sonderfall, wie er z.Z. bei der Gemeinde „Dreisam drei“ in Freiburg besteht. Übernimmt ein Rechtsträger – z.B. eine Stadtmission als eingetragener Verein – die Bauunterhaltung für Gebäude, die im Eigentum der Kirchengemeinde verbleiben, und stellt diese der landeskirchlichen Personalgemeinde für deren Zwecke dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung, kann mit der Landeskirche vereinbart werden, dass dieser Rechtsträger an Stelle der Kirchengemeinde, die von der Bauunterhaltung entlastet ist, unmittelbare finanzielle Zuweisungen bis zu der Höhe bekommt, wie sie die Kirchengemeinde nach den allgemeinen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes auch erhalten könnte. Eine finanzielle Zuweisung der Landeskirche zur Unterhaltung von Gebäuden, die im Eigentum eines anderen Rechtsträgers stehen, und von der Personalgemeinde genutzt werden, sieht das Gesetz nicht vor. Sofern die Kirchengemeinde der Personalgemeinde im Rahmen ihres Baubestandes keine Räume zur Verfügung stellen kann, ist die Möglichkeit einer Anmietung nicht ausgeschlossen. Die dafür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Bedarfszuweisung nach § 10 FAG bei der landeskirchlichen Zuweisung zu berücksichtigen. Dieser Fall ist dort bereits geregelt und bedarf deshalb in diesem Gesetz keiner besonderen Erwähnung.

Zu §§ 14 bis 16:

Auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 und 3 wird verwiesen.

Zu § 17:

§ 17 Abs. 2 betrifft vor allem die historische Kapellengemeinde in Heidelberg, deren Existenz bereits auf das 19. Jahrhundert zurückgeht, sowie die in jüngster Zeit bereits entstandenen besonderen Gemeindeformen in Freiburg („Dreisam drei“), Karlsruhe (Gemeinschaftsgemeinde) und Heidelberg („Hosanna Gemeinde“).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 9 Eingang 11/9**Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Bezirkskirchenrat kann nach Maßgabe von Art. 15 der Grundordnung in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarstellen errichten oder mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).
- (2) Eine oder mehrere Pfarstellen in einer Pfarrgemeinde können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen landeskirchlichen Stellen zu einer Dienstgruppe zusammengefasst werden (Gruppenamt).
- (3) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend über die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder eines Gruppenamtes beschließt, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

§ 2

- (1) Die Aufgabenverteilung in einem Gruppenpfarramt und in einem Gruppenamt wird nach Anhörung der Betroffenen im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat durch einen vom Ältestenkreis zu beschließenden Dienstplan für die Beteiligten verbindlich geregelt. Der Dienstplan bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
- (2) Im Dienstplan sollen nach Möglichkeit Schwerpunkte gebildet werden, die die Ausbildung und besonderen Fähigkeiten der Mitglieder berücksichtigen. Die Geschäftsführung ist im turnusmäßigen Wechsel einem der Beteiligten zu übertragen.
- (3) Alle Mitglieder eines Gruppenpfarramtes und eines Gruppenamtes sind hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den kirchlichen Organen (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkssynode) gleichgestellt.

§ 3

- (1) Die nicht ordinierten Mitglieder in einem Gruppenamt stehen wie die beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Ihre Zuordnung zu einem Gruppenamt erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis der betroffenen Gemeinde.

§ 4

Besteht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde oder des Kirchenbezirks an der Beendigung des Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes, so kann sie der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Beteiligten im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit dem Kirchengemeinderat auflösen. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die erfolgte Auflösung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 5

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern näher zu regeln.

§ 6

- (1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978 außer Kraft.
- (2) Die Regelungen für die bereits bestehenden Gruppenpfarrämter und Gruppenämter werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung.

Das Gesetz dient zur Ausführung von Art. 15 Abs. 4 der neu gefassten Grundordnung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Bisher besteht als

gesetzliche Regelung nur das Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern vom 6. April 1978, das wegen des Übergangs der Zuständigkeit für die Errichtung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern vom Evangelischen Oberkirchenrat (bisher § 11 Abs. 2 bis 4 GO) auf den Bezirkskirchenrat (künftig Art. 15 Abs. 4 GO) geändert werden muss. Zu diesem Gesetz besteht die Durchführungsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 162) i.d.F. vom 17. November 1998 (GVBl. S. 213). Hingewiesen wird außerdem auf die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrates „Erfordernisse und Kriterien für die Errichtung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern“ vom 3. Februar 1982 (GVBl. S. 9) i.d.F. vom 17. November 1998 (GVBl. S. 215). Beide Texte bedürfen der Überarbeitung und der Anpassung an die neue Rechtslage. Die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern war bisher gesetzlich nicht geregelt.

Das Gesetz enthält im Blick auf die Rechtsstellung der Mitglieder des Gruppenpfarramtes bzw. des Gruppenamtes keine substantiellen Änderungen der bisherigen Rechtslage. Anders als bisher erfolgt die Aufgabenverteilung nicht mehr durch eine Satzung des Ältestenkreises, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist, sondern durch einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen ist (§ 2 Abs. 1). Wie bisher bleibt es aber dabei, dass die Zuordnung der nicht ordinierten Mitglieder des Gruppenamtes durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt. Das ist wegen der landeskirchlichen Anstellungsträgerschaft notwendig. Dabei ist jetzt das Einvernehmen auch mit dem Bezirkskirchenrat notwendig, damit dessen Planungs- und Einsatzkompetenz gewahrt bleibt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 10 Eingang 11/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen
(Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBesG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben einschließlich des Religionsunterrichts. Über die Berufung wird von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Evangelischem Oberkirchenrat. Der Landeskirchenrat ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an der Besetzung zu beteiligen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Besetzung von Pfarrstellen eine öffentliche Ausschreibung voraus.

(4) Die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien wird durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

II. Besetzung von Gemeindepfarrstellen

§ 2

(1) Wird eine Gemeindepfarrstelle frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll. Bevor der Bezirkskirchenrat einen abschließenden Beschluss fasst, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

(2) Kommt eine Wiederbesetzung nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Art. 15 Abs. 3 der Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Pfarrstelle. Soll die Pfarrgemeinde bestehen bleiben, regelt der Bezirkskirchenrat zugleich deren pfarramtliche Versorgung.

(3) Die Besetzung von Gemeindepfarrstellen, mit denen die Leitung eines Dekanats verbunden ist, erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanate.

§ 3

(1) Eine freie Pfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evangelische Oberkirchenrat in der Regel im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von fünf Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verkürzt oder verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Bewerbungen sind beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(3) Bewerben können sich nur:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienste der Landeskirche stehen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes;
 2. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Landeskirche, denen nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrvikars nach Beendigung der Probedienstzeit die Bewerbungsfähigkeit zuerkannt worden ist oder die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einzelfall zur Bewerbung aufgefordert worden sind;
 3. andere ordinierte Personen, denen vom Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarrdienstverhältnis zuerkannt worden ist;
 4. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen vom Evangelischen Oberkirchenrat generell oder für den Einzelfall das Recht zur Bewerbung beigelegt worden ist.
- (4) Die Kirchenältesten der Gemeinde können durch Mehrheitsbeschluss auf eine Ausschreibung und das Wahlrecht verzichten.

§ 4

(1) Der Ältestenkreis fertigt einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme des Bezirkskirchenrates vorgelegt wird. Die endgültige Fassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

(2) Vor der Ausschreibung der Stelle lässt sich der Ältestenkreis von der Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde beraten.

A. Besetzung durch Gemeindevahl

§ 5

(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Meldefrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt mindestens zwei von ihnen der Gemeinde zur Wahl vor.

(2) Hat sich auf die Ausschreibung niemand gemeldet oder ist nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates keine oder nur eine der eingegangenen Bewerbung geeignet, können die Kirchenältesten um eine erneute Ausschreibung bitten. Diese erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Frist von drei Wochen, wenn er begründete Aussicht auf einen Erfolg sieht.

§ 6

(1) Der Ältestenkreis informiert sich in geeigneter und für alle vergleichbarer Weise über die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, z.B. durch die Einladung zur Abhaltung eines Gottesdienstes oder durch einen Besuch in der bisherigen Gemeinde. Er gibt den Mitgliedern des Bezirkskirchenrates Gelegenheit, sich an den Gottesdiensten und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.

(2) Wird eine Kirche von mehreren Gemeinden gemeinsam genutzt, ist der Ältestenkreis der anderen Gemeinde vor einer Pfarrwahl vom Ältestenkreis anzuhören.

§ 7

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen.

(2) Zum Wahlkörper gehören:

1. die Kirchenältesten der Gemeinde;
 2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan;
 3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- (3) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Pfarrstelle auf mehrere Gemeinden gehören alle Kirchenältesten dieser Gemeinden zum Wahlkörper. Das gilt nicht bei einer nur vorübergehenden Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle.

(4) Bei Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern gehören die nicht ausschließenden Mitglieder ebenfalls zum Wahlkörper.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, mit denen die Stelle bisher besetzt war, oder die die Stelle bisher verwaltet haben, dürfen dem Wahlkörper nicht angehören.

§ 8

Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht leitet die Wahl und bestimmt deren Zeitpunkt.

§ 9

(1) Die Wahl wird geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat.

(2) Erhält niemand die erforderliche Mehrheit findet innerhalb der nächsten zwei Wochen über denselben Wahlvorschlag eine erneute Wahlhandlung statt, jedoch nicht am selben Tage. Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung gilt nicht. Das Recht der Vorgeschlagenen zum Verzicht auf eine weitere Kandidatur bleibt unberührt.

(3) Bleibt auch die zweite Wahlhandlung ohne Ergebnis, erfolgt die Besetzung der Stelle durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 10

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei Mitglieder des Ältestenkreises ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das vorläufige Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem Hauptgottesdienst am Sonntag stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch im Hauptgottesdienst des auf den Wahlgottesdienst folgenden Sonntages bekannt gegeben.

(2) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen bzw. nach deren Erledigung wird der Gemeinde in einem Hauptgottesdienst am Sonntag die endgültige Personalentscheidung zur Besetzung der Pfarrstelle bekannt gegeben.

§ 11

(1) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich zusammen mit den Stimmzetteln über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.

(2) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig. Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären.

(3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.

B. Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

§ 12

(1) Gemeindepfarrstellen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt, wenn:

1. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
2. die Kirchenältesten auf das Wahlrecht verzichtet haben;
3. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
4. die Pfarrstelle mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag kombiniert ist, der mindestens ein Viertel eines vollen Dienstauftrages beträgt.

Unabhängig davon hat die Landesbischofin bzw. der Landesbischof das Recht, in Einzelfällen eine Gemeindepfarrstelle auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.

(2) Vor der Besetzung nach Absatz 1 ist das Benehmen mit den Kirchenältesten und dem Bezirkskirchenrat herzustellen und der Landeskirchenrat anzuhören.

III. Besetzung von Stellen mit übergemeindlichen Aufgaben und im Religionsunterricht

§ 13

(1) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrates besetzt. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt.

In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.

(2) Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt. Die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes über die Versetzbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern bleiben davon unberührt.

(3) Auf eine Ausschreibung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche kann verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.

§ 14

(1) Pfarrstellen im Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 13 Abs. 2, S. 1 gilt nicht.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 14. November 1980 (GVBl. 1981, S. 3), zuletzt geändert am 23. Oktober 1987 (GVBl. S. 105) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75) zuletzt geändert am 26. April 1995 (GVBl. S. 101) bleiben unberührt.

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

I. Allgemeines

Die Notwendigkeit einer Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes ergibt sich als Folge der durch die Neufassung der Grundordnung geänderten Zuständigkeiten. Das Gesetz, das mehr als zwanzig Jahre alt ist, wurde aus diesem Anlass einer völligen Neufassung unterzogen, um es in sprachlicher und sachlicher Hinsicht den heutigen Erfordernissen anzupassen. Einzelne Vorschriften wurden dabei geändert und präzisiert, die bisher geltenden Grundsätze der Pfarrstellenbesetzung wurden aber beibehalten. Das gilt insbesondere für das in der Landeskirche praktizierte System der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Gemeindevwahl. Eine Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält die Grundsätze der Pfarrstellenbesetzung ohne sachliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Zu § 2

In § 2 ist der Übergang der Zuständigkeiten auf den Bezirkskirchenrat gemäß Artikel 15 der neuen Grundordnung berücksichtigt. Durch Absatz 2 soll künftig die Entstehung dauervakanter Pfarrstellen verhindert werden, d.h. Pfarrstellen, die auf Dauer nicht wiederbesetzt werden sollen, sind vom Bezirkskirchenrat aufzuheben.

Zu § 3

§ 3 Abs. 1 regelt das Ausschreibungsverfahren von Gemeindepfarrstellen, wie es schon bisher der Fall war. Neu ist die Möglichkeit die Ausschreibungsfrist aus dringenden Gründen des Dienstes auch zu verkürzen.

§ 3 Abs. 2 präzisiert den Kreis der Personen, die sich auf eine freie Pfarrstelle bewerben können. Hingewiesen wird besonders auf Absatz 2 Nr. 4, der eine Öffnungsklausel für Bewerbungen aus anderen Landeskirchen enthält.

§ 3 Abs. 4 nimmt den bisher in § 6 Abs. 2 geregelten Verzicht auf das Wahlrecht auf. Im Unterschied zur dortigen Regelung, der für den Verzicht die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Wahlkörpers vorschreibt, soll künftig die Mehrheit der Kirchenältesten maßgeblich sein. Das dient der Stärkung der Selbstbestimmung der Gemeinde, da

die Stimmen der externen Mitglieder des Wahlkörpers bei dieser Entscheidung nicht mehr ins Gewicht fallen. Erforderlich ist die Mehrheit aller vorhandenen Kirchenältesten, also nicht nur der bei einer Sitzung anwesenden. Klar gestellt wird außerdem, dass sich der Verzicht auch bereits auf die Ausschreibung der Pfarrstelle bezieht.

Zu § 4

§ 4 entspricht in der Sache der bisherigen Rechtslage.

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. In Abs. 2 ist neu, dass der Evangelische Oberkirchenrat über die eingegangenen Bewerbungen auch dann entscheidet, wenn davon keine als geeigneten erscheint, so dass es zu keinem Wahlvorschlag an die Gemeinde kommt. Weggefallen ist damit der bisherige § 5 Abs. 3, der in solchen Fällen die Zuständigkeit des Landeskirchenrates vorsah. Diese Regelung führt in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen im Besetzungsverfahren und soll deshalb entfallen. Die Begründung einer originären Zuständigkeit des Landeskirchenrates erscheint verzichtbar, weil sowohl abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen als auch die betroffene Gemeinde das Recht zur Beschwerde gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates haben, über die der Landeskirchenrat dann zu entscheiden hätte. Die neue Regelung liegt daher im Interesse der Gemeinden, die an einem zügigen Besetzungsverfahren interessiert sind, und führt zu keiner Minderung der Rechtsposition der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Beschwerde eine Entscheidung des Landeskirchenrates herbeiführen können. Sie haben damit ein Rechtsmittel, das ihnen bei einer originären Entscheidung des Landeskirchenrates nicht zur Verfügung stünde.

Zu § 6

§ 6 entspricht in der Sache der bisherigen Rechtslage.

Zu § 7

An der Zusammensetzung des Wahlkörpers in Absatz 1 hat sich nichts geändert. § 7 Abs. 2 ersetzt die komplizierten Regelungen für die Beteiligung der früheren Filialkirchengemeinden und kirchlichen Nebenorte, die durch die Neufassung der Grundordnung entfallen sind, und trägt der Tatsache Rechnung, dass Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nach Art. 92 Abs. 1 der neuen Grundordnung auch zum Dienst in mehreren Gemeinden berufen werden können.

Zu § 8

§ 8 entspricht der Sache nach der bisherigen Rechtslage.

Zu § 9

§ 9 Abs. 2 stellt klar, dass eine erneute Wahlhandlung über denselben Wahlvorschlag zu erfolgen hat, sofern keiner der Vorgeschlagenen seine Kandidatur zurückgezogen hat. Neu ist die Einführung einer Mindestfrist, die einzuhalten ist, bevor ein neuer Wahlgang stattfinden darf. Diese Frist soll Gelegenheit geben, dass der Wahlkörper sich noch einmal berät.

Zu § 10

Neu ist, dass das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgottesdienst auch dann bekannt zu geben ist, wenn dieser kein Hauptgottesdienst am Sonntag gewesen ist. Diese Bekanntgabe setzt auch die Anfechtungsfrist in Gang. Absatz 2 ist neu.

Zu § 11

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen sachlich der bisherigen Rechtslage. Absatz 4 ist insofern neu, als er anders als bisher die Wiederholung der Wahl bei einer Wahlanfechtung zum Regelfall erklärt.

Zu § 12

§ 12 regelt die Besetzung von Gemeindepfarrstellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Terminologisch wird dabei nicht mehr von der Besetzung durch die Kirchenleitung gesprochen, da es diese nach der Grundordnung als einzelnes Organ nicht gibt. Die geregelt Fällen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Absatz 1 Nr. 4 bezieht sich nur auf reduzierte Gemeindepfarrstellen, die mit einem Zusatzauftrag – z.B. im Religionsunterricht oder im Krankenhaus – kombiniert sind. Nicht betroffen sind volle Pfarrstellen, bei denen ein zusätzlicher Dienstauftrag im Nebenamt – z.B. ein Bezirksauftrag – wahrgenommen wird.

Das bisherige in § 12 Abs. 2 geregelte Recht der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs im Rahmen der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrats bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Pfarrstellen pro Jahr zu besetzen, ist in dieser Form nicht übernommen worden, da es praktisch so gut wie nicht in Anspruch genommen wird. Stattdessen wird dem Landesbischof ohne die bisherige Benennung einer bestimmten Anzahl, die willkürlich erscheint, das Recht zuerkannt, in Einzelfällen – die sicher weit unterhalb der bisherigen

Höchstzahl liegen – eine Pfarrstelle von sich aus zu besetzen. Gedacht ist dabei an besondere Konfliktsituationen oder Schwierigkeiten, die eine solche Maßnahme in der Verantwortung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs erforderlich machen können, um die Situation zu befrieden. Das Besetzungsrecht des Landesbischofs gilt also nicht für den „Normalfall“, insbesondere dient es nicht zur Abkürzung längerer Vakanzen.

Zu den §§ 13 und 14

§ 13 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Terminologie in der Überschrift ist der Neuen Grundordnung angepasst. Für den Religionsunterricht gelten auf Grund der Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulbehörden besondere Bedingungen, die z.B. ein Ausschreibungsverfahren im üblichen Sinne nicht erlauben. Die Bedingungen für die Bewerbung und die Auswahl sind daher vom Evangelischen Oberkirchenrat festzulegen und zu veröffentlichen, wie es zuletzt mit der Bekanntmachung vom 11. Februar 1997 geschehen ist (GVBl. S. 33).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt)

Anlage 11 Eingang 11/11

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen
Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden
Vom 2007

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Religionsunterrichtsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Religionsunterrichtsgesetz – RUG) vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung der Lernmittel durch Rechtsverordnung regeln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Erläuterungen:

Zu Artikel 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden plant in Kooperation mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die Zulassung der Lernmittel für den evangelischen Religionsunterricht auf eine neue rechtliche Grundlage zu stellen. Bisherige Rechtsgrundlage sind die „Richtlinien für die Zulassung von Lernmitteln für das Fach Evangelische Religionslehre“ (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. Mai 1988, GVBl. S. 98). Die Richtlinien wurden aufgrund gesetzlicher Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz erlassen: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Zulassung der Lernmittel Richtlinien (§ 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung) erlassen.“

Die geplante Neuregelung der Richtlinien sieht ein detailliertes, verbindliches Verfahren der Zulassung der Lernmittel vor. Richtlinien jedoch entfallen nach der Rechtsquellensystematik als reines Innenrecht keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Sie ist aber nötig, um eine Rechtswirkung in Bezug auf die Schulbuchverlage zu erreichen. In Vorbereitung ist daher der Entwurf einer kirchlichen Rechtsverordnung über

die Zulassung von Lemmitteln für das Fach Evangelische Religionslehre.

Der Evangelische Oberkirchenrat sollte insofern in § 4 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz ermächtigt werden, die Voraussetzungen und das Verfahren der Lemmittelzulassung durch Rechtsverordnung zu regeln. § 4 Abs. 3 Religionsunterrichtsgesetz wäre wie vorgeschlagen neu zu fassen.

Nach § 127 Abs. 2 Nr. 11 der geltenden Grundordnung obliegt es dem Evangelischen Oberkirchenrat, Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen. Gleiches regelt die künftige Grundordnung in Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4.

Zu Artikel 2

Die oben erwähnte württembergische Rechtsverordnung wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Daher sollte die gesetzliche Ermächtigung für die geplante Verordnung der badischen Landeskirche auch zum 1. Januar 2008 in Geltung stehen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 12 Eingang 11/12

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Diakoniegesetzes
Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Diakoniegesetzes

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. Satz 1 wird jeweils das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
2. In § 38 Abs. Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. wird das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
4. In § 39 Abs. wird das Wort „Vorstandsmitglieder“ durch „Aufsichtsratsmitglieder“ ersetzt.
5. In § 40 Abs. Satz 1 wird das Wort „Hauptgeschäftsführer“ durch „Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. Satz 2 wird das Wort „Vorstand“ durch „Aufsichtsrat“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. wird das Wort „Vorstandes“ durch „Aufsichtsrats“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. Satz 3 werden die Worte „Vorstandsmitglieder“ und „Vorstand“ durch „Aufsichtsratsmitglieder“ und „Aufsichtsrat“ ersetzt.
9. In § 45 wird das Wort „Vorstandes“ durch „Aufsichtsrats (bis 31.12.2007 des Vorstandes)“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-treten / Zustimmungsvorbehalt/ Weitere Regelungen und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (3) Soweit in anderen kirchlichen Gesetzen im Hinblick auf das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden die Begriffe „Vorstand“ und „Hauptgeschäftsführer“ verwendet werden, sind diese im Sinne des Artikels 1 zu verstehen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Im Rahmen der Überlegungen zur Umsetzung des vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. erstellten und empfohlenen Diakonischen Corporate Governance Kodex hat das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. in der Sitzung seiner Diakonischen Konferenz am 6. Juli 2007 seine Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 geändert. Eine der zentralen Grundsätze des Corporate Governance Kodex ist die Trennung von Leitung und Aufsicht.

Zukünftig trägt bei im wesentlichen Beibehaltung der bisherigen Aufgaben zukünftig der Vorstand die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ und der Hauptgeschäftsführer die Bezeichnung „Vorstandsvorsitzender“. Das Gesetz dient der Angleichung des Diakoniegesetzes an diese neue Terminologie.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 13 Eingang 11/13

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturreform Heidelberg

- a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen**
- b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen
Vom

Die Landessynode hat gemäß § 80a Grundordnung (GO) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Vereinigung

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Heidelberg, die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg, die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen werden zum 1. Januar 2008 zu einer Bezirksgemeinde gemäß § 80a GO vereinigt.
- (2) Die Bezirksgemeinde führt den Namen „Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)“.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirksgemeinde über.
- (2) Die Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Handschuhsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) wahr.
- (3) Die Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Organe

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Leitungsorgane sowie die rechtliche Vertretung der Bezirksgemeinde richten sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde).

§ 4 Übergangsvorschriften

(1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg gebildeten Organe und Gremien bleiben im Amt und werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) neu gebildet.

(2) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg – RVO Heidelberg gewählten Personen bleiben im Amt oder werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften neu gewählt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof
Dr. Ulrich Fischer

Entwurf

Kirchliches Gesetz
über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg
(Bezirksgemeinde)
(Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Heidelberg – LG Heidelberg)
Vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 80a Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Organe

§ 1 Stadtsynode

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinderäte, der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates im Kirchenbezirk Heidelberg wurde der Evangelische Kirchenbezirk Heidelberg, die Evangelischen Kirchengemeinden Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Ziegelhausen durch kirchliches Gesetz zur „Evangelische Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde)“ – nachfolgend: „Evangelische Kirche in Heidelberg“ – vereinigt.

(2) Die Evangelische Kirche in Heidelberg wird als gemeinsames Leitungsorgan von der Stadtsynode geleitet.

(3) Organe der Stadtsynode sind:

1. die Vorsitzenden der Stadtsynode,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die beschließenden Ausschüsse.

§ 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise wählen im Verfahren nach dem Leitungs- und Wahlgesetz aus ihrer Mitte in die Stadtsynode:

1. in Pfarngemeinden mit bis zu 2.500 Gemeindegliedern eine Synodale bzw. einen Synodalen,
2. in Pfarngemeinden mit mehr als 2.500 Gemeindegliedern sowie Pfarngemeinden mit einem Gruppenpfarramt zwei Synodale.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Stadtsynode gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes:
 - a) die Dekanin bzw. der Dekan, die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan;
 - b) die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle; deren Zahl darf die Hälfte der Synodalen nach Absatz 2 nicht übersteigen. Die Zuordnung der Stimmberechtigung zu den Gemeindepfarrstellen wird auf Vorschlag des Stadtkirchenrates von der Stadtsynode festgelegt.
 - c) die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
 - d) die gewählten Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg haben.

2. Je ein Vertreter der Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht und der Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben.

(4) In die Stadtsynode können bis zu zwölf Synodale berufen werden. Die Berufung wird auf Vorschlag des Stadtkirchenrates durch die Stadtsynode vorgenommen. Bei der Berufung sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Bildung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. Diese Gruppen können Vorschläge unterbreiten. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Ältestenamtsbesitz, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb der Evangelischen Kirche in Heidelberg angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg tätig sind. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können berufen werden.

(5) Bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters sind alle Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und Verwalterinnen bzw. Verwalter von Gemeindepfarrstellen stimmberechtigt. Das Gleiche gilt für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der gewählten Synodalen nach Absatz 2. Im Übrigen bleibt das Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat unberührt.

(6) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richten sich sinngemäß nach der Grundordnung bzw. dem Leitungs- und Wahlgesetz.

(7) Mit Zustimmung der Stadtsynode können sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der Gemeindegemeinschaft mehrere Pfarngemeinden zu Regionalgemeinden mit einem gemeinsamen Ältestenkreis zusammenschließen, dem alle Kirchenälteste der beteiligten Pfarngemeinden angehören. Die Vertretung in der Stadtsynode bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Stadtsynode – beratende Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratende teil:

1. Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer ohne Stimmrecht (§ 2 Abs. 3 Nr. 2),
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes Heidelberg und des Diakonischen Werkes Heidelberg,
3. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor.

(2) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

§ 4 Sitzungen der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel alle zwei Monate zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber treffen in der Regel die Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz in der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied nach § 2 oder die Dekanin bzw. den Dekan in das Vorsitzendenamt. Wird ein nichttheologisches Mitglied ins Vorsitzendenamt gewählt, ist die Dekanin erste stellvertretende Vorsitzende bzw. der Dekan erster stellvertretender Vorsitzender. Wird die Dekanin bzw. der Dekan zur bzw. zum Vorsitzenden gewählt, so ist ein nichttheologisches Mitglied nach § 2 zur bzw. zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt eine weitere Stellvertreterin bzw. einen weiteren Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 6

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die Vorsitzenden der Stadtsynode,
2. je ein von den beschließenden Ausschüssen entsandtes Mitglied; nach Möglichkeit soll dies die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses sein,
3. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer und
4. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans im Falle der Abwesenheit.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(3) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses beratend teil.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Stadtkirchenrat,
2. Finanz- und Personalausschuss,
3. Diakonieausschuss,
4. Bauausschuss,
5. Kindergartenausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse soll in der Regel zwölf betragen. Vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 3 und 4 wählt die Stadtsynode die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse aus ihrer Mitte und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kindergartenausschuss wird aus fachkundigen Mitgliedern der jeweiligen Ältestenkreise gebildet. Im Kindergartenausschuss ist jeder Ältestenkreis mit einer Person vertreten. Die Stadtsynode kann weitere beschließende Ausschüsse bilden.

(3) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sowie
4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Stadtkirchenrates soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Der Stadtkirchenrat kann für die Durchführung von Visitationen stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode oder von Ältestenkreisen kooptieren.

(4) Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses erfolgt unter Beachtung des Diakoniegesetzes.

II. Zuständigkeiten der Organe

§ 8

Zuständigkeit der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode nimmt für die Bezirksgemeinde die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode und dem Bezirkskirchenrat sowie dem Kirchengemeinderat für ihren Bereich obliegen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 ist die Stadtsynode insbesondere zuständig für

1. die Beschlussfassung des gemeinsamen Haushaltsplans nach § 11 und Feststellung des Jahres-Rechnungsergebnisses,
2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zur gemeinsamen Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses,
3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes,
4. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen, soweit diese Befugnis einem Kirchengemeinderat, einer Bezirkssynode bzw. einem Bezirkskirchenrat zusteht,
5. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl zu erfolgen haben, insbesondere:

a) die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und

b) die Wahl der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,

6. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die Evangelische Kirche in Heidelberg ist. In der Geschäftsordnung der Stadtsynode sollen diese Zuständigkeiten auf die beschließenden Ausschüsse, die Ältestenkreise sowie auf die Leitung des Kirchengemeindeamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen werden.

§ 9

Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses und der bzw. des Vorsitzenden

(1) Der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten. In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte auf die Leitung des Kirchengemeindeamtes bzw. des Diakonischen Werkes übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Stadtsynode einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übertragen, soweit durch die Geschäftsordnung oder Beschluss der Stadtsynode keine Regelung getroffen wird.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss

1. unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode bei der Erledigung der laufenden Geschäfte,
 2. weist den beschließenden Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und ggf. zur Entscheidung zu,
 3. erarbeitet selbst Anträge für die beschließenden Ausschüsse und die Stadtsynode,
 4. steht den Ältestenkreisen, Werken und Diensten beratend zur Seite, um mit ihnen insbesondere Fragen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und der Haushaltsaufstellung zu diskutieren,
 5. hält die Verbindung mit Stellen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, um Entwicklungen kirchlicher und gesellschaftlicher Art auf ihre Bedeutung für die Evangelische Kirche in Heidelberg zu bedenken,
 6. achtet darauf, dass die Evangelische Kirche in Heidelberg im politischen und gesellschaftlichen Kontext auf der Basis der Beschlusslagen der Gremien und in enger Abstimmung mit der katholischen Kirche und der ACK Heidelberg gehört wird,
 7. sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien;
 8. prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind und entscheidet, ob ggf. die Angelegenheit der Stadtsynode zur Entscheidung vorzulegen ist; weiter prüft er die Personalentscheidungen des Diakonischen Werkes und die des Kirchengemeindeamtes Heidelberg;
 9. veranlasst gegebenenfalls, dass Entscheidungen im schriftlichen Verfahren getroffen werden oder entscheidet in unaufschiebbaren eiligen Angelegenheiten selbst, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
 10. entscheidet über die Erhebung einer Klage bzw. die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten;
 11. ist zuständig in Angelegenheiten der Diakonie, die nach dem Diakoniegesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieausschusses übertragen werden können (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Zuständigkeit der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans in Fragen der Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und in Angelegenheiten der öffentlichen Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtsynode

(1) Der Stadtkirchenrat hat im wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode ist weiter zu regeln die Zuständigkeit

1. des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 9) in Angelegenheiten, die nach dem Diakoniesgesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakoniewerkes übertragen werden können,
2. des Finanz – und Personalausschusses insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
3. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauunterhaltung, Bauplanung und Durchführung von Baumaßnahmen,
4. des Diakoniewerkes in Angelegenheiten nach dem Diakoniesgesetz,
5. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
6. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel (Budgetierung),
7. der Leitung des Kirchengemeindeamtes Heidelberg in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
8. der Leitung des Diakonischen Werkes Heidelberg im Rahmen des Diakoniesgesetzes.

III. Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung

§ 11

Haushaltsplan, Finanzen und Vermögen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushaltsplans werden den Pfarrgemeinden zur selbstständigen Bewirtschaftung Mittel zur Bestreitung der Sach- und Personalkosten zugewiesen (Budget). Die Zuweisung hierfür richtet sich nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes über die Finanzzuweisungen an selbstständige Kirchengemeinden.

(2) Zentral werden mindestens bewirtschaftet:

1. die Mieteinnahmen aus der Vermietung von Wohnungen,
2. die Bauunterhaltung,
3. die Sach- und Personalkosten des Kirchengemeindeamtes,
4. die Mittel für die Aufgaben des Diakonischen Werkes,
5. die Aufwendungen für den Schuldendienst und
6. ein Teil der Kosten der Kirchenmusik durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A und B Stellen.

Das Nähere wird durch Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können für die Durchführung der Budgetierung und die Führung der Pfarramtskassen Regelungen getroffen werden, die von § 26 KVHG und der Pfarramtskassenverordnung abweichen.

(3) Die Bildung von Regionalgemeinden nach § 2 Abs. 7 hat auf die Regelungen nach Absatz 1 und 2 keine Auswirkung.

IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen

§ 12

Rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Heidelberg erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtsynode zusammen mit einem weiteren Mitglied der Stadtsynode.

§ 13

Kirchengemeindeamt

Das Kirchengemeindeamt ist die Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe der Evangelischen Kirche in Heidelberg. Dem Kirchengemeindeamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Evangelischen Kirche in Heidelberg nach § 11 im Rahmen der zu erlassenden Geschäftsordnung. Das Kirchengemeindeamt berät und unterstützt die Leitungsorgane und die Ältestenkreise, insbesondere in Aufgaben, die diesen zur Entscheidung übertragen wurden.

§ 14

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Heidelberg nimmt die ihm durch Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche in Heidelberg wahr.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Begründung:

Auf Grundlage des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) ist die Rechtsordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg und des Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg (RVO Heidelberg) am 20. September 2001 (GVBl. S. 226) beschlossen worden. Sie ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und tritt, aufgrund einer Verlängerung der RVO Heidelberg mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Die Stadtsynode hat damit den Willen zur Vereinigung bzw. zur endgültigen Umsetzung der erprobten Leitungsstrukturen, wie sie im vorliegenden Gesetz ausgeformt ist, ausgedrückt.

Es wurde versucht, das Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Heidelberg mit den Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Heidelberg möglichst schlank zu gestalten. Aus diesem Grund wurde das Gesetz über die Leitungsorgane aus dem Vereinigungsgesetz gelöst und die Wahrnehmung der verfassungsgemäßen Aufgaben der vereinigten Körperschaften und die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Organe vollständig im Gesetz über die Leitungsstruktur in Heidelberg geregelt.

Um die Kontinuität in der Leitung zu gewährleisten bleiben die während der Erprobungszeit gebildeten Gremien im Amt und werden nach den Kirchenwahlen 2007 (im Laufe des Jahres 2008) neu gebildet.

Dies bedeutet, dass die gewählten und berufenen Mitglieder der Stadtsynode (u. Stellvertreter/-innen) und die Mitglieder kraft Amtes sowie die Mitglieder des Stadtkirchenrates im Amt bleiben. Ebenso nimmt der Bezirksdiakoniewerke und der Bezirksjugendpfarrer und die Bezirksvertreter der Werke und Dienste ihr Amt unverändert in der neuen Körperschaft wahr. Die gewählten Vertreter der Landessynode bleiben ebenfalls bis zu einer Neuwahl nach den allg. Kirchenwahlen im Amt.

Bei der Finanzzuweisung gelten mit der Vereinigung die allgemeinen Regelungen.

Der vorliegende Entwurf hat die wesentliche Struktur der Leitungsorgane aus der Erprobungszeit übernommen. Folgende Ergänzungen wurden vorgenommen:

Aus Gründen der einheitlichen Bezeichnung ist jedoch der Hauptausschuss als das Nachfolgegremium des Bezirkskirchenrates in „Stadtkirchenrat“ umbenannt worden.

In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wurde die gesetzliche Regelung der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode insoweit ergänzt, dass je ein Vertreter der Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht und der Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben der Stadtsynode stimmberechtigt angehören müssen.

In § 3 wurde eine Ergänzung vorgenommen, die sicherstellt, dass die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor der Stadtsynode beratend angehört.

(Endgültige Fassungen der beiden Gesetze sind im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 14 Eingang 11/14

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturenreform Mannheim

a) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld

b) Entwurf Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirkskirche Mannheim) (Leitungsstrukturgesetz Bezirkskirche Mannheim – LG Mannheim)

Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim mit der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld

Vom

Die Landessynode hat gemäß § 80a Grundordnung (GO) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Vereinigung**

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Mannheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim und die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld werden zum 1. Januar 2008 zu einer Bezirks-gemeinde gemäß § 80a GO vereinigt.

(2) Die Bezirksgemeinde führt den Namen „Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf die Bezirksgemeinde über.

(2) Die Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3**Organe**

Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Leitungsorgane sowie die rechtliche Vertretung der Bezirksgemeinde richten sich nach dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde).

§ 4**Übergangsvorschriften**

(1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim – RVO Mannheim gebildeten Organe und Gremien bleiben im Amt und werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) neu gebildet.

(2) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim – RVO Mannheim gewählten Personen bleiben im Amt oder werden nach den Kirchenwahlen 2007 gemäß dem kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften neu gewählt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Entwurf

Kirchliches Gesetz

über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) (Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim – LG Mannheim)

Vom ...

I. Organe

§ 1 Stadtsynode und Regionalsynoden

§ 2 Zusammensetzung der Stadtsynode

§ 3 Vorsitz in der Stadtsynode

§ 4 Sitzungen der Stadtsynode

§ 5 Zusammensetzung der Regionalsynoden

§ 6 Sitzungen der Regionalsynoden

§ 7 Beschließende Ausschüsse

§ 8 Stadtkirchenrat

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss

II. Zuständigkeiten der Organe

§ 10 Zuständigkeit der Stadtsynode

§ 11 Zuständigkeit der Regionalsynoden

§ 12 Zuständigkeit des Stadtkirchenrates

§ 13 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses

§ 14 Übertragung von Zuständigkeiten

III. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen

§ 15 Rechtliche Vertretung

§ 16 Kirchenverwaltungsamt

§ 17 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Landessynode hat gemäß § 80a der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Organe**§ 1****Stadtsynode und Regionalsynoden**

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchengemeinderäte, der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates im Kirchenbezirk Mannheim wurden der Evangelische Kirchenbezirk Mannheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim und die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld durch kirchliches Gesetz zur „Evangelische Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)“ – nachfolgend: „Evangelische Kirche in Mannheim“ – vereinigt.

(2) Die Evangelische Kirche in Mannheim wird von folgenden Organen geleitet:

1. der Stadtsynode nach den §§ 2, 3 und 4 sowie
2. den vier Regionalsynoden als regionalen Leitungsorganen nach §§ 5 und 6.

(3) Organe der Stadtsynode sind:

1. die bzw. der Vorsitzende (§ 3),
2. die beschließenden Ausschüsse (§ 7),
3. der Stadtkirchenrat (§ 8) sowie
4. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 9).

§ 2**Zusammensetzung der Stadtsynode**

(1) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode stimmberechtigt an:

1. die gewählten Mitglieder der Regionalsynoden,
2. die berufenen Mitglieder der Regionalsynoden,
3. die Personen, die den Regionalsynoden kraft Amtes stimmberechtigt angehören,
4. die Dekanin bzw. der Dekan,
5. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
6. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
7. die Bezirksdiakoniefarrerin bzw. der Bezirksdiakoniefarrer,
8. die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsstelle für Evangelische Erwachsenenbildung,
9. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
10. die Studierendenpfarrerin bzw. der Studierendenpfarrer,
11. die Gefangenenseelsorgerin bzw. der Gefangenenseelsorger,
12. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor,

13. die regionale Beauftragte bzw. der regionale Beauftragte für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und

14. die Mitglieder der Landessynode, die im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mannheim ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. die Beendigung des Amtes der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter richten sich sinngemäß nach Artikel 40 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 42 LWG.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, dessen Beauftragte und die Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Stadtsynode beratend teilnehmen.

(4) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die beratende Teilnahme von weiteren arbeitsvertraglich Beschäftigten bzw. Ehrenamtlichen, der Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mannheim sowie von sachverständigen Personen durch Beschluss der Stadtsynode festgelegt.

(5) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 3

Vorsitz in der Stadtsynode

Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen. Stehen keine Ehrenamtlichen zur Wahl, wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

§ 4

Sitzungen der Stadtsynode

Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 beantragt oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalsynoden

(1) Den vier Regionalsynoden sind die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Mannheim gemäß Anlage zugeordnet.

(2) Den Regionalsynoden gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie kirchliche Amtsträger nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 an.

(3) Jeder Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte, in Ausnahmefällen auch andere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, bei einer Gemeindegröße

1. bis 2000 Gemeindeglieder eine Person,
2. über 2000 Gemeindeglieder zwei Personen als Synodale in die Regionalsynode.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Kraft Amtes gehören der Regionalsynode an:

1. die in der Region tätigen
 - a) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
 - b) die Leiterinnen und Leiter von nicht parochialen Gemeinden,
 - c) Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
 - d) Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche mit übergemeindlichen Aufgaben,
2. die Landessynodalen, die in der Region ihren Wohnsitz haben sowie
3. je eine Person der im Bereich der Krankenhausseelsorge, des Religionsunterrichts, der Jugendvertretung und in der Kirchenmusik Tätigen.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind in allen Regionalsynoden beratende Mitglieder.

(5) Die Regionalsynode kann bis zu einem Fünftel der Zahl ihrer Mitglieder nach Absatz 3 und 4 als stimmberechtigte Synodale durch Beschluss berufen. Die berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen.

(6) Die Regionalsynode entscheidet darüber, wer an ihren Sitzungen teilweise oder ständig beratend teilnimmt. Die Vorsitzenden der Regionalsynoden sollen sachkundige Personen aus Arbeitsbereichen, deren Belange besprochen werden, zu den betreffenden Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern die Bereiche nicht bereits vertreten sind. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und dessen Beauftragte und Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Sitzungen der Regionalsynode beratend teilnehmen.

(7) Die Regionalsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in das Stellvertretendenamt. Darunter darf nur eine Person sein, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger steht.

(8) Ein Mitglied der Mitarbeitervertretung nimmt an den Sitzungen beratend teil.

§ 6

Sitzungen der Regionalsynoden

Die Regionalsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Finanz- und Personalausschuss,
2. Bauausschuss,
3. Diakonieausschuss,
4. Bildungsausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines jeden beschließenden Ausschusses ist in der Geschäftsordnung der Stadtsynode festgelegt. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses soll in der Regel zwölf betragen. Die Zusammensetzung des Diakonieausschusses erfolgt unter Beachtung von § 16 Diakoniewgesetz.

(3) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) In jedem beschließenden Ausschuss ist jede Region mit mindestens einer Person vertreten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (bei Verhinderung deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) können an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 8

Stadtkirchenrat

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören an:

1. die Vorsitzenden der Regionalsynoden, falls sie verhindert sind, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
2. die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse, falls sie verhindert sind, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
3. die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
4. die Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Insgesamt darf im Stadtkirchenrat die Zahl der Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, die der ehrenamtlichen Mitglieder nicht erreichen. Sollte dieses Verhältnis nicht erreicht werden, wird eine entsprechende Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern mit Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus der Mitte der Stadtsynode zugewählt. In gleicher Weise ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Stadtsynode wählt eine vom Pfarrkonvent vorgeschlagene Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer als beratendes Mitglied in den Stadtkirchenrat. Für dieses Mitglied wählt die Stadtsynode eine Stellvertretung. Hierfür schlägt ebenfalls der Pfarrkonvent eine Gemeindepfarrerin bzw. einen Gemeindepfarrer vor.

(4) An den Sitzungen des Stadtkirchenrats nehmen ferner beratend teil:

1. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
3. die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher der Evangelischen Kirche in Mannheim oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(5) Der Stadtkirchenrat kann bis zu zwei sachverständige Personen als beratende Mitglieder kooptieren. Der Stadtkirchenrat kann weitere sachverständige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung einladen.

(6) Die Mitglieder der Landessynode, die im Gebiet der Evangelischen Kirche in Mannheim ihren Wohnsitz haben, können an den Sitzungen des Stadtkirchenrats beratend teilnehmen.

(7) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan, im Verhinderungsfall die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode.

(8) Die Sitzungen des Stadtkirchenrates finden in der Regel monatlich auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 9

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode,
3. die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Stadtsynode,
4. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim und die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes Mannheim nehmen beratend an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt im Verhinderungsfall der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses finden in der Regel wöchentlich statt.

II. Zuständigkeiten der Organe

§ 10

Zuständigkeit der Stadtsynode

(1) Die Stadtsynode ist zuständig für

1. die Beschlussfassung des Haushaltsplans und die Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses,
2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zur Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates,
3. die jährliche Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Stadtkirchenrates,
4. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. zum Kirchgeld,
5. die Beschlussfassung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere dem Neubau, Kauf, der Entwidmung und dem Verkauf von Kirchen und Gemeindezentren,
6. den Erlass von Satzungen,
7. Personalentscheidungen, soweit diese nach der kirchlichen Ordnung durch Wahl zu erfolgen haben, insbesondere die Wahl
 - a) der Dekanin bzw. des Dekans,
 - b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreeters,
 - c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans und
 - d) der Diakoniefarrerin bzw. des Diakoniefarrers nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes,
8. die Wahl der Mitglieder der Landessynode,
9. Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche oder zu Anträgen der Gemeinden und für Anregungen und Anträge an die Leitungsorgane der Landeskirche.

(2) Auf Antrag

1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2,
2. des Stadtkirchenrates oder
3. einer Regionalsynode

kann die Stadtsynode Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Organe zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und an deren Stelle Entscheidungen treffen.

§ 11

Zuständigkeit der Regionalsynoden

(1) Die Regionalsynoden haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit und die Gemeinschaft der Gemeinden in der Region und ihrer Stadtteile zu fördern, insbesondere durch verbindliche Absprachen über die Ziele der regionalen Gemeindeförderung, die Kooperation der Gemeinden untereinander und die mittelfristige Planung über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.

(2) Die Regionalsynoden sollen wichtige Themen und Beschlüsse der jeweils bevorstehenden Stadtsynode vorbereiten. Die Regionalsynoden

wirken mit bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und bei der Planung der Zuordnung der landeskirchlich finanzierten Stellen unter Beachtung bestehender Ordnungen und gesetzlicher Regelungen. Sie wirken ferner bei der Prioritätensetzung im Bereich des Bauwesens und bei Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit, die übergemeindlich in ihrer Region tätig sind. Die Regionalsynoden unterstützen und begleiten die Arbeit der Sozialstationen und wirken bei Personalentscheidungen mit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Bei der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle nimmt eine bzw. einer der Vorsitzenden der Regionalsynode die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.

(4) Die Regionalsynoden bestimmen ein oder mehrere Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode zur Mitwirkung bei den Visitationen in ihrer Region.

(5) Die Regionalsynoden beraten und beschließen über die regionalen Arbeitsschwerpunkte der in ihrer Region tätigen Gemeindeförderung und Gemeindeförderung und Diakone (AG DIA).

(6) Die Regionalsynoden beraten und beschließen über die regionalen Arbeitsschwerpunkte der regionalen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker.

(7) Die Regionalsynoden informieren sich über gesellschaftliche Vorgänge, vornehmlich ihrer Region, und bereiten ggf. Stellungnahmen vor.

§ 12

Zuständigkeit des Stadtkirchenrates

(1) Der Stadtkirchenrat hat die Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen einem Bezirkskirchenrat und einem Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist.

(2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. die Statuierung der in der Anlage genannten Gemeinden, die der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf;
2. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsbuches bzw. Haushaltsplans;
3. die Vorbereitung und Durchführung der Visitation einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommission unter Beachtung von § 11 Abs. 4;
4. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und der landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im Haushaltsgesetz der Landeskirche und unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl wirkt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein anderes Mitglied des Stadtkirchenrates im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung bzw. des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes als Vertreter der Evangelischen Kirche in Mannheim mit;
5. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die Evangelische Kirche in Mannheim ist. Die Dienstaufsicht obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates. Durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode sollen diese Zuständigkeiten weitgehend auf die Ältestenkreise, die Regionalsynoden, den Geschäftsführenden Ausschuss, die beschließenden Ausschüsse sowie auf die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes der Evangelischen Kirche in Mannheim bzw. des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim sowie ggf. auf die Leitung diakonischer Einrichtungen übertragen werden;
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen. Der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne der Grundordnung;
7. das Schlichten von Zwistigkeiten im Sinne der Bestimmungen der Grundordnung;
8. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;
9. die inhaltliche Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode.

(3) Der Stadtkirchenrat ist zuständig in Angelegenheiten der Diakonie, die nach dem Diakoniegesetz dem Geschäftsführenden Vorstand des Bezirksdiakonieverwaltungsausschusses übertragen werden können. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode. Die Geschäftsordnung der Stadtsynode kann bestimmen, dass die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Diakonie nach Satz 1 einem Ausschuss des Stadtkirchenrates

oder dem Geschäftsführenden Ausschuss oder einem Ausschuss des Geschäftsführenden Ausschusses – jeweils unter Einbeziehung der bzw. des Vorsitzenden des Diakonieausschusses und der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers – übertragen wird.

(4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss

1. leitet den beschließenden Ausschüssen Anträge und Anfragen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter,
2. sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien,
3. prüft, ob die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, Regionalsynoden und Ältestenkreise in übertragenen Angelegenheiten ordnungsgemäß zustande gekommen sind,
4. entscheidet, ob gegebenenfalls eine Angelegenheit dem Stadtkirchenrat bzw. der Stadtsynode vorzulegen ist, und berichtet dem Stadtkirchenrat fortlaufend über seine Arbeit,
5. entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er unterrichtet nachträglich unverzüglich das zuständige Organ.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Die Stadtsynode regelt durch die Geschäftsordnung die Zuständigkeit
 1. des Finanz- und Personalausschusses, insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 2. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,
 3. des Diakonieausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Sozialstationen, der stationären Einrichtungen der Altenhilfe und der stationären Psychiatrie sowie in weiteren Aufgaben nach dem Diakoniegesetz,
 4. des Bildungsausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit, der Schule, der Erwachsenenbildung und der Kirchenmusik,
 5. von Bildungs- und Diakonieausschuss in grundsätzlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten,
 6. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
 7. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
 8. des Kirchenverwaltungsamtes,
 9. des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mannheim unter Beachtung des Diakoniegesetzes,
 10. der Leitung von unselbstständigen diakonischen Einrichtungen.
- (2) Die Stadtsynode kann in der Geschäftsordnung Regelungen der Delegation auf den Geschäftsführenden Ausschuss in Angelegenheiten im Sinne von § 12 Abs. 3 treffen.
- (3) Die Stadtsynode kann für zeitlich befristete Maßnahmen einen weiteren beschließenden Ausschuss einrichten und Organen und Einrichtungen nach § 13 und § 14 Abs. 2 befristet Zuständigkeiten übertragen.

III. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen

§ 15

Rechtliche Vertretung

Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Mannheim erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode und die Dekanin bzw. den Dekan, im Fall der Verhinderung einer dieser beiden Personen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode oder die Dekanin bzw. den Dekan zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrates.

§ 16

Kirchenverwaltungsamt

Dem Kirchenverwaltungsamt obliegt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Mannheim im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtsynode. Das Kirchenverwaltungsamt berät und unterstützt die Organe der Stadtsynode und die Ältestenkreise, insbesondere in übertragenen Aufgaben.

§ 17

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim nimmt die ihm unter Beachtung des Diakoniegesetzes durch Satzung übertragenen diakonischen Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mannheim wahr.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage zum Leitungsstrukturgesetz Bezirksgemeinde Mannheim

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Mannheim

1. Regionalsynode Nord

- a) Dreifaltigkeitsgemeinde (Sandhofen)
- b) Jakobusgemeinde (Sandhofen)
- c) Jonagemeinde (Blumenau)
- d) Emmausgemeinde (Schönau)
- e) Stephanusgemeinde (Schönau)
- f) Gnadengemeinde (Gartenstadt)
- g) Auferstehungsgemeinde (Gartenstadt)
- h) Paulus-Gethsemane-Gemeinde (Waldhof)

2. Regionalsynode Süd

- a) Immanuel- und Pfingstberggemeinde (Rheinau)
- b) Versöhnungsgemeinde (Rheinau)
- c) Martinsgemeinde (Rheinau-Süd)
- d) Matthäusgemeinde (Neckarau, Almenhof)
- e) Lukasgemeinde (Almenhof, Niederfeld)
- f) Markusgemeinde (Almenhof)
- g) Johannismesse (Lindenhof)

3. Regionalsynode Ost

- a) Vogelstanggemeinde
- b) Unionsgemeinde (Käfertal)
- c) Philippusgemeinde (Käfertal)
- d) Evangelische Gemeinde Mannheim-Feudenheim
- e) Petrusgemeinde (Wallstadt)
- f) Johannes-Calvin-Gemeinde (Friedrichsfeld)
- g) Erlösergemeinde (Seckenheim)
- h) Thomasgemeinde (Neuostheim/Neuhermsheim)

4. Regionalsynode Mitte/Neckarstadt

- a) Friedensgemeinde (Schwetzinger Vorstadt)
- b) Christusgemeinde (Oststadt, Schwetzinger Vorstadt)
- c) Hafengemeinde (Jungbusch)
- d) Trinitatisgemeinde (Innenstadt)
- e) CityKirche Konkordien (Innenstadt)
- f) Luthergemeinde (Neckarstadt)
- g) Melancthongemeinde (Neckarstadt)
- h) Herzogfried- und Kreuzgemeinde (Herzogenried, Neckarstadt)
- i) Paul-Gerhardt-Gemeinde (Neckarstadt)

Begründung:

Auf Grundlage des kirchlichen Gesetzes zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) ist die Erprobungsverordnung Mannheim am 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 33) beschlossen worden. Sie ist am 01. Januar 2002 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Entwurf der vorliegenden Gesetze wurde von einer vom Stadtkirchenrat Mannheim eingesetzten Arbeitsgruppe unter Mitarbeit von Herrn Oberkirchenrat Viktor und Mitarbeiter des Rechtsreferates erar-

beitet und in den Regionalsynoden in Mannheim ausführlich bearbeitet. Die Stadtsynode hat am 27.03.07 abschließend über das Leitungsstrukturgesetz beraten und den Entwurf verabschiedet. Die Stadtsynode hat damit den Willen zur Vereinigung bzw. zur endgültigen Umsetzung der erprobten Leitungsstrukturen, wie sie im vorliegenden Gesetz ausgeformt ist, ausgedrückt.

Es wurde versucht, das Gesetz über die Vereinigung des Ev. Kirchenbezirks Mannheim und der Kirchengemeinden in Mannheim schlank zu gestalten. Aus diesem Grund wurde das Gesetz über die Leitungsorgane aus dem Vereinigungsgesetz gelöst und die Wahrnehmung der verfassungsgemäßen Aufgaben der vereinigten Körperschaften und die Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Organe vollständig im Gesetz über die Leitungsstruktur in Mannheim geregelt.

Um die Kontinuität in der Leitung zu gewährleisten bleiben die während der Erprobungszeit gebildeten Gremien im Amt und werden nach den Kirchenwahlen 2007 (im Laufe des Jahres 2008) neu gebildet.

Dies bedeutet, dass die gewählten und berufenen Mitglieder der Stadtsynode (u. Stellvertreter) und die Mitglieder kraft Amtes sowie die Mitglieder des Stadtkirchenrates im Amt bleiben. Ebenso nimmt der Bezirksdiakoniepfarrer und der Bezirksjugendpfarrer und die Bezirksvertreter der Werke und Dienste ihr Amt unverändert in der neuen Körperschaft wahr. Die gewählten Vertreter der Landessynode bleiben ebenfalls bis zu einer Neuwahl nach den allg. Kirchenwahlen im Amt.

Bei der Finanzzuweisung gelten mit der Vereinigung die allgemeinen Regelungen.

(Endgültige Fassungen der beiden Gesetze sind im GVBl. Nr. 13/2007 abgedruckt.)

Anlage 15 Eingang 11/15

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Bezirksstrukturereform Ortenau Vorlage zur Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 4. Oktober 2007 zur Bezirksstrukturereform Ortenau

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

in seiner Sitzung am 20. September d.J. hat der Landeskirchenrat den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, der Landessynode einen Vorschlag für ein Modell der Neuordnung der Kirchenbezirke in der Ortenau auf der Grundlage eines Gruppendekanates in einem neu zu bildenden Kirchenbezirk Ortenau zu machen, den ich hiermit vorlege.

Die Vorlage enthält neben der Beschreibung des Modells einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie die gewünschte Beschreibung des Beratungsprozesses und die Dokumentation des Verbandsmodells.

Als Anlage ist eine Zusammenstellung der Beratungsergebnisse des Strukturausschusses beigefügt, in welcher die Punkte, in denen zwischen den Vertretern des Verbandskirchenrates Ortenau und den Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrates Konsens bzw. Dissens besteht, übersichtlich dargestellt sind.

Ich bitte freundlich um Weiterleitung der Unterlagen an die Mitglieder der Landessynode zur Beratung und Entscheidung während der bevorstehenden Tagung.

Den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse sende ich die Vorlage, wie vereinbart, vorab per mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karen Hinrichs

Anlage

Modell einer künftigen Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau Vorlage zur Beratung bei der Herbsttagung der Landessynode 2007

1. Zum Stand der Beratungen in Landessynode und Landeskirchenrat
2. Verlauf und Stand der Beratungen in Strukturausschuss und Verbandskirchenrat in vier Phasen
3. Modell des Evangelischen Oberkirchenrates: Gründung eines Gruppendekanats in einem Kirchenbezirk Ortenau

1. Zum Stand der Beratungen in Landessynode und Landeskirchenrat

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bei ihrer Frühjahrstagung 2007 über die beiden ihr vorgelegten Modelle der Neuordnung der Kirchenbezirke in der Ortenau beraten und am 28. April 2007 zwei Beschlüsse gefasst. Der erste Beschluss bezog sich auf den zuvor ausführlich beratenen Beschlussantrag des Hauptausschusses der Landessynode. Dieser lautete:

„Das vorgelegte Zweier-Modell ist die Grundlage für die weiteren Beratungen zur Kirchenbezirksstrukturereform in der Ortenau.“

Dieser Antrag wurde mit 19 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt. In der sich anschließenden Aussprache wurde zum Ausdruck gebracht, dass dies nicht einer Zustimmung zu dem anderen Modell (Verbandsmodell, genannt „Dreier-Modell“) entspräche, sondern ein neuer Lösungsansatz erarbeitet werden müsse, der eine klar erkennbare Weiterentwicklung der bisherigen Verbandsstruktur beinhalten solle. In diesem Sinne traf die Landessynode einen zweiten, nun einstimmigen Beschluss:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2007 eine neue Vorlage einzubringen, die in Kooperation mit dem Verbandskirchenrat Ortenau erarbeitet wurde.“

In seiner Sitzung am 23. Mai 2007 hat der Landeskirchenrat die Ergebnisse der Frühjahrstagung der Landessynode reflektiert und sich dabei viel Zeit für die Erörterung des Tagesordnungspunktes „Bezirksstrukturereform Ortenau“ genommen. Dabei wurden die Voten bei der Synodalaussprache noch einmal bedacht. Die Präsidentin der Landessynode schrieb daraufhin am 1. Juni 2007 an die Mitglieder des Verbandskirchenrates und der Bezirkskirchenräte der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg: **„Ich persönlich habe nach intensivem Studium der einzelnen Beiträge zur Debatte die Klarheit gewonnen, dass die Landessynode eine erweiterte Verbandsstruktur wünscht, bei der einzelne Kirchenbezirke als selbstständige Einheiten nicht mehr erhalten bleiben. Auch der Landeskirchenrat hat aus dem Gang der Aussprache einmütig die Überzeugung gewonnen, dass der Beschluss der Landessynode im Lichte der Synodalaussprache nur in dieser Weise zu verstehen ist. Er hat daher das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates gebeten, den von der Landessynode erwarteten Vorschlag mit Ihnen gemeinsam in dieser Zielrichtung zu erarbeiten.“**

Daraufhin bildete der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Verbandskirchenrat Ortenau einen neunköpfigen Strukturausschuss zur Erarbeitung eines gemeinsamen Vorschlages für die künftige Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau. Diesem Strukturausschuss gehören jeweils eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter der Kirchenbezirke Kehl, Offenburg und Lahr sowie die drei Dekane Ihle, Kreplin und F. Wellhöner an und vonseiten des Evangelischen Oberkirchenrates OKRätin Hinrichs, KR Augenstein und KRR Kirchenbauer.

Aufgrund der durch die Bezirksvisitation in Lahr und die Sommerpause bedingten Zeitknappheit war eine ständige Rückbindung der Beratungsergebnisse im Strukturausschuss an die bezirklichen Gremien in der Ortenau sowie an den Landeskirchenrat nur schwer zu leisten. So konnte dem Landeskirchenrat zu seiner Sitzung am 20. September d.J. lediglich ein Vorentwurf der Vorlage an die Landessynode vorgelegt werden. Eine Tischvorlage mit einer Übersicht über die Punkte, in denen im Strukturausschuss zwischen den Vertretern der Ortenau und den Vertretern des Oberkirchenrates Konsens bzw. Dissens besteht, wurde ebenfalls beraten.

Der Landeskirchenrat hat dazu Folgendes beschlossen: **„Der Landeskirchenrat bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, der Landessynode einen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates auf der Grundlage des Gruppendekanates vorzulegen. In der Vorlage soll zudem der bisherige Prozess beschrieben und das Verbandsmodell dokumentiert werden.“**

Der Entwurf der hier vorliegenden Darstellung des Beratungsprozesses und des Modells „Gruppendekanat in einem Kirchenbezirk Ortenau“ wurde am 2. Oktober 2007 im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates sowie zum selben Datum im Strukturausschuss Ortenau erneut beraten und die dort vereinbarten Änderungen eingearbeitet.

Der Beschlussvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates lautet:

„Die Landessynode möge beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu beauftragen, den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Errichtung eines Gruppendekanates in einem Kirchenbezirk Ortenau der Landessynode zur Frühjahrstagung 2008 zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.“

Der Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates zum „Gruppendekanat in einem Kirchenbezirk Ortenau“ ist unter 3. dargestellt.

2. Verlauf und Stand der Beratung in Strukturausschuss und Verbandskirchenrat

Gemeinsames Anliegen des Strukturausschusses war es stets, ein Konzept zu einer erkennbaren Weiterentwicklung der Verbandsstruktur zu erarbeiten und damit nicht nur die von der Landessynode angemahte „Bewegungsbereitschaft“ der Ortenau deutlich werden zu lassen, sondern auch die bisher im Verbandskirchenrat der Ortenau geleistete Arbeit zu würdigen.

Die Gespräche lassen sich in vier Phasen gliedern:

2.1 In einer *ersten Phase* wurde der breite **Konsens in grundsätzlichen Fragen** sichtbar. Die Mitglieder des Strukturausschusses waren sich einig: Weiterhin soll es in der Ortenau drei regionale Zentren (Kehl, Lahr und Offenburg) und eine Ortenau-Ebene geben. Die Zuordnung der Aufgabengebiete zur Ortenau-Ebene soll alle bisherigen Aufgaben des Verbandskirchenrates umfassen, zusätzlich sollen die Regionen Aufgabenbereiche an die Ortenau-Ebene abgeben und sinnvolle Kooperationen ausbauen. Einigkeit bestand über die Notwendigkeit eines demokratisch gewählten Gegenübers zum Verbandskirchenrat sowie über die grundsätzlichen Aufgaben einer Dekanin/eines Dekans. Ebenso wurde die Zuordnung der Bezirksaufträge von beiden Seiten als unproblematisch angesehen.

Strittig war das Leitungsmodell.

Vonseiten des Evangelischen Oberkirchenrates wurde in dieser ersten Phase der Beratungen im Strukturausschuss der **Vorschlag „hauptamtlicher“ Dekan/Dekanin** eingebracht:

Bildung eines Kirchenbezirkes Ortenau, geleitet von einer Dekanin oder einem Dekan, die oder der nach § 94 GO für Leitungsaufgaben weitgehend freigestellt wird.

Co-Leitung des Kirchenbezirkes durch drei Co-Dekane/innen bzw. drei Dekanstellvertreter/innen sowie Beibehaltung der beiden Schuldekanate. Die Co-Dekane/innen übernehmen regionale Leitungsaufgaben in den drei bisherigen Kirchenbezirken und werden dabei von regionalen Leitungsteams unterstützt.

Bildung einer Ortenau-Synode nach den Regeln der Grundordnung. Durch ein vereinbartes Verfahren wird einerseits die gleichmäßige Repräsentation der Regionen, Werke und Dienste sichergestellt, andererseits ein arbeitsfähiges Gremium gebildet (50 bis 80 Personen).

Die Ortenau-Synode und der Bezirkskirchenrat übernehmen alle in der Grundordnung vorgesehenen Aufgaben. Sie bilden regionale Ausschüsse in den bisherigen Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg.

Vonseiten der Ortenau wurde dem ein Vorschlag **„Dekanatsleitungsstruktur innerhalb eines Kirchenbezirksverbandes“** gegenüber gestellt:

„Die drei Personen im Dekansamt und die beiden Personen im Schuldekanatsamt bilden auf der Ortenau-Ebene gemeinsam ein Gruppendekanat“. In diesem sollen die Aufgaben der Dienstaufsicht und Begleitung der Arbeit der Erwachsenenbildung, der Telefonseelsorge sowie der anderen der Ortenau-Ebene zugeordneten Arbeitsfelder sowie die Leitung des Leitungsgremiums der Ortenau-Ebene und die Geschäftsführung der Ortenau-Ebene wahrgenommen werden.

Diese und weitere Aufgaben werden unter den fünf Personen durch einen Dienstplan verteilt, der vom Leitungsgremium der Ortenau-Ebene beraten und beschlossen wird. Die Leitung des Leitungsgremiums, die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen wechseln im zweijährigen Turnus zwischen den Personen im Dekansamt.

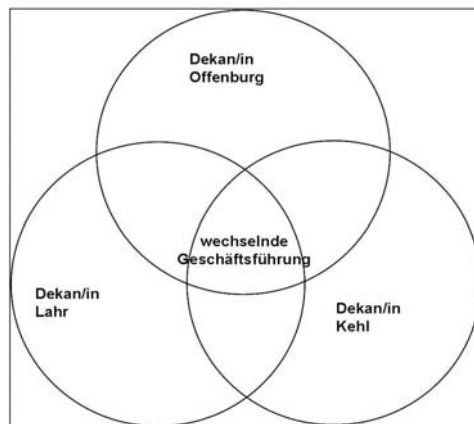
Dem Verbandskirchenrat tritt eine Vollversammlung der drei Bezirkskirchenräte und ihrer Stellvertretenden zur Seite.

In den drei Regionen Kehl, Lahr und Offenburg wird jeweils ein regionales Leitungsteam gebildet, bestehend aus Dekan/in, Schuldekan/in, Dekanstellvertreter/in, Vorsitzender/m der Bezirkssynode. In diesem Leitungsteam können die Aufgaben von Dekan/in an andere Mitglieder des Leitungsteams delegiert werden.

2.2 In einer *zweiten Phase* der Beratungen wurde der **Gedanke des Gruppendekanats** weiter ausgearbeitet.

Ein solches Gruppendekanat kann analog zum Gruppenpfarramt gebildet werden. Eine Verwirklichung ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht in drei, sondern nur in einem gemeinsamen Kirchenbezirk möglich.

Das Leitungsmodell Gruppendekanat geht von einer wechselnden Geschäftsführung sowie einem geregelten Dienstplan der Personen im Dekansamt aus:



Das Leitungsmodell Gruppendekanat bietet folgende Vorteile gegenüber dem Leitungsmodell in einem Kirchenbezirksverband:

Aus den bisherigen Kooperationspartnern wird ein echtes Leitungsteam.

Die umfassende gegenseitige Vertretung der Personen im Dekansamt wird ermöglicht.

Die Würdigung und Wertschätzung der bisherigen Kooperation innerhalb des Verbandes wird sichtbar.

Nach mehreren Jahren der Kooperation macht die rechtliche Form des Gruppendekanats die Zusammenarbeit dauerhaft und zukunftsfähig („Nach langer Verlobungszeit wird endlich geheiratet“).

Mit der Errichtung eines ersten „echten“ Gruppendekanats wird diese Leitungsstruktur, die sich in den Gruppenpfarrämtern weit überwiegend bewährt hat, auch auf dieser Leitungsebene etabliert. Dies hat Signalwirkung für die Wahrnehmung aller Leitungsaufgaben in der Landeskirche.

Für die Erprobung des Modells – gerade in der Ortenau – spricht die erwiesene Teamfähigkeit der jetzigen Personen im Dekansamt.

Im Unterschied zu dem im Kirchenbezirk Wiesloch vor Jahren praktizierten Modell der „Geschwisterlichen Leitung“ sind die Personen im Dekansamt regional eindeutig verankert, gibt es eine klare Zuständigkeit für die Aufgaben der Ortenau-Ebene und sind alle Personen aus derselben Berufsgruppe.

2.3 In einer *dritten Phase* der Gespräche im Strukturausschuss wurden die weitgehenden Übereinstimmungen zwischen dem Modell Gruppendekanat und dem Modell Kirchenbezirksverband aufgelistet. Insgesamt wurde in 27 von 36 Beratungspunkten **Konsens** festgestellt.

In neun Punkten blieb ein **Dissens** festzuhalten, der sich vor allem an der Frage festmachte, ob ein Kirchenbezirk Ortenau mit einer Ortenau-Synode gebildet werden soll, oder die drei Kirchenbezirke rechtlich auf Dauer selbstständig bleiben. Dementsprechend war auch das Leitungsmodell in diesen Punkten weiterhin strittig.

Vonseiten der Vertreter der Ortenau wurden nach Rücksprache mit deren bezirklichen Gremien im Strukturausschuss folgende **Eckpunkte für ein Verbandsmodell** benannt, in welchem die Punkte, in denen Dissens besteht, zusammengefasst werden:

Weiterführung des Kirchenbezirksverbandes aus den drei Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg.

Der Kirchenbezirksverband Ortenau wird auf unbefristete Zeit konstituiert und bleibt auf absehbare Zeit die Struktur der Kirchenleitung in der Ortenau.

Leitungsgremium des Kirchenbezirksverbandes bleibt der Verbandskirchenrat.

Bildung einer Verbandsversammlung. Die drei Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg wählen aus ihrer Mitte stimmberechtigte Delegierte in die Verbandsversammlung. Durch ein vereinbartes Verfahren wird einerseits die gleichmäßige Repräsentation der Kirchenbezirke, Werke und Dienste sichergestellt, andererseits ein arbeitsfähiges Gremium gebildet (50 bis 80 Personen).

Die Leitungsverantwortung innerhalb des Kirchenbezirksverbandes Ortenau wird kollegial von den Personen im Dekans- und Schuldekanatsamt wahrgenommen. Die Geschäftsführung wechselt. Die Personen im Dekansamt werden durch die jeweilige Bezirkssynode gewählt. Zuvor wird mit dem Verbandskirchenrat und dem betroffenen

Ältestenkreis das Benehmen hergestellt. Der Wahlkörper besteht aus Bezirkssynode, Verbandskirchenrat und Ältestenkreis.

Die Finanzzuweisung an die Ortenau ändert sich nicht; es werden drei Kirchenbezirke im FAG berücksichtigt. Die Finanzzuweisung geht allerdings komplett an den Verband, da sämtliche Mittel in einem gemeinsamen Verbandshaushalt verwaltet werden (mit Budgetierung für die einzelnen Kirchenbezirke). Der Verbandshaushalt wird in Form eines Haushaltsbuches vom Verbandskirchenrat aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen.

Die drei Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg delegieren jeweils zwei Personen in die Landessynode.

Für den Kirchenbezirk Lahr muss eine Lösung gefunden werden, wie zukünftig Dekansamt und Gemeindepfarramt vereinbar sind.

2.4. In der *vierten Phase* der Beratungen im Strukturausschuss wurde festgestellt, dass die Vorlage eines gemeinsamen Modells, bei dem in allen Punkten Konsens besteht, nicht möglich ist. Nach Vorlage eines Vorentwurfes und einer „Synopsis“ (d.h. einer Übersicht über die Punkte, in denen im Strukturausschuss Konsens bzw. Dissens besteht) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 20.9. vereinbart, den Evangelischen Oberkirchenrat um die Vorlage eines Vorschlages auf der Basis des Gruppendedkanates sowie um die Dokumentation des alternativen Verbandsmodells und eine Beschreibung des Beratungsprozesses zu bitten, damit die Landessynode eine Richtungsentscheidung treffen kann.

Im Folgenden wird das im Strukturausschuss erarbeitete „Kompromiss-Modell“ eines Gruppendedkanats in einem Kirchenbezirk Ortenau als Modell des Evangelischen Oberkirchenrates vorgestellt (vergleiche Beschlussvorschlag, S. 2). Die genannte „Synopsis“ ist als Anlage 1 beigefügt. Das Verbandsmodell ist sowohl dort als auch oben unter 2.3. dokumentiert.

Der Strukturausschuss bittet die Mitglieder der Landessynode, die anstehende Richtungsentscheidung mit größtmöglicher Klarheit zu treffen.

3. Modell des Evangelischen Oberkirchenrates:

Gründung eines Gruppendedkanates in einem Kirchenbezirk Ortenau

Unter Berücksichtigung sämtlicher Punkte, bei denen im Strukturausschuss Ortenau ein Konsens festgestellt werden konnte (d.h. in 27 von 36 Punkten), schlägt der Evangelische Oberkirchenrat folgendes Modell vor:

Gründung eines Gruppendedkanates in einem Kirchenbezirk Ortenau bei Erhalt der bisherigen Leitungsstrukturen in den Regionen Kehl, Lahr und Offenburg. Drei Dekane (z.Zt. vier Personen im Dekansamt) sowie Schuldekanin und Schuldekan leiten gemeinsam den neu zu bildenden Kirchenbezirk Ortenau. Es wird eine Ortenau-Synode gebildet. Das Leitungsmodell Gruppendedkanat und die Zusammenfügung zu einem Kirchenbezirk Ortenau werden für sechs Jahre erprobt. Während der Erprobungszeit bleiben die drei Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg rechtlich eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Das Modell im Einzelnen:

3.1 Die Bildung des Kirchenbezirkes Ortenau und der Ortenau-Synode

Es wird ein Kirchenbezirk Ortenau aus den drei bisherigen Kirchenbezirken Kehl, Lahr, Offenburg, die als Regionen mit je eigener Person im Dekansamt erhalten bleiben, gebildet. Während einer sechsjährigen Erprobungszeit bleiben die bisherigen Kirchenbezirke rechtlich eigene Körperschaften.

Im Kirchenbezirk Ortenau wird nach den Regeln der Grundordnung eine Ortenau-Synode gebildet. Die bisherigen Bezirkssynoden werden als Regionalsynoden weitergeführt. Aus ihnen werden die stimmberechtigten Mitglieder der Ortenau-Synode entsandt. Damit die Ortenau-Synode nicht zu groß wird, wird ein Verfahren entwickelt, das die gleichmäßige Repräsentation aller Regionen, Werke und Dienste sicherstellt.

Die Ortenau-Synode tagt in der Regel einmal jährlich. Die drei Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg tagen ebenfalls in der Regel jährlich, sodass die Zahl der Sitzungen insgesamt reduziert wird.

Die Ortenau-Synode berät und beschließt den gemeinsamen Haushalt. Bei der Aufstellung des Haushalts ist mit den regionalen Ausschüssen des Bezirkskirchenrats („Regional-Bezirkskirchenrat“) für deren Regionalbudgets das Benehmen herzustellen.

Die Ortenau-Synode übernimmt die Aufgaben der Verbandsversammlung des Diakonieverbandes Ortenau und der Mitgliederversammlung

des Verwaltungszweckverbandes Ortenau. Damit werden diese beiden Gremien aufgelöst.

Die Ortenau-Synode delegiert Personen in die Landessynode. Nach den geltenden Regelungen hätte ein Kirchenbezirk Ortenau mit knapp 120.000 Kirchenmitgliedern nur noch drei Vertreter/innen in der Landessynode statt bisher sechs. Ab 120.000 Mitgliedern sieht das Gesetz (LWG) vier Landessynodale vor. Für die Dauer der Erprobungszeit sollen weiterhin sechs Personen in die Landessynode entsandt werden.

Mit der Errichtung eines Kirchenbezirkes Ortenau wird ein Bezirkskirchenrat Ortenau gebildet. Dem Bezirkskirchenrat Ortenau gehören an: die Personen im Dekans- und Schuldekansamt; der/die Vorsitzende der Ortenau-Synode; die Vorsitzenden der Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg; sowie je drei Personen aus den Regionen Kehl, Lahr und Offenburg, die von der Ortenau-Synode gewählt werden. Damit entsteht ein Gremium von maximal 18 Personen. Die Landessynodalen sind beratende Mitglieder.

Der Bezirkskirchenrat Ortenau soll in der Regel viermal im Jahr tagen.

Es werden drei Regionalkirchenräte (regionale Ausschüsse des Bezirkskirchenrates) für die Regionen Kehl, Lahr und Offenburg gebildet. Sie tagen in der Regel etwa acht Mal im Jahr.

Den regionalen Ausschüssen des Bezirkskirchenrates gehören an: die Personen im Dekans- und Schuldekansamt, die der Region zugeordnet sind; der/die Vorsitzende der Regionalsynode; die anderen Mitglieder des Bezirkskirchenrates Ortenau, die der Region zugeordnet sind; sowie weitere von der Regionalsynode zu wählende Personen. Es sollen Gremien von jeweils 10 bis 12 Personen (plus stellvertretende Mitglieder) entstehen. Die Landessynodalen aus der Region sind beratende Mitglieder.

3.2 Leitungspersonen

Die Leitungsverantwortung innerhalb des Kirchenbezirkes Ortenau wird von den Personen im Dekans- und im Schuldekansamt in einem Gruppendedkanat in Analogie zu einem Gruppenpfarramt wahrgenommen. Damit wird die in der Ortenau in den letzten Jahren geleistete Zusammenarbeit bei der Erprobung der Verbandsstruktur gewürdigt und zugleich die Verbandsstruktur in einem für die Landeskirche zukunftsweisenden Modell weiterentwickelt.

Die Personen im Dekansamt sind primär zuständig für die Leitung der Regionen Kehl, Lahr und Offenburg (Personalführung, Konzeptionsentwicklung, Repräsentation, Visitationen). Hier liegt auch der Arbeitsschwerpunkt in ihren Leitungsaufgaben, sodass die Nähe zu den Gemeinden und regionalen Diensten gegeben ist.

Die Personen im Dekansamt sind weiterhin zugleich Gemeindepfarrer/innen; ihr Anteil an der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wird mit je ca. einem halben Deputat berechnet. Sie werden alle gleich bestellt.

Die Personen im Dekansamt werden durch die Ortenau-Synode gewählt. Zuvor wird mit dem jeweiligen Regional-Bezirkskirchenrat und dem betroffene Ältestenkreis das Benehmen hergestellt. Der Wahlkörper wird gebildet aus Ortenau-Synode, Regionalsynode und Ältestenkreis.

Eine der drei Personen im Dekansamt hat die Geschäftsführung für die Ortenau-Ebene inne, leitet die Sitzungen des Ortenau-Leitungsgremiums und vertritt die Evangelische Kirche in der Ortenau nach außen. Die Funktion wechselt im Turnus von drei Jahren.

Die Person mit Geschäftsführungsaufgaben bekommt personelle Unterstützung (z.B. durch einen Pfarrvikars-Einsatz oder andere, noch zu prüfende Möglichkeiten). Die Leitungsaufgaben (z.B. Mitgliedschaft im Vorstand des Diakonieverbandes, im Vorsitz im Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes, Personalführung in der Erwachsenenbildung, Telefonseelsorge, Gefängnisseelsorge) werden aufgeteilt. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung unter den Personen im Dekans- und Schuldekansamt werden durch eine Geschäftsordnung und einen Dienstplan geregelt. Über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan berät und entscheidet der Bezirkskirchenrat.

Für die drei Regionen Kehl Lahr und Offenburg werden weiterhin Dekanatsleitungsteams bestehend aus Dekan/in, Schuldekan/in, Dekanstellvertreter/in und Vorsitzender/m der Regional gebildet. Diese regeln die Vertretungen für die jeweilige Region.

Wie bisher sollen alle Personen im Dekans- und Schuldekansamt zu den Dekanskonzferenzen eingeladen werden.

3.3 Zuordnung von Aufgaben

Der Ortenau-Ebene (d.h. dem Kirchenbezirk Ortenau) sind folgende Aufgaben zuzuordnen:

- Stellenplanung für alle hauptamtlichen Stellen in der Ortenau, die den Kirchenbezirken zugeordnet sind;
- Stellenbesetzung für die Stellen, die der Ortenau-Ebene zugeordnet sind, samt Einführungen, Verabschiedungen, Dienst- und Personalaufsicht (Orientierungsgespräche);
- Aufstellung, Beratung und Beschluss des Haushalts für die ganze Ortenau;
- Repräsentation der Evangelischen Kirche gegenüber dem Landkreis;
- Erwachsenenbildung Ortenau (samt Öffentlichkeitsarbeit durch die Zeitschrift Lichtblicke);
- Mitträgerschaft der ökumenischen Telefonseelsorge Ortenau;
- Notfallseelsorge in der Ortenau;
- Gehörlosenseelsorge in der Ortenau;
- Gefängnisseelsorge in der Ortenau;
- Verantwortung für den Diakonieverband Ortenau;
- Verantwortung für das Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau;
- Eine Reihe von Bezirksaufträgen, die von einer oder zwei Personen für die ganze Ortenau wahrgenommen werden (z.B. Kreis-seniorenarbeit).

Der Ebene der Regionen Kehl, Lahr und Offenburg sind folgende Aufgaben zuzuordnen:

- Visitationen in den Gemeinden;
- Besetzung von Stellen, die Gemeinden (Gemeindepfarrstellen und Gemeindediakonenstellen) und den bisherigen Bezirken (Jugendreferent/innen, Bezirkskantor/innen) zugeordnet sind, samt Einführungen, Verabschiedungen, Dienst- und Personalaufsicht (Orientierungsgespräche);
- Bezirksjugendbüros;
- Bezirkskantorenstellen;
- Vertretung gegenüber den Regionen und den Stadtverwaltungen Kehl, Lahr und Offenburg;
- Eine Reihe von Bezirksaufträgen und -diensten, die für die Region angeboten werden sollen;
- Öffentlichkeitsarbeit in der Region.

Um in der großen Fläche der Ortenau kirchliche Arbeit intensiv zu gestalten und regionale Nähe zu gewährleisten, bedarf es einer dezentralen Struktur. Deshalb sollen die drei Häuser der Kirche in Kehl, Lahr und Offenburg, in denen jeweils Dekanatsbüro, Schuldekanatsbüro (nicht in Lahr), Diakonisches Werk, Verwaltungs- und Serviceamt, außer in Offenburg auch Jugendbüro und Bezirkskantorat untergebracht sind, so lange erhalten bleiben, wie die Ortenau-Gremien sich dafür entscheiden.

3.4 Verschiedenes

Der Kirchenbezirk Ortenau erhält für den Geltungszeitraum des FAG (ab 2008, 6 Jahre) die Einzelzuweisungen an die bisherigen Kirchen-

bezirke kumuliert. Mit einer Novellierung des FAG im Jahr 2014 fällt diese Addition weg. Das würde nach den bestehenden Einzelzuweisungen diese Zuweisung um ca. 39.000 € verringern, allerdings vorbehaltlich der nach 2014 für Kirchenbezirke geltenden Zuweisungsregelungen.

Das dem Kirchenbezirk Lahr zusätzlich zugeordnete 50%-Deputat bleibt in der Erprobungszeit weiterhin erhalten. Es kann auch an eine andere Gemeinde angebunden werden. Für die Entlastung der geschäftsführenden Person im Gruppendedekanat sollen dem Kirchenbezirk Ortenau nach Möglichkeit weitere personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelungen für die Übergangszeit vom Ende der bisherigen Erprobungszeit für den Verband, der mit dem Auslaufen der Amtszeiten des Dekanesehepaars in Offenburg und des Dekans in Lahr zusammenfällt (30. April 2008), bis zum Inkrafttreten der neuen Erprobungszeit sind noch zu klären.

3.5 Zeitplan

Die Landessynode berät in ihrer Tagung im Oktober 2007 und trifft eine Grundsatzentscheidung, ob das Modell Gruppendedekanat in einem Kirchenbezirk Ortenau erprobt werden soll.

Zwischen Oktober 2007 und April 2008 erarbeitet der Evangelische Oberkirchenrat in Kooperation mit den Vertretern des Verbandskirchenrates einen Entwurf für ein entsprechendes Erprobungsgesetz, über das die Landessynode bei ihrer Tagung im April 2008 berät und beschließt.

Gleichzeitig werden die o.g. Übergangsregelungen für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Erprobungsgesetzes getroffen.

Spätestens nach den Sommerferien 2008 werden die Gremien gebildet und wird nach der neuen Struktur gearbeitet.

Das Gruppendedekanat Ortenau und die Zusammenlegung der Körperschaften werden für sechs Jahre erprobt. Am Ende der Erprobungszeit berät und beschließt die Landessynode im Benehmen mit dem Ortenau-Bezirkskirchenrat und der Ortenau-Synode über die Weiterführung des Modells.

Anlage

Zusammenfassung der Gespräche im Strukturausschuss

Der Strukturausschuss – bestehend aus OKRin Hinrichs, KR Augenstein, KRR Kirchenbauer (EOK), Hrn. Marz, Dekan Ihle (Kehl), Hrn. Schneider, Dekan Kreplin (Lahr), Fr. Hildenbrandt, Dekan Wellhöner (Offenburg) – beriet intensiv über die zukünftige Struktur in der Ortenau, rückgekoppelt mit den Mitgliedern der BKR und des Verbandskirchenrats. Das Ergebnis der Beratung ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei zeigen zwei Spalten an, dass ein Dissens zwischen den Vertreter/innen der Kirchenleitung und den Vertreter/innen der Ortengremien besteht, eine gemeinsame Spalte formuliert den erreichten Konsens.

Modell: Gruppendedekanat	Modell: Kirchenbezirksverband
Grundüberlegungen – Zuordnung von Aufgaben	
1. In der Ortenau muss Leitungsverantwortung durch entsprechende Leitungsgremien und Leitungspersonen auf Ortenau-Ebene wie auf der Ebene der bisher bestehenden Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg ausgeübt werden. Sowohl die Ortenau-Ebene als auch die Ebene der bisherigen Kirchenbezirke sind unverzichtbare Ebenen kirchlichen Handelns.	
2. Es soll weiterhin drei identifizierbare Regionen Kehl, Lahr und Offenburg mit je eigener Identität geben, aber zugleich eine Ortenau-Ebene mit mehr Leitungskompetenzen, als sie bisher beim Verbandskirchenrat lagen.	
3. Der Ortenau-Ebene sind folgende Aufgaben zuzuordnen: Stellenplanung für alle hauptamtlichen Stellen in der Ortenau, die den Kirchenbezirken zugeordnet sind. Stellenbesetzung für die Stellen, die der Ortenau-Ebene zugeordnet sind, samt Einführungen, Verabschiedungen, Dienst- und Personalaufsicht (Orientierungsgespräche). Aufstellung, Beratung und Beschluss des Haushaltes für die ganze Ortenau Repräsentation der Evangelischen Kirche gegenüber dem Landkreis Erwachsenenbildung Ortenau (samt Öffentlichkeitsarbeit durch die Zeitschrift Lichtblicke) Mitträgerschaft der ökumenischen Telefonseelsorge Ortenau Notfallseelsorge in der Ortenau Gehörlosenseelsorge in der Ortenau	

Modell: Gruppendekanat	Modell: Kirchenbezirksverband
<p>Gefängnisseelsorge in der Ortenau Verantwortung für den Diakonieverband Ortenau Verantwortung für das Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau Eine Reihe von Bezirksaufträgen, die von einer oder zwei Personen für die ganze Ortenau wahrgenommen werden (z.B. Kreisseniorarbeit)</p>	<p>4. Der Ebene der bisherigen Kirchenbezirke sind folgende Aufgaben zuzuordnen Visitationen in den Gemeinden Stellenbesetzung von Stellen, die Gemeinden (Gemeindepfarrstellen und – diakoniestellen) und den bisherigen Bezirken (Jugendreferent/innen, Bezirkskantor/innen) zugeordnet sind samt Einführungen, Verabschiedungen, Dienst- und Personalaufsicht (Orientierungsgespräche). Bezirksjugendbüros Bezirkskantorenstellen. Vertretung gegenüber den Regionen und den Stadtverwaltungen Kehl, Lahr und Offenburg. Eine Reihe von Bezirksaufträgen und -diensten, die für die Region angeboten werden sollen. Öffentlichkeitsarbeit in der Region</p>
<p>5. Um in der großen Fläche der Ortenau kirchliche Arbeit intensiv zu gestalten und regionale Nähe zu gewährleisten, bedarf es einer dezentralen Struktur. Deshalb sollen die drei Häuser der Kirche in Kehl, Lahr und Offenburg, in denen jeweils Dekanatsbüro, Schuldekanatsbüro (nicht in Lahr), Diakonisches Werk, Verwaltungs- und Serviceamt, außer in Offenburg auch Jugendbüro und Bezirkskantorat untergebracht sind, solange erhalten bleiben, wie die Ortenaugremien sich dafür entscheiden.</p>	
<p>6. Bildung eines einzigen Kirchenbezirks Ortenau aus den drei bisherigen Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg, die als Regionen mit je eigener Person im Dekansamt erhalten bleiben.</p>	<p>Weiterführung des Kirchenbezirksverbandes aus den drei Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg.</p>
<p>Synodale Gremien</p>	
<p>7. Das Leitungsgremium der Ortenau-Ebene braucht ein demokratisch gewähltes Gegenüber, in der die Regionen / Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg repräsentiert sind.</p>	
<p>8. Im Kirchenbezirk Ortenau wird eine Ortenau-Synode gebildet</p>	<p>Es wird eine Verbandsversammlung gebildet.</p>
<p>9. Die Ortenau-Synode bzw. die Verbandsversammlung wird durch ein Repräsentationsverfahren gebildet, das zu einer Mitgliederzahl von 50 bis 80 Personen führt. Dabei ist die gleichmäßige Repräsentation der Regionen und Dienste durch eindeutige Regelungen sicherzustellen.</p>	
<p>10. Der Haushalt des Kirchenbezirks Ortenau / Verbandshaushalt wird in Form eines Haushaltsbuches (§26 KVHG) vom Ortenau-BKR / Verbandskirchenrat aufgestellt und von der Ortenau-Synode / Verbandsversammlung beschlossen. Er enthält neben dem Ortenau-Budget Regional-Budgets. Bei der Aufstellung des Haushalts ist mit den Regional-BKR / BKR für deren Regionalbudgets das Benehmen herzustellen.</p>	
<p>11. Die Ortenau-Synode bzw. die Verbandsversammlung berät und beschließt den Haushalt des Kirchenbezirks Ortenau bzw. des Kirchenbezirksverbandes. Sie tagt in der Regel einmal jährlich.</p>	
<p>12. Ortenausynode bzw. Verbandsversammlung übernehmen auch die Aufgaben der Verbandsversammlung des Diakonieverbandes Ortenau und der Mitgliederversammlung des Verwaltungszweckverbandes Ortenau. Damit werden diese beiden Gremien aufgelöst.</p>	
<p>13. Die Ortenau-Synode wird gemäß Grundordnung gebildet. Ihre Mitglieder gehören alle den Regionalsynoden an. Nach Regeln, welche die entsprechende Repräsentation gewährleisten, wird eine Verschlankung des Gremiums erreicht. Damit sind alle Mitglieder der Regionalsynoden auch Mitglieder der Ortenau-Synode, aber nur ein Teil von ihnen hat Stimmrecht.</p>	<p>Die drei Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg wählen aus ihrer Mitte stimmberechtigte Delegierte in die Verbandsversammlung. Alle Mitglieder der Bezirkssynoden haben Rederecht auf der Verbandsversammlung.</p>
<p>14. Die drei Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg werden als Regionalsynoden weitergeführt bzw. bleiben in der jetzigen Form erhalten. Sie tagen in der Regel einmal jährlich. Damit wird die Zahl der Sitzungen reduziert.</p>	
<p>15. Die Ortenau-Synode delegiert Personen in die Landessynode. Nach den geltenden Regelungen hätte ein Kirchenbezirk Ortenau mit knapp 120.000 Kirchenmitgliedern nur noch 3 Vertreter/innen in der Landessynode statt bisher 6. Ab 120.000 Mitglieder sieht das Gesetz (LWG) vier Landessynodale vor. Für die Dauer der Erprobungszeit sollen weiterhin sechs Personen in die Landessynode entsandt werden. Längerfristig sollten es mindestens vier Personen sein.</p>	<p>Die drei Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg delegieren jeweils zwei Personen in die Landessynode.</p>

Modell: Gruppendekanat	Modell: Kirchenbezirksverband
Vertretungsgremien	
16. Mit der Bildung eines Kirchenbezirks Ortenau wird ein Bezirkskirchenrat Ortenau gebildet	Leitungsgremium des Kirchenbezirksverbandes Ortenau ist der Verbandskirchenrat
17. Dem Bezirkskirchenrat Ortenau bzw. Verbandskirchenrat gehören an: die Personen im Dekans- und Schuldekansamt der/die Vorsitzende der Ortenau-Synode bzw. der Verbandsversammlung die Vorsitzenden der Regional- bzw. Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg je drei Personen aus den Regionen Kehl, Lahr und Offenburg, die von der Ortenau-Synode bzw. den Bezirkssynoden gewählt werden. Damit entsteht ein Gremium von maximal 18 Personen. Die Landessynodalen sind beratende Mitglieder.	
18. Das Leitungsgremium der Ortenauebene soll in der Regel viermal im Jahr tagen.	
19. Es werden drei Regionalkirchenräte bzw. Bezirkskirchenräte Kehl, Lahr und Offenburg gebildet. Sie sind das Leitungsgremium der Region bzw. des Kirchenbezirks. Sie tagen in der Regel etwa acht Mal im Jahr.	
20. Den Regional- bzw. Bezirkskirchenräten gehören an: die Personen im Dekans- und Schuldekansamt, die der Region / dem Kirchenbezirk zugeordnet sind. der/die Vorsitzende der Regional-/Bezirkssynode. die anderen Mitglieder des Bezirkskirchenrats Ortenau / des Verbandskirchenrats, die der Region / dem Bezirk zugeordnet sind. weitere von der Regional-/Bezirkssynode zu wählende Personen Es sollen Gremien entstehen von 10 bis 12 Personen (plus stellvertretenden Mitgliedern). Landessynodale aus der Region / dem Bezirk sind beratende Mitglieder.	
Leitungspersonen	
21. Die drei Regionen / Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg brauchen einerseits weiterhin jeweils eine Person im Dekansamt sowie eine/n Dekanstellvertreter/in als Ansprechperson; andererseits auf Ortenau-Ebene eine intensiviertere und verbindliche Form der Kooperation unter den Personen im Dekansamt und Schuldekansamt.	
22. Die Personen im Dekans- und im Schuldekansamt bilden ein Leitungsteam, das sich in kollegialer Weise die Leitungsverantwortung für die Ortenauebene teilt.	
23. Eine der drei Personen im Dekansamt hat die Geschäftsführung für die Ortenau-Ebene inne, leitet die Sitzungen des Ortenau-Leitungsgremiums und vertritt die Evang. Kirche in der Ortenau nach außen. Die Funktion wechselt im Turnus von drei Jahren. Die Person mit Geschäftsführungsaufgaben bekommt personelle Unterstützung (z.B. durch einen Pfarrvikars-Einsatz oder andere, noch zu prüfende Möglichkeiten). Die Leitungsaufgaben (z.B. Mitgliedschaft im Vorstand des Diakonieverbandes, im Vorsitz im Verwaltungsrat des Verwaltungszweckverbandes, Personalführung in der Erwachsenenbildung, Telefonseelsorge, Gefängnisseelsorge) werden aufgeteilt. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung unter den Personen im Dekans- und Schuldekansamt werden durch eine Geschäftsordnung und einen Dienstplan geregelt. Die Personen im Dekansamt können sich in ihren Aufgaben auf Ortenau-Ebene gegenseitig voll vertreten, evt. auch längerfristig die beiden Personen im Schuldekansamt.	
24. Die Leitungsverantwortung innerhalb des Kirchenbezirks Ortenau wird von den Personen im Dekans- und im Schuldekansamt in einem Gruppendekanat in Analogie zu einem Gruppenpfarramt wahrgenommen. Damit wird die in der Ortenau in den letzten Jahren geleistete Arbeit bei der Erprobung der Verbandsstruktur gewürdigt und die Verbandsstruktur in einem für die Landeskirche zukunftsweisenden Modell weiterentwickelt. Im Unterschied zu einer Leitung des Dekanats im Team, die vor Jahren im Kirchenbezirk Wiesloch erprobt wurde, sind die Personen im Dekansamt regional eindeutig verankert, gibt es eine klare Zuständigkeit für die Aufgaben der Ortenau-Ebene und sind alle Personen aus derselben Berufsgruppe.	Die Leitungsverantwortung innerhalb des Kirchenbezirksverbandes Ortenau wird kollegial von den Personen im Dekans- und Schuldekansamt wahrgenommen.
25. Die Personen im Dekansamt sind primär zuständig für die Leitung der Dekanate Kehl, Lahr und Offenburg (Personalführung, Konzeptionsentwicklung, Repräsentation, Visitationen). Hier liegt auch ihr Arbeitsschwerpunkt in ihrer Leitungsaufgabe, so dass die Nähe zu den Gemeinden und regionalen Diensten gegeben ist.	
26. Für die drei Regionen / Kirchenbezirke Kehl Lahr und Offenburg werden weiterhin Dekanatsleitungsteams bestehend aus Dekan/in, Schuldekan/in, Dekanstellvertreter/in und Vorsitzender/m der Regional-/Bezirkssynode gebildet. Dort wird die Vertretung auf der Ebene des Dekanats geregelt.	

Modell: Gruppendekanat	Modell: Kirchenbezirksverband
27. Die Personen im Dekansamt sind weiterhin zugleich Gemeindepfarrer/innen; ihr Anteil an der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben wird mit je ca. einem halben Deputat berechnet. Sie werden alle gleich besoldet.	
28. Die Personen im Dekansamt werden durch die Ortenau-Synode gewählt. Zuvor wird mit dem jeweiligen Regional-BKR und dem betroffene Ältestenkreis das Benehmen hergestellt. Der Wahlkörper wird gebildet aus Ortenau-Synode, Regional-BKR / Regional-Synode und Ältestenkreis.	Die Personen im Dekansamt werden durch die jeweilige Bezirks-synode gewählt. Zuvor wird mit dem Verbandskirchenrat und dem betroffenen Ältestenkreis das Benehmen hergestellt. Der Wahlkörper besteht aus Bezirkssynode, Verbandskirchenrat und Ältestenkreis.
29. Wie bisher sollen alle Personen im Dekans- und Schuldekanatsamt zu den Dekanskonferenzen eingeladen werden.	
Verschiedenes	
30. Nach den jetzigen Regelungen des FAG würde sich die Finanz-zuweisung für einen Kirchenbezirk Ortenau um ca. 39.000 € verringern. Diese Absenkung wird zumindest während der Erprobungszeit aus-gesetzt.	Die Finanzzuweisung an die Ortenau ändert sich im Prinzip nicht; es werden drei Kirchenbezirke im FAG berücksichtigt. Die Finanzzuweisung geht allerdings komplett an den Verband, da sämtliche Mittel in einem gemeinsamen Verbandshaushalt verwaltet werden (mit Budgetierung für die einzelnen Kirchenbezirke)
31. Das dem Kirchenbezirk Lahr zusätzlich zugeordnete 50%-Deputat soll in der Erprobungszeit weiterhin erhalten bleiben. Es könnte auch an eine andere Gemeinde angebunden werden. Für die Entlastung der geschäftsführenden Person im Gruppendekanat sollen dem Kirchenbezirk Ortenau weitere personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.	Für den Kirchenbezirk Lahr muss eine Lösung gefunden werden, wie zukünftig Dekansamt und Gemeindepfarramt vereinbar sind.
Zeitplan	
32. Die Landessynode berät in ihrer Tagung im Oktober 2007 und trifft eine Grundsatzentscheidung, ob das Modell Gruppendekanat oder das Modell Kirchenbezirksverband umgesetzt werden soll.	
33. In Kooperation zwischen Ortenau-Gremien und EOK wird ein Gesetzesentwurf formuliert, der das jeweilige Modell in Rechtsform bringt.	
34. Die Landessynode berät und beschließt in ihrer Tagung im April 2008 (letzte Tagung der aktuellen Legislaturperiode) den Gesetzesentwurf.	
35. Spätestens nach den Sommerferien 2008 werden die Gremien gebildet und wird nach der neuen Struktur gearbeitet.	
36. Ein Gruppendekanat Ortenau und die Zusammenlegung der Körperschaften werden für sechs Jahre erprobt. Am Ende der Erprobungszeit berät und beschließt die Landessynode im Benehmen mit dem Ortenau-BKR und der Ortenausynode über die Weiterführung des Modells. Die Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg bleiben zunächst als Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten.	Der Kirchenbezirksverband Ortenau wird, da er grundordnungsgemäß gestaltet ist, auf unbefristete Zeit konstituiert und bleibt auf absehbare Zeit die Struktur der Kirchenleitung in der Ortenau.

Zu Eingang 11/15

Schreiben der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Offenburg vom 21. Oktober 2007 zur Bezirksstruktureform Ortenau

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die Bezirkssynode Offenburg hat sich auf Ihrer Tagung vom 19.10.2007 mit der künftigen Kirchenbezirksstruktur in der Ortenau auseinandergesetzt. Zur Sprache kam dabei insbesondere auch der Abstimmungsmodus, der für die Entscheidung zu dieser Frage bei der Landessynode zur Anwendung kommen soll. Die beabsichtigte Vorgehensweise stieß bei der Bezirkssynode auf wenig Verständnis. Vor diesem Hintergrund wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst, der den Landessynodalen zur Kenntnis gebracht werden soll:

„Sehr geehrte Mitglieder der Landessynode,

auf Ihrer Herbsttagung 2007 werden Sie auch über die Frage der zukünftigen kirchlichen Struktur der Kirchenbezirke in der Ortenau und eines eventuellen Ortенаudekanats zu entscheiden haben.

Mit großer Enttäuschung hat die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg auf ihrer Tagung am 19.10.2007 erfahren, dass der Antrag, der Ihnen zur Abstimmung vorgelegt wird, nur die Sicht des Evangelischen Oberkirchenrats darstellt.

In zehnjähriger Arbeit – überwiegend von Ehrenamtlichen aus den drei beteiligten Dekanaten Kehl, Lahr und Offenburg – wurde ein Verbandsmodell erarbeitet, das in den vergangenen sechs Jahren erprobt wurde und sich aus der Sicht der beteiligten Bezirkssynoden bewährt hat. Das Verbandsmodell wurde dabei modifiziert und weiterentwickelt.

Dass das von drei Bezirkssynoden und dem Verbandskirchenrat gemeinsam verantwortete Verbandsmodell den Landessynodalen nicht alternativ zur Abstimmung vorgelegt wird, können wir nur als Missachtung langjähriger ehrenamtlichen Engagements begreifen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, im Rahmen eines fairen Umgangs miteinander, auf einer alternativen Abstimmung zu bestehen, soweit dies die Geschäftsordnung zulässt.“

Wir bitten, den vorstehenden Text den Mitgliedern der Landessynode vor Einbringung des Tagesordnungspunktes zur Strukturreform in der Ortenau zugänglich zu machen.

Im Übrigen wünschen wir der Synode gutes Gelingen und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kadel

Vorsitzender der Bezirkssynode Offenburg

Anlage 16 Eingang 11/16

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. September 2007: Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen

Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2005 unter Nr. 2 beschlossen:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, spätestens in zwei Jahren der Landessynode einen ersten Grundsatzbericht über die landeskirchlichen Stiftungen vorzulegen.“

Aufgrund dessen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Er hat, soweit nicht anders angegeben, den Stand vom Juli 2007.

1. Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpründestiftung Baden, Heidelberg

1.1 Die ältesten bestehenden landeskirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden in Heidelberg.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Satzungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds, der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründe) am 30. April 2002 neu gefasst und den Namen der Stiftung „Unterländer Evangelischer Kirchenfonds“ in „Evangelische Stiftung Pflege Schönau“ und der Stiftung „Evangelische Zentralpfarrkasse und Evangelische Pfarreien (Pfünde)“ in „Evangelische Pfarrpründestiftung Baden“ geändert. Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat durch Beschluss vom 29. April 2003 den Satzungsänderungen zugestimmt. Grund für diese Änderungen war die Anpassung der Satzungen an das aktuelle Stiftungsrecht, die organisatorische Trennung zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Stiftungen als rechtlich selbstständigen juristischen Personen und die Einführung zweier Stiftungsorgane (Stiftungsvorstand und Stiftungsrat), deren Aufgaben klar definiert sind und bei denen der Stiftungsrat die ihm vom Gesetz her eingeräumten Rechte eines unabhängigen Kontrollorgans wahrnimmt (§ 8 StiftG von Baden-Württemberg). Mit Wirksamwerden der Satzungsänderungen am 1. Juli 2003 ist durch Zusammenlegung der Stiftung Evangelische Zentralpfarrkasse mit den bisher rechtlich selbstständigen 475 Evangelischen Pfarreien (Pfarrpründen) deren Vermögen auf die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden übergegangen. Die Verwaltung des Evangelischen Pründevermögens durch die Zentralpfarrkasse wurde schon per Gesetz vom 21. Dezember 1881 angeordnet. Bis dahin oblag nach § 92 Ziff. 4 der damaligen Kirchenverfassung den jeweiligen Pfarrern die Verwaltung des örtlichen Pründevermögens.

1.2 Vorstand der Stiftungen ist Herr Ingo Strugalla. Die Evangelische Landeskirche in Baden ist im jeweiligen Stiftungsrat durch Oberkirchenrätin Barbara Bauer und Oberkirchenrat Stefan Werner vertreten. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Stiftungssatzung gehören dem Stiftungsrat die Vorsitzenden des Finanz- und des Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied an. Dies sind zurzeit Herr Dr. Joachim Buck und Herr Dr. Fritz Heidland. Auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats wurden von dem Landeskirchenrat Herr Karl-Heinz Hohaus und Herr Hansjörg Labusga in den Stiftungsrat berufen.

Stiftungszweck der Stiftung Pflege Schönau ist vorrangig die bauliche Erhaltung von 85 Kirchen und 44 Pfarrhäusern auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden. Daneben vertritt die Stiftung die Evangelische Pfarrpründestiftung Baden. Das Vermögen der Pfarrpründestiftung dient in erster Linie der Pfarrbesoldung. So können derzeit mehr als 40 Pfarrstellen aus eigener Kraft, also ohne Inanspruchnahme von Kirchensteuermitteln, finanziert werden.

1.3 Das Vermögen beider Stiftungen umfasst ca. 14.000 ha Fläche Grundbesitz. Der größte Teil dieser Fläche besteht aus land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, jedoch auch aus Pfarrhaus- und Kirchengrundstücken.

Haupteinnahmequellen der Stiftungen ergeben sich aus der Verwaltung von ca. 12.500 Erbbaurechten sowie der Vermietung von 100 Wohngebäuden mit ca. 1.000 Mietverhältnissen. Die Stiftung beschäftigt über 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die derzeitige Hauptaufgabe des Stiftungsvorstandes besteht in der Einführung der kaufmännischen Buchführung sowie dem schrittweisen Umbau der Verwaltung von einer klassischen Behörde zu einer stärker von unternehmerischen Grundsätzen geprägten Stiftungsverwaltung.

Neben der satzungsgemäßen Unterhaltung der Lastengebäude (in der Regel Kirchen, Pfarrhäuser) lieferte die Stiftung Pflege Schönau im

Jahre 2006 5,33 Mio. € (in 2007 sind 5,46 Mio. € vorgesehen) an den landeskirchlichen Haushalt als Deckungsbeitrag für den Steueranteil der Kirchengemeinden ab.

Die Pfarrpründestiftung überweist von ihren Erträgen als Pfarrbesoldungsbeitrag an den landeskirchlichen Haushaltsanteil zurzeit jährlich 2,2 Mio. €.

2. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe

2.1 Diese Stiftung wurde am 22. Juni 1984 durch das Kultusministerium als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt. In § 2 ihrer Satzung ist definiert:

- (1) „Die Kasse hat den Zweck, den nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern des kirchlichen und diakonischen Dienstes in der Regel im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Versorgungsordnung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Beschäftigten ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Versorgungsordnung auch für eine freiwillige Versicherung offen.“
- (2) Die Sicherstellung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kirchlicher Mitarbeiter durch Beteiligung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes, die Zusatzversorgung der Angestellten der Vereinigten Evangelischen-protestantischen Landeskirche Badens betreffend, vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 57), bleibt unberührt.“

2.2 Die Stiftung wird durch den Stiftungsrat vertreten, deren Vorsitzender Oberkirchenrat Johannes Stockmeier ist. Erster Stellvertreter ist Herr Kirchenoberverwaltungsdirektor Hermann Rüdt, zweite Stellvertreterin ist die Geschäftsführerin im Diakonischen Werk, Frau Gudrun Mund. Geschäftsführer der Stiftung ist Herr Holger Rest.

2.3 Mit der Umstellung der Versorgungsstarifverträge auf ein Punktesystem hat die Kasse vom Umlage- auf das Kapitaldeckungssystem umgestellt. Nachdem das Deckungskapital zum Umstellungszeitpunkt noch nicht in voller Höhe vorhanden war und auch heute noch nicht vorhanden ist, muss für die „Altfälle“ ein Sanierungsgeld von zurzeit 1% der Personalkosten erhoben werden. Der Beitragssatz beträgt 4%. Im Vergleich dazu erhebt die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einen Umlagebeitrag von 7,86%, wovon der Arbeitnehmeranteil 1,14% beträgt.

3. Stiftung zur Sicherung der Versorgungsansprüche, des Gemeindepfardienstes und der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Karlsruhe

3.1 Die im Jahre 1999 als unselbstständige Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgrund § 10 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat errichtete Stiftung hat den Zweck, die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu sichern.

Sie sichert ferner die Versorgung der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen, mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Sie deckt die von der Landeskirche bzw. den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise ab. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfardienst und die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab.

Der Stiftungsvorstand besteht nach § 4 der Stiftungssatzung aus fünf sachkundigen, vom Evangelischen Oberkirchenrat zu berufenden Mitgliedern. Dies sind zurzeit Oberkirchenrätin Barbara Bauer, Oberkirchenrat Gerhard Vicktor, der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Joachim Buck, und als Vertreter der Pfarrvertretung Pfarrer Matthias Schär. Herr Hans-Jürgen Reinhart wurde als Geschäftsführer der Consultingfirma RMC in den Vorstand berufen. Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch Kirchenoberverwaltungsdirektor Hermann Rüdt.

3.2 Versorgungsvermögen:

Angestrebt wird, dass ab dem Jahre 2010 die Leistungen der Versorgungsstiftung die vollständige Abdeckung der Versorgungsbezüge (nach Abzug der noch bestehenden BfA-Renten und der Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltskasse ERK) umfassen. Alle drei Jahre wird mittels versicherungsmathematischem Gutachten das hierfür notwendige Deckungskapital ermittelt. Die daraus zu errechnenden Beiträge sind im landeskirchlichen Haushalt veranschlagt und werden der Versorgungsstiftung zugeführt.

Im Haushalt des Jahres 2006 hat die Stiftung 6 Mio. € an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt. Danach trug die Versorgungsstiftung 65% des Aufwandes für die Versorgungsbezüge nach Abzug der ERK-Leistungen.

3.3 Stellenfinanzierungsvermögen:

Dieses Teilvermögen wurde aus kirchengemeindlichen Mitteln angesammelt. Aus ihm dürfen nur die Erträge an den landeskirchlichen Haushalt abgeführt werden. Im Jahre 2006 waren dies 1,8 Mio. €, wodurch 30 Gemeindepfarstellen abgesichert sind.

3.4 Beihilfenvermögen:

Dieser Vermögensteil befindet sich derzeit im Aufbau. Er soll nach dem Kapitaldeckungsverfahren den Beihilfenaufwand der ab dem Jahre 2011 in Ruhestand tretenden Personen abdecken. Dies bedeutet, dass noch für eine längere Übergangszeit neben der Beitragszuführung für die „Altfälle“ der Beihilfenaufwand aus dem laufenden Haushalt aufzubringen ist. Dieser betrug im Jahre 2006 6,7 Mio. €.

4. Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe

4.1 Am 12. Juni 2002 wurde die Schulstiftung durch Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet und kurze Zeit später durch das Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat hierzu ein Kapital von 1.789.521 € (3,5 Mio. DM) gestiftet und die bislang den Schulen in Mannheim und Gaienhofen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude in die Stiftung übertragen. Die ursprünglichen Schulvereine, Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim e.V., Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg e.V. und Evangelische Internatsschule Schloss Gaienhofen e.V., Ambrosius-Blarer-Gymnasium, haben ihr Vermögen ebenfalls in die Stiftung eingebracht und existieren als Fördervereine weiter.

Zweck der Schulstiftung ist die Förderung des evangelischen Schulwesens, insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Schulen und Internaten evangelischen Charakters im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts, insbesondere durch:

- Übernahme der Trägerschaft der bisher in von den Vereinen getragenen evangelischen Schulen und anderer - insbesondere erzieherischer - Einrichtungen, die das evangelische Schulwesen ergänzen,
- Vertretung des von den seitherigen evangelischen Schulträgern repräsentierten evangelischen Schulwesens in der Öffentlichkeit, durch die Wahrnehmung der gemeinsamen Belange gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und die Förderung des Profils der evangelischen Schulen.

4.2 Die Stiftung wird durch den Vorstand vertreten. Vorsitzender kraft Satzung ist der Leiter des Referates Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde des Evangelischen Oberkirchenrates, Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht. Die laufenden Geschäfte werden vom Leiter der Geschäftsstelle der Schulstiftung, Herrn Hans-Günter Hübbe, getätigt.

Im Stiftungsrat ist die Landessynode durch Frau Heide Timm, Heidelberg, und Herrn Dr. Michael Wegner, Mannheim, vertreten. Der Evangelische Oberkirchenrat wird durch ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats im Sinne des § 128 GO (bis 31. März 2007 Oberkirchenrat Dr. Michael Trensky; ein Nachfolger wurde noch nicht bestimmt) und Kirchenoberrechtsdirektor Dr. Uwe Kai Jacobs repräsentiert.

5. Stiftung Theologisches Studienhaus, Heidelberg

5.1 Ebenfalls im Jahre 2002 wurde die Stiftung Theologisches Studienhaus mit Sitz in Heidelberg durch Urkunde vom 23. April 2002 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

Zweck der Stiftung ist es, aus dem bei der Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundstockvermögen Erträge zu erzielen und damit eine 0,5 Planstelle einer Theologischen Studienleiterin bzw. eines Theologischen Studienleiters zu finanzieren und einen Beitrag zur Deckung des Betriebskostendefizits der von den Gesellschaftern Theologisches Studienhaus e.V. und Evangelische Landeskirche in Baden getragenen Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH zu leisten.

Grundlage für die Errichtung der Stiftung ist die „Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Verein Theologisches Studienhaus e.V. Heidelberg“ vom 4. Mai 2000.

Danach „erkennen die Evangelische Landeskirche Baden und der Verein Theologisches Studienhaus e.V. ihre gemeinsame Verantwortung für die Bildung evangelischer Akademiker an. Die Landeskirche nimmt dabei die Aufgabe, die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie auf die eigenverantwortliche Übernahme des Predigtamtes im Pfarrdienst gemäß §§ 46 bis 64 der Grundordnung der Landeskirche vorzubereiten, in eigener Verantwortung wahr. Seitens des Vereines wird das Theologische Studienhaus weiterhin als selbständige Einrichtung gemäß § 3 der Vereinssatzung auch zur Durchführung des Kontaktstudiums betrieben. Landeskirche und Verein werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinsam die „Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH“, gründen und die beiderseitigen Aufgaben im Geiste des Zusammenwirkens und der gemeinsamen Verantwortung wahrnehmen.“

5.2 Zur Ausstattung der Stiftung hat die Evangelische Landeskirche in Baden € 1.738.419,06 (= 3.400.000 DM) und das Theologische Studienhaus e.V. € 102.259,94 (= 200.000 DM) auf die Stiftung übertragen. Dafür übernimmt die Stiftung einen jährlichen Defizitbeitrag für die Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgesellschaft Evangelisches Studienseminar Morata-Haus GmbH in Höhe von derzeit 18.000,- € und trägt die Personalkosten für den Studienleiter.

Studienleiter ist zurzeit Pfarrer Walter Boës. Geschäftsführerin der GmbH ist Frau Barbara Kollmar.

In den Stiftungsvorstand wurden seitens des Evangelischen Oberkirchenrats Kirchenoberamtsrätin Birgit Burdinski und Kirchenoberrechtsrätin Friederike Heidland berufen. Herr Prof. Dr. Rau vertritt dort den Verein.

6. Stiftung Bibelgalerie, Meersburg

6.1 Neben zehn privaten Stiftern, dem Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach und der Badischen Landesbibelgesellschaft hat sich die Landeskirche mit einem Kapital von 10.000 € an der Errichtung der Stiftung Bibelgalerie Meersburg beteiligt, die am 16. Dezember 2004 durch das Kultusministerium als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt worden ist und im Juli des Jahres 2005 in einem Festakt im Ratsaal von Meersburg unter der Schirmherrschaft von Bundesbildungsministerin Dr. Annette Schavan der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Das Motto der Stiftung lautet: „Kinder suchen Vorbilder – Kinder brauchen Vorbilder – Kinder finden glaubwürdige Vorbilder: Suchen und Finden, dazu lädt die Bibelgalerie Meersburg ein. Das fördert die Stiftung Bibelgalerie Meersburg. Damit die Kinder von heute und morgen ihre Vorbilder in der Bibel finden und sich dafür begeistern können, gibt es die Bibelgalerie Meersburg.“

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bibelgalerie Meersburg gGmbH.

Weiter heißt es in § 2 der Stiftungssatzung: „Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der bibelmissionarischen und bibelpädagogischen Arbeit der Bibelgalerie Meersburg gGmbH sowie der Information über diese Arbeit.“

6.2 Für den am 1. April 2006 verstorbenen Vorstand, Herrn Dekan i.R. Gert Ehemann, konnte als Nachfolger Oberkirchenrat i.R. Dr. Michael Trensky gewonnen werden. Die laufenden Geschäfte werden von der ehrenamtlichen Geschäftsführerin, Frau Thea Groß, erledigt. Die Landeskirche in Baden ist durch Kirchenrat Hans-Martin Steffe im Stiftungsrat vertreten, der auch den Vorsitz innehat. Weitere Stiftungsratsmitglieder sind Prinzessin Stephanie von Baden für den Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, Pfarrer Matthias Schipke für die Badische Landesbibelgesellschaft und Frau Waltraud Mack in Nachfolge ihres im Januar 2006 verstorbenen Mannes, Prof. Dr. Rudolf Mack.

Professor Mack hatte im Jahr 2003 die Idee zur Gründung einer Bibelgalerie-Stiftung eingebracht und kontinuierlich weiter betrieben, auch um neben seinem finanziellen Engagement seine wertvollen Leihgaben biblisch-archäologischer Funde und die einzigartige Afrika-Sammlung einbringen zu können.

136.000 € und die Sammlung Mack waren der Grundstock bei der Stiftungserrichtung.

Inzwischen sind von fünf Einzelspendern 64.000 € dazu gekommen, so dass das Kapital der Stiftung momentan 200.000 € beträgt.

7. Stiftung Kranke Begleiten – Stiftung zur Förderung der Evangelischen Krankenseelsorge in Kliniken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe

7.1 Die Stiftung wurde am 20. April 2005 durch das Kultusministerium als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Evangelischen Krankenseelsorge in Kliniken im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Stiftung wurde von der Landeskirche mit einem Kapital von 250.000 € ausgestattet. Dem Stiftungsvorstand gehören seitens des Evangelischen

Oberkirchenrats Kirchenrat Wolfgang Burkhardt und der Leiter des ABZ-Service im Referat 3, Herr Martin Mosebach, an. Weiteres Vorstandsmitglied ist die Leiterin des Verwaltungs- und Serviceamtes Rhein-Neckar, Frau Simone Heitz.

7.2 Vorsitzender des Stiftungsrats ist Oberkirchenrat PD Dr. Michael Nüchtern. Weitere Mitglieder des Stiftungsrates sind Dekan Dr. Matthias Kreplin, Lahr, Dekan Hans-Joachim Zobel, Müllheim, und Herr Bernhard Grotz, Bad Krozingen.

Leider gab es noch keine Zustiftungen, aber Spenden, die es erlauben, einen kleinen Stellenanteil an der Kinderklinik der Universität Freiburg und fünf Kurse zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen in Seelsorge zu ermöglichen.

Das Stiftungsvermögen konnte inzwischen um 10.000 € erhöht werden.

8. Stiftung Diakonie Baden, Karlsruhe

8.1 Die Stiftung wurde aufgrund des Stiftungsgeschäftes vom 17. Juni 2005 als selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Kapital-einlagen seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden von 100.000 € und seitens des Diakonischen Werkes Baden von 150.000 € am 20. Juli 2005 durch das Kultusministerium anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Dienste christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Selbstverständnisses der Diakonie und die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch die Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und seiner Mitglieder.

Dies geschieht insbesondere durch das Angebot an die Mitglieder, unter dem Dach der Stiftung Diakonie Baden unbürokratisch unselbstständige Unterstiftungen einzurichten, die wiederum zustiftendes Handeln fördern. So kam es im vergangenen Jahr zur Gründung von drei Unterstiftungen, die daraufhin zwei weitere Unterstiftungen initiierten. Damit hat sich das Gesamtkapital unter dem Dach der Stiftung Diakonie Baden im Jahr 2006 auf nahezu 500.000 € fast verdoppelt.

8.2 Vorstand der Stiftung sind Oberkirchenrat Johannes Stockmeier und Frau Susanne Grajer. In den Stiftungsrat wurden Oberkirchenrat Stefan Werner und Dekan Günther Eitenmüller berufen. Stiftungsratsvorsitzender ist Dr. Ernst Schön, sein Stellvertreter Oberkirchenrat Stefan Werner. Die Geschäftsführung erfolgt durch Pfarrer Volker Erbacher vom Diakonischen Werk Baden.

8.3 Der Stiftungsrat hat beschlossen, den komplett zur Verfügung stehenden Ertrag des Geschäftsjahres 2006 in ein Projekt anzulegen. Welches Projekt mit den Erträgen gefördert werden soll, steht noch nicht fest.

9. Evangelische Kinder- und Jugendstiftung Baden, Karlsruhe

9.1 Die Stiftung wurde durch Beschluss des Kollegiums vom 29. November 2005 als unselbstständige Stiftung errichtet. Die Landeskirche hat hierzu kein Kapital eingebracht. Das Stiftungskapital wird durch Akquisition von Zustiftungen und Spenden gebildet (Stiftungskapital zurzeit 2.800 €, Spenden per 30. August 2007: 1.637 €).

Zweck der Stiftung ist die Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Baden.

9.2 Im Vorstand der Stiftung sind kraft Amtes der Landesjugendpfarrer, Herr Eberhard Koch, und der Geschäftsführer des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit beim Evangelischen Oberkirchenrat, Herr Martin Mosebach. Von der Landesjugendkammer werden drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Vorstand gewählt. Das sind zurzeit: Claudia Bendig (Evangelische Gemeindejugend), Thekla Froese (Johanniter Jugend) und Ralf Zimmermann (CVJM).

9.3 Im Rahmen eines Jahresprojektes sollen aus Spenden der Stiftung Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gefördert und ihre Teilnahme an Freizeiten der Evangelischen Jugend ermöglicht werden. Erreicht wird dies durch einen „Solidaritätseuro“, der von jedem Teilnehmer / jeder Teilnehmerin einer Freizeitmaßnahme oder Tagung der gesamten Evangelischen Jugend erhoben wird. Ein Anschreiben mit Werbeflyer ist an alle Mitgliedsverbände der Evangelischen Jugend und an die Bezirksjugendwerke verschickt worden, mit der Bitte, dass alle Veranstalter von Tagungen und Freizeiten sich an diesem Jahresprojekt beteiligen.

Darüber hinaus soll in einer einmaligen Aktion, an der sich alle Mitgliedsverbände der Landesjugendkammer beteiligen, weiteres Stiftungskapital gebildet und die Stiftung beworben werden. Angedacht ist ein Sponsoringlauf im Schneeballsystem, bei dem Jugendgruppen in unterschiedlichen Regionen zu Fuß oder mit dem Fahrrad eine andere Jugendgruppe besuchen, gemeinsam eine Gruppenstunde gestalten und sich die zurückgelegten Kilometer von Verwandten, Bekannten und Freunden

sponsorem lassen. Das so von den Mitgliedsverbänden erwirtschaftete Geld soll in die Stiftung als Stiftungskapital eingebracht werden.

10. GRATIA Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit Baden, Karlsruhe

10.1 Die Stiftung wurde durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Dezember 2006 anlässlich des 90-jährigen Jubiläums der Frauenarbeit als unselbstständige Stiftung mit einem Kapital von 100.000 € errichtet.

In § 2 der Stiftungssatzung ist bestimmt:

„(1) Die Stiftung dient Zwecken der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Entwicklungshilfe und der Bildungsarbeit.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch die Förderung und Unterstützung innovativer und zukunftsorientierter Initiativen und Projekte von Frauen und für Frauen und Mädchen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und der ihr verbundenen Partnerkirchen.

(3) Die Zwecke der Stiftung werden hauptsächlich verwirklicht durch:

a) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Projekten von Frauen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene in Baden und in den der Evangelischen Landeskirche in Baden verbundenen Partnerkirchen,

b) Förderung und Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Träger,

c) Vergabe des Marie-von-Marschall-Preises für zukunftsweisende Projekte von Frauen, die spirituelles und gesellschaftliches Engagement in besonderer Weise verbinden,

d) Förderung von Symposien, Kolloquien, ökumenischen Begegnungen u.ä. der Frauenarbeit

(4) Die Stiftung kann in Notfällen Frauen in prekären Lebenslagen (z.B. wohnsitzlose Frauen u.a.) i.S. von § 53 Abgabenordnung unterstützen.“

10.2 Der Vorstand besteht aus der Leiterin der Frauenarbeit, zur Zeit Pfarrerin Annegret Brauch, der Vorsitzenden des Landesausschusses der Frauenarbeit Frau Aline Jung und deren Stellvertreterin Frau Birgit Kollmann, der Vorsitzenden der Bezirksbeauftragtenversammlung Frau Ursula Schmitt-Henner und der Stellvertreterin Frau Irmgard Endlich sowie bis zu zwei Sachverständigen aus dem Bereich Frauen- und Geschlechterforschung.

10.3 Das Stiftungskapital stammt aus den in der Folge der Schließung des Mütterkurhauses Hinterzarten in den Budgeterklagen der Frauenarbeit vorhandenen Mitteln in Höhe von 100.000 €.

10.4 Im zurückliegenden Zeitraum sind Zustiftungen von insgesamt 7.000 € und einige Spendenzugänge von zusammen 1.605 € zu verzeichnen. Der Stiftungsvorstand hat seine Arbeit aufgenommen. Anfragen wegen der noch zu berufenden Vorstandsmitglieder (Sachverständige aus dem Bereich Frauen- und Geschlechterforschung) wurden an geeignete Personen gestellt. Ein Entwurf der Förderrichtlinien wurde erarbeitet. In den kommenden Monaten wird es zum einen darum gehen, die Stiftung einer größeren Öffentlichkeit bekannt zu machen, um weitere Unterstützerinnen zu gewinnen; zum anderen darum, förderungswürdige Projekte zu erkennen. Insgesamt befinden sich die Aktivitäten des Vorstandes noch in der Entwicklungs- und Orientierungsphase.

11. Keller-Thoma-Stiftung, Heidelberg

Die Stiftung, die am 14. Januar 1919 durch Frau Studienrat D. Albrecht Thoma errichtet wurde, hat den Zweck, bedürftige Studierende durch Bereitstellung von preiswerten Studentenzimmern und Ermöglichung eines christlichen Gemeinschaftslebens zu fördern.

Diese Stiftung ist keine landeskirchliche Stiftung im eigentlichen Sinne. Sie wurde aber seit ihrem Bestehen durch Zuschüsse und Darlehen unterstützt. Im Jahre 2005 wurde beschlossen, der Stiftung letztmals für das Haushaltsjahr 2006/2007 einen Zuschuss von jeweils 4.100 € zu gewähren. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist Herr Kurt Zepf.

12. Zusammenfassung

12.1 Anlass für den erbetenen Stiftungsbericht war die Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Oktober 2005, bei der es um Beteiligungen der Landeskirche an privatrechtlichen Unternehmen und der daraus folgenden Berichtspflicht ging (§11 KVHG). Die landeskirchlichen Stiftungen sind keine entsprechenden Beteiligungen, etwa an Wirtschaftsunternehmen, eingegangen.

12.2 Die Zahl der landeskirchlichen Stiftungen stieg seit dem Jahre 2002 deutlich (siehe lfd-Nr. 4-10). Die Landeskirche bedient sich zunehmend des Instruments der Stiftung, um die langfristige Finanzierung entsprechender Vorhaben zu sichern. Gerade bei den Stiftungen Nr. 79 und 10 (Stiftung Kranke Begleiten, Evangelische Kinder- und Jugendstiftung und GRATIA

Stiftung der Evangelischen Frauenarbeit) spielt der Gedanke einer Anschubfinanzierung zur Gewinnung von Spendern und Zustiftern eine Rolle.

12.3 Das Stiftungsverzeichnis aller kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden weist derzeit 19 selbstständige Stiftungen (einschließlich der obigen lfd. Nr. 1–11) aus. Daneben bestehen 23 unselbstständige Stiftungen, von denen allein seit dem Jahre 2002 19 überwiegend von Kirchengemeinden bzw. -bezirken errichtet worden sind.

Das Interesse der Kirchengemeinden an der Errichtung einer Stiftung hat deutlich nachgelassen. Zur Zeit befinden sich nur noch zwei Kirchengemeinden im Beratungsstadium.

Anlage 17 Frage 11/1

Fragen des Synodalen Dr. Harmsen vom 9. Oktober 2007 betreffend Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kirchendienerinnen und Kirchendiener, Hausmeisterinnen und Hausmeister

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, mit Blick auf Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (FWB) für Kirchendienerinnen und Kirchendiener, Hausmeisterinnen und Hausmeister habe ich folgende Anfragen an den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Wie viele FWB-Maßnahmen wurden in den vergangenen drei Jahren (z.B. 2005–2007) angeboten, die für Kirchendienerinnen und Kirchendiener, Hausmeisterinnen und Hausmeister geeignet waren? Welchen zeitlichen Umfang hatten diese Angebote? Welche Inhalte wurden angeboten? Gab es Angebote speziell für „Berufsanfängerinnen und -anfänger“?
2. Wie viele Personen dieses Kreises von Mitarbeitenden der Landeskirche haben in den vergangenen drei Jahren (z.B. 2005–2007) an FWB-Maßnahmen teilgenommen? Das entspricht welchem Prozentsatz der zu diesem Personenkreis gehörenden Mitarbeitenden?
3. Wie war das Verhältnis „Angebot zu Nachfrage“ der für die entsprechenden FWB-Maßnahmen zur Verfügung gestellten Teilnehmerplätze?
4. Wie viele Personen dieses Kreises von Mitarbeitenden der Landeskirche sind hauptberuflich, nebenberuflich sowie ehrenamtlich beschäftigt mit welchen aufsummierten Vollzeitäquivalenten?

Begründung: Auf dem Gemeindeentwicklungskongress am 22.09.07 wurde ich von einer bereits langjährig tätigen Kirchendienerin angesprochen. Sie beklagte den Mangel an geeigneten FWB-Maßnahmen für ihre Berufsgruppe.

In der Broschüre „Personalförderung in der Evangelischen Landeskirche in Baden – FWB 2008“ findet sich auf Seite 119 nach meiner Wahrnehmung nur ein Angebot für Kirchendienerinnen und Kirchendiener, Hausmeisterinnen und Hausmeister: 6/9 KirchendienerInnenrüste vom 7. bis 9. Juli 2008 für 35 Personen aus der Prälatur Nordbaden (hier nicht abgedruckt).

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Dirk-M. Harmsen

Anlage 18

Gliederung des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses und Übersicht zum Jahresabschluss 2006 der Evangelischen Landeskirche in Baden

Eckdaten: siehe Anlage

Zu den Feststellungen und den geprüften Bereichen:

1. Jahresrechnung 2006 der Evangelischen Landeskirche in Baden
 - Pflichtrücklagen (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Bürgschafts- und Substanzerhaltungsrücklage): gesetzliche Vorgaben erfüllt – Stand Ende 2006: zusammen 103,6 Mio. € –
 - Budgetrücklagen – Erhöhung um 0,5 Mio. € auf 4,1 Mio. € –
 - Rückstellungen – Stand Ende 2006 zusammen 38,6 Mio. € –

2. Zuwendungen
 - Jugendverbände (CVJM + EC)
 - Evangelische Minderheitskirchen
 - Printmedien (PV-Medien gGmbH + Evangelischer Pressedienst Südwest gGmbH)
 - Melancthonverein für Schülerheime e.V.
 - Programm „Kirchen helfen Kirchen
 - Arbeitsbereich „Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern und Migranten“
 - Arbeitsbereich „Telefonseelsorge“

Feststellungen:
Sehr unterschiedliche Handhabung der Richtlinien
Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinien
Einheitlichere Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erforderlich

3. Erwachsenenbildung
 - Evangelische Akademie Baden
 - Evangelische Erwachsenenbildung Landes- und Regionalstellen

Feststellungen:
Erfassung Statistikdaten
Getrennte Haushaltsabschnitte Landesstelle und Regionalstellen
Überarbeitung Honorarverordnung

4. Jahresrechnung 2006 des Rechnungsprüfungsamtes
Keine besonderen Feststellungen

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Synode vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2006 der Evangelischen Landeskirche in Baden entlastet.
2. Das selbstständige Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2006 entlastet.

Anlage

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 02.08.2007

Jahresabschluss Landeskirche für 2006

Kurzbericht

für den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode
(Beträge in Mio €)

1. Kirchensteuerentwicklung			Differenz	
Ansatz 2006 =	198,8	Ergebnis 2006 =	229,7	30,9
		hiervon Clearing		8,9
				15,5%
				51,7%
2. Haushaltsrechnung (Mehreinnahmen/Mehrausgaben)				
Ansatz 2006 =	283,3	Ergebnis 2006 =	319,4	36,05
				12,7%
3. Haushaltsausgleich				
3.1 Anteil Landeskirche				
Zuführung an Beihilfenfinanzierungsvermögen d. Versorgungsstiftg.				
Ansatz 2006 =	2,1	Ergebnis 2006 =	24,4	Ergebnisverbesserung =
				22,3
3.2 Anteil Kirchengemeinden				
Ansatz 2006 =	0,0	Ergebnis 2006 =	13,8	Ergebnisverbesserung =
		hiervon Zuführung an Stellenfinanzierungsvermögen	6,4	13,8
		Zuführung an Treuhandvermögen d. KiGemeinden	7,4	
4. Abweichungen nach Hauptgruppierungen (Kostenarten)				

Einnahmen	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
0 = Steuern, Zuweisungen	229,36	259,87	30,51	13,3%
1 = Vermögen, Verwaltung	42,51	45,40	2,89	6,8%
2 = Kollekten, Sonderhaushalt	4,34	5,52	1,18	27,2%
3 = Vermögenswirksame Einnahmen	7,13	8,60	1,47	20,6%
hiervon Entnahme aus Rücklagen	1,70	2,45	0,75	44,1%
Summe Einnahmen	283,34	319,39	36,05	12,7%
Ausgaben	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
4 = Personalkosten				
42 Aktiv	79,87	77,61	-2,26	-2,8%
43 Versorgungssicherung	18,66	18,31	-0,35	-1,9%
44 Versorgungsbezüge	20,39	20,36	-0,03	-0,1%
46 Beihilfen	10,71	9,73	-0,98	-9,2%
Sonstige Personalkosten	1,41	1,27	-0,14	-9,9%
	131,04	127,28	-3,76	-2,9%
5 = Unterhaltung Anlagevermögen	2,94	3,10	0,16	5,4%

**Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat**

Karlsruhe, den 02.08.2007

4. Abweichungen nach Hauptgruppierungen (Kostenarten)

Fortsetzung von Vorseite

Ausgaben	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
6 = Sachkosten	16,84	17,18	0,34	2,0%
7 = Zuweisungen				
Steueranteil KiGemeinden	96,68	96,42	-0,26	-0,3%
an Dritte	26,82	27,30	0,48	1,8%
	123,50	123,72	0,22	0,2%
8 = Strukturstellenpl., Verstärkungsmittel, Sonderhaushalte	2,78	1,92	-0,86	-30,9%
9 = Vermögenswirksame Ausgaben	6,24	46,19	39,95	640,2%
hiervon an Rücklagen/Rückstellungen	5,30	45,15	39,85	751,9%
Summe Ausgaben	283,34	319,39	36,05	12,7%
Summe Einnahmen	283,34	319,39	36,05	12,7%
	0,00	0,00	0,00	0,0%

5. Kapitalvermögen

	01.01.2006	31.12.2006	Differenz	
Landeskirche				
Geldvermögen	122,8	124,8	2,0	1,6%
Schulden	1,2	0,9	-0,3	-25,0%
Zwischensumme 1	121,6	123,9	2,3	1,9%
Rückstellungen	36,3	36,5	0,2	0,6%
Forderungen an Haushalt	0,0	2,2	2,2	
Treuhandvermögen KiGem.	59,0	66,4	7,4	12,5%
Zwischensumme 2	95,3	105,1	9,8	10,3%
Gesamtsumme	216,9	229,0	12,1	5,6%

6. Haushaltsreste

Einnahmen	0,0
Ausgaben	7,5
Sachbuch 02 (Baumaßnahmen, Vernetzung)	2,9

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Deckung durch	
-Verstärkungsmittel	0,08
-Minderausgaben	0,36
-Mehreinnahmen	0,14

Anlage 19

(Beitrag Oberkirchenrätin Hinrichs, Bad. Pfarrvereinsblätter, Juni 2007)

Der Kirchenkompass
**Ein Prozess der Verständigung über Leitbilder und Ziele
in der Evangelischen Landeskirche in Baden¹**
1. Einleitung
1.1. Das unwegsame Gelände

Ein kirchlich engagierter Förster aus dem Schwarzwald meldete sich bei einem Vortrag über den Kirchenkompass zu Wort. Ihm gefalle diese Wortschöpfung gut, da er seinen Kompass jedem GPS vorziehe. Diesen Kompass brauche er immer dann, wenn er in unwegsamem Gelände unterwegs sei. Er schloss die Frage an: „Wo liegt das unwegsame Gelände für unsere Badische Landeskirche?“ Es ergab sich eine lebhaft Diskussion unter der Zuhörerschaft. Die anwesenden Gemeindeglieder einer großen mittelbadischen Gemeinde mit überdurchschnittlich gutem Gottesdienstbesuch fassten die Situation etwa so zusammen:

Selbst bei uns im sonnigen Südwesten ist es nicht mehr selbstverständlich, dass Kinder getauft, Jugendliche konfirmiert, Ehepaare kirchlich getraut und Evangelische kirchlich bestattet werden. Der Traditionsabbruch ist spürbar und eine protestantische Pisa-Studie würde vermutlich ziemlich peinliche Ergebnisse zeigen. Selbst wenn die Mitgliederentwicklung im Zuzugsland Baden-Württemberg relativ stabil ist, gilt auch hier, dass wir langfristig älter, weniger und ärmer

werden. Mit dem demografischen Wandel ist ein deutlicher Rückgang an finanziellen Ressourcen zu erwarten. Wir möchten jedoch auch auf dem Land weiterhin die kirchliche Arbeit in bewährter Weise fortführen. Gleichzeitig kommen allerdings auch neue Aufgaben auf uns zu, zum Beispiel der Bau eines Pflegeheims am Ort. Wir werden gut überlegen müssen, wo wir zukünftig Schwerpunkte setzen wollen.

Das ist eine exemplarische Situationsanalyse, die in den Grundzügen jener im Impulspapier der EKD-Perspektivkommission entspricht. Das unwegsame Gelände, in das die Evangelische Landeskirche in Baden sich mithilfe des Kirchenkompasses aufmacht, unterscheidet sich nicht wesentlich von dem der anderen Gliedkirchen der EKD, selbst wenn bei uns die Entwicklungen aller Voraussicht nach nicht so dramatisch verlaufen werden.

1.2. Definition: Der Kirchenkompass ist ein Verständigungsprozess

Nun ist der Badische Kirchenkompass weder ein Instrument im herkömmlichen Sinn noch eine Gebrauchsanleitung zur Planung der zukünftigen kirchlichen Arbeit. Mit dem Begriff bezeichnen wir einen Verständigungsprozess über die Leitbilder und die strategischen Ziele der landeskirchlichen Arbeit sowie über die Mittel und Wege, um diese zu erreichen. Diese Definition macht dreierlei deutlich: Es geht 1. um ein Kommunikationsgeschehen, das 2. Partizipation und Konziliarität voraussetzt und sich 3. prozesshaft gestaltet.

Im Unterschied zu anderen Modellen strategischer Planung umfasst der Kirchenkompassprozess sowohl einen diskursiven Prozess der Leitbild- und Strategieentwicklung, als auch konkrete Planungsschritte für die beschlossenen Vorhaben. Dies wird im Folgenden näher erläutert werden. Zunächst sollen jedoch die Rahmenbedingungen und die Grundentscheidungen benannt werden, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden im noch nicht abgeschlossenen Kirchenkompassprozess bedeutsam sind. Daran anschließend werden die Organisation und der gegenwärtige Stand des Verständigungsprozesses in der Landesynode und innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates beschrieben und ein Ausblick auf ein Projekt für Gemeinden und Kirchenbezirke gegeben.

2. Zu Rahmen, Zielsetzungen und Grundentscheidungen des Kirchenkompasses
2.1. Zu Rahmenbedingungen und Vorgeschichte

Die Verständigung über die strategischen Ziele landeskirchlicher Arbeit hat ihren Ort in der Landesynode, aus der auch der Anstoß für die Entwicklung der Leitbilder und des Kirchenkompassprozesses kam. Dies ist der wichtigste Aspekt der Vorgeschichte und eine nicht zu unterschätzende Rahmenbedingung für das weitere Gelingen.

2.1.1. Zusammenwirken im Dienst der Kirchenleitung

Nach der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht Kirchenleitung im Zusammenwirken der vier Organe Landesynode, Landesbischof, Landeskirchenrat und Evangelischer Oberkirchenrat. Die nicht nur theoretische, sondern auch gelebte hohe Wertschätzung der überwiegend ehrenamtlichen Mitglieder der Landesynode wird in der badischen Grundordnung an vielen Stellen deutlich.

So heißt es in § 110 (1)

„Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienst der Kirchenleitung zusammenwirken“.

Die hier aufscheinende Grundhaltung spiegelt sich im ganzen Kirchenkompassprozess wider. In allen Schritten des Prozesses strategischer Planung, von der Analyse der gegenwärtigen Situation der badischen Landeskirche über die Entwicklung von strategischen Zielen bis zu den Beschlüssen über die Umsetzung der geplanten Vorhaben, sollen die in der Synode versammelten Sachkompetenzen und Erfahrungen Berücksichtigung finden. Die Synode ist Trägerin aller relevanten Entscheidungen und wird so in ihrer kirchenleitenden Aufgabe ernst genommen. Da im Landeskirchenrat – einem andernorts nicht in dieser Weise ausgeprägten Organ der Kirchenleitung – sowohl die Landesynode, als auch der Landesbischof und die Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates vertreten sind, hatte dieser die Funktion einer Steuerungsgruppe für den landeskirchlichen Gesamtprozess. Unter dieser Bezeichnung hatten sich einzelne seiner Mitglieder seit dem Jahr 2003 mit verschiedenen Konzepten strategischer Planung, insbesondere mit dem Instrument der „Balanced Scorecard“, befasst. Nach ausführlicher Beratung haben dann Mitte 2005 Landeskirchenrat und Landessynode die Einführung eines Prozesses strategischer Planung unter dem Namen „Kirchenkompass“ beschlossen. Weiterhin blieb die Gesamtverantwortung für den Prozess bei Landeskirchenrat und Landessynode. Die Vorbereitung der jeweils nächsten praktischen Schritte wurde jedoch einer gendgerechtere be-

¹ Aktualisierte Fassung eines Beitrages in: Klaus-Dieter Grunwald, Wolfgang Nethoefel (Hrsg.), Kirchenreform strategisch! Beispiele, Strategien, Perspektiven, 2007

setzen achtköpfigen „Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass“ übertragen. Die vier ständigen Ausschüsse der Landessynode – Hauptausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und der kombinierte Bildungs- und Diakonieausschuss – sind darin mit jeweils einer Person vertreten, hinzu kommen vier Personen für das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates.

2.1.2. Anknüpfen an anderen Veränderungsprozessen

Zur Vorgeschichte des Kompassprozesses gehören weitere Erfahrungen und Aspekte aus anderen Veränderungsprozessen in der Landeskirche. Bereits vor acht Jahren, 1999 bis 2000, fand unter starker Beteiligung der Gemeinden und Kirchenbezirke ein so genannter **Leitsatzentwicklungsprozess** statt. In 34 kurzen Sätzen wurde festgehalten, „Was wir glauben“, „Wer wir sind“ und „Was wir wollen“. Zwar fanden diese Leitsätze eine hohe Akzeptanz in vielen Gemeinden und in der Landessynode, aber die Hoffnung, besonders aus dem dritten Teil Entscheidungshilfen für anstehende Prioritätensetzungen entwickeln zu können, erfüllte sich nicht. Dazu waren die einen breiten Konsens wiedergebenden Formulierungen zu grundsätzlich und zu wenig konkret. Dennoch sind die Gedanken und einzelne Formulierungen teilweise wörtlich in die im Rahmen des Kirchenkompassprozesses entwickelten „Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden“ aufgenommen und damit gewissermaßen fortgeschrieben worden.

Im Anschluss an den Leitsatzentwicklungsprozess fand innerhalb der Landessynode, aber auch in der Konferenz der Dekaninnen und Dekane und manchen Pfarrkonventen, eine Diskussion über die uns im kirchenleitenden Handeln bestimmenden „Kirchenbilder“ statt, die unter anderem durch Veröffentlichungen von Uta Pohl-Patalong² bereichert wurde.

Auch die guten Erfahrungen mit der **neuen badischen Visitationsordnung**, die im Jahre 2001 eingeführt wurde und zu einem wesentlich stärker zielorientierten Arbeiten in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken führte, waren für die Entwicklung und bleiben für die Akzeptanz des Kirchenkompassprozesses von hoher Bedeutung.

2.1.3. Kultur, Struktur und Strategie

Nach dem Sankt Gallener Leitungsmodell³ vollzieht sich Leitungshandeln in drei Dimensionen: der **Struktur**, der **Kultur** und der **Strategie** einer Organisation. Diese sind aus systemischer Sicht miteinander verbunden wie die Teile eines Mobiles. Wenn in einer der drei Dimensionen etwas angestoßen wird, so geraten – dem systemischen Naturgesetz folgend – auch die beiden anderen in Schwingung.

Da in der Evangelischen Landeskirche in Baden gleichzeitig mit dem Kirchenkompassprozess ein Konsultationsprozess zur Novellierung der Grundordnung stattfand, ist in der Gesamtorganisation in mancherlei Hinsicht etwas in Bewegung gekommen.

Mit der Diskussion der biblisch motivierten Leitbilder setzt sich für die Evangelische Landeskirche in Baden die Bewegung innerhalb der Dimension „Kulturänderung“ fort, die im genannten Leitsatzentwicklungsprozess begonnen hat. Mit der Entwicklung langfristiger Ziele für die landeskirchliche Arbeit begreift sich die Landessynode als kirchenleitendes Organ mit der Aufgabe der Strategieentwicklung. Die für eine veränderte Kultur und Strategie hilfreichen Strukturänderungen werden gleichzeitig ermöglicht durch die Grundordnungsnovelle.

Diese Gleichzeitigkeit ist durchaus zugleich als Chance wie als Gefährdung für den Kirchenkompassprozess zu sehen. Das Risiko besteht nicht nur in der möglichen Überforderung der mit der Aufgabe der Kirchenleitung beauftragten Menschen in der Landessynode und im Evangelischen Oberkirchenrat, sondern auch in der nach außen schwer zu vermittelnden Vielschichtigkeit der aufeinander bezogenen Prozesse.

2.2. Die Teilprozesse und die Erwartungen an den Kirchenkompassprozess

Der zeitlich zu benennende Anstoß für die Entwicklung des Kirchenkompasses liegt am Beginn der Arbeit der 2002 neu gebildeten Landessynode. Überwiegend jüngere oder neu gewählte Synodale mahnten die mangelnde Transparenz der Haushaltserstellung an und wollten den vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Haushaltentwurf nicht einfach „abnicken“. Sie forderten, die Landessynode solle sich über die langfristigen (strategischen) Ziele der kirchlichen Arbeit verständigen, an denen sich auch der Haushaltsplan zu orientieren habe. Der Einsatz der finanziellen Ressourcen müsse verständlich, nachvollziehbar und transparent sein.

Nach Abschluss der Vorberatungen und einer Reihe von Lernschritten und Diskussionen in Bezug auf die Möglichkeiten und Grenzen strategischer Planung wurde deutlich, dass es im Kirchenkompass um die Aufgabe der Organisation von verschiedenen, aufeinander bezogenen Teilprozessen geht.

1. Es geht um einen (kirchen-)öffentlichen **ekkesiologischen Diskurs über den kirchlichen Auftrag** und die biblisch motivierten „Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden“.
2. Damit eng verknüpft ist der **Verständigungsprozess** innerhalb der Landessynode **zur Entwicklung strategischer Ziele** für die landeskirchliche Arbeit, die dem Auftrag und den Leitbildern entsprechen sollen.
3. Dies impliziert einen **Lernprozess** für alle mit der Aufgabe der Kirchenleitung beauftragten Menschen in Bezug auf die Weiterentwicklung zielorientierter Arbeit, in der unterschiedliche Perspektiven Berücksichtigung finden.
4. Gleichzeitig verbindet sich damit ein **Prozess der Organisationsentwicklung** innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates, der einen Kommunikations- und Lernprozess für die Mitarbeitenden in allen Referaten und Abteilungen umfasst.

Aus der Erkenntnis dieser Zusammenhänge wurden im Herbst 2005 die Erwartungen an den Kirchenkompassprozess in sechs Punkten zusammengefasst:

1. An dem Kommunikationsprozess über die Leitbilder und die strategischen Ziele sollen möglichst viele Menschen aus allen Ebenen und Arbeitsbereichen beteiligt sein.
2. Die Gestaltung des Verständigungsprozesses soll die bewährten Formen des Zusammenwirkens der kirchenleitenden Organe berücksichtigen und bereichern.
3. Der Landessynode soll 2007 ein Haushaltsentwurf vorgelegt werden, in dem in transparenter, nachvollziehbarer Weise die vereinbarten Ziele der landeskirchlichen Arbeit erkennbar werden.
4. Durch die Berücksichtigung der fünf Perspektiven (Auftragsperspektive, Mitarbeitendenperspektive, Zielgruppenperspektive, Entwicklungsperspektive und Ressourcenperspektive) werden alle Beteiligten in Kirchenleitung und in der Mitarbeiterschaft des Evangelischen Oberkirchenrats herausgefordert, vielseitig zu denken und die Balance zwischen den unterschiedlichen Perspektiven zu suchen.
5. Der Beitrag zur Organisationsentwicklung, bezogen auf die Teilorganisation Evangelischer Oberkirchenrat, wird besonders in einer vermehrten referatsübergreifenden Zusammenarbeit sichtbar.
6. Die Mitarbeitenden im Evangelischen Oberkirchenrats gewinnen größere Klarheit über die Ziele, denen ihre Arbeit dient und beraten mit über die Gestaltung der „Fahrtrouten“ ihres jeweiligen Arbeitsbereiches.

2.3. Drei Grundentscheidungen

2.3.1. Die Perspektiven der Balanced Scorecard werden neu interpretiert und ergänzt

Bei der Suche des Landeskirchenrates und der „Steuerungsgruppe“ nach den einer Kirche angemessenen Methoden strategischer Planung war die Führungsakademie Baden-Württemberg beratend tätig. Deren Generalsekretär, Thomas E. Berg, verwies auf die guten Erfahrungen verschiedener öffentlicher Verwaltungen und sozialer Einrichtungen mit dem ursprünglich aus dem wirtschaftlichen Bereich stammenden Instrument der Balanced Scorecard und stellte den Kontakt zu den für die Umsetzung dieses Instruments Verantwortlichen her. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenrates entschieden sich dafür, dieses Planungsinstrument als Grundmodell zu übernehmen, es aber den Anforderungen unserer Landeskirche anzupassen. Dabei galt es, aus theologischen und grundsätzlichen Überlegungen heraus, die Begriffe neu zu definieren und die bewährten, auf dem Prinzip des Zusammenwirkens beruhenden Entscheidungsstrukturen in der Landeskirche zu berücksichtigen.

Im Unterschied zu einem Unternehmen haben wir als Kirche stets zuerst nach dem Auftrag zu fragen, den wir von unserem Herrn Jesus Christus bekommen haben. Wie können wir die Botschaft von Gottes Liebe in Wort und Tat verkündigen? Gewiss differenziert und konkretisiert sich dieser Auftrag in den unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsbereichen, dennoch bleibt er die gemeinsame Mission im ursprünglichen Sinn des Wortes. Im Nachdenken über die Grenzen und die Möglichkeiten der Übernahme strategischer Planungsinstrumente in den Bereich der Kirche war der Gedanke leitend, dass nicht die Kirche dem Planungsinstrument zu dienen hat, sondern umgekehrt das Instrument der Kirche und ihren spezifischen Aufgaben. So stand am Anfang ein Prozess der Adaption und Neuinterpretation der Balanced Scorecard, der sich beispielsweise im Verzicht auf ein Kennzahlensystem deutlich macht.

2 U.a. Uta Pohl-Patalong, Von der Ortskirche zu Kirchlichen Orten, Göttingen, 2004.

3 Verständlich dargestellt z.B. in: Gerhard Hochreiter, Choreografien von Veränderungsprozessen, Heidelberg, 2006.

Die wichtigste Ergänzung der aus diesem Instrument strategischer Planung übernommenen vier Perspektiven ist jedoch die alle Prozesse begleitende Frage nach dem kirchlichen Auftrag.

Damit sind folgende **fünf Perspektiven** Grundlage der Planungen im Kirchenkompass:

- 1. Die Auftragsperspektive.** Auf welche Weise werden wir in unserem Handlungsbereich dem kirchlichen Auftrag gerecht, von Gottes Liebe in Wort und Tat zu erzählen? Wo dient unsere Arbeit direkt oder indirekt diesem Auftrag? Welche konkreten Aufgaben ergeben sich daraus, die wir allein oder in der geschwisterlichen Zusammenarbeit mit anderen erfüllen können?
- 2. Die Mitarbeitendenperspektive.** Sie umfasst in der Kirche immer zugleich die Perspektive der ehrenamtlichen wie die der haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Gaben, Kompetenzen, Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten.
- 3. Die Perspektive der Zielgruppen und der Öffentlichkeit.** Wie können wir in unserem Aufgabenbereich dazu beitragen, dass das Evangelium Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen erreicht? Denken wir auch an die verschiedenen Altersgruppen und sozialen Milieus, an die Kirchendistanzierten, die Ausgetretenen, die interessierte Öffentlichkeit usw.?
- 4. Die Entwicklungsperspektive.** Sie nimmt den jeweiligen Teilbereich als eigene Organisation in den Blick und fragt: Wie können wir zur Weiterentwicklung unseres Bereiches beitragen? Was hat sich bewährt und was muss sich wie ändern? Welche (Lern-)Schritte sollen dafür gegangen werden?
- 5. Die Ressourcenperspektive.** Sie fragt vor allem nach den Finanzen, aber auch nach den Zeit-, Sach- und Energieressourcen, welche gebraucht werden, um die Vorhaben zur Umsetzung der Ziele zu verwirklichen. Sie sollte dem Gedanken der achtsamen, nachhaltigen Haushalterschaft verpflichtet sein.

2.3.2. Keine Delegation der Verantwortung an Beratungsfirmen

Eine zweite Grundentscheidung lag in dem Anspruch, die Verantwortung für die Gestaltung des Gesamtprozesses in den kirchenleitenden Organen zu verankern und nicht an eine externe Organisationsberatung zu delegieren. „So viel Selbstverantwortung, interne Beratung und eigene Kräfte wie möglich, so wenig externe Beratung wie nötig“ hieß das Motto. Diese Grundentscheidung führte zur der bereits geschilderten Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung der Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass. Sie stand auch hinter der Entscheidung, eine für den Kirchenkompassprozess innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates geschaffene Moderatorenstelle mit zwei Mitarbeitern aus den eigenen Reihen mit jeweils halbem Deputat zu besetzen. Diese – „Lotsen“ genannten – Moderatoren⁴ fanden innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats sofort eine wesentlich höhere Akzeptanz, als dies vermutlich bei Einsatz „kirchenfremder“ Personen möglich gewesen wäre⁵. Ganz auf externe Prozessbeobachtung zu verzichten, hätte andererseits mangelnde Professionalität bedeutet. Als Prozesscoach stand und steht uns bei Bedarf sowohl die Führungsakademie Baden-Württemberg zur Seite als auch eine erfahrene externe Organisationsberaterin. Auch für die Evaluation des Gesamtprozesses werden wir externe Beratung anfragen.

2.3.3. Wir reden nicht von „Vision“, sondern von Leitbildern

Die dritte Grundentscheidung ist erneut eine theologisch begründete. Wir verzichten auf den sonst üblichen Begriff der „Vision“ und sprechen stattdessen von den „Leitbildern für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Die in der Bibel geschilderten prophetischen Visionen sind von gänzlich anderer Art als jene, die als motivierende Zukunftsbilder für säkulare Organisationen dienen können. Zudem haben wir mit der Verheißung des Reiches Gottes die eine entscheidende Vision für die weltweite Kirche Jesu Christi, die unseren Glauben und unser Handeln bestimmt. Auch kirchliche Zielsetzungen für einen begrenzten Zeitraum stehen immer unter einem entsprechenden theologischen und eschatologischen Vorbehalt. Diesen bedenkend haben wir uns gegen den Begriff der Vision und für die Bezeichnung „Leitbilder“ entschieden. Der verwendete Plural macht implizit auch kenntlich, dass

aus der Fülle der biblischen Motive auch andere leitende Bilder für unterschiedliche kirchliche Arbeitsbereiche, Gemeinden oder Bezirke wichtiger sein können, als die hier für die ganze Landeskirche ausgewählt.

3. Der Gesamtprozess und die Teilprozesse

Das Grundelement des Gesamtprozesses sind die Leitbilder, auf die sich sowohl der landeskirchenweite Diskurs über den Auftrag von Kirche bezieht, als auch der landessynodale Prozess der Entwicklung von strategischen Zielen. Ebenso sind die Teilprozesse im Evangelischen Oberkirchenrat mit der Entwicklung von Zielen für die einzelnen Arbeitsbereiche eng auf die Leitbilder bezogen.

Die Leitbilder wurden in einem vorlaufenden Kommunikationsprozess entwickelt, vom Landesbischof als Entwurf verfasst und nach weiteren Beratungen im Landeskirchenrat mehrfach überarbeitet. Neben der Aufnahme von Anregungen aus der Landessynode sind ihre wichtigste – auch exegetisch nachweisbare – Quelle die oben genannten Leitsätze.

Mit der Vorstellung und Erläuterung der Leitbilder vor der Landessynode im Frühjahr 2006 durch den Landesbischof wurde ein kirchenöffentlicher Diskurs eröffnet, der seither in vielfältiger Weise stattfindet und noch keineswegs abgeschlossen ist. Bei allen Einwänden zu ihrer sprachlichen Gestalt, bei allen Ergänzungs- oder Veränderungswünschen ist bisher festzustellen, dass die Leitbilder grundsätzlich Akzeptanz gefunden haben. Der Text wird hier kurz zusammengefasst.⁶

3.1. Die biblischen Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche

Die Leitbilder greifen aus der Fülle möglicher biblischer Bilder vier Motive auf: das des wandernden Gottesvolkes, die paradoxe Metapher vom Haus der lebendigen Steine, das Bildwort vom Leib und den vielen Gliedern und das Jesuswort vom Salz der Erde. In eher assoziativer denn stringenter Weise werden diesen Motiven Themen zugeordnet, die für die zukünftige Gestaltung der kirchlichen Arbeit Bedeutung haben.

Beim **1. Leitbild vom wandernden Gottesvolk** geht es um den missionarischen Auftrag und die vielfältigen Formen der Verkündigung. Zu dem Gedanken des gemeinschaftlichen Weges durch die Zeiten, den das wandernde Gottesvolk unter der Verheißung der Gegenwart Christi geht, steht die Frage nach den Bedingungen geistlicher Beheimatung in Gottesdienst und Kirche in einer spannenden Beziehung.

Das **2. Leitbild vom Haus der lebendigen Steine** nimmt die unterschiedlichen Gemeindeformen in den Blick. Die Parochie – so die zugrunde liegende Annahme – wird nicht mehr die einzige Form von Gemeinde bleiben, sondern verstärkt durch unterschiedlich profilierte kirchliche Zentren ergänzt werden. Solche Orte, von denen spirituelle, diakonische oder gesellschaftspolitische Impulse ausgehen, werden „Leuchttürme“ genannt.⁷

Im **3. Leitbild vom Leib Christi** geht es um die fruchtbare Spannung zwischen einem Bewusstsein für die Schätze der eigenen reformatorischen Tradition auf der einen Seite und dem Bewusstsein für die Bedeutung gelingender ökumenischer Beziehungen und eines vielfältigen Dialoges auf der anderen Seite. Die Bildungsarbeit und die Ökumene sind die beiden Handlungsfelder, die hier in den Blick kommen.

Das **4. Leitbild vom Salz der Erde** greift sowohl die Aufgaben der christlichen Weltverantwortung als auch der seelsorgerlichen und diakonischen Zuwendung zu den Menschen auf und verknüpft beides miteinander. Der missionarische Auftrag der Kirche wird darin gesehen, heilend, versöhnend und wegweisend in der Gesellschaft zu wirken. Der diakonische Auftrag wird sowohl neu in den Gemeinden verortet als auch auf die Themen des konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung bezogen.

3.2. Der Verständigungsprozess in der Landessynode

Die Landessynode entwickelte aus der Diskussion der Leitbilder heraus in mehreren Schritten sechs strategische Ziele. Da sich die Landessynode nur viermal jährlich⁸ versammelt, hat dieser Prozess fast ein Jahr in Anspruch genommen. Er begann bei der Frühjahrtagung im April 2006 mit

4 Moderatoren der Workshops sind ein Gemeindediakon mit langjähriger Erfahrung in der Erwachsenenbildung und ein Finanzwirt. Sie werden regelmäßig von einer quasi ehrenamtlich als „Lotsin“ tätigen Juristin unterstützt.

5 Für die Schulung der Lotsen danken wir den Verantwortlichen in verschiedenen Verwaltungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg, welche die Teilnahme an den dortigen Workshops zur Einführung der Balanced Scorecard ermöglichten.

6 Der vollständige zwischenzeitlich überarbeitete Text der Leitbilder ist zu finden unter www.ekiba.de.

7 Mit dieser Bezeichnung waren die badischen Leitbilder sprachbildend für das später entstandene Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“.

8 Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden versammelt sich zweimal im Jahr zu einer jeweils mehrtägigen Frühjahr- und Herbsttagung. Dazwischen kommen die Ständigen Ausschüsse zu zwei Tagestreffen zusammen. Dabei kann auch ein Plenum der Ständigen Ausschüsse tagen.

einem Arbeitstag zum Kirchenkompass. Nach der zusammenfassenden Erläuterung der Grundschritte strategischer Planung analysierten die Landessynodalen die strategische Relevanz und den Handlungsbedarf für unterschiedliche Felder der landeskirchlichen Arbeit.

3.2.1. Was sind strategische Ziele?

Als strategische Ziele werden langfristige Ziele bezeichnet, die für die Umsetzung der Leitbilder eine hohe Bedeutung haben und die sich zugleich auf Handlungsfelder beziehen, in denen dringender Handlungsbedarf gesehen wird. Damit ein Ziel als strategisch qualifiziert wird, müssen also beide Fragen bejaht werden:

1. Würde die Umsetzung dieses Ziels wirklich einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der Leitbilder bedeuten? (Strategische Relevanz)
2. Geht es um wirklich dringliche Verbesserungen oder Reformen? (Hoher Handlungsbedarf)

3.2.2. Sternbild – Hauptzielhäfen – Fahrtrouten

Hilfreich war ein bildhafter Vergleich, der natürlich – wie alle Vergleiche – seine Grenzen hat. Man kann die Leitbilder als ein Sternbild am fernen Horizont sehen, das den Schiffen auf See die Hauptrichtung angibt. In diesem Bild entsprechen die strategischen Ziele den Hauptzielhäfen, die auf dem Weg in Richtung Leitbilder von allen Mitsegelnden angesteuert werden sollen. Die Fahrtrouten der einzelnen Schiffe (oder kirchlichen Arbeitsbereiche) dürfen unterschiedlich sein – die Hauptrichtung und die wichtigsten Zwischenstationen sind allerdings für eine vereinbarte Zeit für alle verbindlich. Als Zeitperspektive für die strategischen Ziele der Landessynode ist an einen Rahmen von sechs bis zwölf Jahren gedacht.

3.2.3. Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse

Bevor die ungefähre Fahrtroute für die Landeskirche vereinbart werden konnte, musste erst die gegenwärtige Position bestimmt werden, also eine Analyse der Ist-Situation erfolgen. Dazu diente die so genannte Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse⁹

Bei ihrer Frühjahrstagung 2006 haben die Mitglieder der Landessynode in zehn Arbeitsgruppen die Stärken und Schwächen benannt, die sie in der Landeskirche wahrnehmen. Ebenso haben sie notiert, welche Chancen und Risiken sie für die Verwirklichung der Leitbilder sehen. Dies geschah unter folgender Fragestellung:

„Welchen Einflüssen und Trends ist die Landeskirche auf dem Weg zur Verwirklichung der Leitbilder ausgesetzt? Inwieweit fördern (Chancen) oder behindern (Risiken) die Einflüsse und Trends die Zielerreichung? Welche Stärken der Landeskirche fördern und welche Schwächen behindern die Zielerreichung?“

Die Ergebnisse wurden auf mehr als zweitausend Karten notiert und anschließend von der Vorbereitungsgruppe nach inhaltlichen Gesichtspunkten sortiert und mit Überschriften versehen. Die Stimmigkeit dieser Überschriften wurde dann in einem weiteren Beratungsschritt von den Landessynodalen bestätigt. Einige dieser Überschriften sollen die Grundlinien der Diskussion andeuten:

Nach Meinung der Landessynodalen gehören zu den **Stärken** der Evangelischen Landeskirche in Baden „ihre Dialogfähigkeit, ihre Offenheit und Freiheit“ und zugleich „ihre Tradition, ihre synodale Verfassung, ihre beteiligende Organisationsstruktur“, ebenso „ihr Mut zu Veränderung und Erneuerung“, „ihre Sachressourcen“, „ihr reiches Angebot an unterschiedlichen Gottesdienstformen mit der entsprechenden kirchenmusikalischen Bandbreite“.

Wo die einen den Mut zur Veränderung loben, nehmen jedoch andere als eine **Schwäche** wahr, dass „Angst vor Veränderung“ bestehe und „verkrustete Strukturen“ dieselbe erschwere. Als weitere Schwäche wurde vielfältig benannt, was unter der Überschrift „ihre mangelnde Konfliktfähigkeit und das oft unbefriedigende Verhältnis zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen“ gestellt wurde.

Chancen für die Verwirklichung der Leitbilder sahen die Landessynodalen eher im allgemeinen gesellschaftlichen Klima und **Risiken** für ihre Verwirklichung in den harten Fakten wie der „demografischen Entwicklung“ und der „Abnahme der Finanzen“.

3.2.4. Benennung von Handlungsfeldern

Um den dringenden Handlungsbedarf zu ermitteln, wurde die Landessynode gefragt:

„In welchen, für die Erreichung der Leitbilder nach Ihrer Ansicht besonders wichtigen Handlungsfeldern besteht für Sie dringender Handlungsbedarf?“

Die Ergebnisse haben sich überwiegend acht großen Handlungsbereichen mit folgenden Überschriften zuordnen lassen:

1. Ehrenamt und Hauptamt
2. Besinnung auf Botschaft und Auftrag
3. Zusammengehörigkeit und Gemeinschaft
4. Diakonie, Gemeinde, Kirche
5. Gottesdienst
6. Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog
7. Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens,
8. Landeskirchliche Organisationskultur (mit den Teilbereichen Teamfähigkeit / Konfliktfähigkeit / Entscheidungswege sowie Strukturen / Ressourcen / Finanzen).

Auch diese Betitelung der Handlungsfelder wurde von den Synodalen ausdrücklich bestätigt. Aufgrund der Benennung der Handlungsfelder konnte der nächste Schritt gegangen werden und erste Vorschläge für die Formulierung „strategischer Handlungsfelder“ entworfen werden, die man noch nicht „Ziele“ nennen mochte.

Nach intensiver Diskussion wurden elf Vorschläge für solche „strategischen Handlungsfelder“ entwickelt, aus denen die Landessynode nach weiteren ausführlichen Beratungen während der Herbsttagung 2007 fünf Handlungsfelder durch Abstimmung auswählte.

Die Vorbereitungsgruppe Kirchenkompass wurde beauftragt, aufgrund sämtlicher bisheriger Beratungsergebnisse bis März 2007 Vorschläge für strategische Ziele zu entwickeln, die inzwischen nach erneuter Beratung durch die Landessynode verabschiedet wurden. Zu den beschlossenen Zielen werden nun durch den Evangelischen Oberkirchenrat konkrete Vorschläge für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte entwickelt, die der Landessynode zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden und ab 2008 umgesetzt werden sollen. Erstmals werden die strategischen Ziele in den Haushaltsplan für den kommenden Doppelhaushalt aufgenommen.

3.2.5. Verabschiedete strategische Ziele und geplante Maßnahmen

Sechs strategische Ziele (mit kurzen Erläuterungen)¹⁰ wurden im Frühjahr 2007 von der Landessynode verabschiedet. Um zu signalisieren, dass die Reihenfolge ihrer Nennung keine Rangfolge darstellt, wurden sie mit Buchstaben bezeichnet:

Ziel A

Die Evangelische Landeskirche in Baden ermutigt dazu, gern und überzeugend vom Glauben zu reden.

Ziel B

Zur Vertiefung des Wissens über den christlichen Glauben richtet die Evangelische Landeskirche in Baden ihr Bildungsangebot neu aus.

Ziel C

Die Evangelische Landeskirche in Baden richtet ihr Augenmerk besonders auf Menschen in seelischer und materieller Not. In der diakonischen Arbeit wird der gemeinsame christliche Auftrag der Gemeinden und der diakonischen Einrichtungen deutlich erkennbar.

Ziel D

In der Evangelischen Landeskirche in Baden arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche vertrauensvoll zusammen. Sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen.

Ziel E

Die evangelische Landeskirche in Baden sucht den lebendigen Dialog mit Menschen anderer Kulturen und Religionen.

Ziel F

Durch ihre Verkündigung und in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern nimmt die Evangelische Landeskirche in Baden Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen wahr und bringt ihnen die christliche nahe Botschaft einladend nahe.

⁹ SWOT-Analyse abgeleitet von Strengths / Weaknesses / Opportunities / Threats.

¹⁰ Der vollständige Text der strategischen Ziele mit Erläuterungen ist zu finden unter www.ekiba.de. Die Ziele wurden folgenden Handlungsfeldern zugeordnet: Ziel A zu Besinnung auf Botschaft und Auftrag; Ziel B zu Bildung, Religionsunterricht, Weitergabe des Glaubens; Ziel C zu Diakonie, Gemeinde, Kirche; Ziel D zu Ehrenamt und Hauptamt; Ziele E und F zu Zuwendung zur Welt, Kommunikation und Dialog.

Zahlreiche Ideen und Vorschläge für Maßnahmen und Vorhaben, die zur Umsetzung dieser strategischen Ziele dienen sollen, wurden in den vergangenen Monaten bereits gesammelt. Von verschiedenen, vermutlich auch emotionalen Faktoren ist abhängig, ob die weitere Planung für das eine Ziel schneller konkret wird als für das andere.

3.3. Der Kommunikationsprozess im Evangelischen Oberkirchenrat (EOK)

Mit der Veröffentlichung der Leitbilder begann im Frühjahr 2006 eine Workshop-Reihe in den Referaten und Abteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

In der Auseinandersetzung mit den Leitbildern ist jeder Arbeitsbereich aufgefordert, Vorschläge für Maßnahmen und Vorhaben zu entwickeln, die dazu dienen können, der Verwirklichung dieser Leitbilder näher zu kommen. Da die strategischen Ziele der Landessynode zu Beginn der Workshops noch nicht feststanden, aber eine klare Richtungsangabe durch das Kollegium als Leitungsorgan des Evangelischen Oberkirchenrates erwartet wurde, hat das Kollegium so genannte „EOK-Ziele,“ entwickelt.

Diese – streng auf den eigenen Kompetenzbereich bezogenen – Ziele gliedern sich in **handlungsfeldbezogene Ziele**, die direkt aus den Leitbildern abgeleitet wurden und **organisationsbezogene Ziele**. In den Letztgenannten geht es um die Förderung des Selbstverständnisses der Beschäftigten als Mitglieder einer kirchlichen Dienstgemeinschaft, die verstärkte arbeitsbereichsübergreifende Zusammenarbeit und das gemeinsame Auftreten nach außen.

In mehrtägigen Workshops, deren Gestaltung flexibel den Bedürfnissen und der Größe des jeweiligen Arbeitsbereiches angepasst ist und die von den Lotsen moderiert werden, entwickeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so genannte **Kompasskarten**.¹¹

Sie halten fest, welche Ziele sich die einzelnen Arbeitsbereiche setzen, wobei zusätzlich zu den auf die EOK-Ziele bezogenen Ziele auch weitere, auf die Arbeitseinheit bezogene Ziele entwickelt werden können. Im Einzelnen ist auf den Kompasskarten notiert:

1. die Beschreibung des Ziels in einem Satz,
2. eine kurze Erläuterung der Zielrichtung,
3. die Maßnahmen und Vorhaben, die zur Umsetzung des Zieles geplant werden,
4. die Erfolgskriterien (oder Messgrößen), die beschreiben, wann ein Ziel erreicht ist,
5. der geplante Zeitrahmen, teilweise mit Benennung von Zwischenschritten,
6. die für die Zielumsetzung verantwortliche Abteilung oder der Name einer koordinierenden Person.

Sobald die Workshopreihen abgeschlossen sind, sollen diese Ergebnisse erneut im Kollegium beraten und die geplanten Vorhaben koordiniert werden. Dazu werden alle Ergebnisse des Kompassprozesses der Mitarbeiterschaft im Evangelischen Oberkirchenrat vorgestellt und die arbeitsbereichsübergreifenden Projekte mit den Beteiligten gemeinsam geplant und umgesetzt. Die Kompasskarten der Arbeitsbereiche (Referate) werden in den landeskirchlichen Haushaltsplan eingefügt. Die Mittel, die für die Umsetzung der Ziele aufgewendet werden sollen, werden entsprechend ausgewiesen. Deutlich wurde bereits, dass der überwiegende Teil des normalen Haushaltes derzeit durch den Kirchenkompass nicht unmittelbar verändert wird. Hier erwarten wir Auswirkungen, die sich über mehrere Haushaltsperioden erstrecken werden.

4. Ausblick

4.1. Wie geht es weiter mit dem Kirchenkompass?

In einem Regelkreis zielorientierter Planung folgt auf die Situationsanalyse und die Entwicklung von Zielen die Phase der Planung konkreter Maßnahmen und Vorhaben. Die Ausarbeitung detaillierter Konzeptionen und Projektpläne ist Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrates, ebenso die praktische Umsetzung der Maßnahmen. Sowohl für die strategischen Ziele der Landessynode, als auch für die Ziele der Arbeitsbereiche wird gegenwärtig eine Reihe von Maßnahmen in der Form der **Projektarbeit** geplant, mit deren Regeln und Ablaufstrukturen die Mitarbeiterschaft im Evangelischen Oberkirchenrat bereits erste Erfahrungen gesammelt hat. Andere Vorhaben und Maßnahmen werden in die bisherigen Arbeitsabläufe integriert. Unabhängig von der Arbeitsform (Projektarbeit) ist die Frage der Finanzierung zu klären. Sofern einzelne Vorhaben nicht aus

den Haushaltsbudgets der Arbeitsbereiche finanziert werden können, sondern zusätzliche Haushaltsmittel beanspruchen, sind Projektanträge an die Landessynode zu richten, die verschiedenen Kriterien genügen müssen.¹²

Regelmäßig wird der Evangelische Oberkirchenrat der Landessynode über die Umsetzung der Maßnahmen berichten, die Ergebnisse auswerten und die Konsequenzen für die Weiterarbeit benennen. Der sich verändernden Situation entsprechend, soll die Landessynode die vereinbarten strategischen Ziele in einem noch zu vereinbarenden Rhythmus überdenken und gegebenenfalls verändern oder durch neue Ziele ergänzen. Da alle sechs Jahre eine neue Landessynode gewählt wird, ist eine entsprechende Zeitspanne für die grundsätzliche **Revision der strategischen Ziele** sinnvoll.

Eine weitere Aufgabe wird darin bestehen, die neu gewählten Mitglieder in der Landessynode und die neuen Mitarbeitenden im EOK in den Kirchenkompassprozess und die zielorientierte Arbeit einzuführen.

Von großer Bedeutung werden die Ergebnisse einer **Auswertungsphase** sein, die für die Weiterentwicklung des Kirchenkompasses fruchtbar zu machen ist. Eine solche erste **Reflexion und Evaluation** soll insbesondere dazu beitragen, den Kirchenkompass für alle Beteiligten weniger aufwändig zu gestalten, als in der noch laufenden Phase seiner Neuentwicklung.

4.2. Kirchenkompass für Gemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Einrichtungen

Schon durch die Veröffentlichung der „Leitbilder für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in der Mitarbeitendenzeitschrift *ekiba intern* ist in manchen Kirchengemeinden und Pfarrkonventen eine theologische Diskussion über den Auftrag der Landeskirche und die Frage der heute notwendigen Schwerpunktsetzungen ihrer Arbeit angeregt worden. Bei aller bewährten Eigenständigkeit verstehen sich die Gemeinden und Bezirke durchaus nicht als Inseln, sondern versuchen, ihre lokale oder regionale Arbeit mit den landeskirchlichen Leitbildern und strategischen Zielen in Beziehung zu setzen. Zur Förderung dieses Gesprächs in allen Bereichen der Landeskirche soll eine Handreichung über die Leitbilder und den Kirchenkompass beitragen, die zurzeit vorbereitet wird.

Zusätzlich ist ein Projekt mit dem Arbeitstitel „**Kirchenkompass und Gemeindeentwicklung**“ in Vorbereitung. Das Anliegen ist, das Organisationsentwicklungspotenzial des Kirchenkompasses für Gemeinden und Kirchenbezirke fruchtbar zu machen. Gewiss wird auch ohne den Kirchenkompass schon in vielen Leitungsgremien zielorientiert zusammengearbeitet. Manche Veränderungs-, Zielfindungs- und Planungsprozesse könnten jedoch mithilfe eines selbst zu entwickelnden „Gemeindekompasses“ oder „Kirchenbezirkskompasses“ klarer, einfacher und für alle Gemeindeglieder nachvollziehbar gestaltet werden. Das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen für ihre Gemeinde (bzw. den Kirchenbezirk oder die Einrichtung) wird durch einen solchen Prozess deutlich gestärkt. Die hohe Partizipation der Ehrenamtlichen und die Transparenz der Planung fördert zudem eine Gesprächs- und Leitungskultur, die am größtmöglichen Konsens der Beteiligten und Betroffenen interessiert ist.

Einige praktische Ansatzpunkte für die Entwicklung eines **Gemeindekompasses** sollen genannt werden:

- So können sich die Mitglieder eines Ältestenkreises oder eines Kirchengemeinderates gemeinsam mit ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer von den „Leitbildern für die Zukunft der Evangelischen Landeskirche“ dazu anregen lassen, ein **Zukunftsbild für die eigene Gemeinde** zu entwickeln. Wenn eine Gemeinde ein solches schon entworfen hat, kann der Vergleich mit den vier biblisch motivierten Leitbildern eine erneute Reflexion einleiten und dadurch bereichernd wirken. In jedem Fall ist es für das betreffende Leitungsgremium ein Gewinn, über die grundsätzlichen theologischen und ekklesiologischen Fragen ins Gespräch zu kommen und diese auf die Gemeindegemeinschaft vor Ort zu beziehen.
- Die **fünf Perspektiven** des Kirchenkompasses können dazu helfen, die bisherige Gemeindegemeinschaft genauer in den Blick zu nehmen

¹² Folgende Kriterien wurden vereinbart: 1. Evidenzkriterium (Ergibt sich das Vorhaben aus den Leitbildern und strategischen Zielen der Landessynode?) 2. Relevanzkriterium (Ist das geplante Vorhaben von landeskirchlicher Relevanz?) 3. Reichweitenkriterium (Umfasst das Vorhaben mehrere Arbeitsbereiche und -ebenen?) 4. Plausibilitätskriterium (Ist eine erfolgreiche Umsetzung wahrscheinlich?) 5. Kohärenzkriterium (Passt das Vorhaben in das stimmige Gesamtkonzept?)

¹¹ Für das Design der Kompasskarten wurden die Anregungen aus der Methodik der Balanced Scorecard aufgenommen.

und gewisse Einseitigkeiten („Bei uns wird immer nur über Geld ..., den Umbau ..., den Kindergarten, ... geredet“) zu überwinden. Manchmal ist schon die Erkenntnis hilfreich, dass jede Perspektive ihre Berechtigung hat und beispielsweise die Zielgruppenperspektive nicht gegen die Mitarbeitendenperspektive ausgespielt werden darf, sondern mit den anderen Perspektiven in guter Balance bleiben muss. Auch bei der Zielfindung regen die fünf Perspektiven die Kreativität an und verhelfen zur inhaltlichen Ausgewogenheit der Ziele.

- Nach den im November 2007 anstehenden Kirchenwahlen können Ältestenkreise den Neuanfang nutzen, um im Rahmen eines Gemeinde-Kompassprozesses gemeinsam mit den Neugewählten **die Ziele der Gemeindefarbeit** für die nächsten Jahre zu entwickeln. Ebenso bietet es sich an, die etwa im Rahmen einer Visitation vereinbarten Ziele in einzelne Planungsschritte umzusetzen, die – auf Kompasskarten notiert – leichter im Blick behalten werden als nur durch die mündliche Weitergabe in der Gemeindeversammlung. Langfristig könnten die einzelnen Bausteine des Kirchenkompasses dazu helfen, die Visitationspraxis in der Evangelischen Landeskirche in Baden weiter zu entwickeln.

Grundsätzlich soll es jeder Gemeinde selbst überlassen werden, ob sie sich vom landeskirchlichen Kirchenkompassprozess zur Entwicklung eines eigenen Kompasses anregen lässt. Wer sich dafür entscheidet, soll auch die nötige Unterstützung bekommen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird daher nach Möglichkeiten suchen, Beratungen und

Schulungen durch Personen anzubieten, die in der Begleitung von entsprechenden Gemeindeentwicklungsprozessen erfahren sind.¹³

Im Konzert mit anderen partizipatorischen Methoden der Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung kann der Kirchenkompass ein kräftiger Impuls zur Entwicklung unserer Gemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Einrichtungen werden und ihnen helfen, gangbare Wege in die Zukunft zu finden.

Anlage 20

Unterlagen betreffend die 3. Europäische Ökumenische Versammlung in Sibiu/Hermannstadt

Botschaft der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung

Die Eine und die Vielen – gleichursprünglich.
Die Einheit der Kirche in orthodoxer Sicht.
(Prof. Dr. Konstantinos Delikostantis)

Das Licht Christi scheint auf alle –
Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa
(Prof. Dr. Andrea Riccardi)

3. EUROPÄISCHE ÖKUMENISCHE VERSAMMLUNG
Sibiu, Rumänien
4.-9. September 2007
Document/Dokument/Documento
165-07

3^o EUROPEAN ECUMENICAL ASSEMBLY
Sibiu, Romania
4-9 September 2007
3^o ASSEMBLEA ECUMENICĂ EUROPEANĂ
Sibiu, România
4-9 septembrie 2007



Vorläufige Übersetzung

BOTSCHAFT DER DRITTEN EUROPÄISCHEN ÖKUMENISCHEN VERSAMMLUNG

Samstag, 8. September 2007

DAS LICHT CHRISTI SCHEINT AUF ALLE !

Wir, christliche Pilger aus ganz Europa und darüber hinaus, bezeugen die verwandelnde Kraft dieses Lichtes, das stärker ist als die Finsternis, und verkündigen es als die all-umfassende Hoffnung für unsere Kirche, für ganz Europa und für die ganze Welt.

Im Namen des Dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, haben wir uns in der Stadt Sibiu in Rumänien (4.-9. September 2007) versammelt. Diese Dritte Europäische Ökumenische Versammlung war besonders gekennzeichnet durch den Reichtum der orthodoxen Spiritualität und Tradition. Wir erinnern uns an und erneuern die ernsthaften Verpflichtungen, die wir bereits in Basel und Graz eingegangen sind, und wir bedauern, dass es uns bis jetzt nicht gelungen ist, einige von ihnen zu erfüllen. Unsere Zuversicht in die verwandelnde Energie des Lichtes Christi ist jedoch stärker als die dunkle Welt der Finsternis, des Fatalismus, der Angst und Gleichgültigkeit.

Unsere Dritte Europäische Ökumenische Versammlung begann 2006 in Rom und setzte sich 2007 in Wittenberg fort. Diese ökumenische Reise umfasste viele regionale Treffen sowie diejenigen der orthodoxen Kirchen in Rhodos (Griechenland) und der Jugend in St. Maurice (Schweiz). Wir begrüssen mit Freude die Verpflichtung der Jugend und den Beitrag, den sie an die Versammlung geleistet haben. Angeregt und unterstützt durch die *Charta Oecumenica* hat unsere Versammlung die Arbeit der früheren Versammlungen fortgesetzt und war eine Gelegenheit zum Austausch der Gaben und zur gegenseitigen Bereicherung.

Wir sind nicht allein auf dieser Pilgerreise. Christus ist mit uns und befindet sich in der Wolke von Zeugen (Heb 12,1), die Märtyrer unserer Zeit begleiten uns: das Zeugnis ihres Lebens und Todes inspiriert uns als Einzelne und als Gemeinschaft. Gemeinsam mit ihnen verpflichten wir uns, das Licht des verkörperten Christus leuchten zu lassen durch unser eigenes Zeugnis, das tief verwurzelt ist im Gebet und in Liebe. Dies ist unsere bescheidene Antwort auf das Opfer ihres Lebens.

13 Beim im September 2007 geplanten Gemeindeentwicklungskongress werden entsprechende Angebote vorgestellt

Das Licht Christi in der Kirche

Das Licht Christi führt uns dazu, für andere und in Gemeinschaft miteinander zu leben. Unser Zeugnis für Hoffnung und Einheit für Europa und die Welt kann nur glaubwürdig sein, wenn wir unsere Reise auf dem Weg zur sichtbaren Einheit fortsetzen. Einheit ist nicht Einheitslichkeit. Es ist von grossem Wert, jene *koinonia* neu zu erfahren und diejenigen geistigen Gaben auszutauschen, die die ökumenische Bewegung von Anfang an angespornt haben.

In Sibiu haben wir wieder die schmerzliche Wunde des Getrenntseins zwischen unseren Kirchen erfahren. Das betrifft unser Verständnis der Kirche und ihrer Einheit. Die unterschiedlichen historischen und kulturellen Entwicklungen in der östlichen und westlichen Christenheit haben zu diesen Unterschieden beigetragen; sie zu verstehen, erfordert unsere dringliche Aufmerksamkeit und den ständigen Dialog.

Wir sind davon überzeugt, dass sich die ganze christliche Familie mit Lehrragen befassen muss und sich um einen breiten Konsens über moralische Werte bemühen muss, die vom Evangelium abgeleitet sind, sowie um einen glaubwürdigen christlichen Lebensstil, der freudig das Licht Christi in unserer modernen säkularen Welt der Herausforderungen bezeugt – im privaten und im öffentlichen Leben.

Unserer christliche Spiritualität ist ein kostbarer Schatz: wenn wir ihn öffnen, entdecken wir die Vielfalt seiner Reichtümer und öffnen unsere Herzen für die Schönheit des Antlitzes Jesu und die Kraft des Gebets. Nur wenn wir unserem Herrn Jesus Christus näher kommen, können wir uns auch einander annähern und wahre *koinonia* erfahren. Wir können nichts anderes tun, als diese Reichtümer mit allen Männern und Frauen zu teilen, die auf diesem Kontinent nach Licht suchen. Spirituelle Menschen beginnen mit ihrer eigenen Umkehr, die zur Veränderung der Welt führt. Unser Zeugnis vom Licht Christi ist eine ehrliche Verpflichtung, unsere Geschichteten vom Leben und von der Hoffnung, die uns in der Nachfolge Christi beeinflusst haben, zu hören, danach zu leben und sie miteinander zu teilen.

Empfehlung I: Wir empfehlen, unsere Sendung als einzelne Gläubigen und als Kirchen zu erneuern, um Christus als das Licht und den Erlöser der Welt zu verkünden.

Empfehlung II: Wir empfehlen, die Diskussion über die gegenseitige Anerkennung der Taufe fortzusetzen unter Berücksichtigung der wichtigen Ernungenschaften, die es zu diesem Thema in mehreren Ländern bereits gibt, und in dem Bewusstsein, dass diese Frage eng mit einem Verständnis von Eucharistie, Amt und Ekklesiologie im allgemeinen verbunden ist.

Empfehlung III: Wir empfehlen, Wege und Erfahrungen zu finden, die uns zusammenführen: das Gebet füreinander und für die Einheit, ökumenische Pilgerreisen, theologische Ausbildung und gemeinsames Studium, soziale und diakonische Initiativen, kulturelle Projekte sowie die Unterstützung für das Leben in der Gesellschaft aufgrund von christlichen Werten.

Empfehlung IV: Wir empfehlen die vollständige Beteiligung des ganzen Gottesvolkes und nehmen insbesondere auf dieser Versammlung den Aufbau von Jugendlichen, älteren Menschen, ethnischen Minderheiten und Behinderten zur Kenntnis.

Das Licht Christi für Europa

Wir glauben, dass jeder Mensch nach dem Ebenbild und zur Ähnlichkeit Gottes erschaffen wurde (Gen 1:27) und das gleiche Mass an Achtung und Liebe verdient trotz aller Unterschiede des Glaubens, der Kultur, des Alters, des Geschlechts oder der Abstammung von Geburt an bis zum natürlichen Tod. In der Erkenntnis, dass unsere gemeinsamen Wurzeln viel tiefer liegen als unsere Trennungen und in dem Bemühen um Erneuerung und Einheit und die Rolle der Kirchen

in der europäischen Gesellschaft heute, haben wir uns auf unsere Begegnung mit Menschen anderer Religionen konzentriert. Angesichts unserer besonderen Beziehung zum jüdischen Volk als dem Volk des Bundes lehren wir alle Formen von Antisemitismus in unserer Zeit ab und fordern so die Schaffung eines Europas als einen gewaltfreien Kontinent. In unserer europäischen Geschichte hat es Zeiten harter Konflikte, aber auch Perioden des friedlichen Zusammenlebens zwischen Menschen aller Religionen gegeben. In unserer Zeit gibt es zum Dialog keine Alternative – und zwar nicht als Kompromiss verstanden, sondern als Dialog des Lebens, in dem wir in Liebe die Wahrheit sagen können. Wir alle müssen mehr über alle Religionen lernen, und die Empfehlungen der *Charta Oecumenica* sollten weiter entwickelt werden. Wir rufen unsere Mitchristen und alle, die an Gott glauben, dazu auf, die Rechte aller Völker auf Religionsfreiheit zu achten und erklären unsere Solidarität mit christlichen Gemeinschaften, die im Nahen Osten, in Irak und anderswo auf der Welt als religiöse Minderheiten leben und sich in ihrer Existenz bedroht fühlen.

Wenn wir Christus in unseren notleidenden Schwestern und Brüdern (Mt 25,44-45) begegnen und gemeinsam vom Licht Christi erleuchtet werden, dann verpflichten wir uns als Christen dazu, gemäss der biblischen Ermahnungen zur Einheit der Menschheit (Gen 1,26-27), Busse zu tun für die Sünde des Ausschlusses, unser Verständnis des „Andersein“ zu vertiefen, die Würde und Rechte jedes Menschen zu verteidigen, den Bedürftigen Schutz zu gewähren und das Licht Christi weiterzugeben, das andere nach Europa bringen; wir rufen die Staaten in Europa auf, Zuwanderer nicht mehr illegal zu inhaftieren, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Zuwanderung zu regularisieren, Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende einzugliedern, den Zusammenhalt der Familie zu achten und Menschenhandel und die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels zu bekämpfen. Wir fordern die Kirchen auf, ihre Seelsorgearbeit unter den verletzlichen Zuwanderern zu verstärken.

Empfehlung V: Wir empfehlen, dass unsere Kirchen anerkennen, dass christliche Zuwanderer nicht nur Empfänger religiöser Fürsorge sind, sondern auch eine volle und aktive Rolle im Leben der Kirche und der Gesellschaft spielen können, dass sie ihre Seelsorgearbeit für Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge verbessern und die Rechte von ethnischen Minderheiten in Europa, insbesondere der Roma, fördern.

Viele von uns sind dankbar dafür, dass wir in Europa in den letzten Jahrzehnten so viele tiefgreifende Veränderungen erleben durften. Europa ist grösser als die Europäische Union. Als Christen teilen wir zusammen mit anderen die Verantwortung dafür, Europa zu einem Kontinent des Friedens, der Solidarität, der Partizipation und der Nachhaltigkeit zu machen. Wir schätzen das Engagement der europäischen Institutionen, darunter die EU, der Europarat und die OSZE, zu einem offenen, transparenten und regelmässigen Dialog mit den Kirchen Europas. Hochrangige Vertreter der europäischen Politik haben uns mit ihrer Präsenz geehrt und damit ihr starkes Interesse an unserer Arbeit bekundet. Nun sind wir gefordert, diesen Dialog mit spiritueller Kraft zu füllen. Ursprünglich war Europa ein politisches Vorhaben zur Sicherung des Friedens, jetzt muss es zu einem Europa der Völker werden, das mehr ist als ein Wirtschaftsraum.

Empfehlung VI: Wir empfehlen die Weiterentwicklung der *Charta Oecumenica* als Anregung und Wegweiser auf unserer ökumenischen Reise in Europa.

1 Das Licht Christi für die ganze Welt

Das Wort Gottes beunruhigt uns und unsere europäische Kultur: diejenigen, die leben, sollten nicht allein für sich leben, sondern für ihn, der für sie gestorben und wieder auferstanden ist! Christen sollen ohne Furcht und unersättliche Habgier leben, die dazu führen, dass wir eigensüchtig, ohnmächtig, engstirnig und abgeschlossen werden. Das Wort Gottes fordert uns auf, nicht das wertvolle Erbe jener zu verschweigen, die sich in den vergangenen sechzig Jahren für Frieden und Einheit in Europa eingesetzt haben. Der Friede ist ein grossartiges und wertvolles

Geschenk. Ganze Länder sehnen sich nach Frieden; ganze Völker warten darauf, von Gewalt und Terror befreit zu werden. Nachdrücklich verpflichten wir uns zu erneuerten Bemühungen auf dieses Ziel zu. Wir lehnen Krieg als Instrument zur Konfliktlösung ab, fördern gewaltfreie Mittel zur Schlichtung von Konflikten und sind besorgt angesichts der militärischen Wiederaufrüstung, Gewalt und Terrorismus im Namen der Religion widersprechen der Religion.

Das Licht Christi scheint auf die „Gerechtigkeit“ und verbindet sie mit der göttlichen Barmherzigkeit. So erleuchtet, lässt es keinen doppeldeutigen Anspruch zu. Überall auf der ganzen Welt und in Europa führt der gegenwärtige Prozess einer radikalen Globalisierung der Märkte dazu, dass die Spaltung der menschlichen Gesellschaft in Sieger und Verlierer noch grösser wird, der Wert von unzähligen Menschen nicht geschätzt wird, und die katastrophalen Auswirkungen auf die Umwelt, vor allem der Klimawandel, mit der Sorge um die Zukunft unseres Planeten nicht vereinbar sind.

Empfehlung VII: Wir fordern alle europäischen Christen dringend dazu auf, die Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen als einen dringenden praktischen Schritt zur Bekämpfung der Armut mit allen Kräften zu unterstützen.

Empfehlung VIII: Wir empfehlen, dass CCEE und KEK zusammen mit den Kirchen in Europa und mit den Kirchen der anderen Kontinente einen konsultativen Prozess beginnen, der sich mit der Verantwortung Europas für ökologische Gerechtigkeit angesichts des Klimawandels, für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung und die Rechte der Roma und anderer ethnischer Minderheiten befasst.

Wir erkennen heute mehr als je zuvor, dass Afrika als Kontinent, der mit unserer eigenen Geschichte und Zukunft eng verbunden ist, jetzt in einer solchen Armut lebt, die uns nicht gleichgültig und passiv lassen sollte. Die Wunden Afrikas sind unserer Versammlung zu Herzen gegangen.

Empfehlung IX: Wir empfehlen die Unterstützung von Initiativen zum Erlass der Schulden und zur Förderung des gerechten Handels.

Durch einen aufrichtigen und objektiven Dialog tragen wir zur Schaffung und Förderung eines erneuerten Europas bei, in dem unveränderliche christliche Grundsätze und moralische Werte, die direkt aus dem Evangelium stammen, als Zeugnis dienen und unser aktives Engagement in der europäischen Gesellschaft begleiten. Unsere Aufgabe ist es, diese Grundsätze und Werte zu fördern - nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Leben. Wir werden mit Menschen anderer Religionen zusammenarbeiten, die unsere Sorge um das Schaffen eines Europas der Werte teilen und das sich auch politisch und wirtschaftlich weiter entwickeln kann.

In der Sorge um Gottes Schöpfung beten wir um mehr Rücksichtnahme und Achtung für ihre wunderbare Vielfalt. Wir setzen uns gegen ihre schamlose Ausbeutung ein, denn „die ganze Schöpfung wartet auf Erlösung“ (Röm 8, 23), und wir verpflichten uns dazu, auf Versöhnung zwischen Menschheit und Natur hinzuwirken.

Empfehlung X: Wir empfehlen, dass der Zeitraum zwischen dem 1. September und 4. Oktober dem Gebet für den Schutz der Schöpfung und der Förderung eines nachhaltigen Lebensstils gewidmet wird, um den Klimawandel aufzuhalten.

Wir würdigen alle, die zu dieser Reise beigetragen haben, vor allem die junge *oikoumene*, die diese Versammlung zum mutigen Leben nach dem Evangelium aufgefordert hat, und beten gemeinsam:

O Christus, du wahres Licht, das jeden Menschen, der in diese Welt hineingeboren wird, erleuchtet und heiligt, leuchte uns mit dem Licht deiner Gegenwart, dass wir darin das unnahbare Licht erblicken und leite unsere Schritte, damit wir deine Gebote einhalten. Errette uns und führe uns in dein ewiges Reich. Denn du bist unser Schöpfer, Fürsorger und Spender alles Guten. Unsere Hoffnung liegt in dir, und dir erweisen wir Ehre jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Statement of young delegates from all over Europe to the Third European Ecumenical Assembly (EEA3) agreed on during the young delegates' meeting from the 27th-30th of July 2007, St. Maurice, Switzerland.

The young *oikoumene* stands for the living renewal of the conciliary process for justice, peace and the integrity of the creation. The results of the EEA2 (Graz, 1997) have to be implemented and further reflected upon during the EEA3 and the *Charta Oecumenica* taken as basis. Therefore, we recommend the following commitments to the delegates.

Unity

Unity does not mean uniformity, but can exist as unity in diversity. We commit ourselves to meet other denominations and traditions with open minds and hearts. One example is the Ecumenical Youth Movement, which unites young people of all denominations in the following of Jesus Christ. These young women and men are not the future of the churches, but their present.

Spirituality

We acknowledge spirituality as expression of faith in all its varieties. We commit ourselves to step into an open dialogue of equal partners with respects to spirituality, taking into account that not only for young people the variety of spiritual life is an important pillar of faith.

Witness

We ask churches to stop competing among themselves and start truly living the Gospel. For we do not witness to the power dynamics of our churches but to Christ. We engage ourselves not to focus on controversy between verbal and non-verbal witness: action and word should go hand in hand.

Europe

Every person is created by God and as such has dignity and value. Thus, we insist that European churches and European states stand up for the protection of Human Rights. This is the basis for shaping a Europe according to the needs of the people.

Migration

Migration is a fact that has to be acknowledged and met with the idea of human dignity, hospitality and the right of free movement. But mobility and the freedom of movement have remained a privilege for people from EU countries. We engage ourselves to oppose the barriers (restrictions of visa, social difference and financial limits) for people from EU-countries and Non-EU-countries and to enable and promote an equal, ecumenical and European dialogue.

Religions

Diversity of religions has shaped the coexistence of humans in Europe. We commit ourselves to take Sibiu as a starting point of a renewed inter-religious dialogue. The outcome of this process shall be marked by a common declaration similar to the *Charta Oecumenica*.

Creation

God is the creator of the world we live in and are part of. But instead of living responsibly, we – by an unsustainable lifestyle – contribute to environmental disastrous developments, such as climate change. We commit ourselves to rethinking our lifestyle in accordance with the biblical witness. This has to be done by concrete steps, such as buying fair-trade products, using renewable energies, reducing our carbon emissions and changing our consumption pattern to a sustainable scenario.

Peace

Peace is not a simple notion – it can be lived on personal level, on the church level and in relationship among churches and governments. Peace is primary about personal attitude: if our soul is not peaceful, we cannot achieve peace with the others. We commit ourselves to address the silently supported weapon trading and to permanent lobby against weapon producing companies. As counterpart of the European Military Agency we demand the establishing of a European Peace Agency.

Justice

As parts of society the churches are also part of systems of injustice. We commit ourselves to address the demands and needs of our neighbours to more justice all over the world, to plead loudly against oppressive migration policies and the supremacy of the industrialized countries in the global interaction, promote equal chances of education for every man and woman as foundation of

empowerment.

We stress to truly pursue and work on the follow-up and implementation of these commitments as an obligation to ourselves, the delegates of the EEA3 and the churches' decision taking bodies. This not only represents the precondition for the motivation and further work of young ecumenists, but marks the trustworthiness of the ecumenical movement.

Die Eine und die Vielen – gleichursprünglich. Die Einheit der Kirche in orthodoxer Sicht

Von Prof. Dr. Konstantinos Delikostantis, Universität Athen

3. Europäische Ökumenische Versammlung, Sibiu, Rumänien, 4.-9. 9. 2007

Zur Einführung

Im platonischen »Gorgias« muss Sokrates vom Sophisten Kallikles hören, dass er ständig dasselbe sage, dass er sich unaufhörlich wiederhole. Sokrates, ohne sich irgendwie beleidigt zu fühlen, antwortet stolz darauf: »Ich sage nicht bloß dasselbe, lieber Kallikles, sondern dasselbe über dieselben Dinge.«¹ Die Haltung von Sokrates wird sicherlich manche von Ihnen an das Auftreten von orthodoxen Theologen in ökumenischen Treffen erinnern, die in sokratischer Beharrlichkeit dasselbe sagen und unerschütterlich die *eine* orthodoxe Position wiederholen.

Das Beharren, uns Orthodoxer, auf die Tradition ist gewiss von der Treue der Katholiken und Protestanten zum je eigenen Weg unterschieden. Es ist eine Treue zum Gemeinsamen, nicht zu unserer Besonderheit, zum Ursprünglichen, das von Katholiken und Protestanten irgendwie vereinselt wurde. Sie sind fortgefahren auf ihrem Wege, wir treten auf der Stelle, standhafte Wächter des von uns allen gebauten väterlichen Hauses, das wir, nach Kräften, lebendig und offen erhalten haben. Die Treue zur ungeteilten Kirche wurde uns sogar von Adolf von Harnack bestätigt, nach dessen Ansicht, in unserer Kirche, der im neunten Jahrhundert erreichte Zustand »nicht wesentlich, ja nicht einmal unwesentlich mehr geändert worden« ist.²

In ökumenischen Begegnungen versuchen wir orthodoxe Theologen immer die heilsame Erinnerung an die ungeteilte Kirche zu wecken, an unsere gemeinsamen christlichen Archetypen zu erinnern, Zeugnis davon abzulegen, dass der Dialog der Kirchen kein Suchen der Wahrheit ist, sondern ein Dialog *in* der Wahrheit, in einer Wahrheit, die nicht eine Sache ist, sondern eine Person, nicht eine intellektuelle Errungenschaft, sondern eine, in der konkreten Wirklichkeit der Kirche sich vollziehende, personale, lebendige Beziehung zum sich schenkenden Gott.

In der Geschichte der ungeteilten Kirche, Einheit meinte nie eine zentralistische Einheitlichkeit. Anastasios Kallis schreibt: »Gerade die ungeteilte Kirche zeigte eine beneidenswerte Flexibilität und Mannigfaltigkeit, die eine Einheit der Kirche in der Vielfalt der Sondertraditionen und Ausdrucksmöglichkeiten des einen Glaubens bedeuteten.«³ Wie Grigorios Larentzakis bemerkt, ist das Prinzip der »Einheit in der Vielfalt« so alt wie die Kirche, es ist ein genuin christliches Prinzip und keine Erfindung der zeitgenössischen Ökumenischen Bewegung.⁴ Das Problem ist das rechte Verständnis dieses Prinzips, und da scheiden sich die Geister.

Es ist ein Topos in der orthodoxen Theologie, dass die Einheit der göttlichen Trinität das »Urbild« und das »Vorbild« der Einheit der Kirche ist. »Der tiefere Grund der Einheit der Kirche ist die Einheit des dreieinigen Gottes selbst«, schrieb Ioannis Karmiris im Jahre 1959.⁵ Zusammen mit der Verbindung von Trinitätslehre und Ekklesiologie, öffnen die Auswertung der Pneumatologie in der Ekklesiologie und die Zentralität der Eucharistie im Kirchenverständnis wesentliche Dimensionen der Deutung der Einheit der Kirche als Einheit in der Vielfalt.

In seinem neuesten Werk »Communio and Otherness«⁶ expliziert Bischof Ioannis Zizioulas von neuem, wie die Trinität das Modell für die authentische Beziehung zwischen Gemeinschaft und Anderssein in der Kirche darstellt. »Wenn die Kirche ihrem wahren Selbst treu bleiben will, muss sie Versuchen die Gemeinschaft und das Anderssein zu widerspiegeln, die im dreifältigen Gott existieren.«⁷ In der heiligen Trinität ist das Anderssein konstitutiv für die Einheit. Gott ist nicht zuerst einer und dann drei, sondern gleichzeitig und gleichursprünglich einer und drei. Sowie die Gemeinschaft nicht zu denken ist ohne das Anderssein der Personen, so können diese nicht als Personen vorgestellt werden ohne ihre Beziehung. »Vater, Sohn und Geist sind Namen, die Gemeinschaft indizieren.«⁸ Nach Zizioulas kann sich das Anderssein nur in einer Beziehung entfalten. »Gemeinschaft gefährdet nicht das Anderssein. Sie bringt es hervor.«⁹ Zizioulas Fazit, in Bezug auf das kirchliche Leben, lautet: »Das Eine kann dem Vielen nicht vorausgehen, und das Anderssein kann der Einheit gegenüber nicht sekundär sein. Die 'Vielen' müssen im Sein der Kirche eine konstitutive und nicht eine derivative Rolle haben; lokal und universal müssen irgendwie zusammenfallen.«¹⁰

Einheit und Vielfalt in der Kirche

Gehen wir nun zu unserem eigentlichen Thema über. Wir erleben in der heutigen Ökumene eine Aufwertung der Ekklesiologie-Debatte, eines theologischen Feldes, wo die zentralsten Themen der Theologie zusammenlaufen, die Differenzen zwischen den ökumenischen Partnern sich verdichten, und wo der Wert der ökumenischen Konvergenz auf die Probe gestellt wird. Das Thema »Kirche« bleibt im ökumenischen Gespräch weiterhin »das ‚wetuende‘ Thema«.

Wir alle wissen, dass bei den Kirchenvätern ein systematischer ekklesiologischer Traktat fehlt, obwohl wir bei unseren Kirchenlehrern sehr vieles über die Kirche finden, über die Kirche als den existenziellen Ort und die Weise unseres Hells. Es ist nicht von ungefähr, dass der Vater der neoplatonischen Wendung in der zeitgenössischen orthodoxen Theologie, George Florovsky, bemerkt: »Die Kirche ist mehr Wirklichkeit, die wir erleben, als Gegenstand, den wir analysieren und studieren.«¹¹

Die Einheit der Kirche ist keine Idee, sondern eine kontinuierliche experientia, eine lebendige konkrete Einheit im rechten Glauben, im Kult und der Teilhabe an den Sakramenten, in der Diakonie, eine Einheit welche auch ihre institutionellen Dimensionen hat. Wie Gott *etrn* Gott ist, so ist auch die ecclesia Gottes *eine* Kirche. Nach Florovsky ist diese Einheit »nicht bloß eine besondere Eigenschaft der Kirche (nota ecclesiae) unter anderen, sondern vielmehr ihre Natur selbst«.¹²

Die Einheit der Kirche ist kein starres, sondern ein dynamisches Prinzip, ein Lebens- und Entfaltungsprinzip,¹³ sie ist »lebendige und differenzierte Einheit«. Im Neuen Testament wird bekanntlich ecclesia nicht nur im Singular, sondern ganz selbstverständlich auch im Plural genannt, zur Benennung der Ortskirchen und Regionalkirchen. Hier ist die Kirche *ein* Gottes Volk, ein Leib Christi, *etrn* Geschöpf des Heiligen Geistes, eine ecclesia, deren Einheit sich konkret als Vielheit der Kirchen manifestiert.¹⁴

Sie wissen, dass in der zeitgenössischen orthodoxen Ekklesiologie die eucharistische Grundlage der Kirche hervorgehoben wird und dass auf dieser Basis der Sinn von Einheit und Vielfalt, von Ortskirche und Gesamtkirche entfaltet wird. Die um ihren Bischof zur Feier der Eucharistie versammelte Ortsgemeinde wurde anfänglich als »katholische Kirche« bezeichnet im Sinne der Präsenz der Fülle des Leibes Christi. Die Ortskirche ist hier keine ergänzungsbedürftige Teil-Kirche, die ihre ekklesiologische Legitimität von einer Universalkirche schöpft. Sie ist nach Zizioulas sogar die einzige Formation, welche im eigentlichen Sinne »Kirche« genannt werden darf.¹⁵ Die Ortskirchen sind wiederum keine, in ihrer ekklesialen Fülle, selbstgenügsamen Gemeinden, sondern sie stehen in Kommunion mit den anderen Ortskirchen, die denselben rechten Glauben teilen. Die Gesamtkirche ist somit ihrerseits keine »Additionsgröße«, keine Summe von Ortskirchen. »Gesamtkirche« wird als »Kategorie der Relation«¹⁶ verstanden, als lebendige, vollkommene Gemeinschaft von wesensgleichen, vollwertigen und gleichwertigen und zugleich pluriformen Ortskirchen.

Natürlich gibt es nur *eine* Kirche Christi und der Name ecclesia ist, wie auch Johannes Chrysostomos sagt, »ein Name für Einheit und Einklang«.¹⁷ Die eucharistische Sicht der Kirche erlaubt jedoch keine Ontologisierung der Gesamtkirche. Die Einheit und Einzigkeit der Kirche konstituiert keine neue Form der Kirchlichkeit jenseits der Ortskirchen. Sie ist eine Einheit in lebendiger Vielfalt, die in einer solchen Weise zum Ausdruck kommen muss, dass die Integrität der Ortskirchen erhalten bleibt. Die eucharistische Ekklesiologie begründet somit die »Gleichzeitigkeit« von Ortskirche und Gesamtkirche. Die Eucharistie impliziert »das Paradox des Einen und des Vielfältigen«, nicht des Einen, das zuerst eins und dann vielfältig ist, sondern jenes Einen »das gleichzeitig eins und vielfältig« ist.¹⁸ »Es gibt nur eine Eucharistie, die immer im Namen der »einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche« dargebracht wird. Das Dilemma, lokal und universal« wird in der Eucharistie aufgelöst.«¹⁹

Die goldene Regel für die Konkretisierung der Einheit und der Vielfalt in der Kirche ist folgende: »Die Vielfalt soll nicht die Einheit und die Einheit nicht die Vielfalt zerstören.«²⁰ Dies wurde verwirklicht durch das Prinzip der Synodalität. »Synodalität ist eine Institution, die genau darauf zielt, das rechte Gleichgewicht zwischen Einheit und Vielfalt zu sichern.«²¹ Für Zizioulas hängt

das angemessene Verständnis der Synodalität letztlich mit der rechten Synthese von Pneumatologie und Ekklesiologie zusammen. In einer wirklich pneumatologischen Ekklesiologie ist es unmöglich, sich Christus »losgerißt von seinem Leib, den Vielen«, vorzustellen, wie es auch nicht geht, »sich ein Bild von der einen Kirche zu machen, ohne sie zugleich als ‚viele‘ zu denken.«¹⁶ Wo der Geist am Werke ist, setzt er ein Gemeinschaftsgeschehen in Gange, in dem das Anderssein nicht nur nicht tangiert wird, sondern als *conditio sine qua non* von Gemeinschaft funktioniert. Pneuma schafft »relational beings«.¹⁷

Auf dieser Basis kann auch das Problem des Bischofsamtes¹⁸ und des Primats, das heute die Ökumenische Bewegung spaltet, theologisch richtig angegangen werden. »Der ‚Eine‘ und die ‚Vielen‘ ko-existieren als zwei Aspekte desselben Seins. Auf der Ebene der Gesamtkirche bedeutet dies, dass die Ortskirchen die eine Kirche durch ein Amt oder eine Institution konstituieren, die sich gleichzeitig aus einem *Primus* (Ersten) und einer Synode zusammensetzt, deren *Primus* er ist. Auf der Ebene der Ortskirche heißt das, dass der Leiter der Ortskirche, der Bischof, durch die Existenz seiner Gemeinde und die übrigen Amtsträger, besonders das ‚Presbyterium‘, bedingt ist. Es gibt kein Amt, das nicht die anderen Ämter nötig hättek.«¹⁹

Epilog

Nach dem unvermeidbaren Ende der ökumenischen Flitterwochen müssen wir noch intensiver über den Beitrag nachdenken, den jede Kirche zur Sache der Einheit leisten kann. Ich habe versucht, daran zu erinnern, dass die Einheit in der Vielfalt die gemeinsame Tradition der, allen ungeteilten Kirche ist, die in der Orthodoxie als spannungsvolle konkrete kirchliche Wirklichkeit, als »Spannungseinheit«²⁰ weiterlebt. Der Weg von der heutigen heillosen Separation und Division der Christenheit zur heilsamen kirchlichen Einheit und Vielfalt in ihrer Gleichursprünglichkeit, ist demnach kein Weg in terra incognita, sondern eine Rückkehr in die Fundamente unseres Christseins, ein Wiederentdecken des Wesens unserer ursprünglichen christlichen Identität und ihres communio-Charakters. Nicht jeder Rückblick verwandelt in eine Salzsäule.

Mögen manche von Ihnen das alles als Wiederholung von Bekanntem ohne jede praktische Bedeutung ansehen. Mir jedenfalls ist eine Idee

lierung der Orthodoxie ganz fern. Wir alle, im Osten wie im Westen, haben unsere Fixierungen und unsere Sackgassen, wir sind alle mitschuldig, dass die Differenz und die innere Vielfalt in der Kirche zur Division und Spaltung entartet ist. Der Weg zur Einheit führt durch die Wiederentdeckung und Bejahung des wahren Sinns der Katholizität der Kirche. Die Kirche hat zu werden, was sie ist. Unsere Kirchen müssen in ihrem Leben glaubhaft dokumentieren, dass es eine Kirche Christi gibt.

Anmerkungen:

- ¹ Platon, Gorgias 490 E.
- ² A. von Hamack, *Das Wesen des Christentums*, Leipzig 1900, 138.
- ³ Vgl. O.H. Pesch, *Hinführung zu Luther*, Mainz 1983, 203.
- ⁴ G. Florovsky, *Das Leib des lebenden Christus, aus dem Französischen übersetzt von I.K. Papadopoulos*, Athen 1999, 13 (gr.).
- ⁵ A.a.O. 47.
- ⁶ A.a.O. 48.
- ⁷ A.a.O. 84.
- ⁸ Vgl. H. König, *Strukturen der Kirche, Freiburg/Basel/Wien 1962, 326*. »Die verschiedenen Kirchen brauchen sich nicht zu verleugnen, woher sie kommen und wo sie stehen. Ihre Sprache, ihre Geschichte, ihre Sitten und ihr Brauch, ihre Lebens- und Denkweise, ihre personale Zusammensetzung sind von vornherein verschieden. Niemand hat das Recht, ihnen dies zu nehmen. Das Gleiche schickt sich keineswegs für jede jederzeit und jedenorts. Die Einheit der Kirche setzt aber die Vielfalt der Kirchen nicht nur voraus, sondern bringt sie auch neu hervor: aus der Verschiedenheit der Berufungen Gottes, aus der Mannigfaltigkeit der ihr geschenkten Geistesgaben und der Unterschiedlichkeit der Glieder Christi in ihren Funktionen«.
- ⁹ A. Kallis, *Orthodoxie. Was ist das?*, Mainz 1979, 34.
- ¹⁰ Vgl. G. Larentzakis, »Vielfalt in der Einheit aus der Sicht der orthodoxen Kirche. Versuch einer Selbstdarstellung«, *Ökumenisches Forum* 8 (1985) 65-87.
- ¹¹ J. Karmiris, *Abriß der dogmatischen Lehre der Orthodoxen Katholischen Kirche*, Stuttgart 1959, 94.
- ¹² J.D. Zizioulas, *Communion and Otherness*, T. and T. Clark, London 2006.
- ¹³ A.a.O. 4-5.
- ¹⁴ A.a.O. 5.
- ¹⁵ A.a.O.
- ¹⁶ A.a.O. 38.
- ¹⁷ Vgl. J. D. Zizioulas, *Being as Communion*, Darton, Longman and Todd, London 1985, 258.
- ¹⁸ A. Kallis, *Orthodoxie. Was ist das?*, 30.
- ¹⁹ Vgl. J. Chrysostomos, in *Epist. 1 ad Cor. Homil. 1*, PG 61, 13. Heft 34, 278-297, hier 292.
- ²⁰ J. Zizioulas, »Christologie, Pneumatologie und kirchliche Institutionen aus orthodoxer Sicht«, in: G. Albenigo u.a. (Hrsg.),

Kirche im Wandel. Eine kritische Zwischenbilanz nach dem Zweiten Vatikanum, Düsseldorf 1982, 124-140, hier 132.

²¹ J. D. Zizioulas, »The Holy Spirit and the Unity of the Church. An Orthodox Approach«, in: D. Donnelly u.a. (Hrsg.), *The Holy Spirit, The Church and Christian Unity*, Boss (14-20 October 2002), Leuven 2005, 35-46, hier 42.

- ²² A.a.O.
- ²³ J. Zizioulas, »Christologie, Pneumatologie und kirchliche Institutionen aus orthodoxer Sicht«, 135.
- ²⁴ J. D. Zizioulas, *Communion and Otherness*, 6.
- ²⁵ Zizioulas lässt sich auch in seinem letzten Buch nicht nehmen, von der Zentralität des Bischofsamtes für Gemeinschaft und Anderssein in der Kirche zu sprechen. Der Bischof verhindert, dass in der Kirche die Differenz zur Division wird. Die Existenz

von mehr als einem Bischof in einer Ortskirche führt wiederum immer zur Spaltung. Er schreibt, selbstkritisch, über die heutige orthodoxe Diaspora: »Die heutige Lage der orthodoxen Diaspora ist ein bedauerliches, gefährliches und ganz unannehmbares Phänomen. Sie erlaubt den ethnischen und kulturellen Differenzen, der Boden zu werden für eine kirchliche Gemeinschaft, die auf verschiedene Bischöfe gründet. Aber ein Bischof, der in sich ethnische und kulturelle Differenzen nicht transzendiert, wird ein Faktor der Division und nicht der Einheit. Das ist etwas, was die Orthodoxie sehr Ernst nehmen muss, um die Entartung der wahren Natur der Kirche zu vermeiden« (A.a.O. 8-9).

- ²⁷ J. Zizioulas, »Christologie, Pneumatologie und kirchliche Institutionen aus orthodoxer Sicht«, 138.
- ²⁸ A. Kallis, *Orthodoxie. Was ist das?*, 36.

verratte ich auch mein Alter; ich habe in meinem Leben niemals Krieg in meinem Land erlebt. Das war bei meinen Eltern und Großeltern nicht so. Dieser Friede ist ein großes Geschenk.

Am Abgrund des Zweiten Weltkriegs haben die Europäer endlich die Torheit verstanden sich zu bekämpfen. Wie viele Jahre wurden Frauen, Kindern, Männern durch törichte Kriege, unerhörte Gewalt und Massaker getraut! Am Abgrund des Zweiten Weltkriegs haben die Europäer verstanden, dass nie wieder die einen gegen die anderen sein dürfen, sondern immer mehr die einen mit den anderen leben müssen! Daraus ging trotz mancher Unsicherheiten und Verzögerungen der europäische Einigungsprozess hervor. Das Jahr 1989 hat das Erbe der Trennung von 1945 beseitigt. Die Befreiung vom Kommunismus geschah ohne Waffengewalt in Auseinandersetzung mit Regimes, die auf Gewalt und Zwang gegründet waren. Leider kam es dann auch zu den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien. Doch heute herrscht auf unserem Kontinent Frieden und auch ein verbreiteter Wohlstand; wobei er in manchen Ländern sehr groß ist, und es mehr oder weniger große Gebiete von Armut gibt. Frieden und Wohlstand. Für die Jugendlichen könnte der Friede normal erscheinen, doch er ist außergewöhnlich in unserer Jahrhundertlanges Geschichte. Er ist ein Segen Gottes und eine heilige Gabe!

Doch wie sollen wir mit diesem Friedenserbe umgehen? Die Versuchung besteht, es zu verschwenden, wie es bei Erbsachen häufig geschieht. Ja, der Friede wird durch wieder auftretende nationalistiche Leidenschaften verschwendet. Das ist eine gegen die Geschichte gerichtete Position. Denn die meisten europäischen Länder, ob klein oder größer, können die großen Herausforderungen der Welt, die Auseinandersetzung mit den Wirtschaften und Kulturen der großen asiatischen Länder China und Indien nicht allein bewältigen. Nationalistische Leidenschaften machen blind für die Wirklichkeit. Sie gehen heute nicht vorwiegend aus dem Willen nach Herrschaft über andere hervor, sondern aus dem Wunsch, für sich zu leben.

Auch auf andere Weise wird der Friede, dieses Erbe aus vielen Schmerzen und Mühen des 20. Jahrhunderts, verschwendet. Indem Europa zu einer Festung mit Mauern an seinen Grenzen gemacht wird. Doch wenn man Mauern zur Verteidigung errichtet, kehren die Dämonen des 20. Jahrhunderts zurück, die Dämonen der Bruderkämpfe. Mauern werden aus Angst vor einer

Welt errichtet, die zu groß geworden ist, mit zu vielen Protagonisten, Dynamiken und Kräften. In unserer europäischen Geschichte haben wir keine Festung aufgebaut, unser Kontinent war vielmehr nach außen ausgerichtet. Unser Kontinent ist mit der asiatischen Welt verbunden, durch das Mittelmeer mit Afrika und dem Nahen Osten vereint und blickt auf den Horizont des Atlantik. Es gibt eine Eroberungsgeschichte des Imperialismus mit negativen Folgen; eine missionarische Geschichte.

Europa darf keine Insel werden, die wie eine Festung geschützt ist. Wir Europäer sind versucht, uns aus der Geschichte zurückzuziehen, vielleicht mit der Ausrede, das Böse der Vergangenheit nicht wiederholen zu wollen. Wir machen uns Sorgen. Wir sind nicht mehr, wie wir waren. Es gibt einen Verfall; das zeigen auch die demographischen Prognosen. 2005 waren die europäischen Christen insgesamt weniger als die afrikanischen oder lateinamerikanischen Christen. Und dann gibt es auch eine Leere, weil Visionen für die Zukunft fehlen. Die Politik beschränkt sich häufig auf den Realismus, der durch die Finanzen vorgegeben wird. Dann hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in Europa der Fehlschlag von politischen und sozialen Ideen gezeigt: der Utopie der marxistischen Ideologie, der Ideen, die Gesellschaft verändern zu können... Alle sind vorsichtiger und zurückhaltender geworden, was die Gestaltung der Zukunft betrifft.

Als Johannes Paul II. vor ca. dreißig Jahren zum Papst gewählt wurde, sagte er mit prophetischer Kraft: »Fürchtet euch nicht«. Damit wiederholte er den alten Aufruf von Ostern. Er wird immer wieder in der Bibel wiederholt, denn die Angst durchdringt viele Bereiche der Geschichte der Menschen und Völker. Die Angst geht nicht vorüber, wenn man darauf verzichtet, in der großen Welt aktiv zu sein und Mauern errichtet. Auch die nationalistiche Droge des Stolzes auf unsere Kultur vertreibt die Angst nicht. Man findet den Stolz auf sich nicht, indem man am Horizont Feinde ausmacht. Das ist einfach, und dabei könnte man die Fahne des Christentums gegen eventuelle Feinde hissen. Heute sind wir Europäer nicht mehr, was wir waren. Doch das ist kein Grund, uns durch betrügerische Leidenschaften gefangen nehmen zu lassen oder uns vor der Geschichte zu verstecken. Wir sind nicht, was wir waren, doch was werden wir sein? Wir werden das sein, was wir als Frauen und Männer leben und kommunizieren können. Europa ist unsicher und eingeschüchtert, reich

Das Licht Christi scheint auf alle – Hoffnung auf Erneuerung und Einheit in Europa

Von Prof. Dr. Andrea Riccardi

3. Europäische Ökumenische Versammlung, Sibiu, Rumänien, 4.-9. 2007

Die Christen Europas haben in diesen Tagen eine gute Gelegenheit, gemeinsam die Bedeutung unseres Kontinents im Kontext der Welt zu betrachten, wenn sie diese Versammlung von Sibiu nicht als rituelles Ereignis ansehen. Vor zehn Jahren in Graz lag der Fall der Mauer noch nicht lang zurück, es war eine christliche Versammlung des wiedervereinigten Europa. Es herrschte Begeisterung! Heute hat sich die Welt verändert. Die Zukunft ist weniger begeisternd. Hier und dort herrschen Skepsis, auch was unsere Versammlung betrifft, welchen Nutzen hat sie?

Uns stellen sich wichtige Fragen. Die Welt stellt sie uns, wodurch wir gezwungen werden, über unseren Horizont hinwegzublicken. Wie kann das Leben Europas erneuert werden, die Einheit wachsen? Wie kann Europa der Welt Menschlichkeit und das Evangelium vermitteln? Und dann die Frage, wie wird unsere Welt von morgen aussehen? Sicherheit wird sie weniger europäisch sein und weniger von Europa beherrscht werden. Dagegen beschränkt man sich oft darauf, das eigene Land oder die eigene Gemeinschaft zu betrachten. Natürlich hat jede Gemeinschaft ihre Probleme. Doch das genügt nicht. Die schärfen Herausforderungen kann man nur im

Kontext von weiten Horizonten begreifen. Die globale Welt erfordert einen weiten Blick, jedoch keinen Blick, der sich auf die Modelle einer globalisierten Kultur beschränkt. Ein christlicher Blick ist notwendig, der kühn ist wie bei den ersten christlichen Generationen, der fähig ist, Partikularismen zu überwinden, die durch Angst vor der Welt und fehlendes Vertrauen auf die Kraft des Evangeliums entstehen. Am Jakobbrunnen sagt Jesus im Gebiet der Samaritaner zu den Jüngern, während sie in kleinteiligen Diskussionen gefangen sind: »Blickt umher und seht, dass die Felder weiß sind, reif zur Ernte« (Joh 4,35).

Ich möchte versuchen, die Augen zu erheben und auf die Felder der Welt zu blicken. Dabei bin ich mir der Begrenztheit meiner Erfahrung als europäischer Christ und Historiker bewusst, der sich mit den Ereignissen der Welt beschäftigt und vor allen Dingen durch die Erfahrung der Gemeinschaft Sant'Egidio mit vielen armen Ländern in Berührung gekommen ist. Im Vergleich zu vielen Teilen der Welt erscheint Europa eindeutig als reich an Gütern. Dazu gehört vor allen Dingen der Friede, dieses kostbare Erbe von sechzig Jahren Frieden. Zwischen den beiden Weltkriegen im 20. Jahrhundert lagen nur zwanzig Jahre. Dann kehrte 1939 der Krieg zurück. Ich bin Italiener und 1950 geboren, und damit

an Frieden und Wohlstand. Und wir europäische Christen? Das Wort des Herrn ist eine Leuchte für unsere Schritte. Wenn wir auf das Wort hören, zögert es uns einen Weg. Jesus sagt zu den Frauen am Grab: »Fürchtet euch nicht! Ich weiß, ihr sucht Jesus, den Gekreuzigten« (Mt 28,6). Wer Jesus, den Gekreuzigten, sucht, befreit sich von der Angst. Im 20. Jahrhundert haben das die neuen Märtyrer getan. Viele in Russland, und dieses Gedanken erfüllt uns mit Respekt gegenüber den russischen Christen, in Osteuropa, und ich denke an die Leiden von Albanien, in Spanien, unter dem Nationalsozialismus, in den Missionsländern außerhalb Europas. Die Suche nach Jesus, dem Gekreuzigten, hat ihnen eine demütige Kraft geschenkt angesichts übermächtiger Gewalten, eine schwache Kraft. Während Europa im 20. Jahrhundert neue Ordnungen aufbauen wollte, erlebte es eine Zeit des Martyriums.

Wenn die Christen diese Suche nach Jesus, dem Gekreuzigten, leben, können sie die Kultur der Angst und die Verschwendung des Friedens, des Wohlstands und der Freiheit in Frage stellen. Der weise Martin Buber sagte: »Bei sich selbst anfangen, das ist das einzige, was zählt... der Punkt des Archimedes, der es ermöglicht, dass ich selbst die Welt aufrichten kann, besteht in meinen eigenen Veränderungen«. Der spirituelle Mensch beginnt bei sich selbst und verzichtet nicht darauf, die Welt aufzurichten. Der Weg der Bekehrung. Das Aufrichten der Welt beginnt im Herzen. Die Welt aus dem Bösen aufrichten, aus dem Elend, das immer noch im reichen Europa herrscht, wo man das Wort »Gerechtigkeit« verstanden hat, aus dem Elend im Süden der Welt, aus der verbreiteten Gewalt, aus dem Krieg...

Spirituelle Männer und Frauen verzichten nicht darauf, die Welt aufzurichten. Wirtschaftsprognosen sind nicht ausreichend, um die Zukunft zu deuten. Wir haben genug von Ideologien: wir haben genug von einem Christentum, das auf eine Ideologie beschränkt wird. In diesem Europa, das arm an Visionen für die Zukunft ist, wird ein Leben gebraucht, das von Glauben und Liebe überfließt. Der Apostel Paulus spricht zu den Korinthern über den Eckstein des christlichen Lebens: »Denn die Liebe Christi drängt uns, da wir erkannt haben: Einer ist für alle gestorben, also sind alle gestorben. Er ist aber für alle gestorben, damit die Lebenden nicht mehr für sich leben, sondern für den, der für sie starb und aufweckt wurde« (2 Kor 5,14-15).

Unser Vorschlag für Europa besteht darin, nicht mehr für sich zu leben. Das Wort Gottes macht einen Vorschlag, der uns und die europäische Kultur beunruhigt. Die Lebenden sollen nicht mehr für sich leben, sondern für den, der für uns starb und aufweckt wurde! Die Christen mischen sich von der Angst und vom umerständlichen Geiz befreien, welche Gründe es dafür auch geben mag. Denn sie führen dazu, dass wir für uns leben und machitos und verschlossen sind, dass wir in kleintlichen Familienstreitigkeiten gefangen sind und in einer Gegenwart leben, die reich an Wohlstand und Frieden ist, sich jedoch nicht um die Menschen außerhalb Europas sorgt, die weder Frieden noch ein würdiges Leben besitzen. Werden wir die Kultur und die Praxis von Ländern und Gemeinschaften in Frage stellen können, die für sich leben? Sind wir in der Lage, eine attraktive Freude von endlich wahrhaftigen Männern und Frauen ausstrahlen? Der berühmte jüdische Lehrer Hillel sagte: »Wenn du unter Umständen lebst, in denen es an Menschen fehlt, bemühe dich, Mensch zu sein«. Bemühe dich, Mensch zu sein, menschlich! Auf diese Weise stellt man die politische Korrektheit eines Lebens, das für sich gelebt wird, in Frage, und auch die Festung Europa, sowie die egoistische Kurzsichtigkeit der europäischen Länder, die in sich verschlossen sind.

Wie können wir Europa helfen, nicht für sich zu leben? Das ist die Fähigkeit, der Versuchung des Nationalismus zu widerstehen. Der bekannte Europäer und Christ, Olivier Clément, bemerkte schon 1968 bei seinem Dialog mit Patriarch Athenagoras einen beginnenden Globalisierungsprozess: »Auf der einen Seite das Auftreten des planetarischen Menschen in einer Geschichte, die zur Weltgeschichte wird, auf der anderen Seite klammert sich jedes Volk an seine Originalität«. Der Patriarch, ein Vater der Ökumene im 20. Jahrhundert, antwortete: »Wir Christen müssen an der Nahtstelle dieser beiden Bewegungen stehen und versuchen, eine Angleichung herzustellen... Schwessterkirchen, Bruderländer, das müsste unser Beispiel und unsere Botschaft sein«. Wenn man nicht für sich lebt, befindet man sich an der Nahtstelle und findet den Punkt eines friedlichen Gleichgewichts zwischen der globalen Vereinigung und dem zunehmenden Partikularismus. Man erinnert die europäischen Staaten daran, dass sie nicht nur für eine nationale Zukunft leben dürfen, der Einigungsprozess muss fortgesetzt werden. Heute hat man Angst, etwas zu verlieren; doch mögen werden sich die europäischen Staaten verlieren und allein bleiben. Und die europäische Einigung

ist keine bürokratische Angelegenheit oder ein Prozess ohne Seele und Leidenschaft.

Christen, die geschwisterlicher leben, und das ist die Ökumene, müssen die Seele für die europäischen Völker sein, damit sie in größerer Einheit leben. Es gibt viele Skeptiker, was die Ökumene betrifft. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Doch die Einheit der Christen ist ein Gebot des Herrn. Darf man das Liebesgebot unbeachtet lassen, wenn sich die Menschen heute noch hassen? Wir brauchen einander. Die Ökumene ist ein Austausch von Gaben. Als Christ aus dem Westen kann ich sagen, dass wir im Westen durch die Verbreitung der Ikonen viel geschenkt bekommen haben und dass wir von der Liturgie und Spiritualität des Ostens viel geschenkt bekommen können. Der Friede und die Einheit unter den Christen ist in tiefer und geheimnisvoller Weise mit dem Frieden und der Einheit der Welt verbunden.

Wenn ich in der Welt unterwegs bin, stoße ich auf Erwartungen, die an Europa gerichtet sind. Ist das nicht eine Berührung? Zweimal ist im 20. Jahrhundert der europäische Krieg zum Weltkrieg geworden. Der europäische Friede kann in der Welt ansteckend sein. In der allgemeinen Mentalität von heute wird der Krieg als Mittel zur Lösung der Probleme rehabilitiert. Man nimmt hin, dass er ein natürlicher Begleiter der Geschichte ist. Wenn man den Terrorismus anschaut, können wenige Krieg führen und Leid über viele bringen. Durch die Verbreitung vieler Waffen wird die Gewalt oft zur Begleiterin des Lebens in einer Welt, in der zum ersten Mal in der Geschichte in diesem Jahr 2007 die Bevölkerung in den Städten der Landbevölkerung übersteigt. Krieg und Gewalt sind Ausdrucksformen des Bösen!

Die europäischen Christen haben eine Verantwortung für den Frieden in der Welt. Diese Verantwortung ist auch mit den Gütern unseres Kontinents möglich. Die Kriegsdämonen können besiegt werden. Die Christen haben eine Friedenskraft. Das sage ich aufgrund der Erfahrung der Gemeinschaft Sant'Egidio in Afrika, die zum Beispiel den Frieden in Mosambik verwirklichte konnte, nach einem Krieg, der eine Million Todesopfer gefordert hatte. Heute können alle für den Frieden arbeiten, nicht nur die großen Staaten. Muss Europa nicht zum Urheber des Friedens in der Welt werden, nachdem es mit seinen Konflikten zum Urheber von zwei Weltkriegen geworden ist? Es liegt in der Hand von uns Christen, diese Forderung an unsere Regierungen

zu stellen. Es liegt auch an uns, unsere Vollmacht zu entdecken, die Völker vom Übel des Kriegs zu befreien. Diese schreckliche Krankheit kann Heilung finden.

Wenn Europa nicht für sich lebt, wird es Afrika weg vergessen. In Rumänien könnte Afrika weit weg erscheinen. Doch seine Zukunft ist mit Europa verbunden. Heute ist Afrika ein Kontinent voller Leiden, Krankheiten und Gewalt, doch es ist auch ein Gebiet, wo eine neue Expansion von China aus vor sich geht und Kapitalismus und autoritäre Strukturen mit sich bringt. Große Europäer haben darauf hingewiesen, dass Europa und Afrika ein gemeinsames Schicksal besitzen. Ich denke an Albert Schweitzer, der Theologe, Exeget und auch Arzt war und einen großen Teil seines Lebens für die Kranken in Afrika einsetzte hat. Heute beunruhigen uns die dreißig Millionen HIV-Positiven, von denen die meisten aufgrund der hohen Kosten für die Medikamente keine Behandlung bekommen können, während in ganz Europa AIDS mittlerweile behandelt wird. Das ist eine Schande für Europa, das fern davon in Frieden lebt und prasselt, während Lazarus vor seiner Tür stirbt. Er stirbt an der Krankheit. Er verhungert und verdurstet. Eine Milliarde Menschen unserer Erde haben keinen Zugang zu sauberem Wasser, was dazu führt, dass 1.800.000 Kinder pro Jahr an Darmerkrankungen sterben.

Die Gerechtigkeit muss ein Bestandteil unserer Prophetie sein. Man hat die biblische Tiefe der Bedeutung dieses Wortes verloren, nachdem es so oft politisch gebraucht wurde. Doch Jesus verwendet es in den Seligsprechungen und blickt dabei mit Liebe auf alle, die danach dürsten. Die Gerechtigkeit muss die Wirtschaftspolitik unserer Länder in Frage stellen, wo es zu viele Arme gibt. Sie muss die Wirtschaftsbeziehungen zwischen uns und der Welt und Afrika in Frage stellen. Ja, man muss über Afrika im Zusammenhang mit Europa nachdenken, denn dort steht die Moral der internationalen Politik auf dem Spiel.

Paul VI., ein großer Papst, schrieb vor vierzig Jahren: »Es muss ein weltweiter Humanismus aufgebaut werden«. Und weiter: »Die Welt ist krank. Das Übel ist nicht so sehr die Vergeudung ihrer Güter oder das Anhäufen dieser Güter durch einige wenige, sondern das Fehlen von Geschwisterlichkeit unter den Menschen und Völkern«. Unser Impuls als Gläubige besteht darin, dass Europa seinen Platz in der Welt wiederfinden kann, indem es für einen weltweiten

Humanismus arbeitet. Deshalb müssen wir Ausdauer haben und gleichzeitig gläubig sein und geschwisterlich leben.

Die Christen im Westen haben eine Geschichte der Liebe zum Süden der Welt, die wieder mit Leben erfüllt werden muss. Die Christen im Osten haben eine Geschichte zum Osten und zum Nahen Osten hin, ich denke an die Christen aus Russland, die auch im Herzen von Asien leben. Die Geschichte zeigt, dass die christlichen Gemeinschaften sich ausdauernd dafür engagieren können, die Geschwisterlichkeit zwischen den Völkern und Europa und darüber hinaus neu erstehen zu lassen. Hat Europa heute nicht die Möglichkeit, für die Geschwisterlichkeit unter den Völkern einzutreten? Haben die europäischen Christen nicht die Verantwortung, diesen Weg zu gehen?

Das Leben der spirituellen Frauen und Männer in Europa kann einen weltweiten Humanismus, sowie Friedens- und Solidaritätsinitiativen herbringen; mit ihrer Weisheit können sie über die Welt meditieren und aufzeigen, dass sie diese als ein gemeinsames Haus für die Völker und Menschen ansehen. Die Auswirkungen des Klimawandels werden mittlerweile von allen wahrgenommen und beweisen, dass die Erde ein gemeinsames Haus ist. Das wird auch durch das Drama der Ausbeutung der natürlichen Güter bestätigt, die schon heute 25% der Regenerationsfähigkeit der Erde übersteigt. Das Schicksal der Völker ist immer mehr untereinander verbunden wie in einem gemeinsamen Haus. Diese umfassende Vision hatten schon die Väter.

1989 hat der ökumenische Patriarch den 1. September, den Beginn des Kirchenjahres, zum Fest der Schöpfung ernannt, damit die Christen der Schöpfung, die in Geburtswunden liegt, Gehör verschaffen. An diesem Tag begann im Jahr 1939 auch der Zweite Weltkrieg, als Polen von der nationalsozialistischen Armee besetzt wurde und Europa in den Abgrund hinabstieg. Wir nehmen die Leiden der Schöpfung und den Krieg, der Vater vieler Leiden und großen Elends ist, mit in das Gebet und die Liturgie hinein. Eine Kirche, die auf das Wort Gottes hört, die betet und die zerbrochene Einheit wiederaufbaut, schaut mit neuen Augen auf die Welt und spürt die Verantwortung der Liebe, die zur Sendung wird und zu einem Leben, das nicht für sich gelebt wird. Dadurch entsteht ein Humanismus, der sich auf den ganzen Planeten ausdehnen kann. Heute ist Europa nicht wie früher. Es kann besser werden, als es für sich und für die anderen war.

Wir können die Welt aufrichten, wir können die Völker und Menschen von der Sklaverei des Kriegs und der Armut und von der Gefangenschaft eines Lebens für sich befreien, wenn wir unser Herz für das Evangelium öffnen, wenn wir im Gebet mit der Kirche vereint sind, wenn wir unsere Schwestern und Brüder mit Liebe anschauen. Der Heilige Serafin von Sarov lehrte voller Weisheit: »Erwird dir den inneren Frieden, und Tausende um dich herum werden das Heil finden.« Der Weg des Herzens und der Weg der Liebe, die Frieden stiftet, die heilt und auferstehen lässt, sind ein und derselbe demütige und starke Weg. Der Weg von Christen, von einem christlichen Volk, das vom gekreuzigten Herrn lernt, nicht für sich zu leben.

Anlage 21

Morgenandachten

22. Oktober 2007

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern

*Ich singe dir mit Herz und Mund,
Herr, meines Herzens Lust;
ich sing und mach auf Erden kund,
was mir von dir bewusst. (EG 324)*

Dass ein Kirchenlied so betont mit „Ich“ beginnt, war und ist nicht selbstverständlich. Eigentlich singt im Gottesdienst ja ein „Wir“ – die christliche Gemeinde!

Wenn wir einen kleinen Test machen und dies Lied von der 1. Person Singular in die 1. Person Plural versetzen würden, ginge das? „Wir singen dir ...“ Es ginge zweifellos! Aber es würde sich doch auch etwas ändern. Was uns miteinander von Gott bewusst ist, das wäre doch etwas anderes als das, was jeder und jedem einzelnen von Gott bewusst. Was mir, was dir, was ihr und ihm von Gott bewusst, das hängt mit den persönlichen Erfahrungen der Lebensgeschichte zusammen, auch mit Fragen und Zweifeln.

In der Kirche darf und soll man „Ich“ sagen. Paul Gerhardt lässt seine Lieder gerne mit „Ich“ anfangen. „Ich steh an deiner Krippe hier ...“, „Ich bin ein Gast auf Erden ...“. Was ist das für ein Ich?

Wir kennen im Gottesdienst das Ich des Glaubensbekenntnisses: „Ich glaube ...“ – das Ich des Credo, das die Inhalte des gemeinsamen Glaubens bekennt – persönliche Erfahrungen, Fragen oder gar Zweifel, nennt das Ich des Credo nicht.

In unserem Lied ist es ein anderes Ich. Unser Lied fängt es sehr munter und freudig an. Das Ich begibt sich in Gedanken gleichsam auf die Reise und sucht in seinem Bewusstsein die guten Gründe für seinen Glauben – für sich selbst und auch für die andern. Dazu stellt es Fragen: Was sind wir doch, Wer hat, wer ist es, wer gibt ...

Das „schöne Himmelszelt“, „Leben und Gebüt“, „Öl und Most“, Frieden nach 30 Jahren Krieg, Schutz in Gefahr, das Überraschende und das Alltägliche – Wer steht dahinter? Das Ich würde nachfragen, wenn das

alles fraglos wäre. Die Strophe 7 beantwortet diese Kette Fragen. Ach, Herr mein Gott, .. All dies kommt von Dir.

Aus den Fragen nach dem woher, aus den Erfahrungen der Welt und des Lebens wird auf Gott geschlossen. Mit den Fragen überzeugt sich das Ich seiner Beziehung zu Gott. Das aber heißt: Der Glaube und das Vertrauen zu Gott sind nicht so selbstverständlich da, der Sänger will – und muss – sich selbst und die anderen bestärken. Es ist ein suchendes Ich, ein Ich, das sich seines Glaubens vergewissern will. Dazu schaut es in die Welt und fragt, wer steht hinter dem, was ich erfahren habe.

Freilich: Überzeugen uns die Gründe, die von der Ordnung und den Erfahrungen der Welt auf Gott schließen? Wir und auch PG und seine Zeitgenossen hatten Erklärungen für das schöne Himmelszelt und für Öl und Most, die ohne Gott auskommen.

Andererseits sehen wir, dass der Sänger ja nicht einen verstandesmäßigen Beweis für Gottes Existenz sucht. Es geht in dem Lied nicht um die abstrakte Frage, ob es Gott gibt, sondern um die Frage, ob das Leben und die Welt so sind, dass ich Lebensmut und Lebensvertrauen haben kann. Diesen Lebensmut, dieses Lebensvertrauen sucht das Ich, dazu tut es sich um und spricht sich gleichsam aus vor seinem Gott.

Die Frage, von der dieses Ich bewegt ist, lautet: Was vergewissert und stärkt mich und dich und sie und ihn in Krisensituationen? Mit den Erinnerungen an Gott baut das Lied von Paul Gerhardt gleichsam eine innere Gegenmacht zu den Erschütterungen und Zweifeln auf, die einem im Leben ja auch begegnen und die an die Grundfeste des eigenen Lebens rühren können. Offenbar ist das von Zeit zu Zeit nötig!

Das Ich der Lieder ist nicht einfach mit dem biographischen Ich Paul Gerhardts gleichzusetzen. Und doch werden die Hoffnungstexte seiner Lieder auf der Folie seiner lebensgeschichtlichen Erfahrungen glaubwürdiger. Er war 12 als sein Vater und 14, als seine Mutter starb. Während der Hälfte seines Lebens tobte in Deutschland ein grausamer, 30-jähriger Krieg. Die Zeitgenossen kannten den konflikt- und leidreichen Lebenslauf ihres Pfarrers. Er kam erst spät zu einer festen Anstellung, die ihn ernähren und eine Familie gründen lassen konnte. Aber seine Frau und 4 seiner 5 Kinder musste er begraben. Als er nach dem Krieg in Friedenszeiten bekannt, beliebt und etabliert war, brachte er es fertig, sich mit seinem Landesherrn zu verkrachen, so dass er die schöne Stelle an der Berliner Nikolaikirche aufgeben musste. Nach 3 Jahren der Unsicherheit

und der Arbeitslosigkeit hatte Gerhardt im damals sächsischen Lübben endlich wieder eine Pfarstelle gefunden.

Wer heute die Kirche von Lübben im Spreewald besucht, wo Paul Gerhardt die letzten Jahre seines Lebens Pfarrer war, entdeckt dort ein Porträt von ihm. „Paulus Gerhardus, theologus, in cibro Satanae versatus“ steht auf dem Bild: Paul Gerhardt, ein Theologe, der im Sieb des Satans geschüttelt wurde. Mit diesem Bild vom „Sieb des Satans“ ist gemeint, dass er angefochten gewesen ist, dass sein Glaube durch das Leben geprüft worden ist.

Was hilft dem Ich zum Lebensmut? In dem Lied von PG ist das ein innerer Vorgang. Heute würde man sagen, dieses Ich meditiert Gott. Krisenbewältigung, genauer Ich-Stärkung kommt hier vor als ein geistiger Prozess, der Stärkendes, Ermutigendes, Positives aus der Erinnerung hervor holt und benennt. Es rüstet sich gleichsam auf gegen die Macht der Verzagttheit. Das Ich ist dann mit dem Bedrohlichen nicht mehr allein, sondern es schützt und wappnet sich mit Ressourcen gegen das, was den Lebensmut nehmen will. Mit dem Bild eines anderen PG Liedes zu sagen: Es „stellt sich und dir und ihm und ihr und euch die güldnen Waffen ums Bett und seiner Engel Schar“.

Die Erinnerung an die Fülle der Gaben Gottes bleibt kein abstraktes Wissen, es festigt die Beziehung zum Geber. Das ist eigentlich die Pointe auf dem Weg der Vergewisserung, dass es nicht um einzelne Gaben geht, sondern um die Stärkung der Beziehung zum Geber. „Ach Herr, mein Gott, das kommt von dir, du, du musst alles tun“. Das Lied, das mit „Ich“ begann, wird bestürmende und begeisterte Anrede. Denn Gott erkennen heißt, sich aufgrund der schönen Gaben des verlässlichen, treuen Gebers zu freuen. **Er** ist des Herzens Lust. Paul Gerhardt drückt in seinen Liedern in vielfältigen Variationen diese Beziehungsfreude zu seinem Gott aus. Wahrscheinlich würde Paul Gerhard sagen: Christlicher Glaube ist nicht ein Wissen, christlicher Glaube ist Beziehungsfreude. Freude, die aus der Beziehung zu Gott wächst und in dieser Beziehung lebt. Und es ist ja auch ganz klar: Wer „im Sieb des Satans geschüttelt“ wird, dem hilft nicht das Vertrauen zu Gottes Gaben, sondern das Vertrauen zu Gott selbst (V.3), dem helfen keine Sachen, sondern dass es da noch einen anderen gibt: Gott.

Aber Gerhards Lied gibt noch einmal dem Zweifel Raum. V. 15 „Was kränkst du dich ...“ Sie merken: Der innere Weg, sich seines Glaubens zu vergewissern, verläuft nicht in einer Geraden von Anfechtung zu Ermutigung, sondern eher in Kreisen. Immer wieder kommen die bangeren Fragen, denen mit ermutigenden Gegenfragen und Gegenreden begegnet werden muss (V.16).

Es ist nicht zufällig, dass der Vorgang der Vergewisserung ein Singen ist. Im Gesang werden alle Sinne angesprochen. Und Lebensmut und Glaube sind nicht eine Sache des Verstandes. Singen befreit und erfreut. Es ist eine tausendfache Erfahrung, dass das Singen das Herz umstimmen kann. Im Singen – und nicht im Sagen – zeigt sich, dass Gott des „Herzens Lust“ ist, im Singen, nicht im Sagen, drückt sich die Beziehungsfreude aus. „Ich singe dir mit Herz und Mund ... „Der Glaube ist der Vogel, der von der Morgendämmerung weiß, und darum singt, während es noch dunkel ist“.

23. Oktober 2007

Oberkirchenrat Dr. Schneider-Harpprecht

Und Jesus sprach zu dem Hauptmann: Gehe hin; dir geschehe, wie du geglaubt hast. Und sein Knecht ward gesund zu derselben Stunde. (Mt. 8,13)

Liebe Synodalgemeinde,

Dir geschehe, wie Du geglaubt hast. Im Fall des Hauptmanns von Kapernaum ist das ein vom Prinzip des militärischen Gehorsams geprägter Glaube, der zum Ziel führt. Sein Sohn wird gesund, aber auch der römische Hauptmann wird verändert durch das, was Jesus sagt und tut. Sein Glaube bleibt nicht, was er war. Und noch weit darüber hinaus: Das Volk Gottes bleibt nicht, was es war.

Sie erinnern sich an die Geschichte: Jesus wandert nach Kapernaum, das kleine Fischernest am See Genezareth. Die Nachricht von seinem Kommen eilt ihm voraus. Ein römischer Centurio hört davon und eilt Jesus entgegen. Sein Kind ist krank. Luther übersetzt hier mit „Knecht“ – ich meine jedoch mit Grund, dass es der Sohn des Hauptmanns ist, denn wenn der Hauptmann von seinen Knechten spricht, dann benutzt er ein anderes Wort. Wie dem auch sei, auch der Knecht war Teil des Haushaltes des Hauptmanns und wie ein Kind seiner väterlicher Obhut anvertraut. Der Junge war gelähmt. Ein schreckliches Schicksal, noch dazu, da die Lähmung mit starken Schmerzen, Falterschmerzen, so sagt es der Text, verbunden war. Ein Nervenleiden? Wir wissen es nicht und

werden nicht darüber spekulieren. Die Not war groß und der Vater macht sich auf den Weg zu Jesus, dem Heiler, dem ein großer Ruf voraus eilt. Er schildert ihm in knappen Worten die Not. Das Kind leidet große Qualen. Jesus geht sofort darauf ein: „Ich will kommen und ihn gesund machen.“ So ist Jesus: Ganz direkt. Ohne Berührungsangst. Jetzt geschieht etwas Erstaunliches. Es zeigt uns den Hauptmann als einen besonderen Menschen. Er gehört der römischen Besatzungsmacht an und ist von seiner Rolle und Funktion her ein Feind der Juden, ein Soldat der militärischen Großmacht, die Palästina grausam bedrückt. Er wird uns aber geschildert als ein gottesfürchtiger Mensch, jemand, der den Glauben des Volkes Israel respektiert, mehr noch, der an den Gott Israels glaubt. Wir erkennen dies daran, wie er mit Jesus redet. Er weiß genau, dass ein frommer Jude sich verunreinigt, wenn er das Haus eines Heiden betritt. Darum wimmelt er Jesus sozusagen ganz demütig ab: Ach Herr, ich bin nicht wert, dass Du unter mein Dach gehst. Wir kennen diesen Satz aus der Abendmahlsliturgie. Er macht eine Aussage über die Zugehörigkeit zum Volk Gottes. Ach Herr, ich bin nicht wert zum Volk Gottes zu gehören und mit Dir in Berührung zu kommen. Die Version der Geschichte im Lukasevangelium macht das sogar noch deutlicher: der Hauptmann kommt nicht selbst. Er schickt seine Freunde, um Jesus nicht in Verlegenheit zu bringen. Und die Freunde erzählen von ihm: Er ist es wert, dass Du ihm die Bitte erfüllst, denn er hat unser Volk lieb und die Synagoge hat er uns erbaut. Der römische Soldat ist also ein Freund der Juden und ihres Gottes, ein großer Spender und Stifter obendrein. Er will in Frieden leben mit dem Volk Gottes. Mehr noch, er teilt dessen Glauben auf seine Weise und will dazu gehören. Er hat die Regeln gelernt und respektiert die Etikette, bescheidet sich demütig damit, nicht dazu zu gehören, ein fremder Gast zu bleiben. Und dann folgt er schlicht seiner militärischen Logik: Sprich nur ein Wort, so wird mein Sohn gesund. Er begreift Jesus als eine Art Befehlshaber über die Krankheit. So wie er seinen Soldaten befiehlt – und sie gehorchen. So richten sich die Krankheitsgeister nach Jesus – denn es sind in den Geschichten der Evangelien ja dämonische Mächte, welche die Krankheit hervorrufen. Jesus hat Macht über die Krankheitsgeister. Glaube als Machtanerkennung, aber auch als der aus der Not geborene Wunsch nach der Vollmacht des Wunderheilers. Jesus nimmt das, was ihm da mehr oder weniger naiv entgegengebracht wird als Glauben. Er sagt: Das ist Glauben. Und dieser Glaube versetzt Jesus in Erstaunen. So etwas hat er in Israel noch nie erlebt. Der Glaube dieses gottesfürchtigen Heiden ist vorbildlich. Solchen Glauben noch nie gefunden. Und jetzt macht er etwas Revolutionäres. Er sagt nämlich: dieser Glaube ist entscheidend dafür, dass jemand zum Volk Gottes gehört und an Gottes Reich Anteil hat. Es ist nicht die Herkunft, also ob jemand von einer jüdischen Mutter geboren ist. Es ist der Glaube an Jesu Vollmacht. Wer an ihn glaubt, gehört zu Gottes Volk, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Rasse, Geschlecht oder Alter. Hier wird das Volk Gottes aus Juden und Heiden vorgebildet, die Kirche, die aus dem Glauben an Jesus lebt. „Viele werden kommen von Osten und von Westen und mit Abraham und Isaak und Jakob im Himmelreich zu Tisch sitzen.“ Jesus macht den Hauptmann zu Gottes Hausgenossen. Dadurch verändert er ihn als Person. Er ist kein Fremder mehr, kein Unreiner und Unberührbarer. Er gehört dazu. Und er wertet ihn auf: „Geh hin, Dir geschehe wie du geglaubt hast.“ Jesus anerkennt seinen Glauben und er ordnet sich ihm gleichsam unter. Er macht sein vollmächtiges Wirken abhängig vom Glauben des Hauptmanns, stellt sein Wirken in den Dienst dieses Glaubens. Jesus bleibt nicht auf dem Sockel, auf den ihn der Hauptmann stellt, sondern ordnet sich dem unter, was er ihm zutraut. Jesus ist kein Oberbefehlshaber der Mächte und Gewalten, sondern Werkzeug des Glaubens. Das verändert den Glauben des Hauptmanns. Das militärische Prinzip des Gehorsams wird gleichsam umgekehrt

Was fangen wir nun damit an? Dazu drei kurze Gedanken:

In der Beziehung zu Jesus entsteht und verwandelt sich der Glaube. Wie der Hauptmann, so wenden sich viele Menschen mit diffusen, teilweise naiven Vorstellungen an Gott. Sie folgen einer Sehnsucht des Herzens, sie wünschen, sie suchen einen Zufluchtsort in der Not oder wollen es schlicht wissen. Ich erinnere mich, wie ich als vielleicht 6-jähriges Kind, das auch einiges an Leid kannte und in vielem die Welt nicht verstand, Gott auf die Probe gestellt habe: „Gott, wenn es Dich gibt, dann gib mir ein Zeichen. Mach, dass sich die Blumen in der Vase hier vor mir bewegen“. Naiv und vermessen – ein Kind halt, dessen Verstand noch nicht ganz entwickelt war. Natürlich ist nichts passiert, was mich verunsichert hat. Es ist aber in den folgenden Jahren doch ganz viel passiert. Und das wage ich einmal so zu deuten: Gott hat das vermessene Angebot angenommen und das dumme Kind in Bewegung versetzt, auf den Weg gebracht, ihn zu suchen. Könnte ich sogar sagen: Er hat meinen Quatsch, die kindliche Probe zum Anfang des Glaubens werden lassen? Ich glaube, hilf meinem Unglauben! Es sind manchmal die unmöglichsten Anliegen und Motive von Menschen, aus denen Gott etwas macht. Es

sind ja auch oft die in den Augen der Gesellschaft unmöglichsten Figuren, die er zu seinen Zeugen macht. Schauen wir uns an – wer sind wir? Jesus Christus kann etwas machen aus unserem Quatsch, den wir oft so ernsthaft betreiben. Das gibt mir Hoffnung für die Zukunft unserer Kirche.

Im Glauben gehören wir zum Volk Gottes. Das ist ein gefährlicher Satz! Verführt er doch dazu, den eigenen Glauben zum Maßstab zu machen. Dann könnte er auch noch so ausgelegt werden, dass die Taufe nur im Glauben wirksam werde oder der Glaube ohne Taufe genüge. Aber darum geht es mir nicht. Es geht mir darum, dass Gott das schwache Pflänzchen Vertrauen wachsen lässt, das aus der Not geborene Suchen zum Glauben macht. Er spricht uns den Glauben zu wie dem Hauptmann. Dadurch macht er uns zu seinen Hausgenossen. Und woher will ich wissen, dass er damit an den Grenzen der christlichen Kirchen halt macht? Ich weiß es nicht. Wenn der Geist weht, wo er will, so werden viele Fremde aus Osten und Westen kommen und Gottes Hausgenossen werden. Das lädt ein, die Türen der Kirchen offen zu halten und darauf zu setzen, dass wir Menschen gewinnen werden – gegen den Trend. Das macht Mut, das Gespräch mit Menschen aus anderen Religionen zu suchen, respektvoll, anerkennend und kritisch.

Glauben ist heilsam. Er ist die vertrauensvolle Hingabe an Gott und Jesus. Sie kann in vertrauensvollen Beziehungen von der Kindheit her wachsen oder – wie bei dem Hauptmann – aus der blanken Not geboren sein. Wie der Hauptmann, so können wir uns Gott mit unserer Not anvertrauen. Mich hat sehr beeindruckt, wie Ulrich Wilkens, Altbischof in Nordelbien, seine Heilung vom Bauchspeicheldrüsenkrebs erzählte. Operation und Chemotherapie, dann, kaum zu glauben, die vollständige Besserung. Für ihn ein Wunder, eine Erhörung der Gebete von ihm und von vielen anderen. Aber ob jemand geheilt wird oder nicht, liegt nicht an der Intensität des Glaubens. Heilung ist mehr: Sie ist das Leben mit Gott, das er uns schenkt, heute, morgen und in Ewigkeit.

Amen.

24. Oktober 2007

Prälatin Horstmann-Speer

Denn meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr. (Jes. 55,8)

Liebe Schwestern und Brüder,

Gerhard Bassarak war empört. Auf seinem Schreibtisch lagen die Losungen für das folgende Jahr. Die Losung am 13. August sollte lauten: „Machet die Tore weit und die Türen in der Welt hoch“. Der Theologieprofessor an der Berliner Humboldt-Universität las die Losungen nicht zur persönlichen Erbauung, sondern im Auftrag der zentralen DDR-Zensurbehörde. In dem Bibelspruch, der 1987, am 26. Jahrestag des Mauerbaus erscheinen sollte, sah er eine absichtliche Provokation, eine gezielte Kritik am Staat. Es sollte noch schlimmer kommen: Nur vier Tage später, für den 17. August 1987, war der Vers ausgelost worden: „Mit meinem Gott kann ich über Mauern springen.“ „Auch über die Berliner Mauer?“ notierte der SED-treue Theologe erbost in seinem Zensur-Gutachten.

Nein, die Losungen wollen nicht absichtlich provozieren oder gezielt kritisieren, aber sie wollen auch nicht als biblisches Orakel oder als christliches Horoskop missverstanden werden.

Wer sich ein wenig mit der Geschichte der Herrnhuter Losungen vertraut macht, kann über deren Erfolgsgeschichte nur staunen. Im Rahmen eines Pfarrkollegs konnte ich im April dieses Jahres den Saal im Vogts-hof, in dem die Losungen gezogen werden, besuchen. Das war schon ein bewegender Moment und auch das Wissen, dass während unseres Aufenthaltes in Herrnhut die Losungen für das Jahr 2010 gezogen wurden.

Wissen Sie, wie alles angefangen hat? Am 3. Mai 1728 gab Zinzendorf in einer Singstunde den Herrnhuter Brüdern und Schwestern eine Liedstrophe mit nach Hause, als eine Parole für den nächsten Tag. Bald darauf entwickelte sich die Gewohnheit, jeden Morgen einen Bibel- oder Liedvers „von Haus zu Haus herumzutragen“. 32 Häuser gab es damals in dem jungen Ort Herrnhut.

Dieser Vers sollte die Einwohner als Merkvers durch den Tag begleiten. Sie sollten ihn sich einprägen und darüber nachdenken, ihn weitersagen und er sollte als Anknüpfungspunkt für Gespräche über den Glauben dienen.

Je mehr sich die Brüdergemeinde ausbreitete, um so wichtiger wurde ein einigendes Band. Die Losungen sollten helfen, dieses einigende Band über die Grenzen von Ländern und Kontinenten hinaus aufrecht zu erhalten. Die Mitarbeiter auf den Missionsstationen und in den Gemeinden wurden durch die Losungen in ihrer Einsamkeit gestärkt und erfuhren

so eine Hilfe im Dienst. Ab 1731 wurden die Losungen darum gedruckt und als Sammlung für ein ganzes Jahr herausgegeben.

Mit einer Gesamtauflage von weltweit über 1,7 Millionen in ca. 50 Sprachen sind die Herrnhuter Losungen heute das wohl am weitesten verbreitete Andachtsbuch.

Ich gestehe, dass meine eigene Geschichte mit den Losungen eine wechselvolle ist. In meinem Elternhaus – einem Pfarrhaus – wurde selbstverständlich jeden Tag die Losung gelesen, dazu der Lehrtext und die Auslegung auf dem damals weit verbreiteten Neukirchener Abreißkalender – vielleicht ist er manchen von Ihnen bekannt.

Als Studentin und junger Pfarrerin habe ich dies alles kritisch beiseite gelegt. Ich fand es befremdlich, einen Vers aus seinem Zusammenhang zu reißen, hatten wir doch im Studium gelernt, immer den Kontext zu beachten.

Erst sehr viel später wurde mir bewusst, dass es eine Frage des Umgangs und des Gebrauchs mit diesen Versen ist. Zinzendorf wollte mit den Losungen Lust machen auf Gottes Wort und auf noch mehr Worte Gottes. Und das gelingt ja auch immer wieder. Oftmals weckt der eine Vers Neugier auf den Zusammenhang und die Adressaten.

Für den heutigen 24. Oktober 2007 ist vor drei Jahren in Herrnhut ein Wort aus dem Jesajabuch ausgelost worden, das uns mit unzähligen Schwestern und Brüdern auf der ganzen Welt verbindet: *Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr.*

Ist das nun ein tröstliches oder zusprechendes oder hilfreiches oder weiterführendes Wort für uns heute?

Für die einen von uns knüpft es möglicherweise an solche – meist negativ besetzte – Erfahrungen an wie: „Der Mensch denkt und Gott lenkt“ oder „Erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt.“ In der Tat, das erleben wir häufig genug, dass unsere Pläne gründlich durchkreuzt werden und unsere Wege in einer Sackgasse enden, und nicht selten fragen wir nach dem Warum.

Für andere verbindet sich mit dem heutigen Lösungswort vielleicht eine positive Erfahrung wie: „Gott schreibt auch auf krummen Linien grade“. Denn manchmal erleben wir ja im Rückblick, dass die Wege, die wir geführt wurden, weiterführender waren als die von uns geplanten, und schreiben sie Gott zu.

Da kann also ein schlichtes Lösungswort so unterschiedliche Reaktionen auslösen – je nach Erfahrung und Stimmung. Aber dabei soll und muss es nicht bleiben. Wir sollen doch Lust auf Gottes Wort bekommen.

Vielleicht ist es dann doch hilfreich, sich daran zu erinnern, wem dieses Wort in welcher Situation gesagt wird.

Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr.

Das gilt dem Volk Israel im babylonischen Exil. Und der Prophet verkündet den Resignierten und müde Gewordenen, dass Gott sich seinem Volk erneut zuwenden wird. Er wird es heimbringen und ihm Leben in Fülle schenken. Er lädt ein zur Umkehr und wirbt um Vertrauen auf Gott, der sich nicht aus der Verantwortung gegenüber den Seinen gestohlen hat – auch wenn es ihnen so scheinen mag.

Nein, nicht länger sollen sie Gottes Möglichkeiten an den eigenen beschränkten Vorstellungen messen. Gottes Pläne und Absichten gehen weit über die menschliche Vorstellungskraft hinaus. Gott kann soviel mehr, und er verhält sich im Unterschied zu Menschen völlig anders: Er vergibt und vergilt nicht Böses mit Bösem, er handelt barmherzig und überraschend. Gottes Gedanken und Wege sind menschenfreundlich. Sie eröffnen neue Anfänge.

Der Prophet im Exil eröffnet damit den Zweifelnden und Verzweifelten eine neue Blickrichtung. Getrost dürfen sie Gott weitaus mehr vertrauen als sie zu hoffen wagen und sich vorstellen können, denn seine Möglichkeiten übersteigen die ihren bei weitem.

Ja, in der Tat: Gott ist größer als wir denken und seine Wege sind anders als die unseren. Das will uns nicht Angst machen oder das oftmals quälende Fragen nach dem Warum abschneiden. Stattdessen soll auch unsere Blickrichtung geändert werden. Gott kann soviel mehr als wir glauben: Selbst aus dem Bösesten kann er Gutes entstehen lassen – wie Dietrich Bonhoeffer es formuliert hat. Den schändlichen Tod am Kreuz hat er in neues Leben verwandelt. Übersteigt das nicht bei weitem alle menschliche Vorstellungskraft?

Liebe Schwestern und Brüder, solche ermutigenden Worte finden sich immer wieder unter den Herrnhuter Losungen. Und wir dürfen sie getrost auf uns wirken und uns zusprechen lassen – auch das heutige Lösungswort.

Unsere Situation ist – Gott sei Dank – nicht vergleichbar mit der des Volkes Israel im Exil. Aber haben wir uns nicht auch von unseren Ängsten und Befürchtungen in Bezug auf die Zukunft unserer Kirche vielfach gefangen nehmen lassen? Und erleben wir nicht zur Zeit auch so manches, was unsere Pläne und Vorstellungen übersteigt?

Vor zwei Jahren haben wir den Prozess der Haushaltskonsolidierung weitergeführt und haben den Kirchenkompass entwickelt, um mit Reduzierungen besser umgehen zu können. Im kommenden Frühjahr werden wir über Millionenprojekte entscheiden können, um die Zukunft unserer Kirche nachhaltig zu gestalten.

Und noch etwas: Hätten wir uns vor kurzem vorstellen können, dass die badische und die württembergische Synoden morgen Zeuginnen eines so denkwürdigen Anlasses wie der Vertragsunterzeichnung werden? Selbst die für den Vertrag zwischen unseren Kirchen und dem Land Verantwortlichen hatten nicht mit diesem guten und schnellen Ergebnis gerechnet.

Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr.

Ich weiß nicht, wie der SED-treue Theologe Gerhard Bassarak reagiert hat, als die von ihm als Provokation empfundenen Losungsworte sich nur zwei Jahre später erfüllt haben und Tore und Türen aufgetan wurden und – im übertragenen Sinn – die Menschen mit Gott über die Mauern sprangen?

Wie gut, dass wir immer wieder erleben können, dass es noch eine ganz andere Dimension gibt – in unserem persönlichen Leben, aber auch im Leben unserer Gemeinden und unserer Kirche – und unserer Gesellschaft.

Dass die Herrnhuter Losungen uns täglich diese andere Dimension vor Augen führen, ist ein großer Verdienst. Anregen wollen sie uns und uns nachdenklich machen, trösten und ermutigen, konfrontieren und vergewissern. Nicht immer behalten wir sie den ganzen Tag über in Erinnerung – im Gegensatz zu Johannes Rau, der sie am Abend noch kannte und von den Losungen gesagt hat: „Sie sind mir ein Geländer für den Tag.“

Mögen die Jesajaworte, die für den heutigen Mittwoch ausgelost wurden, uns nicht nur heute ein Geländer sein. Ich bin sicher, sie können uns vor manchem Straucheln bewahren:

Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr.

Amen.

26. Oktober 2007

Prälat Dr. Pfisterer

Sollt ich meinem Gott nicht singen? (EG 325)

Liebe Schwestern und Brüder,

das Paul-Gerhardt-Jahr neigt sich seinem Ende entgegen. Zugleich aber gilt: Paul Gerhardt – und kein Ende. Denn seine Lieder werden weiter gesungen, ja noch lieber und intensiver als zuvor, ist er uns doch durch das Paul-Gerhardt-Jahr noch vertrauter geworden, er selber, sein Leben, seine Zeit, seine Botschaft. Singen wir heute einige Verse aus dem Lied: „Sollt ich meinem Gott nicht singen?“, und hören wir auf die Botschaft des Dichters.

Gemeinde: Strophe 1 „Sollt ich meinem Gott nicht singen?“

Es klingt trotzig, dieses Fragen, dieses doppelte Fragen.

Verständlich, denn Einsprüche gegen ein Lob Gottes mag es damals viele gegeben haben, damals, als dieses Lied entstand. Nur wenige Jahre zuvor ist der große Krieg zu Ende gegangen. Noch liegt alles danieder, nur langsam regt sich das Leben wieder.

Gibt es da einen Grund Gott zu loben, ihm zu danken?

Braucht man da nicht alle Kraft, um durchzukommen, um zu überleben?

Dem setzt Paul Gerhardt das Dennoch des Glaubens entgegen, ein Dennoch freilich, das die Wirklichkeit, diese erbärmliche Wirklichkeit nicht verachtet,

ein Dennoch, das die Wirklichkeit nicht durch eine andere, nicht durch eine bessere ersetzt sehen will.

Vielmehr ein Dennoch, das uns die Wirklichkeit neu sehen lehrt, mit den Augen des Glaubens, mit den Augen der Dankbarkeit, die uns im alltäglichen Leben, gerade auch im Kleinen und Selbstverständlichen, Gottes Spuren suchen und finden lässt! Paul Gerhardt gleicht in meinen Augen

einem Künstler, der kein neues Bild malt, sondern ein altes, furchtbar zugerichtetes liebevoll wieder zum Strahlen bringt.

Gemeinde: Strophe 2 „Wie ein Adler sein Gefieder über seine Jungen streckt!“

„Wie ein Adler sein Gefieder über seine Jungen streckt, also hat auch hin und wieder mich des Höchsten Arm bedeckt!“ Paul Gerhardt verwendet gerne Bilder aus Natur und Schöpfung, um seine Botschaft anschaulich zu machen. Doch nicht immer geht es nur um Veranschaulichung, wie etwa in der Wendung vom „Sommer deiner Gnad“. Oft genug geht Paul Gerhardt einen Schritt weiter: Natur und Schöpfung sind nicht nur Bild, sondern: Die Welt, die uns umgibt, es sich uns zuwendet, eine tausendstimmige Predigt, die uns umgibt: Sehr schön ist das in der 6. Strophe beschrieben:

„Himmel, Red und ihre Heere hat er mit zum Dienst bestellt; wo ich nur mein Aug hinkehre, find ich, was mich nährt und hält: Tier und Kräuter und Getreide, in den Gründen, in der Höh, in den Büschen, in der See, überall ist meine Weide. Alles Ding währt seine Zeit, Gottes Lieb in Ewigkeit!“

In der Mitte des 17. Jahrhunderts, gut hundert Jahre nach den Liedern der Reformationszeit haben sich die Akzente verschoben. Der 1. Artikel des Glaubensbekenntnisses, in dem es um den Schöpfer und die Schöpfung geht, kommt immer mehr zur Geltung.

Nicht erst im Christuserlebnis, wie wir das von den reformatorischen Liedern her kennen, sondern bereits in dem, was unser Leben von Geburt an bestimmt und begleitet, was es nährt und erhält, wird Gottes Güte spürbar und erfahrbar. Die Schöpfung wird zum Ort des Heils und zum Mittel der Zuwendung Gottes, die Hand, mit der er uns segnet.

Wir alle wissen und bekommen es immer wieder neu bestätigt, etwa an der gestiegenen Bedeutung des Erntedankfestes in unseren Gemeinden, wie wichtig diese Gedanken für die Menschen heutzutage sind.

Da ist uns Paul Gerhardt sehr nahe, und man braucht nur einen Schritt weiter zu gehen, um zu sagen: Dem Menschen ist es aufgetragen, dass die Weide Weide bleiben kann und nicht zur Steppe oder gar zur Wüste wird!

Gemeinde: Strophe 3 „Sein Sohn ist ihm nicht zu teuer, nein, er gibt ihn für mich hin!“

Die Akzente haben sich verschoben, der Horizont ist weiter geworden, weiter, als wir das von den Reformatoren her kennen. Dennoch bleibt in Geltung: Auf Christus läuft alles hinaus, in ihm geschieht ein für allemal Erlösung und Versöhnung.

Zunächst bleibt Paul Gerhardt mit seiner Sprache ganz im Rahmen der biblischen Überlieferung und der Bekenntnisse, wenn er das Christuserlebnis als „für mich“ geschehen beschreibt. Und doch geht er auch in dieser Strophe einen Schritt weiter, einen Schritt, der ihn auch hier uns Menschen heute nahe sein lässt. Auch hier weitet sich der Horizont, Sprache wird angeboten, die den Rahmen des Bisherigen übersteigt. Wer ist Gott? Wie kann ich sein Wesen und Wirken beschreiben? Paul Gerhardts Antwort: „O du unergünd'ger Brunnen!“ Ein uraltes Bild für Gott, zuhause im breiten Strom der Mystik, der Dichtung, der Tiefenpsychologie, zuhause in den Träumen der Menschheit. Gott, der unergründete und unergründbare Brunnen, aus dem wir Wasser des Lebens schöpfen, kein gesammeltes Zisternenwasser, schal und abgestanden, sondern frisches, lebendiges Wasser aus der Tiefe, Grundwasser, Wasser, das unerschöpflich fließt, uns zum Leben, uns zum Heil.

Gemeinde: Strophe 4 „Seinen Geist, den edlen Führer, gibt er mir in seinem Wort!“

Ja, der Geist, er macht es uns nicht leicht. Blickt man auf Geschichte und Gegenwart unserer Kirche, könnte man sagen: Evangelische Kirche, evangelische Theologie sucht immer wieder neu einen Weg zwischen den Extremen von Geistvergessenheit und Geistversessenheit!

Was ist er denn, der Heilige Geist? Können wir vielleicht auch hier von Paul Gerhardt lernen? Hören wir auf ihn: Der Geist ist keine frei schwebende Größe, kein Fluidum. Der Geist ist Führer und Regierer, Gestalt und gestaltend, Gott selber, der unsichtbar, aber spürbar und erfahrbar an uns und in uns, an unserer Kirche und in unserer Kirche handelt.

Dieses Handeln geschieht nicht pur, sondern der Geist bedient sich eines Mittels, er bedient sich des Wortes. Wort und Geist, Geist und Wort, beide sind aufs engste aufeinander bezogen und miteinander verbunden!

Der Geist spricht sich im Wort aus, und das Wort wiederum braucht den Geist. Sonst ist es leblos und belanglos. Geistlos eben!

Wie aber kommt der Geist hinein in unser Leben? Wie kommt er zur Wirkung?

Das Lied „Sollt ich meinem Gott nicht singen?“ endet mit einem Gebet, ebenso wie das Lied „Geh aus, mein Herz, und suche Freud!“.

Gebet dort gleich dreifach: Hilf mir und segne meinen Geist – Mach in mir deines Geistes Raum – Erwähle mich zum Paradies!

Das bedeutet: Der Geist kann uns berühren und bewegen, aber er kann nie unser und schon gar nicht unser alleiniger Besitz sein. Doch eines können wir tun, nämlich immer wieder neu um ihn bitten, dass er hineinkomme in unser Leben, dass er uns, dass er unsere Gemeinde, dass er unsere Kirche begeistere!

„Weil denn weder Ziel noch Ende sich in Gottes Liebe findt, ei so hebe ich die Hände zu dir, Vater, als dein Kind!“

Wir singen die Strophe 10.